



*Lieferung. N^o 97.
Calbe a/b*

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.



J a h r g a n g 1 9 1 6.

(Preis *ℳ* 1,50, mit dem alphabetischen Namen- und Sachregister *ℳ* 2,00.)

Magdeburg, 1916.

Gedruckt in der Bansa'schen Buchdruckerei (H. Otto).

Ante-Christi

Römisches Reich

Im Jahre



1810

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Neudamm, 1810.

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Zeitliches Inhalts-Verzeichnis

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg

für das

Jahr 1916.

Bemerkung. Die Bekanntmachungen über Gemeinde-Bezirksveränderungen, Durchschnittspreise für Lebensmittel u., Domänenverpachtungen, Enteignungstermine, gestattete Lotterien und Kollekten, Errichtung oder Aufhebung von Postanstalten, Telegraphenbetriebsstellen, Fernsprecheinrichtungen, Unfallmeldebediensteten sowie Eisenbahnhaltstellen, Zulassung zur Unterstüfung des Kriegssanitätsdienstes, Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes, Erteilung der Ermächtigung zum Ausbilden von Kraftfahrzeugführern, Führung der Handels- u. Register, Auslosung und Ausfändigung von Schuldverschreibungen und Rentenbriefen, Besitzverhältnisse der Apotheken, Wegeangelegenheiten, Ausreichung neuer und Einlösung der fälligen Zinscheine zu den Reichs- und Staatsanleihen sowie Stadt- u. Anleihen, Fürsorgerzöglinge, Namensänderungen, Verdingungen, verlorene Gewerbebescheine, Beginn der Vorlesungen an Hochschulen, Lehrgänge an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weisenheim, Verkauf von Altpapier u. sowie alle Bekanntmachungen ohne eigenes Datum sind nur in das Namen- und Sachregister aufgenommen worden.

Datum	Inhalt	Stück	Seite
1916.	Allerhöchste Erlasse Sr. Majestät des Kaisers und Königs.		
3. März	Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus zur Erweiterung der Anschlussgleisanlagen vom Depot Gerwisch nach dem Staatsbahnhof Gerwisch	14	131
28. "	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stendaler Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft in Stendal zum Bau einer Kleinbahn von Peulingen nach Bismark	16	159
6. Mai	Genehmigung des Nachtrages zur Satzung der Sächsischen Provinzialbank	24	Beilage
27. "	Ermächtigung des Staatsministeriums zur Aufstellung von Grundsätzen über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten	30	275
19. Septbr.	Genehmigung der Aenderung des Statutes der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen	42	379
9. Oktober	Genehmigung des Nachtrages zum Statut der Zentrallandschaft für die Preussischen Staaten	44	386
12. "	Genehmigung des Nachtrages zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen	46	419
	Verordnungen und Bekanntmachungen der Reichs- Zentralbehörden.		
1915.			
23. Oktober	Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser u., welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind	5	46
1916.			
9. Januar	Aenderung der Postordnung vom 20. 3. 1900	6	51/2
4. März	Beschreibung der Darlehnskassenscheine zu 50 Mark	12	101/2
10. "	Einfstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Portugal	12	101
16. April	Aenderung der Postordnung vom 20. 3. 1900	20	185/6
2. Mai	Beschreibung der Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark	20	186,7
10. Juni	Warnung vor nicht vorschriftsmäßigem Ausweis zum Uebertritt über die Njemen-Sperre	33	294

Datum	Inhalt	Stück	Seite
10. Juni	Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Niemensperre im Reichsgebiet	33	294/5
17. "	Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten	30	275/6
17. Juli	Änderung der Postordnung vom 20. 3. 1900	33	294
20. "	Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren	36	283/4
29. August	Einstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien	45	325
9. Oktober	Änderung der Postordnung vom 20. 3. 1900	47	401
30. "	Sammlung von Bucheln	47	425/6
20. Novbr.	Weihnachtssendungen	48	431/2
14. Dezbr.	Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark	53	473/4
Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.			
1915.			
13. Dezbr.	Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 8. November 1915 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel	1	1/2
21. "	Deutsche Arzneitage 1916	4	34
1916.			
7. Januar	Eröffnung des Landtages		17
7. "	Befreiung russischer Staatsangehöriger von der Beibringung des im Art. 43 § 2 Ausf.-Gef. z. B. G. für die Eheschließung vorgeschriebenen Zeugnisses ihres Heimatstaates	3	19
10. "	Sonderkarten 1 : 300 000 des östlichen Kriegeschauplatzes	4	34
11. "	Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost und den Privatpaketverkehr	4	34
11. "	Bezugsquellen für elektrische Taschenlampen	4	34
12. "	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 6. 1. 1916 über Saatkartoffeln	4	34
18. "	Einrichtung zweier Kammern für das Mietseinerungsamt in Halberstadt	5	47
19. "	Bildung eines rechtsfähigen Verbandes zur Regelung der Beschaffung v. von lebendem Vieh	5	46/7
1. Februar	Abänderung der Ausführungsanweisung zu den beiden Verordnungen vom 25. 9. 1915 über zuckerhaltige Futtermittel und über Preise für zuckerhaltige Futtermittel	7	61
4. "	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 11. 1. 1916 über künstliche Düngemittel	7	61
7. "	Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 31. 1. 1916 zur Verordnung des Bundesrats vom 28. 1. 1916 über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger	8	67
10. "	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 7. 2. 1916 über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916	8	65/7
18. "	Prüfung für Gesanglehrer v. am Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg	12	101
21. "	Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. 2. 1916 zur Verordnung vom 7. 2. 1916 über die Einfuhr von Kartoffeln	9	73
24. "	Berichtigung der Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung vom 11. 10. 1915 zu den Verordnungen vom 25. 9. 1915 über zuckerhaltige Futtermittel und über Preise für zuckerhaltige Futtermittel	10	84
8. März	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 3. 2. 1916, betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17	12	102
13. "	Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 24. 2. 1916 über den Verkehr mit Leinleder	13	115/6

Datum	Inhalt	Stück	Seite
20. März	Sparfamkeit im Papierverbrauch	19	176
22. "	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten	16	160
23. "	Bermittlung ausländischer Landarbeiter	15	152
27. "	Anordnung über das Schlachten von Schafslämmern	15	152
28. "	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten	16	160
8. April	Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen	19	176/80
10. "	Höchstaß der den Kartoffelerzeugern für ihre naturalberechtigten Arbeiter zu lassenden Kartoffeln	16	160
		17	167
13. "	Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlammern	18	172
15. "	Ueberführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat	18	172
16. "	Neuregelung des Privatpaket- und Privatgüterverkehrs bei den Militärpaketämtern	26	242/3
19. "	Liste der im Etatsjahre 1916 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen		
20. "	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 15. 4. 1916 über das Verfüttern von Kartoffeln	18	172
		20	186
23. "	Fahrpreisermäßigung für Angehörige von Kriegsteilnehmern		
25. "	Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 13. 4. 1916 über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	19	175/6
		20	186
5. Mai	Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlammern	22	209
6. "	Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1916	22	209/10
7. "	Zahlungen an den Reichs-(Militär-)Fiskus	22	210
10. "	Milchführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger		
11. "	Ueberschuß der Einnahmen aus fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken über die Ausgaben	24	226
		24	226
31. "	Mißbrauch der Aufschrift „Feldpostbrief“		
31. "	8. Verzeichnis der als vollausgestaltet anerkannten Knabenmittelschulen (Zulassung zur Försterlaufbahn)	27	252
		24	225
1. Juni	Regelung der Einfuhr von Butter aus den Niederlanden	27	252
14. "	Milchpreis für Berlin und Umgegend		
16. "	Einlieferung von erbeuteten Druckwerken u. an die Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes der Armee	26	242
17. "	Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten	30	275/6
		27	252
19. "	Hinweis auf die Bekanntmachung der Tabaknachsteuer-Ordnung u.		
1. Juli	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatseisenbahnen	29	265/6
1. "	Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 13. 4. 1916 über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten	30	277
4. "	Inanspruchnahme von Quartier und Verpflegung durch die Gemeinden und Gewährung von Entschädigungen bei Dienstreisen	30	276/7
18. "	Zulassung der in Hamburg ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen u. zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare	32	290
18. "	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betr. die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer	33	Geob.-Kauf.
19. "	Ausführungsanweisung zu den Verordnungen des Bundesrats vom 4. 4. 1916 über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten	31	286
20. "	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. 7. 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Woll- und Strickwaren		Geob.-Kauf. 284
21. "	Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 15. 7. 1916 über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst	31	285
24. "	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 20. 6. 1916 über Brotgetreide und Mohn aus der Ernte 1916		Geob.-Kauf. nach 288

Datum	Inhalt	Stück	Seite
24. Juli	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 26. 6. 1916 über die Kartoffelversorgung	Cent. Maßg.	nach 288 und nach Cent. Maßg. vom 1. 8.
31. "	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 6. 7. 1916 über Gerste aus der Ernte 1916	33	296
11. August	Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 27. 7. 1916, betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr	35	321
14. "	Prüfung für Gesanglehrer x. am Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg	35	322
22. "	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 30. 11. 1915 über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerei und Kartoffelstärkefabrikation	37	333
24. August	Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 12. 8. 1916 über Eier	36	325/
25. "	Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern	36	32
25. "	Aufruf an die Sparlassen zur Mithilfe bei der Zeichnung der 5. Kriegsanleihe	37	33
5. Septbr.	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 3. 8. 1916 über Weintrester und Traubenkerne	38	339/4
6. "	Beschlagnahme von Schmiermitteln	38	346/
8. "	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom $\frac{27. 3.}{17. 8.}$ 1916 über Fleischversorgung und zu der Verordnung vom 21. 8. 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs	38	340/
12. "	Verwendung der Eich-, Buch- und Korkkastanienmast zur Erleichterung der Viehhaltung x.	40	357
19. "	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 14. 9. 1916 über Saatkartoffeln	40	35
20. "	Anordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle	42	375/
23. "	Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 14. 9. 1916 über Bucheckern	41	37
27. "	Zulassung zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnenseminare	43	38
29. "	Ausführungsanweisung zum Kapitalabfindungsgesetz	42	376/
24. Oktober	Preussische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 3. 7. 1916 über die Feststellung von Kriegsschäden	46	408
29. "	Oberauschuss zur Feststellung von Kriegsschäden	46	407/
3. Novbr.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 5. 10. 1916 über zuckerhaltige Futtermittel	46	409/1
3. "	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 5. 10. 1916 über Futtermittel	46	410/
9. "	Wechsel in der Mitgliedschaft des Oberauschusses zur Feststellung von Kriegsschäden	47	42
16. "	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 16. 11. 1916 über Saatkartoffeln	Cent. Maßg.	42
5. Dezbr.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 5. 10. 1916 über Futtermittel	51	45
7. "	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. 12. 1916 über Kohlrüben	51	455/
12. "	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 15. 11. 1916 über den Handel mit Sämereien	52	466
13. "	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung vom 2. 12. 1916 über Rohzucker x. im Betriebsjahre 1917/18	52	46
15. "	Anordnung über Einfuhr von Käse aus den Niederlanden	52	46

Datum	Inhalt	Stück	Seite
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen und Chefs der Elbstrombau-Verwaltung.			
1915.			
24. Dezbr.	Wahl des Kreisdeputierten Amtrats von Henniges zum Provinziallandtagsabgeordneten	1	3
30. "	Desgl. des Rittergutsbesizers Eckhardt	2	7
1916.			
4. Januar	Berufung des Provinziallandtages	2	7
31. "	Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Sachsen	6	52/6
31. "	Wahl des Rittergutsbesizers von Krosiat zum Provinziallandtagsabgeordneten	6	56
3. Febr.	Ergänzung der Anordnung vom 19. 1. 1916 über die Sanidizierung des Viehhandels	7	61/2
5. "	1. Nachtrag zu der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Sachsen vom 31. 1. 1916	7	62
12. "	2. Nachtrag zu derselben Satzung	8	67
21. "	Bestellung des Untersuchungskommissars der Magdeburgischen Landfeueresozietät zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	10	84
24. "	Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln	10	81
28. "	Wahl des Amts- und Gemeindevorstehers Hartleb zum Abgeordneten für den Provinziallandtag	11	93
29. "	3. Nachtrag zu der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Sachsen vom 31. 1. 1916	10	84
2. März	Wahl des Landrats von Busse und des Rechtsanwalts Biervogel zum Abgeordneten für den Provinziallandtag	11	93
3. "	Wahl des Stadtverordnetenvorstehers Rechtsanwalts Dr. Keil zum Abgeordneten für den Provinziallandtag	11	93
20. "	Wechsel in der Besetzung des niederländischen Generalkonsulats in Berlin	13	116
31. "	Vierter Nachtrag zu der Transportkostenordnung für die Provinz Sachsen vom 4. 6. 1889	15	152
10. April	Hauschlachtungen sind genehmigungspflichtig	16	160/1
12. "	4. Nachtrag zu der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Sachsen vom 31. 1. 1916	17	168
14. "	Befehung der katholischen Pfarrstelle in Badersleben	18	173
22. "	Wahl des Rittergutsbesizers von Hagle zum Abgeordneten für den Provinziallandtag	18	173
26. "	Berichtigung der Bekanntmachung vom 10. 4. 1916 über Hauschlachtungen	19	180
6. Mai	Anordnung über Notchlachtungen	20	187
26. "	Ernennung eines Vizekonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg	23	220
27. "	Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen zc.	24	226/7
3. Juni	Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Anzündens und Verbrennens von Kartoffelkraut im Freien	24	227/8
5. Juli	Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Verkaufs von grünen (nicht reifen) Pflaumen	29	266
29. "	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 4. 2. 1909, betr. die Beförderung von Dampfpflügen	35	322
9. August	Anordnung über die Kartoffelversorgung in der Provinz Sachsen	33	295/6
25. "	Polizeiverordnung, betr. die Anlage zc. von Kranken- zc. Anstalten	36	327/8
31. "	Ausschreibung der katholischen Pfarrstelle in Breitenworbis	37	334
7. Septbr.	Höchstpreise für Zwetschen in der Provinz Sachsen	38	345/6
12. "	Ergänzung der Bekanntmachung vom 7. 9. 1916 über Höchstpreise für Zwetschen	38	346
19. "	Polizeiverordnung, betr. Aufhebung der Polizeiverordnung vom 5. 7. 1916 über das Verbot des Verkaufs von grünen Pflaumen	40	359
28. "	Anordnung zur Verhinderung unzulässiger Verwendung von Speisefarbstoffen	41	371

Datum	Inhalt	Stück	Seite
29. Septbr.	Anerkennung der Chausseen Trüstedt-Jävenitz, Flechtingen-Mannhausen und der Dorfstraße Böddensell als Kunststraßen	44	386/7
30. "	Nachtrag zur Polizeiverordnung vom 15. 10. 1902, betr. den Verkehr mit Mineralölen	41	371/2
4. Oktober	An- und Verkauf von Schweinen		369
6. "	Zusammentritt des Kommunallandtages der Altmark	42	378
10. "	Versorgung der Schiffer mit Lebensmitteln	43	382
19. "	Aufhebung der Anordnung vom 28. 9. 1916 über Speisefertigkeiten	44	386
24. "	Polizeiverordnung, betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen	45	402
2. Novbr.	Anordnung zur Feststellung der Vorräte an Kartoffeln		405
3. "	Festsetzung, betr. Hafenerpreise	46	412
8. "	Aufhebung der Spezialbaukasse in Barby	47	426
20. "	Wahl eines Vorsitzenden u. der Direktion der Kommunal-Hilfskasse der Altmark	49	446
28. "	Ausschreibung der katholischen Pfarrstelle in Seismar	50	449
30. "	Polizeiverordnung, betr. Bemannung der Fahrzeuge auf der Elbe	50	450
5. Dezbr.	Neue Fassung der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Sachsen	50	450/2
11. "	Butterpreise	51	456/7
19. "	Ausschreibung der katholischen Pfarrstelle an der Katharinenkirche in Halberstadt	52	469
19. "	Austimmung des Provinzialrats zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen	53	474
19. "	Polizeiverordnung, betr. Kaninchenfang	53	474
Bekanntmachungen des stellvertr. Kommandierenden Generals des IV. Armeekorps.			
1915.			
28. Dezbr.	Beschlagnahme u. von Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern	1	3/5
31. "	Verbot der Veräußerung, Verarbeitung u. von Web-, Trikot-, Wirl- und Strickgarnen	2	7/10
31. "	Verbot der Veräußerung und Verarbeitung von reiner Schafwolle, Kamelhaaren u. oder anderen Tierhaaren und von deren Halberzeugnissen und Abgängen	2	10,2
31. "	Nachtrag zur Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen u.	2	13
1916.			
2. Januar	Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren	3	20
4. "	Zweite Nachtragsverordnung zur Bekanntmachung betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk u.	2	12/3
5. "	Verbot der Versteigerung von Eichenrinde u.	3	20
11. "	Höchstpreise für Benzol in Mischung mit Schwefeläther	4	36
15. "	Beschlagnahme u. von Kuchbaumholz und stehenden Kuchbäumen	4	36/7
15. "	Arbeitszeit in Lumpenreihereien	4	37,8
15. "	Einschränkung der Verwendung der mit Kraft angetriebenen Maschinen für Konfektionsarbeit	4	38
20. "	Bestandserhebung u. von Drogen u.	4	38/40
21. "	Verbot der Anfertigung von Siegeln, Stempeln u. mit Inschriften, die sich auf Militärbehörden beziehen	6	56
27. "	Verbot von Ausverkäufen u. für Web- und Wirkwaren	6	56
28. "	Verlängerung der Frist für die Einreichung der Meldefeine für Kuchbaumholz	6	56
31. "	Verbot falscher Bezeichnung des Absenders und Inhalts auf Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande und in Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen u.	7	62
1. Februar	Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirl- und Strickwaren	6	56/7
1. "	Nachtrag zu der Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen u.	6	57/8
1. "	Außerkräftigung der §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung vom 15. 8. 1915 über die Verwendung von Benzol und Solvennaphttha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe	7	62/3
4. "	Verbot des Feils- oder Anbietens gewisser Waren oder Leistungen im Wandergewerbebetrieb	8	68

Datum	Inhalt	Stück	Seite
5. Februar	Kauf- oder sonstige Lieferungsverträge über Schweine und Rindvieh	7	63
15. "	Verbote für Jugendliche	9	74
18. "	Verbot der Beförderung von Briefen u. über die alte russische Grenze	10	90
18. "	Verbot der Verbreitung von Druckschriften u., die keine Angaben über den Drucker, Verleger u. enthalten	10	90
19. "	Abänderung des Verbotes von Verkäufen u. für Web- und Wirkwaren	9	73
22. "	Abgabe von altem Zeitungspapier u. als Füllungsmittel für die Lagerstätten der Mannschaften	10	84
25. "	Verbot des Fällens u. von Rußbäumen	10	90
1. März	Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz	10	84/5
1. "	Bestandshebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung	10	85/9
13. "	Höchstpreise für und Beschlagnahme von Leder	12	103/6
15. "	Wiederholung der Bekanntmachung vom 16. 11. 1915, betr. die Enteignung, Ablieferung und Einziehung beschlagnahmter Gegenstände, sowie Bekanntgabe von Zusätzen dazu	12	106/10
19. "	Meldepflicht nicht gewerbsmäßig betriebener Arbeitsnachweise	15	152
1. April	Höchstpreise für Blei	14	132/3
1. "	Beschlagnahme und Bestandshebung von Kautschuk u.	14	133/5
1. "	Höchstpreise für Kautschuk u.	14	135/6
1. "	Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne	14	136/9
1. "	Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste	14	139/42
4. "	Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen	15	153/6
8. "	Verlängerung der Frist für die Einreichung des Personenverzeichnisses der Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezüge	16	161
11. "	Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. 2. 1916 betr. Preisbeschränkungen beim Verkauf von Web-, u. Wirk- und Strickwaren	17	168
26. "	Bestandshebung von Nähmaschinen	18	173
2. Mai	Verbot des Rauchens und Feueranmachens in Forsten und Wäldern	20	187
6. "	Verbot des Verkaufs von Prismengläsern u.	21	194
10. "	Nachtrag zu der Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne	21	203/4
14. "	Polizeiliche Anmeldepflicht der Ausländer	22	211/2
16. "	Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen u.	21	191/4
16. "	Höchstpreise für Lumpen u.	21	195/203
26. "	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. 12. 1915, betr. Beschlagnahme u. von Basissfasern u.	22	212/3
26. "	Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe u.	22	213/6
26. "	Warnung vor dem leichtfertigen Umgehen mit Pulver u.	23	220
26. "	Reisende dürfen keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen	23	220
26. "	Verbot der Umgehung des Postwesens bei Beförderung von Briefen u. über die Reichsgrenze	23	220/1
28. "	Berichtigung der Bekanntmachung vom 6. 5. 1916, betr. den Verkauf von Prismengläsern	23	220
28. "	Verbot der Einfuhr u. ausländischer Modeblätter u.	23	220
30. "	Verbot der Anlegung von Verzeichnissen von Adressen im Felde stehender Soldaten	24	228
31. "	Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen u.	23	221/3
1. Juni	Verbot der Extraktion von Gerbrinden	23	224
1. "	Verbot des Handels mit Abfällen u. von wolframhaltigen Stählen	24	228
7. "	Verbot des Feilhaltens der sogen. Schundliteratur	25	233/4
17. "	Verordnung über den Verkehr mit Tauben	28	260
12. Juli	Beschlagnahme und Bestandshebung von Flachs- und Hanfstroh	29	266/7
12. "	Beschlagnahme und Bestandshebung der Fahrradbereifungen	29	267/9
13. "	Verbot der Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten u.	30	280/1

Datum	Inhalt	Stück	Seite
18. Juli	Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgarnes bei den deutschen Gerbereien	30	278/80
26. "	Verbot des Handels mit Militärgewehrteilen	34	311
30. "	Sagung der Wassergenossenschaft für den Wertgraben in Bestien	33	303/6
2. August	Verbot des Rauchens u. in Räumen, in denen Sprengstoffe u. hergestellt oder verarbeitet oder gelagert werden	34	311/2
3. "	Verbot des Ausführens von Pferden aus dem Bezirk des IV. Armeekorps	34	312
8. "	Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder	33	296/303
15. "	Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern	34	312/5
15. "	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 31. 12. 1915, betr. Veräußerungs- u. Verbot für Web- u. Garne	34	315
24. "	Verbot des Fällens von Edelkastanien	36	328
31. "	Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten	37	336
1. Septbr.	Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin	36	328/30
1. "	Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden	37	335
7. "	Ergänzung der Bekanntmachung vom 3. 8. 1916 über Verladen und Ausfuhr von Pferden	38	346
8. "	Höchstpreise für Bastfaserabfälle	37	336/7
15. "	Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme u.	38	347/9
16. "	Beschlagnahme der Äpfel, Zwetschen und Pflaumen	40	351
19. "	Vorschriften für Zeitungsanzeigen zwecks Anwerbung von Arbeitskräften	40	360
22. "	Bestandserhebung für Schmiermittel	40	360/1
29. "	Aufhebung der Beschlagnahme von Zwetschen	41	372
30. "	Ausschub der Zwangsvollstreckung für gewisse Gegenstände aus Reinnidel	41	372
1. Oktober	Beschlagnahme u. von Bierglasbedeln u. aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen	41	372/4
15. "	Aufenthaltsbeschränkungen für russische Arbeiter und Arbeiterinnen	46	413/4
16. "	Verbot des Handels mit Ferro-Silizium	44	387
25. "	Verbot des An- und Verkaufs u. von Prismenfernrohren u.	46	415
1. Novbr.	Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe	45	403/4
4. "	Verbot der Veräußerung gewisser Patente oder Moderschutzrechte	47	426
4. "	Spernung von Taubenschlägen, in denen Kapannen gehalten werden	47	426
5. "	Arbeitsnachweise für kaufmännische und technische Angestellte	48	433/4
10. "	Nachtrag zur Bekanntmachung vom 1. 2. 1916, betr. Beschlagnahme u. von Web-, Wirk- und Strickwaren	46	414
10. "	Verbot der Herstellung von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle	46	414/5
10. "	Beschlagnahme von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern u.	46	415/8
10. "	Aufhebung der Verordnung vom 26. 7. 1916, betr. Zwischenhandel mit Militärgewehrteilen	48	434
20. "	Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff u.	47	426/7
21. "	Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen	48	434/5
4. Dezbr.	Bestandsaufnahme u. der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade	50	452/3
Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Sachsen.			
4. Novbr. 1916.	Uebersicht der Prüfungszeiten für 1916 an Seminaren und Präparanden-Anstalten	1	2
19. Juni	Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen	27	253
2. Novbr.	Uebersicht der Prüfungstermine für 1917 an Seminaren und Präparanden-Anstalten	46	411
2. "	Uebersicht der für 1917 festgesetzten Termine für Kommissionsprüfungen	46	412/3
13. Dezbr.	Kommissionsprüfung für Volksschullehrerinnen in Dingelstädt	51	457

Datum	Inhalt	Stück	Seite
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.			
1903.			
1. Oktober	Anleitung über die Behandlung aufgedundener Luftballons oder Drachen	2	13/4
1909.		16	161/2
12. Januar	Bezug von Pensionen u. im Postanweisungsverkehr und im Girowege	28	260/1
1915.		36	330/1
23. Juni	Nogkrankheit der Pferde	11	93/4
19. Dezbr.	Neue Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle	3	20/1
22. "	Zulassung von Acetylenbeleuchtungsapparaten der Firma S. Jaacks	2	14
22. "	Erteilung von Typenzeugnissen auf Wasservorlagen der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau i. A.	1	5
29. "	Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagelasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburg für das Rechnungsjahr 1916	1	5
1916.		17	Genb.-Bef.
7. Januar	Satzung der Wassergenossenschaft für die Speckgraben-Niederung in Neuendorf am Speck im Kreise Stendal-Land	3	24/8
7. "	Hufbeschlagsprüfung	4	40/1
15. "	Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in den Bundesstaaten Preußen und Gotha	4	41
17. "	Bekanntgabe ministerieller Vorschriften für die Einführung der Pflicht zur monat- lichen Berichterstattung der nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt	4	31
18. "	Schreibweise des Ortsnamens Cochstedt	18	173/4
18. "	Verzeichnis der als vollausgestaltet anerkannten Knabenmittelschulen	4	41
19. "	Zulassung des Arbeitszugbetriebes auf der im Bau befindlichen Kleinbahnstrecke Güsen—Ziefar	5	47
19. "	Achtuhr-Vadenschluß in Böhle	6	58
20. "	Ergebnis der Stutendeckung durch Beschäler des Landgestüts Kreuz in der Deck- periode 1915	5	47
22. "	Zulassung von Acetylen-schweißapparaten der Firma Armaturen- und Apparate- Bauanstalt Ammon	5	47
29. "	Hinweis auf eine Schrift über Verschwendung von Brennmaterial	6	59
31. "	Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt zur Vermeidung gemeindlicher Doppelbesteuerung von Arbeitern	6	58/9
1. Februar	Zulassung von Acetylen-schweißapparaten der Firma Autogen-Werk „Rhöna“	7	63
2. "	Sperrung einer Kraftwagennummer	7	63/4
8. "	Belobigung des Schulknaben Walter Bley	8	68
		9	76
18. "	Zurückstellungs- u. Anträge für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten	14	146
		27	253
		41	374
19. "	Belehrung u. über die Mädekrankheit der Pferde	9	75
21. "	Auszahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen	9	74/5
22. "	Sperrung der Provinzialstraße Magdeburg—Aschersleben im Orte Schneidlingen und der Kreisstraße Duedlinburg—Thale im Orte Thale für Kraftfahrzeuge	9	75
24. "	Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten Preußen und Schwarzburg-Sondershausen zur Vermeidung gemeindlicher Doppelbesteuerung von Arbeitern	9	75/6
25. "	Beschleunigung der Einreichung von Forderungsnachweisen zur Förderung der Jahresabschlussarbeiten	10	90
26. "	Ermahnung zur Sparsamkeit im Papierverbrauch	10	91
28. "	Regelung der Abgabe von hausgeschlachtetem Schweinefleisch	10	90/1

Datum	Inhalt	Stift	Seite
11. März	Warnung vor der Zerstörung von trigonometrischen Punkten	13	116/7
11. "	Bedingungen für die Verwertung von Arbeiten und Lieferungen	15	156/7
13. "	Zulassung von Acetylschweißapparaten der Firma Emil Günzel	13	116
14. "	Kommerzieller Fachberichterstatler des österreichisch-ungarischen Ackerbauministeriums für das Deutsche Reich	12	103
15. "	Zulassung von Acetylschweißapparaten der Firma Karl Dietlein	13	116
18. "	Bestellung des Direktors des Provinzialmuseums in Halle zum Kommissar des Regierungspräsidenten in Magdeburg zur Durchführung des Ausgrabungsgesetzes	14	146
20. "	Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen u. für das Rechnungsjahr 1916	14	121/9
21. "	Hinweis auf eine Zusammenstellung der zur Wiederbelebung Getrunkenen geeigneten Maßregeln	14	146
21. "	Vergebung zweier Brandenburgisch-Märkischer Stipendien für Altmärker	14	146/7
21. "	Ernennung des Regierungsrats Adam zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen I und II	14	147
22. "	Auszahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen	13	116
25. "	Sagung der Dränagegenossenschaft für Osterholz und Umgebung in Osterholz	14	142/6
28. "	Viehzwischenzählung	14	131
11. April	Änderung des Namens der im Kreise Jerichow II belegenen Landgemeinde Möser	16	161
12. "	Aufhebung der Anordnung vom 28. Februar 1916, betr. Hauschlachtungen	16	161
12. "	Hufbeschlagsprüfung	17	168
13. "	Zulässigkeit der Verkürzung der An- und Abmeldepflicht für Personen, die sich nur vorübergehend in der Umgebung von Truppenübungsplätzen u. aufhalten	16	163
13. "	Aussetzung einer Belohnung für die Ermittlung eines Sittlichkeitsverbrechers	16	166
13. "	Sperrung der Provinzialstraße Jilly-Hornburg auf der Strecke Osterwieck-Hoppenstedt für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	17	168
17. "	Hinweis auf eine Schrift über Verschwendung von Brennmaterial	19	180
18. "	Vergütungen für Kriegseleistungen	17	168
20. "	Freigabe des Pfandgeldes des Inhabers der Trichinen-Versicherungsanstalt für den Regierungsbezirk Magdeburg	18	174
22. "	Sperrung der Kreisstraße Duedlinburg—Steckenberg im Orte Reinstedt für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	18	174
22. "	Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 22. 2. 1916, betr. Sperrung einer Strecke der Provinzialstraße Magdeburg—Aschersleben für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	18	174
22. "	Auszahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen	18	174
26. "	Zustimmung des Bezirksausschusses zur Polizeiverordnung vom 13. 4. 1916, betr. Verkürzung der An- und Abmeldepflicht in der Umgebung von Truppenübungsplätzen u.	18	174
1. Mai	Achtuhr-Ladenschluß in Wanzleben	19	180
2. "	Materialeitung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten bei Neueinrichtung gewerblicher Anlagen	21	207
3. "	Achtuhr-Ladenschluß in Biefar	20	187
6. "	Vergütungen für Kriegseleistungen	20	187/8
7. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	20	183
10. "	Aussetzung einer Belohnung für die Ermittlung eines Mörders	20	188
11. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	20	187
11. "	Sperrung der Kreisstraße Debitzfelde—Calvörde zwischen Wösdorf und Debitzfelde für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	21	207
11. "	Polizeiverordnung über die Fleischschau bei Viehschlachtungen von Rindvieh	21	207
13. "	Anerkennung von Zeugnissen der städtischen Studienanstalt in Braunschweig bezügl. des Nachweises der wissenschaftlichen Vorbildung für Apotheker	21	207
16. "	Sperrung der Provinzialstraße Magdeburg—Helmstedt zwischen Magdeburg und Othenstedt für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	22	216/7

Datum	Inhalt	Städ	Seite
17. Mai	Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten Preußen und Neuf. a. L. zur Vermeidung gemeindlicher Doppelbesteuerung von Arbeitern	21	194
17. "	Sperrung einer Strecke der Provinzialstraße Halberstadt—Blankenburg für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	21	207
22. "	Polizeiverordnung über den gewerbsmäßigen Auslauf von Butter und Eiern im Umherziehen	22	217
31. "	Marschgebührenvorschrift	24	228
2. Juni	Verwertung der Tierkadaver	24	229
2. "	Zulassung von Äthylenschweißapparaten der Firma Maschinenvertrieb „Victoria“ in Berlin	24	229
3. "	Verlegung des Sitzes der Verwaltung der Oberförsterei Bischofswald	24	228
5. "	Freigabe der stillen Fischerei	24	228
6. "	Bedingungen über die Aufnahme Kranker in die Kgl. Klinischen Anstalten in Halle a. S.	25	234
11. "	Bestellung des Oberregierungsrats Dr. Schmid zum Kommissar bei der Handwerkskammer	25	234
15. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	25	234
19. "	Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten Preußen und Sachsen-Altenburg zur Vermeidung gemeindlicher Doppelbesteuerung von Arbeitern	26	241/2
19. "	Bergütungen für Kriegseleistungen	26	244
23. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	27	253
2. Juli	Desgl.	28	260
3. "	Anschließung der Kreisstellen Burg x. an den Reichsbankgiroverkehr	29	272
5. "	Sußbeschlagsprüfung	31	286
6. "	Urkunde über Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Wolmirsleben	29	269
7. "	Zustimmung des Bezirksausschusses zur Polizeiverordnung vom 11. 5. 1916, betr. die Fleischschau bei Rotschlachtungen von Rindvieh	29	269
18. "	Achtuhr-Ladenschluß in Calbe a. S.	31	287
19. "	Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in Schönebeck x.	31	287
26. "	Sperrung einer Strecke der Provinzialstraße Halberstadt—Blankenburg für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	31	286
26. "	Verteilung des kommunalsteuerpflichtigen Reineinkommens der gesamten preussischen Staatsbahnen auf die Direktionsbezirke	31	287/8
30. "	Satzung der Wassergenossenschaft für den Westgraben in Gestien	33	303/6
31. "	Sperrung der Kasernenstraße in Quedlinburg für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	33	296
1. August	Bestimmungen über die auf Grund des § 4 der Ausführungsvorschriften zum Abdeckergesetz zu erstattende Anzeige	32	290
1. "	Bergütungen für Kriegseleistungen	32	290
4. "	Anerkennung von Zeugnissen zweier Studienanstalten in Hamburg als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für Apotheker	33	296
5. "	Zustimmung des Bezirksausschusses zur Polizeiverordnung über den gewerbs- mäßigen Verkauf von Butter x. im Umherziehen	33	296
7. "	Satzung der Wassergenossenschaft für die untere Ohre in Wolmirsleben	34	315/9
9. "	Zulassung von Erntearbeiten an Sonn- und Feiertagen im Jahre 1916	33	296
11. "	Polizeiverordnung, betr. das Pflügen und Abernten von Kiefern- x. Tannen.	35	322
12. "	Zulassung von Äthylenschweißapparaten der Firma Autogenwerk „Sirius“ in Düsseldorf-Eller	34	319
14. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	34	300
15. "	Anstellung des öffentlichen Versteigerers Max Raeter in Egeln	34	319
27. "	Führung von Erdruschlisten	36	331
31. "	Bestimmung des Steuersekretärs Rehau zum Revisor der Kreisliste in Calbe a. S.	37	338
2. Septbr.	Sperrung einer Strecke der Kreisstraße Quedlinburg-Neinstedt für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	37	337
2. "	Vergabung zweier Brandenburgisch-Märkischer Stipendien für Altmärker	37	337/8
4. "	Beantragung der Wandergewerbebescheine für 1917	37	337
5. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	37	337

Cont. No. 2.

Datum	Inhalt	Stück	Seite
12. Septbr.	Wechsel in der Besetzung der Stelle des Regierungs- und Gewerbechulrats bei der Regierung in Magdeburg	38	349
14. "	Bergütungen für Kriegseleistungen	39	354
16. "	Aufhebung der Anordnung vom 28. 2. 1916, betr. Hauschlachtungen und Abgabe von hausgeschlachtetem Schweinefleisch	39	354
29. "	Zustimmung des Bezirksausschusses zur Polizeiverordnung über Pflücken v. von Kiefern- und Fichtenzapfen	41	374
2. Oktober	Aufhebung der Polizeiverordnung vom 22. 5. 1916 über den gewerbsmäßigen Verkauf von Eiern und Butter	41	374
4. "	Hufbeschlagsprüfung	42	378
5. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	42	378
9. "	Ergänzung der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über Einrichtung v. von Bierdruckvorrichtungen	43	383
10. "	Verteilung des Deles und Delfuchens aus Bucheckern	42	379
11. "	Anwendung der Bestimmungen wegen Chausseepolizeivergeben auf die Chausseen Trüstedt—Zaeventz, Flechtingen—Mannhausen und die Dorfstraße Böddensell	44	387
12. "	Uebergang eines Betriebes für Herstellung von Azetylschweißapparaten an eine andere Firma	42	383
13. "	Bergütungen für Kriegseleistungen	43	383
16. "	Ergänzung des Regulativs für die innere Einrichtung der Lehrbezirke für Schornsteinfeger	43	383
19. "	Satzung der Wassergenossenschaft für den „Faulen See“ in Genzien	44	387/91
20. "	Erlöschten der Befugnisse des Ingenieurs Witz in Stendal	44	387
24. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	44	387
25. "	Bereinbarung zwischen den Bundesstaaten Preußen und Rußl. v. zur Vermeidung gemeindlicher Doppelbesteuerung von Arbeitern	44	386
27. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	46	399
4. Novbr.	Achtuhr-Ladenschluß für Bäckereien in Groß-Ottersleben	46	418
5. "	Verleihung der Berechtigung IV. Grades an den Ingenieur Rheined beim Magdeburger Verein für Dampfeiselnbetrieb	46	418
6. "	Anerkennung gewisser Schecks als gesetzliche Zahlungsmittel	47	427/8
14. "	Achtuhr-Ladenschluß in Croppenstedt	48	435
18. "	Bergütungen für Kriegseleistungen	48	435
23. "	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	48	431
26. "	Zulassung von Azetylschweißapparaten der Firmen Weberwerke v.	49	446
27. "	Desgl. der Firma Paul Wachter	49	446
27. "	Desgl. der Firma Holobi-Werke	49	446/7
28. "	Kommerzieller Fachberichterstatter des österreichisch-ungarischen Ackerbauministeriums für das Deutsche Reich	49	446
28. "	Ernennung des Ingenieurs Drenthan zum Sachverständigen	50	453
5. Dezbr.	Beschäftigungszeit im Barbier- und Friseurgewerbe am 24. 12. 1916	51	458
7. "	Freiwilliger Bezug des Amtsblattes	50	449
7. "	Nachtrag zum Tarif über Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren vom 27. 3. 1905	51	457/8
11. "	Kommissarischer Vorsitz in der Einkommensteuerveranlagungskommission v. für den Kreis Calbe a. S.	51	457
11. "	Aufhebung einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung	51	457
13. "	Errichtung einer Zwangsbüchse für das Schneiderhandwerk in Schönebeck	52	470
19. "	Aufhebung einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung	52	470
1915.	Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.		
31. Dezbr.	Anordnung der Zulässigkeit von Vorarbeiten für die Anlage von Ersatzwegen für einen Planübergang der Eisenbahnstrecke Berlin—Magdeburg in der Feldmark Genthin	4	42
1916.			
17. Februar	Ableitung der Abwässer der Kgl. Pulverfabrik bei Blau a. S. in den Heiligen See	22	217

Datum	Inhalt	Stück	Seite
25. Februar	Anordnung der Zulässigkeit von Vorarbeiten zur Anlage eines Haltepunktes Wolfsfelde an der Bahnstrecke Magdeburg—Halberstadt	10	91
18. März	Endtermine für das Einsammeln von Kiebitz- und Möveneriern	13	117
18. "	Schluß der Schonzeit für Rehböcke	18	117
3. Mai	Abänderung der Bekanntmachung vom 18. 3. 1916 über Schluß der Schonzeit für Rehböcke	19	180/1
15. "	Beginn der Jagd auf Wildenten	21	208
21. Juni	Ferien des Bezirksausschusses	27	254
15. Juli	Schluß der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhähne zc.	30	281
15. Septbr.	Anordnung der Zulässigkeit von Vorarbeiten für die genossenschaftliche Melioration der Tangewiesen	40	363
16. "	Ausdehnung der Schonzeit für Rehkälber, Truthennen und Truthähne und Beginn der neuen Schonzeit für Truthähne	39	354
27. "	Termin für die Erörterung von Einsprüchen zc. gegen die Errichtung einer Wasser- versorgung für die Stadt Schwanebed	44	393
28. "	Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner	45	404
4. Novbr.	Anordnung der Zulässigkeit von Vorarbeiten für die Enteignung von Grundstücken zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Schuedlingen	48	437
15. Dezbr.	Desgl. für einen Entwurf zur Unterhaltung der Sätze	52	470
1916.	Bekanntmachungen des Königlichen Oberversicherungsamtes.		
13. Juli	Bestimmung des Beschäftigungsortes gewisser Arbeiter und krankensicherungs- pflichtiger Personen für die Zwecke der Krankenversicherung	30	282
1916.	Bekanntmachungen der Kgl. Oberzolldirektion in Magdeburg.		
11. Februar	Errichtung eines Salzsteueramtes in Hadmersleben	8	68
8. März	Aufhebung der Stempelverteilungsstelle in Sommersdorf	12	103
5. April	Errichtung eines Salzsteueramtes in Wefensleben	16	161
20. Septbr.	Hinweis auf Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. 7. 1913 über die Reichsstempelabgabe von Frachtturkunden	40	359/60
24. Oktbr.	Aenderung der Sätze der Vergütungen für vergällten zc. Branntwein	45	403
1915.	Bekanntmachungen des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen.		
23. Dezbr.	Rechnungsergebnisse des Viehseuchenentschädigungsfonds für 1914	1	5/6
1916.			
10. Januar	Ergebnis der Jahresrechnung der Witwen- und Waisenverorgungsanstalt der Provinz Sachsen für das Rechnungsjahr 1914	4	42
1. April	Wahl des Landesassessors Dr. Stoude in Merseburg zum Landesrat	15	157
4. "	Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung von Sachsen für 1916 und 1917	16	166
1. Mai	Rechnungsergebnisse der Provinzialverwaltung für 1913	21	und Beilage 207/8
17. "	Neubesetzung des Landesbauamts Stendal	22	und Beilage 217
23. "	Nachtrag zur Satzung der Sächsischen Provinzialbank	24	229
27. Juli	Provinzialsteuer für 1916	32	und Beilage 290
14. Oktober	Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenentschädigungsfonds für 1915	43	und Beilage 383/4
24. "	Einladung zur Versammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	45	404
4. Dezbr.	Rechnungsergebnisse der Ruhegehaltskasse der Kommunalverbände der Provinz Sachsen für 1915	51	461
1916.	Bekanntmachungen der Kaiserl. Oberpostdirektion in Magdeburg.		
20. Oktober	Sicherung der Reichs-Telegraphenanlagen	44	393/4

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
1915.				
13. Novbr.	Amtsgericht in Sandau	Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
27. "	Hauptzollamt Holzhof in Magdeburg	Gerichtstage 1916 in Schollene	2	14
18. Dezbr.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I	Versteuerung der Pacht- und Mietverträge	2	14/5
22. "	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Warenhaussteueranlagung für das Steuerjahr 1916	1	6
27. "	Amtsgericht in Bieslar	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Stendal-Langermünder Eisenbahn für 1914/15	1	6
27. "	Regierungspräsident in Potsdam	Wegfall von Gerichtstagen 1916 in Görzke	2	14
28. "	Amtsgericht in Genthin	Aufhebung der Bekanntmachung über die Schiffsahrtspette der Ortschleuse Hohenlaaten zur Ostober	3	29
30. "	Amtsgericht in Quedlinburg	Wegfall von Gerichtstagen 1916 in Milow a. S. und Lucheim	3	29
30. "	Landes- Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt	Desgl. in Thale	2	14
11. Januar	Gesütdirektor in Kreuz	Rechnungsabschluss für 1914	3	28
12. "	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Stationierung der Landbeschäler 1916	5	50
18. "	Generalkommission in Merseburg	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Oschersleben-Schöninger Eisenbahn für 1914/15	4	42
19. "	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Bestellung des Landwirts Klamroth zum landwirtschaftlichen Sachverständigen	4	42
22. "	Oberbergamt in Halle a. S.	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Neuhalbensleber Eisenbahn für 1914/15	5	48
26. "	Kreisaußschuß in Salzwedel	Bergpolizeiverordnung zum Schutze der „Behringer Quelle“	5	47
29. "	Oberbergamt i. Halle a. S.	Ortsstatut über Wegereinigung in Altmerseleben	8	71/2
10. Februar	Städtische Polizeiverwaltung in Magdeburg	Bereinigung von Braunkohlenwerken	7	64
14. "	Baugewerkschule in Magdeburg	Polizeiverordnung, betr. Sperrzeiten für Tauben während der Saatzeiten	11	94
16. "	Generalkommission in Merseburg	Beginn des Sommerhalbjahres 1916	8	72
21. "	Polizeiverwaltung in Groß-Salze	Wahl eines Kreisverordneten für den Kreis Oschersleben	9	76
29. "	Eisenbahndirektion in Hannover	Termin zur Erörterung von Einwendungen gegen die Anlegung einer Abwässerleitung der Oberschlesischen Aktiengesellschaft für Fabrikation von Signose in Groß-Salze	9	78/9
9. März	Eisenbahndirektion in Magdeburg	Fahrplanänderung	10	91
10. "	Viehhandels-Verband Provinz Sachsen	Eröffnung der Teilstrecke Frose-Gatersleben als Hauptbahn	12	113
10/29. "	Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in Merseburg	Anordnung, betr. Zuschläge zu den Stallhöchstpreisen für Schweine und Stallhöchstpreise für Rinder		97
11. "	Viehhandels-Verband Provinz Sachsen	Überwachungsvorschriften	26 27	244/7 255/7
13. "	Desgl.	Abänderung der Verordnung vom 10.3.1916, betr. Zuschläge zu den Stallhöchstpreisen für Schweine und Stallhöchstpreise für Rinder		99
		Höchstpreise und Zuschläge bei An- und Verkäufen von Rindvieh und Schweinen	12	113

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
14. März	Magdeburgische Land-Feuerlosgesellschaft	Verwaltungsergebnisse für 1915	13	119/20
18. "	Oberbergamt in Halle	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen	15	156/7
18. "	Direktion der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte	Rechnungsergebnisse für 1915	13	120
20. "	Eisenbahndirektion in Magdeburg	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen	15	156/7
21. "	Eichungsinspektor der Provinz Sachsen	Wiedereröffnung des Königl. Eichamts in Halberstadt . .	14	131
23. "	Städte-Feuerlosgesellschaft der Provinz Sachsen	Rechnungsergebnisse für 1915	14	147/9
23. "	Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland	Auszug aus der Rechnung für 1915	14	149
24. "	Viehhandels - Verband Provinz Sachsen	Zur Ausführung von Schlachtvieh ist die Genehmigung des Verbandesvorstandes einzuholen	14	149
28. "	Regierungspräsident in Potsdam	Errichtung einer Schifferberatungsstelle für die Märkischen Wasserstraßen.	16	166
31. "	Viehhandels - Verband Provinz Sachsen	Einrichtung von Schlachtvieh-Kaufstellen für den Heeresbedarf	15	157/8
4. April	Polizeiverwaltung in Gröningen	Polizeiverordnung über Leichenaufbewahrung	24	232
7. "	Regierungspräsident in Potsdam	Verbot des Fahrens u. von Schiffen u., des Eislaufens und Badens in der Nähe der Königl. Pulverfabrik bei Blaue a. Havel	20	188
8. "	Viehhandels - Verband Provinz Sachsen	Verladerarten für Bahnverladungen von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh	16	166
13. "	Amtsgericht Arendsee	Bernichtung von Akten	17	168/9
14. "	Generalkommission in Merseburg	Auseinandersetzungen im Kreise Acherleben u.	17	169
14. "	Viehhandels - Verband Provinz Sachsen	Preise für Kälber u.	19	181
17. "	Oberbergamt in Halle a. S.	Verwaltung des Bergregals in der Grafschaft Falkenstein und polizeiliche Aufsicht über den Bergbaubetrieb in diesem Gebiete	18	174
18. "	Erster Staatsanwalt in Magdeburg	Bernichtung von Akten	19	181
29. "	Amtsgericht in Calbe a. N.	Desgl.	19	181
29. "	Amtsgericht in Magdeburg-Neustadt	Desgl.	19	181
1. Mai	Amtsgericht in Sandau	Desgl.	20	188
2. "	Landchaft der Provinz Sachsen	Einladung zur Generalversammlung	20	189
4. "	Gemeindevorstand in Milow	Satzung des Feuerlöschverbandes Milow	25	239/40
5. "	Herzoglich Anhaltische Hofkammer in Dessau			
5. "	Regierungspräsident in Potsdam	An den Ufern der Königl. Pulverfabrik bei Blaue a. S. braucht ein Leinpfad nicht freigehalten zu werden . . .	20	188
6. "	Amtsgericht i. Gröningen	Bernichtung von Akten	20	188

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
9. Mai	Regierungspräsident in Potsdam	Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Märkischen Wasserstraßen für die Dauer des jetzigen Krieges	25	237/8
16. "	Direktion der Rentenkasse in Magdeburg	Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe	22	211
16. "	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Kommunalsteuerepflichtiges Reineinkommen der Nordhausen—Wernigeröder Eisenbahn für 1914/15	22	218
17. "	Viehhandels-Verein Provinz Sachsen	Verbot des Ankaufs weiblicher Kälber. Preis für Mastlämmer	21	208
18. "	Amtsgericht in Wernigerode	Vernichtung von Akten	22	217/8
19. "	Amtsgericht in Seehausen, Kr. B.	Desgl.	23	224
24. "	Landrat in Genthin	Ableitung der Abwässer der Königl. Pulverfabrik bei Plaue a. S. in den Heiligen See	22	217
26. "	Amtsgericht in Gommern	Vernichtung von Akten	24	230/1
28. "	Landgerichtspräsident und Erster Staatsanwalt in Stendal	Vernichtung von Akten	25	238
29. "	Direktion der Rentenkasse in Magdeburg	Löschung von Rentenpflichtigkeitsvermerken	24	228
31. "	Oberlandesgerichtspräsident in Naumburg a. S.	Vertretung des Amtsrichters in Arendsee durch den dem Dienstatler nach jüngsten Amtsrichter in Salzwedel	24	230
6. Juni	Landchaft der Provinz Sachsen	Auszug aus dem Rechenschaftsbericht für 1915	24	231
6. "	Viehhandels-Verein Provinz Sachsen	Herabsetzung der Kälber-Höchstpreise	24	231/2
7. "	Kreisaußschuß in Burg	Statut für den Nachtwächterverband Theeffen	24	230
9. "	Viehhandels-Verein Provinz Sachsen	Vereinfachung der Bahnverladungen von Schlacht- und Rindvieh	25	238
13. "	Desgl.	Änderung der Höchstpreisfestsetzungen für Rindvieh	25	238/9
13. "	Amtsgericht in Magdeburg	Zahlungssperre	26	244
15. "	Desgl.	Vernichtung von Akten	27	255
15. "	Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in Merseburg	Hinweis auf die Ueberwachungsvorschriften vom 10. 3. 1916	26	244
16. "	Amtsgericht in Ziefar	Vernichtung von Akten	27	255
19. "	Der Kgl. Kommissarius der Landchaft der Provinz Sachsen	Wahl eines stellvertretenden Direktionsmitgliedes	27	253
28. "	Amtsgericht in Halberstadt	Vernichtung von Akten	28	262
1. Juli	Baugewerkschule in Magdeburg	Beginn des Winterhalbjahres 1916/7	28	263
5. "	Amtsgericht in Jerichow	Vernichtung von Akten	28	262
8. "	Landgerichtspräsident in Magdeburg	Desgl.	29	272
10. "	Viehhandelsverein Provinz Sachsen	Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. 6. 1916, betr. Höchstpreisfestsetzungen für Rindvieh	29	273
10. "	Landrat in Wanzleben	Termin zur Erörterung von Einwendungen gegen die von den Konsolidierten Alkaliwerken in Westeregeln beabsichtigte Errichtung einer Natrium-Schmelzerei	29	273

Datum	Behörde	Inhalt	Stüd	Seite
11. Juli	Viehhandelsverband Provinz Sachsen	Höchstpreisfestsetzung für Schafvieh	30	282
13. "	Oberbergamt in Halle a. S.	Austausch von Feldbestellen der Gewerkschaften Buchberg in Walbeck und Purbach in Beendorf	30	281
13. "	Amtsgericht in Calbe a. S.	Vernichtung von Akten	30	281
14. "	Regierungspräsident in Potsdam	Sperrung der Ortsschleuse Hohenfaaten	32	290
15. "	Amtsgericht in Debitzfelde	Vernichtung von Akten	30	281
17. "	Amtsgericht in Weser- lingen	Desgl.	31	287
31. "	Viehhandelsverband Provinz Sachsen	Händler- (Auskäufer-) Provisionsätze für den Ankauf von Schlachtwieh	32	290/1
2. August	Amtsgericht in Hötens- leben	Vernichtung von Akten	33	307
2. "	Amtsgericht in Loburg	Desgl.	33	307
9. "	Generalkommission in Werseburg	Aufhebung der Normalpreise für Kartoffeln, Stroh und Heu	34	320
11. "	Amtevorsteher in Pöder- burg	Termin zur Erörterung von Einwendungen gegen die Er- richtung einer Anlage für Karnaallverarbeitung durch das Salzbergwerk Neustadt	34	320
22. "	Amtegericht in Wanz- leben	Vernichtung von Akten	36	332
30. "	Polizeiverwaltung in Gardelegen	Termin zur Erörterung von Einwendungen gegen die Ein- richtung einer Alaun- bzw. Chromgerbung in Gardelegen	37	338
7. Septbr.	Amtsgericht in Egeln	Vernichtung von Akten	38	349
7. "	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Halberstadt- Blankenburger Eisenbahn für 1915	38	349
15. "	Provinzialstelle	Anordnung über den Ankauf von Eiern	38	351
18. "	Provinzial-Schul- kollegium der Provinz Brandenburg in Berlin	Aufnahme von Waisen in das Waisenhaus zu Neuzelle	39	354
26. "	Amtsgericht in Neu- haldensleben	Vernichtung von Akten	41	374
3. Oktober	Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen	Abänderung des Statutes der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen	42	379
7. "	Viehhandelsverband Provinz Sachsen	Herabsetzung der Höchstpreise für Rindvieh	42	379
11. "	Amtegericht in Genthin	Vernichtung von Akten	43	384
18. "	Viehhandelsverband Provinz Sachsen	Verlegung der Viehstammelstelle Wittenberge nach Magdeburg	44	394
19. "	Desgl.	An- und Verkauf von Schweinen zur Weitermast	44	394
19. "	Amtsgericht in Tanger- münde	Vernichtung von Akten	45	404
24. "	Eisenbahndirektion in Hannover	Fahrtplanänderung für die Strecken Dannenberg—Salzwedel und Salzwedel—Debitzfelde	44	395
31. "	Amtevorsteher in Frohse a. S.	Termin zur Erörterung von Einwendungen gegen Er- weiterung der Anlage der „Germania“ in Schönebeck a. S. zur Herstellung von Sulfat und Salzsäure	46	422
1. Novbr.	Amtsgericht in Seehausen (Alt.)	Gerichtstage 1917 in Werben	46	418
2. "	Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen	VIII. Nachtrag zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen	46	419/21
3. "	Amtsgericht in Salzwedel	Gerichtstage 1917 in Diesdorf (Alt.)	46	418

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
3. Novbr.	Eisenbahndirektion in Hannover	Fahrplanänderung für die Teilstrecke Salzwedel—Stendal der Strecke Bremen—Uelzen—Stendal	46	422
10. "	Direktion der Rentenkant in Magdeburg	Löschung von Rentenpflichtigkeitsvermerken	47	426
13. "	Desgl.	Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe	48	433
16. "	Amtsgericht in Genthin	Gerichtstage 1917 in Milow und Tucheim	51	462
23. "	Regierungspräsident in Bromberg	Sperrung der Wasserstraßen des Regierungsbezirks Bromberg	49	447
24. "	Amtsgericht in Quedlinburg	Gerichtstage 1917 in Thale a. S.	51	462
28. "	Amtsgericht in Nischersleben	Desgl. in Hedersleben	51	461/2
30. "	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Nordhausen—Bernigeroder Eisenbahn	50	453
30. "	Provinzial Eierstelle	Anordnung, betr. Regelung des Aufkommens der Eier in den Kreisen Gardelegen u.	51	458/9
1. Dezbr.	Eisenbahndirektion in Hannover	Fahrplanänderung für die Strecke Debitzfelde—Salzwedel—Dannenberg	50	453
4. "	Generalkommission in Merseburg	Martinimarktpreise für 1916	50	454
4. "	Desgl.	Durchschnitt der Martinimarktpreise	50	454
7. "	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Kommunalsteuerpflichtiger Reinertrag der Stendal—Tangermünder Eisenbahn	51	461
7. "	Vorsitzender des Steueraususses der Gewerbesteuerklasse I	Warenhaussteuer-Veranlagung für 1917	51	461
11. "	Vorsitzender der Einkommensteuer-Verurteilungskommission	Frist zur Abgabe der Steuererklärungen	51	461
11. "	Regierungspräsident in Potsdam	Sperrung von Schleusen	53	475
14. "	Amtsgericht in Sandau	Gerichtstage 1917 in Schollene	52	471
16. "	Viehhandelsverband Provinz Sachsen	Ankauf von Vieh	52	470
16. "	Desgl.	Handel mit Ferkeln	52	470/1
16. "	Hauptzollamt in Magdeburg Holzhof	Versteuerung der Pacht- und Mietverträge	52	471
19. "	Amtsgericht in Bieslar	Gerichtstage 1917 in Görzke	53	475
20. "	Amtsgericht in Jerichow	Gerichtstage 1917 in Großwubide	53	475

Schriftleitung im Büro der Königl. Regierung.

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1916 des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

I. Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:
Ass. Assessor; **Assst.** Assistent; **Pfrr.** Pfarrer; **Ref.** Referendar; **Secr.** Secretär.

- Abel, Kanzleigehilfe 282.
 Adermann, Dr. Sanitätsrat 338; Amtsgerichtsfekr. 428.
 Adam, Regierungsrat 147.
 Adami, Schwester 355.
 Adler, Gerichtsdiener 282.
 Ahrens, Oberpostassst. 150.
 Albrecht, Stadtrat 398; Fräulein 462; Ratmann 463.
 Alefeld, Dr. Sanitätsrat 355.
 Allert, Gerichtsdiener 428.
 Alt, Dr. Professor 355.
 von Alvensleben, Kammerherr 189, 264.
 Andreae, Rittergutsbesitzerin 368.
 Angern, Förster 114.
 Anhalt, Kanzleigehilfe 50.
 Anke, Baurat 332.
 Apel, Hilfschwester 355.
 Appenrodt, Friseur 462.
 Arndt, Bürogehilfin 332.
 Art, Hegemeister 368.
 Baab, Dr. Sanitätsrat 338, 355.
 Babenzien, Pfrr. 218.
 Bach, Frau 64.
 Badge, Ortschulze 423.
 Badi, Kaufmann 120.
 Bähne, Landwirt 169.
 Bähreke, Hilfschwester 355.
 Bährendt, Postfekt. 250.
 Baer, Kaufmann 29.
 Bärthold, Frau 43.
 Bätge, Baurat 274.
 Baumler, Vergassl. 380.
 Bahn, Telegraphenfekt. 250.
 Balthwig, Schwester 15.
 Banl, Hilfschwester 355.
 Barth, Telegraphenassst. 288; Zollauffseher 423.
 Barthauer, Dr. Arzt 355.
 Barthel, Oberpostassst. 72.
 Baude, Oberpostassst. 182.
 Baumecker, Kreisfekt. 428.
 Becher, Bürgermeister 447.
 Bed, Postdirektor 476.
 Beder, Bäckermeister 50; Amtsvorsteher 169, 263; Bürgermeister 264, 423; Hilfschwester 355.
 Bedmann, Gemeindevorsteher 15.
 Behrend, Zollaft. 95.
 Behrens, Rittergutsbesitzer 15.
 Bein, Gärtner 15.
 Beindorf, Postassst. 218.
 Bekel, Pfrr. 189.
 Bellin, Gemeindevorsteher 380.
 Benjamin, Kaufmann 208.
 Benkenstein, Hilfschwester 355.
 Benner, Geh. Postrat 476.
 Berg, Landwirt 463.
 Berger, Rechnungsrat 158; Postfekt. 250.
 Bergling, Amtsrat 249.
 Bernhardt, Schwester 355.
 Bernstein, Dr. Sanitätsrat 355.
 Bernstorff, Graf 189.
 v. Bernstorff, Frau 282.
 Bertinetti, Oberpostassst. 368.
 Bertram, Lehrer 380.
 Besje, Rechnungsrat 476.
 Besser, Rentner 72.
 Bethge, Postfekt. 182.
 Bethmann, Eisenbahnchlosser 462.
 Bettche, Gemeindevorsteher 208.
 Biermann, Ratmann 170; Dr. Sanitätsrat 208.
 Biertimpel, Tischlermeister 462.
 Billep, Gefangenauffseherin 380.
 Binnemann, Diakonissin 355.
 BIRTH, Postfekt. 182.
 v. Bismard, Frau 282.
 Bittersohl, Krankenwärter 356.
 Bliß, Dr. Sanitätsrat 355.
 Bloed, Polizeiwachtmeister a. D. 218.
 Bober, Helferin 356.
 Bode, Standesbeamter 291; Schwester 355.
 Bodenstein, Töpfer 462.
 Böhme, Polizeikommissar 447.
 Boelcke, Berufschwester 355.
 Bösch, Berufskrankenspflegerin 355; Kaufmann 462.
 Boeters, Helferrinnen 356.
 Böttcher, Postassst. 476.
 Bohm, Lagerverwalter 462.
 Bohn, Hilfschwester 355.
 Boiskly, Fräulein 462.
 Bollmann, Telegraphenfekt. 182.
 Bolze, Stadtrat 64.
 Bonhagen, Postdirektor 72.
 Borawski, Postassst. 324.
 Bornkessel, Postassst. 250.
 Bornmüller, Postfekt. 182, 454.
 Bornstein, Dr. Sanitätsrat 59.
 Bothe, Gemeindevorsteher 264.
 Boy, Dr. Professor 320.
 Brabandt, Postfekt. 15.
 Bradmann, Amtsgerichtsfekt. 380.
 Bräutigam, Gutsnachwächter 92.
 Brandt, Gemeindevorsteher 169; Telegraphenfekt. 182; Gutsbesitzer 264; Kammererrat 428.
 Braumann, Oberamtmann 170.

- Braune, Kanzleigehilfe 50; Amtsrat 264; Hilfschwester 404.
 Brauns, Stadtrat 72.
 Breefe, Helferin 356.
 Brennecke, Gemeindevorsteher a. D. 6; Gegenbuchführer 291, 447; Amtsgerichtsoberschr. 332; Gerichtsdienner 428.
 Brenning, Hilfschwester 356.
 Brett, Oberpostassistent 368, 476.
 Brey, Frau 462.
 Brestedt, Vater 356.
 Brey, Regierungsbaumeister 274.
 Briefen, Rittmeister 263.
 Briefst, Postfakt. 423.
 Broemme, Ratmann 282.
 Brüder, Schwester 355.
 Brüggenmann, Frau 462.
 Brünig, Postfakt. 72.
 Bui, Kaufmann 120.
 Buch, Pfr. 350.
 Buchmann, Gemeindevorsteher 428.
 von Bülow, Kammerherr 253.
 von Bülow, Hilfschwester 355.
 Bünnig, Standesbeamter 291; Amtsvorsteher 380.
 Buse, Dr. Oberarzt 355.
 Buhro, Postfakt. 250.
 Bünde, Dr. Oberbürgermeister 462.
 Burghardt, Pfr. 120.
 Burgold, Zollauffseher 95.
 Busch, Schwester 355.
 Buschendorf, Johanniterschwester 404.
 Buschendorff, Amtsvorsteher 169.
 Busse, Hegemeister 29; Obertelegraphenassistent 79; Rechnungsrat 182; Oberpostassistent 182; Helferin 356.
 von Busse, Landrat 93.
 Buschwitz, Postfakt. 476.
 Buttenstedt, Stadtrat 208.
 Buß, Standesbeamter 95.
 Caesar, Geh. Regierungsrat 79.
 Cain, Bürgermeister 338, 447.
 Caspar, Hilfschwester 355.
 Casper, Frau 462.
 Cauße, Oberpostfakt. 150.
 Chardin, Oberpostassistent 150, 182.
 Chudaska, Zollauffseher 240.
 Claus, Fräulein 15; Oberpostassistent 72.
 Claußen, Geh. Bourat 463.
 von Cramm, Frhr., Rittergutsbesitzer 264.
 Croyh, Kaufmann 120.
 Crosted, Eisenbahnschlosser 462.
 Cuyey, Dr. Sanitätsrat 447.
 Czsch, Telegraphensekr. 182.
 Dähne, Buchbindermeister 462.
 Dähre, Ortschulze 170.
 Dänhardt, Gutsbesitzer 264.
 Dahmen, Bandagist 50.
 Damaschke, Postdirektor 324.
 Dame, Postfakt. 182.
 Dankworth, Dr. Arzt 355.
 Dannemann, Oberzollkontrollleur 476.
 Donnenberg, Baugewerkschuloberlehrer 349.
 Dank, Telegraphengehilfin 288.
 Dechantin, Postfakt. 15.
 Decker, Frau 462.
 Deneke, Rechnungsrat 462.
 Derenthal, Telegraphensekretär 423.
 Diedmann, Stadtrat 6.
 Diegener, Oberpostfakt. 150.
 Dietrich, Botenmeister 50; Amtsvorsteher 264.
 Diez, Oberpostassistent 423; Zollauffseher 476.
 von Dieze, Frau 428.
 Digon von Monteton, Frein, Oberin 404.
 Dippe, Rentner 404.
 Dittmar, Frau 15.
 von Doering, Rittergutsbesitzer 446.
 Dold, Postfakt. 150.
 Domizlaff, Postinspektor 182.
 Dorendorf, Gerichtsref. 428; Kohlenhändler 462.
 Dreßler, Lehrer 15.
 von Dreßler und Scharfenstein, Hilfschwester 355.
 Drenwig, Hilfschwester 356.
 Drosihn, Oberpostassistent 182; Hilfschwester 356.
 Drude, Präparandenlehrer 398.
 Duberak, Fabrikarbeiterin 29.
 Dümling, Geh. Kommerzienrat 324.
 Ebel, Fabrikbesitzer 356.
 Ebeling, Frau 462.
 Ebdorff, Standesbeamter 274.
 Ebers, Hegemeister 29.
 Edhardt, Landschaftsrat 7.
 Edhorst, Beigeordneter 72.
 Eggeling, Hilfschwester 356.
 Eggers, Hilfschwester 356.
 Ehelebe, Arbeiterin 288.
 Eichel, Rechnungsrat 174.
 Eichelbaum, Postfakt. 250.
 Eichhorst, Postdirektor 72.
 Einbeck, Postfakt. 476.
 Einbrodt, Arbeiter 356.
 Effert, Ortschulze 291.
 Elstermann von Elster, Schwester 355.
 Elz, Postfakt. 15.
 Engel, Frau 64; Amtsvorsteher 169; Rentner 189.
 Engers, Oberpostassistent 288.
 Erler, Schwester 355.
 Ernes, Wauter 462.
 Faber, Dr. Frau 64; Fabrikdirektor 274.
 Fahlberg, Zollfakt. 423.
 Falke, Oberpostassistent 182, 250; Zollfakt. 240; Helferin 356.
 Fehber, Dr. Geh. Sanitätsrat 338.
 Feuerherdt, Postfakt. 182.
 Feuerstake, Postfakt. 250.
 Fiedler, Sattler 462; Hegemeister 463.
 Fischer, Oberpostassistent 72; Zollfakt. 158; Amtsgerichtsfakt. 332; Klempner 462.
 Flebbe, Zollauffseher 95; Zollassistent 423.
 Fleischauer, Justizrat 189.
 Fleischauer, Hilfschwester 355.
 Flemming, Kommerzienrat 189.
 Flohr, Forstschutzhilfe 368.
 Flucht, Schwester 355.
 Förste, Polizeiregistrator 356.
 Försterling, Holzhauer 170.
 Franke, Postassistent 79; Oberlehrer 166; Eisenbahnarbeiter 462; Rechnungsrat 476.
 Fredrich, Postfakt. 250.
 Freistedt, Oberzollfakt. 29.
 Freitag, Gutsbesitzer 380.
 Friede, Ortssteuererheber a. D. 15; Zollinspektor 29; Büroboote 79; Hilfschwester 356; Amtsgerichtsfakt. 428.
 Friedeberg, Dr. Sanitätsrat 447.
 Friedrich, Schwester 355.
 Frieße, Postinspektor 476.
 Fritsche, Seminardirektor 454.
 Friße, Frau 15; Förster 150; Postfakt. 182.
 Frohnhausen, Kaufmann 320.
 Fromm, Landbauinspektor 92.
 Fromme, Hilfschwester 404.
 Füllgraf, Postfakt. 182.
 Fuhrkrott, Telegraphenassistent 288.
 Fuhrmann, Geh. Postrat 72; Gemeindevorsteher 170.
 Fund, Zollassistent 158.
 Gadau, Kaufmann 15.
 Gade, Ackermann 15.
 Gaede, Postassistent 72.
 Gaih, Stadtrat 288.
 Ganzer, Hausvater 332.

Hafner, Berufsschwester 355.
 Hebbers, Amtsvorsteher 15.
 Hebler, Prorektor 320.
 Hembalowski, Schwester 355.
 George, Generalkonful 116.
 Herber, Postfekt. 250.
 Heride, Stundesbeamter 291.
 Heise, Kaufmann 15.
 Herlach, Oberpostassisi. 182.
 Hertner, Oberbergat 218.
 Hezner, Schwester 355.
 Hepler, Hilfschwester 356.
 Hieffede, Frau 428.
 Hieseler, Regierungsbaumeister 274.
 Hiehmann, Domänenrat 15.
 Hlasing, Telegraphensekr. 250.
 Glaubig, Schwester 355.
 Gleich, Kalkulator 274.
 Glöckner, D. Dr. Superintendent 274;
 Oekonomieinspektor 288.
 Gloy, Tischler 462.
 Glüd, Zollauffeher 423.
 Gnoh, Oberzollkontrollör 423.
 Göde, Werkstattschreiber 462.
 Goedeke, Postfekt. 182.
 Goeride, Dr. Sanitätsrat 447.
 Görlig, Dr. Sanitätsrat 338, 355.
 Göhe, Postassisi. 218.
 Gojowy, Helferin 356.
 Golze, Versicherungsbeamter 356.
 Gommel, Postfekt. 72.
 Grabau, Rittergutsbesitzer 380.
 Graßmann, Gemeindevorsteher 50.
 Grau, Stadtrat 288.
 Greif, Berufskrankenflegerin 355.
 Gremse, Dr. Sanitätsrat 404.
 Gröbe, Postfekt. 182.
 Groeble, Telegraphensekr. 250.
 Groegel, Telegraphensekr. 182.
 Gropp, Postfekt. 250.
 Große, Kaufmann 218.
 Groth, Baurat 320.
 Grothe, Förster 158.
 Grube, Frau 43.
 Grünbed, Postfekt. 454.
 Grüdges, Postfekt. 218.
 Günther, Gerichtsdiener 150; Polizei-
 sekt. 476.
 Gueride, Gemeindevorsteher 170.
 Gütche, Eisenbahn Schlosser 462.
 Gütther, Schwester 355.
 Gulde, Telegraphensekr. 182, 454.
 Gundlach, Vizepostdirektor 288; Frau
 462.
 Haarmann, Schwester 355.
 Habed, Oekonomieinspektor 423.
 Haberla, Katasterinspektor 43.

Hader, Amtsgerichtssekr. 428.
 von Hähnich, Hilfschwester 355.
 Haenich, Aktuar 447.
 Haeseler, Maschinist 356.
 Haefelich, Pfr. 50.
 Hage, Rechnungsrat 150.
 v. Hagen, Frau 462.
 v. Hagle, Rittergutsbesitzer 173.
 Hahn, Lehrer 158; Oberpostfekt. 288.
 Hahne, Dr. Museumsdirektor 146, 224.
 Hammer, Stadtrat 356.
 Hantusch, Baurat 320.
 Harkenthal, Waser 356.
 Harmuth, Dr. Sanitätsrat 208.
 Harte, Frau 462.
 Hartig, Amtsgerichtssekr. 380.
 Hartleb, Amtsvorsteher 93.
 Hartmann, Gemeindevorsteher 189.
 Hartung, Landwirt 264.
 Harzsch, Katasterassisi. 6.
 Hasel, Schwester 355.
 Haselhorst, Helferin 356.
 Hatop, Oberpostinspektor 150.
 Haube, Postverwalter 423.
 Hecht, Uhrmacher 264.
 Hehmske, Regierungssekr. 428.
 Heide, Bize-Postdirektor 150.
 Heidepriem, Dr. Sanitätsrat 355.
 Heise, Dr. Arzt 355.
 Hein, Dr. Arzt 355; Sanitätsrat 447.
 Heindorf, Oberpostassisi. 182.
 Heinemann, Postfekt. 423.
 Heinrichs, Hilfschwester 356.
 Heise, Lehrer 150; Oberlehrer 166.
 Heferich, Schwester 355.
 Helst, Bankier 29.
 Hellmeyer, Fräulein 15.
 Hellmund, Oberpostfekt. 368.
 Hellwig, Zollauffeher 240.
 Helmers, Oberin 282.
 Hendel, Pförtner 356.
 Hennig, Schwester 355.
 Hennige, Frau 368.
 Hennigs, Postfekt. 150.
 Henning, Hilfschwester 356; Gerichts-
 diener 428.
 von Henninges, Amtrrat 3.
 Hensel, Hilfschwester 355.
 Hentscher, Dr. Sanitätsrat 447.
 Herber, Schwester 355.
 Hering, Oberpfarrer 249; Hilfs-
 schwester 356.
 Hermann, Zollauffeher 307.
 Herold, Gerichtsdiener 380.
 Herrmann, Postfekt. 72.
 Hertel, Berufsschwester 355.
 Herting, Förster 224.
 Herzmann, Stadtrat 149, 291, 398.

Heseliel, Fräulein 462.
 Hefemann, Dr. Gewerberat 182.
 Heße, Pastor 462.
 Hesse, Stadtbaurat 72; Oberpost-
 assisi. 182; Hilfschwester 356;
 Förster 428.
 Hesselbarth, Pfr. 150.
 Hense, Dr. Gymnasialdirektor 274.
 Hill, Zollauffeher 423.
 Hille, Chausseeauffeher 174; Schwester
 355.
 Hillemann, Gutshofmeister 288.
 Hiller, Obertelegraphenassisi. 476.
 Himmelmann, Seminarlehrer 72.
 Hippe, Helferin 356.
 Hirsch, Dr. Kaufmann 29.
 von Hirsch, Frau 43.
 Hirschelmann, Student 356.
 Hodiß, Gemeindefekt. 218.
 Hoest, Frau 462.
 Höbler, Schwester 355.
 Höhne, Oberpostassisi. 79.
 Hoene, Regierungssekr. 356.
 Hoffmann, Postfekt. 182; Oberpost-
 assisi. 182; Schwester 355; Förster
 443.
 Hogrefe, Hilfschwester 355.
 Holsfelder, Dr. Sanitätsrat 355;
 Hilfschwester 356.
 Hollkamm, Oberpostassisi. 250.
 Hollrung, Schwester 355.
 Hollweg, Oberpostkassenkassierer 476.
 Holtzoff, Dr. Medizinalrat 355.
 Hoppe, Krankenpfleger 462.
 Horn, Berufsschwester 355.
 Hotopp, Hüttenarbeiter 232.
 Hülfemann, Dr. Geh. Sanitätsrat 338.
 Hugemann, Helferin 356.
 Humbert, Postfekt. 264.
 Hunold, Gutsarbeiter 170.
 Hynisch, Dr. Sanitätsrat 380.
 Jacks, Kaufmann 120.
 Jacob, Superintendent 249, 380;
 Hegemeister 463.
 von Jacobi, Landrat 428.
 Jacobs, D. Archivar 29.
 Jänide, Oberpostassisi. 72.
 Jänisch, Oberpostassisi. 182, 368.
 von Jagow, Frau 462.
 Jahn, Oberpostassisi. 182.
 Jakob, Dr. Sanitätsrat 404.
 Janert, Dr. Geh. Medizinalrat 350.
 Jde, Polizeikommissar 170.
 Jeniche, Schwester 355.
 Jenrich, Hilfschwester 355; Hege-
 meister 463.
 Jensch, Hegemeister 463.

Jericho, Lehrer 274.
Jersien, KreisSchulinspektor 471.
Jessen, Geh. Regierungsrat 398.
Jeske, Hegemeister 463.
Jeute, Amtsgerichtsassist. 332.
Jödicke, Lehrer 158; Zollsekr. 476.
Johm, Oberpostassistent 182.
Jonas, Kaufmann 320.
Jordan, Regierungsbaumeister 224;
Superintendent 240, 380;
Schwester 355.
Jsenberg, Postsekr. 476.
Jsenfer, Lokomotivführer a. D. 404.
von Jsenplis, Rittergutsbesitzer 264.
Judenbau, Oberlehrerin 320, 398.
Jünemann, Pfr. 173.
Jürgens, Postsekr. 250.
Julius, Polizeisekr. 398, 423.
Jung, Postsekr. 288.
Junghans, Dr. Gewerbeinspektor 149.

Kabelitz, Postverwalter 150.
Rachel, Postassistent 250.
Kabelke, Zollassistent 423.
Kadersch, Hegemeister 463.
Kaempf, Dr. Arzt 355.
Kaesemann, Amtsvorsteher 263.
Kahlbau, Gemeindevorsteher a. D.
264.
Kahmann, Gutsbesitzer 264; Frau
462.
Kaiser, Helferin 356; Gefangen-
aufseherin 380.
Kamietz, Magistratssekr. 291.
Kammlade, Hegemeister 462.
Kammradt, Prorektor 189.
Kannengieser, Arbeiter 356.
Karnbach, Dr. Sanitätsrat 355.
von Katte, Rittergutsbesitzer 15.
Kaufmann, Oberpostsekr. 423.
Kawerau, Oberlehrer 398.
Keferstein, Dr. Medizinrat 355.
Keil, Dr. Justizrat 93.
Keitel, Oberamtmann 170, 463.
Kemnitz, Hegemeister 29, 50.
Kerner, Zollsekr. 264.
Kersten, Dr. Referendar 264.
Kestner, Oberpostassistent 182.
Kewel, Amtsvorsteher 264.
Kiebad, Rechnungsrat 380.
Kinsty, Postsekr. 423.
Kirchhoff, Brandinspektor 320.
Klaemdt, Förster 240.
Klamroth, Landwirt 42.
Klein, Helferin 356.
Klette, Berggrat 218.
Klingenberg, Gemeindevorsteher 404.
Klink, Amtsvorsteher 264.

Klockmann, Maschinist 240.
Klopp, Amtsvorsteher 380.
Knarr, Dr. Erster Bürgermeister 368.
von dem Knefbeck, Rittergutsbesitzer
15.
Knickenberg, Oberregierungsrat a. D.
356.
Knidmeyer, Katasterkontrollör 356.
Knoblauch, Geh. Regierungsrat 79.
Knochenmusk, Handweber 398.
Knöfel, Schwester 355.
Knop, Wirtschafterin 43.
Koch, Postassistent 79, 218; Dr.
Sanitätsrat 338, 355.
Köcher, Fräulein 462.
Koebel, Postsekr. 250.
Köhn, Amtsvorsteher 263; Guts-
förster 320.
Köhne, Rittergutsbesitzer 263; Frau
462.
Köhnke, Amtsgerichtsobersekr. 282.
König, Hilfschwester 355.
Königer, Pfr. 463.
Königstedt, Standesbeamter 423.
Köppen, Dr. Sanitätsrat 338.
Körner, Postsekr. 15.
Kötter, Bandpader 398.
Kohlmeister, Helferin 356.
Kopf, Oberpostassistent 182.
Korte, Postassistent 368.
Kortsch, Schuhmann 338.
Kotze, Frau 64; Landrat 457.
Kramer, Helferin 356.
Krammisch, Gerichtsvollzieher 332.
Kraß, Postsekr. 182.
Kraßert, Gefängnisinspektionsassistent
428.
Krause, Magistratssekr. 170; Barbier-
herr 291; Dr. Arzt 355; Hilfs-
schwester 355.
Krest, Ortsschulze 15.
Kretschmann, Dr. Regierungsrat 147.
Krid, Rittergutsbesitzer 15.
Krickau, Lehrer 423.
Kriege, Adermann 291.
Krod, Sekr. 150.
v. Krosigk, Rittergutsbesitzer 56.
Krüger, Zollauffseher 240; Ziselör
320; Polizeisekr. 332; Tele-
graphensekr. 368; Gerichtsvoll-
zieher 380.
Krummhaar, Frau 462.
Krummhaar, Frau 462.
Kruze, Postinspektor 218; Amtsvor-
steher 263; Dr. Sanitätsrat 355.
Kühne, Schöffe 95.
Künne, Postsekr. 182; Elektromonteur
356; Krankenpfleger 462.

Kunert, Diakon 447.
Kunze, Fabrikbesitzer 72; Hilfs-
schwester 356.
Kursch, Postsekr. 250.
Kurtz, Zollauffseher 264.
Kusel, Gerichtskassenverwandt 380.
Kutschelis, Hilfschwester 355.
Kuwert, Baurat 15.
Kwowski, Gemeindefassistent 95.
Ladner, Telegraphensekr. 182.
Lambert, Amtsvorsteher 249.
Lange, Dr. Sanitätsrat 338, 447;
Dr. Regierungsrat 350; Dr. Arzt
355; Hilfschwester 355; Dr.
Gerichtsdirekt. 428; Frau 462.
Laurisch, Rektor 338.
Lehmann, Landwirt 15; Ritterguts-
besitzer 263; Dr. Sanitätsrat 380.
Lehmann-Kaschik, Seminaradministrator
15, 50.
Lehmstedt, Fräulein 462.
Leue, Zollauffseher 264; Gerichts-
diener 332.
Levi, Kaufmann 120.
Levy, Kaufmann 120.
von Licknowsky, Zollauffseher 307.
Liebe, Berufsfrankenpflegerin 355.
Liebegott, Amtsvorsteher 380.
Liebig, Schwester 355; Ratmann 423.
Liesegang, Hüttenarbeiter 462.
Limpert, Postassistent 288.
Lindede, Schulze a. D. 264.
Lindemann, Zollinspektor 29; Rech-
nungsdirektor 264; Kaufmann
356.
Lindig, Eisenbahnschmied 462.
Lindner, Dr. Geh. Sanitätsrat 338;
Zollauffseher 423.
Linke, Schwester 355.
Linnenkohl, Lehrer 50.
List, Schulze a. D. 264.
Löblich, Musiker 356.
Löblich, Oberpostassistent 182.
Löffler, Vize-Postdirektor 182; Dr.
Regierungsassistent 457.
Lömpcke, Frau 463.
Lohmann, Kammerpräsident 189;
Professor 349.
Lohse, Obertelegraphenassistent 72.
Lorenz, Sekr. 150.
Lucanus, Amtsrat 264, 368.
von Lude, Rittergutsbesitzer 446;
Frau 463.
Lüde, Hauptlehrer 95.
Lüders, Beigeordneter 72; Landwirt
76; Schwester 355.
Luther, Rittergutsbesitzer 169.

Maal, Hilfschwester 404.
Mahn, Steuerfekt. 43.
Maibaum, Obertelegraphenassistent 182.
Mangelsdorff, Amtsvorsteher 169.
Mann, Schwester 15.
Mannsfeld, Oberin 282.
Mantel, Stadtrat 224.
Maréchal, Dr. Geh. Sanitätsrat 338, 355.
Marquardt, Amts- und Gemeindefekt. 274; Bergarbeiter 356.
Martin, Postfekt. 158; Schwester 355.
Marz, Postfekt. 182.
Matusch, Dr. Sanitätsrat 380.
Maz, Stadtrat 291.
Maz, Telegraphenfekt. 182.
Mayer, Oberregierungsrat 240.
Meier, Dr. Sanitätsrat 355; Hilfschwester 355; Gerichtsdiener 380.
Mensch, Landesbeamter 218.
Menzenhof, Amtsvorsteher 15, 264; Beigeordneter 249.
Mertens, Adermann 264; Frau 428.
Mesede, Amtsvorsteher 15.
Messerschmidt, Postfekt. 158.
Meißel, Gerichtsfekt. 428.
Meißner, Postfekt. 368.
Meier, Kaufmann 29, 462; Krankenpfleger 50, 462; Oberamtmann 170; Postinspektor 182; Bergschlosser 224; Amtsrat 263, 380; Telegraphenfekt. 454.
Michaelis, Telegraphenfekt. 182; Frau 463.
Michel, Schwester 355.
Michelmann, Postfekt. 288.
Mierisch, Oberpostassistent 182.
Mingram, Telegraphenfekt. 324.
Mischel, Fräulein 463.
Mittag, Oberpostassistent 158.
Mittelstraß, Fräulein 463.
Mittendorf, Postfekt. 182.
Möbes, Obertelegraphenassistent 72, 182.
Moebius, Frau 64.
Möhrling, Gemeindevorsteher 15.
Möllmer, Lehrer 476.
Morro, Dr. Sanitätsrat 338.
Muche, Beigeordneter 232.
Mühe, Pftr. 428.
Mueller, Philologe 462.
Müller, Förster 6; Vertführer 15; Postassistent 15; Postfekt. 150, 182; Lehrer 158; Amtsvorsteher 169, 263, 264; Sparkassenrentant 170; Oberpostfekt. 288; Schwester 355; Pftr. 356; Frau 462; Fräulein 463; Hegemeister 463; Gemeindevorsteher 463.

Müller von Lauingen, Kammerherr 356.
von Münchhausen, Fehr. Dr. Rittergutsbesitzer 263.
Münster, Oberpostassistent 423.
Maeter, Versteigerer 319.
Ramslau, Dr. Regierungsrat 15; 120.
Rauke, Stadtfekt. 218.
Rau, Gemeindevorsteher 291.
Rebel, Lagerist 356.
Rebelung, Beigeordneter 232.
Redde, Schwester 355.
Reise, Gerichtsdiener 428.
Reihe, Dr. Sanitätsrat 380.
Reumann, Oberpostassistent 72; Postdirektor 250; Hilfschwester 356; Landesbeamter 423.
Reumeister, Oberpostassistent 72.
Nicolai, Schwester 404.
Niemack, Landesbaumeister 217.
Niemann, Postfekt. 250; Gutsbesitzer 463; Nissen, Dr. Stabsarzt 404.
Nische, Polizeirat 368.
Nise, Hilfschwester 355.
Noth, Schwester 355.
Nordmann, Hilfschwester 355.
Nünnede, Schwester 462.
Odey, Hilfschwester 355.
Oehler, Schwester 355.
Oelke, Oberpostassistent 264.
Oelschlägel, Kreiswegemeister 274.
Oelze, Wandweber 398.
Oetle, Seminarlehrer 398.
Oesterwig, Pftr. 29.
Oetli, Telegrapheninspektor 218.
Ohle, Landesbaumeister 224.
Ohrmann, Postfekt. 288.
Oltmanns, cand. med. 355.
Ony, Maschinenmeister 462.
Opitz, Oberpostassistentbuchhalter 79.
Orland, Dr. Oberarzt 355.
Oßner, Rechnungsrat 476.
v. Ostau, Rittergutsbesitzer 169.
Ostermann, Dr. Kreisarzt 355.
Otto, Gutsbesitzer 15; Diener 471.
Overhof, Amtsvorsteher 380.
Pache, Stadtkassenrentant 79.
Palaschewski, Regierungsbaumeister 95.
Palmquist, Kupferschmiedemeister 356.
Parey, Geh. Regierungsrat 79; Stadtrat 398.
Paucke, Rechnungsrat 72.

Pauling, Postfekt. 182.
Peine, Krankenhelfer 462.
Peison, Oberpostassistent 72.
Pevpler, Oberpostinspektor 150.
Perle, Hilfschwester 355.
Pesch, Schwester 355.
Peschke, Operationschwester 355.
Pessel, Schwester 355.
Peterding, Oberpostfekt. 150.
Peterson, Beigeordneter 232; Frau 463.
Peterjen, Oberpostfekt. 182, 218.
Peyer, Lehrer 158.
Pfaff, Schwester 355.
Pfeiffer, Eisenbahnarbeiter 462.
Pflister, Schwester 355.
von Pflisterer-Auhof, Sektionsrat 103, 446.
Pflaumbaum, Telegraphenfekt. 250.
Pflaumacher, Telegraphengehilfin 423.
Pflüger, Telegraphenassistent 288.
Pfund, Stadtkassenrentant 79.
Philipp, Dr. Geh. Sanitätsrat 404.
Pieper, Schwester 355.
Pisch, Geh. Baurat 368.
Pöcker, Amtsvorsteher 15.
Pöge, Fabrikdirektor 463.
Plojek, Oberpostassistent 423.
Poewe, Dr. Professor 320.
Pohlig, Rechnungsrat 174.
Polutta, Schwester 355.
Polzien, Rentner 15.
Pommer, Diakonisse 404.
Poppendorf, Gutsbesitzer 264.
Prawsch, Telegraphengehilfin 423.
Prinke, Postfekt. 423.
Probst, Rätner 274.
Prodel, Schuhmacher 356.
Prüffe, Privatmann 79.
Rabba, Postfekt. 264.
Rabe, Postfekt. 250; Ratmann 398.
Rabestodt, Oberpostassistent 158.
Rabich, Gerichtsassistent 428.
Raed, Amtsvorsteher 463.
Räde, Helferin 356.
Rägel, Postassistent 324.
Randel, Postfekt. 79; Gefangenauer 428.
Ranneberg, Oberpostfekt. 423.
Rannfeld, Rechnungsrat 15.
Rasch, Geh. Regierungsrat 264.
Rasche, Oberpostassistent 79.
Rath, Amtsvorsteher 169.
Rathke, Postfekt. 72.
Rathmann, Telegraphenfekt. 79.
Rausch, Friseur 462.

- Mausche, Dr. Geh. Sanitätsrat 189.
 Rautenberg, Geh. Vaurat 263.
 v. Rechenberg, Frh. Regierungsrat 274; Berufsschwester 355.
 Redleben, Rittergutsbesitzer 264.
 Regenstein, Oberpostsek. 29.
 Rehau, Steuersek. 338.
 Rehfeldt, Stadtk. 64.
 Rehnus, Zollauffseher 158.
 Reichard, Dr. Arzt 355.
 Reiche, Fräulein 462.
 Reimann, Standesbeamter 291.
 Reineck, Schwester 355.
 Reinecke, Hilfspflegerin 356; Helferin 356; Oberpostkontrollör 423.
 Reimwage, Postassistent 250, 423.
 Reiser, Adermann 170.
 Reiser, Amtsgerichtsrat 380.
 Reimbe, Dr. Sanitätsrat 447; Frau 463.
 Rennebaum, Hilfspflegerin 355.
 Reppin, Postdirektor 250, 476.
 Reylaff, Dr. Arzt 355.
 Rez, Postsek. 182.
 Rhode, Lehrer 189.
 Ribbentrop, Frau 462.
 Richard, Postsek. 182.
 Richter, Hegemeister 15; Beigeordneter 64; Standesbeamter 149; Gemeindefek. 291.
 Riebau, Ortsschulze 291.
 Riede, Ratmann 258.
 Riebel, Dr. Geh. Sanitätsrat 338.
 Riefenstahl, Obertelegraphensek. 182.
 Riemann, Fabrikbesitzer 169; Pfrr. 288.
 Rimpau, Rittergutsbesitzer 189; Frau 428.
 Rippenhausen, Schneider 462.
 Ritter, Oberpostassistent 250; Gerichtsdienner 282.
 Rodenstein, Arbeiter 356.
 Roeder, Pfrr. 170.
 Röhl, Ortsschulze 264, 274; Laboratoriumsgehülfe 462.
 Röhr, Beigeordneter 240.
 Rönsch, Seminarlehrer 72.
 Roepstorff, Pfrr. 428.
 Rössler, Diaconissin 404.
 Rogge, Amtsvorsteher a. D. 274; Waler 462.
 Rohde, Gefangenenaufseher 282.
 Roil, Eisenbahnarbeiter 462.
 Roloff, Schöppe 291.
 Roos, Rektor 15.
 Rose, Eisenbahnarbeiter 462.
 Rosenberg, Eisenbahnschmied 462.
 Rost, Lehrer 338.
 Roth, Schwester 355.
 Rübe, Postsek. 182.
 Rübe, Telegraphengehilfin 15.
 Rüdinger, Kreisierarzt 218.
 Rülke, Postsek. 158.
 Ruhoff, Oberpostsek. 182.
 von Rundsiedt, Fräulein Dr. 398.
 Rusch, Hilfspflegerin 356.
 Rust, Oberpostassistent 182.
 Rustlebe, Postsek. 182.
 Ruthe, Kaufmann 72.
 Saak, Rechnungsrat 158.
 Saenger, Dr. Sanitätsrat 447.
 Sage, Dr. Kreisarzt 356.
 Salomon, Privatmann 15.
 Salzmann, Postdirektor 288.
 Schäfer, Telegraphensek. 288.
 Schäfer, Frau 15, 462; Hilfspflegerin 355.
 Schaeper, Amtsrat 264; Frau 462, 463.
 Schälke, Schwester 355.
 Schattenberg, Eisenbahnarbeiter 462.
 Schauinsland, Hilfspflegerin 355.
 Scheer, Dr. Regierungsrat 29.
 Scheerer, Bergass. 380.
 Scheibe, Vollziehungsbeamter 462.
 Scheller, Stadtverordneter 6; Stadtrat 149.
 Schelske, Schwester 355.
 v. Schend, Frau 43; Landrat 404.
 Schewe, Rechnungsrat 263.
 Schwena, Oberpostassistent 182.
 Schiele 356.
 Schille, Kanzleigehülfe 264.
 Schiller, Postmeister 15.
 Schilling, Rechnungsdirektor 264.
 Schladebach, Dr. Pfrr. 59.
 Schlegel, Schwester 404; Konfistorialrat 462.
 Schlenpen, Telegrapheninspektor 250.
 Schluß, Amtsvorsteher 264.
 Schmid, Dr. Oberregierungsrat 234.
 Schmidt, Postsek. 182; Dr. Sanitätsrat 208; Ratmann 240, 350; stellv. Amtsvorsteher 249; Fabrikbesitzer 291; Schwester 355; Diaconissin 355; Hilfspflegerin 355, 356; Turnlehrerin 356; Kohlenhändler 462.
 Schmidtmann, Frau 428.
 Schmidts, Stadtk. 423.
 Schmiedel, Bürgermeister 72.
 Schmiedede, Hegemeister 169.
 Schmücker, Landgerichtsrat 428.
 Schneider, Dr. Geh. Sanitätsrat 338; Schwester 355; Berufskrankenpflegerin 355; Frau 368.
 Schnell, Schwester 355.
 Schnorr, Postsek. 95; Helferin 356.
 Schöck geb. Schulze, Frau 428.
 Schöne, Oberpostassistent 476.
 Schoenemann, Schichtmeister 380.
 Schöywinkel, Dr. Sanitätsrat 447.
 Schollmeyer, Oberlehrerin 320.
 Schoof, Oberpostassistent 182.
 Schottin, Oberpostassistent 182.
 Schrader, Landwirt 274; Köchin 320.
 Schramme, Schneidermeister 50.
 Schreiber, Dr. Geh. Sanitätsrat 338; Dr. Professor 355.
 Schröder, Oekonomieinspektor 15; Zollauffseher 158; Amtsrat 263; Amtsvorsteher 264, 463; Standesbeamter 423.
 Schroeder, Landgerichtsrat 332.
 Schröter, Postdirektor 250.
 Schubart, Gärtnerbesitzer 356.
 Schubert, Zollauffseher 307.
 Schumann, Postsek. 288.
 Schürmann, Regierungs- u. Vaurat 428.
 Schütt, Postassistent 288.
 Schütze, Frau 282; Hobler 462.
 Schulenburg, Postsek. 182.
 Schulte, Kaufmann 50.
 Schults, Oberzollkassenrentant 476.
 Schulze, Förster 50.
 Schulze-Kummert, Ratmann 288.
 Schulz, Ortsschulze 50, 264; Sekr. 150; Postassistent 288; Standesbeamter 291, 423; Kreisbote 428.
 Schulze, Förster 29; Vorschullehrer 166; Dr. Professor 320, 398; Wirtschaftlerin 380; Bürgermeister 380; Bandweber 398; Ratmann 423; Postsek. 423; Eisenbahnschlosser 462.
 Schumacher, Dr. Bürgermeister 380.
 Schwabe, Kaufmann 120.
 Schwäbe, Diaconissin 404.
 Schwanengel, Eisenbahnschlosser 462.
 Schwarzler, Postsek. 182.
 Schwarzlose, Beigeordneter 282; Hegemeister 463.
 Schweinesleisch, Kanzleisek. 218.
 Schwenede, Privatmann 149.
 Schwente, Werkmeister 232.
 Schwentkagen, Postsek. 182.
 Sebastian, Postassistent 423.
 Sebeder, Telegraphenassistent 250.
 Seebach, Prokurist 29.
 Seebothe, Schwester 355.

- Seeger, Amtsvorsteher 169.
 Seeher, Postfekt. 368.
 Seemann, Gemeindevorsteher 428.
 Sentinger, Postinspektor 288.
 Seyffert, Gerichtsvollzieher 150;
 Geh. Postrat 476.
 Siebert, Zollsupernumerar 423.
 Siebentopf, Dr. Sanitätsrat 447.
 Siegmund-Schulze, Frau 398.
 Siemann, Helserin 356.
 Siwert, Schwester 462.
 Silberberg, Bankier 29.
 Simmen, Diakonisse 463.
 Simmermacher, Veterinär 471.
 Simon, Vorstandsmitglied 428.
 Sommer, Frau 43, 462.
 Sonnenberg, Oberpostfekt. 454.
 Sonntag, Postfekt. 15.
 Sorg, Oberpostfekt. 72, 182.
 Spanier, Kaufmann 120.
 Sprengel, Oberförster 307.
 Springorum, Dr. Sanitätsrat 355.
 Staerd, Oberlehrer 15.
 Staude, Dr. Landesrat 157.
 Stechhan, Oberzollkontrollleur 158.
 Steding, Arbeiter 462.
 Steffens, Förster 150.
 Steinhäuser, Postfekt. 182.
 Steinle, Kommerzienrat 189; Hilfs-
 Schwester 356.
 Stelle, Pftr. 476.
 Sternberg, Kaufmann 50.
 Stiemerling, Amtsvorsteher 169.
 Stier, Dr. Arzt 355.
 Stitterich, Obertelegraphenassst. 72.
 Storbeck, Dr. Oberlehrer 274.
 Stoya, Zollassst. 423.
 Strähler, Dr. Sanitätsrat 447.
 Stratmann, Zollinspektor 29.
 Strauß, Frau 64.
 Strohmeyer, Postfekt. 368.
 Strube, Dr. Geh. Sanitätsrat 404.
 Struß, Postfekt. 182.
 Strube, Rittergutsbesitzer 264;
 Sattler 462.
 von Studnik, Hilfschwester 355.
 Stühmer, Dr. Geh. Sanitätsrat 355.
 Subhof, Obertelegraphensekr. 324.
 Subge, Postfekt. 182.
 Sydow, Geh. Postrat 79.
- Tode, Ratmann 149.
 Taeye, Ortsschulze 274.
 Taeger, Lehrer 158.
 von Tellemann, Dr. Regierungsrat 6.
 Tempelhoff, Hegemeister 29.
 Teshmann, Postfekt. 368.
- Tehner, Hegemeister 463.
 Teute, Domänenpächter 50.
 Theil, Schlosser 356.
 Theil, Frau 15.
 Themm, Oberpostkassenbuchhalter
 150.
 Thiede, Ratmann 249, 398.
 Thiemide, Hilfschwester 355.
 Thrams, Oberpostfekt. 182.
 Tiefenbach, Postfekt. 368.
 Tiemann, Oberlehrer 29.
 Tiesler, Postfekt. 15.
 Tilz, Zollassst. 29.
 Timme, Steuererheber 291.
 Tittmann, Postfekt. 182.
 Tobias, Hegemeister 443.
 Töpfer, Oberpostfekt. 324.
 Toepfe, Berggärtner 380.
 Töter, Gartenarbeiter 471.
 Tournau, Hilfschwester 355.
 Traenker, Diakonisse 15.
 Traue, Pftr. 79.
 Trautwein, Standesbeamter 338;
 Gemeindevorsteher 428.
 Trebst, Hilfschwester 355.
 Trenkmann, Kinderfrau 208.
 Troesch, Oberpostfekt. 476.
 Tschenschner, Postfekt. 182.
 Tschmarke, Dr. Sanitätsrat 338.
 Tudemann, Schwester 355.
 Tüfer, Obertelegraphenassst. 182.
- Uhlmann, Lehrer 158.
 Ulrich, Pftr. 307.
 Urbchat, Schwester 355.
- Uahland, Schwester 355.
 Vergeß, Regierungsbaumeister 224,
 332.
 Vietodt, Hilfschwester 355.
 Vinzens, Postassst. 15.
 Völker, Schwester 355.
 Völling, Zollauffseher 95.
 Vogeler, Lehrer 79.
 Voges, Postassst. 79, 250.
 Vogler, Dr. Präparandenlehrer 398;
 Frau 462.
 Voigt, Dr. Sanitätsrat 338;
 Schöffe 423; Frau 462.
 Volkert, Maschinenmeister 462.
 Vorstadt, Amtsdienner 423.
 Voh, Oberpostfekt. 368.
- Wachtel, Amtsvorsteher 264.
 Waehlert, Diakonissin 404.
- Wagner, Dr. Arzt 355.
 Wahnschaffe, Oberamtmann 263.
 Wahrenburg, Steuererheber 463.
 Wallace, Viceconsul 220.
 Walter, Oberpostassst. 72, 218.
 Waltherr, Tischlermeister 218.
 v. Wartensleben, Graf, General der
 Kavallerie 72; Rittergutsbesitzer
 und Kammerherr 264, 356.
 Weber, Frau 64; Postfekt. 182;
 Rechnungsrat 380; Wandweber
 398; Fräulein 462; Oberpost-
 assst. 476.
 Wegener, Lehrer 189.
 Wehdefing, Hilfschwester 355.
 Wehrstedt, Eisenbahnarbeiter 462.
 Weihe, Oberzollkontrollleur 158.
 Weihe, Berggärtner 380.
 Wendel, Dr. Professor 355.
 Weniger, Steuerinspektor a. D. 380.
 Wentcher, Amtsvorsteher 169.
 Werber, Kupferschmied 240.
 Wernede, Kommerzienrat 189.
 Wernicke, Gemeindevorsteher 264;
 Postverwalter 324.
 von Werthern, Schwester 355.
 Weische, Wirtschaftlerin 398.
 Westphal, Ratmann 92; Postfekt.
 250.
 Westram, Lehrer 264.
 Widmann, Mauerpolier 92.
 Wiegner, Oberpostfekt. 476.
 Wienecke, Lehrer 380.
 Wiese, Postmeister 59.
 Wiesenthal, Dr. Sanitätsrat 355.
 Wieter, Hilfschwester 355.
 Wille, Arbeiter 288.
 Willmann, Landwirt 380.
 Winnecke, Eisenbahnschlosser 462.
 Wining, Dr. Arzt 355.
 Winterhager, Gewerbeassst. 120, 182.
 Witt, Veterinär 15.
 Witte, Glasmacher 50.
 Witten, Dr. Sanitätsrat 208.
 Wittholt, Postbaurat 288.
 Wittig, Forstarbeiter 307.
 Wohlfahrt, landw. Arbeiter 79.
 Wolf, Schwester 355.
 Wolff, Sanitätsrat 59.
 Wollschläger, Postfekt. 250.
 Wolniewicz, Rentmeister 350.
 Bradmeyer, Tischler 462.
 Wrede, Dr. Rittergutsbesitzer 264;
 Frau 462; Rittergutsbesitzer 462.
 Wajling, Wirtschaftlerin 170.
- Zachau, Frau 463.
 Zähle, Zolleinnehmer 423.

Zenker, Oberpostassistent 476.

Zerner, Arbeiter 366.

Zibell, Zollaufseher 158.

Ziemann, Amtsvorsteher 263; Gemeindevorsteher 264.

Zierbogel, Rechtsanwalt 93.

Ziefenig, Amtsgerichtsschreiber 380.

Zimmermann, Oberpostassistent 182; Dr. Sanitätsrat 208; Schmied

240; Amtsvorsteher 263; Ratmann 423.

Zippel, Oberzolleinnehmer 423.

Zorn, Dr. Regierungsrat 350.

Zuchschwerdt, Frau 64; Bankier 355.

II. Sach-Register.

Abdeckergesetz. Ausdehnung der Anzeigepflicht auf Einhuferjocher n. 229. Erstattung von Anzeigen an die Abdeckereien 290.

Adressen im Felde stehender Soldaten n., Verzeichnisse darüber dürfen nicht veröffentlicht werden 228.

Äpfel, Zwetschen und Pflaumen, Beschlagnahme derselben 351. Aufhebung der Beschlagnahme von Zwetschen und Pflaumen 372.

Ärzte. Ärztliche Praktikanten siehe Krankenhäuser.

Äkten. Verkauf bzw. Vernichtung von Äkten durch die Amtsgerichte Amden 168, Calbe a. S. 281, Calbe a. W. 181, Egeln 349, Gröningen 188, Gommern 230, Genthin 384, Halberstadt 262, Hötensleben 307, Jerichow 262, Loburg 307, Magdeburg-N. 181, Magdeburg-N. 244, Neuhaldensleben 374, Oebisfelde 281, Sandau 188, Seehausen, Kr. W., 224, Tangermünde 404, Weferslingen 287, Wernigerode 217, Wanzleben 332, Ziefar 255; durch die Landgerichte Magdeburg 272, Stendal 238; durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg 181.

Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen, Verteilungsplan des Bedarfs für 1916 170 (Sonderbeil.).

Aluminium. Aufhebung der Meldepflicht n. über Aluminium in Fertigfabrikaten 336.

Amtsblatt. Freiwilliger Bezug desselben 449. Herausgabe des alphabetischen Sach- und Namenregisters 19, 33.

Anleihen. Auslösung von Anleihen der Provinz Sachsen 261, 447; der Kreise Calbe 48, 77, 363, 475, Jerichow II 48, 77, 349, 475, Osterburg 43, 71, 350, 454, Stendal 263, 366, 394, 397, 443; der Städte Aken 248, 365, 391, 439, Burg 354, Halberstadt 94, 273, Magdeburg 49, 77, 247, 364, 366, 395/6, 437/9, Schönebeck 49, 78, 404, 476, Stendal 249, 367, 437, Tangermünde 49, 78, 95, 367, 476, Wernigerode 149, 368; der Deichverbände Elbenauer 384; Tilgung von Anleihen der Städte Halberstadt 169, Queblinburg 379; Ausgabe von Zinsscheinen zu den Anleihen der Stadt Magdeburg 43, 257, 384. Entwendeter Magdeburger Stadtanleihechein über 1000 Mark 244, 255.

Apotheker. Anerkennung von Reisezeugnissen der jüdischen Studienanstalt in Braunschweig als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für

Apotheker 207; desgl. von Studienanstalten in Hamburg 296.

Arbeit. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebranchen 153, 161.

Arbeiter. Aenderung des Befehls betr. russische Arbeiter 413.

Arbeitskräfte. Anzeigen in den Zeitungen, die die Anwerbung von Arbeitskräften bezwecken, dürfen Angaben über Löhne nicht enthalten 360.

Arbeitsnachweis siehe Stellendermittlung.

Arzneytage. Inkrasttreten der Tage 1916 34. Nachtrag dazu 209.

Auseinandersetzungen bei der Generalkommission in Merseburg 169, 181. Bestellung eines Sachverständigen (Klamroth) für Auseinandersetzungen 42.

Ausgrabung. Bestellung eines Kommissars zur Durchführung des Ausgrabungsgesetzes 146.

Ausländer. Verordnung über Meldepflicht der Ausländer 211. Ausländische Landarbeiter siehe Stellenvermittlung.

Azetylen. Zulassung von Azetylenapparaten der Firmen H. Jaacks 5, Ammon 47, Autogentwerk Rhöna 63, Emil Günzel 116, Karl Dietlein 116, Maschinenbetrieb Victoria 229, Autogentwerk Sirius 319, Robert Seidler 383, Paul Wachter 446, Goldbiberger 446. Erteilung von Typenzugnissen auf Wasservorlagen durch den deutschen Azetylenverein an die Firmen Weberwerke, Heine & Herzfeld und Messer & Co. 5, Weberwerke u. a. 446.

Barbier- und Friseurgewerbe. Beschäftigungszeit am Sonntag, den 24. 12. 16 458.

Basf. Beschlagnahme n. von Basf Fasern und Erzeugnissen daraus 3, 212, 312, 415. Höchstpreise für Basf Faserabfälle 336.

Baugewerkschule in Magdeburg, Anmeldungen dazu 72, 263.

Baumwolle siehe Spinnstoffe.

Belobigung für Errettung aus Lebensgefahr: Wey 68.

Benzol. Höchstpreise für Benzol in Mischung mit Schwefeläther 36. Teilweise Aufhebelsetzung der Bestimmungen über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe 62. Wiederinkraftsetzung bzw. Aenderung dieser Bestimmungen 403.

- Bergwerksangelegenheiten.** Vereinigung von Bergwerken zu einem Ganzen unter dem Namen Konsolidierte Braunkohlengrube Rauleben bei Otleben 64. Verwaltung des Bergregals in der Grafschaft Falkenstein 174. Austausch von Bergwerksflächen zwischen den Salzbergwerken Buchberg und Burbach 281. Anlage für Karnallitverarbeitung im Salzbergwerk Neustadt 320.
- Berufsgenossenschaften** siehe Unfallversicherung.
- Bezirksauschuss.** Ferien: 254.
- Bierdruckvorrichtungen.** Zulassung von Bierleitungsröhren aus Zink mit innerem Rohr aus Feinsilber 383.
- Bierglasdeckel** *ic.* siehe Zinn.
- Blei.** Höchstpreise 132.
- Blindenanstalten.** Prüfungen für Direktoren *ic.* an Blindenanstalten 160.
- Branntwein.** Aenderung der Vergütungssätze für vergällten *ic.* Branntwein 403.
- Brennmaterial.** Verschwendung infolge falscher Behandlung der Defen *ic.* 59, 180.
- Briefe, Postkarten** oder dergl. unter Umgehung des ordentlichen Postweges vom oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen ist verboten 220.
- Brotgetreide** siehe Getreide.
- Buchedern.** Ausführungsbestimmungen über sie 371. Anteile der Sammler von Buchedern 379, 425; siehe auch Eicheln.
- Butter** und Eier, Verbot des gewerbmäßigen Aufkaufs 217, 296. Aufhebung des Verbots 374. Verkehr mit Butter aus den Niederlanden 225. Butterpreise 456; siehe auch Eier.
- Chausseen.** Anwendung des § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 sowie der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen Trüstedt—Jävenitz, Flechtingen—Mannhausen und die Dorfstraße in Boddensell 386/7; siehe auch Dampfpflüge und Straßenlokomotiven.
- Chemikalien.** Bestandserhebung und Beschlagnahme 85.
- Dampfkessel-Übertwachungsvereine.** Ernennung von Ingenieuren als Sachverständige für Dampfkessel *ic.* Prüfungen: Rheineck 418; Ausscheiden von Ingenieuren aus denselben: Mir 383, 387.
- Dampfpflüge.** Aenderung der Polizeiverordnung vom 4. Februar 1909 betr. Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen *ic.* 322.
- Darlehnskassenscheine.** Beschreibung der Scheine zu 50 M. 101; zu 1 und 2 M. 186.
- Dienstalter** siehe Kriegsdienst.
- Dienststellen.** Inanspruchnahme von Quartier und Verpflegung durch die Gemeinden und Gewährung von Entschädigungen bei Dienststellen 276.
- Domänen- und Forstgrundstücke.** Steuerpflichtiges Einkommen fiskalischer Domänen- und Forstgrundstücke 226.
- Drainage** siehe Melioration.
- Drahtwaren.** Ausschreibung der Lieferung solcher 379.
- Drogen.** Bestandserhebung von Drogen *ic.* 38.
- Druckschriften, Denkschriften, Flugblätter,** die den Namen des Druckers *ic.* nicht enthalten, dürfen nicht verbreitet werden 90; Verbot des Vertriebs der sogen. Schundliteratur 233; Reisende dürfen keinerlei Schriften oder Druckfachen mit über die Reichsgrenze nehmen 220; Einlieferung von erbeuteten Druckwerken und Schriftstücken an die Sichtungsstelle des stellv. Generalstabes der Armee 242; siehe auch Mode.
- Druschlilien** siehe Getreide.
- Düngemittel.** Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über künstliche Düngemittel 61; siehe auch Futtermittel.
- Durchschnittspreise** siehe Markt- und Ladenpreise.
- Eichschließung.** Befreiung russischer Staatsangehöriger von der Beibringung des durch Art. 43 § 2 Ausf.-Bef. zum B. G. B. vorgeschriebenen Zeugnisses 19.
- Eicheln, Bucheln** und Koffkastanien, deren Verwendung als Viehfutter sowie zur Delbereitung 357.
- Eicherrinde, Fichterrinde** und Gerblohe, Versteigerungsverbot 20; Höchstpreise 84; Verbot der Extraktion von Gerbrinden 224.
- Eichwesen.** Wiedereröffnung des Eichamts Halberstadt 131.
- Eier.** Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier 325; Regelung des Eieraufkaufs 351; Desgl. in den Kreisen Gardelegen, Salzwedel, Stendal und Osterburg 458; siehe auch Butter.
- Einigungsämter.** Tätigkeit beim Mietseinigungsamt in Halberstadt 47.
- Einkommensteuer.** Ausführungsbestimmungen betr. Erhöhung der Zuschläge zur Einkommen- und Ergänzungsteuer 307 (Beilage); Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 461; siehe auch Gemeindeeinkommensteuer.
- Einkommensteuerveranlagungskommission** für den Kreis Calbe, Vorsitz 457.
- Eisenbahnwesen.** Kommunalabgabepflichtiger Kleinervertrag bei den Eisenbahnen Stendal—Tangermünde 6, 461; Niersleben—Schöningen 42; Neuhaldensleben 48; Nordhausen—Wernigerode 218, 453; Halberstadt—Blankenburg 349; bei den gesamten preussischen Staatsbahnlinien 265; Verteilung des letzteren auf die Direktionsbezirke 287; Eröffnung des Arbeits- bezw. Bauzugbetriebes auf der im Bau befindlichen Strecke Güssen—Bieslar 47; Anordnung der Vorarbeiten zur Anlage von Uebergangswegen an der Bahn Berlin—Magdeburg in der Feldmark Genthin 42; zur Anlage des Haltepunktes Wolfsfelde 91; zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Schneidlingen 437; Eröffnung der Teilstrecke Frose—Gatersleben als Hauptbahn

- für den Personen- u. Verkehr 113; Eröffnung des Bahnhofs 2. Kl. Kirchmöser 338; Eröffnung von Haltepunkten und zwar für Wagenladungs- u. Verkehr: Kaderschleuse 91; Gottesgnaden 422; Schließung des Haltepunktes Stapelburg 447; Fahrplanänderungen für Personenzüge zwischen Köln-Berlin 91; Salzwedel—Stendal 422; Fahrplan für die Strecken Dannenberg—Salzwedel und Salzwedel—Debitfelde 396; Aenderung dazu 453; Verbindung von Lieferungen u. durch die Kgl. Eisenbahndirektion in Magdeburg 6, 15, 29, 42, 48, 71, 147, 157, 189, 218, 263, 281, 320, 428, 453; Verkauf alter Materialien u. durch sie 48, 94, 147, 182, 272, 332, 428; siehe auch Enteignungen und Krieg.
- Enteignungen.** Verleihung des Enteignungsrechts an den Militäriskus zur Erweiterung von Anschlußgleisanlagen bei Gerwisch 131; zum Bau von Kleinbahnen und zwar: Peulingen—Bismarck 159; Enteignungstermine in Gerwisch 254, Genthin 363, Magdeburg-Südost 272, 332, Peulingen 229, Bieslar 253.
- Entwässerung** siehe Melioration.
- Ergänzungssteuer** siehe Einkommensteuer.
- Erntearbeiten** 1916 an Sonn- und Feiertagen zulässig 296.
- Ertrunkene.** Verbreitung der Maßregeln zur Wiederbelebung Ertrunkener 146.
- Fabriken** siehe gewerbliche Anlagen.
- Fahrräder.** Beschlagnahme der Fahrradbereifungen 267; Verbot der Benutzung der Fahrräder zu Vergnügungsfahrten und Sportzwecken 280.
- Feldpost** siehe Krieg.
- Ferngläser.** Verbot des Verkaufs von Prismen- gläsern, Ferngläsern u. 194, 220; neues Verbot des An- und Verkaufs sowie Tauschs u. 415.
- Fernsprecheinrichtungen.** Anmeldung neuer Fernsprechanchlüsse 42, 239; siehe auch Telegraphenwesen.
- Feuerlöschwesen.** Feuerlöschverbände siehe Gemeindeverbände.
- Feuersozietäten.** Rechnungsergebnisse für 1915 der Provinzial-Städte-Feuersozietät 147; der Magdeburgischen Land-Feuersozietät 119; des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland 149; der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte 120.
- Feuerversicherung** siehe Feuersozietäten.
- Fischerei.** Freigabe der stillen Fischerei während der Sonntagschonzeit 228.
- Flachs und Hanf.** Beschlagnahme von Flachs- und Hanfstroh 266, 415.
- Fleischbeschau.** Polizeiverordnung vom 11. Mai 1916 über die Fleischbeschau bei Rottschlachtungen von Rindvieh 207, 269; Nachtrag zum Tarif vom 27. März 1905 betr. die für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zu zahlenden Gebühren u. 457.
- Fleischversorgung.** Ausführungsanweisung betr. Fleischversorgung und Fleischverbrauch 340; siehe auch Hauschlachtung und Vieh.
- Forderungsnachweise,** deren Einreichung zur Förderung der Jahresabschlussarbeiten 90.
- Forstdienst** siehe Schulwesen.
- Forsten** siehe Rauchen.
- Forstgrundstücke** siehe Domänen- und Forstgrundstücke.
- Fourage** siehe Marschfourage.
- Frachtfurkundenstempel.** Bestimmungen über seine Verwendung 359.
- Futtermittel.** Ausführungsbestimmungen über zuderhaltige Futtermittel und deren Preise 61, 84, 409; Ausführungsanweisung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger 67; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 410, 456; siehe auch Eicheln und Reichsfuttermittelstelle.
- Garn.** Veräußerungs- u. Verbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne 7, 315; Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle 414; siehe auch Spinnstoffe.
- Gas.** Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Behältern für verflüssigte Gase: Drenkhan 453.
- Gemeindebezirksveränderungen.** Kommunalbezirksveränderungen in den Gemeinde- bzw. Gutsbezirken Altenplathow 273, Bergfriede 421, Bösdorf 421, Detershagen 158, Etgersleben 374, Gehrendorf 421, Grünwalde 149, 239, Harbe 273, Jütensleben 77, Klein-Rosenburg 462, Lödderitz 462, Magdeburgerforth 158, 288, Möjer 158, Niendorf 421, Plöthy 149, 239, Warsleben 77, Walternienburg 282, Westeregeln 374, Weserlingen 394.
- Gemeindeeinkommensteuer.** Vereinbarung mit dem Herzogtum Gotha zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Arbeiter 41; desgleichen mit den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt 58, Schwarzburg-Sondershausen 75, Reuß a. L. 194, Reuß j. L. 386; desgl. mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg 241.
- Gemeindeverbände.** Sitzungen für den Feuerlöschverband Milow 239; für den Nachwächterverband Theeßen 230.
- Gemüse und Obst.** Ausführungsanweisung betr. Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst 285.
- Gerbrinde** siehe Eichentinde.
- Gerichtsangelegenheiten.** Gerichtstage für 1916 und 1917 in Diesdorf 418, Görzke 14, 475, Großwulde 475, Hedersleben 461, Milow und Luchheim 29, 462, Schollene 14, 471, Thale 14, 462, Werben 418; Vertretung des Amtsrichters in Arendsee durch den Amtsrichter in Salzwedel 230.
- Gerste** siehe Getreide.
- Gestütsangelegenheiten.** Ergebnisse des Landgestüts in Kreuz in der Deckperiode 1915 47; Stationierung der Landbeschäler 1916 50.

- Getreide und Getreideerzeugnisse.** Ausführungsbestimmungen über Gerste aus der Ernte 1916 295; desgl. über Brotgetreide und Mehl nach Seite 288 (Sonderausgabe); Führung von Druschlisten über das durch Dreschmaschinen gedroschene Brotgetreide, Gerste und Hafer 331; Festsetzung des Haferpreises 412.
- Gewerbebescheine.** Ungültigkeitserklärung der Scheine Bach 174, Borchert 261, Weise 281, Mertens 290, Wichmann 306, Kraebel 354.
- Gewerbebeschullehrerinnen** siehe Lehrerinnen.
- Gewerbliche Anlagen.** Errichtung von Fabriken: zur Errichtung einer Alkali-Schmelzerei durch die Konsolidierten Alkaliwerke in Westeregeln 273; Einrichtung einer Alaun- bzw. Chromgerbung in Gardelegen 338; Anlage einer Abwässerleitung durch die Oberschlesische Aktiengesellschaft für Fabrication von Lignose x. in Gr. Salze 78; Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Sulfat x. durch die Germania in Schönebeck 422; Hinzuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Neueinrichtung x. gewerblicher Anlagen 207; siehe auch Pulverfabrik.
- Giroverkehr.** Anschluß der Kreisstellen Burg, Calbe, Gardelegen, Gemtin, Neuhalbensleben, Osterburg, Stendal und Salzwedel an den Reichsbank-Giroverkehr 272; weiche, mit einem Bestätigungsvermerk versehene Schecks gelten als gesetzliche Zahlungsmittel 428.
- Gläser** siehe Ferngläser.
- Gummi.** Beschlagnahme x. von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten 133; Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle 135; siehe auch Kautschuk.
- Häffel** siehe Stroh.
- Hafer** siehe Getreide.
- Handarbeitslehrerinnen** siehe Lehrerinnen.
- Handelskammer.** Bestellung des Oberregierungsrats Dr. Schmid zum Kommissar bei derselben 234.
- Handelschulen.** Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelschulen und höheren Handelschulen 176.
- Hausiergewerbe** siehe Gewerbebescheine und Wandergewerbe.
- Hauschlachtung** von Schweinen, deren Einschränkung und Verkaufsverbot für hausgeschlachtete Waren 90; Aufhebung dieser Anordnung 354; Genehmigungspflicht der Hauschlachtungen 160, 180.
- Hauswirtschaftslehrerinnen** siehe Lehrerinnen.
- Heilanstalten** siehe Kliniken und Krankenanstalten.
- Holzverkäufe** in der Oberförsterei Leplingen 76, 208, 338.
- Hufschmiede.** Hufbeschlagsprüfung in Magdeburg 40, 168, 286, 378.
- Jagd.** Endtermin für das Einsammeln von Reb- und Mövenern 117; Schluß der Schonzeit für Rebhühner 117, 180, für Vork-, Hasel- und Fasanenhühner x. 281; Ausdehnung der Schonzeit für Viber 281, für Rehfalber, Truthennen und Truthähne 354; Beginn der Schonzeit für Truthähne 354, für Rebhühner, Wachtele und schottische Moorhühner 404; Jagderöffnung für Wildenten 208.
- Jnnungen.** Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in Schönebeck a. E. 287, 470.
- Jugendfürsorge.** Verbot des Besuchs von Wirtschaften x. für Jugendliche 74.
- Käse.** Einfuhr von Käse aus den Niederlanden 466.
- Kakao.** Beschlagnahme von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung 452.
- Kaninchen.** Polizeiverordnung vom 19. 12. 16 betr. Kaninchensfang 474.
- Kapitalabfindung.** Ausführungsanweisung zum Gesetz über Kapitalabfindung anstelle von Kriegsversorgung 376.
- Karten.** Erscheinen von Sonderarten des östlichen Kriegsschauplatzes 34.
- Kartoffelkraut** darf im Freien nicht verbrannt werden 227.
- Kartoffeln.** Ausführungsbestimmungen über Saatkartoffeln 34, 359, 429; über die Speisekartoffelversorgung 65; über die Kartoffelversorgung nach Seite 288 (Sonderausgabe); über das Verfüttern von Kartoffeln 172; über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelzucht und Kartoffelfabrikation 334; zuständige Behörden 73, 172; Eigentumsübertragung in der Provinz Sachsen 81; Kartoffelversorgung in der Provinz Sachsen 295; Verhinderung unzulässiger Verwendung von Speisekartoffeln 371; Aufhebung dieser Anordnung 386; Feststellung der Vorräte an Kartoffeln 405; Verabsolung von Kartoffeln an naturalberechtigte Feldarbeiter x. 160.
- Kastanien.** Verbot der Fällung x. von Edelkastanien 328; siehe auch Eichen.
- Kauttionen.** Freigabe der Kauttion des Versicherungsunternehmers Linde 174.
- Kautschuk.** Bestandserhebung x. von Kautschuk (Gummi), Guttopercha, Balata und Asbest 12; siehe auch Gummi.
- Kiefern- und Fichtenzapfen.** Polizeiverordnung vom 11. 8. 16 betr. früheste Termine für das Pflücken und Abernten von Kiefern- und Fichtenzapfen 322, 374.
- Kirchengemeinden.** Urkunde über die Errichtung der Filialkirchengemeinde Wolmirsleben 269.
- Kleinbahn** siehe Eisenbahnwesen.
- Kleingärten.** Ausführungsbestimmungen betr. Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung und Pachtpreise für Kleingärten 286.
- Kliniken.** Bedingungen über die Aufnahme Kranker in die Königl. klinischen Anstalten zu Halle a. S. 234.
- Knochen.** Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen 277.
- Körnung.** Ergebnisse der Hengstföderung 1916 440.
- Kohlrüben.** Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben 455.

Kollekten. Kirchen- und Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen 349.

Kommunalhilfskasse der Altmark. Wahl des Vorsitzenden x. 446.

Kommunallandtag der Altmark. Zusammentritt in Stendal 378.

Konfektionsarbeit siehe Maschinen.

Konsulate. Ernennung eines Generalkonsuls für die Niederlande in Berlin 116; desgl. eines Vizekonsuls in Magdeburg für die Vereinigten Staaten von Amerika 220.

Kontrollversammlungen im Kreise Magdeburg: Frühjahr 117.

Kraftfahrzeuge. Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern: Schmidt 458; verlorenes Nummernschild M.K.X. 6 63; zeitweise Sperrung von Chausseen für Kraftfahrzeuge: Magdeburg—Aschersleben und Quedlinburg—Thale 75, 174; Osterwieck—Hoppenstedt 168; Quedlinburg—Steddenberg 174; Debitfelde—Calbörde 207; Halberstadt—Blankenburg 207, 286; Magdeburg—Ovenstedt 216; Quedlinburg—Reinstedt 337; Kasernenstraße in Quedlinburg 296.

Kraftmaschinen. Aenderung der Polizeiverordnung betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen 402; siehe auch Maschinen.

Krankenanstalten. Ergänzung der Polizeiverordnung vom 6. 5. 14 betr. die Anlage x. von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen 327.

Krankenhäuser. Verzeichnis der zur Annahme ärztlicher Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser x. 46; siehe auch Kliniken.

Krankenversicherung. Bestimmung des Beschäftigungsortes für Strafgefangene x. 282.

Kreiskasse. Revisor der Kreiskasse Calbe a. S. 338; siehe auch Giroverkehr.

Kreisverordnete. Wahl eines solchen für den Kreis Oschersleben (Übers) 76.

Krieg. Zurückstellungs- x. Anträge für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres auf Grund häuslicher Verhältnisse sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zu richten 76, 146, 253, 374; Fahrpreisermäßigung für Angehörige in Gefangenschaft geratener, in der Schweiz untergebrachter Kriegsteilnehmer 186; Einstellung des Postverkehrs mit Portugal 101; mit Rumänien 325; über die alte russische Grenze dürfen Briefe x., die für Dritte bestimmt sind, nicht befördert werden 90; Neuregelung des Privatpaket- und Privatgüterverkehrs bei den Militärpostämtern 172; zeitweise Nichtbeförderung von Feldpostpäckchen 6; Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände 34, 59, 76, 232; Vermeidung ungerechtfertigter Beschwerden über das Nichteintreffen von Feldpostpäckchen x. 113; Feldpostbriefe von mehr als 550 Gramm Gewicht werden nicht befördert 445; Zahlartendienst ist im

Feldpostverkehr nicht zugelassen 42; rein gewerbliche Sendungen dürfen nicht als „Feldpostbrief“ verschickt werden 226; siehe auch Adressen, Druckschriften, Karten und Zeichen.

Kriegsanleihe. 5%ige, fünfte, Mitwirkung der Sparkassen 334; Umtausch der Zwischenscheine für die 3. Kriegsanleihe 172; desgl. für die 4. 402; Kriegsanleihe ist als Zahlungsmittel nicht zulässig 209.

Kriegsbeute siehe Druckschriften.

Kriegsdienst. Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten 275.

Kriegsleistungen. Auszahlung von Vergütungen für Kriegsleistungen 74, 116, 168, 174, 187, 244, 290, 354, 383, 435.

Kriegsamtendienst siehe Rotes Kreuz.

Kriegsschäden. Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet 408; Ernennung von Mitgliedern des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden 407, 426.

Kriegsverförgung siehe Kapitalabfindung.

Kupfer. Beschlagnahme x. von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel 106.

Ladenschluß. Einführung des Nachtr-Ladenschlusses in Wölpe 58, Wanzleben 180, Ziefar 187, Calbe a. S. 287, Gr.-Ottersleben (für Bäckereien) 418, Croppenstedt 435.

Landesbauamtsbezirk Stendal wird durch Landesbaumeister Niemann verwaltet 217.

Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt. Ueberwachungsvorschriften derselben 244, 255; Rechnungsabluß für 1914 28.

Landchaft der Provinz Sachsen. Ladung zur Generalversammlung 189; Aenderung des Statuts der Landchaftlichen Bank 379; Nachträge zu den Satzungen der Landchaft 419, 447; Rechenschaftsbericht für 1915 231; Wahl von Mitgliedern der Direktion: von Bülow 253; siehe auch Generallandchaft.

Landtag. Eröffnung 17.

Lebensmittelversorgung der Schiffer siehe Schiffer.

Leder. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder 103, 296; siehe auch Leimleder.

Lehrer. Prüfungstermine für Mittelschullehrer und Direktoren sowie Schwimmlehrer 412; für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen 253, 412; für Gefangenen- und -lehrerinnen (in Charlottenburg) 101, 322; siehe auch Alterszulageklasse und Aufgehaltsschule.

Lehrerinnen. Prüfungstermine für Volksschullehrerinnen, Sprachlehrerinnen, Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, Turnlehrerinnen, Schwimmlehrerinnen und für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 412, 457; zum Besuch der preussischen Gewerbelehrerinnenseminare werden zugelassen: die in Hamburg ausgebildeten und geprüften Handarbeits-

Lehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen 290; die am Seminar Burchardi in Eisenach ausgebildeten und geprüften Hauswirtschaftslehrerinnen 382.

Leichen. Rückführung von Leichen gefallener Krieger 172, 210; Leichenaufbewahrung in Grönungen 232.

Leimleder. Ausführungsanweisung betr. den Verkehr mit Leimleder 115.

Löhne siehe Arbeitskräfte.

Lohe siehe Eichenrinde.

Lotterien. Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien durch oder zum Besten von: Vereine zur Züchtung der Pferdezucht u. bezw. Pferdewärter in Berlin 379, Tilsit 157; Deutsche Schutzgebiete 20, 374; Wiederherstellung der Feste Coburg 5; der St. Lorenzkirche in Nürnberg 296; Ostpreussisches Heimatmuseum 20, 281, 319; Gewerbe u. Ausstellung Witten 14; Naturschutzpark in Stuttgart 286; Rotes Kreuz 93, 272; Seeheim für Unteroffizierfrauen und -Kinder 446; Bekämpfung der Tuberkulose 59, 474; Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen 217.

Luftballons. Behandlung aufgefundenen Luftballons oder Drachen u. 13, 161, 260, 330.

Lumpen. Regelung ihrer Verarbeitung auf Reißmaschinen 37; Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen 191; Höchstpreise für sie 195; siehe auch Reißmaschinen.

Marksteine. Warnung vor der Beschädigung trigonometrischer Marksteine 116.

Markt- und Ladenpreise. Durchschnittspreise für Dezember 22/3, Januar 69/70, Februar 111/2, März 164/5, April 205/6, Mai 235/6, Juni 270/1, Juli 323, August 362, September 392, Oktober 436, November 460.

Marchsfourage. Preisätze, nach welchen die den Truppen verabreichte Marchsfourage vergütet wird, im Januar 24, Februar 68, März 110, April 163, Mai 204, Juni 237, Juli 269, August 324, September 361, Oktober 391, November 435; Dezember 459.

Marchsgebührensverordnung, neue 228.

Martinmarktpreise für die Stadt Magdeburg 454; Durchschnitt der Martinmarktpreise 454.

Maschinen. Verwendung mit Kraft angetriebener Maschinen für Konfektionsarbeit 38; Beschlagnahme u. von Werkzeugmaschinen 347; Bestandserhebung darüber 434.

Mehl siehe Getreide.

Meldepflicht kann für Personen, die sich in der Nähe von Truppenübungsplätzen u. aufhalten, für die Kriegsdauer verkürzt werden 163, 174; siehe auch Ausländer.

Melioration Satzungen der Wassergenossenschaften: für die Spedgraben-Niederung in Neuendorf 24; für den Westgraben in Gessien 303; für die untere Ohre in Wolmirstedt 315; für den faulen See in

Genzien 387; Satzung der Drainagegenossenschaft in Osterholz 142; Anordnung der Vorarbeiten zur Melioration der Tangerwiesen 363.

Metalle. Nachtrag zum Verzeichnis der Metall-Beratungs- und Verteilungsstellen 14; Verbot des Handels mit Abfällen und Spänen wolframhaltiger Stähle für die Kriegsdauer 228; desgl. mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium 387; Aufschub der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Reinnickel 372; siehe auch Aluminium, Blei, Platin und Zinn.

Mietseinigungsamt siehe Einigungsämter.

Milch. Erzeugerhöchstpreis für Berlin und Umgegend 252.

Militärbehörden. Siegel oder Stempel für Militärbehörden, Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen und Militärfahrscheinern dürfen von Unbefugten nicht angefertigt werden 56.

Militärgewehre. Der Handel mit Gewehrteilen dazu wird Zwischenhändlern verboten 311; Aufhebung des Verbots 434.

Mineralöl. Aenderung der Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1902 betr. den Verkehr mit Mineralölen 371, 474.

Mode. Verbot des Vertriebs aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter und Modefachzeitschriften 220.

Motorboote. Ausführungsanweisung betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr 321.

Nachtwächterverband siehe Gemeindeverbände.

Natron-Zellstoff. Bestandserhebung von Natron-Zellstoff sowie daraus hergestelltem Papier u. 426.

Nickel siehe Kupfer und Metalle.

Niemensperre. Vorschriften über sie 294.

Normalpreise für Kartoffeln, Stroh und Heu auf Grund des Reallasten-Ablösungsgesetzes werden aufgehoben 320.

Nußschlachtungen. Anordnung über sie 187.

Nußbaumholz. Beschlagnahme von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen 36, 56; Nußbäume dürfen nur mit Genehmigung gefällt werden 90.

Oberförsterei Bischofswald, Verlegung des Sitzes nach Walbed 229.

Obst-, Wein- und Gartenbau. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein- u. Bau in Geisenheim 59, 114, 189, 231, 363, 422; siehe auch Gemüse und Kleingärten.

Oefen siehe Brennmaterial.

Oilbereitung siehe Eichen.

Ortsname für Rößler Kreis Zerichow II wird in Kirchmöser umgewandelt 161; Schreibweise für Coßstedt 173.

Pacht- und Mietverträge. Besteuerung der Verträge für 1915 14; für 1916 471.

- Papier.** Sammlung alten Papiers für Militärzwecke 84; Einschränkung des Papierverbrauchs 91, 176; siehe auch Garn und Patron-Zellstoff.
- Parochialverhältnisse** siehe Kirchengemeinde.
- Patente** oder Musterrechte. Verbot der Veräußerung u. nach dem feindlichen Auslande 426.
- Pensionen.** Zahlung von Pensionen u. im Postanweisungsverkehr und im Girowege 93.
- Pfandbriefe.** Ausreichung neuer Zinscheine zu den Kur- und Neumärkischen neuen Pfandbriefen 272.
- Pfarrern.** Besetzung evangelischer Pfarrstellen in Ampsurth 64, 249, Bismark 218, Breitenhagen 114, Buch 182, 350, Biere 307, 324, Calbe a. S. 43, 170, Croppenstedt 249, Crottorf 274, 463, Döbendorf 59, Deesdorf 120, Domersleben 170, 356, Elben 114, 288, Glindenberg 50, Gr.-Dittersleben 92, 447, Gutenswegen 158, 307, Güssen 218, 428, Jerichow 189, Jryleben 274, Klink 274, Neuendorf a. Sp. 471, Ostheeren 182, 282, 476, Plöbly 454, Schwarz 79, Staffelde 423, Trüstedt 182, 264, 380, Tryppehna 380, Ziesar 43; Besetzung katholischer Pfarrstellen in Babersleben 173, Breitenworbis 334, Seismar 449, Halberstadt 469.
- Pferde.** Verbot des Ausführens von Pferden aus dem Bezirk des IV. Armeekorps 312, 346; siehe auch Förung und Viehseuchen.
- Pflaumen.** Verbot des Verkaufs unreifer Pflaumen 266; Aufhebung des Verbots 359; Höchstpreise für Zwetschen in der Provinz Sachsen 345/6; siehe auch Apfel.
- Pilze.** Belehrung über die Verwertung der Pilze 262.
- Platin,** dessen Beschlagnahme 328.
- Postwesen.** Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 51, 185, 294, 401; Umwandlung der Postagentur Güssen in ein Postamt III 147; Verfestung von Paketen während der Weihnachtszeit 431; Hinweis auf richtige Aufschriften der Postsendungen 29; Verbot falscher Bezeichnung des Absenders u. in Sendungen nach dem Auslande 62; Hinweis auf Eröffnung von Postcheckrechnungen 113; Schluß der Postschalter um 7 Uhr abends 471; siehe auch Briefe und Krieg.
- Prämien.** Aussetzung von Staatsprämien für die Ermittlung von Verbrechern 166, 188.
- Präparandenanstalten.** Prüfungstermine für 1916 2; für 1917 411.
- Provinzialabgaben.** Verteilung der Provinzialsteuer für 1916 290.
- Provinzialbank.** Nachtrag zur Satzung der Sächsischen Provinzialbank, betr. ihr Zwangsvollstreckungsrecht 229.
- Provinziallandtag** der Provinz Sachsen. Eröffnung 7; Wahl der Abgeordneten von Henniges 3, Eckhardt 7, von Krosigk 56, Hartleb, von Basse, Biervogel und Dr. Keil 93, von Hagle 173.
- Provinzialverwaltung** von Sachsen. Haushaltsplan für 1916/17 166; ihre Rechnungsergebnisse 207; siehe auch Anleihen.
- Pulverfabrik** bei Blaue o. S. Ableitung ihrer Abwässer in den Heiligen See 217. In Pulver- und Sprengstoffbetrieben ist das leichtfertige Umgehen mit Pulver u. verboten 220.
- Quellenschutz.** Bergpolizeiverordnung zum Schutz der Behringer Quelle 47.
- Räudekrankheit** siehe Viehseuchen.
- Rauchen** und Feueranmachen in Forsten und Wäldern ist verboten 187; Verbot des Rauchens und Mitführens von Feuerzeug in verschiedenen Betriebs- und Lagerräumen 311.
- Reallasten-Ablösungsgesetz** siehe Normalpreise.
- Reichsbanknoten.** Ausgabe neuer Reichsbanknoten zu 20 M. 473.
- Reichsfuttermittelstelle.** Ergänzende Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle 375.
- Reisekosten** siehe Dienstreisen.
- Reisende** siehe Druckschriften.
- Reishmaschinen.** Bestandserhebung von Maschinen zum Reihen von Lumpen u. 173.
- Rentenbankrenten.** Föschung von Rentepflichtigkeitsvermerken 228; 426.
- Rentenbriefe.** Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen 35, 67, 102, 161, 210, 243, 277, 322, 353, 382, 432, 469; Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe 211, 433; Ausgabe von Zinscheinen zu Rentenbriefen 34.
- Rohr.** Höchstpreise für Naturrohr (Stanzrohr) und Weiden 335.
- Notes Kreuz.** Erlaubnis zum Gebrauch desselben durch Vereine in Barby und Salzwedel 58, Halberstadt und Grabow 163, Stendal und Bahrendorf 228, Altenweddingen u. a. 331, Ampsurth u. a. 349, Magdeburg-Presten u. a. 426.
- Rotkrankheit** siehe Viehseuchen.
- Ruhegehaltskasse.** Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen 121; Rechnungsergebnisse der Ruhegehaltskasse der Kommunalverbände der Provinz Sachsen für 1915 461.
- Russische Arbeiter** siehe Arbeiter.
- Sachverständige.** Bestellung des k. u. k. Sektionsrats von Pfisterer-Auhof in Berlin zum kommerziellen Fachberichterstatler des österr.-ungar. Ackerbauministeriums 103, 446; siehe auch Auseinandersetzungen.
- Sämereien.** Ausführungsbestimmungen über den Handel mit Sämereien 466.
- Salzsteueramt** Sadmersleben, dessen Errichtung 68; desgl. Wefensleben 161.

- Schafwolle.** Veräußerungs- u. Verbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair u. oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge 10; Beschlagnahme der deutschen Schafschur und des Wollgefälles der deutschen Verbereien 278.
- Schiffahrt.** Aenderung der strom- und schiffahrts-polizeilichen Vorschriften für die Märkischen Wasserstraßen für die Kriegsdauer 237, 262; Ergänzung der Polizeiverordnung vom 3. August 1914 betr. Bemannung der Fahrzeuge während der Dauer der Mobilmachung 450; Schiffahrtssperren der Schleusen Hohenjaaten 29, 290, Plaue, Hohenbruch und Woltersdorf 475, der Brahe u. 447.
- Schiffer,** ihre Versorgung mit Lebensmitteln 382.
- Schifferberatungsstelle** für die Märkischen Wasserstraßen 166.
- Schlachten** siehe Hauschlachtung, Notchlachtung und Vieh.
- Schmiermittel.** Beschlagnahme von Schmiermitteln 346; Bestandserhebung 360.
- Schokolade** siehe Kakao.
- Schornsteinfeger.** Aenderung des Regulativs für die innere Einrichtung der Rehebezirke für Schornsteinfeger 383.
- Schuldverschreibungen.** Ausreichung von Zinsscheinen zu den 3 1/2 % igen Schuldverschreibungen der preuß. konf. Staatsanleihe von 1886 83, 159, 219; Liste der 1915 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen u. 242; Auslosung vormals hannoverscher Schuldverschreibungen 254.
- Schulwesen.** Verzeichnis der als vollausgestaltet anerkannten Knabenmittelschulen 41, 252.
- Schweine** siehe Vieh.
- Seminare.** Prüfungstermine für 1916 2; für 1917 411; Seminarkurse für Theologen 2, 411.
- Sicherheit** siehe Kaution.
- Siegel** siehe Militärbehörden.
- Sonn- und Feiertage,** deren äußere Heilighaltung. Erntearbeiten 1916 sind zulässig 296.
- Spezialbaukasse** in Barb. ist aufgehoben 426.
- Spinnstoffe.** Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen 13, 57; Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden 221; Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne 136, 203; Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste 139, 213.
- Staatsanwaltschaft.** Bestellung des Untersuchungs-Kommissars der Ragdeb. Landfeuersozietät zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 84.
- Stahl** siehe Metalle.
- Stellenvermittlung.** Vorschriften über monatliche Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise 31; desgl. über zweimal wöchentliche Anzeigepflicht 152; Ausdehnung dieser Vorschriften 433; den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist die Vermittlungstätigkeit für ausländische Landarbeiter verboten 152.
- Stempelabgaben** siehe Frachtlundenstempel.
- Stempelverteilungsstellen.** Aufhebung der Stelle Sommersdorf 103.
- Stipendien.** Verleihung Brandenburgisch-Märkischer Stipendien für Altmärker 146, 337.
- Strafvermerke.** Allerhöchster Gnadenbefehl über die Böschung von Strafvermerken 60 (Weilage), 146.
- Straßen** siehe Wege.
- Straßenlokomotiven.** Polizeiverordnung vom 27. Mai 1916 betr. den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen u. 226.
- Streu-, Heide- und Weidenutzung** auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken 175.
- Strickgarn** siehe Garn.
- Stroh** und Häcksel. Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 8. November 1915 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel 1.
- Tabak.** Hinweis auf die Tabaknachsteuerordnung sowie die Aenderungen der Tabakzollordnung u. 252.
- Taschenlampen,** elektrische, Bezugsquellen für sie 34.
- Tauben.** Polizeiverordnung betr. Sperzeiten für Tauben während der Saatzeiten 94; Verordnung über den Verkehr mit Tauben im Heimatgebiet 260; Sperre über Taubenschläge, in denen Kapaunen gehalten werden 426.
- Taubstummenanstalten.** Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an denselben 100.
- Telegraphenwesen.** Warnung vor Beschädigungen von Reichstelegraphenanlagen 393; Errichtung neuer Telegraphenanstalten in Barnebeck 71, Neudorben 120, Graeben und Böde 147, Belsdorf und Belgau 282, Zienorode 332; Einrichtung des Telegraphenbetriebs bei der Posthilfsstelle Wälperode 169; siehe auch Fernsprecheinrichtungen.
- Transportkostengordnung** für die Provinz Sachsen, 4. Nachtrag dazu 152.
- Trichinenschau** siehe Fleischschau.
- Turnlehrer** siehe Lehrer.
- Turnlehrerinnen** siehe Lehrerinnen.
- Unpfarrung** siehe Kirchengemeinde.
- Unfallversicherung.** Genossenschaftsversammlung der landw. Berufs-genossenschaft für die Provinz Sachsen 404.
- Verdingungswesen.** Bedingungen für die Verwertung um Arbeiten und Lieferungen 156.
- Versteigerungswesen.** Anstellung öffentlicher Versteigerer: Naether in Egeln 319.
- Vieh.** Bildung von Verbänden zur Regelung der Beschaffung des Abfahes und der Preise von lebendem Vieh 46, 62; Satzung des Verbandes für die Provinz Sachsen 52; Nachträge dazu 62, 67, 84, 168; neue Fassung der Satzung 450;

- Ausführungsvorschriften dazu 470; die Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Verbandsbezirk ist genehmigungspflichtig 149; bei Viehoerfrachtungen an den Verband ist eine an ihn gerichtete Postkarte aufzugeben 166; Verladefarten zur Vereinfachung der Viehoerfrachtungen 238; Kaufstellen für Schlachtvieh zum Decresbedarf 157, verschiedene Anordnungen für den Verbandsbezirk über Kälberankauf, Provisionen u. 208; Provisionsätze für Aufkäufer 290; Handel mit Ferkeln 470; Verlegung der Viehsammelstelle Wittenberge nach Magdeburg 394; der Verkauf von Schlachtschweinen (mehr als 120 Pfd.) ist nur dem Viehhandelsverband gestattet 394; Stallhöchstpreise für Schweine und Kinder 97, 99, 113, für Kälber, Ferkel u. 174, 231, für Rinder 238, 273, 379, für Schafe 282; Kauf- u. Verträge über Schweine und Rindvieh sind für Erzeuger oder Mäster genehmigungspflichtig 63; der An- und Verkauf von Schweinen über 120 Pfund zur Weitermast ist genehmigungspflichtig 369; Anordnung über das Schlachten von Schafälammern 152, von Ziegenmutterälammern 167, 186, 327.
- Viehseuchen.** Allgemeines über die Rostkrankheit der Pferde 20; Allgemeines über die Mädelkrankheit der Pferde 75, 162; Rechnungsergebnisse des Viehseuchen-Entschädigungsfonds für 1914 5, für 1915 383; Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen: betr. Lungenseuche des Rindviehs in Dreileben 183, 187, 253, 260, 378, desgl. in Zerchel 234, 470, in Eggenstedt 309, in Kleinwanzeleben 337, 457, in Großrodensleben 387, 457, in Schnardsleben 399, 470.
- Viehzählung** am 1. Dezember 1916 431; Zwischenzählung am 15. April 1916 131.
- Vorlesungen** an der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf 72, 290; an den tierärztlichen Hochschulen in Berlin 91, 324; in Hannover 79, 324.
- Waisenhaus** Ketzelle, Aufnahme von Lehrer- und Kriegswaisen 354.
- Wandergewerbe.** Anmeldung der Wandergewerbescheine für 1917 337; vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Betrieb ausgeschlossen, der dem Bedenken an Decresangehörige oder an gefallene Krieger zu dienen bestimmt ist 68.
- Warenhaussteuer.** Veranlagung für 1916 6, für 1917, 461.
- Wassergenossenschaft** siehe Restoration.
- Wasserläufe.** Anordnung der Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfs zur Unterhaltung der Sätze 470.
- Wasserpolizei.** Verordnung betr. Verbot der Seifahrt u. im Plauer und Möserschen See 188; an deren Ufer braucht ein Weinspad nicht freigehalten werden 188.
- Wasserstraßen, Märtsche** siehe Schiffahrt.
- Wasserversorgung.** Zentrale Wasserversorgung der Stadt Schwanebeck 393.
- Webgarn** siehe Garn und Spinnstoffe.
- Web- und Wirkwaren.** Verbot von Ausverkäufen 20, 56, 73; Preisbeschränkungen 56, 168; Allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren 283; Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren 414; siehe auch Arbeit und Garn.
- Wege.** Wegeverlegung in Hasserode (Amtsgasse) 379; zwischen Grünwalde-Elbenau 274; Einziehung von Wegen in Faulenhorst 92, Biefar 182, Neuhaldensleben 475; desgl. von Straßenland in Westeregeln 428.
- Wegereinigung.** Ortsstatut über die Reinigung öffentlicher Wege in Altmersleben 71.
- Weiden** siehe Rohr.
- Weidennutzung** siehe Streu- u. nützung.
- Wein.** Ausführungsanweisung betr. Weinstreter und Traubenkerne 339; siehe auch Obst- u. Bau.
- Werkzeugmaschinen** siehe Maschinen.
- Wild** siehe Jagd.
- Witwen- und Waisenversorgungsanstalt** der Provinz Sachsen; Rechnungsergebnisse für 1914 42.
- Wolle** siehe Garn und Schafwolle.
- Zahlungen** an den Reichs- (Militär-) Fiskus sind in vorschriftsmäßigen Geldsorten (nicht Wertpapieren) zu leisten 209.
- Zentrallandschaft** für die Preussischen Staaten: Nachtrag zum Statut 386.
- Zinn.** Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Bierglasdeckeln u. aus Zinn 372.
- Zinnscheine** siehe Schuldverschreibungen.
- Zucker.** Ausführungsbestimmungen: über Preise für Rohzucker und Zuckerrüben 102; über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 466.
- Zwangsvollstreckung** siehe Provinzialbank.
- Zweckverbände** siehe Gemeindeverbände.
- Zweitschen** siehe Kessel und Pflannen.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg.

Stück 1.

Ausgegeben den 1. Januar

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 1. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 S. 1. — Zulassung von Ätzylendleuchtungsapparaten S. 5. — Wahl eines Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 3. — Prüfungstermin an Seminaren und Präparandenanstalten S. 2. — Beschlagnahme, Verwertung und Veräußerung von Balfasern etc. S. 3. — Votterle zur Wiederherstellung der Feste Coburg S. 6. — Typenzeugnisse des Deutschen Ätzylenvereins S. 5. — Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenentschädigungsfonds der Provinz Sachsen für 1914 S. 5. — Waarenhaussteuer-Voranlage für das Steuerjahr 1916 S. 6. — Neujahrsbriefverkehr S. 6. — Reinertrag der Stendal-Fangermünder Eisenbahn aus dem Betriebsjahr 1914/15 S. 6. — Ausschreibung von Stahlpipen etc. für die Königlich Preussische Eisenbahn-Direktion Magdeburg S. 6. — Personalnachrichten S. 6.
Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1. **Stück 184.** Nr. 4994. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrmitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezember 1915.

Nr. 4995. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 17. Dezember 1915.

2. **Stück 185.** Nr. 4996. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Zustellungen. Vom 22. Dezember 1915.

Nr. 4997. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung für die Weine des Jahrganges 1915. Vom 22. Dezember 1915.

3. **Stück 186.** Nr. 4998. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen. Vom 22. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

4. **Ausführungsanweisung** zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.
Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungs-

behörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (desgleichen die Hofen-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten) dürfen die Verladung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verloader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abruffscheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Ueberlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen

sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Richtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verloader zurückzugebender Bescheinigung zu vermerken. Nach der Befreiung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Richtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Befreiung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

5. Die beigegebene Uebersicht der von uns für das Kalenderjahr 1916 festgesetzten Prüfungszeiten wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht:

Zusammenstellung der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen für das Kalenderjahr 1916 festgesetzten Prüfungsstermine an Seminaren und Präparanden-Anstalten sowie der Seminarurse für Theologen.

Anstalten		Beginn der				Seminarurse für Theologen
		Aufnahmeprüfungen		Entlassungsprüfungen		
		schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	
Lehrerseminare	Barby	20. März	27. März	—	—	17. August
	Delitzsch	20. März	27. März	—	—	23. Oktober
	Eilenburg	20. März	27. März	—	—	1. Mai
	Eisleben	20. März	27. März	—	—	1. Mai
	Genthin	20. März	27. März	—	—	23. Oktober
	Halberstadt	20. März	27. März	—	—	1. Mai
	Merseburg	20. März	27. März	—	—	17. Januar
	Mühlhausen	20. März	27. März	—	—	17. Januar
	Raumburg	20. März	27. März	—	—	23. Oktober
	Reudensleben	20. März	27. März	—	—	17. August
	Quedlinburg	20. März	27. März	—	—	23. Oktober
	Schleusingen	20. März	27. März	—	—	17. August
	Weißensfels	14. Septbr.	18. Septbr.	30. August	11. Septbr.	17. August
	Aschersleben	14. Septbr.	18. Septbr.	—	—	17. Januar
	Eißenwerda	14. Septbr.	18. Septbr.	—	—	17. Januar
	Erfurt	14. Septbr.	18. Septbr.	—	—	1. Mai
	Heiligenstadt	14. Septbr.	18. Septbr.	—	—	—
	Osterburg	14. Septbr.	18. Septbr.	—	—	17. Januar
	Königl. Präparanden-Anstalten	Weserlingen	14. März	15. März	29. Februar	7. März
Magdeburg		14. März	15. März	—	—	—
Städt. Pröp.-Anst.		7. März	8. März	10. März	16. März	—
Lehrerinnensem.	Zorgau	20. März	27. März	—	—	—

Anmerkung. An sämtlichen Seminar-Präparandenanstalten mit Osterkursen beginnt die Aufnahmeprüfung am 14. März, an denen mit Michaeliskursen am 21. September 1916.

Magdeburg, den 4. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bei der Anmeldung von Böglingen zur Aufnahmeprüfung in eine Präparandenanstalt sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung die nachstehend genannten Zeugnisse an den Anstaltsvorsteher einzureichen:

- 1) ein Taufzeugnis (Geburtschein);
- 2) ein Abgangszeugnis von der Schule mit einem Urteil über die Anlagen, den Fleiß und die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten des Schülers;
- 3) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Schüler völlig gesund und tunsfähig ist;
- 4) ein Wiederimpfungsschein und
- 5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß die zur Unterhaltung des Bögling's nötigen Mittel während dessen Ausbildungszeit aufgebracht werden können.

Die Prüflinge haben sich am ersten Prüfungstage um 8 Uhr morgens bei dem Anstaltsvorsteher zu melden.

Zur Aufnahmeprüfung an den Seminaren haben die Prüflinge spätestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung die nach § 4 der Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 erforderlichen Zeugnisse dem Seminarbibliothekar einzureichen und sich am 1. Prüfungstage morgens 8 Uhr bei diesem zu melden.

6 Der Kreisdeputierte, Königliche Amtsrat von Hennings zu Eilenstedt ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.

Magdeburg den 24. Dezember 1915.
Nr. 5519. O. P. Der Oberpräsident.

c. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:

7. **Bekanntmachung,**
betreffend **Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.**
Som 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird*).

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kreiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außer europäischer Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Holland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

Beschlagnahme.

§ 2. Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

§ 3. 1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bzw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bzw. Nähzwirnen verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

- b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

- c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown, Manila daat, Manila strings, Zamandoquo, Mexico fair average und geringer.

- d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfasernlumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Kardenaabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht,

- e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gelocht sind, gelten nicht als gebleicht.
- f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettenbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

Verarbeitungsurlaub nur für Kriegsbedarf

§ 4. 1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl.* ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Beleg-scheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vor-drucke für diese Belegscheine sind bei dem Webstoff-meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Ver-längerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegs-bedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfang verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{10}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seil-waren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1-4 zugeteilt.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{10}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfaser-garne in einem Umfang verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfaser-garnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bast-fasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befind-liche gehechelte Fasern und Bergarten sind Rohstoff-bestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaser-spinnereien und -seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Er-zzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;
- b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 her-gestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

Austauscherlaubnis.

§ 7. Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halb-erzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleich-artiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

Ausnahmen.

§ 8. Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Be-gründung versehene Anträge sind an das Königlich Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte He-de-mannstraße 9/10, einzureichen.

Inkrafttreten.

§ 9. Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsvorbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. R. R. K. aufgehoben. *)

Magdeburg, 23. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1914 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielfapital von 1 200 000 M. und einem Reinertrage von 400 000 M. auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für das Jahr 1916 genehmigt. Als Ziehungstermine sind mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vorläufig die Tage vom 23. bis 27. Mai 1916 in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden. Es werden 363 636 Lose zu je 3,30 M. ausgegeben und 14 005 Bargewinne im Gesamtwert von 400 000 M. ausgeschieft.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.
Magdeburg, den 21. Dezember 1915.

I. 6. 9920. Der Regierungspräsident.

9.) Zulassung von Ätztylenbeleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätztylenvereins werden die Ätztylenbeleuchtungsapparate für Breklarbid der Firma H. Jaack in Todensbüttel (Holstein) für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Ätztylenverordnung unter der Typennummer „11“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Binntröpfen oder Kupfernieten, an denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesfestüberwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 7. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Zute und Zulserzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit

Magdeburg, den 22. Dezember 1915.

I. 2. 3850 K. Der Regierungspräsident.

10. Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Dezember 1914 (S. 546) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Ätztylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 64. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 15. Februar 1915. Bezeichnung: „Wasservorlage mit Sicherheitskacht“.

Nr. 65. Heime & Hans Herzfeld in Halle a. Saale, mit Datum vom 17. Juli 1915. Bezeichnung: „Sicherheits-Wasservorlagen „Dreihä“ Modell 1 und „Dreihä“ Modell 2“.

Nr. 66. Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. Bezeichnung: „Sicherheitswassererschluß“.

Berlin W. 9, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 22. Dezember 1915.

I. 2. Nr. 3875. Der Regierungspräsident.

e. des Landeshaupthauptmanns:

11. Gemäß § 14 der Viehseuchenentschädigungssatzuna für die Provinz Sachsen wird die folgende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenentschädigungsfonds für 1914 veröffentlicht.

A. Pferde.

I. Einnahmen.

Umlageüberschuß aus der Umlage für das Jahr 1913 einschließlich Zinsen hierfür 1193,54 M

II. Ausgaben.

1. Entschädigungs- und Verwaltungskosten	5006,39 M.
2. Zinsententschädigungen	149,44 „
	//. 5154,83 M.

bleibt Vorschuß: 3961,29 M.

Für 1914 ist für Pferde eine Umlage nicht ausgeschrieben worden, da viele Pferde für Kriegszwecke ausgeschoben worden waren. Der Vorschuß wird für 1915 mitumgelegt.

B. Rinder.

I. Einnahmen.

1. Ueberschuß aus der Umlage für das Jahr 1913 nebst Zinsen hierfür	4178,75 M.
2. Zinsenaufkommen aus dem Rücklagefonds für 1913	1282,56 M.
3. Erlöß aus der Verwertung	46011,90 M.
4. Erstattung des Staates an der Entschädigung für Tuberkulose und für Maul- und Klauenseuche	28664,07 M.
5. Umlage und sonstige Einnahme	187564,99 M.

Summ.: 267702,27 M

II. Ausgaben.

1. Entschädigung und Verwaltungskosten 258903,57 M.
 2. Einlage in den Rücklagefonds (einschließlich der Pfennigspitzen der Umlage) 10798,70 M.

Summe: 267702,27 M.

Magdeburg, den 23. Dezember 1915.

Der Landeshauptmann.

f. verschiedener Behörden:

12. **Warenhaussteuer.**
 Veranlagung für das Steuerjahr 1916.
 Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294), wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Magdeburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Unterschrift abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtlokal des Unterzeichneten, sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten hier, Domplatz Nr. 1, Zimmer 10, an den Wochentagen von 11 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Magdeburg, den 18. Dezember 1915.

Der Vorsitzende
 des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.
 Krafft.

Bemerkte Nachrichten.

13. Mit Rücksicht auf den Neujahrsbriefverkehr werden Privatbriefsendungen im Gewicht über 50 g (Feldpostpäckchen) nach dem Feldheerre in der Zeit vom 29. Dezember bis einschl. 2. Januar nicht angenommen.

Kaiserlich Deutsche Ober-Postdirektion Magdeburg.

14. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1914/15 bei der Stendal-Tangermünder Eisenbahn auf 86350 M.

festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 22. Dezember 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar. Sommer.

15. Die für das Halbjahr April—September 1916 erforderlichen 15000 Stahlförper und 2000 Stahlförpertäger sollen in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fährtenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden am 25. Januar 1916, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 25. Februar 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

16. **Ernannt:** der Regierungsrat Professor Dr. von Tellemann in Magdeburg zum Regierungsrat.

17. **Verliehen:** das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Gemeindevorsteher a. D. August Brenneke in Budow.

18. **Befätigt:** die Wiederwahl des unbesoldeten Stadtrats Hermann Diekmann in Halberstadt auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren und die Wahl des Rentners und bisherigen Stadverordneten Wilhelm Scheller in Colbe a. S. für den Rest der bis zum 9. November 1920 laufenden Amtsdauer.

19. **Versezt:** zum 1. Januar 1916 der Katasterassistent Max Harisch von Dramburg nach Magdeburg (Katasterbüro).

20. **Uebertragen:** dem Förster Otto Müller in Biskau, Oberförsterei Lychow, die Försterstelle Born, Oberförsterei Planken, vom 1. Januar 1916.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 2.

Ausgegeben den 8. Januar

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 7. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 7. — Wahl eines Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 7. — Berufung des Provinziallandtages S. 7. — Zweite Nachtrags-Verordnung zu der Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung von Kausquak. S. 12. — Nachtrag zu der Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen zc. S. 13. — Veräußerungs-, Bearbeitungs-, Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirl- und Stridgarne S. 7. — Veräußerungs- und Bearbeitungsverbot für reine Schafwolle zc. S. 10. — Behandlung aufgefundenener Luftballons oder Drachen S. 15. — Nachtrag zum Verzeichnis der Metall-Verarbeitungs- und Verteilungstellen S. 14. — Verlegung des Sitzungstermins für eine Lotterie S. 14. — Gerichtstage in Thale, Schöllene und Ödrysle S. 14. — Versteuerung der Pacht- und Mietverträge und Erneuerung der Jahreskarten für Automaten S. 14. — Versteuerung von Steinschlag S. 15. — Personalnachrichten S. 15.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

21. Stück 187. Nr. 4999. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 24. Dezember 1915.

Nr. 5000. Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank. Vom 24. Dezember 1915.

Nr. 5001. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 24. Dezember 1915.

Nr. 5002. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Januar, Februar und März 1916. Vom 23. Dezember 1915.

Nr. 5003. Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Behäufenniglstücken aus Eisen. Vom 22. Dezember 1915.

22. Stück 188. Nr. 5004. Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dezember 1915.

23. Stück 189. Nr. 5005. Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Säugleiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915.

24. Stück 190. Nr. 5006. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

25. Stück 51. Nr. 11476. Verordnung über die Aenderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften der Provinz Ostpreußen vom 19. Januar 1915. Vom 11. Dezember 1915.

Nr. 11477. Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915. Vom 21. Dezember 1915.

26. Stück 52. Nr. 11478. Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 211) in Helgoland. Vom 15. Dezember 1915.

Nr. 11479. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn. Vom 19. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Provinzialbehörden:

27. Der Rittergutsbesitzer Landschaftsrat Ehardt zu Zwiefzlo ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden. Magdeburg, den 30. Dezember 1915.

O. P. 5624. Der Oberpräsident.

28. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1915 den Provinziallandtag der Provinz Sachsen zum 5. März d. Jt. nach der Stadt Merseburg zu berufen geruht. Die Eröffnung des Provinziallandtages wird an diesem Tage mittags 12 Uhr im Ständehause zu Merseburg erfolgen; ihr wird in der Schloß- und Domkirche um 10 Uhr ein Gottesdienst vorausgehen.

Magdeburg, den 4. Januar 1916.
Nr. 5626. O. P. Der Oberpräsident.

b. des stellvert. Generalkommandos IV. Armeekorps:

29. Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirl- und Stridgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten,

daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratsenthebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

Zurasttreten.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Tricotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden- gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, far- bonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Im Nachstehenden kurz "Garne" genannt.

Veräußerungsverbot.

§ 3. Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Sektion W. 1, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegsrohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft zu zahlenden Uebnahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

§ 4. Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Roppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

- a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
- b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

§ 5. Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der im § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königl. Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarinemeamt, Bekleidungs-Verschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar

oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

§ 6. Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,

Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümfabrikanten E. V.,

Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,

Verband Elbfläsischer Wollwebereien E. V.,

Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,

Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,

Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,

Verband Lausitzer und Schlesiener Orleanswebereien,

Allgemeine Deutsche Faucellkonvention,

Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf

Bergischer Fabrikanten-Verband Darmen

verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2 a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;

5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Stridgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

Bewegungsverbot.

§ 7. Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

§ 8. Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

Belegscheine.

§ 9. Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Anträge und Anfragen.

§ 10. Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königl. Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig. Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Kref von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wildsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

30. Bekanntmachung,
betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungs-
verbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair,
Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare, sowie
deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, sowie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915, (RGBl. S. 544) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

Inkrafttreten.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände

§ 2. Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden- und gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

„Spinnstoffe“ genannt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbors zu überbreiten oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreischafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung

- c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nach-
betriebe:
für die
Kriegs-
bedarf
genannt.

Veräußerungsverbot.

§ 3. Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu andern als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,

verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

§ 4. Das Waschen, Krempeln, Wischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Wischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Beschaffungssamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken oder Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einer amtlichen Belegkarte (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegkarteins behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein

Bestimmungen für die deutsche Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

§ 5. Auf die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur Nr. W. I. 3808/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegkartein (§ 8) zu erbringen.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

§ 6. Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht

Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

§ 7. Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammszügeln, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheitstgraden von AAAA bis einschließlich EI müssen zu der von dem königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Weblammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., Berlin, veräußert werden.

- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammszügeln, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheitstgraden von EII und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

- C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

Belegscheine.

§ 8. Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Anträge und Anfragen.

§ 9. Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.
gez. Kref von Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium.
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinfachswollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

31. Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Rautschul (Summi), Suttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. K. R. A.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. in § 2b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
30	Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die königlich württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. 1. 663/6. 15. K. R. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 4. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

32. Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend

**Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk-
und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.).**

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.—IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne sind, und zwar in der in den amtlichen Meldebörsen vorgesehenen Einteilung:

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

- | | |
|-----------------|--------------------|
| I. Mohair, | VI. Ziegenhaare, |
| II. Kamelhaare, | VII. Rälberhaare, |
| III. Alpaka, | VIII. Rinderhaare, |
| IV. Kaschmir, | IX. Fohlenhaare, |
| V. Zidellaare, | X. Pferdehaare, |

mit Ausnahme von Schweis- und Wähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I.—IV. hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung: 33. Benachrichtigung und Aufteilung

über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Magdeburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu playen und lassen dann den Apparat mittels eines Fall-

schirmes zur Erde niederfallen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Vergütung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahl-drahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kadelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt (in Stadtkreisen der Polizeiverwalter) hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die

tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.
Magdeburg, den 1. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

34. Den im Stück 44 des Regierungs-Amtsbl. für 1915 auf Seite 397 angegebenen Metall-Beratungs- und Verteilungsstellen ist nach dem Erlaß des Herrn Handelsministers vom 9. Dezember 1915 neu hinzugezogen:

Deutscher Brauer-Bund E. B., Abteilung: Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für die Brauindustrie, Charlottenburg 2, Kantstraße 156/157.

Magdeburg, den 19. Dezember 1915.

I. 5. K. 3924.

Der Regierungspräsident.

35. Die Ziehung der Gegenstands-Lotterie für die Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 ist mit nachträglicher Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 11. und 13. Dezember d. J. auf den 25. und 26. Januar 1916 verlegt worden.

Magdeburg, den 29. Dezember 1915.

I. 5. 9978.

Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

36. Infolge höherer Anordnung kommen die auf den 26. Januar, 5. April, 6. September und 6. Dezember 1913 in Thale angeordneten Gerichtstage in Fortfall.

Quedlinburg, den 30. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

37. Die Gerichtstage für die Ortschaften des Amtsbezirks Schöllene und die Ortschaft Wackitz werden im Jahre 1916 zu Schöllene in dem Gasthof zur Post des Gastwirts August Kefffeld am 18. Januar, 7. März, 16. Mai, 4. Juli, 19. September, 7. November abgehalten.

Sandau, den 13. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

38. Gerichtstage Würzle 1916.

Die Gerichtstage am 18. April und 12. Dezember 1916 fallen fort.

Bieslar, den 27. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

39. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die während des Kalenderjahres 1915 in Geltung gewesenen Stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträge (einschließlich der Jagdpachtverträge) bis zum Ablauf des Monats Januar 1916 versteuert werden müssen.

Die Versteuerung geschieht mittels Pacht- und Mietverzeichnis. Vordrucke zu den Verzeichnissen, und zwar zu solchen für Grundstücks-pacht- und Mietverträge und zu solchen für Jagdpachtverträge, werden bei den Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß auch mündliche Pacht- und Mietverträge (auch Abvermieten

wählter Wohnungen) stempelpflichtig sind. Das Nähere ergeben die Bemerkungen auf den Vordrucken.

Gleichzeitig wird auf die Verpflichtung zur Besteuerung der Automaten und Musikwerke bezw. der Erneuerung der für dieselben abgelaufenen Jahrestarten hingewiesen.

Magdeburg, den 27. November 1915.

Königliches Hauptzollamt Magdeburg Holzhof.

40. Die Lieferung von 250 000 i Steinschlag zur Oberbaubereitung soll in Losen von 2000 bis 20 000 i vergeben werden. Das Formular zum Angebot und die Bedingungen können in unserm Zentralbüro Fürstenstraße Nr. 1 bis 10 eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden.

Die Öffnung der Angebote findet am 16. Februar d. J. 11 Uhr im Verwaltungsgebäude Fürstenstraße Nr. 1 bis 10 statt. Der Zuschlag erfolgt innerhalb 6 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Personal-Anschreiben:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

41. Ernannt: 1) zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks a. Suigke, Kreis Calbe, der Kreisförster Gebbers im Forsthaus Oberg b. Aken, b. Großwüdicke, Kreis Jerichow II, der Rittergutsbesitzer Rittmeister d. R. Fried in Großwüdicke, c. Pollitz, Kreis Osterburg, der Gutsbesitzer Menzendorf in Pollitz, d. Bombeck, Kreis Salzwedel, der Ackermann Martin Wesecke in Serben, e. Langenapel, Kreis Salzwedel, der Rittergutsbesitzer von dem Knefedeck in Langenapel, f. Eggenstedt, Kreis Wanzleben, der Steinbruchbesitzer Plöger in Eggenstedt.

1) zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks a. Bödderitz, Kreis Calbe, der Hegemeister Richter in Bödderitz, b. Weteritz, Kreis Gardelegen, der Ackermann Christoph Sade in Solple, c. Ströbed, Landkreis Halberstadt, der Landwirt Otto Behmann in Ströbed, d. Ramern, Kreis Jerichow II, der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Rette in Hohenlamern, e. Gröningen, Kreis Oschersleben, der Landwirt und Gemeindevorsteher Röhring in Kloster Gröningen, f. Meindorf, Kreis Oschersleben, der Oekonomieinspektor Otto Schröder in Meindorf, g. Pollitz, Kreis Osterburg, der Gutsbesitzer Otto in Borpollitz, h. Bombeck, Kreis Salzwedel, der Ackermann und Ortsschulze Kreis in Kleinwießitz, i. Läderitz, Kreis Stendal, der Gemeindevorsteher Beckmann in Gr. Schwarzlosen, k. Eggenstedt, Kreis Wanzleben, der Rittergutsbesitzer Behrens in Gehringendorf, l. Unseburg, Kreis Wanzleben, der Kenner Andreas Polzien in Unseburg.

42. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungsbauemeister Kuwert hier selbst den Charakter als Raurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Territorial-Delegierte der freiwilligen Krankenpflege in der Provinz Sachsen.

43. Verliehen: die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse dem königlichen Regierungsrat Dr. Ramskau, dem Rechnungsrat Kannefeld, dem Kaufmann Paul Otto Gerike und dem Kaufmann Sadau, sämtlich hier, sowie dem Rektor Ross in Klöße i. Alt., der Frau Pastor Frihe in Magdeburg, der Frau Landgerichtspräsident Klara Schäffer, der Frau Landgerichtsrat Geheimrat Dittmar, der Frau Oberlehrer Theill und dem Fräulein Helene Hellmeyer, sämtlich in Halberstadt, sowie den Schwestern Luise Salwich in Quedlinburg und Marta Mann in Vogelzang bei Gommern, der Diakonisse Minna Traenker in Wenthin und dem Fräulein Anna Claus in Gardelegen, dem Privatmann Julius Salomon hier, dem Werkführer der königlichen Eisenbahn-Hauptwerkstatt Otto Müller in Stendal, dem Lehrer an der Knabenmittelschule Emil Dreßler in Neuhaldensleben und dem Gärtner Wilhelm Wein in Quedlinburg. Der Regierungspräsident.

44. Verliehen: der Charakter als Veterinär-rat dem Kreisarzt Witt in Calbe a. S.;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Ortsteuererheber a. D. Carl Fricke in Diehdorf Nr. W.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

45. Angestellt: Ernst Staerck am 1. 10. 1915 als Oberlehrer am Domgymnasium in Halberstadt und Lehmann-Raschik am 1. 1. 1916 als Seminar-direktor in Aschersleben.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

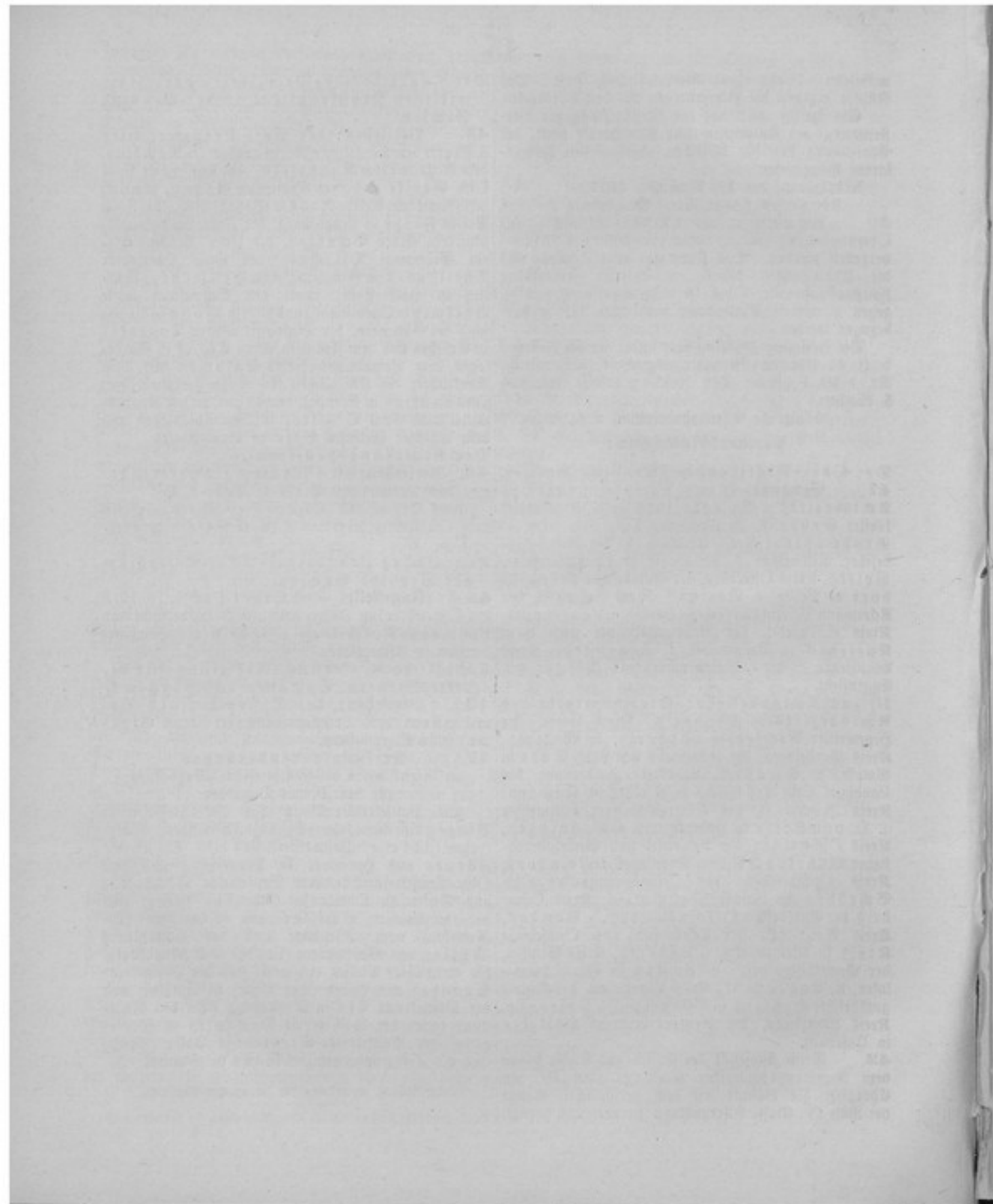
46. Verliehen: der Charakter als Domänenrat dem Domänenrentmeister Ernst Stiepmann in Quedlinburg.

47. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat Dezember.

Die Postsekretärprüfung hat der Postassistent Binzens in Wanzleben (H. Magb.) bestanden. Übertragen ist eine Postmeisterei dem Postsekretär Körner aus Hannover in Tangerhütte und eine Ober-Postsekretärstelle dem Postsekretär Brabant aus Dessau in Oberhausen (Rheinl.). Versetzt sind der Postmeister Schiller von Ottmachau (Kr. Sprottau) nach Ilseburg und der Postassistent Müller von Senftenberg (Sachsen) nach Magdeburg. In etatmäßige Stellen eingerückt sind der Postsekretär Sonntag aus Bary (Bez. Magb.) in Staßfurt und der Postsekretär Elz in Magdeburg. In den Ruhestand treten der Postsekretär Dechent in Westeregeln, der Postsekretär Tiesler in Calbe (Saale) und die Telegraphengehilfin Rube in Stendal.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Druck: Verlags- und Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.



Sonder-Ausgabe.

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 11. Januar 1916.

48. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 165) mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung des auf den 13. Januar 1916 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufenen Landtags der Monarchie

am 13. Januar 1916,

mittags 12 Uhr,

im Weißen Saale des hiesigen königlichen Schlosses erfolgen wird.

Zuvor wird Gottesdienst, um 11 Uhr im Dom für die evangelischen und um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in der St. Hedwigs-Kirche für die katholischen Mitglieder, stattfinden.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

© 1900-1901

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

CHICAGO, ILL., U.S.A.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
CHICAGO, ILL., U.S.A.

CHICAGO, ILL., U.S.A.

CHICAGO, ILL., U.S.A.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
CHICAGO, ILL., U.S.A.

CHICAGO, ILL., U.S.A.

CHICAGO, ILL., U.S.A.

CHICAGO, ILL., U.S.A.

CHICAGO, ILL., U.S.A.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg.

Stück 3.

Ausgegeben den 15. Januar

1916

Inhalt: Erscheinen des alphabetischen Sach- und Namenregisters zum Regierungsamtsblatt für 1915 S. 19. — Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 19. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 19. — Gefährdung russischer Staatsangehöriger S. 19. — Verbot von Ausverkauf für Web- und Wirkwaren S. 20. — Verbot der Verfrachtung von Eichenrinde etc. S. 20. — Lotterie S. 20. — Roggkrankheit der Pferde S. 20. — Zugang der Wassergenossenschaft für die Spedgraben-Niederung S. 24. — Preisliste für Marschforrage S. 24. — Durchschnittspreise für Lebensmittel etc. S. 22/23. — Rechnungsabluß der Landesverwaltungsanstalt Sachsen-Anhalt für das Jahr 1914 S. 23. — Aufhebung einer Schiffsahrtsperrre S. 29. — Gerichtsloge in Milow a. D. und Tschheim S. 29. — Verbindung der Lieferung von Bimentalkalk S. 29. — desgl. von Strinsplitt S. 29. — Ausschristen für Volkshandlungen S. 29. — Personalmeldungen S. 29.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

49. Sach- und Namenregister zum Regierungsamtsblatt.

Das von der Amtsblattverwaltung herausgegebene alphabetische Sach- und Namenregister zum Regierungsamtsblatt für das Jahr 1915 ist, wie bisher, für 50 Pfennig ohne Abzug von Porto zu beziehen.

Bestellungen nehmen die Postanstalten, die das Amtsblatt überbringenden Postboten oder die Amtsblattverwaltung an.

Das Verzeichnis zum Amtsblatt nach der Zeitfolge (chronologisches Verzeichnis) wird in nächster Zeit ebenfalls herausgegeben und den Amtsblattbeziehern unentgeltlich übermittelt werden.

Hierbei weise ich darauf hin, daß die von der Amtsblattverwaltung herausgegebenen allgemeinen Sachregister, welche die Jahre 1844 bis 1862 (Preis 2,50 M.), 1863 bis 1889 (Preis 3,50 M.), 1890 bis 1900 und 1901 bis 1910 (Preis je 2 M.) umfassen, noch vorrätig sind.

Ebenso können auch von den in den Jahren 1901 bis 1914 erschienenen, je einen Jahrgang umfassenden Sach- und Namen-Registern noch Stücke zum Preise von je 50 Pfennig von der Amtsblattverwaltung bezogen werden.

Magdeburg, den 5. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

50. Stück 1. Nr. 5007. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5008. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5009. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfüttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5010. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

51. Stück 1. Nr. 11480. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 581). Vom 18. Dezember 1915.

Nr. 11481. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten. Vom 30. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

52. Da die zurzeit bestehende Grenzsperrre für die Gefährdung im Inlande sich aufhaltender russischer Untertanen Schwierigkeiten und Mißstände zur Folge hat, die im öffentlichen Interesse unerwünscht sind, will ich hiermit auf Grund des Art. 43 § 4 Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die russischen Staatsangehörigen bis auf weiteres allgemein von der Beibringung des in Art. 43 § 2 a. a. O. für die Gefährdung vorgeschriebenen Zeugnisses ihres Heimatstaates befreien. Einer Befreiung im einzelnen Falle bedarf es daher fernerhin nicht mehr.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

**b. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:**

**53. Verbot von Ausverkäufen
für Web- und Wirlwaren.**

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. des § 4 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1912, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, werden hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufen, sogenannte weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für Web- und Wirlstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten.
Magdeburg, den 2. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Führ. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

54. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird die Versteigerung von Eichenrinde, Fichtentrinde, Gerblöhe bis zur Bekanntgabe demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung verboten.
Magdeburg, den 5. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Führ. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

55. Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die Ziehung der ersten Serie der Wertlotterie zugunsten des Ostpreussischen Heimatmuseums auf den 16. März 1916 festgesetzt wird. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden.
Ich nehme Bezug auf meine Bekanntmachung in Stück 25 Nr. 555 des Amtsblatts für 1915.
Magdeburg, den 8. Januar 1916.

I. 5. 57. Der Regierungspräsident.

56. Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der 8. Serie der dritten Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 11. bis 13. April 1916 stattfindet und daß der Generalvertrieb der in Preußen zugelassenen 220 000 Lose dieser Serie auf Grund des mit der Eingabe vom 16. Juli 1914 eingereichten Lotterievertrages vom 20. Juni 1914 den drei Firmen Lud. Müller & Co. in Berlin, Verband Königlich Preussischer Lotterievernehmer G. m. b. H. in Berlin und A. Rolling in Hannover übertragen wird.

Die Entwürfe zu den Losen und Prospekten sind vor ihrer Veröffentlichung dem mit der Ueberwachung des Unternehmens betrauten Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, von welchem auch die polizeiliche Abstempelung der in Preußen zugelassenen 220 000 Lose bewirkt werden wird, zur Genehmigung einzureichen.

Ferner sind sämtliche 330 000 Lose der 8. Lotterieserie vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des Königlich Preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin“. Mit dem Betrieb der Lose in Preußen darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden. Bei der Ziehung sind die bereits früher übersandten „Vorschriften für die Ziehung von Privatgeldlotterien“ zu beachten.

Ich verweise auf die Bekanntmachung in Stück 52 Nr. 1473 des Amtsblatts für 1914 und ersuche die Polizeibehörden Sorge zu tragen, daß der Betrieb dieser Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 10. Januar 1916.
I. 5. 68. Der Regierungspräsident.

**57. Bekanntmachung,
betreffend die Roghkrankheit der Pferde.**

Die Roghkrankheit der Pferde hat in der letzten Zeit in Deutschland eine vermehrte Ausbreitung gewonnen. Es ist deshalb erforderlich, daß den Erkrankungen bei Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln) seitens der Besitzer und sonstigen Beteiligten erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wird, damit roghkranke Pferde rechtzeitig ermittelt und unschädlich gemacht werden können.

Besen und Verbreitung.
Die Roghkrankheit wird durch den Roghbazillus verursacht und ist ansteckend. Außer auf Einhufer kann sie auch auf Katzen, Hunde und Ziegen übertragen werden. Auch der Mensch ist dafür empfänglich und kann sich durch Umgang mit roghkranken Einhufern anstecken. Beim Menschen verläuft die Roghkrankheit nach qualvollen Leiden meist tödlich. Kinder sind für die Krankheit ganz unempfindlich. Bei den Pferden verläuft die Seuche meist schleichend (chronisch), seltener schnell (akut).

Krankheitsmerkmale an den lebenden Tieren.

Je nach dem Verlaufe des Roghes sind die Merkmale an den lebenden Tieren verschieden.

Beim chronischen Verlaufe können die Tiere wochen-, monats- und selbst jahrelang mit der Roghkrankheit behaftet sein, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen hervortreten. Im übrigen sind die Krankheitserscheinungen verschieden, je nachdem es sich um Nasen- oder Hautrog handelt.

Zu den Merkmalen des Nasenroges gehören Nasenausfluß, bestimmte Veränderungen der Nasenschleimhaut und der im Neßgang gelegenen Schweißdrüsen. Der Nasenausfluß ist entweder einseitig oder doppelseitig, anfangs schleimig und grau oder weiß, später mehr eitrig und gelb, grünlich und mischfarbig. Zeitweise kann der Nasenausfluß eine blutige Beschaffenheit haben. Die Veränderungen der Nasenschleimhaut bestehen in dem Auftreten von kleinen Knötchen, die später zerfallen und sich in Geschwürchen umwandeln. Diese Geschwürchen sind zuerst flach, bald verbreitern und vertiefen sie sich aber und zeigen dann aufgewulstete und ausgenagte Ränder. Durch Verheilung der Roghgeschwüre entstehen Narben. Die

rogige Erkrankung der Kehlgangslymphdrüsen äußert sich durch eine anfänglich festweiche, später harte, knotige Anschwellung. Neigung zur Vereiterung wie sie bei der Drüse besteht, fehlt. Nicht selten sind die Knoten mit der Nachbarschaft, z. B. mit dem Unterkiefer, verwachsen und infolgedessen feststehend; sie können aber auch verschiebbar sein.

Beim Hautroß treten Knötchen und Geschwüre in der Haut, häufiger aber bis walnuszgroße und größere Knoten oder Beulen unter der Haut auf, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen durchbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne, milchfarbige, häufig blutige Flüssigkeit entleert. Die Ränder der Geschwüre sind auch beim Sitze in der Haut aufgewulstet und ausgegagt. Die Geschwüre zeigen nicht Neigung zur Heilung wie Wunden, die nach Verletzungen entstanden sind. Die Rogsknoten und Roggeschwüre treten hauptsächlich an den Gliedmaßen, an der Brust und unter dem Bauche auf. Von den Geschwüren verlaufen strangförmige Anschwellungen (entzündete Lymphgefäße) bis zu den nächstgelegenen Lymphdrüsen, die vergrößert und hart sind. Außerdem können im Verlaufe des chronischen Roges mehr gleichmäßige, schmerzlose und sehr derbe Anschwellungen der Haut und Unterhaut auftreten (sog. Elefantiasis). Diese Anschwellungen entwickeln sich besonders an den Gliedmaßen. Gewöhnlich ist ein Bein, vorzugsweise ein Hinterbein, erkrankt; es können aber auch beide Hinterbeine oder ein Hinterbein und ein Vorderbein erkrankt sein. Selten sind alle vier Gliedmaßen von der Erkrankung betroffen. Außer an den Gliedmaßen können die rosigigen Anschwellungen der Haut und Unterhaut auch am Schlauche und am Kopfe auftreten. In den verdickten Abschnitten der Haut können die bereits beschriebenen Knoten, Geschwüre und strangartigen Verdickungen zugegen sein; die zugehörigen Lymphdrüsen sind vergrößert und fühlen sich hart an.

Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Kehlkopf- und Lungenroß), ferner zeitweiliges Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit magern die Tiere ab, ermüden rasch beim Gebrauch und lassen eine rauhe, aufgebürstete Beschaffenheit des Haarkleides erkennen. Die Dauer des chronischen Roges kann sich auf Jahre erstrecken.

Beim akuten Roge zeigen die Tiere das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Die Krankheit beginnt mit Schüttelfrost und hohem Fieber. Sodann zeigen sich schleimig-eitriger, später blutiger oder jauchiger Nasenausfluß, Knötchen und Geschwüre in der Nasenschleimhaut, angestrengtes und geräuschvolles Atmen, Anschwellungen, Knoten- und Geschwürbildungen der Haut mit Schwellung und Verdickung der Lymphgefäße und Lymphdrüsen. Beim akuten Roge sterben die Tiere durchschnittlich nach Ablauf von 3 bis 14 Tagen.

Krankheitsmerkmale an den toten Tieren.

Bei gefallenen, getöteten oder geschlachteten Tieren finden sich außer den Veränderungen der Nasenschleimhaut, der Haut, der Lymphgefäße und Lymphdrüsen, die schon während des Lebens der Tiere nachgewiesen werden können, Knötchen, Geschwüre und unter Umständen Narben in den höher gelegenen Teilen der Nasenschleimhaut, in der Schleimhaut der Stirn- und Oberkieferhöhlen sowie des Kehlkopfes und der Luftröhre. Ferner beobachtet man in den Lungen Knötchen, die etwa hirsekorngroß und am Rande rot sind, etwas größere Knötchen, die von einer grauen, durchscheinenden Kapsel umgeben sind, ferner Erweichungsherde mit dicken, schwieligen Wänden (rogige Kavernen) und walnusz- bis kindskopfgroße derbe, schwielige Knoten (Roggewächse). Mit dem Lungenroß ist regelmäßig eine Vergrößerung der an der Luftröhre und zwischen den Lungen gelegenen Lymphdrüsen verbunden. Endlich können auch rosigige Herde in der Milz, den Nieren, dem Herzen, den Hoden und Knochen vorhanden sein. Beim akuten Lungenroße findet man außer Rogsknötchen, die in großer Zahl zugegen sein können, dunkelrote Entzündungsherde sowie Höhlen, die mit abgestorbenem Gewebe und jauchiger Flüssigkeit gefüllt sind, und, wenn diese Herde bis zur Lungenoberfläche reichen, auch abziehbare Beläge auf dem Brustfelle.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn ein Tier Erscheinungen des Roges oder Erscheinungen, die den Ausbruch des Roges besfürchten lassen, zeigt, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Das gleiche hat zu geschehen, wenn die Merkmale des Roges oder Rogverdachts bei einem gefallenen oder getöteten Tiere gefunden werden. Ist ein roskrankes oder der Seuche verdächtiges Tier gefallen oder getötet, so ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Das Abhüten solcher Kadaver ist verboten. Auch das Schlachten roskranker oder der Seuche verdächtiger Pferde oder anderer Einhufer ist untersagt. Der Wärter eines solchen Tieres ist von jeder Dienstleistung bei anderen Einhufern auszuschließen und darf nicht in dem Seuchenstalle schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung roskranker und der Seuche verdächtiger Tiere nicht verwendet werden.

Die Verletzung der Anzeigepflicht wird durch die §§ 74 und 75 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Magdeburg, den 23. Juni 1915.

I. 4. 4458.

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verbrauchsmittel

Namen der Städte	Häuserfrüchte				Erdartoffeln				Heu		Stroh		Eisbutter	Wollwisch	Eisener oder	Wachs					
	Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alt	neu	Stroh	Stroh				je 1 Liter	je 100 kg	je 1 Liter	je 100 kg	je 1 Liter	je 100 kg
	größte (je 100 kg)	kleinste (je 100 kg)	große (je 100 kg)	kleine (je 100 kg)	alte	neue	alte	neue													
Magdeburg	90	100	126	130	740	08	1288	650	613	510	25	32	32	32	32	32	32				
Halberstadt	90	100	110	110	670	08	1350	6	495	510	24	39	39	39	39	39	39				
Ludolfsburg	100	100	1	1	675	08	1450	650	6	508	24	27	3650	3250	3250	3250	3250				
Hahnerleben	110	110	120	140	720	08	16	550	225	440	24	20	35	3250	3250	3250	3250				
Wenigerode	110	120	120	120	7	08	940	620	490	5	24	16	35	2975	2975	2975	2975				
Stendal	110	120	120	110	6	08	940	590	550	5	22	19	39	3250	3250	3250	3250				
Salzwedel	110	120	120	110	6	07	10	5	450	5	20	20	50	34	34	34	34				
Gardelegen	110	120	110	110	680	08	9	696	—	480	20	16	3510	3020	3020	3020	3020				
Langermünde	110	120	110	130	770	08	9	5	475	508	24	25	36	32	32	32	32				
Schönebeck	100	110	120	120	570	08	10	6	—	480	22	36	32	32	32	32	32				
Burg	400	120	1246	1190	140	79	12768	6206	4348	5446	253	205	41910	35295	35295	35295	35295				
Durchschnitt	100	120	113	119	140	08	1161	564	483	495	23	21	3810	3209	3209	3209	3209				

ausschließend des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Dezember 1915.

Namen der Städte	Weizen		Roggen		Weißbrot		Kleinhandel		Weißbrot		Kleinhandel		Weißbrot		Kleinhandel		Weißbrot		Kleinhandel		
	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	
	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	
Magdeburg	46	36	73	32	102	90	140	110	2	120	136	120	4	64	22	155	—	—	—	—	
Halberstadt	46	35	80	32	112	90	130	105	2	140	140	160	360	60	22	195	—	—	—	—	
Ludolfsburg	48	40	60	33	140	1	1	80	110	120	120	160	4	64	22	205	—	—	—	—	
Hahnerleben	45	40	70	33	120	140	160	—	2	120	120	150	360	64	24	190	—	—	—	—	
Wenigerode	44	40	66	33	102	60	120	—	—	—	—	120	4	68	22	180	—	—	—	—	
Stendal	44	36	60	30	150	120	130	1	170	120	150	140	380	64	24	180	—	—	—	—	
Salzwedel	46	36	56	33	102	90	130	150	2	110	110	160	4	60	22	190	—	—	—	—	
Gardelegen	50	40	60	34	140	140	160	2	160	—	—	160	440	64	24	2	—	—	—	—	
Langermünde	44	36	60	30	195	90	—	—	—	—	—	160	360	64	22	180	—	—	—	—	
Schönebeck	48	40	65	32	195	—	—	—	—	—	—	—	420	63	22	180	—	—	—	—	
Burg	48	38	50	34	102	90	140	110	—	—	—	140	360	60	22	160	—	—	—	—	
Summe	509	417	700	356	1265	870	120	1018	4	1235	360	1076	480	1580	4280	695	248	1935	523	933	352

Namen der Haupt-Markttorte	Rind			Kalb			Lamm			Schwein								
	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug							
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢						
Magdeburg	3	08	2	72	2	61	2	91	2	68	3	23	3	02	2	80	2	80
Halberstadt	2	80	2	60	2	40	2	60	2	40	3	—	2	80	2	80	2	80
Quedlinburg	3	—	2	40	2	40	2	80	2	70	3	—	2	80	2	40	2	40
Aschersleben	3	—	2	65	2	60	2	60	2	40	3	—	2	80	2	80	2	80
Wernigerode	2	80	2	60	2	40	2	80	2	40	3	—	2	60	2	80	2	80
Stendal	2	80	2	60	2	40	2	80	2	60	2	80	2	80	2	80	2	80
Salzweil	2	40	2	20	2	20	2	—	1	80	2	80	2	80	2	60	2	60
Gardelegen	3	—	2	40	2	20	2	40	2	20	2	60	2	20	2	40	2	—
Tangermünde	2	40	2	28	2	28	2	40	2	20	2	60	2	60	2	80	2	80
Schönebeck a. E. . .	3	20	3	—	3	—	3	—	2	80	3	—	2	80	2	80	2	80
Burg b. M.	2	60	2	60	2	60	2	60	2	40	3	—	2	80	2	80	2	80
Summe	31	08	28	05	27	09	28	91	26	58	32	03	30	02	29	80	29	40
Durchschnitt	2	88	2	55	2	46	2	63	2	42	2	91	2	73	2	71	2	67

im Kleinhandel im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Dezember 1915.

Namen der Haupt-Markttorte	Schwein		Roh- fleisch	Inländischer, geräucherter				Schweinefett								
	Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)		roher Schweineschinken		Schweine- speck	inlän- disches	auslän- disches								
				im Ganzen	im Kostloste											
	Es kostet je 1 kg															
ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢							
Magdeburg	1	20	—	—	1	80	4	—	5	20	4	40	4	40	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	2	—	4	40	4	80	4	—	4	40	—	—
Quedlinburg	1	60	3	60	—	—	5	20	6	—	4	60	4	60	5	60
Aschersleben	1	20	3	60	1	60	5	40	5	60	3	60	2	10	—	—
Wernigerode	1	60	3	60	1	60	5	60	6	—	5	—	2	20	—	—
Stendal	1	12	3	60	1	60	4	16	5	—	4	—	4	56	—	—
Salzweil	—	80	1	80	1	20	3	60	4	40	4	—	4	—	—	—
Gardelegen	1	20	2	—	—	—	—	—	4	80	4	—	—	—	—	—
Tangermünde	1	20	3	60	1	40	4	20	5	28	4	20	4	40	—	—
Schönebeck a. E. . .	1	20	3	60	1	60	4	—	5	20	4	40	4	40	—	—
Burg b. M.	1	—	3	60	1	60	5	20	4	40	—	—	4	60	—	—
Summe	12	12	29	00	14	40	45	76	56	68	42	20	39	66	5	60
Durchschnitt	1	21	3	22	1	60	4	58	5	15	4	22	3	97	5	60

Magdeburg, den 11. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

U e b e r s i c h t

60.

denjenigen Preisätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Januar 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarkort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg				
			Hafer		Richtstroh		Heu
			Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.
1.	Burg	Jerichow I und II	Höchsterpreis f. d. Monat Dezember 1915 mit Aufschlag von 5 v. H.	6	30	10	50
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhalbensleben		5	25	10	50
3.	Halberstadt	Aschersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		6	83	15	75
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		6	83	13	52
5.	Salzwedel	Salzwedel		6	20	10	71
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		6	51	10	92

Magdeburg, den 11. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

61.

S a z u n g

der Wassergenossenschaft für die Speckgraben-Niederung in Neuendorf am Speck im Kreise Stendal-Land.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft für die Speckgraben-Niederung“ und hat ihren Sitz in Neuendorf am Speck (Kreis Stendal-Land).

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach den allgemeinen Plänen des Kreiswiesenbaumeisters Fey vom ^{27. Februar} 7. August 1915 und vom 5. Juli 1915 (zusammengestellt unterm 10. August 1915) sowie dem Gutachten des königlichen Meliorationsbauamts I in Magdeburg vom 31. Dezember 1915 die Vorflut im Speckgraben zu regeln sowie, falls solches gemäß § 238 W. G. beschlossen wird, auch für zusammenhängende Teile des Genossenschaftsgebietes Dränagen und Folgeeinrichtungen auszuführen.

Jeder Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst den in der Zusammenstellung vom 10. August 1915 bezeichneten Karten;
2. einem Kostenanschlage;
3. den Verzeichnissen der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer sowie der beteiligten Verbände.

Die beglaubigten Pläne sind bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift der Pläne erhält der Vorsteher der Genossenschaft;

er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

In dem Uebersichtsplane und auf dem Teil-Lageplan A ist das gemäß den Beschlüssen vom 30. Dezember 1915 anderweit abgegrenzte Genossenschaftsgebiet rot umrandet.

§ 3. Der Vorstand hat etwaige Prüfungsbemerkungen der Ministerialinstanz zu dem Projekte bei der Bauausführung ohne Weiteres zu berücksichtigen.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuß;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 20 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Bereiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei Jahren aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit nach § 9 Abs. 3 bis 5.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von dem Ausschusse auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zufall ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlunsunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat die in den Plänen vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden. Bei der Ausführung von Folgeeinrichtungen sollen allgemein die mit eigener Arbeits- und Gespannkraft ausführbaren Arbeiten in Natur geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 24) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

Alljährlich ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zulegen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilzunehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

A. Dementsprechend werden die aus der Vorflutregelung entstehenden Kosten nach 5 Klassen verteilt. Ein ha der ersten Klasse bezahlt die vollen Beträge,

" " "	zweiten	"	"	2/3 dieser,
" " "	dritten	"	"	1/2 dieser,
" " "	vierten	"	"	1/3 dieser,
" " "	fünften	"	"	1/4 dieser.

Grundstücke, welche keinen Vorteil haben, bleiben beitragsfrei.

Hierfür wird ein Hauptkataster aufgestellt.

B. Die Rhingraben-Entwässerungsgenossenschaft ist als solche beitragspflichtig und zahlt 5 % der Gesamt-Jahresausgaben der Spedgraben-Genossenschaft.

C. Die Kosten etwaiger Dränagen werden nach den beteiligten Flächen, diejenigen für Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke gemachten Aufwendungen verteilt.

Hierfür werden Nebenkataster aufgestellt.

§ 14. Die Einschätzung in die Klassen (§ 13) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Änderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese untersucht die Einwendungen und stellt nach dem Ergebnisse der Untersuchung die Kataster endgültig fest (vergl. auch § 226 W.G.).

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in § 13 vorgeschriebenen Verteilungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen vier Wochen der Einspruch zulässig (§ 226 W.G.).

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge bezutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefassten Beschlüssen des Ausschusses in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf aufnehmen und bis auf 4 Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschussmitglieder;
2. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes;
3. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Der Ausschuss beschließt in allen übrigen Fällen, (vergl. jedoch §§ 21, 22), insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplans sowie die Feststellung und Entlastung der Rechnung.

Auch ist derselbe zur Beschlussfassung über einen mit der Rhingraben-Genossenschaft abzuschließenden Vertrag über deren völliges Aufgehen in die Spedigraben-Genossenschaft zuständig.

§ 20. Die erste zur Wahl des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Ebenso beruft die Aufsichtsbehörde den Ausschuss zur erstmaligen Wahl des Vorstandes ein.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung zu ersteren erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört, diejenige zu letzteren schriftlich.

Zwischen der Einladung und der Versammlung soll ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind. Der Vorstand beschließt auch über die Aufnahme der zur erstmaligen Bauausführung erforderlichen Anleihen.

§ 22. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den im Einverständnis mit dem Vorstande aufgestellten Haushaltsplan sowie die mit diesem vorgeprüfte Jahresrechnung dem Ausschusse zur Beschlussfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

h) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 23. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 24. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbau-meister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig; dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 25. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 26. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 27. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Stendal-Land aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Zeitung vorgeschrieben ist.

§ 28. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende von den Beteiligten in der Versammlung am 4. Januar 1916 einstimmig angenommene Satzung wird hiermit von mir auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (S. S. S. 53) genehmigt. Magdeburg, den 7. Januar 1916.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

d. Verschiedener Behörden:

Rechnungsabschluss

der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für das Jahr 1914.

	Einnahme.		Ausgabe.	
	₰	₰	₰	₰
1) Aus dem laufenden Rechnungsjahre:				
Beiträge	11 521 449	60	68 681	03
Zinsen	3 801 592	18	130 191	49
Wert der Ruzungen	36 730	—	—	—
Strafgelder	3 990	58	3	—
Rentenleistungen	6 822	20	6 058 523	95
Einmalige Leistungen	117	—	11 942	39
Heilverfahren	251 186	71	1 784 062	23
Invalidenhauspflege	33 915	11	105 120	02
Waisenhauptpflege	14	70	195	—
Rehrleistungen nach § 1400 des R.W.O.	141	87	62 648	02
Allgemeine Verwaltung	10 014	36	556 375	84
Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei einmaligen Leistungen	285	15	112 248	32
Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren	36	—	15 430	85
Beitragsverfahren und Ueberwachung	3 493	25	163 065	75
Sonstige Einnahmen und Ausgaben	—	—	—	—
Einhebungen	9 200 000	—	—	—
Vermögensanlagen	941 828	13	1 661 1069	76
2) Bestand am Anfange des Geschäftsjahres	2 329 177	10	—	—
3) Bestand am Schlusse des Geschäftsjahres	—	—	2 461 231	29
Summe	28 140 793	94	28 140 793	94
Vermögensbestand.				
Wertpapiere, Werturkunden			120 473 592,30	₰.
Grundstücke			1 145 510,21	"
Bewegliche Einrichtung			293 591,11	"
Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres einschließlich des Bankguthabens			2 461 231,99	"
Summe			124 373 924,91	₰.
Hieroon ab:				
Belastung des Erholungsheims Kobberg	76 000,00	₰.		
Lombarddarlehen	9 200 000	"	9 276 000 00	"
Summe			116 097 924,91	₰.

Vorstehende Rechnungsergebnisse bringen wir mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Rechnung für 1914 nach Prüfung von dem Ausschusse der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 11. d. Mts. richtig befunden worden ist.

Merseburg, den 30. Dezember 1914.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.

Freiherr von Wilnowski.

63. Die Bekanntmachung über die Schiffsahrtsperrung der Ortsschleuse Hohenfaaten zur Ostoder für den Januar 1916 wird aufgehoben.

Bootsdam, den 27. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

64. Die für das Jahr 1916 festgesetzten Gerichtstage

in Risow a. S.

am 3. Mai und 20. September 1916,

in Tucheim

am 6. Mai und 16. September 1916

sind wieder aufgehoben worden.

Senfthm, den 28. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

65. Die Lieferung von 2000 000 kg Zementkalk soll vergeben werden. Das Formular zum Angebot und die Bedingungen können in unserm Zentralbüro Fürstenstraße 1 bis 10 eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden.

Die Öffnung der Angebote findet am 8. Februar d. J. 11 Uhr im Verwaltungsgebäude Fürstenstraße 1 bis 10 statt. Der Zuschlag erfolgt innerhalb 6 Wochen.

Magdeburg, den 6. Januar 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

66. Die Lieferung von 15000 cbm Steinsplitt zur Oberbaubettung soll in Losen von 1000 bis 3000 cbm vergeben werden. Das Formular zum Angebot und die Bedingungen können in unserm Zentralbüro Fürstenstraße 1 bis 10 eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden.

Die Öffnung der Angebote findet am 4. Februar 11 Uhr im Verwaltungsgebäude Fürstenstraße 1 bis 10 statt. Der Zuschlag erfolgt innerhalb 4 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Bermittelte Nachrichten.

67. In der jetzigen Zeit, wo die Bestellung der Postsendungen zum großen Teil durch wenig geübte Hilfskräfte besorgt werden muß, ist es zur Vermeidung von Verzögerungen im Interesse des Publikums unerlässlich, daß die Aufschriften richtig, deutlich und vollständig sind. Die ungenaue Bezeichnung des Empfängers, das Fehlen der Angabe von Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk usw. auch bei wenig bekannten Personen und Geschäften erschweren den Betrieb ganz erheblich. In welcher Weise die Aufschriften zu fertigen sind, geht aus dem in den Borräumen aller Postanstalten des Reichs-Postgebietes angebrachten Aushang hervor. Für die Fertigung der Aufschriften der nach Berlin bestimmten Sendungen besteht eine besondere Anweisung in dem „Straßenverzeichnis von Berlin und angrenzenden Orten mit

Angabe der Bestell-Postanstalt“, das von allen Postanstalten und Briefträgern zum Preise von 5 Pf. für das Stück abgegeben wird.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

68. Verliehen: der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Oberlehrer am Königlichen Domgymnasium in Magdeburg Albrecht Tiemann.

Der Regierungspräsident.

69. Verliehen: der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife dem Fürstlich Stollberg-Bernigeröbischen Bibliothekar und Archivar D. Eduard Jacobs zu Bernigerode;

eine Brosche der Fabrikarbeiterin Sophie Duberay in Calbe a. S.

70. Bestätigt: die Wiederwahl des Kaufmanns Emil Baer und Bankiers Hermann Silberberg in Halberstadt zu Vorstandsmitgliedern und des Kaufmanns Max Baer, Bankiers Arthur Helst, Kaufmanns Dr. Emil Hirsch, Kaufmanns Ferdinand Meyer und Prokuristen Vassar Seckbach ebendasselbst zu Repräsentanten der israelitischen Gemeinde in Halberstadt auf die Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

71. Ernannt: der Pfarrer Oesterwich in Stemmern zum stellvertretenden Kreis Schulinspektor im Nebenamt für den Schulaufsichtsbezirk Bahrendorf vom 16. Januar 1916 ab.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

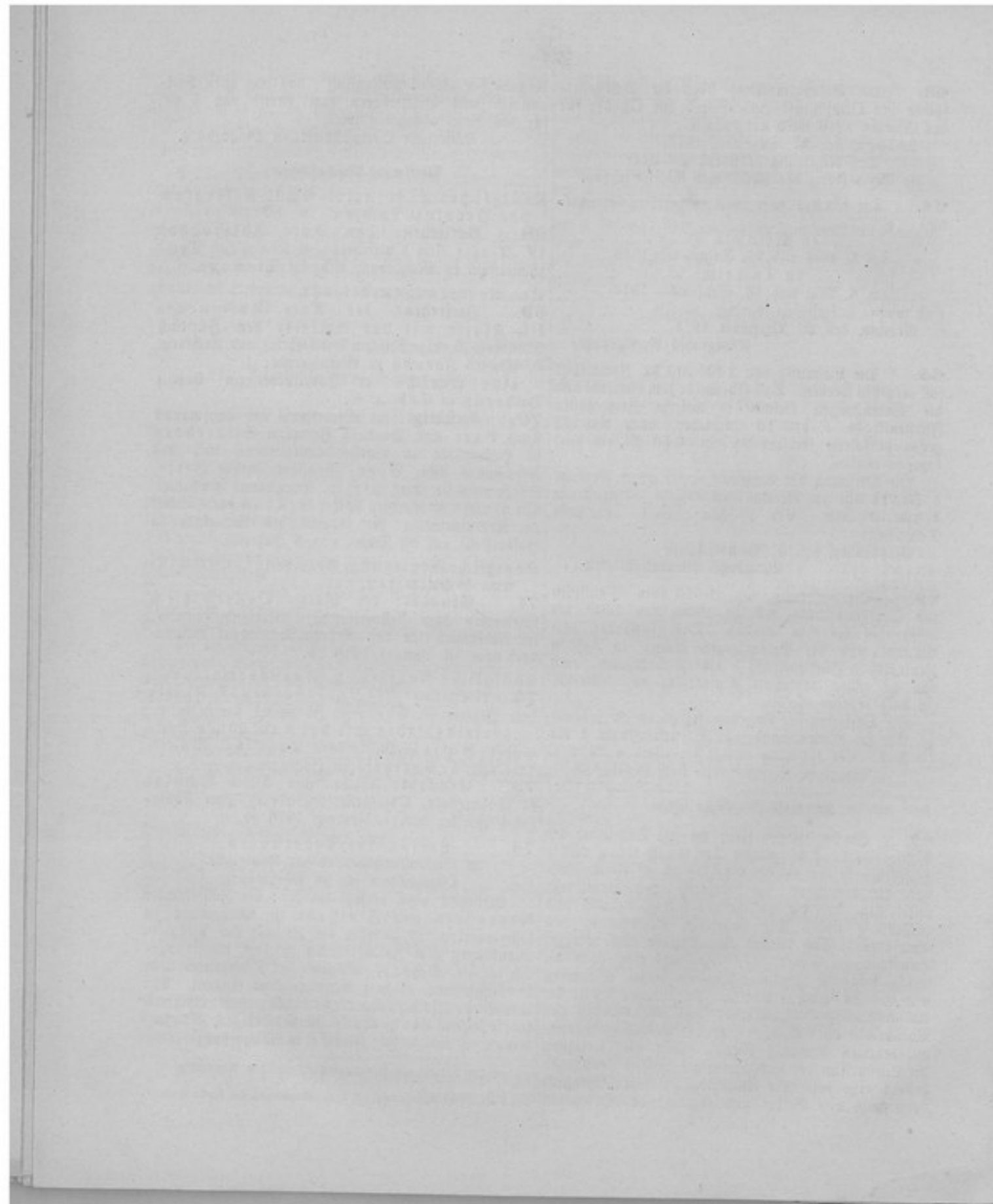
72. Verliehen: der Kronenorden IV. Klasse dem Hegemeister Ebers in Forsthaus Teerhütte; derselbe Orden mit der Zahl 50 den Hegemeistern Busse in Mariensborn, Kaunig in Wolmirstedt und Tempelhoff in Höttingen.

73. Ernannt: Forstinspektor Alfred Schulze in Wolmirstedt, Oberförsterei Biederitz, zum königlichen Förster vom 1. Februar 1916 ab.

74. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Beördert oder versetzt wurden: die Zollsekretäre Regenstein und Freistedt in Magdeburg zu Oberzolldirektoren daselbst, der Zollaufsicher Titz in Magdeburg zum Zollauffikanten daselbst, Regierungsassessor Dr. Scheer, Mitglied der Oberzolldirektion in Magdeburg, ist zum Regierungsrat ernannt. Der Amtstitel „Zollinspektor“ verliehen: den Oberzolldirektoren Lindemann in Gardelegen, Strammann in Salzwedel, Fricke in Magdeburg.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.



Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 18. Januar 1916.

75.

Vorschriften

für die Einführung der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben zu Beginn jedes Monats über die Zahl der Arbeitsuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucken zu berichten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltet hat, ist Fehl-anzeige zu erstatten.

Befreit von der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung sind die Arbeitsnachweise, die wegen Vermittlung von weniger als 200 Stellen im Jahre auch von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt-Anzeiger befreit sind oder werden.

Die Berichte müssen beim Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin *) spätestens am 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmals am 10. Februar 1916 für Januar 1916, eingehen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 16 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 mit Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

S. Nr. III 5171 W. f. S.
IA 10 13536 W. f. S.
No 2370 W. d. S.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung.
von Falkenhäusen.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrage.
Freund.

Vorsiehende Vorschriften veröffentliche ich mit dem Hinzufügen, daß nach Anordnung der Herren Minister in die Verpflichtung zur monatlichen Berichterstattung auch die Arbeitsnachweise der kaufmännischen, technischen und Bureauangestelltenverbände einbezogen sind, für die bisher nur eine vierteljährliche freiwillige Berichterstattung auf Grund besonderer Vordrucke bestand, die mit den Vertretern dieser Verbände letztmals Ende 1912 vereinbart worden waren. Die besonderen sachlichen Gesichtspunkte, die für die Freilassung dieser Arbeitsnachweise von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt-Anzeiger maßgebend waren, treffen hinsichtlich einer fortlaufenden monatlichen Berichterstattung über die gesamte Vermittlungstätigkeit nicht zu. Für diese Berichterstattung können die in Gebrauch befindlichen Vordrucke mit der Umstellung auf die monatliche Berichterstattung beibehalten werden.

Magdeburg, den 17. Januar 1916.

I. 2. 3934.

Der Regierungspräsident.

*) Aufschrift: Berlin W 62, Landgrafenstr. 1.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Concord Village

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Concord Village, N. H., 1880

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 4.

Ausgegeben den 22. Januar

1916

Inhalt: Erscheinen des alphabetischen Sach- und Namenregisters S. 33. — Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 33. — Argenzlage für 1916 S. 34. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 S. 34. — Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost und den Privatpostverkehr S. 34. — Sonderkarten 1: 300 000 S. 34. — Bezugsquellen für elektrische Taschenlampen S. 34. — Ausreichung neuer Blindsehendogen zu Rentenbriefen S. 34. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 35. — Höchstpreise für Benzol in Mischung mit Schwefeläther S. 35. — Beschlagnahme und Befandserhebung von Kuchbaumholz und stehenden Kuchbäumen S. 35. — Arbeitszeit in Lumpen-Rührereien S. 37. — Verwendung von mit Kraft angetriebenen Maschinen für Konfektionsarbeit S. 38. — Befandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen S. 38. — Fußbeschlagnahme S. 40. — Bemeldung von Doppelbesteuerungen der Arbeiter mit direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Gotha S. 41. — Als vollausgestattet anerkannte Knabenmittelschulen S. 41. — Jahresrechnung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Provinz Sachsen für 1914 S. 42. — Vorbereiten zur Anlage von Ersatzwegen für einen zu befestigenden Planübergang S. 42. — Ernennung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen S. 42. — Neue Brennsprechanschlüsse S. 42. — Zahlkarten im Feldpostverkehr nicht zugelassen S. 43. — Kommunalsteuerpflichtiges Ketteneinkommen der Döherleber-Erdninger Eisenbahn S. 42. — Verdingung von Pfahlschuppen S. 42. — Auslosung von Anleihecheinen des Kreises Osterburg S. 43. — Ausreichung von Zinscheinen zu den 3/2prozentigen Magdeburger Stadtanleihecheinen S. 43. — Personalnachrichten S. 43.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

76. Sach- und Namenregister zum Regierungsamtsblatt.

Das von der Amtsblattverwaltung herausgegebene alphabetische Sach- und Namenregister zum Regierungsamtsblatt für das Jahr 1915 ist, wie bisher, für 50 Pfennig ohne Abzug von Porto zu beziehen.

Bestellungen nehmen die Postanstalten, die das Amtsblatt überbringenden Postboten oder die Amtsblattverwaltung an.

Das Verzeichnis zum Amtsblatt nach der Zeitfolge (chronologisches Verzeichnis) wird in nächster Zeit ebenfalls herausgegeben und den Amtsblattbeziehern unentgeltlich übermittelt werden.

Hierbei weise ich darauf hin, daß die von der Amtsblattverwaltung herausgegebenen allgemeinen Sachregister, welche die Jahre 1844 bis 1862 (Preis 2,50 M.), 1863 bis 1889 (Preis 3,50 M.), 1890 bis 1900 und 1901 bis 1910 (Preis je 2 M.) umfassen, noch vorrätig sind.

Ebenso können auch von den in den Jahren 1901 bis 1914 erschienenen, je einen Jahrgang umfassenden Sach- und Namen-Registern noch Stücke zum Preise von je 50 Pfennig von der Amtsblattverwaltung bezogen werden.

Magdeburg, den 5. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

77. Stück 2. Nr. 5011. Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

78. Stück 3. Nr. 5012. Bekanntmachung über vorübergehende Zollleichterungen. Vom 6. Januar 1916.

79. Stück 4. Nr. 5013. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5014. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Oesterreich. Vom 7. Januar 1916.

80. Stück 5. Nr. 5015. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

81. Stück 6. Nr. 5016. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916.

82. Stück 7. Nr. 5017. Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Nr. 5018. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

83. Stück 8. Nr. 5019. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 12. Januar 1916.

84. Stück 9. Nr. 5020. Bekanntmachung über Risp. Vom 13. Januar 1916.

Nr. 5021. Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:**

85. Ich bestimme, daß die durch Bundesratsbeschuß festgesetzte deutsche Arzneitaxe 1916 mit dem 1. Januar 1916 für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 Mk. 35 Pf. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Fassung vom 26. Juli 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 871 ff.).

Berlin, den 21. Dezember 1915.

Der Minister des Innern.

86. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5).

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Minister des Innern.

87. Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost und den Privatpaketverkehr.

Trotz fortgesetzter Warnungen vor der verbotswidrigen Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost und im Privatpaketverkehr (A. B. Bl. 1914 S. 401 und A. B. Bl. 1915 S. 76 und S. 146) werden immer noch feuergefährliche Gegenstände (Streichhölzer, Feuerzeuge mit Benzinfüllung u. dgl.) abgesandt. Durch Selbstentzündung des Inhalts solcher Feldpostpäckchen sind in letzter Zeit wiederum mehrere Brandunfälle vorgekommen und ganze Eisenbahnabnungen vernichtet worden.

Dadurch ist den Angehörigen in der Heimat und den im Felde stehenden Truppen ein schwerer Schaden entstanden.

Um dem Zuwiderhandeln gegen das Verbot zu steuern, werden die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber ersucht, in gewissen Zeitabschnitten an einzelnen Tagen alle eingegangenen Feldpostpäckchen und Feldpostpakete in Gegenwart von Offizieren zur Feststellung, ob sich darin feuergefährliche Gegenstände befinden, öffnen zu lassen.

Von etwa ermittelten Fällen ist unter genauer Bezeichnung der Sendungen nach Absender, Empfänger, Aufgabewort und Aufgabewort der zuständigen Feldpostanstalt Mitteilung zu machen, die das Weitere gemäß § 267 Ziffer 5 a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich veranlaßt.

Allen Truppenangehörigen ist durch die Kompanie-, Eskadron-, Batterie- usw. Chefs von Zeit zu Zeit das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände im Privatverkehr aus und nach der Heimat in Erinnerung zu bringen und zu befehlen, entsprechende briefliche Warnungen in die Heimat zu übermitteln.

Es wird daran erinnert, daß in den Beständen der Materialiendepots (Erlaß vom 26. November 1914 — Nr. 3172/11. 14. A 4 — Ziffer 1 b Verbrauchsgegenstände) Streichhölzer in größeren Mengen zur Deckung des dienstlichen Bedarfs niedergelegt sind. Für den persönlichen Gebrauch werden Streichhölzer als Markierenderware gegen Bezahlung auf Anforderung von den Proviantdepots nachgeschoben.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Kriegsministerium.

88. Sonderkarten 1:300 000.

Bei der Kartographischen Abteilung des Stellvertretenden Generalstabes der Armee sind folgende Sonderkarten 1:300 000 des östlichen Kriegsschauplatzes neu erschienen, welche nördlich an die Blätter Balk-Rje, yca und Ostrow-Toropje anschließen:

a. Reval-Dorpat, umfassend die Blätter:

Reval, Rarwa, Bernau, Dorpat und den das Festland enthaltenden Teil der Blätter Hangö und Pajpal.

b. St. Petersburg-Rowgorod, umfassend die Blätter:

St. Petersburg, Schlüsselburg, Luga, Rowgorod.

Preis und Bezugsbedingungen sind dieselben wie für die übrigen Sonderkarten im Erlaß vom 1. April 1915 (A. B. Bl. S. 166) angegeben ist.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

89. Bezugsquellen für elektrische Taschenlampen.

Die Erlasse vom 2. März 1915 (A. B. Bl. S. 106) und vom 31. März 1915 (A. B. Bl. S. 146) werden dahin ergänzt, daß elektrische Taschenlampen nebst Ersatzteilen gegen Bezahlung ausschließlich von der Verkehrstechnischen Prüfungskommission in Schöneberg beschafft werden dürfen. Eine Beschaffung der Lampen und Ersatzteile unmittelbar von den Fabrikanten und Händlern bietet keine Gewähr für Lieferung militärisch brauchbarer, preiswerter Lampen und wird deshalb untersagt.

Die für dienstliche Zwecke unentgeltlich zufließenden elektrischen Taschenlampen sind nach wie vor lediglich von den zuständigen Stappen-Fernsprechdepots zu empfangen.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

b. der Provinzialbehörden:

90. Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen. Die Ausreichung der Zinsscheine Reihe 4 Nr. 1—16 nebst Erneuerungsscheinen zu den 3½ prozentigen Renten-

Briefen Lit. F bis K der Provinzen Sachsen und Hannover soll nach folgenden Bestimmungen stattfinden:

1) Vom 20 Januar 1916 ab sind die betreffenden Erneuerungsscheine mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbank-Kassen in Magdeburg, Domplatz 1, und in Berlin C 2, Klosterstraße 76, 1, unentgeltlich verabreicht werden.

2) Die Einlieferung ist zu bewirken:

a. in Magdeburg oder in Berlin im Geschäftsraum der Rentenbank-Kasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr.

b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der Königl. Rentenbank-Kasse hier, Domplatz 1.

Die Nachweisung muß vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der ersten Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine im Geschäftsraum der Rentenbank-Kasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Magdeburg die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine, und zwar ebenfalls mit der Post, auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden.

In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an Unberechtigte auf Grund der Erneuerungsscheine erfolgt.

4) Zu den bis einschließlich 2. Januar 1916 ausgelassen Rentenbriefen werden neue Zinsscheine nicht verabreicht. Die Erneuerungsscheine sind vielmehr bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse mit abzuliefern. Magdeburg, den 15. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

91. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. April 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

1. von 4proz. Rentenbriefen Litt. A—E.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 T.r.) 100 Stück.

Nr. 27 214 419 510 1016 1546 2262 2344
2820 2845 3096 3166 3447 3718 3722 4540 4686
4722 5303 5370 5426 5537 5643 5656 5699 5911
5975 5997 6034 6312 6415 6566 6801 6848 7091
7372 7555 7891 8186 8260 8476 8594 8625 8650

8736 9010 9467 9612 9863 10213 10387 10439
10554 10585 10842 11060 11103 11302 11416
11437 11544 11755 12015 12102 12119 12223
12407 12420 12740 12798 13340 13717 13733
13818 13904 13945 14284 14556 14584 14784
15128 15167 15196 15295 15375 15470 15478
15561 15756 15792 15802 15816 16000 16034
16042 16118 16120 16241 16243 16354.

Litt. B. zu 1500 M. (500 T.r.) 30 Stück.

Nr. 20 316 497 525 551 793 839 1144 1244
1288 1298 1489 1817 1830 2117 2152 2335 2561
2674 2947 3254 3638 3894 3896 4141 4258 4745
4815 4819 4843.

Litt. C. zu 300 M. (100 T.r.) 155 Stück.

Nr. 48 437 858 1488 1666 1952 2161 2567
2745 3158 3326 3335 3703 3812 4081 4197 4471
4498 4530 4702 4776 5224 5248 5263 5614 5833
5855 6014 6037 6201 6280 6494 6514 6585 6955
7134 7617 7974 7980 8628 8659 8771 8804 8835
8875 9439 9667 9814 9852 9906 10342 10773
10850 10948 10962 11167 11305 11331 11583
11712 12344 12392 12533 12534 12618 12778
12876 13006 13468 13496 13733 13834 13893
14066 14076 14201 14211 14589 15000 15066
15283 15650 15922 16036 16143 16221 16522
16559 16731 17449 17898 18093 18218 18308
18478 18500 18924 19336 19378 19471 19662
19692 19825 19921 20257 20388 20449 20498
20952 21323 21660 21898 21976 22088 22117
22182 22190 22247 22311 22471 22584 22770
22953 22962 23003 23015 23120 23261 23565
23569 23803 23912 23996 24030 24339 24360
24373 24409 24414 24423 24472 24540 24763
24800 24840 24895 24911 25050 25068 25170
25180 25223 25268 25288 25295.

Litt. D. zu 75 M. (25 T.r.) 143 Stück.

Nr. 103 1606 1776 1859 2615 2794 2808
3044 3250 3488 3664 3958 4212 4232 4444 4842
5131 5164 5357 5936 6069 6152 7061 8749 9303
9468 10128 10502 10770 10978 11238 11447
11543 11727 11775 11908 12153 12268 12336
12437 12488 12611 12716 12771 13027 13225
13349 13768 13773 13872 13942 13952 14101
14240 14247 14300 14535 14592 14615 15061
15201 15258 15367 15473 15493 15683 15703
15717 15885 15928 16207 16259 16328 16473
16624 16873 16935 17012 17037 17098 17125
17182 17364 17428 17461 17472 17553 18086
18156 18220 18319 18481 18582 18672 18685
18834 18835 19050 19127 19151 19407 19628
19702 20218 20295 20364 20450 20589 20613
20832 20909 21002 21128 21180 21498 21509
21554 21561 21595 21597 22170 22294 22316
22435 22561 22624 22760 22824 22830 22835
23009 23040 23115 23132 23230 23240 23296
23356 23375 23405 23418 23451 23503.

Litt. E. zu 30 M. (10 T.r.) 2 Stück.

Nr. 12933 12984.

II. von 4% Rentenbriefen Litt. AA—DD.			
Litr. AA	zu 3000 M.	2 Stück	Nr. 282 393.
" CC	" 300 "	1 "	" 426.
" DD	" 75 "	1 "	" 67.
III. von 3% Rentenbriefen Litt. L—P.			
Litr. L	zu 3000 M.	2 Stück	Nr. 131 428.
" N	" 300 "	2 "	" 46 535.
" O	" 75 "	1 "	" 196.
" P	" 30 "	3 "	" 34 70 77.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Dompfatz Nr. 1, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April 1916 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:

zu I Litt.	A—E	Reihe IX	Nr. 4—16,
" II	AA—DD	" I	" 15 und 16,
" III	L—P	" IV	" 2—16

beigefügt sein.

Vom 1. April 1916 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldebetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

**c. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:**

**92. Bekanntmachung
betreffend Höchstpreise für Benzol
in Mischung mit Schwefeläther.**

In Ergänzung meiner Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe vom 15. August 1915 zu Nr. 235/7. 15. A 7 V setze ich hiermit folgende Höchstpreise für Benzol in Mischung mit Schwefeläther fest:

Gemisch I (90 Teile Benzol 10 Teile Schwefeläther)	= 70 M. für 100 kg.
Gemisch II (85 Teile Benzol 15 Teile Schwefeläther)	= 74,50 M. für 100 kg.
Gemisch III (80 Teile Benzol 20 Teile Schwefeläther)	= 78,50 M. für 100 kg.

Magdeburg, den 11. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fzhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**93. Bekanntmachung,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen.**

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Inkrafttreten der Anordnungen.

§ 1. Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Rußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Balnrußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Rußbaumholz (wie z. B. Möbel).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

§ 3. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnussbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Beschlagnahme.

§ 4. Die in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungs-auftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 M. nicht übersteigt.

Meldepflicht.

§ 5. Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Nussbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Walnussbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldebescheinigung für Nussbaumholz“ (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Meldebescheinigung.

§ 6. Die Meldebescheinigung nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei:

dem stellvert. Generalkommando

IV. Armeekorps, Wirtschaftsabteilung.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldebescheinigung für Nussbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldebescheinigung und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldebescheinigen darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldebescheinigen anzugeben.

Der Meldebescheinigen selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldebescheinigung andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Lagerbuchführung.

§ 7. Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Nussbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ausnahmen.

§ 8. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

Anfragen und Anträge.

§ 9. Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Nussbaumholz“.

Magdeburg, den 15. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fhr. von Lyndor, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

94. Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpen-Webereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reissen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische

Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reihmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4. Das Arbeiten mit Reihmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Magdeburg, den 15. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

95. Bekanntmachung, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verbote 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Jrgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
8. Abdrücke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Magdeburg, den 15. Januar 1916.

Der stellvert. Kommand General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

96. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom

21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Zukunftreten der Anordnungen.

§ 1. Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Aloos, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoo Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Benzoo Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetacoum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubao, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabao Calabaricao, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

10. Flores Cinao, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnao, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.
14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthidis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Bürlappspamen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nucos Colao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Colao fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagona, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Radix Ipecacuanhao Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiao hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

- Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senogao, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arocae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Arecolinisalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Olum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.
Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

- § 3. Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:
1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
 2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Meldepflicht.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieß“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsorten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „vorum“: „Rhizoma Rhei“: „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 17, zu erstatten.

Auf einem Meldebchein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldebchein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Lagerbuchführung.

§ 5. Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Anfragen und Anträge.

§ 6. Anfragen und Anträge sind an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 17, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Magdeburg, den 20. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fzhr. von Lynder, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiff-Bataillons Nr. 2.

d. des Vizepräsidenten und der Regierung:

97. In Gemäßheit des § 2 des Reglements über die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfung — Anlage B zum Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 21. Mai 1904 — wird der nächste Prüfungstermin hier am Orte auf

Donnerstag, den 16. März 1916
morgens 7 Uhr,

anberaumt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheines, der etwa vorhandenen Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß

sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagnahmeprüfung unterzogen, eines Nachweises, daß sich der Meldende die letzten 6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg aufgehalten hat und unter Einwendung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Regierungs- und Geh. Veterinärrot Reistiko w in Magdeburg zu richten, welcher demnächst die sich Meldenden zur Prüfung einberufen wird.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Bei Ueber- sendung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgebühr beizufügen.

Das erforderliche Handwerkzeug hat der zu Prüfende selbst mitzubringen, die Schmiedevorrich- tungen und die Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt. Magdeburg, den 7. Januar 1916. Nr. 1. 4. 25. Der Regierungspräsident.

98. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Gotha haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzog- lich Sächsische Staatsministerium in Gotha folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herange- zogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das

nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerjahres zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Er- füllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen. Berlin, den 26. Juni 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Gotha, den 28. Dezember 1915.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.

Vorstehende Vereinbarung bringe ich mit dem Hin- zufügen zur Kenntnis der Gemeinden, daß dieselben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln haben, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Magdeburg, den 15. Januar 1916.

I. 4. P. 379.

Der Regierungspräsident.

99. Nachstehendes Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind, wird unter Hinweis auf Nr. 3 § 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichem Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 bekannt gegeben:

Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Danzig	Danzig-Langfuhr	Städtische Knabenmittelschule	
2	Frankfurt a. D.	Fürstenwalde a. D.	Städtische Knabenmittelschule	
3	Stralsund	Greifswald	Städtische Knabenmittelschule	
4	Posen	Bronke	Städtische Mittelschule	
5	Magdeburg	Aischersleben	Städtische Knabenmittelschule	
6	Merseburg	Wittenberg	Städtische Knabenmittelschule	
7	Erfurt	Borbis	Städtische Mittelschule	
8	Schleswig	Kappeln	Städtische Mittelschule	
9	Schleswig	Wandsbel	Städtische Knabenmittelschule	
10	Lüneburg	Lehrte	Städtische Mittelschule	
11	Osnabrück	Dissen	Öffentliche Rektorschule	
12	Arnsberg	Petmathe	Öffentliche Mittelschule	

Magdeburg, den 18. Januar 1916.

F. S. Nr. 93.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

e. des Landeshauptmanns:

100. Die Jahresrechnung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Provinz Sachsen für das Rechnungsjahr 1914 ist vorgeprüft und liegt gemäß § 29 des Anstaltsreglements vier Wochen hindurch im Landeshaushalt hier selbst (Zimmer 35) für die beteiligten Verbände zur Einsicht offen.

Die Ergebnisse der Rechnung sind folgende:

I. Laufende Verwaltung.

Einnahmen:	
Rinsen von Kapitalbeständen	177 783,39 M.
Umlage (2½ Prozent der versicherten Dienstbezüge)	386 382,02 "
Beitragsnachzahlungen für Vorjahre — hauptsächlich infolge Nachversicherung von Beamten-Dienstzeiten	22 779,74 "
zusammen	586 945,15 M.

Ausgaben.

Witwen- und Waisengelder	540 195,59 M.
Beitragsrückerstattungen für Vorjahre	945,58 "
Pauschsumme für Porto und Fernsprechgebühren	400,— "
Drucksachen	145,34 "
Ueberschuß an den Rücklagefonds	45 258,64 "
zusammen	586 945,15 M.

II. Rücklagefonds.

Einnahmen.	
Bestand aus dem Vorjahre	4 930 888,86 M.
Einkaufsgelder	21 549,16 "
Ueberschuß aus der laufenden Verwaltung	45 258,64 "
zusammen	4 997 696,66 M.

Ausgaben.

Keine.

Mithin Vermögensbestand am 31.

März 1915 = 4 997 696,66 M.

und außerdem Einnahmeverluste an Einkaufsgeld in Höhe von 25 335,— M.

Merseburg, den 10. Januar 1916.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

f. des Bezirksausschusses:

101. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Anlage von Ersatzwegen für einen zu beseitigenden Planübergang in km 89,5+82 der Eisenbahnstrecke Berlin—Magdeburg in der Feldmark Wenitzin erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenträumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Beförderung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein

Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Nr. 3985 B. A. Der Bezirksausschuß.

g. verschiedener Behörden:

102. Der Landwirt Karl Klamroth in Börmede a. Harz, Kreis Quedlinburg, ist von uns zum landwirtschaftlichen Sachverständigen (Bonileur) in den bei uns anhängigen Auseinandersetzungsachen bestellt und als solcher vereidigt worden.

Merseburg, den 18. Januar 1916.

Königliche Generalkommission.

103. Berichtigung.

In der Bekanntmachung im Stück 3 des Amtsblattes Seite 28 Nr. 62 muß es in der dritten Zeile statt 1914 heißen „1915“.

Bermittelte Nachrichten:

104. Anmeldungen auf Herstellung neuer Fernsprechanschlüsse, die im nächsten Bauabschnitt, d. i. vom 1. April bis Ende August 1916 hergestellt werden sollen, sind möglichst bald — spätestens bis zum 1. März — bei dem Verkehrsamt, an das der Anschluß erfolgen soll, einzureichen. Später eingehende Anträge können u. U. im nächsten Bauabschnitt nur dann berücksichtigt werden, wenn die Antragsteller sich verpflichten, die durch die nachträgliche besondere Herstellung entstehenden Mehrkosten — mindestens 15 M. — zu zahlen.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

105. Heeresangehörige im Felde erhalten häufig Zusendungen aus der Heimat mit beigefügten Zahlarten. Diese Uebersendung von Zahlartenwordrucken ist jedoch zwecklos, weil der Zahlartendienst im Feldpostverkehr nicht zugelassen ist und daher Zahlarten von den Feldpostanstalten bei dem Versuche der Einzahlung zurückgewiesen werden müssen.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

106. Gemäß § 48 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschlägbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1914/15 bei der Obersieben-Schöninger Eisenbahn bezüglich ihrer preussischen Strecke auf 14 365 M. 04 Pf. festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 12. Januar 1916.

Der königliche Eisenbahnkommissar. Sommer.

107. Die Lieferung von 2000 Stück Pfahlstappen zu Werkzeihen für Weichen aus Porzellan soll vergeben werden. Das Formular zum Angebot und die Bedingungen können in unserem Zentralbüro Fürstenstraße 1—10 eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden. Die Öffnung der Angebote findet am 12. Februar d. J., 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude Fürstenstraße 1—10 statt. Der Zuschlag erfolgt innerhalb 4 Wochen. Magdeburg, den 11. Januar 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

108. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1886 ausgefertigten Anleihscheinen des Kreises Osterburg sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes ausgelöst worden:

I. Von dem Buchstaben A über je 1000 M die Nummern: 57, 65.

II. Von dem Buchstaben B über je 500 M die Nummern: 4, 29, 145, 146, 280, 301, 335, 418, 421, 426, 473, 480.

III. Von dem Buchstaben C über je 200 M die Nummern: 46, 81, 210, 213, 214, 216, 233, 234, 285, 258, 259, 269, 270, 377, 429, 430, 431, 439, 440, 447, 448, 449, 508, 555, 573, 574, 575, 576, 584, 585, 655, 675, 691, 707, 708.

Die Inhaber werden hierdurch aufgefordert, die ausgelosten Kreis-Anleihscheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den dazu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. April 1916 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hiersebst einzureichen und den Nennwert der Anleihscheine dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1916 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Wertbetrag vom Kapital abgezogen.

Von den zum 1. April 1915 ausgelosten Kreis-anleihscheinen ist vom Buchstaben C über 200 M die Nr 420 noch rückständig.

Osterburg, den 18. September 1915.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osterburg.

109. Die Ausgabe der V. und letzten Reihe Zinsscheine zu den 3 1/2 %igen Magdeburger Stadtanleihscheinen der III. Serie der Anleihe von 1880, umfassend die Nummern von 12001 bis 18000, erfolgt vom 20. Januar d. Js. ab in unserer Kammereikasse, im Geschäftshause Spiegelbrücke 1-2, gegen Rückgabe der Erneuerungsscheine und Vorlegung eines Nummerverzeichnisses.

Ferner können die neuen Zinsbogen kostenfrei bei den nachbezeichneten Stellen bezogen werden:

- | | |
|---|--------------|
| 1. bei der Kgl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank), | } in Berlin, |
| 2. " " Deutschen Bank, | |
| 3. " " Nationalbank für Deutschland, | |
| 4. " " Bank für Handel und Industrie, | |
| 5. " " Commerz- und Diskontobank, | |
| 6. " " Direktion der Diskontogesellschaft, | |
| 7. " " S. Bleichröder, | |
| 8. " " A. S. Heymann & Co. | |
| 9. " " der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M., | |
| 10. " " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover, | |

- | |
|--|
| 11. bei der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg, |
| 12. " der Mitteldeutschen Privatbank, |
| 13. " dem Magdeburger Bankverein, |
| 14. " F. A. Neubauer, |
| 15. " Buchschwerdt & Beuchel, |
| 16. " Dingel & Co., |
| 17. " Wilhelm Schief, |
| 18. " E. Menfeld & Co., |
| 19. " Friedrich Albert, |
| 20. " Morgenstern & Co. |

Magdeburg, den 12. Januar 1916.

Der Magistrat der Stadt Magdeburg.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

110. Verleihen: der persönliche Rang der Räte vierter Klasse dem Katasterinspektor Steuertrat Haberla in Magdeburg;

die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse der Frau Eisenbahndirektionspräsident Toni Sommer, der Frau Oberst Helene von Hirsch, der Frau Franziska Grube, sämtlich in Magdeburg, der Frau Oberprediger Gertrud Barthold in Halberstadt und der Frau Landrat Jenny von Schenk in Genthin; die Denkmünze in Bronze der Wirtschafterin Witwe Johanne Knop geb. Biermann in Schönebeck a. E.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

111. Ernann: der Steuersupernumerar Mahn in Neuhaldensleben zum Steuersekretär.

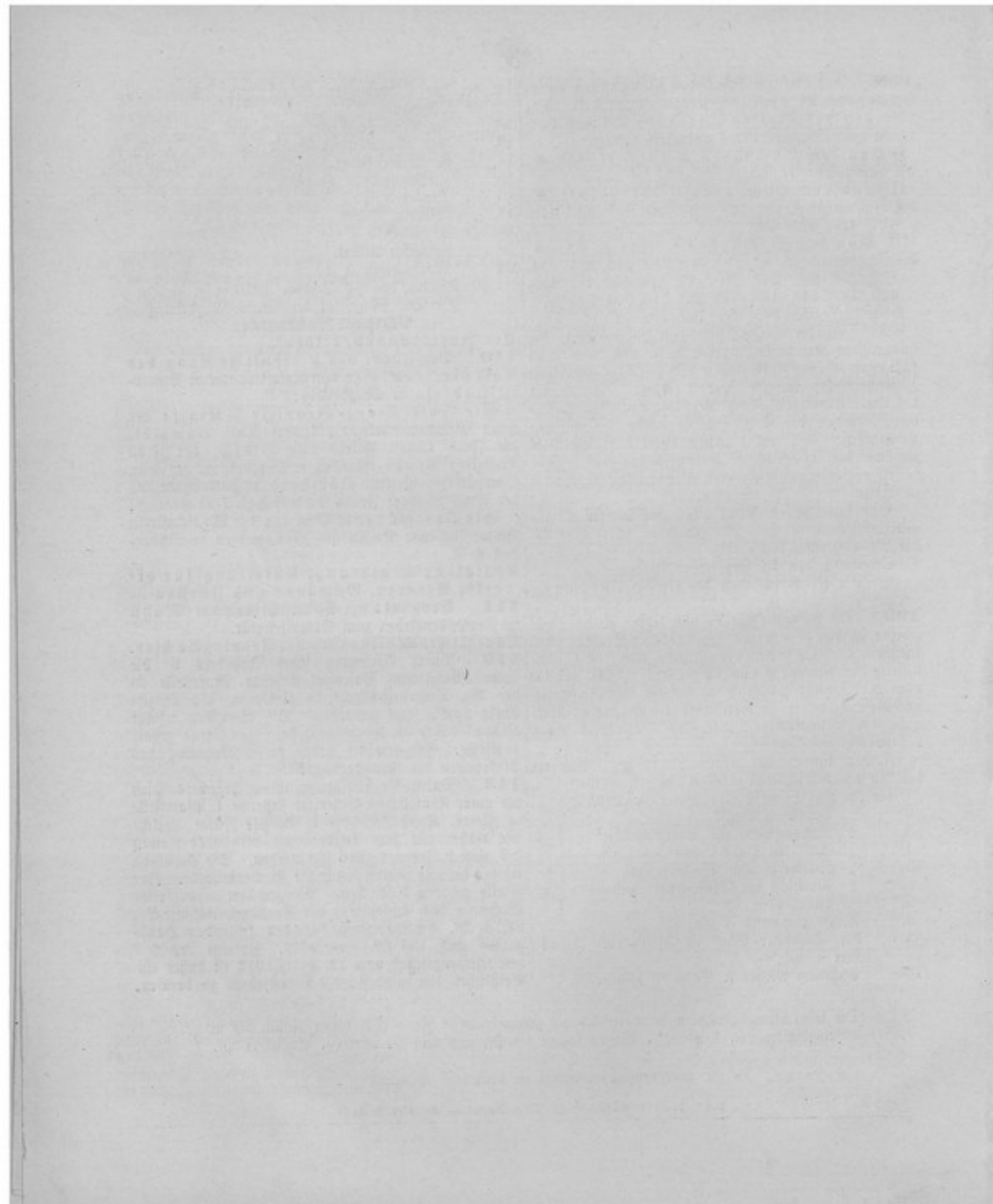
Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

112. Durch Versetzung ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Laurentii-Kirche in Calbe a. S., Diözese Calbe a. S., frei geworden. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Zur Stelle gehört 1 Kirche. Sie gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse I.

113. Durch die Versetzung ihres Inhabers wird die unter königlichem Patronat stehende 1. Pfarrstelle in Bieslar, Kreis Jerichow I, Diözese Bieslar, welche wie bisher mit dem Ephoralamte verbunden bleiben soll, zum 1. Februar 1916 frei werden. Die Berufung erfolgt deshalb wieder durch die Kirchenbehörde. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Sie gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse VI, 57,73 M. Entschädigung für den fehlenden Hausgarten und 150 M. Fuhrkosten. Infolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 ist daher ein Geistlicher von mindestens 9 Dienstjahren zu berufen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder 1/2 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.



Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg.

Stück 5.

Ausgegeben den 29. Januar

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 45. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 46. — Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser etc., welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind S. 46. — Anordnung der Bildung eines Provinzialverbandes zur Regelung der Beschaffung etc. von lebendem Vieh S. 46. — Regelung der Tätigkeit des Viehreinigungsamtes in Halberstadt S. 47. — Arbeitsjugendbetrieb auf der Kleinbahnstrecke Birsac-Bäfen S. 47. — Ergebnisse der Dekperiode 1915 auf den im Regierungsbezirk Magdeburg gelegenen Dekstationen des Landgestütes Kreuz S. 47. — Zulassung von Sektierschweißapparaten S. 47. — Bergpolizeiverordnung zum Schutze der „Weslinger Quelle“ S. 47. — Kommunalsteuerpflichtiges Reinstalotennetz der Reichsbahnenleber Eisenbahn S. 48. — Verbindung der Lieferung von Bindfaden etc. S. 48. — Verkauf gebrauchter usw. Eisenbahnsfahrkarten etc. S. 48. — Auslösung von Anteilbescheinigungen der Reichs-Galbe, Reichow II, sowie der Städte Magdeburg, Schönebeck und Tangermünde S. 48 u. 49. — Stationierung der Landbesitzer 1916 S. 50. — Personalmeldungen S. 50.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Beilage: Titelblatt und chronologisches Register zum Amtsblatt für 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

114. **Stück 10.** Nr. 5022. Bekanntmachung über die Berichtigung des Drittlistenverzeichnisses zum Besoldungsgefez vom 15. Juli 1909. Vom 14. Januar 1916.
- Nr. 5023. Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Getreide und Hafer. Vom 17. Januar 1916.
- Nr. 5024. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 393). Vom 17. Januar 1916.
- Nr. 5025. Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 458). Vom 17. Januar 1916.
- Nr. 5026. Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916.
- Nr. 5027. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916.
115. **Stück 11.** Nr. 5028. Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile. Vom 20. Januar 1916.
- Nr. 5029. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 20. Januar 1916.
116. **Stück 12.** Nr. 5030. Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916.
- Nr. 5031. Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5032. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 15. Januar 1916.

117. **Stück 13.** Nr. 5033. Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 316). Vom 21. Januar 1916.

Nr. 5034. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22. Januar 1916.

Nr. 5035. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 22. Januar 1916.

118. **Stück 14.** Nr. 5036. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916.

119. **Stück 15.** Nr. 5037. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

120. **Stück 2.** Nr. 11482. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei der weiteren Durchführung der Restitutionsarbeiten an der unteren Rega und am Kampersee. Vom 2. Januar 1916.

Nr. 11483. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1915 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich angenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 15. Januar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

191. Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 23. Oktober 1915.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Jonquidres.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Ascherleben	Städtisches Krankenhaus	1
Halberstadt	Salvator-Krankenhaus	2
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
	a. Städtisches Krankenhaus Sudenburg	7
	b. Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
	Rahleberg-Stiftung	1
	Landes-Frauenklinik	1
Quedlinburg	Städtisches Krankenhaus	1
Salzwedel	Kreis-Krankenhaus	1
Uchterspringe	Landes-Heilanstalt	2
Wernigerode	Kreis-Krankenhaus	1

192. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbandszusammenschließen.

§ 2. Dem Verbands gehören an:

1) alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2) die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3) Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen;

4) Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbands selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist,

oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorliegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versandgenehmigung zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Säufers Schweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt dergleichen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnete Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwider handelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Minister des Innern.

123. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Tätigkeit des dortigen Mietseiningungsamtes von zwei Kammern ausgeübt wird, deren Zuständigkeit sich nach den Anfangsbuchstaben der Mieter bestimmt und als deren Vorsitzende Rechtsanwalt Deesen und Stadtrat Mertens fungieren, für die als Stellvertreter Gerichtsassessor a. D. Walther eintritt.

Die für das Mietseiningungsamts unter dem 29. Januar 1915 No 202 erlassene Anordnung findet auf jede der beiden Kammern Anwendung.

Ich ersuche dies zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

An den Magistrat in Halberstadt.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

124. Im Einvernehmen mit der Kgl. Eisenbahndirektion Magdeburg genehmige ich die Einrichtung des Arbeitszugbetriebes auf der im Bau befindlichen Kleinbahnstrecke Gützen-Riesar.

Magdeburg, den 19. Januar 1916.

I. 3. Nr. 82.

Der Regierungspräsident.

125. In der Deckperiode 1915 sind auf den 31 Deckstationen des Sandgestüts Kreuz innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg 73 Beschäfer aufgestellt gewesen, welche 3558 Stuten gedeckt haben. Von diesen sind 1144 gültig geblieben und 1869 tragend geworden; 199 haben verfohlt. Von den geborenen Föhlen stammten 1450 von Kaltblut- und 228 von Warmbluthengsten.

Magdeburg, den 20. Januar 1916.

I. 1. Nr. 190.

Der Regierungspräsident.

126.

Zulassung

von Äthylensweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensweißvereins werden die Äthylensweißapparate mit 4 kg Karbidfüllung der Firma Armaturen- und Apparate-Bauanstalt Ammon & Co. in Berlin-Schöneberg für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Äthylensweißverordnung unter den Typennummern „J 45“ bzw. „A 23“ widerrüflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabricschilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Binntropfen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfkeffel-Revisionsvereins „Berlin“ in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 6. Dezember 1911 (S. 452) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlass teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 22. Januar 1916.

I. 2. Nr. 154.

Der Regierungspräsident.

c. verschiedener Behörden:

127. Bergpolizeiverordnung

zum Schutze der im Gemeindebezirk Suderode a. S., Kreis Quedlinburg, belegenen „Behringer Quelle“.

Auf Grund der § 197, 196, 3a des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 (S. S. 119) geschaffenen Fassung verordnet das unterzeichnete Oberbergamt, was folgt:

§ 1. (Abs. 1.) Die Ausführung bergmännischer Arbeiten jeder Art zur Auffindung und Gewinnung der vom Veräußerungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien ist innerhalb des nachstehend bezeichneten, das Quellgebiet der „Behringer Quelle“ umschließenden Schutzbezirks verboten, sofern solche Arbeiten in einer tieferen Lage als 247,69 m über NN — der Höhe des Austrittspunktes der Behringer Quelle — vorgenommen werden.

(Abs. 2.) Der Schutzbezirk umfaßt den Talboden zwischen der Landesgrenze am Anhaltischen Saalfeld und dem Kurhanse in Suderode, den Langenberg und Feidberg westlich des Talbodens und den Teil der düsteren Berge und des Schwedderberges (östlich des Talbodens), der durch eine Linie begrenzt wird, die ungefähr von der Landesgrenze am Sanatorium (Promenadenweg von Suderode nach Bernode) nach Olbergs Höhe und dann nach dem Pavillon nördlich vom Anhaltischen Saalfeld verläuft.

(Abs. 3.) Ein von dem Landmesser Roth im Februar 1916 gezeichneter Lageplan, worauf der vorbezeichnete Schutzbezirk angegeben ist, liegt in dem Dienstzimmer des königlichen Bergrevierbeamten des Bergreviers Halberstadt in Halberstadt während der Dienststunden zur Einsicht aus.

§ 2. Ausnahmen von dieser Bergpolizeiverordnung bleiben dem Beschlusse des unterzeichneten Oberbergamts vorbehalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden auf Grund des § 208 und 3a Abs. 1 des im Eingange bezeichneten Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafen bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt.

§ 4. Diese Bergpolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Halles a. S., den 22. Januar 1916.

Königliches Oberbergamt.

Bewilligte Nachrichten.

128. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschläßbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1914/15 bei der Neuhaaldensleber Eisenbahn auf

64 875 M.

festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 19. Januar 1916.

Der Königl. Eisenbahnkommissar. Sommer.

129. Die für das Halbjahr April/September 1916 erforderlichen 2000 kg Bindfaden, 400 kg Plombenschnur, 3000 kg Saftband, 7500 m Lampenböcke, 3000 Plomben, 600 Zylinderwischer, 2500 Plissavabesen, 7000 Reiserbisen, 900 Aushebefangen und 400 Garzackeln sollen in verschiedenen Losen verdingt werden. Angebotsbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 80 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzuschickenden Angebote werden am **25. Februar 1916**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 19. März 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

130. Etwa 32 000 kg zum Einstampfen (Eintochen) bestimmte, gebrauchte und unguiltige Fahrtarten und Fahrtscheine, Nachweisungen und Kontrollstreifen von Druckmaschinen sollen in einem Lose verkauft werden. Angebotsbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzuschickenden Angebote werden am **29. Februar**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude Fürstenstraße 1—10 eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 12. März 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

131. Bei der diesjährigen Auslosung der Schulverschreibungen des Kreises Calbe sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. A über 2000 M. 10 Stück:

Nr. 7, 44, 59, 70, 78, 86, 135, 136, 137, 190.

Von Litt. B über 1000 M. 28 Stück:

Nr. 66, 106, 123, 132, 165, 192, 202, 206, 212, 242, 252, 290, 291, 313, 351, 376, 379, 411, 412, 432, 462, 464, 491, 517, 528, 529, 535, 555.

Von Litt. C über 500 M. 38 Stück:

Nr. 13, 18, 39, 61, 79, 82, 85, 89, 127, 181, 214, 245, 246, 262, 269, 282, 324, 342, 360, 362, 385, 413, 426, 436, 469, 489, 524, 528, 543, 548, 552, 561, 605, 679, 691, 700, 726, 727.

Von Litt. D über 200 M. 25 Stück:

Nr. 6, 45, 47, 49, 64, 68, 82, 94, 138, 178, 181, 220, 246, 275, 291, 312, 406, 411, 412, 416, 418, 441, 475, 486, 493.

Diese Schulverschreibungen werden den Besitzern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. April 1916 ab bei der Kreis-Kommunalkasse hier selbst oder bei der Mitteldeutschen Privatbank gegen Rückgabe der Schulverschreibungen bar in Empfang zu nehmen sind.

Mit den Schulverschreibungen sind auch die dazugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzugeben; für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital gekürzt werden.

Von den in den Jahren 1912, 1913 und 1914 ausgelosten, am 1. April 1913, 1914 bzw. 1915 fällig gewordenen Schulverschreibungen sind die Nummern Litt. C Nr. 112 und 423 über je 500 M., Litt. D Nr. 36, 132, 233 und 494 über je 200 M. bis jetzt noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden.

Die Inhaber dieser Nummern werden zur Entgegennahme des ihnen zustehenden Kapitalbetrages mit dem Bemerken wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeitpunkt der Fälligkeit ab eine Verzinsung nicht weiter stattfindet.

Calbe a. S., den 19. August 1915.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Calbe.

132. Bei der am 4. September d. J. erfolgten Auslosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1880, 13. Juli 1881, 30. Januar 1884 und 14. November 1888 ausgearbeiteten Anleihen-scheine des Kreises Jerichow II sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 55, 79, 86, 93, 94 über je 1000 M.,

" B " 5, 10, 51, 72, 115, 149, 163, 277 über je 500 M.,

" C " 6, 29, 53, 61, 109, 110, 142, 180, 210, 217, 234 über je 200 M.;

II. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 43, 64 über je 1000 M.,

" B " 38, 43, 44, 62, 97, 100, 150, 158, 178, 199, 219, 245, 255, 256 über je 500 M.,

" C " 2, 17, 38, 48, 81 über je 200 M.;

III. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 16, 27, 52, 68 über je 1000 M.,

" B " 21, 78, 79, 82, 112, 145, 153, 158, 162 über je 500 M.,

" C " 27, 28 über je 200 M.;

IV. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 39, 41, 66, 103 über je 1000 M.,

" B " 188, 199 über je 500 M.,

" C " 46, 47, 53 über je 200 M.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihen-scheine werden aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihen-scheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihen-scheine bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse vom 1. April 1916 ab in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihen-scheine auf.

Von den bisher ausgelosten Anleihen sind noch rückständig:

- Verlosung zum 1. April 1914:
 II. Ausgabe Buchst. B Nr. 72 über 500 M.,
 Verlosung zum 1. April 1915:
 I. Ausgabe Buchst. B Nr. 150 über 500 M.,
 " " " C " 58 " 200 "
 II. " " " A " 45 " 1000 "
 III. " " " B " 91 " 500 "

Genthin, den 6. September 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises Jerichow II.
 von Schend.

133. Am 11. d. Mts. hat die planmäßige Auslosung der von der Stadt Schönebeck ausgegebenen Schuldverschreibungen der durch Allerhöchstes Privilegium vom 25. Januar 1886 genehmigten II. Anleihe stattgefunden.

Es sind folgende Nummern gezogen worden:

- Litr. A Nr. 51, 75, 79, 84, 93, 117, 152, 166
 über je 1000 M.
 " B " 37, 64, 104, 124, 137, 138 über je 500 M.
 " C " 5, 9, 37, 125 über je 200 M.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, solche nebst den dazugehörigen, nach dem 1. April 1916 fälligen Zinsscheinen und Talons am 1. April f. Jahres an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. April 1916 auf, weshalb der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine von dem Kapitale gekürzt werden wird.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:
 Anleihe von 1878 Litr. B Nr. 321, 136, 191, 218,
 222, 226, 287, 292, 293 à 500 M.
 Litr. C Nr. 357 über 200 M.

Anleihe von 1886 " A " 120, 137 à 1000 M.
 " C " 147 über 200 M.

Schönebeck a. E., den 15. Oktober 1915.

Der Magistrat, Dr. Greverus.

134. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 1. April 1916.

Anleihe von 1886, IV. Abteilung (3 1/2 %).

- Stücke zu 5000 M., Buchstabe A.
 Nr. 25 862 882 948.
 Stücke zu 2000 M., Buchstabe B.
 Nr. 26 038 039 042 090 100 306 308.
 Stücke zu 1000 M., Buchstabe C.
 Nr. 26 921 922 923.
 Stücke zu 500 M., Buchstabe D.
 Nr. 27 142 374.
 Stücke zu 200 M., Buchstabe E.
 Nr. 27 991.
 28 105 167 195 238 345.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen

gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. März 1916 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der ganzen Anleihe von 1886 im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann bei unserer Kammereikasse oder bei nachstehenden Stellen erfolgen:

1. bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
2. " " Deutschen Bank,
3. " " Nationalbank für Deutschland,
4. " " Bank für Handel und Industrie,
5. " " Commerz- und Diskontobank,
6. " " Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7. " " S. Reichröder,
8. " " A. S. Heymann & Co.
9. " " der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
10. " " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
11. " " der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
12. " " der Mitteldeutschen Privatbank,
13. " " dem Magdeburger Bankverein,
14. " " F. A. Neubauer,
15. " " Buchswerdt & Beuchel,
16. " " Dingel & Co.,
17. " " Wilh. Schieß,
18. " " E. Alenfeld & Co.

in Berlin,

in Magdeburg,

Magdeburg, den 28. August 1915.

Der Magistrat.

135. Von den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. April 1885 und 11. Juli 1891 ausgefertigten und auf den Inhaber lautenden Stadtanleihen der Stadt Tangermünde sind am 17. August 1915 folgende Stadtanleihen:

- a. aus der Anleihe von 1885:
 Litr. A à 1000 Mark Nr. 2, 18, 38, 44, 45, 46, 73,
 76, 104, 105, 124, 137, 138, 186, 193, 194, 195.
 Litr. B à 500 Mark Nr. 20, 24, 260.
 Litr. C à 200 Mark Nr. 20, 140, 249, 250, 251.
 b. aus der Anleihe von 1891:
 Litr. A à 1000 Mark Nr. 292, 293, 295, 298,
 Litr. B à 500 Mark Nr. 294, 295, 297, 298,
 Litr. C à 200 Mark Nr. 405, 419, 427, 428,

435, 442, 451

ausgelost worden.

Die ausgelosten Stadtanleihen sind mit den dazugehörigen Zinsscheinen nebst Anweisungen am 1. April 1916 behufs Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die Kammereikasse hierselbst zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Stadtanleihen hört mit dem 1. April 1916 auf.

Von den im Jahre 1914 ausgelosten Stücken der gedachten Anleihen ist der Stadtanleihe

Litr. C Nr. 388

noch rückständig.

Die Einlösung dieses Stadtschuldscheines wird in Erinnerung gebracht.

Tangermünde, den 4. September 1915.

Der Magistrat. Ulrichs.

136. Stationierung der Landbeschlager 1916.

Zur Benutzung seitens der Herren Pferdezüchter werden im Regierungsbezirk Magdeburg auf den nachstehend genannten Dekkationen von Anfang Februar ab bis Ende Juni d. J. Beschläger des königlichen Preussisch-Sächsischen Landgestüts aufgestellt werden.

Nr.	Station-Ort	Kreis	Anzahl der Beschläger	Tag d. Eintreffens der Beschläger auf der Station u. d. Anfangs der Stationbedeutung
1	Arendsee	Osterburg	3	
2	Deusch	"	1	
3	Wielandlage	"	2	
4	Kosfiebau	"	2	
5	Osterburg	"	5	
6	Seehausen	"	4	
7	Wahrenberg	"	3	
8	Borstel	Stendal	3	
9	Buch	"	3	
10	Gr. Möringen	"	1	
11	Gunrau	Salzwedel	2	
12	Dähre	"	3	
13	Gr. Apenburg	"	2	
14	Büßfeld	"	2	
15	Salzwedel	"	3	
16	Siedenslangenbeck	"	1	
17	Dannefeld	Gardelegen	2	
18	Hemstedt	"	3	
19	Rothebrug	"	3	
20	Wollenhagen	"	3	
21	Hilburg	Ferichow I	2	
22	Leißkau	"	3	
23	Woltersdorf	"	3	
24	Karow	Ferichow II	2	
25	Barthen	"	2	
26	Redekin	"	3	
27	Schönhausen	"	3	
28	Lucheim	"	3	
29	Wieritz	"	2	
30	Althaldensleben	Neuhaldensleb.	1	
31	Bergel	Halberstadt	1	
32	Nienhagen	Wieritzleben	1	

1. Februar

Für die Benutzung der Landbeschlager sind die in den öffentlichen Aushängen auf den Dekkationen angegebenen Bedingungen maßgebend, im Uebrigen wird aber noch folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschläger unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstalle aushängen.

2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Landgestüt Kreuz-Halle a. S., den 11. Januar 1916.

Der Gestütdirektor.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

137. Ernannt: zu Stellvertretern der Landesbeamten der Bädermeister Alexander Becker in Steckenberg für den Landesamtsbezirk Steckenberg und der Ortsschulze Friedrich Schulz in Saalfeld für den Landesamtsbezirk Altensalzwedel;

der Domänenpächter Wilhelm Teute in Ferichow zum Deichkommissar und der Gemeindevorsteher Strahmann zum stellvertretenden Deichkommissar des Ferichower Sommerdeiches.

138. Verliehen: die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse dem Krankenpfleger Albert Meyer, dem Kaufmann Johann Sternberg, dem Lehrer Gustav Binnenkohl, dem Wandagiten Ludwig Dahmen, dem Schneidermeister Friedrich Schramme, sämtlich aus Magdeburg, dem Kaufmann Ernst Schulte aus Magdeburg-Fermersleben und dem Glasmacher Franz Witte aus Magdeburg-Salbte.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

139. Ernannt: der Seminardirektor Behmann-Rasch in Aschersleben zum Kreis Schulinspektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Aschersleben vom 20. Januar 1916 ab.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

140. Ernannt: der Forstaufscher Albert Schulze in Treseburg, Obersforsterei Thale, zum königlichen Förster vom 1. Februar 1916 ab.

141. Berichtigung.

In den Personalsnachrichten im Stück 3 des Amtsblattes Seite 29 Nr. 72 Absatz 2 muß es statt Raunitz heißen „Remnitz“.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

142. Wir haben den Diakonus Otto Haefelich in Groß-Salze heute zum Pfarrer in Blindenberg, Diözese Wolmirstedt, berufen und bestätigt.

143. Personalveränderungen

bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg. Der Kanzleihilfe Braune beim Amtsgericht Magdeburg ist in den Ruhestand versetzt worden. Der Kanzleihilfe Anhalt in Gardelegen ist gestorben. Dem Ersten Gerichtsdienere Dietrich beim Landgericht in Stendal ist der Titel Notar verlehren worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 6.

Ausgegeben den 5. Februar

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 51. — Aenderung der Verordnung vom 20. März 1900 S. 51. — Wahl eines Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 56. — Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Sachsen S. 52. — Verbot der Anfertigung von Siegeln, Stempeln etc. mit Inschriften, die sich auf Militärbehörden beziehen S. 56. — Verlängerung der Frist für die Einreichung der Meldebüchlein für Kuchbaumholz S. 56. — Verbot von Ausverkauf usw. für Web- und Wirkwaren S. 56. — Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren S. 56. — Nachtrag zu der Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen etc. S. 57. — Erstellung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 58. — Auktionsladeschluss in Wölpe S. 58. — Vermeldung doppelter Heranziehung von Arbeitern zu Gemeindesteuern in Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt S. 58. — Lotteriele S. 59. — Hinweis auf eine Schrift über Verschwendung von Brennmaterial S. 59. — Warnung vor der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Feldpost S. 59. — Obst- und Gartenbaukultur etc. in Seisenheim S. 59. — Personalnachrichten S. 59.

Sonderbeilage: Kaiserlicher Gnadenenerlass über Lösung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu, außerdem ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

144. Stück 16. Nr. 5038. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

145. Stück 17. Nr. 5039. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 324). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5040. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5041. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 27. Januar 1916.

146. Stück 18. Nr. 5042. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Marken und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin 1916. Vom 25. Januar 1916.

Nr. 5043. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

147. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347)

und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselverkehrs, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsass-Lothringen wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen, in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Serdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Serdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,

am 31. Januar 1916;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsass-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist,

am 1. Mai 1916;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest Mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar oder 1. Mai 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Kraetke.

b. der Provinzialbehörden:

148.

S a z u n g für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Sachsen.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang der Provinz Sachsen ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen
„Viehhandelsverband Provinz Sachsen“.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz Sachsen und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Sachsen ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft.
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Sachsen haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Provinz Sachsen Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen.
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Sachsen eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Provinz Sachsen Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweisarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte Nebenarten auf die Person auszustellen. Händler, die Auskäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenarten zu beantragen.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweisarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweisarte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweis-
karte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es
rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des
Viehhandels auf Grund der Verordnung vom
23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu
unterjagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den
Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11
erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwider
handelt.

Mit der Entziehung der Ausweis-
karte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der
Provinz Sachsen.

Ueber Beschwerden wegen der Versagung oder
Entziehung von Ausweis-
karten entscheidet der Ober-
präsident der Provinz Sachsen endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweis-
karte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer
ausgestellten Nebenarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekannt-
machungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19)
auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder
Wäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum
Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh
ist in der Provinz Sachsen nur gestattet:

dem Verbands- selbst mit Genehmigung des
Oberpräsidenten,

den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande
eine Ausweis-
karte erhalten haben.

Der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg
und mit Ferkeln und Läufer-
schweinen im Gewicht
unter 50 kg für das Stück fällt nicht unter die Be-
stimmungen der Satzung.

§ 8. Ueber jedes nach § 7 dem Verbands- und
seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandels-
geschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom
Käufer eine vorschrittsmäßige Anzeige nach dem
Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen.
Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des
Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft
schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen
worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige
verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer
behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage
des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
über alle für ihre Rechnung in der Provinz Sachsen
getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch,
das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß,
sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kauf-
abschluß, die die Anzeige an den Verband enthält,
sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere.
Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu
erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem
Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauf-
tragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des
Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und
außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen
zur Ausführung der im § 2 dem Verbands- über-
tragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu
der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vor-
sitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vor-
sitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter
bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die
Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident
der Provinz Sachsen. Von den Mitgliedern werden
drei von den Handelskammern aus der Zahl der in
der Provinz Sachsen ansässigen Viehhändler, drei von
der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche
gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stell-
vertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie
erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden
oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung
bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei
Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mit-
glieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem
Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei
Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes
bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vor-
sitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Be-
scheinigung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen
über seine Zusammenfassung.

Erläuterungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich,
wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stell-
vertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden
Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher
Weise bekräftigt.

§ 13. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern;
hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung
(§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernennt die
Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen
die Magistrate der Städte Magdeburg, Halle und
Erfurt.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf
mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen.
Er ist über die Verwendung eines Ueberschusses und die
Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens
einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus
der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den

Zu § 13. Die drei Mitglieder des Beirats, die von den Magistraten der Städte zu ernennen sind, sind insbesondere von denjenigen Städten zu bestimmen, die öffentliche Schlachtviehmärkte besitzen.

Zu § 16. Die Gebühr für die Ausweisakte soll dazu dienen, dem Verbands sofort Mittel zur Deckung seiner Unkosten zuzuführen. Im übrigen werden die zur Deckung der Unkosten des Verbandes erforderlichen Beträge durch die im Absatz 2 vorgesehenen Abgaben der Mitglieder aufgebracht werden können.

149. Der Rittergutsbesitzer von Krosigk zu Helmstedt ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.

Magdeburg, den 31. Januar 1916.

O. P. 391.

Der Oberpräsident.

c. des stellvertr. Generalkommandos IV. Armeekorps:

150. Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Wer es unternimmt, ohne schriftlichen mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

- a) 1. Siegel oder Stempel mit Inschriften, die sich auf Militärbehörden beziehen,
2. Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen,
3. Vordrucke zu Militärfahrscheinen

anzufertigen oder anfertigen zu lassen;

- b) bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu a) 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit einem andern als der Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, wird bestraft.

Die Strafe der Zuwiderhandlung beträgt, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, Gefängnis bis zu einem Jahre, sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 21. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fzhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

151. Der im § 5 meiner Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. Januar 1916 (Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A.) festgesetzte Termin für die Einreichung der Melde-scheine für Rußbaumholz an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II., des Königl. Kriegs-

ministeriums wird hiermit bis zum 15. Februar 1916 verlängert.

Magdeburg, den 28. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fzhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

152. Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813), werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere jede Ankündigung von Verkäufen, für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Magdeburg, den 27. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fzhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

153. Bekanntmachung

Nr. W. M. 562/1. 16 KRA.

betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

154.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Bestands-
erhebung von tierischen und pflanzlichen Spinn-
stoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk-
und Strickgarnen

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Som 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf
Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken
zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zu wider-
handlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorrats-
erhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in
Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen
vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom
21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art. 1. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.
vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3. Meldepflichtig sind:

- Sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen, und zwar in der in den amtlichen Meldebüchern vorgesehenen Einteilung:

Meldebüchlein 1

Gruppe 1.

1. ungefärbte und gefärbte reine Schafswolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
 3. Zidels-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Röhrenhaaren.
- B. Webgarnen, Trikotgarnen und Wirkgarnen (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabri-

mäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Strickgarnen (Hand- und Maschinen-Strickgarnen aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldebüchlein 2

Gruppe 2.

- A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Vereinsgesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Berordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

- B. Webgarnen, Trikotgarnen, Wirkgarnen, Strickgarnen, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Meldebüchlein 3

Gruppe 3.

- A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) gemischt, geschwungen, gebrochen, gehackelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
- B. Webgarnen und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldebüchlein 4

Gruppe 4.

- A. Rohe und unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
- B. Rohe Bourette-Webgarnen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebüchlein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschchnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldechein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch in Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schutz an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stüchgarnen in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

155. Dem Zweigverein des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz zu Warby und dem Zweigverein des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Salzwedel ist die ministerielle Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

156. Auf Grund des § 139f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu Böhlpe angeordnet, daß im Bezirke der Gemeinde Böhlpe die sämtlichen offenen Verkaufsstellen alljährlich in der Zeit vom 1. November bis 31. März mit Ausnahme der nach § 139g der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschlußzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen

Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 7. Februar 1916 in Kraft. Magdeburg, den 19. Januar 1916.

Nr. 1. 2. 27. Der Regierungspräsident.

157. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des andern Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarismäßigen Steuerbetrages zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarismäßigen Betrages zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Rudolstadt, den 14. Januar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische Staatsministerium.

Vorstehende Vereinbarung bringe ich mit dem Hinzusügen zur Kenntnis der Gemeinden, daß dieselben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln haben, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Magdeburg, den 31. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 4. P. 851.

158. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen sind damit einverstanden, daß die Ziehung der zweiten der dem deutschen Zentral-Comitee zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem 17. Februar 1915 bewilligten drei Geldlotterien nach Maßgabe des im Stück 25 unter Nr. 558 von 1915 veröffentlichten Vertrags und Spielplans am 17. und 18. März d. J. stattfindet.

Magdeburg, den 2. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 5. 324.

159. Ich mache auf die im Verlage von E. Waensch jun. in Magdeburg erschienene Schrift des Königlich Baurats L. Pitsch in Wolmirstedt: "Die Verschwendung an Brennmaterial bei unseren Haushaltungen mit Ofenfeuerung in Folge falscher Behandlung der Ofen pp." hierdurch empfehlend aufmerksam.

Magdeburg, den 29. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 5. 268.

Bermischte Nachrichten.

160. Dringende Warnung vor der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Feldpost.

Immer wieder werden trotz wiederholter Warnungen in den Zeitungen feuergefährliche Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Kether, Kaliumkarbid usw., zur Versendung mit der Post eingeliefert. Dieses Verfahren hat schon häufig heftigste Folgen gehabt; es sind dadurch mehrfach Brände von Postwagen entstanden, die zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt haben.

Es wird daher erneut auf das Verbot der Versendung leicht entzündlicher Sachen in Postsendungen hingewiesen. Jede zur Kenntnis der Postverwaltung kommende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird dem Gericht zur Bestrafung des Schuldigen auf Grund des § 367 b a St.-G.-B. mitgeteilt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

161. An der Königl. Behrenskalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a Rhein finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus am 14. und 15. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
3. Baumwärtnerkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
4. Pflanzenschulungskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.

5. Obstbaumachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
6. Baumwärtnerachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
7. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August.
8. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt: Für den Kursus 1: Nichts. Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 M., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M. Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 M. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 M. zu zahlen. Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 M. Für den Kursus 7: Preußen 10 M., Nichtpreußen 15 M. Für den Kursus 8: Preußen 6 M., Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der Königl. Behrenskalt. Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Rhessan an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Behrenskalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

162. Bestätigt: die Wahl des Postmeisters Rechnungsrats August Wiese in Wanzleben als unbesoldeten Ratmanns für den Rest der bis zum 24. Dezember 1920 laufenden Amtsbaner.

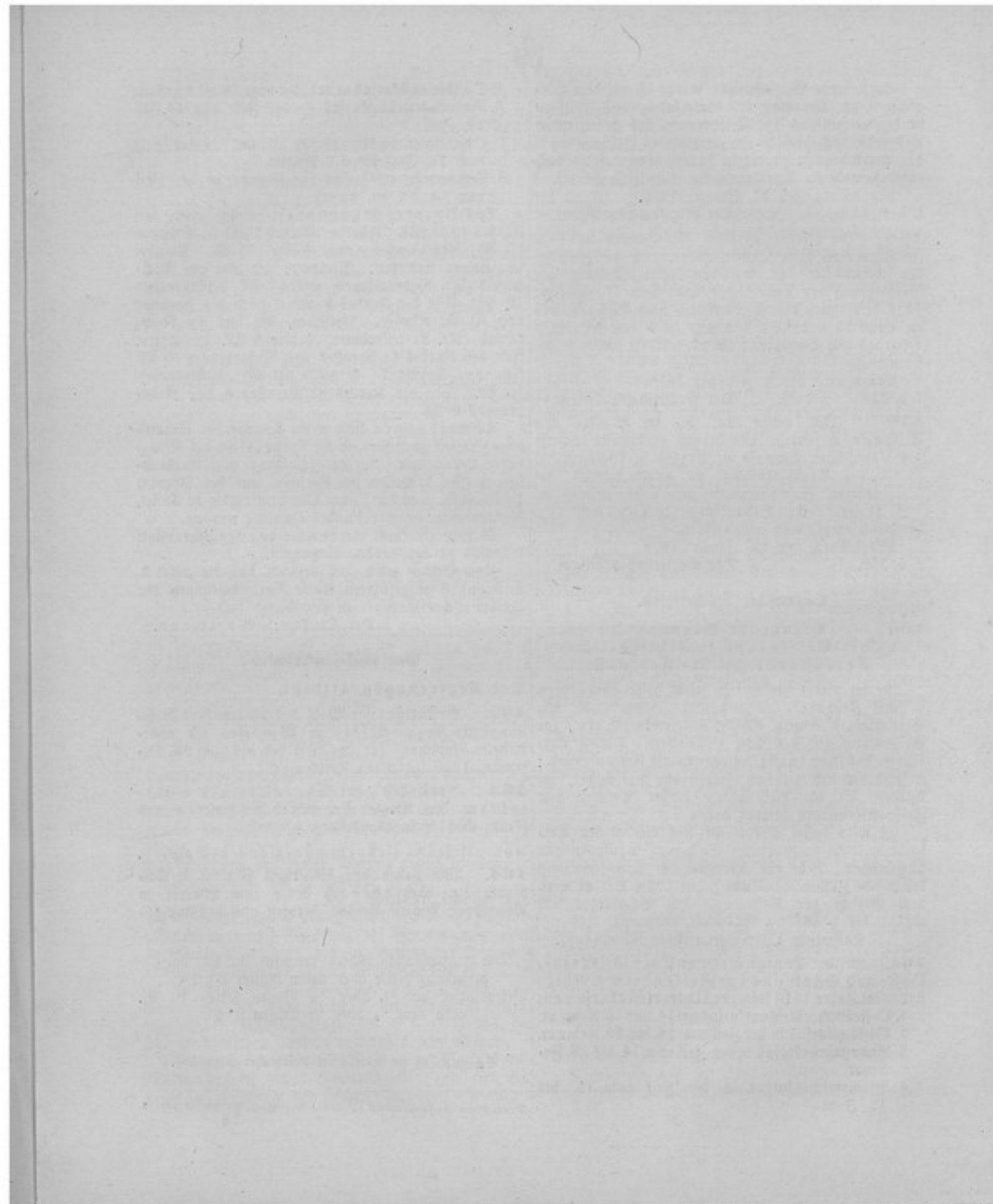
163. Verliehen: der Charakter als Sanitätsrat den Ärzten Dr. Alfred Bornstein und Franz Wolff in Magdeburg.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

164. Wir haben den bisherigen Pfarrer in Ampfurth Dr. Schladebach heute zum Pfarrer in Döbendorf, Diözese Budau, berufen und bestätigt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.



Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Allerhöchster Gnadenerlaß

vom 27. Januar 1916

über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von preussischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Arrest, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen;
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

Wilhelm R.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Beseler. von Breitenbach. Sybow. von Trott zu Solz. Frhr. von Schorlemer. Lenz. von Loebell. von Jagow. Wild von Hohenborn. Helfferich.

In das Staatsministerium.

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 wird, nachdem auch im Reich, in den anderen deutschen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen gleichartige Erlasse ergangen sind, für die preussischen Ortspolizeibehörden folgendes bestimmt:

1. Die durch den Gnadenerlaß angeordnete Löschung von Strafvermerken in den polizeilichen Listen gilt als am 27. Januar 1916 vollzogen. Spätere Bestrafungen bleiben also unberücksichtigt.

Es ist nicht erforderlich, daß alle Straflisten (Strafblätter, Strafmitteilungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob Löschungen vorzunehmen sind. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde zunächst überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedensfalls aber muß die Löschung tatsächlich ausgeführt werden, wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird, und wenn auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist oder die Personalakten zu überfenden sind.

2. Bevor zugunsten einer bestrafte Person Löschungen vorgenommen werden, ist festzustellen,
- a) daß sich Strafen vermerkt finden, welche vor dem 27. Januar 1906 (einschließlich) von irgend einem deutschen Gericht oder einer deutschen Polizeibehörde ausgesprochen sind;
 - b) daß vor dem 27. Januar 1906 keine schwerere Strafe verhängt war als

Gefängnis bis zu einem Jahr einschl.,
Festungshaft bis zu einem Jahr einschl.,
Arrest,
Haft,
Geldstrafe,
Verweis,

sei es allein oder in Verbindung miteinander oder mit irgend einer Nebenstrafe;

- c) daß sich aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 keine weitere, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verhängte Strafe vermerkt findet.

3. Fehlt es an einer dieser drei Voraussetzungen (Ziffer 2), so unterbleibt jede Löschung; es ist nur in irgend einer Form die erfolgte Prüfung zu vermerken. Die mit Zuchthaus Bestraften sind also ohne weitere Prüfung von der Löschung auszuschließen.

Liegen dagegen nach der polizeilichen Strafliste die drei Voraussetzungen sämtlich vor, so ist durch eine Anfrage bei der Strafregisterbehörde (Ziffer 4) festzustellen, daß auch nach dem Strafregister die Voraussetzungen unter Ziffer 2 b und c vorhanden sind. Von dieser Anfrage ist nur dann abzugehen, wenn durch einen bereits vorhandenen Strafregisterauszug aus neuester Zeit oder auf andere Weise jeder Zweifel über die Vollständigkeit der polizeilichen Strafliste beseitigt wird.

4. Welche Strafregisterbehörde zu fragen ist, wird durch den Geburtsort des Bestraften bestimmt. Strafregisterbehörde ist

für Berlin, seine Vororte und seine weitere Umgebung, nämlich für die Landgerichtsbezirke Berlin I, II und III: die Staatsanwaltschaft I in Berlin N.W. 52,
im übrigen Preußen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für den Amtsgerichtsbezirk München I: die Polizeidirektion München,
im übrigen Bayern für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsanwalt,
im Königreich Sachsen für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsrichter,
in Württemberg für jede Gemeinde: der Ortsvorsteher,
in Baden für jeden Amtsgerichtsbezirk: das Amtsgericht,
in Hessen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
in Mecklenburg-Schwerin für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
in Sachsen-Weimar für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Neustrelitz,
in Oldenburg für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Oldenburg; für den Bezirk des Fürstentums Lüneburg: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Lüneburg; für den Bezirk des Fürstentums Birkenfeld: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Saarbrücken,
in Braunschweig-Lüneburg für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
in Sachsen-Meiningen für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wafungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Meiningen; für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenhain, Böhneck, Tamburg und Kranichfeld: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Rudolstadt,

für Sachsen-Mtenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Mtenburg,
in Sachsen-Coburg-Gotha für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Anhalt: der Erste Staatsanwalt in Dessau,
für Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Rudolstadt,
in Waldeck und Pyrmont für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Neuf a. L.: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Greiz,
in Neuf j. L.: für jeden Landgerichtsbezirk die Staatsanwaltschaft,
in Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Bückeburg,
für Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold,
für Lübeck: die Staatsanwaltschaft beim dortigen Landgericht,
für Bremen: der Amtsanwalt beim Amtsgericht in Bremen,
für Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg,
in Elfaß-Lothringen für jeden Landgerichtsbezirk: die Gerichtsschreiberei des Landgerichts,
für die außerhalb des Deutschen Reichs Geborenen: das Reichsjustizamt in Berlin W. O.

In jedem Falle ist in der äußeren Adresse hinter dem Namen der Behörde in Klammern anzufügen: Strafregister.

5. Für die Anfrage (Ziffer 3) und zugleich für die Antwort der Strafregisterbehörde ist ein Vordruck zu benutzen, dessen Herstellung die Regierung in Hannover besorgt. Bei ihrem Kassenbureau ist der erstmalige Bedarf unverzüglich unmittelbar anzumelden. Künftig melden den Jahresbedarf die Ortspolizeibehörden, soweit sie unter dem Landrat stehen, diesem bis zum 1. November an, die übrigen Ortspolizeibehörden (außer Berlin) und die Landratsämter lassen die Anmeldungen zum 15. November dem Kassenbureau der Regierung zugehen, und bei dem Kassenbureau der Regierung in Hannover schließlich müssen die Anmeldungen am 1. Dezember eintreffen.

Der Vordruck entspricht in Größe und Form dem für das Deutsche Reich eingeführten „Auszug aus dem Strafregister“ (Formular C zu § 17 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896 / Zentralblatt für das Deutsche Reich 1896 Seite 443 flg., Just.Min.Vl. 1896 Seite 285 flg.). Indessen lautet auf der ersten Seite das Ersuchen dahin: „zur gefälligen Auskunfterteilung, ob es richtig ist, daß die umstehend bezeichnete Person durch den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 betroffen wird“. Hinzugefügt wird hier: „Sollte diese Anfrage nicht an die richtige Strafregisterbehörde gerichtet sein, so wird gebeten, sie an diese weiterzugeben“. Auf der zweiten und dritten Seite wird an Stelle des Wortes „Auszug“ „Antwort“ gesetzt; und die Antwort wird dahin erteilt entweder: „fällt unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“, oder: „fällt nicht unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, weil folgende Strafe entgegensteht“. Sind die Namen des Gatten und der Eltern nicht ohne Zeitverlust anzugeben, so können sie weggelassen werden.

Für die Antwortsendung ist alsbald die Adresse der anfragenden Behörde einzurücken, und zwar ist, wenn es nicht in dem Formular geschieht, ein beschriebener Briefumschlag beizufügen.

6. Die Straflöschung wird dadurch nicht gehindert, daß in der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 von einem Gericht oder einer Polizeibehörde eine Haft- oder Geldstrafe wegen einer Übertretung ausgesprochen ist, d. h. wegen einer Handlung, die nach dem Gesetz nur mit Haft oder mit höchstens 150 M Geldstrafe belegt werden kann. Findet sich eine Übertretungsstrafe für die genannte Zeit, so hindert sie zwar nicht die Löschung der vor dem 27. Januar 1916 ausgesprochenen Strafen, sie selbst aber bleibt ungelöscht.

7. Weitere Erfordernisse als die in Ziffer 2 angegebenen bestehen nicht. Es ist also nicht etwa gute Führung seit der Bestrafung festzustellen. Irgend welche Nachfragen oder Ermittlungen, welche dem Bestraften Nachteile bringen könnten, sind zu unterlassen.

8. Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Ziffer 2b), ist zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche eine Anwendung des Gnadenerlasses auf die bestrafte Person hindert.

Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder eine Gesamtstrafe erkannt ist, nach einander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so sind sie alle zu löschen, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Löschung vorliegen.

Nach den Schlußworten unter Ziffer 2 b ist z. B. auch eine Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, 6 Wochen Haft und 1000 M. Geldstrafe der Löschung fähig.

9. Eine Strafe, die schon früher infolge eines Einzelgnadenerlasses oder infolge eines Wieder-
aufnahmeverfahrens gelöscht worden ist, bleibt außer Betracht.

10. Ist Gewißheit erlangt, daß der Gnadenerlaß einer bestrafte Person zugute kommt, so sind alle Bemerkte über die vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen zu löschen, während die etwaigen späteren Strafen bestehen bleiben. Als solche bestehenbleibenden Strafen können nur Übertretungsstrafen aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 und etwaige nach dem 27. Januar 1916 festgesetzte Strafen in Betracht kommen.

11. Die Löschung eines Strafvermerks erfolgt in der Weise, daß die Worte

„Gelöscht nach dem Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916.“

oder ein ähnlicher Vermerk durch Ausschrift oder Stempelaustrich in auffällender Form dem Strafvermerk hinzugefügt wird. Ein gleicher Lösungsvermerk ist auch auf die noch nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Listen oder den Akten darf die Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung ersichtlich ist.

Die Strafvermerke selbst müssen lesbar bleiben.

Ist die Hauptstrafe zu löschen, so sind auch alle Nebenstrafen zu löschen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde, und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

12. Eine Benachrichtigung des Bestraften über die Löschung ergeht von Amts wegen nicht. Dagegen ist ihm auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

13. Solange nicht die Ausführung des Gnadenerlasses bei einer Ortspolizeibehörde vollständig durchgeführt worden, ist Vorkehrung zu treffen, daß die vorstehenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raume, in dem polizeiliche Straflisten geführt werden, aufgehängt und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg.

Stück 7.

Ausgegeben den 12. Februar

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 61. — Abänderung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel und zur Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel S. 61. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel S. 61. — Ergänzung der Anordnung über die Tyndisierung des Viehhandels S. 61. — I. Nachtrag zu der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Sachsen S. 62. — Verbot falscher Aufschriften für Briefsendungen mit Wareninhalt u. S. 62. — Auserkennung von Bestimmungen der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol u. S. 62. — Kauf- oder Lieferungsverträge über Schweine und Rindvieh S. 63. — Zulassung von Nektarschweißapparaten S. 63. — Sperrung einer Kraftwagennummer S. 63. — Bereinigung von Braunkohlenwerken S. 64. — Personalnachrichten S. 64.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

165. Stück 19. Nr. 5044. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdüngern. Vom 31. Januar 1916.

166. Stück 20. Nr. 5045. Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 31. Januar 1916.

Nr. 5046. Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916.

167. Stück 21. Nr. 5047. Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Nr. 5048. Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916.

Nr. 5049. Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchs Zucker. Vom 3. Februar 1916.

168. Stück 22. Nr. 5050. Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 1. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

169. Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 620) vom 11. Oktober 1915. Vom 1. Februar 1916.

Die Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1915 wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt, daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem schätzungsweise Durchschnitt der Kosten aus Verladung und

Transport aller zur Mischfutterherstellung abgenommenen Melasse. Für die Ablieferungen nach dem 1. Januar 1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen Fällen, in welchen die Melasse ungemischt zu Zwecken der Mischfutterherstellung abgenommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugungsanstalt selbst mischen kann oder will.“

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

170. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13).

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Absatz 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Direkt zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

171. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgende Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 —

I A Ie 613 M. f. L./II 23 Cg, 493 M. d. ö. A./II b,
844 M. f. S. u. G./V, 10312 M. d. S. — angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 wird in Absatz I Ziffer 1 hinter den Worten „ihre gewerbliche Niederlassung“ hinzugesetzt: „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben“.

Artikel II.

§ 2 Absf. 2 erhält folgende Zusätze:

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.
6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Artikel III.

Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugesetzt:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband“.

Artikel IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

172.

I. M a c h t r a g

zu der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Sachsen vom 31. Januar 1916.

Die Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Sachsen vom 31. Januar 1916 wird hierdurch wie folgt abgeändert:

Artikel I.

Im § 3 wird Satz I der Ziffer 1 ersetzt durch: „alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben“.

Artikel II.

§ 4 erhält folgende Zusätze:

3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben“.

Artikel III.

§ 7 erhält folgenden Zusatz:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbande“.

Artikel IV.

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausstellung der Ausweisarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen; sie beträgt bei Gewerbetreibenden

der Gewerbesteuerklasse I	100 M.
II	60 „
III	30 „
IV	20 „

der gewerbesteuerfreien Betriebe und für Nebenarten nach § 5 . . . 10 „

Magdeburg, den 5. Februar 1916.

Der Oberpräsident von S e g e l.

c. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

173. B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. 12. 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten:

1. Die wesentlich falsche Bezeichnung des Absenders und die wesentlich unrichtige Angabe des Inhaltes auf
 - a) Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande und
 - b) in Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen.
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen fürs Ausland. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; sind mildernde Umstände vorhanden, kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden. Magdeburg, am 31. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
F r h r. v o n L y n d e r, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

174. B e k a n n t m a c h u n g.

Die §§ 3, 4 und 6 meiner Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 15. August 1915 (zu Nr. 235/7. 15. A. 7. V.), welche lauten:

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrzeugwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Seeeresverwaltung dient;

- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.
- § 4. Das unter 3b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insonderheit als Benzolspiritus, das unter 3c fallende nur in Form solcher Gemische verabsolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden: für Zwecke des § 3b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus, für Zwecke des § 3c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

- § 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Äthyl sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

werden hiermit bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

175. Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. 12. 1915 betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

Bis zum 15. Februar 1916 einschließlich dürfen im Bezirk des IV. Armeekorps, mit Ausnahme des Herzogtums Sachsen-Altenburg, Kauf- oder sonstige Lieferungsverträge über Schweine und Rindvieh einschließlich Kälber vom Erzeuger oder Mäster nur mit Genehmigung der zuständigen Kreis-Polizeibehörden abgeschlossen werden.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; sind mildernde Umstände vorhanden, kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1916 in Kraft.
Magdeburg, den 5. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

176.

Zulassung

von Äthylensweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die Äthylenschweißapparate der Firma Autogen-Werk „Rhöna“ G. m. b. H. in Kaltensordheim (Rhön), die in Preußen auf Grund der früheren Äthylensverordnung unter den Typennummern „J 23“ und „A 13“ zugelassen waren, nunmehr auch gemäß den §§ 12 und 14 der neuen Äthylensverordnung (SMBI. 1913 S. 259 ff.) unter den Typennummern „J 23“ bzw. „A 13“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Binntröpfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landbauamts in Dermbach (Feldbahn) tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 26. Juni 1913 (SMBI. S. 462) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorsitzenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

I. 2. Nr. 218.

Der Regierungspräsident.

177. Das Automobilhaus H. Rose hier hat bei einer Probefahrt von dem ihm vom immobilien Kraftwagenhilfsdepot 3 in Braunschweig übergebenen roten Kennzeichen M. K. X. 6 das hintere Nummernschild am 20. Januar d. J. nachmittags auf der Straße Magdeburg-Dobendorf verloren.

Das Depot hat die Nummer gesperrt und bittet bei rechtswidriger Benutzung des Kennzeichens die Inhaber desselben festzustellen und zu melden.
Magdeburg, den 2. Februar 1916.

1. 10. Nr. 109. Der Regierungspräsident.

e. verschiedener Behörden:

178. Bestätigungsurkunde.
Im Namen des Königs!

Die Erben des Grubenbesizers Karl Kauzleben in Hötensleben haben die ihnen gehörigen Braunkohlenbergwerke

1. Vereinigte Altonaer Kohlenzeche, vereinigt laut Konsolidationsurkunde vom 25. Mai 1855 aus den Einzelbergwerken
 - a. Wilhelm bei Warsleben, verliehen am 12./28. Februar 1852,
 - b. Leopold bei Otleben, verliehen am 18. August 1853 und erweitert durch Urkunde vom 4. Januar 1867,
 - c. Gustav Adolph bei Warsleben, verliehen am 18. Juni 1854 und erweitert durch Urkunde vom 4. Januar 1867,
 - d. Carl bei Warsleben, verliehen am 18. Juni 1854 und erweitert durch Urkunde vom 4. Januar 1867,
2. Louise bei Hötensleben, verliehen am 2. Februar 1854,
3. Marie Anna bei Hötensleben, verliehen am 24. Februar 1854,
4. Jeannette bei Hötensleben, verliehen am 27. Januar 1854 und erweitert durch Urkunde vom 15. November 1866,
5. Dodo bei Ausleben, verliehen am 1. Juni 1895 und
6. Unser Fritz bei Ausleben, verliehen am 24. November 1894,

laut notarieller Verhandlung vom 13. August 1914 — Nr. 470 des Notariatsregisters des Notars Justizrat Dr. Johannes Bomme in Halberstadt — zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Konsolidierte Braunkohlengrube Kauzleben b. Otleben“ mit der Maßgabe vereinigt, daß

die Vereinigte Altonaer Kohlenzeche mit fünf Neunteln,
die Gruben Louise, Marie Anna und Jeannette mit je einem Neuntel und
die Gruben Dodo und Unser Fritz mit je einem Achtzehntel

in das konsolidierte Bergwerk eintreten sollen und daß Eigentümerin des durch Konsolidation entstehenden Bergwerks die Gewerkschaft Kauzleben bei Otleben sein soll.

Das durch die Konsolidation entstandene, auf dem beigehefteten Konsolidationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y z a₁ b₁ c₁ d₁ e₁ f₁ g₁ h₁ i₁ k₁ l₁ A umgrenzte Bergwerk hat einen Flächeninhalt von 14015226 qm — buchstäblich vierzehn

Millionen fünfzehntausendzweihundertsechszwanzig Quadratmeter — und liegt in den Gemeindebezirken Hötensleben, Ausleben, Warsleben und Barneberg und in den Gutsbezirken Hötensleben und Warsleben des Kreises Neuholdensleben sowie in dem Gemeinde- und Gutsbezirk Otleben und dem Gemeindebezirk Beckendorf des Kreises Oschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirk Halle a. S.

Der Konsolidation steht keiner der im § 49 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1866 angeführten Gründe entgegen, auch sind die Bestimmungen der §§ 42 und 43 a. a. O. beachtet worden.

Die Konsolidation wird daher auf Grund der §§ 41 und 49 a. a. O. hierdurch bestätigt.

Vorstehende Bestätigungsurkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Halle a. S., den 29. Januar 1916.

Nr. 989. Königlich Oberbergamt. Scharf.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

179. **Befähigt:** die Wahl des Rechtsanwalts und Notars Albert Richter in Genthin als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Genthin für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren, die Wahl der unbesoldeten Stadträte Bolze und Rehsfeldt in Salzwedel in gleicher Eigenschaft für eine neue, bis zum 5. Februar bezw. 7. März 1922 laufende Amtsdauer.

180. **Verliehen:** die Rote Kreuzmedaille 2. Klasse der Frau Geheimen Baurat Roebius geb. Coste, der Frau Geheimen Kommerzienrat Buchswerdt geb. Schneider, der Frau Kommerzienrat Strauß geb. Hauswaldt, sämtlich in Magdeburg;

die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse der Frau Dr. Faber geb. Hubbe, der Frau Rentner Engel geb. Knüppel, der Frau Bach geb. Sack in Magdeburg sowie der Frau Landrat Rothe geb. Ingenbrand in Salze a. S. und der Frau Kaufmann Weber geb. Richter in Oschersleben.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

181. Durch die Beförderung ihres Inhabers wird die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Ampsurth, Diözese Magdeburg, frei werden. Zur Stelle gehört eine Kirche und eine Kapelle. Die Wiederbeförderung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse VI. Infolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 — Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 19 — ist daher nur ein Geistlicher von mindestens 9 Dienstjahren wählbar. Bewerbungen sind bis 1. April 1916 bei uns einzureichen.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 8.

Ausgegeben den 19. Februar

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 65. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung S. 65. Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers zur Bundesrats-Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln etc. S. 67. — 2. Nachtrag zu der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Sachsen S. 67. — Auslösung von Rentenbeiträgen der Provinz Sachsen S. 67. — Errichtung eines Salzsteueramtes in Dabmerleben S. 68. — Verbot des Heil- oder Anbieters gewisser Waren oder Leistungen im Wandergewerbebetrieb S. 68. — Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 68. — Durchschnittspreise für Lebensmittel etc. S. 69/70. — Preisätze für Marschjourage S. 68. — Errichtung einer Telegraphenanstalt etc. in Barnebeck S. 71. — 2. Verbindungsausschreiben der Königl. Eisenbahndirektion Magdeburg S. 71. — Auslösung von Anleihscheinen des Kreises Osterburg S. 71. — Ortsstatut der Landgemeinde Altmerleben S. 71. — Semesterbeginn bei der Königl. landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 72. — Beschl. bei der Königl. Baugewerkschule in Magdeburg S. 72. — Personalnachrichten S. 72.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

182. Stück 23. Nr. 5051. Allerhöchster Erlass, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916.

Nr. 5052. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.

Nr. 5053. Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916.

183. Stück 24. Nr. 5054. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916.

Nr. 5055. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5056. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichtern zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595). Vom 5. Februar 1916.

184. Stück 25. Nr. 5057. Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916.

185. Stück 26. Nr. 5058. Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

186. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 86).

Gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916

vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisefartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittelung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben sämtliche Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisefartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom ^{25. September} 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) ^{4. November} 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728)

zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeige an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März d. J. zu erstatten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) Ermittlung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine überschlägliche Ermittlung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar d. J. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbände den Regierungspräsidenten unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis spätestens zum 5. März d. J. zu berichten. — Bei der Ermittlung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandsaufnahme vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Uebersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10. März d. J. dem Minister des Innern in 5-facher, der Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Vordruck zu benutzen,

den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle übersenden wird. Eine Berichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Ueberweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht geachtet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisewezden sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu § 4.

Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittlung des Kartoffelankaufs zur Mitwirkung heranzuziehen. Auf Erfordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Aufbringung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls in Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

Zu § 5.

Zur Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Zu § 6.

Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-aderbautreibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

Zu § 7.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident —.

Zu § 8.

Die Uebergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. J. erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbrauch bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Ueberwachung erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der käuflichen Uebernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) maßgebend, soweit die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt.

Berlin, den 10. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Schdow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Schorlemer.

Der Finanzminister.

Lenze.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

187. Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Silkkstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7

der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Oertlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

b. der Provinzialbehörden:

188. II. Nachtrag zu der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Sachsen vom 31. Januar 1916.

Artikel I.

§ 7 Absatz 2 der Satzung erhält unter Streichung der Worte „mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und“ folgende Fassung:

„Der Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 40 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.“

Artikel II.

Im § 16 Abs. 1 sind hinter dem Worte „gewerbesteuerfreien“ einzuschalten die Worte „und Wander-gewerbe“.

Magdeburg, den 12. Februar 1916.

Der Oberpräsident.

189. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Juli 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3 1/2 % Rentenbriefen:

Lit. F	zu 3000 M.	= 2	Stück Nr. 100, 499.
" G	" 1500 "	= 1	" " 22.
" H	" 300 "	= 1	" " 237.
" J	" 75 "	= 4	" " 41, 71, 73, 113.
" K	" 30 "	= 1	" " 13.

II. von 4 % Rentenbriefen:

Lit. FF	zu 3000 M.	= 2	Stück Nr. 123, 349.
" HH	" 300 "	= 2	" " 346, 383.
" JJ	" 75 "	= 4	" " 16, 21, 102, 128.
" KK	" 30 "	= 1	" " 30.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Juli 1916 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinscheine und zwar:

zu I Littr. F—K Reihe IV Nr. 2—16,

II " FF—KK " I " 15 und 16

beigefügt sein.

Vom 1. Juli 1916 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht. Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.
Magdeburg, den 10. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

190. Errihtung eines Salzsteueramtes in Hadmersleben. Am 25. Februar 1916 wird auf dem Kalibergwerk der Gewerkschaft Hadmersleben in Hadmersleben ein Salzsteueramt II errichtet, das die Bezeichnung „Königlich Preuß. Salzsteueramt Hadmersleben“ führt.

Die neue Amtsstelle hat die Befugnis zur Ausfertigung von Salzbegleitscheinen I und II.
Magdeburg, den 11. Februar 1916.
Der Präsident der Königlichen Oberzolldirektion.

c. des stellvert. Generalkommandos IV. Armeekorps:

191. Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Gesetze über den Belagerungszustand und dem Gesetze vom 11. 12. 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (vgl. Titel 3 der Gewerbeordnung) sind ausgeschlossen: Das Feilbieten von Waren sowie das Auffuchen von Warenbestellungen und das Anbieten von gewerblichen Leistungen, wenn die Waren oder die gewerblichen Leistungen dem Gedenken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind. (Gedenkblätter, Umrahmungen, Photographievergrößerungen, Semi-Emaillebilder mit oder ohne Fassung und Ähnliches.)

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 4. Februar 1916.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fthr. von Lyndor, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

d. des Regierungspräsidenten aus der Regierung:
192. Am 16. August v. J. hat der damals 13 jährige Schulfreie Walter Bley in Felgeleben den dreijährigen Ernst Franke dortselbst, der in den tiefen Dorfteich gefallen und bereits untergegangen war, aus dem Wasser gezogen und vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe seine mutige und entschlossene Tat zum Reichen meiner Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.
Magdeburg, den 8. Februar 1916.
Der Regierungspräsident.
Nr. 1. 6. 250.

U e b e r s i c h t

193. derjenigen Preisätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Februar 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarktort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg			
			Hafer Mark Pf.	Nichtstroh Mark Pf.	Heu Mark Pf.	
1.	Burg	Zerichow I und II	Höchstpreis f. d. Monat Januar 1916 mit Aufschlag von 5 v. S.	5 78	10 50	
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhalbensleben		6 30	10 50	
3.	Halberstadt	Aschersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Osterleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		6 30	16 80	
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		6 30	14 44	
5.	Salzwedel	Salzwedel		6 30	11 29	
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		6 30	12 60	

Magdeburg, den 16. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verbrauchsmittel

Namen der Städte	Mülienerfrüchte				Eiweißstoffe				Hefe		Stroh		Egg.		Säuremilch		Mehl			
	Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		Handel in größeren Mengen		aus dem		Säuremilch		Handel in größeren Mengen			
	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alt	neu	alt	neu	aus dem	aus dem	aus dem	aus dem	aus dem	aus dem		
	je 100 kg				je 1 kg				je 100 kg				1 Liter				je 100 kg			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Magdeburg	90	90	100	100	120	108	110	110	110	740	08	1375	6	575	510	27	24	39	32	
Halberstadt	90	90	100	100	120	110	110	110	110	650	08	1350	6	550	510	24	20	39	32	
Dresden	100	100	100	100	120	110	110	110	110	680	08	1450	6	575	508	24	22	36	50	
Hildesheim	110	110	110	110	120	110	110	110	110	7	08	14	640	565	510	24	19	35	32	
Wernigerode	110	110	110	110	120	110	110	110	110	7	08	18	6	5	440	24	18	35	50	
Stendal	105	105	105	105	120	110	110	110	110	613	08	975	6	550	5	24	19	39	32	
Salzweil	105	105	105	105	120	110	110	110	110	6	08	10	530	5	480	20	20	42	33	
Hardelegen	100	100	100	100	120	110	110	110	110	680	07	9	760	475	510	22	20	35	30	
Kangermünde	100	100	100	100	120	115	115	115	115	770	08	9	5	475	510	24	24	36	32	
Schönebeck	100	100	100	100	120	115	115	115	115	560	08	10	550	480	22	20	20	38	33	
Summe	400	515	103	103	120	990	1013	140	140	6633	87	18230	60	4230	5448	259	226	413	353	
Durchschnitt	100	103	103	103	120	110	113	140	140	663	08	1205	6	536	495	24	21	37	62	

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Januar 1916.

Namen der Städte	je 1 kg												je 100 kg											
	Weißbrot		Weißbrot		Weißbrot		Weißbrot		Weißbrot		Weißbrot		Weißbrot		Weißbrot		Weißbrot		Weißbrot		Weißbrot			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
Magdeburg	46	36	73	33	102	90	110	202	118	110	140	2	440	64	22	150	95	32	32	32	32	32		
Halberstadt	47	35	70	32	110	99	80	188	120	130	160	4	460	60	22	195	1	10	32	32	32	32		
Dresden	48	40	60	33	140	1	1	120	120	1	170	460	64	22	205	1	10	32	32	32	32	32		
Hildesheim	45	40	70	33	102	1	1	120	120	58	2	360	64	24	190	90	105	32	32	32	32	32		
Wernigerode	44	40	66	33	102	90	1	170	150	150	150	240	66	24	180	120	120	32	32	32	32	32		
Stendal	46	36	60	30	150	120	1	120	110	110	160	4	380	64	22	190	120	32	32	32	32	32		
Salzweil	46	36	56	33	102	90	1	120	110	110	160	4	440	60	24	190	120	32	32	32	32	32		
Hardelegen	50	40	60	34	140	90	1	110	110	110	160	4	440	64	24	185	110	95	32	32	32	32		
Kangermünde	48	40	65	32	115	105	1	80	80	115	115	4	440	57	22	160	93	93	32	32	32	32		
Schönebeck	50	40	50	33	102	90	110	110	110	110	110	4	440	60	22	160	93	93	32	32	32	32		
Summe	514	383	690	356	1165	974	4	1050	358	1060	633	1560	4560	691	250	1935	508	963	352	352	352	352		
Durchschnitt	47	38	63	32	117	97	1	131	119	118	116	173	415	63	23	176	102	107	32	32	32	32		

Der Regierungspräsident.

Magdeburg, den 16. Februar 1916.

Namen der Haupt-Marktorie	Rind			Kalb		Schaf		Schwein										
	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug									
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢								
Magdeburg	3	41	3	05	2	94	3	20	2	96	3	39	3	21	2	80	2	80
Halberstadt	2	80	2	60	2	40	2	80	2	60	3	20	3	—	2	80	2	80
Quedlinburg	3	—	2	50	2	50	2	80	2	70	3	05	2	85	2	80	2	80
Aschersleben	3	16	2	80	2	68	2	60	2	56	3	80	2	88	2	80	2	80
Wernigerode	3	20	2	90	2	70	3	20	2	80	3	40	3	—	2	80	2	80
Stendal	2	80	2	60	2	40	2	80	2	60	2	80	2	80	2	80	2	70
Salzweil	2	60	2	60	2	40	2	20	1	95	2	85	2	80	2	60	2	60
Gardelegen	3	20	2	40	2	40	2	60	2	60	2	60	2	60	2	60	2	80
Tangermünde	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	60	2	60	2	80	2	80
Schönebeck a. E. . .	3	46	3	13	3	13	3	—	2	80	3	40	3	20	2	80	2	80
Burg b. M.	2	80	2	80	2	80	2	60	2	40	2	80	3	—	2	80	2	80
Summe	32	83	29	78	28	75	30	20	28	37	33	89	31	94	30	50	30	50
Durchschnitt	2	98	2	71	2	61	2	75	2	58	3	08	2	90	2	77	2	77

im Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Januar 1916.

Namen der Haupt-Marktorie	Schwein		Rind- fleisch	Inländischer, geräucherter		Schweineschmalz										
	Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)		roher		Schweine- speck	inlän- disches	auslän- disches								
			Schweineschinken	Speck												
	Es kostet je 1 kg															
ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢							
Magdeburg	1	20	—	—	1	80	4	—	5	20	4	40	4	40	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	2	—	4	40	4	80	4	—	4	40	—	—
Quedlinburg	1	60	3	60	—	—	5	20	6	—	4	60	4	60	5	60
Aschersleben	1	56	3	60	1	60	—	—	—	—	4	60	4	20	—	—
Wernigerode	1	20	3	60	1	60	5	—	5	20	4	40	4	40	—	—
Stendal	1	20	3	60	1	60	4	—	5	—	4	—	4	40	—	—
Salzweil	—	90	1	80	1	20	3	60	4	55	4	20	4	—	—	—
Gardelegen	1	20	3	40	1	40	—	—	4	80	4	—	4	—	—	—
Tangermünde	1	20	3	60	1	45	4	80	5	20	4	40	4	80	—	—
Schönebeck a. E. . .	1	20	3	60	1	60	4	—	5	20	4	40	4	40	—	—
Burg b. M.	1	—	3	60	1	60	5	20	5	40	4	40	4	60	—	—
Summe	12	26	30	40	15	85	40	20	51	35	47	40	48	20	5	60
Durchschnitt	1	23	3	38	1	59	4	47	5	14	4	31	4	38	5	60

Magdeburg, den 16. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Verkaufte Waaren.

196. Am 9. Februar ist in Barnebeck, Kreis Salzwedel, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

197. a. 30 Brechkrangen, 200 Nagelkauen, 400 Trahtbüchsen, 150 Feilenbüchsen, 20 hölzerne Schwellenbohrmaschinen, 100 eiserne Haken, 800 Spitzhaken, 300 Kreuzhaken, 1000 Stopfhaken, 2500 Reserve-Stahlköpfer, 200 Krauthaken, 50 Metallschienenbohrer, 2500 Erdschaukeln, 300 eiserne Schneeschaukeln, 100 eiserne Graßschaukeln, 2000 Steinschlaggaben, 1400 Schwellenhandbohrer, 1200 Irwinbohrer, 50 Spaten, 200 Schienenwagenhammer, 100 Dechsel, 200 hölzerne Schneeschaukeln, 100 Holzgäbe;

b. 300 Kohlenlöffel, 100 Müllschöpfern, 200 Trinkbecher, 300 Trinkgläser, 50 Lampenscheren, 400 Signalkörner, 1000 Signalleisten, 75 Schöpkelten, 50 Seifennapfe, 50 hölzerne Lineale, 20 Brustschilder, 100 Schleifsteine (Abziehsteine), 20 Schiefertafeln, 50 Tintenfassler (Glas), 50 Antefchter (Pozellannäpfechen mit Schwamm), 150 Wasbgeräthständer, 50 kleine Feuerhaken, 100 Schupbrillen, 200 Brustleder für Handlaternen, 50 Wasserflaschen, 50 Kohleneimer, 200 Kohlenkasten, 50 Spucknapfe, 20 Handglocken für Wädrner, 400 Fußdecken aus Rohr, 50 Leibgurte für Telegraphenarbeiter mit Taschen, 100 Patronentaschen mit Riemen, 50 Taschen für Zugführer, 300 Mundhüde für Signalkörner, 100 rote Signalfahnen, 100 Futterale zu Signalfahnen, 30 Fedenscheren;

c. 800 Signallaternen für Stationsbeamte, 200 Laternen für das Bahnbewachungspersonal, 100 Handlaternen (Stalllaternen);

d. 200 große Signallaternen für Lokomotiven, 60 kleine Signallaternen für Lokomotiven, 600 Oberwagen, 300 Schluß, 300 Kugellaternen für Sichtpatronen, 150 Wasserstandslaternen für Lokomotiven;

e. 9450 verschiedene Büffel;

f. 300 emaillierte Wasbbeden, 800 Eimer aus verzinkt-m Eisenblech, 850 verschiedene Oelkannen, 200 Spritzkannen, 500 Wasserkrannen, 150 Handbeile, 50 Saitelmesser, 60 Biehmesser (zweigriffig), 400 Handhämmer, 20 Maurerhämmer, 200 Nethämmer, 250 Feilkoben, 1500 Maßnabe, zusammenlegbare, 100 Wandthermometer, 300 Kneifzangen, 490 verschiedene Rangen, 50 Handsägen mit Westel, 20 Schrotsägen für Bahnmeister, 10 Bügelsägen, 50 Schrotsägen für Bodwagen, 75 Metallsägen, 3650 Sägeblätter für Metallsägen, 1000 Handschaukeln, 50 Schraubenzieher, 100 Hobelschaber, 100 Fuchsschwanzsägen für Stellmacher, 100 Stichsägen, 50 Bohrdrause sollen in verschiedenen Losen verbunden werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Centralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von je 70 Pf. zu a, b, f und 50 Pf. zu c, d, e in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzu-

sendenden Angebote werden am 21. März d. 36., vormittags 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 20. April 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

198. Die für das Etatsjahr 1916 für die Direktionsbezirke Altona, Hannover und Magdeburg erforderlichen 13 175 t Braunkohlenbristets zur Zimmerheizung und 1000 t Braunkohlen zur Dampfesselheizung sollen in verschiedenen Losen verbunden werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Centralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzuwendenden Angebote werden am 17. März 1916, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 18. April 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

199. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1886 angefertigten Anleihen des Kreises Osterburg sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes ausgelost worden:

I. Von dem Buchstaben A über je 1000 M die Nummern: 57, 65.

II. Von dem Buchstaben B über je 500 M die Nummern: 4, 29, 145, 146, 280, 301, 335, 418, 421, 426, 473, 480.

III. Von dem Buchstaben C über je 200 M die Nummern: 46, 81, 210, 213, 214, 216, 233, 234, 235, 258, 259, 269, 270, 377, 429, 430, 431, 439, 440, 447, 448, 449, 508, 555, 573, 574, 575, 576, 584, 585, 655, 675, 691, 707, 708.

Die Inhaber werden hierdurch aufgefördert, die ausgelosten Kreis-Anleihen neben den noch nicht fällig gewordenen Zinscheinen und den dazu gehörigen Zinschein-Anweisungen vom 1. April 1916 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst einzureichen und den Nennwert der Anleihen dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1916 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihen auf. Für fehlende Zinscheine wird deren Wertbetrag vom Kapital abgezogen.

Von den zum 1. April 1915 ausgelosten Kreis-Anleihen ist vom Buchstaben C über 200 M. die Nr 420 noch rückständig.

Osterburg, den 18. September 1915.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osterburg.

200. Ortstatut

der Landgemeinde Altmersteden.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (W.-S. S. 187) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. Dezember 1915 wird folgendes Ortstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung und des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen aller dem

inneren Verkehr dienenden öffentlichen Wege wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung erstreckt sich bis zur Mitte des Fahrdamms.

§ 2. Den Eigentümern werden gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind an erster Stelle, die nach § 1 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten werden durch die Gemeinde gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung trifft.

§ 5. Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Altmersleben, den 29. Dezember 1915.

Der Gemeindevorsteher. Schulze.

Die Schöppen. Ulrich. Duhm.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers in Altmersleben genehmigt.

Salzwedel, den 26. Januar 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Salzwedel.

Graf v. d. Schulenburg.

201. Königliche landw. tschaftliche Akademie Sonn-Poppelsdorf

(In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Ausnahmen für das Sommer-Halbjahr 1916 beginnen am 17., die landwirtschaftlichen, kulturtechnischen sowie die geodätischen Vorlesungen am 27. April 1916.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt Der Direktor Professor Dr. Kreuzler, Geheimer Regierungsrat.

202. Königliche Saugewerkschule in Magdeburg

(Hochbau- und Tiefbau-Abteilung).

Das Sommerhalbjahr 1916 beginnt

am Dienstag, den 4. April d. J.

Schriftliche oder mündliche Anmeldungen — diese an Werktagen von 11 bis 12 Uhr vorm. im Amtszimmer des Unterzeichneten „Am Krötenloch 2“ — werden halbtägig erbeten.

Magdeburg, den 14. Februar 1916.

Der Direktor: Professor Bolquardt.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

203. **Beisetzt:** Seminarlehrer Rönisch von Ascherleben nach Eisenburg, Seminarlehrer Himmelman von Schleusingen nach Ascherleben.

Der Rektierungspräsident.

204. **Verliehen:** der Charakter als Rechnungsrat dem Kreissekretär Paude in Calbe a. S.; die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse dem

General der Kavallerie Grafen von Wartenleben auf Karow, Kreis Jerichow II, dem Bürgermeister Schmiedel in Magdeburg, dem Kaufmann Franz

Ruthe in Magdeburg, dem Fabrikbesitzer Emil Runge in Ascherleben, dem Stadtrat Brauns in Quedlinburg und dem Rentner Friedrich Besser in Quedlinburg.

205. **Befähigt:** die Wahl des besoldeten Stadtbaurats Hesse in Ascherleben in gleicher Eigenschaft für eine neue Amtsdauer von 12 Jahren;

die Wahl der unbesoldeten Beigeordneten Edhorst und Lüders in Bismark in gleicher Eigenschaft für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren.

206. **Personalveränderungen** im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat Januar.

Verliehen ist der Titel Geheimer Postrat dem Postrat Fuhrmann in Magdeburg beim Scheiden aus dem Dienste, der Rang der Räte IV. Klasse den Postdirektoren Bonhagen in Magdeburg und Eichhorst in Stendal, der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Reumeister und Barthel in Stendal, Sorg in Staffurt, Neumann in Schönebeck (Eibe), Claus in Burg (Bez. Magdeburg) und der Titel Ober-Telegraphenassistent den Telegraphenassistenten Vohje in Halberstadt und Stitterich in Magdeburg. In etatmäßige Stellen eingerückt sind der Postsekretär Sommel aus Magdeburg in Rathenow, der Postassistent Waede in Magdeburg. Beisetzt sind die Ober-Postassistenten Walter von Magdeburg-Sudenburg nach Westeregeln und Fischer von Büßen nach Bary (Bez. Magdeburg) als Postverwalter, Jänike von Genthin nach Magdeburg und der Ober-Telegraphenassistent Köbes von Magdeburg nach Hannover. In den Ruhestand treten die Postsekretäre Herrmann in Ascherleben, Bränig in Halberstadt und Rathle in Magdeburg. Gestorben ist der Ober-Postassistent Peison in Quedlinburg.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 9.

Ausgegeben den 26. Februar

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 73. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 73. — Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Kartoffeln S. 73. — Abänderung des Verbotes von Verkäufen usw. für Web- und Wirkwaren S. 73. — Verbote für Jugendliche S. 74. — Einlösung von Rummern der Vergütungsanerkennung über Kriegsteilnahmen S. 74. — Häudekrankheit der Pferde S. 75. — Verbot des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Straßen S. 75. — Behandlung der Gesuche um Zurückstellung usw. von Mannschaften des Preces S. 76. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbitern in Preußen und Schwarzburg-Sondershausen S. 76. — Befähigung eines Kreisverordneten S. 76. — Warnung vor der Versendung eines Händholz-Erzeugnisses durch die Post S. 76. — Holzverkauf S. 76. — Gemeindebezirksveränderung S. 77. — Auslosung von Anleihecheinern der Kreis Salze a. S. und Jerichow II, sowie der Städte Magdeburg, Schönebeck und Tangermünde S. 77/79. — Abwässerleitung der Oberschlesischen Aktiengesellschaft für Fabrication von Vignose, Schiesswollfabrik für Armee und Marine in Groß-Salze S. 78. — Samenbeginn bei der Kaiserlichen Hochschule in Hannover S. 79. — Personalnachrichten S. 79.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

207. Stück 27. Nr. 5059. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5060. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77). Vom 11. Februar 1916.

208. Stück 28. Nr. 5061. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916.

209. Stück 29. Nr. 5062. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Verkaufserlaubnis von Rauffahrtsschiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 685). Vom 17. Februar 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

210. Stück 3. Nr. 11484. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Schildberg. Vom 30. Januar 1916.

Nr. 11485. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den von der Stadtgemeinde Ebing auszuführenden öffentlichen Anlagen. Vom 24. Januar 1916.

Nr. 11486. Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 7. Juli 1915, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 5. Februar 1916.

Nr. 11487. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 31. August 1915

über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

211. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskonkurses vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
--	--	-----------------------------

b. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

212. Das von mir am 27. Januar 1916 erlassene Verbot von Verkäufen usw. für Web- und Wirkwaren ändere ich dahin ab, daß anstelle der Worte: „insbesondere jede Ankündigung von Verkäufen“ zu setzen ist: „insbesondere jede Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen“.

Magdeburg, den 19. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

213. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird für den Bezirk des IV. Armeekorps mit Ausnahme des Herzogtums Sachsen-Altenburg im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

§ 1. Unter Jugendlichen im Sinne dieser Verordnung sind Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht dem Heere oder der Flotte angehören.

§ 2. Jugendliche dürfen keine Wirtschaften besuchen. Gastwirte, deren Vertreter und Angestellte dürfen Wirtschaftsbesuch Jugendlicher nicht dulden.

Unter Wirtschaften sind insbesondere auch zu verstehen: Kaffeehäuser, Konditoreien, Automatenrestaurants, Erfrischungshallen.

Der Besuch von Wirtschaften in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter sowie eine notwendige Einkehr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

§ 3. Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein alkoholhaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen; das Gleiche gilt für den Genuß von Kau- und Schnupftabak.

§ 4. Die Verabfolgung von alkoholhaltenden Getränken und Tabak jeder Art an Jugendliche zu verbotenem Genuße ist untersagt.

Gastwirte, deren Vertreter und Angestellte dürfen die Verabfolgung von Speisen an Jugendliche nicht verweigern, auch den Preis für solche Speisen nicht davon abhängig machen, daß gleichzeitig Getränke entnommen werden.

§ 5. Jugendliche dürfen keine Lichtspiel-Schaubühnen besuchen auch keine Singspielhallen, Tengel- und Spezialitätentheater, „Varietes“ sowie Sing- und Sprechvorträge, bei denen kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet.

Die Geschäftsinhaber, deren Vertreter und Angestellte dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden.

Vom Verbote ausgenommen bleiben besondere Jugendvorstellungen, die als solche von Polizei- und Schulbehörden vorher geprüft und genehmigt wurden. Das Nähere über diese Vorprüfung regeln die obersten Verwaltungsbehörden (Regierungspräsident, Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium, Abteilung des Innern).

Bei Jugendvorstellung in Lichtspielhäusern müssen den Jugendlichen im Zuschauerraum nach Geschlechtern getrennte Plätze angewiesen werden.

§ 6. Jugendlichen ist verboten:

a) das ziellose Auf- und Abgehen wie der zwecklose Aufenthalt auf Straßen und Plätzen.

Die Ausführungsbestimmungen über die Zeit und die in Frage kommenden Orte hat die Ortspolizeibehörde zu erlassen.

b) der Aufenthalt ohne Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter nach Eintritt der Dunkelheit in öffentlichen Gärten, Anlagen, Waldparks, auf un bebauten Straßen, Plätzen, Baustellen und dergl.

Die näheren Ausführungsbestimmungen hat die Ortspolizeibehörde zu erlassen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 \mathcal{M} erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, seiner Beaufsichtigung unterstehende Jugendliche zur Befolgung der Befehle hinreichend anzuhalten, sowie den, der zu Zuwiderhandlungen auffordert oder anreizt.

Gleiche Strafe trifft Wirte, Geschäftsinhaber, deren Vertreter und Angestellte, die, wenn auch nur in fahrlässiger Weise es unterlassen, über das Alter der Jugendlichen sich Gewißheit zu verschaffen, ebenso den, der unrichtige Angaben über das Alter der Jugendlichen macht.

§ 8. Die Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Magdeburg, am 15. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General:

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

214. Von den von mir auf Grund des § 20 des Gesetzes über Kriegleistungen vom 13. Juni 1873 an Gemeinden erteilten Vergütungsanerkennnissen über Kriegleistungen sollen folgende Nummern der Vergütungsanerkennnisse eingelöst werden:

1) Für Beförderung von Mundverpflegung, Marschfourage, Naturalquartier und Stallung.

August 1914 Nr. 112 bis 146, 164 bis 170, September 1914 Nr. 72, 78 bis 113, 131 bis 133, Oktober 1914 Nr. 46 bis 70, 86 und 87, November 1914 Nr. 30 bis 41, Dezember 1914 Nr. 31 bis 41, Januar 1915 Nr. 34 bis 49, Februar 1915 Nr. 36 bis 48, März 1915 Nr. 26 bis 41, April 1915 Nr. 24 bis 31, Mai 1915 Nr. 13, 24 bis 35, Juni 1915 Nr. 22 bis 31, Juli 1915 Nr. 16 bis 21, August 1915 Nr. 8 bis 11, September 1915 Nr. 3 bis 5, Oktober 1915 Nr. 2.

2) Für Vorspann- und Spanndienste, entzogene Nutzung von Gebäuden und Grundstücken.

August 1914 Nr. 21 bis 36, 43 bis 44, 47 bis 49, 51 bis 61, September 1914 Nr. 15 und 16, Oktober 1914 Nr. 11 bis 12, 16 bis 19, November 1914 Nr. 9 und 10, Dezember 1914 Nr. 8, Januar 1915 Nr. 9, 10 und 14, Februar 1915 Nr. 3, 9 und 13, März 1915 Nr. 7, 11 und 12, April 1915 Nr. 7

und 11, Mai 1915 Nr. 6, 9 und 11, Juni 1915 Nr. 6, 9, 11 bis 13, Juli 1915 Nr. 6 und 10, August 1915 Nr. 8, September 1915 Nr. 6, Oktober 1915 Nr. 8.

Die Inhaber dieser Vergütungsanerkennnisse werden hierdurch gemäß § 21 des Kriegsteilnahme-Gesetzes aufgefordert, sie zur Empfangnahme der anerkannten Beträge und der Zinsen in den nächsten Tagen bei der zuständigen königlichen Kreisstelle vorzulegen.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Auf den Anerkennnissen ist zu quittieren.

Der Zinsenlauf hört mit dem 29. Feb. uar d. J. auf. Magdeburg, den 21. Februar 1916.

I. 8 a 905. II. Aqa. Der Regierungspräsident.

215. Bekanntmachung, betreffend die Räudekrankheit der Pferde.

Die Räude der Pferde hat neuerdings eine größere Verbreitung erfahren. Sie scheint hauptsächlich durch kriegsunbrauchbare Dienst- und Beutepferde eingeschleppt und nicht überall rechtzeitig erkannt und zur Anzeige gelangt zu sein.

Wesen und Verbreitung.

Die Räude der Einhufer ist eine ansteckende, durch kleine mit bloßem Auge kaum oder grade sichtbare Tierchen (sarcoptes oder dermatocoptes Milben) verursachte, langsam verlaufende Hautkrankheit. Beide Räudearten unterliegen der Anzeigepflicht und veterinär-polizeilichen Bekämpfung.

Die Übertragung der Räudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stall-einrichtungsgegenstände, Stallgeräte, Verpannungsgeschirre, Reitzzeuge, Bugzeuge, Decken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw.).

Krankheitsmerkmale an den Tieren.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räudemilben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen 2 und 4 Wochen und darüber. Gemeinsame Merkmale aller Arten von Räude sind heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen sowie von Krusten und Borsten an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare und Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit grindartigen Borsten besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sonnenhitze hervor. Kragt man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offensichtliches Wohlbehagen durch Gegendrücken, Einrennen des Rückens, Wabbern und Flehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die sarcoptes-Räude der Einhufer kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel

am Kopfe, am Halse, an den Schultern, an der seitlichen Brustwand oder in der Sattellage mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die dermatocoptes-Räude der Einhufer tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Mähne, unter dem Schopfe, am Schweife, im Kehlgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählich aber auch zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn Einhufer unter den Erscheinungen der Räude oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Räude befürchten lassen, erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die Verletzung der Anzeigepflicht wird nach §§ 74 und 75 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Übertragbarkeit der sarcoptes-Räude auf den Menschen.

Während die dermatocoptes-Räude auf den Menschen nicht übertragbar ist, kann die sarcoptes-Räude auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperstellen hervorrufen.

Magdeburg, den 19. Februar 1916.

I. 4. Nr. 1414. Der Regierungspräsident.

216. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 23 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 — R.G.Bl. S. 389 — der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der:

- 1) Provinzialstraße Magdeburg-Ascherleben von km 29,8 bis 29,970 im Orte Schneidlingen für die Zeit vom 1. bis 22. März d. J.,
- 2) Kreisstraße Quedlinburg-Thale von km 8,9 bis 8,925 im Orte Thale für die Zeit vom 15. bis 18. März d. J.

wegen Pflasterarbeiten verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — R.G.Bl. S. 437 — bestraft.

Magdeburg, den 22. Februar 1916.

I. 1. Nr. 734. Der Regierungspräsident.

217. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Erbketteln zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen haben die königlich preussischen Minister der Finanzen und des

Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage. gez. Heinke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage. gez. v. Jarosky.

Sondershausen, den 4. Februar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.

gez. Bauer.

Vorstehende Vereinbarung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis der Gemeinden, daß dieselben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln haben, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Magdeburg, den 24. Februar 1916.

I. 4. P. 1527.

Der Regierungspräsident.

219. Im königlichen Kriegsministerium gehen noch imner Zurückstellungs-, Urlaubs- und Entlassungsanträge auf grund häuslicher Verhältnisse für

Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres in einem solchen Umfange ein, daß sie eine große und vorwiegend unnötige Belastung der Behörde bilden, indem sie von ihr aus den zuständigen Stellen zugelassen werden müssen.

Die Meinung, daß derartige Anträge wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie an das Kriegsministerium gerichtet werden, ist irrig.

Die Gesuche sind vielmehr stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten. Magdeburg, den 18. Februar 1916.

I. 8a. Nr. 796.

Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

219. Vom Kreistage des Kreises Oschersleben ist der Landwirt Gustav Lüders zu Otleben zum Kreisverordneten gewählt und von uns bestätigt worden.

Merseburg, den 16. Februar 1916.

Königliche Generalkommission.

Bermischte Nachrichten:

220. In der letzten Zeit wird in Gladbach eine weißliche Masse in Stangenform, bestehend aus metallischem Natrium in den Verkehr gebracht, die bei geringer Befeuhtung mit Wasser lebhaft brennt. Da das Bündmittel als Ersatz für Bündhölzer angepriesen wird, besteht die Gefahr, daß es in Feldpostpackchen an Heeresangehörige versandt wird. Die Bündmasse übertrifft aber an Feuergefährlichkeit noch die Bündhölzer, es ist daher als sicher anzunehmen, daß sie bei der Versendung mit der Post Brände hervorrufen wird, sobald das dünne Glas zerbricht und Feuchtigkeit hinzutritt. Dadurch können aber, wie die Erfahrung lehrt, große Mengen von Feldpostsendungen vernichtet werden, und sowohl den Absendern als auch unseren Soldaten im Felde große Verluste erwachsen.

Die Versendung leicht entzündlicher Sachen mit der Post ist verboten und wird vorkommendenfalls gemäß § 367 Ziffer 5 a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich bestraft. Es wird deshalb vor Versendung des erwähnten Bündmittels mit der Post dringend gewarnt. Für Versendung ins Feld ist es auch deshalb höchst ungeeignet, weil metallisches Natrium mit Wasser zusammengebracht eine ätzende Flüssigkeit gibt, die, wenn sie mit Lebensmitteln in Berührung kommt, gesundheitsschädlich wirkt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

221. Ruh- und Brennholz-Verkauf. Oberförsterei Vehligen. Am Sonnabend, den 11. März d. J., im Kramer'schen Gasthause in Vehligen: A. Brennholz von 9 1/2 Uhr vorm. ab, B. Ruhholz von 1 Uhr nachm. ab. Das Holz stammt aus folgenden Stücken: a. Durchforstung Jagd 250, 379 W, 291 B, 292 D, 365, 376 AB, 419 B, b. Sammelhiebe: Vogelersang, Papenberg, Thomasgrund, Theerhütte ganzer Verlauf,

Behlungen zwischen den Bestellen T und X, Salchou zwischen S und U. A. Eichen: 491 rm Kloben, 148 rm Stodholz, Apfel: 1 rm Knüppel, Birken: 482 rm Kloben, 85 Knüppel, 4 Reiser III, Aspe rm: 12 Kloben, 1 Knüppel, Kiefern rm: 125 Kloben, 191 Knüppel, 717 Reiser I, 178 Reiser II, Fichten rm: 2 Kloben, 1 Knüppel, 1 Stodholz, 13 Reiser III; B. Eichen: Abschnitte 24 Stk. 49,48 fm, 14 rm Aufkloben I, Kiefern: Abschnitte 325 Stk. 323,89 fm, Fichten: Abschnitte 2 Stk. 1,62 fm.

222. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 6. Januar 1916 ist die Parzelle Kartenblatt 1 zu Nr. 227/22 von 14 a 49 qm von dem Gutsbezirk Hötensleben abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Warsleben vereinigt.

Neuhütensleben, den 11. Februar 1916.

Namens des Kreis-ausschusses:

Der Vorsitzende. J. B. v. Alvensleben.

223. Bei der diesjährigen Auslosung der Schuldverschreibungen des Kreises Calbe sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. A über 2000 M. 10 Stk.:

Nr. 7, 44, 59, 70, 78, 86, 135, 136, 137, 190.

Von Litt. B über 1000 M. 28 Stk.:

Nr. 66, 106, 123, 132, 165, 192, 202, 206, 212, 242, 252, 290, 291, 313, 351, 376, 379, 411, 412, 432, 462, 464, 491, 517, 528, 529, 535, 556.

Von Litt. C über 500 M. 38 Stk.:

Nr. 13, 18, 39, 61, 79, 82, 85, 89, 127, 181, 214, 245, 246, 262, 269, 282, 324, 342, 360, 362, 385, 413, 426, 436, 469, 489, 524, 528, 543, 545, 552, 561, 605, 679, 691, 700, 726, 727.

Von Litt. D über 200 M. 25 Stk.:

Nr. 6, 45, 47, 49, 64, 68, 82, 94, 138, 178, 181, 220, 246, 275, 291, 312, 406, 411, 412, 416, 418, 441, 475, 486, 493.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern hierdurch mit dem Bemerkten gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. April 1916 ab bei der Kreis-Kommunalkasse hier selbst oder bei der Mittel-deutschen Privatbank gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen bar in Empfang zu nehmen sind.

Mit den Schuldverschreibungen sind auch die dazugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzugeben; für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital geführt werden.

Von den in den Jahren 1912, 1913 und 1914 ausgelosten, am 1. April 1913, 1914 bzw. 1915 fällig gewesenen Schuldverschreibungen sind die Nummern Litt. C Nr. 112 und 423 über je 500 M., Litt. D Nr. 36, 132, 233 und 494 über je 200 M. bis jetzt noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden.

Die Inhaber dieser Nummern werden zur Entgegennahme des ihnen zustehenden Kapitalbetrages mit dem Bemerkten wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeit-

punkte der Fälligkeit ab eine Verzinsung nicht weiter stattfindet.

Calbe a. S., den 19. August 1915.

Der Kreis-ausschuß des Kreises Calbe.

224. Bei der am 4. September d. J. erfolgten Auslosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1880, 13. Juli 1881, 30. Januar 1884 und 14. November 1888 ausgefertigten Anleihe-scheine des Kreises Jerichow II sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 55, 79, 86, 93, 94 über je 1000 M.
" B " 5, 10, 51, 72, 115, 149, 163, 277 über je 500 M.,
" C " 6, 29, 53, 61, 109, 110, 142, 180, 210, 217, 234 über je 200 M.;

II. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 43, 64 über je 1000 M.,
" B " 38, 43, 44, 62, 97, 100, 150, 158, 178, 199, 219, 245, 255, 256 über je 500 M.,
" C " 2, 17, 38, 48, 81 über je 200 M.;

III. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 16, 27, 52, 68 über je 1000 M.,
" B " 21, 78, 79, 82, 112, 145, 153, 158, 162 über je 500 M.,
" C " 27, 28 über je 200 M.;

IV. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 39, 41, 66, 103 über je 1000 M.,
" B " 188, 199 über je 500 M.,
" C " 46, 47, 53 über je 200 M.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihe-scheine werden aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihe-scheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihe-scheine bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse vom 1. April 1916 ab in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihe-scheine auf.

Von den bisher ausgelosten Anleihe-scheinen sind noch rückständig:

Verlosung zum 1. April 1914:

II. Ausgabe Buchst. B Nr. 72 über 500 M.,

Verlosung zum 1. April 1915:

I. Ausgabe Buchst. B Nr. 150 über 500 M.,

II. " " C " 58 " 200 "

II. " " A " 45 " 1000 "

III. " " B " 91 " 500 "

Gerthin, den 6. September 1915.

Der Kreis-ausschuß des Kreises Jerichow II.
von Schend.

225. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Sum 1. April 1916.

Anleihe von 1886, IV. Abteilung (3 1/2 %).

Stücke zu 5000 M, Buchstabe A.

Nr. 25 862 882 948.

Stücke zu 2000 M, Buchstabe B.

Nr. 26 038 039 042 090 100 306 308.

Stücke zu 1000 M, Buchstabe C.

Nr. 26 921 922 923.

Stücke zu 500 M, Buchstabe D.

Nr. 27 142 374.

Stücke zu 200 M, Buchstabe E.

Nr. 27 991.

28 105 167 195 238 345.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. März 1916 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der ganzen Anleihe von 1886 im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann bei unserer Kammereikasse oder bei nachstehenden Stellen erfolgen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei der Seehandlungs-Hauptkasse, | } in Berlin, |
| 2. " " Deutschen Bank, | |
| 3. " " Nationalbank für Deutschland, | |
| 4. " " Bank für Handel und Industrie, | |
| 5. " " Commerz- und Diskontobank, | |
| 6. " " Direktion der Diskonto-Gesellschaft, | |
| 7. " " S. Bleichröder, | |
| 8. " " A. S. Heymann & Co. | |
| 9. " " der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M., | |
| 10. " " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover, | } in Magdeburg, |
| 11. " " der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg, | |
| 12. " " der Mitteldeutschen Privatbank, | |
| 13. " " dem Magdeburger Bankverein, | |
| 14. " " F. A. Neubauer, | |
| 15. " " Buchschwerdt & Beuchel, | |
| 16. " " Dingel & Co., | |
| 17. " " Wilh. Schief, | |
| 18. " " E. Alsenfeld & Co. | |

Magdeburg, den 28. August 1915.

Der Magistrat.

226. Am 11. d. Mts. hat die planmäßige Auslösung der von der Stadt Schönebeck ausgegebenen Schuldverschreibungen der durch Allerhöchstes Privilegium vom 25. Januar 1886 genehmigten II. Anleihe stattgefunden.

Es sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A Nr. 51, 75, 79, 84, 93, 117, 152, 166 über je 1000 M.

" B " 37, 64, 104, 124, 137, 138 über je 500 M.

" C " 5, 9, 37, 125 über je 200 M.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, solche nebst den dazugehörigen,

nach dem 1. April 1916 fälligen Zinsscheinen und Talons am 1. April f. Jahres an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. April 1916 auf, weshalb der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine von dem Kapitale gekürzt werden wird.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:

Anleihe von 1878 Litr. B Nr. 321, 136, 191, 218, 222, 226, 287, 292, 293 à 500 M.

Litr. C Nr. 357 über 200 M.

Anleihe von 1886 " A " 120, 137 à 1000 M.

" C " 147 über 200 M.

Schönebeck a. E., den 15. Oktober 1915.

Der Magistrat. Dr. Greverus.

227. Von den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. April 1885 und 11. Juli 1891 ausgefertigten und auf den Inhaber lautenden Stadtanleihe-scheinen der Stadt Tangermünde sind am 17. August 1915 folgende Stadtanleihe-scheine:

a. aus der Anleihe von 1885:

Litr. A à 1000 Mark Nr. 2, 18, 38, 44, 45, 46, 73,

76, 104, 105, 124, 137, 138, 186, 193, 194, 195.

Litr. B à 500 Mark Nr. 20, 24, 260.

Litr. C à 200 Mark Nr. 20, 140, 249, 250, 251.

b. aus der Anleihe von 1891:

Litr. A à 1000 Mark Nr. 292, 293, 295, 298.

Litr. B à 500 Mark Nr. 294, 295, 297, 298,

Litr. C à 200 Mark Nr. 405, 419, 427, 428,

435, 442, 451

ausgelöst worden.

Die ausgelosten Stadtanleihe-scheine sind mit den dazugehörigen Zinsscheinen nebst Anweisungen am 1. April 1916 behufs Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die Kammereikasse hiersebst zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Stadtanleihe-scheine hört mit dem 1. April 1916 auf.

Von den im Jahre 1914 ausgelosten Stücken der gedachten Anleihen ist der Stadtanleihe-schein

Litr. C Nr. 388

noch rückständig.

Die Einlösung dieses Stadtanleihe-scheines wird in Erinnerung gebracht.

Tangermünde, den 4. September 1915.

Der Magistrat. Ulrichs.

228. Die Oberschlesische Aktiengesellschaft für Fabrikation von Lignose, Schießwollfabrik für Armee und Marine hier, Weißleberstraße Nr. 14 a, beabsichtigt eine Abwässerleitung von der Fabrik bis zum Soolgraben anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der §§ 16 ff. der Reichs-Bewerbeordnung für das Deutsche Reich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

a. etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen sind,

- b. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können,
 c. die Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen in unserem Geschäftszimmer auf dem Rathaus, Zimmer 1, zur Einsicht ausliegen,
 d. Termin zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem unterzeichneten Polizei-Verwalter auf

Montag, den 13. März 1916, vorm. 10 Uhr,
 in unserem Geschäftszimmer angesetzt worden ist und

- o. im Falle des Ausbleibens der Urternehmerin oder des Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß-Salze, den 21. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung.

229. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.
 Das Sommer-Semester 1916 beginnt am 15. April 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses
 Der Rektor Dr. Fried.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

230. Ernannt sind zu zweiten Stellvertretern der Landesbeamten: der Lehrer Bogeler in Groß-Bübars für den Landesamtsbezirk Groß-Bübars, der Stadtkassenrentant Karl Pache in Calbe a. M. für den Landesamtsbezirk Calbe a. M. und der Privatmann Emil Prüssle in Wefensleben für den Landesamtsbezirk Wefensleben.

231. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem städtischen Buroboten

Richard Friede in Magdeburg und dem landwirtschaftlichen Arbeiter Heinrich Wohlfahrt in Neuwegerleben.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrat den Regierungsräten Knoblauch, Pary und Caesar in Magdeburg.

Rönlisches Konjunkturministerium der Provinz Sachsen.
232. Wir haben den Pfarrer Erhard Traue in Breitenhagen heute zum Pfarrec von Schwarz-Sottelegnaden mit Trabit, Diöcese Calbe a. S., berufen und bestätigt.

233. Veränderungen im Personal der Amtsanwaltschaften im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Raumburg a. S.

Bei dem Amtsgericht in Calbe a. M.: der Stadtkassenrentant Karl Pache ist anstelle des Stadtkassenrentanten Pfund zum Vertreter des Amtsanwalts ernannt.

234. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat Februar.

In etatmäßige Stellen eingerückt sind der Ober-Telegraphenassistent a. D. Busse in Magdeburg (wieder angenommen), die Postassistenten Boges aus Tangerhütte in Oschersleben (Bode), Karl Koch in Magdeburg und Richard Franke aus Herbede (Ruhr) in Magdeburg. Versetzt sind der Postsekretär Opitz aus Berlin als Ober-Postkassenbuchhalter nach Magdeburg und der Ober-Postassistent Rasche von Staßfurt nach Magdeburg-Sudenburg. In den Ruhestand tritt der Telegraphensekretär Rathmann in Dessau. Gestorben sind der Geheime Postrat Sydow und der Postsekretär Kandel in Magdeburg und der Ober-Postassistent Höhne in Giften (Anh.).

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt gemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
 Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

The Conclusion

Faint, illegible text following the section header. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 10.

Ausgegeben den 4. März

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 83. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 83. — Ausreichung von Bauscheinen S. 83. — Berücksichtigung S. 84. — Bestellung des Untersuchungskommissars der Magdeburgischen Landfeuerwehr zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft S. 84. — Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Chemikalien etc. S. 85. — Verbot von Druckschleifen S. 90. — Einammlung von altem Druckpapier S. 84. — Höchstpreise für Eichenrinde etc. S. 84. — Verbot des Hüllens von Kugeldäumen S. 90. — Rechtzeitige Einreichung von Forderungsnachweisen S. 90. — Regelung der Abgabe von hausgeschlachtetem Schweinefleisch S. 90. — Sparfahrl im Papierverbrauch S. 91. — Ausführung von Vorarbeiten zur Anlage eines Eisenbahnhaltepunktes S. 91. — Eröffnung des Haltepunktes Kaderschleufe für den Güterverkehr S. 91. — Fahrplanänderung S. 91. — Semesterbeginn bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin S. 91. — Einziehung eines Wages S. 92. — Personalnachrichten S. 92.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

236. Stück 30. Nr. 5063. Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte. Vom 18. Februar 1916.

Nr. 5064. Bekanntmachung wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern. Vom 17. Februar 1916.

237. Stück 31. Nr. 5065. Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916.

238. Stück 32. Nr. 5066. Bekanntmachung über den Verkehr mit Leinleder. Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5067. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588). Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5068. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5069. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752). Vom 24. Februar 1916.

239. Stück 33. Nr. 5070. Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

240. Stück 4. Nr. 11488. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 25. September 1915 über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Enteignungs-Notverordnung vom

11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 11. Februar 1916.

Nr. 11489. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 24. Juli 1915 über die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Februar 1916.

Nr. 11490. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 28. Juli 1915 über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

241. Die Bauscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68 Draniensstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Bordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die

zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
von Bischoffshausen.

242. „Die Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 620) vom 11. Oktober 1915“, vom 1. Februar d. J. — I. A. I. 3007 W. f. L., II. b. 1393 W. f. S. u. G., V 544 W. d. J., veröffentlicht im Stück 7 unter Nr. 169 des Amtsblattes, worin bestimmt ist, daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Artikel II der Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1915 zur Bekanntmachung über den Verkehr mit zuderhaltigen Futtermitteln vom 25. September 1915 ein anderer Wortlaut tritt, enthält einen Schreibfehler. Es muß bei „an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II“ statt Abs. 2 „Abs. 3“ heißen.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

b. der Provinzialbehörden:

243. Der Untersuchungskommissar der Magdeburgischen Landfeuerzsjazietät hier ist zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Magdeburg, den 21. Februar 1916.

Nr. 869. O. P.

Der Oberpräsident.

244. III. Nachtrag
zu der Satzung für die Regelung des Viehanlaufs in der Provinz Sachsen vom 31. Januar 1916.

Artikel I.

In der Ueberschrift werden hinter den Worten „Provinz Sachsen“ die Worte „und den braunschweigischen Gebietsteilen Kreis Blankenburg und Amtsgerichtsbezirk Calvörde“ hinzugefügt.

Artikel II.

Im § 1 werden hinter den Worten „Provinz Sachsen“ hinzugefügt die Worte „und der braunschweigischen Gebietsteile Kreis Blankenburg und Amtsgerichtsbezirk Calvörde“.

Artikel III.

Im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, § 9 und § 16 Abs. 2 werden die Worte „in der Provinz Sachsen“ ersetzt durch die Worte „in dem Verbandsbezirke“.

Artikel IV.

Im § 16 Abs. 1 ist hinter dem Worte „Gewerbetreibenden“ hinzuzufügen „der Provinz Sachsen“ und hinter Abs. 1 folgender neuer Absatz einzuschalten.

„Bei Gewerbetreibenden aus dem braunschweigischen

Kreise Blankenburg und dem Amtsgerichtsbezirk Calvörde beträgt die Gebühr:

100 M., wenn die zu entrichtende Staatsgewerbesteuer 500 M. oder mehr beträgt,

60 M., wenn die zu entrichtende Staatsgewerbesteuer 225 bis 500 M. ausschließlich beträgt,

30 M., wenn die zu entrichtende Staatsgewerbesteuer 48,75 bis 187,50 M. beträgt,

20 M., wenn die zu entrichtende Staatsgewerbesteuer 9 M. bis 37,50 M. beträgt,

10 M., wenn die zu entrichtende Staatsgewerbesteuer 1,50 M. bis 7,50 M. beträgt,

und für Wandergewerbebetriebe sowie für Nebenarten nach § 5“.

Artikel V.

Der § 18 erhält folgende Zusätze:

„Diese bedürfen der Zustimmung der am Verbands beteiligten Bundesregierungen“.

Änderungen der in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Muster A und B kann der Verbandsvorstand allein beschließen“.

Artikel VI.

Im § 19 sind die Worte „der Provinz“ zu ersetzen durch die Worte „des Verbandsbezirks, in den braunschweigischen Anzeigen“ und hinter dem Worte „Landwirtschaftskammer“ hinzuzufügen die Worte „der Provinz Sachsen“.

Artikel VII.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 29. Februar 1916.

Der Oberpräsident.

c. des stellvert. Generalkommandos IV. Armeekorps:

245. Bei dem großen Bedarf an Füllungsmitteln für die Lagerstätten der Mannschaften, der sich in anderer Weise nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten befriedigen läßt, sehe ich mich veranlaßt, die Bewohner des Korpsbezirks zu bitten, der Heeresverwaltung einmalig altes sauberes Zeitungspapier und anderes Drudpapier zur Verfügung zu stellen. Die Einsammlung wird durch die Schulen durchgeführt werden und in der Woche vom 12. bis 18. März 1916 stattfinden.

Ich bitte, der Schuljugend durch Bereitlegen des Papiers und freundliches Entgegenkommen die Arbeit zu erleichtern. Magdeburg, den 22. Februar 1916.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lynder, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

246. Bekanntmachung

Nr. Ch. II 1/1. 16. R. R. A.,
betreffend

Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.
Som 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in

Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient),

ganz oder zerkleinert.

Höchstpreis.

§ 2. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- | | |
|--|------------|
| 1. Eichenrinde: | Gebündelt |
| a) Manzrinde erster Güte | 13,00 Mark |
| b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren | 11,00 " |
| c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren | 9,50 " |
| d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren | 7,00 " |
| 2. Fichtenrinde: | Gebündelt |
| a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig | 9,50 Mark |
| b) andere Rinde | 7,50 " |

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Verberei ist nicht gestattet.

*Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreibererei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) angedrohten Strafen.

3. Holz der zahmen Kastanie 1,50 Mark.

Zahlungsbedingungen.

§ 3. 1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Säge nicht übersteigen;
- b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
- c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
- d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 4. Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Mogdeburg, den 1. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

217.

Bekanntmachung

Nr. Ch. I. 1/3 16. R. R. A.

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung

mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Inkrafttreten der Verordnung.

- § 1. a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. R. A., betreffend Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. August 1915.
- b) Für die im § 3 Absatz d) beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der umstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1./8. 15. R. R. A. frei waren.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geeigneten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geeigneten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

- b) alle Kommunen, öffentl.-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;
- e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124./1. 15. R. R. A., Ch. I. 1./4. 15. R. R. A., Ch. I. 1./6. 15. R. R. A. und Ch. I. 1./8. 15. R. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese mitteilen.

Beschlagnahme.

§ 4. Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

- a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit

Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bezw. Lieferer zu beantragen;

- b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnischeinern gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnischeines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen See- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung jeden Versand (Lagerwechsel), sowie Verarbeitung bezw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnischein nicht erforderlich ist, verbieten.

- c) Die nach § 4 a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnischeinern sind bei der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4 bezw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Erlaubnischeine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft bezw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

- d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeits-

tages, auf den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Meldepflicht.

§ 5. Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldebücher ausstellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Melbewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann solange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

Lagerbuch und Belege.

§ 6. Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen. Magdeburg, den 1. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verlauf und Lieferung (Verband)	Verarbeitung und Verbrauch beschlags- acattatet mit Ausnahme der in
		A	B
		Verlauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnißschein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegabenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten tein- lichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnißschein erforderlich	Ohne Erlaubnißschein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch
a	Salpetersäure (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpetersäuren und salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Calcium, Ammonium, Barium, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfalläure) und gemischter Salpetersäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpetersäure (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Be- legen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; der Verbrauch ent- fallender stickstoffhaltiger Zwischen- und Neben- erzeugnisse zu anderen als den hiergenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnißscheins gestattet;
b	Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Be- legen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;
c	Japankämpfer (Inhalt) in Japankämpfer, jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verlauf und Lieferung von Japankämpfer ist nur auf Grund von Erlaubniß- scheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kämpferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Be- legen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Arzneimittel ausführen;
d	Glycerin (Inhalt) in reinem, unreinem und ge- mishtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verlauf und Lieferung von Glycerin ist nur auf Grund von Erlaubnißscheinen ge- stattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glycerininhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Be- legen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Uners- schlichkeit zu bescheinigen;
e	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Finkende, in schwefeliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfalläure) und gemischter rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Be- legen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;
f	Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, in Chloralkali, in Lösungen von unter- chloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, un- reinen und gemischten Chlorsäuren und überchlor- sauren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Barium.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Be- legen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Gaspf-, Arznel- und Des- infektionsmittel ausführen;
g	Aus a—f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Spreng- stoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorrätigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Freudenpulver, Händschützen, Händbüchsen, auch in leeren Patronen- hälsen, Florets und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.

tafel.

nahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen B, C und D genannten Fälle		Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
C	D	E	F
Ohne Erlaubnisschein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vor- rätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamt- verbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung keiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnisschein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marine- behörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlag- nahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
1 kg Salpetersäure (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen“ von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpetersäure (Inhalt)
1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu ge- reinigtem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
0,45 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
0,1 kg Glycerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Er- zeugung von Roh- und Dynamit- glycerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glycerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglycerin	50 kg Glycerin (Inhalt)
50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; „Mischen“ von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelbläs und Zinkblende in rauchende und wässrige Schwefel- säure; Herstellung von schwefel- saurem Ammoniak, Reinigen von Benzol, Toluol und Solventnaphtha	1500 kg Schwefel (Inhalt)
25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
—	—	—	—

248. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Ueber die alte russische Grenze darf keinerlei Beförderung von Briefen oder sonstigen Mitteilungen, die für Dritte jenseits der Grenze bestimmt sind, stattfinden. Das Verbot erstreckt sich auch auf Briefe und Mitteilungen, die Paketen und sonstigen Sendungen als Beilagen beigelegt sind. Ausgenommen vom Verbote sind die im amtlichen Auftrage erfolgenden Sendungen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haftstrafe oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 18. Februar 1916.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

249. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Verboden ist jede Verbreitung von Broschüren, Denkschriften, Flugblättern und ähnlichen Druckschriften, die unter Verletzung des § 6 des Gesetzes über die Presse vom 5. 7. 1874*) keine Angaben über Namen und Wohnort des Druckers, Verlegers, Verfassers oder Herausgebers enthalten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haftstrafe oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 18. Februar 1916.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

*) § 6 des Gesetzes über die Presse:

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Programmlare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

250. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetze betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) verbiete ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit bis auf weiteres ohne vorherige schriftliche Genehmigung desjenigen Königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Erwerber seinen Wohnsitz hat,

Rußbäume aller Art

zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichtet sind.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Magdeburg, den 25. Februar 1916.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:
251. Nach § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — G. S. S. 77 — sind die den staatlichen Kassen zur Last fallenden Ausgaben in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in dem sie fällig geworden sind.

Die Forderungsnachweise über Lieferungen und Leistungen in dem demnächst ablaufenden Etatsjahr 1915 (für die Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916) ersuche ich deshalb den beteiligten Dienststellen sobald als möglich einzureichen. Die nachgeordneten Behörden und Beamten wollen diese und die etwa von ihnen selbst aufzustellenden Forderungsnachweise mit tunlichster Beschleunigung und unter genauer Innehaltung der durch besondere Bestimmungen festgesetzten Einreichungsfristen hier zur Vorlage bringen.

Ich darf erwarten, daß die nachgeordneten Dienststellen sich auch sonst die Förderung der Jahresabschlussarbeiten angelegen sein lassen und dafür sorgen werden, daß alle Forderungsnachweise und dergleichen, soweit nicht frühere Einreichungstermine bestehen, bis spätestens zum 15. April d. J. hier vorliegen und daß dieser Zeitpunkt nur in wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten wird.

Magdeburg, den 25. Februar 1916.
K. S. Nr. 58. Der Regierungspräsident.

252. A n o r d n u n g.

Genäß § 9 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Februar 1916, betreffend Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch — R. S. Bl. S. 29 — wird für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes angeordnet:

Da durch die Abgabe von Schweinefleisch und Fleischwaren seitens der Hauschlächter an Dritte

eine erhebliche Menge Fleisch dem freien Handels- und Marktverkehre entzogen wird, und ferner, um dem Mißbrauche zu wehren, daß Einzelne sich den Bezug von Schweinefleisch und Waren dadurch auf Kosten der Allgemeinheit sichern, daß sie Schweine ankaufen und im Haushalte eines Dritten, meist des bisherigen Besitzers, für ihre Rechnung hauschlachten lassen, und damit die den Hauschlachtungen gewährte Freiheit unbefugter Weise für sich in Anspruch nehmen, wird

1) Die Abgabe von hausgeschlachtetem Schweinefleisch oder daraus hergestellten Waren unmittelbar an den Verbraucher gegen Entgelt oder geldwerte Leistungen verboten. Gestattet ist der Verkauf nur an Fleischer, Händler oder sonstige der Allgemeinheit zugängliche Verkaufsstellen.

2) Die Hauschlachtung von Schweinen, die nicht im Eigentum dessen stehen, der die Schlachtung in seinem Haushalte vornimmt oder vornehmen läßt, ist verboten.

3) Ausnahmen zu 1 und 2 können in den Landkreisen durch die Herren Landräte, in den Stadtkreisen durch die Magistrate bewilligt werden.

4) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

5) Die Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 28. Februar 1916.
I. S. K. 1795. Der Regierungspräsident.

253. Die Knappheit der Rohstoffe zur Papierbereitung macht die äußerste Sparsamkeit im Papierverbrauch notwendig. Im Schriftverkehr der Behörden können deshalb statt der bisher üblichen ganzen Bogen halbe Bogen gewählt werden, wenn der Umfang des Schriftstücks dies zuläßt. Berichte können für die Kriegsdauer schon von der zweiten Seite ab in Dreiviertelbreite des Bogens geschrieben werden, wenn dadurch eine Papierersparnis eintritt. Für kurze Anzeigen kann, wie dies bereits unter Ziffer 4 Absatz 4 der „Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden“ nachgelassen ist, die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden. Wegen des Wegfalls von Begleitberichten bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. wird auf die Bestimmung unter 6 a. a. D., wegen der Einschränkung der Abschriftnahme von Schriftstücken auf Ziffer 12 daselbst verwiesen.

Auf die Einschränkung des Umfangs von Drucksachen und Veröffentlichungen ist durch Anwendung kleinerer Schrift und durch Vermeidung größerer Zwischenräume hinzuwirken; durch Vermeidung unbedruckter Seiten kann namentlich bei Veröffentlichungen mit starken Auflagen erheblich gespart werden. Anzustreben ist auch — unbeschadet der Verständlichkeit des Inhalts — eine kürzere Fassung der Veröffentlichungen.

Sich ersuche dringend, diesen Anregungen in weitestem Maße Folge zu geben.

Magdeburg, den 26. Februar 1916.
K. S. Nr. 61. Der Regierungspräsident.

e. des Bezirksausschusses:

254. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (B. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß die in Frage kommenden Besitzer auf ihrem Grund und Boden Vorarbeiten und Messungen geschehen zu lassen haben, die zur Anlage eines Haltepunktes Wolfssfelde an der Bahnstrecke Magdeburg-Halberstadt in der Gemarkung Sable Kartenblatt 2 Parzellen 237/10, 194/10, 162/37, 123/18 und 165/20 erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insofern dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Herabführung von Bausteinen jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Magdeburg, den 26. Februar 1916.
Nr. 652 B. A. Der Bezirksausschuß.

Bemerkte Nachrichten.

255. Am 20. März 1916 wird der zwischen den Stationen Genthin Stb. und Großwusterwitz Stb. links der Bahnstrecke Magdeburg Hbf.-Berlin Potsd. Hbf. gelegene Haltepunkt Raberschlense auch für die Abfertigung von Wagenladungs- und Stückgütern, Viehen und lebenden Tieren in einbödigen Wagen eröffnet werden.

Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopf- oder Seitenrampe erforderlich ist, ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Magdeburg, im Februar 1916.
Königliche Eisenbahndirektion.

Fahrplanänderung.

256. Vom 1. März d. J. ab verkehrt der Schnellzug Nr. D 13 Köln ab 12⁴⁴ nachm., Hamm ab 3³⁰, Bielefeld Hbf. ab 4⁴⁰, Minden ab 5²⁴, Hannover ab 6⁴⁰, Stendal ab 8²², in Berlin nicht mehr über die Stadtbahn nach dem Schlesischen Bahnhof, sondern von Spandau ab nach dem Lehrter Bahnhof (an 10²⁰ abends).

Hannover, den 29. Februar 1916.
Königliche Eisenbahndirektion.

257. Tierärztliche Hochschule Berlin,
Laisenstr. 56.

Das Sommersemester 1916 beginnt am 15. April d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 29. April.

Ausnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.
Der Rektor.

258. Der Bernstedter Kirchensteig innerhalb der Feldmark Faulenhorst wird hiermit eingezogen. Einsprüche sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Bichtau, den 29. Februar 1916.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bichtau.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

259. Versetzt: Landbauinspektor Fromm zum 1. März d. J. von der Regierung in Magdeburg an die Regierung in Gumbinnen.

260. Bestätigt: die Wahl des Landwirts Gustav Westphal in Hornburg als unbesoldeten Ratmanns der Stadt Hornburg für den Rest der bis zum 3. September 1920 laufenden Amtsdauer.

261. Verleihen: die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse dem Maurerpolier Karl Wickmann in Calbe a. S.;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Gutsnachtwächter Wilhelm Bräutigam in Egeln.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

262. Durch die Versetzung ihres Inhabers wird die unter königlichem Patronat stehende Diakonatstelle zu Groß-Otterleben, Diözese Budau, zum 1. März 1916 frei. Zum Pfarrbezirk gehören 2 Kirchen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Der neue Stelleninhaber wird verpflichtet werden, die anderweite Verteilung der Amtsgeschäfte zwischen dem Oberpfarrer und ihm sowie eine anderweite Regelung der Verwendung der Einkünfte der Pfarrwitwinnen in künftigen Fällen einer Wittwenvalanz sich ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 11.

Ausgegeben den 11. März

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 93. — Wahl von Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 93. — Lotterie S. 93. — Zahlung von Wartegeldern, Pensionen u. im Wege des Postanweisungsverkehrs S. 93. — Verkauf von Eisenbahn-Oberbaumaterialien S. 94. — Polizeiverordnung über Sperrzeiten für Tauben während der Saatzeiten S. 94. — Auslosung von Antikenscheinen der Städte Halberstadt u. Tangermünde S. 94/95. — Personalmeldungen S. 95. Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

- 263. Stück 34.** Nr. 5071. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916.
- 264. Stück 35.** Nr. 5072. Verordnung zur Beschränkung des Ruderverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Februar 1916.
- Nr. 5073. Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Seeverwaltung. Vom 28. Februar 1916.
- Nr. 5074. Bekanntmachung über eine Bestandaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916.
- 265. Stück 36.** Nr. 5075. Bekanntmachung betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 26. Februar 1916.
- Nr. 5076. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916.
- 266. Stück 37.** Nr. 5077. Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Februar 1916.
- 267. Stück 38.** Nr. 5078. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung. Vom 29. Februar 1916.
- 268. Stück 39.** Nr. 5079. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 20. Februar 1916.
- Nr. 5080. Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.
- Nr. 5081. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.
- 269. Stück 40.** Nr. 5082. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 1. März 1916.
- 270. Stück 41.** Nr. 5083. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao. Vom 3. März 1916.
- ### Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Provinzialbehörden:
- 271.** Der Amts- und Gemeindevorsteher Ludwig Hartleb zu Windehausen ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.
- Magdeburg, den 28. Februar 1916.
Nr. 1037. O. P. Der Oberpräsident.
- 272.** Der königliche Landrat Geheimregierungsrat von Basse zu Delitzsch und der Rechtsanwalt Biervogel zu Eilenburg sind zu Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.
- Magdeburg, den 2. März 1916.
O. P. 1102. Der Oberpräsident.
- 273.** Der Stadtverordnetenvorsteher Rechtsanwalt Justizrat Dr. Reil in Halle a. S. ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.
- Magdeburg, den 3. März 1916.
O. P. 982. II. Der Oberpräsident.
- ### b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:
- 274.** Die Ziehung der 3. Serie der dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Selbstlotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Innern auf die Tage vom 27. bis 30. September 1916 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. J. begonnen werden.
- Magdeburg, den 3. März 1916.
I. 5. 661. Der Regierungspräsident.
- 275.** Wir machen darauf aufmerksam, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, Witwenpensionen, im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monats- (vierteljährs-) Quittungen be-

zogen werden können, sofern die Zahlung an den Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat. Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt mangels gegenteiliger Anordnung der das Waisengeld festsetzenden Behörde, die Mutter der Kinder.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten und zwar bei Beträgen über 800 Mark mittels mehrerer Postanweisungen. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Auf Wunsch von Pensionsempfängern, welche ihre Bezüge von einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse gezahlt erhalten und ein Konto bei einem gleichfalls an diesen Verkehr angeschlossenen Bankhause oder einer Sparkasse haben, werden die vierteljährlich zahlbaren Wartegelder, Zivilpensionen und Unterstützungen dem Bank- oder dem Sparkassen-Konto im Girowege zugeführt. Die Ueberweisung erfolgt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses oder der Sparkasse.

Bank- (Sparkassen-) Konteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen staatlichen Kasse beziehen, können bei uns die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Unterschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Vorbringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus (die Sparkasse) die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

In gleicher Weise können auch Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, Witwenpensionen (allgemeine Witwenversorgungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds), sowie die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, der jetzigen Zahlungsweise entsprechend, monatlich oder halbjährlich, im Girowege einem Bank- oder Sparkassen-Konto zugeführt werden.

Formulare zu Anträgen auf Giroüberweisung werden bei den Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Magdeburg, den 12. Januar 1909.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

Vermissete Nachrichten.

276. Alte Eisenbahn-Oberbaumaterialien, wie Schienen, Herz- und Kreuzungsküde, Jungenvorrichtungen, Blech-, Eisen-, Guß- und Stahlschrot, sollen in verschiedenen Losen verkauft werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pfennigen in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzuschickenden Angebote werden am 4. April, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 30. April.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

277. Polizeiverordnung

betreffend Sperzeiten für Tauben während der Saatzeiten.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung für den Umfang des Stadtkreises Magdeburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, Tauben alljährlich in der Zeit vom 15. März bis 15. April und in der Zeit vom 1. Oktober bis 10. November ausfliegen zu lassen.

§ 2. Für die unter das Gesetz vom 28. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 463) fallenden Militärbrieftauben erstreckt sich das in § 1 ausgesprochene Verbot nur auf die Zeit vom 15. bis 24. März und auf die Zeit vom 1. bis 10. Oktober jeden Jahres.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 30,00 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 10. Februar 1916.

Städtische Polizei-Verwaltung.

278. Am 11. d. Mts. sind bei der Auslosung von Halberstädter Stadtanleihecheinen (Anleihe von 1891) folgende Stücke gezogen worden:

Abchnitt A über je 1000 M.:

Nr. 27, 37, 78, 83, 85, 107, 110, 131, 145, 147.

Abchnitt B über je 500 M.:

Nr. 22, 24, 67, 68, 70, 71, 184, 185, 221, 231, 232, 391, 405, 426, 467, 468.

Abchnitt C über je 200 M.:

Nr. 34, 38, 40, 41, 54, 59, 81, 89, 91, 133, 135, 158, 196, 197, 394, 398, 401, 415, 416,

zusammen 21 800 M.

Diese Anleihscheine werden zum 1. Oktober d. J. zur Rückzahlung gekündigt. Gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den Anweisungen zum Empfang der Zinsscheine sind die Beträge vom 1. Oktober d. J. ab in unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört von diesem Tage ab auf.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:

a. Anleihe von 1882:

A Nr. 251 über 1000 M., verlost 1. Oktober 1914,

A " 296 " 1000 " " 1. " 1913.

B " 395 " 500 " " 1. " 1913.

b. Anleihe von 1891:

B Nr. 45 über 500 M., verlost 1. Oktober 1914,

B " 388 " 500 " " 1. " 1915,

B " 94 " 500 " " 1. " 1915,

C " 153 " 200 " " 1. " 1914.

Für die nicht rechtzeitig vorgelegten Anleihscheine werden vom Fälligkeitstermine ab 2 vom Hundert vergütet.

Salzverstadt, den 25. Februar 1916.

Der Magistrat.

279. Von den auf Grund der Genehmigung vom 1. April 1901 ausgefertigten und auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen der Stadt Tangermünde sind am 11. Januar 1916 folgende Schuldschreibungen:

Litr. A Nr. 320, 321, 325, 326, 371, 483, 484, 485, 486, 487, 490, 574 & 1000 M.,

Litr. B Nr. 418, 436, 438, 635, 636, 637, 647, 651, 653, 707 & 500 M.,

Litr. C Nr. 530, 549, 553, 554, 555, 556, 558, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 583, 608, 660, 727, 795, 797, 844 & 200 M.

ausgelöst worden.

Die ausgelosten Schuldschreibungen sind mit den dazugehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen am 1. Juli 1916 behufs Auszahlung der Kapitalien und

der bis dahin fälligen Zinsen an die Kammereikasse hierselbst zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Schuldschreibungen hört mit dem 1. Juli 1916 auf.

Von den im Jahre 1914 ausgelosten Stücken der gedachten Anleihe ist der Stadtanleihschein

Litr. B Nr. 413 & 500 M.

noch rückständig.

Die Einlösung dieses Stadtanleihscheines wird in Erinnerung gebracht.

Tangermünde, den 2. März 1916.

Der Magistrat. Ulrichs.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

280. Versetzt: der Regierungsbaumeister Palaschewski, bisher bei der Kgl. Regierung in Gumbinnen, an die hiesige Kgl. Regierung.

281. Ernannt: a. zum Standesbeamten: der Amts- und Gemeindefreier Wilhelm Duh zu Schandlitz für den Standesamtsbezirk Schandlitz; b. zu Stellvertretern: der Gemeindefreier Michael Rzewski in Bätzen für den Standesamtsbezirk Bätzen, der Schöffe Heinrich Kühne in Stecklenberg für den Standesamtsbezirk Stecklenberg und der Hauptlehrer Bude in Wahrenburg für den Standesamtsbezirk Wahrenburg.

282. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der königlichen Obergoldirection zu Magdeburg.

Versetzt wurden: die Hofsekretäre Behrend von Burg b. M. in gleicher Dienstverhältnisse nach Raumburg a. S. und Schnorr von Raumburg a. S. in gleicher Dienstverhältnisse nach Burg b. M.; die Hofaufseher Bölling von Magdeburg in gleicher Dienstverhältnisse nach Schönebeck a. E. und Flebbe von Schönebeck a. E. in gleicher Dienstverhältnisse nach Magdeburg. Gestorben ist im Felde: Hofaufseher Burgold aus Neustadt.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger anzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 11. März 1916.

Inhalt: Stallhöchstpreise für Schweine und Rinder.

288.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Zentralviehhandels-Verbandes in Berlin wird hiermit unter Zugrundelegung der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen für unseren Verbandsbezirk angeordnet:

Die Aufschläge schließen sämtliche Spesen, Handelsgewinne und Gewichtsverluste ein. Maßgebend für die Berechnung bleibt auch beim Weiterverkauf der Stallhöchstpreis der Gewichtsklasse, der das Schwein aus dem Stalle angehört hat, und muß zu diesem Zwecke die Identität des Schweines nachgewiesen werden können.

Die Aufschläge dürfen nur auf den Stallhöchstpreis des Bezirkes gemacht werden, in dem sich die Schweine zurzeit des Kaufabschlusses vom Landwirt oder Mäster befunden haben.

1. Schweine.

Die Aufschläge zu den Stallhöchstpreisen, welche durch Verordnung vom 14. Februar 1916 festgesetzt sind, dürfen nicht übersteigen:

- a) bei dem Weiterverkauf außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes 12 vom Hundert,
- b) bei dem Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt innerhalb des Verbandsbezirks . . . 16 vom Hundert,
- c) bei dem Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt außerhalb des Verbandsbezirks . . . 16 vom Hundert.

Als Schlachtviehmärkte im Sinne dieser Verordnung gelten die Städte: Magdeburg, Halle, Erfurt, Nordhausen, Zeitz, Weißenfels, Suhl.

Für Schweine, die aus unserem Verbandsgebiet ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen unseres Verbandsbezirks.

2. Rinder.

Als Stallhöchstpreise für den Ankauf von Rindvieh im Verbandsbezirk werden festgesetzt:

a) bei einem Gewicht des Tieres von Ztr.:	b) vollfleischige Mastochsen (bis 6 Jahr alt), Bullen, Färken (noch nicht gefalbt), Preis für den Ztr., höchstens Mark:	c) Kühe und alte Ochsen, Preis für den Ztr., höchstens Mark:
11	100.—	90.—
10	95.—	85.—
9	90.—	80.—
8	85.—	75.—
7	80.—	70.—
6	75.—	65.—
5	70.—	60.—
4	65.—	55.—
3	60.—	—

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5%.

Bei dem Weiterverkauf des Rindviehs darf ein höherer Aufschlag zu dem Einstandspreis als Frachtkosten und 5 % vom Einstandspreis für andere Handlungskosten und Handlungsgewinn nicht erhoben werden. Es können also für ein Tier, das 1000 Mark ab Stall gekostet hat, beim Weiterverkauf 1050 Mark und die verauslagte Fracht gefordert werden.

Diese Verordnungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zuwiderhandelnde setzen sich der Entziehung der Karten und der unnachsichtlichen Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzblatt S. 467) und der Bundesrats-Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) aus.

Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 515) machen wir unseren Mitgliedern zur Pflicht, unter keinen Umständen Kühe, die sichtbar oder wahrscheinlich tragend sind, zum Zwecke der Schlachtung zu laufen oder zu verkaufen. Die Käufer haben sich beim Einkauf zu erkundigen, ob die Kühe tragend oder wahrscheinlich tragend sind.

Zuwiderhandelnden wird die Ausweisarte entzogen und sie werden in Gemäßheit der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 zur Bestrafung angezeigt.

Magdeburg, den 10. März 1916.

Viehhandels-Verband Provinz Sachsen.
Der Verbands-Vorstand.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 13. März 1916.

Inhalt: Abänderung der Zuschläge zu den Stallhöchstpreisen für Rinder.

284.

V e r o r d n u n g.

Auf Anweisung des Zentralviehhandelsverbandes in Berlin wird der 3. Absatz der Verordnung vom 10. März cr. unter

„2. Rinder.“

wie folgt abgeändert:

„Bei dem Weiterverkauf von Rindvieh dürfen außer Frachtkosten für Handlungskosten und Handlungsgewinn:

- a) außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes höchstens 3 % vom Einstandspreis,
- b) auf einem Schlachtviehmarkt östlich von Berlin im ganzen höchstens 6 %,
- c) auf dem Schlachtviehhofe Berlin und auf den Schlachtviehmärkten westlich von Berlin im ganzen höchstens 7 %

berechnet werden.

Im letzteren Falle können also für ein Tier, welches ab Stall Mark 1000.— gekostet hat, beim Weiterverkauf Mark 1070.— und die vorauslagten Frachtkosten gefordert werden.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 11. März 1916.

Viehhandels-Verband Provinz Sachsen.

Der Verbands-Vorstand.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY

1800 S. LARAMIE AVENUE

CHICAGO, ILL. 60607

ACQUISITIONS

PLEASE RETURN THIS CARD TO THE LIBRARY

DATE

BY

TO

FROM

REMARKS

RECEIVED

LIBRARY

UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

UNIVERSITY OF CHICAGO

UNIVERSITY OF CHICAGO

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 12.

Ausgegeben den 18. März

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 101. — Einstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland u. Portugal S. 101. — Termin für die Prüfung von Gesanglehrern und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten S. 101. — Beschreibung der Darlehnskassenscheine zu 50 M. S. 101. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betr. die Preise für Rohjucker etc. im Betriebsjahr 1916/17 S. 102. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 102. — Aufhebung einer Stempelverteilungsgeselle S. 103. — Höchstpreise für und Beschlagnahme von Leder S. 103. — Entelgung, Ablieferung und Einziehung beschlagnahmter Gegenstände S. 106. — Kommerzieller Sachberichterhalter des Österreichisch-ungarischen Ackerbauministeriums für das Deutsche Reich S. 103. — Durchschnittspreise für Lebensmittel S. 111/112. — Preisätze für Marsch-sourage S. 110. — Höchstpreise und Zuschläge bei An- und Verkäufen von Rindvieh und Schweinen S. 113. — Eröffnung der Teilstrecke Brose-Watersleben als Hauptbahn S. 113. — Ergebnis der Beschwerden über angebliche Verluste von Feldpostsendungen S. 113. — Empfehlung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs S. 113. — Kriegs-Lehrgänge an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Selsheim S. 114. — Personalmeldungen S. 114.
Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weingorn, Weizen, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

285. Stück 42. Nr. 5084. Bekanntmachung zur Wenderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569). Vom 4. März 1916.

Nr. 5085. Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen. Vom 4. März 1916.

Nr. 5086. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916.

286. Stück 43. Nr. 5087. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 8. März 1916.

287. Stück 44. Nr. 5088. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 4. März 1916.

Nr. 5089. Bekanntmachung, betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwältinnen und die Beschäftigung der Vorstände der Anwaltskammern. Vom 9. März 1916.

Nr. 5090. Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz. Vom 9. März 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:**

288. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Portugal ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Portugal mehr angenommen, bereits vorliegende oder

durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Berlin W 66, den 10. März 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.
289. Den Beginn der nächsten im Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer- und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 26. Juni 1916 festgesetzt.

Berlin W 8, den 18. Februar 1916.

Der Minister der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten.

**290. Beschreibung
der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914
ausgefertigten Darlehnskassenscheine zu 50 Mark.**

Die Darlehnskassenscheine zu 50 Mark sind 15 cm breit und 10 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen eine von Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone trägt. Auf der Rückseite befindet sich links ein aus gemischten (roten, blauen, grünen und gelben) Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelblicher, rotbrauner und graublauer Farbe. Der äußere graublauere Rand zeigt zwischen geraden Einfassungslinien feine verchlungene Quilllöcher mit Rosetten in den vier Ecken. Auf der Innenfläche befinden sich stilisierte Reichsabzeichen. Die linke Gruppe von Abzeichen ist von einer aus einzelnen Vogen bestehenden Umrahmung umgeben und zeigt ein senkrecht stehendes, graublau gehaltenes Schwert vor einer den Hintergrund mit ihren Strahlen erfüllenden Sonne, darüber zwei kreuzweise angeordnete Zepter und über deren Mitte, die Sonne zum großen Teil verdeckend, die Kaiserkrone. Sonne, Zepter und

Krone sind in rotbrauner Farbe gedruckt. Rechts befindet sich an entsprechender Stelle, ebenfalls in einer gleichartigen Umrahmung, ein Reichsadler in rotbrauner Farbe. Zwischen den beiden Gruppen von Reichsadzeichen steht oben und unten je eine schraffierte 50 in rotbrauner Farbe.

Im übrigen ist der Untergrund der Vorderseite durch zweifarbige (gelbe und graublau) Sterne und Rosetten ausgefüllt, die zum Teil die Zahl 50 enthalten.

Der freie Papierrand der Vorderseite läßt einen gelblichen, aus Punkten bestehenden Unterdruck erkennen.

Ferner enthält die Vorderseite folgenden Ausdruck in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein.

Fünfzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnocke Vierogge
Müller Noelle Dickhuth Springer

In den beiden unteren Ecken ist der Kontrollstempel in tiefblauer Farbe und darunter auf beiden Seiten der Strassatz angebracht. Textausdruck und Strassatz sind in grünlich-schwarzer Farbe hergestellt.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt und zeigt einen in der Mitte geteilten rechteckigen Rahmen, auf dem schraffierte Verzierungen, durch leichte Eck- und Mittelstücke unterbrochen, aus dunklem Grunde hervortreten. In jedem der beiden eingeschlossenen Felder befindet sich in medaillonartigem, verziertem Rahmen, links von stilisierten Eichen-, rechts von stilisierten Fichtenzweigen mit Früchten umgeben, ein Brustbild der Germania. Beide Bilder haben das Antlitz einander zugewendet; das aufgelöste Haar ist mit der Kaiserkrone und einem Lorbeerkranz geschmückt; die erhobene Hand hält ein Zepter, dessen Spitze den preussischen Adler trägt. Der übrige Teil innerhalb des Rahmens wird von einem aus verschlungenen Linien gebildeten Untergrundmuster ausgefüllt. Nach außen ist der Rahmen von einem doppelten Rand in zartem Linienmuster umgeben.

Der Ausdruck, welcher die Brustbilder der Germania und die sie umgebenden Verzierungen teilweise verdeckt, lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein.

Fünfzig Mark.

Darunter befindet sich in kräftiger, leicht verzierter Ausführung die Zahl 50, die mit ihrer unteren Hälfte in die untere Leiste des Rahmens, sie unterbrechend, hineinreicht. Umzogen sind die Ziffern von einem schmalen weißen Bande. Außerhalb des Rahmens, auf der zarten Linienumrandung sind links unten und rechts oben Buchstabe und Nummer des Scheines in roter Farbe ausgedruckt.

Der freie Papierrand läßt einen in gelber Farbe hergestellten Schutzdruck erkennen. Dieser besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den sich

wiederholenden Worten **DARLEHENS-KASSEN-SCHEIN MARK FÜNFZIG MARK** zusammengelezt sind.

Berlin, den 4. März 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

291. Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung, betr. die Preise für
Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebs-
jahr 1916/17 vom 3. Februar 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 80).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 der Verordnung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerrübenfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 3 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 8. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

h. der Provinzialbehörden:

292. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Juli 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3½% Rentenbriefen:

Lit. F	zu 3000 M.	= 2 Stück	Nr. 100, 499.
" G	1500 "	= 1 "	" 22.
" H	300 "	= 1 "	" 237.
" J	75 "	= 4 "	" 41, 71, 73, 113.
" K	30 "	= 1 "	" 13.

II. von 4% Rentenbriefen:

Lit. FF	zu 3000 M.	= 2 Stück	Nr. 123, 349.
" HH	300 "	= 2 "	" 346, 383.
" JJ	75 "	= 4 "	" 16, 21, 102, 128.
" KK	30 "	= 1 "	" 30.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin O 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Juli 1916 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:

zu 1 Littr.	F-K	Reihe IV	Nr. 2-16,
" II	FF-KK	" I	" 15 und 16

beigefügt sein.
Vom 1. Juli 1916 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 10. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenkasse
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

**298. Aufhebung
einer Stempelverteilungsstelle.**

Die Stempelverteilungsstelle in Sommerdorf,
Hauptamtsbezirk Halberstadt, ist aufgehoben worden.
Magdeburg, den 8. März 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

**294. Der I. u. f. Sektionsrat von Pfisterer-
Kuhof** ist für die Dauer eines weiteren Jahres,
d. h. vom 1. Oktober 1915 bis zum 30. September
1916, zum kommerziellen Fachberaterstatter des
österreichisch-ungarischen Ackerbauministeriums für das
Deutsche Reich mit dem Sitz in Berlin bestellt worden.
Magdeburg, den 14. März 1916.

I. 2. 578. Der Regierungspräsident.

**c. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:**

**295. Bekanntmachung,
(Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. U.)
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme
von Leder.
Vom 15. März 1916.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes
über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in
Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom
31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der
Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung
dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung
dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht
mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den
in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden
oder sich zu einem solchen Vertrage erdietet;

werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen angedroht sind.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung betroffen wird
Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung),
das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3
aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig
von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für
die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich an-
gegeben sind.

§ 2. **Höchstpreis.**

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der
Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der
Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen
Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben
Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf
beim Großhändler den im § 3 angegebenen
Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert
überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder
Wachleder in ganzen Häuten gekauft und daraus
Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiter-
verkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 an-
gegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert
überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Be-
stimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem
besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht,
und nach dem Halse zu höchstens bis zur
Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis
zu den Flemmen reicht.

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf
von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind,
nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe
angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen
öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe
auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
bringen oder zu versenden, zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter "Ausschnitten" sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4x4 cm, höchstens ein Rechteck von 24x32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,00 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,00 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbereivereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Sp. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.		
				I	II	III	IV			
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	9,00	8,25	7,75	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
2	" " "			12,00	11,25	10,75				
3	" " "			7,00	6,00	5,00				
4	" " "			5,00	4,25	4,00				
5	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	8,25	7,75	7,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
6	" " "			11,25	10,75	10,50				
7	" " "			6,25	5,50	5,00				
8	" " "			4,25	4,00	4,00				
9	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
10	"			11,25	10,75	10,50				
11	"			6,25	5,50	5,00				
12	"			4,25	4,00	4,00				
13	Fahllleder	2,10-2,75 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	9,50	Mark für 1 Nettogewicht		
14	Rastkalfelle (pflanzliche Gerbung)	—		13,00	11,00	10,50	9,75			
15	" (reine Chromgerbung), schwarz	mindestens 2,0 mm		22,00	20,00	19,00	—			
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz			22,00	20,00	19,00				
17	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, farbig	unter 2,0 mm		23,00	22,00	21,00	—		Mark für 1 kg Rastkalf maß	
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbor), genarbt oder glatt, schwarz oder braun			18,00	17,00	16,00				14,00
19	Glanz-Chromrindleder (Rindbor), genarbt oder glatt, in anderen Farben			21,00	20,00	18,00				16,00
20	Glanz-Chromkalfleder (Bogkalf), genarbt oder glatt, schwarz oder braun			18,00	17,00	16,00				14,00
21	Glanz-Chromkalfleder (Bogkalf), genarbt oder glatt, in anderen Farben			20,00	19,00	17,50				15,50
22	Dreibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—		Kernstücke	11,25	10,25	9,25		—	Mark für 1 Nettogewicht
23	Dreibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt		9,75		9,25	8,25				
24	Dreibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt		10,75		9,75	8,55				
25	Dreibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		9,75		8,75	7,50				

Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
26	Blanleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75 10,75	7,00 10,00	6,50 9,50		Mark für 1 kg Netto- gewicht
27	Blanleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 12,25	8,50 11,50	8,00 11,00		
28	Blanleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,50 12,25	8,75 11,50	8,25 11,00		
29	Blanleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	6,75 9,75	6,00 9,00	5,50 8,50		
30	Blanleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,25 11,25	7,50 10,50	7,00 10,00		
31	Blanleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,25 11,25	7,50 10,50	7,00 10,00		
32	Blanleder, farbige, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,25 14,25	9,50 13,50	9,00 12,00		
33	Blanleder, farbige, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,75 15,75	11,00 15,00	10,50 14,00		
34	Blanleder, farbige, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,00 15,75	11,25 15,00	10,75 14,00		
35	Blanleder, farbige, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,25 10,75	7,00 10,00	6,50 9,50		
36	Blanleder, farbige, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 12,25	8,50 11,50	8,00 11,00		
37	Blanleder, farbige, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 12,25	8,50 11,50	8,00 11,00		
38	Kasbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,25 15,25	10,50 14,50	10,00 13,50		
39	Kasbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,75 16,75	12,00 16,00	11,50 15,00		
40	Kasbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,00 16,75	12,25 16,00	11,75 15,00		
41	Patronentaschen-Rarbenleder, glatt oder genarbt	2,5—2,8 mm	—	24,00	20,00	—	—	Mark für 1 qm Rechnemaß
42	Patronentaschen-Rarbenleder, glatt oder genarbt	über 2,8—3,00 mm	—	27,00	23,00	—	—	
43	Krausleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	—	—	—	Mark für 1 kg Netto- gewicht
44	Krausleder	unter 2 "	ganze oder halbe Häute	14,50	—	—	—	
45	Transparentleder	2,5—4 "	ganze oder halbe Häute	9,50	—	—	—	
46	Transparentleder	unter 2,5 "	ganze oder halbe Häute	11,50	—	—	—	
47	Transparentspaltleder	—	Kernstücke	6,50	5,50	4,50	—	
48	Spalte, beliebig zugerichtet	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,50 6,00	—	—	—	
49	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	—	—	—	—	—	Mark für 1 qm Rechnemaß
50	Hefnsutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8,00 18,00	6,50 15,00	— 13,00	— 8,00	
51	Ehrohrausleder (Ziegenleder) schwarz oder braun	—	—	—	—	—	—	

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Planken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Verbbauer. Bei den Arten 18, Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Rohhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsliefer-Aktiengesellschaft gehörigen Verberieren sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

§ 4. a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebenen Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten

Anlagestelle des Schiffes oder Rahnes, sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Beschlagnahme.

§ 5. a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder
2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheins

erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabebescheins zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Leder-mengen sind nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß

die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Leder-menge erloschen.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 6. Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

Anfragen.

§ 7. Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise

in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe

in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.

Inkrafttreten.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. 15. R. R. A. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Magdeburg, den 14. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lynder, General der Infanterie,
à la suite des Lustschiffer-Bataillons Nr. 2.

296. Bekanntmachung

Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. Vom 15. März 1916.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A., betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht.

Zugleich werden die nachstehenden Zusätze auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung

Nr. M. 3231/10. 15. R. R. U.,
betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung N. 325/7. 15. R. R. U. bzw. M. 325 o/7. 15. R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände,
vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 1. Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

§ 2. Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw. †),
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
3. Badewannen; — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserkästen, eingebaute Kessel aller Art.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung. Alfabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Küchler	Badlöffel
Anerkenschüsseln	Backkästen
Kupfformen	Backschaufeln
Kupfränder	Bierglasträger
Auslaufformen aller Art	Biskuitformen
Kuchstichformen	Bratenbelocationen
	Bratenkästen
Backbleche	Bratenlöffel
Backformen aller Art	Bratenspannen

Bratenrost
Bratentöpfe
Bratenspieße
Bratenwärmer
Brater
Bratralmen
Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehliges Stoffe verarbeiten
Brotküchen
Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe
Bürstenhalter
Brühfische
Brühtöpfe
Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe

Charlotteformen
Cochen
Cremeformen
Croustaden

Dampfkocher zu Puddingformen
Dampfkochtöpfe
Dampfwaschküchen
Dampfwaschtöpfe
Deckel aller Art für Küchengeräte
Demformen
Doppellöffel
Doppelpopmilkocher

Eierlocher
Eiertuchheber
Eiertuchspannen
Eiertuchschneider
Eiertuchwender
Eierpfannen
Eimer aller Art
Einsaffungen
Einlegekessel
Einmachkessel
Einsaffformen
Eisbüchsen
Eisformen
Eisenträger

Fettiegel
Fettkasserollen
Fettwannen
Fleischbratpfannen
Fischheber
Fischkessel
Fischlocher
Fischvierkessel
Fleischbleche
Fleischhäfen
Fleischmülden
Fleischtöpfe
Forellenkessel
Fruchtkocher

Gänsebrater
Garnierladen
Garnierspizzen
Gäzen (besonders für Bier)
Gebäckkästen

Gebauchte Töpfe für Küchen
Gefrierbüchsen
Gefrieränder
Gemüsekocher
Gesundheitskuchenformer
Gewürzkästen
Gießpfanne
Glaceformen
Gratinplatten
Gratinschüsseln
Kugelpuffformen

Hafenbratpfannen
Hafenformen
Hafelkesselformen
Dreihandkasserollen für Küchen und Speisebetriebe
Herbkessel
Hühnerformen

Kaffeebretter
Kaffeebüchsen
Kaffeelannen
Kaffeekessel

(nicht Kaffeemaschinen)
Kaffeekocher
Kaffeekrüge
Kaffeetrichter
Kannen aller Art
Kasserollen
Kartoffelkocher
Kaviarläufer
Kochbüchsen
Kochkessel
Kochtöpfe
Kotelettspannen
Kotelettrosten
Krapfenkessel
Kuchenbrettchen
Kuchenformen
Kuchengabeln
Kuchenschaufeln
Kuchenspannen jeder Art
Kuchenschüsseln für Küchen, Badstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Speisebetrieben

Rüchensiebe
Rührer für Küchen, Badstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Speisebetrieben
Litermaße
Lotmaße
Löffel, die in Küchen und Badstuben verwendet werden

Marmeladenkessel
Marrspanneifer
Maschinenutöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Mehlwannen
Mischwannen für Küchen, Badstuben und Vorratsräume
Mischkocher
Mischkrüge für Küchen, Badstuben und Vorratsräume
Mischleier
Mischlöffel für Küchen, Badstuben und Vorratsräume

zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*)

1. Geschirre und Wirtschaftsgewerbe jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeis- kessel, Fruchtboiler, Servierplatten, Pfannen, Back- formen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw. ?);
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckel- schalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippentöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

Milchtransportkannen	Schmierkannen
Mörser	Schmortöpfe
	Schneckenpfannen
Kapselchenformen	Schneekessel
Wasserkasserollen	Schöpf- und Schaumlöffel
Rubelkessel	Schöpfstücken
	Schüsselboden
Deckannen	Schüsseln
Emblettpfannen	Seiser aller Art
Emblettwender	Servierbretter, auch solche von
	Tea- und Kaffeegarnituren und
	Kauchservicen
Pastetenaußstecher	Serviergeschirre (keine Tafel-
Pastetenisen	geräte)
Pastetenformen	Servierkasserollen
Pastetenkästen	Servierplatten
Pastetenränder	Siebe
Pastetenrichter	Spargelkocher
Peiroseumkannen	Speiseeisblech
Pfannen aller Art	Speiseisboiler
Pfannluchenspannen	Speiseglocken
Pfannluchenkessel	Speisenträger
Pöschelsteiner Kasserollen	Speisenwärmer
Plafond	Steinbuttkessel
Plat à sauter	Süßformen
Pflumpuddingformen	Süßkästen
Pommes-Mina-Kasserollen	
Puddingformen	
	Tablette (siehe Servierbretter)
	Tartelettes
	Teebrotformen
	Teeküchen
	Teekannen zum Gebrauch in
	Küchen und Speisebetrieben
	Teekessel (nicht Teemaschinen)
	Teeluchenausstecher
	Teigprüfer
	Tiegel
	Töpfe
	Tortenformen
	Tortenpfannen
	Tortenplatten
	Tragantformen
	Trichter
	Trinkbecher für Küchen und
	Speisebetriebe
	Turbokeßel
	Viehkeßel
	Wasserkleien
	Wannen
	Waschservice
	Wasserbadlästen

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Ver-
gerungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

§ 3. Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schank- wirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Kon- ditorei- und Küchenbetriebe, Kontinen, Speise- anstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Anstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Er- ziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

Ausnahmen.

§ 4. Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Besteht Zweifel, ob Gegenstände von der Ver- ordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunst- gewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

Eigentumsübertragung.

§ 5. Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. S. N. N. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitär- fiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

Wasserbecher	Wasserkrüge für Küchen und	
Wassereimer	Anrichterräume	
Wasserlannen (Münchener	Wasserschöpfer	
Wassereimer)	Wassertöpfe für Küchen und	
Wasserläden für Küchen und	Anrichterräume	
Anrichterräume in Speise-	Weinkühler	
betrieben	und	
Wasserkessel	Weinkühler- } jedoch nicht	
	fänder } solche in oder	
		für Privat-
		haushaltungen

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

§ 6. Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennungsschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennungsschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

Uebernahmepreise.

§ 7. Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge *)	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen *)	2,70	2,00	10,40

*) Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verankerungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Vohstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen,

und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Zwangsvollstreckung.

§ 8. Wer bis zum 31. März 1916 die enteigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

Durchführung der Verordnung.

§ 9. Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. K. R. A. und M. 325 o/7. 15. K. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeelannen, Teelannen, Kuchenplatten, Milchannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahntochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Diersiphons, Selbstschalter, Badesöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfend, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Werkstelle der

preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.
 Es wird vergütet:
 Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kilo.
 Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 " " " "
 Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Chromstoffs, Alpaka) 1,80 " " " "
 Für Materialien und Gegenstände aus Neinnickel 4,50

Auch Altmaterial darf zu diesen "Preisen" angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Anfragen.

§ 11. Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

a) **Ausschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände.** Der **Endzeitpunkt** für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt **hinausgeschoben**:
 für unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallende Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung

gebaute Wasserfahrzeuge und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916,
 für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände, bis zum 30. September 1916.
 Für die anderen, vorstehend nicht genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.
 b) Zu Dampfboeinrichtungen gehörende **Armaturen**, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.
 c) **Meldung von Radeinsparkeffeln und dergleichen.** Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2 Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu senden bezw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.
 Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf, von diesem einzufordernden Meldevordrucke gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.
 Magdeburg, den 15. März 1916.
 Der stellv. Kommandierende General des IV. Armee-Korps:
 Frhr. von Lyncker, General der Infanterie,
 à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

des Regierungspräsidenten und der Regierung:

U e b e r s i c h t

207. derjenigen Preisätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat März 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschfouage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarkort erstreckt sich über die Stadt- und Landfreise	Marktpreise pro 100 kg						
			Hafer		Richtstroh		Heu		
			Mark	Sf.	Mark	Sf.	Mark	Sf.	
1.	Burg	Zerichow I und II	Höchsterpreis f. d. Monat Februar 1916 mit Zuschlag von 5 v. H.	6	30	12	60		
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben		6	30	12	60		
3.	Halberstadt	Ascherleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		6	25	16	80		
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		6	30	16	17		
5.	Salzwedel	Salzwedel		5	91	12	21		
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		6	30	15	75		

Magdeburg, den 15. März 1916.

Der Regierungspräsident

Namen der Haupt-Markttorte	Rind			Kalb			Schaf			Schwein								
	Keule		Bug	Bauch		Keule	Bug	Keule		Bug	Keule		Bug					
	Es kostet je 1 kg																	
	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h				
Magdeburg	4	14	3	74	3	58	3	79	3	49	4	07	3	81	2	80	2	80
Halberstadt	3	60	3	20	3	20	3	20	3	—	4	—	3	60	2	80	2	80
Quedlinburg	3	60	3	40	3	40	3	40	3	40	3	60	3	40	2	80	2	80
Achersleben	3	45	3	20	3	20	2	90	2	85	3	25	3	10	2	80	2	80
Wernigerode	4	40	4	—	4	—	4	40	4	—	4	—	3	60	2	80	2	80
Stendal	3	05	2	85	2	65	2	90	2	70	2	90	2	90	2	80	2	80
Salzwedel	3	20	3	—	3	—	2	80	2	50	3	—	2	85	2	80	2	60
Gardelegen	3	20	2	80	2	40	2	80	2	80	3	—	2	80	2	80	2	80
Tangermünde	2	80	2	70	2	70	2	90	2	70	2	80	2	80	2	80	2	80
Schönebeck a. E. . .	4	40	4	—	4	—	3	60	3	20	3	75	3	35	2	80	2	80
Burg b. M.	4	—	4	—	4	—	3	60	3	20	4	—	3	60	2	80	2	80
Summe	39	84	36	89	36	13	36	29	33	84	38	37	35	81	30	80	30	60
Durchschnitt	3	62	3	35	3	28	3	30	3	08	3	49	3	26	2	80	2	78

im Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Februar 1916.

Namen der Haupt-Markttorte	Schwein		Kopf- fleisch	Inländischer, geräucherter		Schweineeschmalz										
	Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)		roher		inlän- disches	auslän- disches									
			Schweineschinken	Schweine- speck												
	Es kostet je 1 kg															
M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h					
Magdeburg	1	20	—	—	1	80	4	—	5	20	4	40	4	40	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	2	—	4	40	4	80	4	—	4	40	—	—
Quedlinburg	1	60	3	60	—	—	6	—	6	—	4	60	4	60	5	60
Achersleben	1	80	3	60	1	60	4	80	5	—	4	60	4	20	—	—
Wernigerode	1	20	3	60	1	60	5	—	5	20	4	40	4	40	—	—
Stendal	1	20	3	60	1	50	4	—	5	—	4	—	4	40	—	—
Salzwedel	1	—	3	60	1	20	—	—	6	—	5	20	4	40	—	—
Gardelegen	1	20	3	60	1	40	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—
Tangermünde	1	20	3	60	1	60	5	10	5	50	4	40	4	80	5	12
Schönebeck a. E. . .	1	20	3	60	2	—	4	—	5	20	4	40	4	40	—	—
Burg b. M.	1	—	3	60	1	80	5	20	5	30	4	40	4	40	—	—
Summe	12	60	32	40	16	50	42	50	53	20	48	40	48	40	10	72
Durchschnitt	1	26	3	60	1	65	4	72	5	32	4	40	4	40	5	36

Magdeburg, den 15. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Vermischte Nachrichten.

300. Bei An- und Verkäufen von Rindvieh sowie Schweinen zum Schlachten oder zur Weitermast gelten die in unserer Verordnung vom 11. März cr. veröffentlichten Höchstpreise und Zuschläge.

Ankäufe, welche vor dem Inkrafttreten der jetzt geltenden Höchstpreise zu höheren Preisen getätigt sind, sind binnen fünf Tagen mit genauen Angaben besonders anzumelden. Für solche Vorkäufe können die vereinbarten Preise als Einstandspreise zu Grunde gelegt werden; die festgesetzten Zuschläge, welche zu den Einstandspreisen hinzutreten, bleiben dieselben.

Bei abgeschlossenen Advancegeschäften ist der veröffentlichte Höchstpreis als Einstandspreis zu Grunde zu legen. Auch diese Geschäfte sind uns binnen fünf Tagen mit Beglaubigung des Viehmästers anzuzeigen. Magdeburg, den 13. März 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.
Der Verbands-Vorstand.

301. Am 1. April 1916 wird die normalspurige verlegte Teilstrecke Frose—Watersleben als Hauptbahn mit dem Bahnhof 2. Klasse Nachterstedt-Hoym für den Personen-, Güter-, Gepäck-, Express- und Privattelegrammverkehr sowie für die Abfertigung von Leichen und lebenden Tieren eröffnet. Ausgeschlossen ist die Abfertigung von Sprengstoffen.

Mit Betriebsöffnung der verlegten Strecke wird der alte Bahnhof Nachterstedt geschlossen.

Die Stationen der verlegten Teilstrecke werden dem Betriebsamt 1 Halberstadt und dem Maschinen-, Verkehrs- und Werkstättenamt Halberstadt zugeteilt.

Die Züge werden nach den besonders veröffentlichten Fahrplänen verkehren.

Für die neue Bahnstrecke haben Gültigkeit: die Eisenbahn-Vau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.

Ueber die Höhe der Tariffätze geben die Dienststellen Auskunft. Magdeburg, den 9. März 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

302. Den militärischen Dienststellen gehen zahlreiche Beschwerden von Angehörigen im Felde stehender Soldaten darüber zu, daß die von ihnen abgesandten Päckchen und Botele nicht in die Hände der Soldaten gelangen. Soweit diese Beschwerden in grob formlosem Ton gehalten sind, haben die Beschwerdeführer meist nicht den Mut, ihre Namen zu nennen. Allen mit Namensunterchrift versehenen Beschwerden wird von allen Dienststellen in sorgfältigster Weise nachgegangen. Das Ergebnis ist fast stets das Gleiche, nämlich das, daß die Sendungen ordnungsmäßig eingetroffen sind.

Welch große, und wie das Ergebnis zeigt, überflüssige Schreibarbeit bei den ohnehin stark beanspruchten Behörden durch solch vorläufige Beschwerden entsteht, sei nur nebenbei erwähnt. Weit wichtiger ist es, daß dadurch bei Absendern und Empfängern unbegründeter Mißmut erzeugt wird. Würdigen alle, die glauben Grund zu Beschwerde zu haben, doch bedenken, daß

die Beförderung, namentlich bei den wenigen Eisenbahnen im Osten, lange Zeit in Anspruch nimmt und ebenso die Rückbeförderung des den Empfang befristenden Briefes. Tatsächlich gehen verschwindend wenige Sendungen verloren.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch auf folgendes hingewiesen:

Da es nicht zu vermeiden ist, daß einzelne Sendungen mehrere Wochen bis zum Eintreffen gebrauchen, ist es unweidmässig, jetzt leicht verderbliche Sachen zu verschicken. Unsere Soldaten im Felde erhalten z. B. Fettwaren reichlicher als die meisten Daheimgebliebenen. Solche Waren müssen der menschlichen Nahrung in vollem Umfang auch in der Heimat erhalten bleiben und dürfen keinesfalls durch Verderben verloren gehen. Daß wir mit Nahrungsmitteln durchhalten können und werden, sehen allmählich auch unsere Feinde ein. Dazu gehört aber auch, daß alle daheim und draußen verständlich haushalten. Mit begründeten, die Namen und genauen Adressen der Empfänger angehenden Beschwerden wird niemand und bei keiner Behörde vergebens vorstellig werden.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

303. Den Bedarf an Zahlungsmitteln verringern ist vaterländische Pflicht.

Es ist nicht nur unwirtschaftlich, Geld zinslos aufzubewahren, es ist ebenso unwirtschaftlich, Zahlungsmittel zu benutzen, wo sie entbehrt werden können, namentlich größere Beträge in barem Gelde zu begleichen. Die edelste Art der Zahlungsleistung ist der bargeldlose Zahlungsausgleich. Dies gilt namentlich in jetziger Zeit.

Daß das Geld in die Reichsbank gehört und die Sicherheit für das von dieser ausgegebene Papiergeld mit bildet, ist besonders durch den Krieg allgemein bekannt geworden. Je größer der Goldbestand im Vergleich zum Betrage der umlaufenden Banknoten ist, desto solider ist die Geldwirtschaft. Das Ziel kann erreicht werden durch Vermehrung des Goldbestandes, aber auch durch Einschränkung des Bedarfs an Zahlungsmitteln. Ist es da nicht die Pflicht eines Jeden, der einen auch nur einigermaßen bedeutenden Zahlungsverkehr hat, die Ein- und Ausgänge seiner Kasse ohne Bargeld buchmäßig auszugleichen? Die Vermittlung übernimmt außer den Banken die Post, deren Scheckverkehr so ausgestattet ist, daß der Inhaber einer Scheckrechnung (Konto) folgende Vorteile genießt:

- 1) Erhebliche Ersparnisse an Porto und Gebühren.
- 2) Sicherheit gegen Diebstahl und Feuer.
- 3) Schnellerer Eingang der Rechnungen (durch Benützung der blauen Zahlkarte).
- 4) Zeitersparnis und höhere Bequemlichkeit; vom Schreibtisch aus kann man alle Zahlungen erledigen. Man spart die lästigen Gänge zur Post.
- 5) Erleichterung in der Rechnungsführung des Privatmannes und bessere Uebersicht über den Kassenbestand; das Scheckbuch gibt eine genaue

Kontrolle der Ausgaben und die regelmäßige Benachrichtigung der Post nach jeder Zahlung nennt jedesmal den Rest des Guthabens.

Wer jetzt eine Postkassendruckrechnung unterhält, erfüllt eine wichtige vaterländische Pflicht! Wer kein Geld mehr zur Reichsbank tragen kann, der sollte sich schleunigst eine Postkassendruckrechnung einrichten lassen damit er Reichsbanknoten spart.

Daß für eine Stadt wie Magdeburg nur 1100 Postkassendruckrechnungen geführt werden, zeigt, daß die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Einschränkung des Bedarfs an Zahlungsmitteln noch nicht Allgemeinut der Bevölkerung geworden ist. Wer aber noch Bedenken hat, weil ihm die Vorteile nicht einleuchten, der mache einen Versuch. Es wird sich bestimmt lohnen.

Anträge auf Eröffnung einer Postkassendruckrechnung nimmt jede Postanstalt entgegen.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

304. An der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weisenheim a. Rhein finden zur Förderung und Sicherstellung der Volksernährung durch Unterweisung der Bevölkerung im Obst- und Gemüsebau und in Obst- und Gemüseverwertung die nachstehenden Lehrgänge kostenfrei statt, in denen außer Vorträgen über Obst- und Gemüsebau und Bekämpfung wichtiger Schädlings des Obstes und der Gemüse auch solche über die Bedeutung des Obstes und der Gemüse als Nahrungsmittel sowie über ihre Zubereitung in der Küche gehalten werden.

Außerdem werden auch praktische Anleitungen im Kochen des Obstes und der Gemüse erteilt.

An diesen Lehrgängen können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anjuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden.

1) Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 20. bis 23. März 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 3.—6. April 1916.

2) Kriegslehrgang über die Bewertung der Frühgemüse im Haushalte vom 15.—17. Mai 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 22.—24. Mai 1916.

3) Kriegslehrgang über die Bewertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 19. bis

21. Juni 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 26.—28. Juni 1916.

4) Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstäfte im Haushalte vom 13.—15. Juli 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 20.—22. Juli 1916.

5) Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 9.—11. Oktober 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 16.—18. Oktober 1916.

6) Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 13.—18. November 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 27. November bis 2. Dezember 1916.

Im Anschluß an die Lehrgänge werden 2 Ausstellungen von Frischobst und Gemüse sowie von Obst- und Gemüsedauerwaren veranstaltet.

Nähere Auskunft erteilt die Direktion.

Personal-Nachrichten:

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

305. Ernannt: Forst- und Jagdassessor Angern in Cobitz, Königl. Hofjagdgehege der Cobitz-Behtinger Heide, zum königlichen Förster vom 1. April 1916 ab in Treseburg, Oberförsterei Thale.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

306. Durch die Veretzung ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Breitenhagen, Diözese Salze a. S., frei geworden. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Zur Stelle gehört eine Kirche. Sie gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse 1.

307. Durch Ableben ihres Inhabers wird die unter königlichem Patronat stehende mit Ablauf der Gnadenzeit am 1. Mai 1916 zu besetzende Pfarrstelle zu Elben, Diözese Wolmirstedt, frei. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 8518,80 M. Infolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 — kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19 — ist daher nur ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren wählbar. Bewerbungen sind bis 15. April 1916 bei uns einzureichen.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (G. Otto) Magdeburg, Str. Klosterstraße 19.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 13.

Ausgegeben den 25. März

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 115. — Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Weimleder S. 115. — Wechsel in der Besetzung des niederländischen Generalkonsulats in Berlin S. 116. — Einlösung von Vergütungsamerkenntnissen über Kriegseisungen S. 116. — Zulassung von 2 Aetzglenschweißapparaten S. 116. — Warnung vor dem Umpflügen u. von Marksteinflugblättern S. 116. — Endtermin für das Einsammeln von Aedig- und Rdoenieren S. 117. — Schluß der Schonzeit für Hehböde S. 117. — Fröhjahrskontrollversammlungen 1916 S. 117. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt u. in Neudorben S. 120. — Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte für das Jahr 1915 S. 120. — Auszug aus der Uebersicht von den Verwaltungsergebnissen der Magdeburgischen Land-Feuersozietät für 1915 S. 119. — Personalmeldungen S. 120.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

308. Stück 45. Nr. 5091. Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse. Vom 11. März 1916.

309. Stück 46. Nr. 5092. Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Holzgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands. Vom 14. März 1916.

Nr. 5093. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degrad, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916.

310. Stück 47. Nr. 5094. Bekanntmachung über Rohseide. Vom 16. März 1916.

Nr. 5095. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489). Vom 16. März 1916.

Nr. 5096. Bekanntmachung, betreffend Uebertragung von Salzkontingenten. Vom 16. März 1916.

Nr. 5097. Bekanntmachung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland. Vom 16. März 1916.

311. Stück 48. Nr. 5098. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 17. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

312. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Weimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Weimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Uebertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Weimleder befindet.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Bieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung

ist der Kriegsausschuß für Explosivstoffe zu hören. 316.
Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.
Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Busenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky

b. der Provinzialbehörden:

313. Dem bisherigen niederländischen Generalkonsul
Geheimen Kommerzienrat von Friedländer-Fuld
ist der erbetene Abschied bewilligt und der Konsul
J. S. A. George zum Generalkonsul der Niederlande
in Berlin befördert worden.

Magdeburg, den 20. März 1916.

O. P. 1806.

Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

314. Vergütungen
für Kriegseinstellungen.

Es sind eine Anzahl der von mir auf Grund des
§ 20 des Gesetzes über Kriegseinstellungen vom 13. Juni
1873 an Gemeinden erteilten Vergütungsanerkennnisse
über Kriegseinstellungen von den zuständigen Kreis-
klassen einzulösen.

Den beteiligten Gemeinden geht über die Höhe
der in Frage kommenden Vergütungsanerkennnisse
nebst Zinsen besondere Mitteilung zu.

Der Zinsenlauf hört mit dem 31. März d. J. auf.

Magdeburg, den 22. März 1916.

I. 8 a 1601. II Ang.

Der Regierungspräsident.

315. Zulassung
von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission
für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen
Äthylenschweißvereins werden die Äthylenschweißapparate
der Firma Emil Gänzel in Neugersdorf i. Sa.
für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14
der Äthylenschweißverordnung unter den Typennummern
„J 42“ bzw. „A 20“ widerrufen unter den a. a. O.
festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zuge-
lassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf
den Rieten oder Binntröpfen, mit denen sie besetzt
sind, den Stempel der Königlich Sächsischen Gewerbe-
inspektion Bittau tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der
Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den
Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 22. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizei-
behörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 13. März 1916.

I. 2. Nr. 647.

Der Regierungspräsident.

Zulassung

von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission
für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen
Äthylenschweißvereins werden die in drei Größen hergestellten
Äthylenschweißapparate der Firma Karl Dietlein,
Maschinenfabrik, in Magdeburg-Neustadt, die durch
meinen Erlaß vom 1. November 1914 (HRBl.
S. 520) nach § 12 der Äthylenschweißverordnung unter der
Typenbezeichnung „J 40“ zum dauernden Betrieb in
Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch
nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung
„A 27“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeits-
räumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten
Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich
Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen entsprechend
meinem Erlaß vom 1. November 1914 auf den
Rieten oder Binntröpfen, mit denen sie besetzt sind,
den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampf-
kesselbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der
Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den
Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizei-
behörden zur Kenntnisnahme mit. Der darin er-
wähnte Erlaß vom 1. November 1914 ist in Stück 48
des Amtsblatts für 1914 unter Nr. 1364 veröffentlicht
worden.

Magdeburg, den 15. März 1916.

I. 2. Nr. 565 u. 596. Der Regierungspräsident.

317. Die seit einigen Jahren von der trigono-
metrischen Abteilung der Königlich Preussischen
Landesaufnahme in Berlin ausgeführte Prüfung von trigonometrischen
Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil
ganz verschwunden, zum Teil aus dem Ader heraus-
genommen und am Ball oder im Graben niedergelegt,
zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind.
Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über
den Zweck und Wert der trigonometrischen Mark-
steine. Sie beachten die Marksteinschutzflächen in dem
Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre,
ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese
Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche,
d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den
Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden.
Bergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, be-
treffend die Errichtung und Erhaltung der trigono-
metrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden
nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis
zu 150 M. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markstein-
schutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und
Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten
Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur
unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Nach-

infern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Herstellung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Magdeburg, den 11. März 1916.

Königliche Regierung,
Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

d. des Bezirksausschusses:

318. Auf Grund des § 42 Abs. 1 und 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird der diesjährige Endtermin für das Einsammeln a. von Rebhechern auf den 10. April d. J. einschließlich, b. von Röhrenhechern auf den 15. Mai d. J. einschließlich festgesetzt.
Magdeburg, den 18. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Magdeburg.
319. Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Regierungsbezirk Magdeburg den Schluß der Schonzeit für Rebhölzer auf den 16. Mai d. J. festzusetzen, sodas die Jagd auf Rebhölzer am 17. dess. M. beginnt.
Magdeburg, den 18. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Magdeburg.

e. verschiedener Behörden:

320. **Frühjahrs-
Kontrollversammlungen 1916**
in Magdeburg, Auguststraße 22/23,
Hof des Schulgrundstücks, Eingang Bismardstr.

1. Provinzial-Infanterie
(einschl. Offiziersaspiranten)
Jahresklassen 1896 bis 1915.

Zur Provinzial-Infanterie gehören alle Mannschaften, welche unter 2 bei den Spezial-Waffen nicht genannt sind, und die zur Disposition der Truppenteile Entlassenen:

Sonnabend, den 1. April, 8³⁰ v.

Jahresklassen 1896 bis 1903,

Sonnabend, den 1. April, 10⁰⁰ v.

Jahresklassen 1904 bis 1915.

2. Spezial-Waffen (einschl. Offiziersaspiranten)
Jahresklassen 1896 bis 1915.

Zu den Spezialwaffen gehören: Sämtliche Garde-Mannschaften aller Waffen, ferner Jäger, Maschinengewehr-Abteilungen, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Train, Verkehrsstruppen, Sanitätsmannschaften, Krankenhelfer, Fahnen schmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede, Dekonomiehandwerker, Militärbäcker, Arbeitsoldaten, Marinemannschaften (auch die von anderen Waffen hierzu übergeführten) und die zur Disposition der Truppenteile Entlassenen.

Außerdem auch von der Provinzial-Infanterie: Krankenträger, Zahlmeister-Aspiranten und Waffenschmiedehelfer.

Sonnabend, den 1. April, 11³⁰ v.
Jahresklassen 1896 bis 1903.
Montag, den 3. April, 8³⁰ v.
Jahresklassen 1904 bis 1915.

3. Ersatz-Reservisten,
Jahresklassen 1902 bis 1915 und die geübten Ersatz-
reservisten aus den Jahresklassen 1896 bis 1901.

Montag, den 3. April, 10⁰⁰ v.

Jahresklassen 1902 bis 1906 und die geübten
Ersatzreservisten aus den Jahresklassen 1896
bis 1901.

Montag, den 3. April, 11³⁰ v.

Jahresklassen 1907 bis 1915.

4. Ausgebildeter Landsturm aller Waffen-
gattungen, Geburtsjahr 1869 bis 1875
und jüngere.

Zum ausgebildeten Landsturm gehören sämtliche
Ersatzreservisten, die geübt haben, Mannschaften, die
aktiv gedient haben, militärisch ausgebildet sind und
am 16. August 1914 das 45. Lebensjahr noch nicht
vollendet hatten.

Dienstag, den 4. April, 8³⁰ v.

die im Jahre 1869 bis 1870 geborenen, aus
1869 nur die nach dem 15. August 1869 geb.

Dienstag, den 4. April, 10⁰⁰ v.

die im Jahre 1871 bis 1873 geborenen.

Dienstag, den 4. April, 11³⁰ v.

die im Jahre 1874 und 1875 geborenen und
jüngere.

5. Ausgehobener unausgebildeter Landsturm,
Geburtsjahr 1869 bis 1897.

Hierzu gehören sämtliche Mannschaften des unaus-
gebildeten Landsturms, welche bei der Kriegsmusterung
für eine bestimmte Waffe oder für den Arbeitsdienst
ausgehoben sind.

Mittwoch, den 5. April, 8³⁰ v.

die im Jahre 1869 geborenen und die im
Jahre 1870 geborenen mit den Anfangs-
buchstaben A—K.

Mittwoch, den 5. April, 10⁰⁰ v.

die im Jahre 1870 geborenen mit den Anfangs-
buchstaben L—Z.

Mittwoch, den 5. April, 11³⁰ v.

die im Jahre 1871 geborenen mit den Anfangs-
buchstaben A—K.

Donnerstag, den 6. April, 8³⁰ v.

die im Jahre 1871 geborenen mit den Anfangs-
buchstaben L—Z.

Donnerstag, den 6. April, 10⁰⁰ v.

die im Jahre 1872 geborenen.

Donnerstag, den 6. April, 11³⁰ v.

die im Jahre 1873 geborenen.

Freitag, den 7. April, 8³⁰ v.

die im Jahre 1874 geborenen.

Freitag, den 7. April, 10⁰⁰ v.

die im Jahre 1875 geborenen.

- Freitag, den 7. April, 11³⁰ v.
die im Jahre 1876 und 1877 geborenen.
Sonnabend, den 8. April, 8³⁰ v.
die im Jahre 1878 und 1879 geborenen.
Sonnabend, den 8. April, 10⁰⁰ v.
die im Jahre 1880 bis 1882 geborenen.
Sonnabend, den 8. April, 11³⁰ v.
die im Jahre 1883 bis 1887 geborenen.
Montag, den 10. April, 8³⁰ v.
die im Jahre 1888 bis 1896 geborenen.
Montag, den 10. April, 10⁰⁰ v.
die im Jahre 1897 geborenen mit den Anfangsbuchstaben A—G.
Montag, den 10. April, 11³⁰ v.
die im Jahre 1897 geborenen mit den Anfangsbuchstaben H—K.
Dienstag, den 11. April, 8³⁰ v.
die im Jahre 1897 geborenen mit den Anfangsbuchstaben L—P.
Dienstag, den 11. April, 10⁰⁰ v.
die im Jahre 1897 geborenen mit den Anfangsbuchstaben Q—S.
Dienstag, den 11. April, 11³⁰ v.
die im Jahre 1897 geborenen mit den Anfangsbuchstaben T—Z.

6. Ausgehobene, früher dauernd untaugliche Mannschaften, Geburtsjahr 1876 bis 1895.

Hierzu gehören sämtliche Mannschaften, die bei den früheren Musterungen für dauernd untauglich erklärt wurden, jetzt aber bei den Nachmusterungen für tauglich befunden sind.

- Mittwoch, den 12. April, 8³⁰ v.
die in den Jahren 1876 bis 1879 geborenen.
Mittwoch, den 12. April, 10⁰⁰ v.
die in den Jahren 1880 bis 1886 geborenen.
Mittwoch, den 12. April, 11³⁰ v.
die in den Jahren 1887 bis 1895 geborenen.

7. Sämtliche Ersatz-Neuruten, ferner die zur Disposition der Ersatzbehörden vor beendeter Dienstzeit als unausgebildet entlassenen Mannschaften.

- Donnerstag, den 13. April, 8³⁰ v.
die mit den Anfangsbuchstaben A—H.
Donnerstag, den 13. April, 10⁰⁰ v.
die mit den Anfangsbuchstaben I—Q.
Donnerstag, den 13. April, 11³⁰ v.
die mit den Anfangsbuchstaben R—Z.

8. Sämtliche marschfähige Personen, die bereits dem aktiven Heere oder der Marine angehören und sich wegen Krankheit, zur Erholung oder aus anderen Gründen in Magdeburg auf Urlaub befinden.

- Freitag, den 14. April, 8³⁰ v.
die mit den Anfangsbuchstaben A—K.
Freitag, den 14. April, 10⁰⁰ v.
die mit den Anfangsbuchstaben L—Z.

Anmerkung: 1. Die als zeitig halbinvalide, zeitig ganzvalide oder zeitig Militär-Neurutenempfänger anerkannten Mannschaften haben mit ihrer Waffengattung und Jahresklasse zur Kontrollversammlung zu erscheinen. Eine besondere Kontrollversammlung findet für sie nicht mehr statt. 2. Für die kontrollpflichtigen Arbeiter derjenigen Fabriken, in welchen ausnahmsweise besondere Kontrollversammlungen in den Fabriken angeordnet werden, erfolgen besondere Bekanntmachungen innerhalb dieser Fabriken.

Allgemeine Bestimmungen.

Befreiungen von den Kontrollversammlungen sollen auf Befehl des stellv. Generalkommandos IV. A. R. nur in dringendsten Ausnahmefällen stattfinden.

1. Zur Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mitzubringen. Die Papiere sind in gutem Zustande vorzuzeigen.
2. Die Mannschaften werden erneut auf die Bestimmungen hingewiesen, welche den Wäffen vorgebracht sind, und zum Durchlesen derselben aufgefordert; von besonderer Wichtigkeit sind die Ziffern 12 (a—e), 14—19.
3. Jeder Mann hat in sauberem Anzuge zur Kontrollversammlung zu erscheinen. Stöcke, Schirme, brennende Zigarren usw. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen.
4. Treten unerwartete Fälle (z. B. plötzliche Erkrankung) ein, welche ein persönliches Erscheinen unmöglich machen, so muß auf dem befohlenen Kontrollplatze eine bezügliche polizeiliche Bescheinigung abgegeben oder spätestens bis zum folgenden Tage dem Hauptmeldeamt in Magdeburg eingesandt werden.
5. Zuspätkommen oder Versäumnis der befohlenen Kontrollversammlung wird nach den Militär-gesetzen streng bestraft.
6. Unkenntnis oder irrtümliche Auffassung vorstehender Bestimmungen entschuldigen Verstöße nicht.
7. Bestehende Zweifel können durch persönliche Nachfrage bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel innerhalb der Dienststunden im Hauptmeldeamt, Sternstraße 27, oder durch schriftliche Anfrage beseitigt werden.

Magdeburg, im März 1916.

Königliches Kommando
des Landwehrbezirks Magdeburg.
gez. Stern von Waltherr,
Oberst und Kommandeur
des Landwehrbezirks Magdeburg.

aus der Uebersicht von den Verwaltungsergebnissen der Magdeburgischen Land-Feuersocietät
für das Jahr 1915.

Einnahme:		A	S
Versicherungsbeiträge und nachgezahltes Eintrittsgeld		3 761 631	30
Anteil der Rückversicherer an den Schadensvergütungen		272 412	56
Zinsen vom Sozialfondsvermögen		833 220	02
Widererragene oder in Abgang gestellte Brandvergütungsgelder		26 657	35
Versicherungs-Reichsstempel		216 479	75
Sonstige Einnahmen		7 923	42
Summe der Einnahme:		5 118 324	40
Ausgabe:			
Schadensvergütungen		1 297 125	27
Kosten der Schadenbearbeitungen		25 122	09
Prämien an die Rückversicherer		532 750	21
Für gemeinnützige Zwecke (Spritzen, Löschgeräte, Löschhilfe, Ausrüstung von Feuerwehren, Anlage von Blitzableitern, Errichtung von Kleinkinderschulen und Bauunterstützungen)		90 914	46
Verwaltungskosten (einschl. Spezialabschreibungen, Tagrevisionen und Gebühre der Beiträge)		555 159	12
Zinsen von aufgenommenen Darlehen		46 583	03
Rückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge		22 969	66
Verlust von veräußerten oder ausgelosten Wertpapieren oder infolge Kursrückganges der Wertpapiere		612 474	70
Versicherungs-Reichsstempel		216 479	75
Rabatt an die Versicherten		367 528	90
Abschreibungen von Gebäuden und Mobilien		34 570	27
Sonstige Ausgaben		2 580	—
Summe der Ausgaben:		3 804 257	46
Abschluß:			
Die Einnahme beträgt		5 118 324	40
Die Ausgabe beträgt		3 804 257	46
Ueberschuss der Einnahme		1 314 066	94
Hierzu den Vermögensbestand Ende 1914		16 081 675	78
		17 375 742	72
Die Versicherungssumme betrug Ende 1915 für Gebäude		1 470 167 640	ℳ.
" Mobilien		1 019 049 723	"
" Einbruchdiebstahl		9 092 625	"
		2 498 309 988	ℳ.
Gegen Ende 1914 gestiegen um		30 234 054	"

Vermögensübersicht.

A. Aktiva:

Kassenbestand	22 350,54	ℳ.	
Rückständige Beiträge	114 800,64	"	
Sonstige rückständige Einnahmen	279 420,36	"	
Wertpapiere (Nennwert 12 457 750 ℳ.)	11 200 033,50	"	
Hypothekarische Ausleihungen und Amortisationsdarlehen	7 993 501,30	"	
Sonstige Ausleihungen	550 765,70	"	
Wert der Grundstücke	548 694,56	"	
„ des Inventars	76 698,95	"	
Summe:		20 876 265,55	ℳ.

B. Passiva:

Rückständige Schadensvergütungen	305 569,52 M.
Sonstige rückständige Ausgaben	398 364,— "
Aufgenommene Darlehne	2 791 000,— "
Betrag der auf mehrere Jahre vorausgezählten Beiträge	5 589,31 "
Summe:	3 500 522,83 "

Ueberschuß der Aktiva: 17 375 742,72 M.

Magdeburg, den 14. März 1916.

Der General-Direktor der Magdeburgischen Land-Feuersozietät.

Bermischte Nachrichten.

322. Am 20. März 1916 wird in Neudersben bei Barch (Bez. Mag.) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechanstalt eröffnet.
Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

323. Rechnungsergebnisse

der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für das Jahr 1915.

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder, das heißt der beteiligten preussischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und außerpreussischen Staatsregierungen	60 000 M. — Pf.
Reinertrag des Vermögens	1 118 „ 75 „
	61 118 M. 75 Pf.

Ausgaben:

Unterstützungen	34 419 M. 30 Pf.
Verwaltungskosten	711 „ 52 „
	35 130 M. 82 Pf.

Einnahmen 61 118 M. 75 Pf.

Ausgaben 35 130 „ 82 „

Rehreinnahtne 25 987 M. 93 Pf.

Bermögen:

Bestand Ende 1914	29 439 M. 64 Pf.
Rehreinnahtne für 1915	25 987 „ 93 „
Bestand Ende 1915	55 427 M. 57 Pf.
Borhanden sind 30 000 M. Wertpapiere zum Ein-	

kaufpreise von 29 891 M. 72 Pf.
und Barbestand 25 535 „ 85 „

Marsburg, den 18. März 1916.

Direktion der Unterstützungskasse
für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
Der Generaldirektor der Land-Feuersozietät
des Herzogtums Sachsen.
Windler.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

324. Dem Regierungsrat Dr. Ramsau bei dem Oberpräsidium in Magdeburg ist die Anlegung des Herzoglich-Anhaltischen Friedrich-Kreuzes am grün-weißen Bande gestattet worden.

Der Regierungspräsident.

325. Beauftragt: mit der Wahrnehmung der Geschäfte der königlichen Gewerbeinspektion in Magdeburg II vom 1. April d. J. ab der Gewerbeassessor Winterhager aus Cassel.

326. Gewählt: a. zu Vorstandsmitgliedern der Synagogengemeinde Aschersleben und von mir in dieser Eigenschaft bekräftigt sind die Herren: 1) Max Badt, 2) Wilhelm Spanier, beide Kaufmann; b. zu Repräsentanten die Herren: 1) Moritz Brö, 2) Albert Schwabe, 3) Moritz Bevi, 4) Jacob Jachs, 5) Hermann Grohn, 6) Wilhelm Bevi, sämtlich Kaufmann.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

327. Wir haben den Pfarrer Heinrich Burgardt in Bipprechterode heute zum Pfarrer in Deesdorf, Dübese Gröningen, berufen und bekräftigt.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 1. April 1916.

328.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Magdeburg für das Rechnungsjahr 1916.

	M	S
I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1915 sind erforderlich:		
1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben	689 348	—
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	201 676	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	450	—
	—	891 474
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre	—	—
oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre (1914)	150 327	—
	—	1 041 801
II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:		
a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	7 429 940	Mark
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	2 196 812	"
	zusammen auf 9 626 752 Mark.	

Es entfallen demnach auf je 100 Mark beitragspflichtigen Dienst Einkommens

$$\frac{1\,041\,801 \cdot 100}{9\,626\,752} = 10,82 \text{ rund } 11 \text{ Mark.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Magdeburg, den 20. März 1916.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verteilungs-Plan

für die von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks an die Lehrer-Ruhegehaltskasse
für das Rechnungsjahr 1916 zu entrichtenden Beiträge.

Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Raffen- beitrag M.	Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Raffen- beitrag M.	Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Raffen- beitrag M.
A. Volksschulen.								
Stadtkreis								
Nischerleben.								
Nischerleben	164800	18128	Trabis	1500	165	Gottendorf	1700	187
Summe für sich			Uellnig	3500	385	Jävenig	5000	550
Kreis Calbe.			Berkleib	1900	209	Jeggau	4500	495
Alten	67000	7370	Wespen	2800	308	Jemmeritz	1100	121
Athensleben	1400	154	Zens	3300	363	Jerchel	2300	253
Athendorf	20000	2200	Zuchau	2900	319	Ippe	3400	374
Barby	32500	3575	Se. Kreis Calbe	690400	75944	Kaiserbeck	2600	286
Bisdorf	3900	429	Kreis			Käthen	1600	176
Biere	15200	1672	Gardelegen.			Kaltendorf	7700	847
Borne	12000	1320	Adendorf	1100	121	Kathendorf	1700	187
Breitenhagen	6300	693	Algenstedt	1700	187	Klinke	1600	176
Brumby	6200	682	Behnsdorf	4100	451	Klinze	3500	385
Calbe a. S.	64400	7084	Belsdorf	1600	176	Klöbe	30100	3311
Chörau	1400	154	Berge	3300	363	Köcke	3700	407
Dornbock	3500	385	Bergfriede	1200	132	Kufen	2200	242
Eggersdorf	7600	836	Böddenfell	1800	198	Laake	1300	143
Eidenorf	10900	1199	Bösdorf	4200	462	Leylingen	7000	770
Felgeleben	12700	1397	Börn	2200	242	Lindstedt	3000	330
Förderstedt	17500	1925	Breitenfeld	1400	154	Lindstedterhorst	1600	176
Glinde	3600	396	Breitenrode	3100	341	Lodstedt bei Klöbe	1600	176
Glöthe	8100	891	Brüchau	1300	143	Lodstedt		
Gramsdorf	2700	297	Buchhorst	1100	121	bei Näßlingen	1600	176
Hohendorf			Cassied	3500	385	Lüffingen	2600	286
Neugattersleben	6200	682	Clüden	1300	143	Mannhausen	1400	154
Kühren	1100	121	Dannefeld	4000	440	Mieste	6300	693
Löbnitz	3200	352	Deetz	1400	154	Miesterhorst	3100	341
Löbberitz	1300	143	Döhren	1500	165	Kloster Neuendorf	3600	396
Löbberburg	35800	3938	Eidenorf	2200	242	Niendorf	2000	220
Magdorf	1400	154	Gr.-Engersien	3500	385	Debisfelde	18600	2046
Mennewitz	1100	121	Kl.-Engersien	1600	176	Bedfitz	2500	275
Micheln	4700	517	Eichenrode	3300	363	Bokehne	1400	154
Pömmelte	4600	506	Eistedt	3600	396	Quarnebeck	2200	242
Gr.-Rosenburg	11700	1287	Etingen	4000	440	Näßlingen	4400	484
Kl.-Rosenburg	2700	297	Everingen	1400	154	Nibbensdorf	1500	165
Sachsdorf	3300	363	Faulenhorst	2600	286	Nöwitz	3400	374
Schönebeck - Groß-			Flechtingen	6100	671	Noyförde	3500	385
Salze-Trohse	161800	17798	Gardelegen	43200	4752	Sachau	1400	154
Schwarz	6400	704	Gehrendorf	2900	319	Saldau	2500	275
Stahfurt	127700	14047	Grauingen	1900	209	Schenkenhorst	1500	165
Sußigte	1900	209	Hehlingen	1500	165	Schwiefau	3000	330
Tornitz	2700	297	Hemstedt	3200	352	Seethen	1600	176
			Heflingen	1300	143	Seggerde	3400	374
			Hödingen	4800	528	Sichau	1300	143
						Siestedt	3400	374

Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Kassen- beitrag M.	Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Kassen- beitrag M.	Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Kassen- beitrag M.
Solpfe	3700	407	Ffingerode	1300	143	Grüningen	2200	242
Staats-Vörgitz	3000	330	Langenstein	8100	891	Gübs	2300	253
Tarnetitz	1100	121	Mahndorf	2300	253	Güterglück	5700	627
Trippigleben	1500	165	Osterode	3000	330	Gobek	1700	187
Trüstedt	2100	231	Ostervied	43000	4730	Hohenlobbeje	1600	176
Uchtsprünge	1300	143	Gr.-Quenstedt	13100	1441	Hohenwarthe	3700	407
Vinzelberg	2800	308	Al.-Quenstedt	5600	616	Hohenziatz	3200	352
Volgselbe	1600	176	Rhoden	2700	297	Thleburg	3300	363
Vollenschier	2300	253	Rimbeck	1900	209	Isterbies	3500	385
Walbeck	9100	1001	Rohrshiem	7700	847	Kämeritz	1400	154
Wannefeld	3300	363	Roklum	4400	484	Königsborn	1100	121
Wassensdorf	1200	132	Sargstedt	6400	704	Köpernit	2500	275
Weddensdorf	2800	308	Schauen	2700	297	Küfel	1600	176
Weferlingen	31500	3465	Stötterlingen	1700	187	Ladeburg	3000	330
Wegenstedt	2500	275	Stötterlingenburg			Leitztau	11100	1221
Wenze	3300	363	„Lüttgenrode	3100	341	Loburg	16600	1826
Wernitz	2100	231	Ströbeck	9700	1067	Loburg-Vomsdorf	1500	165
Wernstedt	1600	176	Suderode	1500	165	Loftau	3300	363
Weteritz	2100	231	Veltheim	3400	374	Gr.-Lübars	3200	352
Wieglist	1600	176	Wehrstedt	15200	1672	Al.-Lübars	1400	154
Wieple	2100	231	Westerburg	1100	121	Gr.-Lübs	1400	154
Winkelstedt	1600	176	Wälperode	1500	165	Al.-Lübs	3300	363
Wolfsburg	3100	341	Zilly	6000	660	Lühe	1700	187
Wollenhagen	1400	154	Summe Landkreis			Magdeburgerforth	1500	165
Wustrewe	1600	176	Halberstadt	269500	29645	Menz	2900	319
Wichtau	1500	165	Kreis			Möckern	11100	1221
Wienau	2100	231	Jerichow I.			Möckern-Pabsdorf	2300	253
Wipfel	1100	161	Biederitz	16400	1804	Moritz	1500	165
Se. Kr. Gardelegen	385300	42383	Böfde	1600	176	Neblist	2800	308
Stadtkreis			Briekle	1700	187	Niegripp	5300	583
Halberstadt.			Büdmitz	2900	319	Parchau	6000	660
Halberstadt	251300	27643	Budau	4700	517	Rechau	3500	385
Summe für sich			Büden	1500	165	Rehpuhl	1700	187
Landkreis			Burg	114600	12606	Röthly	8000	880
Halberstadt.			Calenberge	2900	319	Röthen	2300	253
Abbenrode	5700	627	Carith	1400	154	Rehjen	6300	693
Aspenstedt	5500	605	Erbelitz	5500	605	Prödel	3400	374
Athenstedt	6100	671	Dalchau	1500	165	Randau	3700	407
Berfel	3800	418	Danniglow	4500	495	Ranies	1500	165
Bühne	2200	242	Detersshagen	1700	187	Reesdorf	1200	132
Danstedt	7800	858	Dörmitz	1600	176	Riepel	3500	385
Dardeshiem	13300	1463	Drezen	1900	209	Riepel	3000	330
Deersheim	5000	550	Drewitz	4000	440	Rosian	3300	363
Derenburg	23700	2607	Fildz	1400	154	Rottstod	4200	462
Emersleben	3700	407	Geheden	3300	363	Schartau	4400	484
Göbbedenrode	1500	165	Gerwitz	5700	627	Schermen	4400	484
Garzleben	14200	1562	Glienede	2200	242	Schopsdorf	2600	286
Geubeber	7400	814	Görzke	9600	1056	Schora	1400	154
Goppenstedt	1500	165	Gommern	36400	4004	Schweinitz	4200	462
Hornburg	22700	2497	Grabow	3400	374	Stegelitz	1500	165
			Gräben	3600	396	Steinberg	1500	165
						Strefow	1600	176
						Theeßen	1400	154
						Truppehna	3100	341

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen	Rassen-beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen	Rassen-beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen	Rassen-beitrag
	M.	M.		M.	M.		M.	M.
Behlitz	4700	517	Zerchel	1400	154	Biesen	2800	308
Bahlitz	2500	275	Zerichow	14100	1551	Barthau	1700	187
Ballwitz	2200	242	Kabelitz	3000	330	Barnau	2800	308
Walternienburg	4400	484	Kade	4800	528	Woltersdorf	1700	187
Wenzlow	1400	154	Kamern	2800	308	Bubitz	5000	550
Neuwerbig	3500	385	Karow	3900	429	Wulfau	2200	242
Wörmlitz	1700	187	Kleinmangelsdorf	1400	154	Wust	4000	440
Wollin	4900	539	Kleinwulffow	1900	209	Zabakuf	2900	319
Woltersdorf	2600	286	Kleinwusterwitz	1500	165	Zerben	3100	341
Wüstenjerichow	1100	121	Kliez	2000	220	Zollchow	3400	374
Zebdenick	2300	253	Kliegnick	1600	176	Se. Kr. Zerichow II	351000	38610
Zeppernick	1700	187	Knoblauch	1500	165	Stadtkreis		
Ziepel	3500	385	Krüssau	2200	242	Magdeburg.		
Ziejar	17000	1870	Rüglow	1300	143	Magdeburg	1408700	154957
Zipfleben	1100	121	Rühlhausen	1500	165	Se. für sich		
Zitz	3100	341	Sübars	1700	187	Kreis Neu-		
Se. Kr. Zerichow I	472700	51997	Mahlzenien	2400	264	halbensleben.		
Kreis			Melrow	2600	286	Akendorf	4100	451
Zerichow II.			Milow	9900	1089	Alleringersleben	4500	495
Altensdorf	3500	385	Möser	2900	319	Altenhausen	4200	462
Altenklütze	1400	154	Möthlitz	3100	341	Althaldensleben	34900	3839
Altenplathow	12400	1364	Molkensberg	1500	165	Alvensleben	10800	1188
Bahnitz	1700	187	Mügel	4700	517	Ausleben	6900	759
Bergzow	4200	462	Neubensdorf	2300	253	Babelsleben	4700	517
Böhne	1800	198	Neuenklütze	1400	154	Barneberg	10700	1177
Brettin	2800	308	Neuermark	2200	242	Gr.-Bartensleben	1400	154
Briest	1800	198	Neuschleuse	8800	968	Al.-Bartensleben	3300	363
Budow	2800	308	Neuwartensleben	1100	121	Beendorf	9500	1045
Büßer	1600	176	Niebock	2000	220	Belsdorf	2600	286
Derben	7500	825	Nitzahn	2500	275	Bodendorf	1400	154
Drehel	1900	209	Nöpitz	4700	517	Bornstedt	3300	363
Ferchels	2100	231	Parthen	5600	616	Bregenstein	4800	528
Ferchland	2800	308	Parthen	14800	1573	Büßringen	4400	484
Fienerode	1400	154	Parey	4100	451	Dönstedt	2000	220
Fischbeck	3500	385	Redekin	2900	319	Eilsleben	20200	2222
Garz	1500	165	Reesen	1700	187	Einnersleben	4700	517
Genthin, ev.	35500	3905	Rehberg	2700	297	Emden	3400	374
Genthin, kath.	1100	121	Rogäsen	3300	363	Ergleben	8500	935
Gladau	2500	275	Rohdorf	10700	1177	Groppendorf	1800	198
Göttlin	1700	187	Sandau	2400	264	Halenstedt	6200	682
Gollwitz	1600	176	Scharlitz	1500	165	Harbe	8100	891
Großdemsin	1100	121	Schartende	3400	374	Hillersleben	3300	363
Großmangelsdorf	1900	209	Schlagenthin	1600	176	Höringen	6900	759
Großwulffow	1400	154	Schmiedsdorf	3500	385	Hötensleben	32600	3588
Großwusterwitz	7600	836	Schönfeld	8700	957	Hundsbürg	7400	811
Grütz	1700	187	Schönhausen	1100	121	Ivenrode	3400	374
Güsen	7400	814	Schönhauserdamm	6900	759	Marienborn	3600	396
Gütter	1400	154	Schollene	1300	143	Morsleben	4400	484
Hohenbellin	1100	121	Seedorf	3400	374	Neuenhofe	5200	572
Hohengöhren	3000	330	Steckelsdorf	2200	242	Neuhaldensleben	46200	5088
Hohenjeeden	4400	484	Sydow	6600	726	Nordgermersleben	9900	1089
			Tuchheim	3500	385			
			Vehlen	3200	352			
			Wieritz					

Kreis und Schulverband	Dienst- einstromen M	Rassen- beitrag M	Kreis und Schulverband	Dienst- einstromen M	Rassen- beitrag M	Kreis und Schulverband	Dienst- einstromen M	Rassen- beitrag M
Offleben	2300	253	Huyßburg	2800	308	Harpe	1400	154
Ovelgünne	1300	143	Kloster Gröningen	6000	660	Haverland	2100	231
Ohrsleben	3000	330	Reindorf	3300	363	Heiligenfelde	1400	154
Ostingersleben	4500	495	Neubrand'sleben	1100	121	Hindenburg	4800	528
Gr. Rottmersleben	4600	506	Neuweger'sleben	4100	451	Höwisch	1400	154
Gr. Santer'sleben	3100	341	Nienhagen	5600	616	Iben	2600	286
Al. Santer'sleben	2000	220	Nischersleben	79900	8789	Jeggel	2500	275
Satulle	5300	583	Ottleben	9800	1078	Kaulitz	1400	154
Schadensleben	7400	814	Röderhof	2200	242	Kerkau	1500	165
Schwanefeld	5000	550	Rodersdorf	1500	165	Kerkuhn	2700	297
Siegersleben	2000	220	Schlanstedt	10800	1188	Kläden	2100	231
Sommer'schenburg	5100	561	Schwanebeck	22800	2508	Kleinau	3400	374
Sommer'sdorf	5400	594	Vogelsdorf	4500	495	Königsmark	4800	528
Süplingen	3100	341	Wegeleben	27100	2981	Kreweje	1600	176
Tundersleben	2200	242	Wulferstedt	6500	715	Krüden	1400	154
Uepfingen	3600	396	Se. Kr. Nischersleb.	375900	41349	Krumke	1400	154
Uhrsleben	4900	539	Kreis			Krusemark	2800	308
Ummendorf	8700	957	Osternburg.			Leppin	3400	374
Vahldorf	4300	473	Arendsee	15900	1749	Lichterfelde	1400	154
Völpke, ev.	7500	825	Gr. Anlosen	1400	154	Lindenberg	3300	363
kath.	2300	253	Gr. Ballerstedt	1500	165	Löhne	3400	374
Wadersleben	8700	957	Behrend	1500	165	Losentade	1300	143
Warsleben	6900	759	Berge	1400	154	Loffe	2100	231
Wedringen	3400	374	Bertkow	2800	308	Lüpfstedt	2300	253
Wefensleben	3700	407	Gr. Beuster	3100	341	Mechau	1400	154
Wormsdorf	5200	572	Al. Beuster	3500	385	Meßberg	4600	506
Summe Kreis			Biejenthal	3500	385	Meßdorf	3100	341
Neuhaldensleben	404800	44528	Binde	2200	242	Möllendorf	1600	176
Kreis			Bömenzien	1400	154	Natterheide	1600	176
Nischersleben.			Boof	3400	374	Neufirchen	1500	165
Aderstedt	6700	737	Bretsch	1600	176	Neulingen	3400	374
Anderbeck	11400	1254	Calberwisch	1400	154	Niebergörne	1500	165
Andersleben	1100	121	Coffebau	1600	176	Osternburg	32700	3597
Badersleben	14400	1584	Dequede	1500	165	Petersmark	1400	154
Bekendorf	4700	517	Deffau	2300	253	Plätz	2600	286
Croppenstedt	20000	2200	Deutsch	3500	385	Pollkau	1400	154
Crottorf	4600	506	Dewitz	1200	132	Pollern	1300	143
Dalldorf	1400	154	Dobbrun	1400	154	Pollkris	3900	429
Debeleben	13000	1430	Drüsebau	1300	143	Pollitz	1400	154
Deesdorf	3100	341	Düsedau	1400	154	Priemern	1500	165
Dingelstedt	11800	1298	Erleben	3400	374	Räbel	1400	154
Eilenstedt	12100	1331	Falkenberg	1400	154	Rath'sleben	1300	143
Eilsdorf	4900	539	Ferschlipp	1400	154	Rengerslage	1400	154
Emmeringen	1300	143	Fleßau	1600	176	Rönnebeck	1400	154
Gröningen	21800	2398	Gagel	1300	143	Rohrbeck	2200	242
Günthersdorf	2200	242	Gr. Garz	2000	220	Gr. Rossau	2200	242
Gunsleben	4900	539	Geestgottberg	1500	165	Al. Rossau	1600	176
Hamersleben	12900	1419	Genzien	3200	352	Sanne	1500	165
Heteborn	4800	528	Giefenslage	1400	154	Schernifau	1500	165
Hordorf	6300	693	Gladigau	1700	187	Schmerfau	2700	297
Hornhausen	21800	2398	Goldbeck	5000	550	Schönberg	2600	286
Huy-Reinstedt	2700	297	Gollensdorf	1100	121	Schönebeck	2200	242
						Schrampe	1300	143

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen	Rassen-beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen	Rassen-beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen	Rassen-beitrag	
	M.	M.		M.	M.		M.	M.	
Seehausen i. N.	29900	3289	Kreis Salzwehel.			Güßefeld	2900	319	
Spänningen	3300	363		Abbendorf	3400	374	Hagen	3300	363
Stapel	1400	154		Ahlum	3400	374	Hagenau	2500	275
Storbeck	3400	374		Altensalzwehel	3100	341	Hannum	2100	231
Thielbeer	2800	308		Altmersleben	1400	154	Haselhorst	1100	121
Uchtenhagen	2300	253		Andorf	1100	121	Henningen	1600	176
Velgau	2800	308		Gr.-Apenburg	7000	770	Hefstedt	1300	143
Vielbaum	2200	242		Al.-Apenburg	1200	132	Hilmjen	1500	165
Wahrenberg	4600	506		Audorf	3300	363	Höddelsen	2500	275
Walsleben	4700	517		Baars	1300	143	Hohendalsleben	2100	231
Gr.-Wanzer	3400	374		Badel	1400	154	Hohengrieben	2800	308
Wendemarck	1500	165		Bandau	1400	154	Hohenhenningen	1600	176
Werben	9800	1078		Barnebeck	1300	143	Hohenlangenbeck	1200	132
Wohlenberg	2000	220		Beegendorf	6100	671	Hohentramm	1900	209
Wollenrade	1600	176		Benndorf	1300	143	Jahrstedt	3100	341
Zedau	1400	154		Gr.-Vierstedt	1300	143	Jeebel	1100	121
Zehren	2800	308		Böckwitz	3300	363	Jeeben	1500	165
Ziemenndorf	1500	165		Böddenstedt	1100	121	Jeeze	1500	165
Zieffau	1600	176		Bombeck	3300	363	Jegelieben	3500	385
Se. Kr. Osterburg	311500	34265		Bonefe	2300	253	Jimmekath	3800	418
Stadtkreis				Brewitz	1400	154	Jübar	4700	517
Quedlinburg				Brietz	1900	209	Käcklig	1200	132
Quedlinburg	115100	12661		Brumau	2500	275	Kahrstedt	2200	242
Summe für sich			Buchwitz	1800	198	Kemnitz	1100	121	
Landkreis			Bühne	1300	143	Köbbelitz	3000	330	
Quedlinburg			Calbe a. M.	11000	1210	Königstedt	1400	154	
Brenz. Börnecke	21500	2365	Cheine	2200	242	Kortenbeck	1100	121	
Cochstedt	12900	1419	Cheinitz	3400	374	Kricheldorf	1300	143	
Dittfurt	16200	1782	Gr.-Chüden	1400	154	Kuhfelde	1400	154	
Friedrichsaue	3500	385	Chüttlig	2300	253	Lagendorf	2900	319	
Friedrichsbrunn	2400	264	Cunrau	2700	297	Leeze	1900	209	
Gatersleben	13200	1452	Dähre	4100	451	Liefen	2900	319	
Hausneindorf	7900	869	Dahrenndorf	3000	330	Lübbars	1400	154	
Hebersleben	11600	1276	Dambek	3500	385	Lupitz	1300	143	
Königsau	7000	770	Dankensen	1700	187	Lüdeljen	1300	143	
Nachterstedt	10600	1166	Darnebeck	1200	132	Lüge	1600	176	
Reinstedt	10200	1122	Darfefau	1400	154	Mahlsdorf	3400	374	
Schadeleben	3500	385	Diesdorf	7000	770	Magdorf	2400	264	
Groß-Schierstedt	4700	517	Dönitz	3100	341	Mehmke	3200	352	
Schneidlingen	10800	1188	Dolchau	1900	209	Mehrin	1500	165	
Steddenberg	1600	176	Drebenstedt	1400	154	Mellin	1300	143	
Suberode	5500	605	Dülfsberg	1600	176	Molitz	1500	165	
Thale	94300	10373	Ellenberg	2700	297	Molmke	1900	209	
Warnstedt	3800	418	Eversdorf	1700	187	Nefenitz	1800	198	
Weddersleben	8200	902	Fahrenndorf	3100	341	Nettgau	1300	143	
Wedderstedt	3300	363	Al.-Garg	3300	363	Neuendorf	2000	220	
Westdorf	5500	605	Germenau	1700	187	Neuferchau	3300	363	
Westerhausen	11900	1309	Gr.-Gerstedt	1200	132	Radebusch	4600	506	
Wilsleben	3300	363	Gieseritz	1300	143	Roetz	1400	154	
Winningen	7700	847	Gr.-Gischau	1400	154	Platze	2000	220	
Summe Land-			Glabbenstedt	1800	198	Poppau	2000	220	
kreis Quedlinburg	281100	30921	Gr.-Grabenstedt	2500	275	Pregier	2700	297	
						Püggen	1400	154	

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Rassen-beitrag M.	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Rassen-beitrag M.	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Rassen-beitrag M.
Rademin	2000	220	Belfau	2100	231	Querstedt	1600	176
Recklingen	1300	143	Bellingen	1400	154	Rindtorf	1900	209
Riebau	1500	165	Berkau	3400	374	Rochau	4400	484
Ristedt	1400	154	Bindsfelde	2900	319	Sanne	2200	242
Rige	1400	154	Birkholz	4000	440	Schäplich	3500	385
Rigleben	1500	165	Bismark	20500	2255	Schartau	1500	165
Rohrberg	3800	418	Bittkau	6700	737	Schelldorf	1400	154
Saalfeld	1400	154	Bölsdorf	1700	187	Schernebeck	1400	154
Sallenthin	1300	143	Borstel	2200	242	Schernifau	1600	176
Salzwedel	72100	7931	Briest	3000	330	Schinne	5400	594
Schadewohl	1300	143	Buch	5500	605	Schleuß	1500	165
Schieben	1100	121	Buchholz	1400	154	Schönfeld	1500	165
Schmölan	1100	121	Bütlich	2100	231	Schönwalde	1700	187
Seeden	3200	352	Büste	2200	242	Schorstedt	1400	154
Siedengrieben	1300	143	Carritz	2600	286	Gr. Schwarzlojen	4200	462
Siedenlangenbeck	1800	198	Dahlen	1600	176	Kl. Schwarzlojen	1900	209
Siedentramm	1500	165	Dahrenstedt	3200	352	Gr. Schwedten	3500	385
Stapen	3000	330	Darneviz	3000	330	Kl. Schwedten	2200	242
Stappenbeck	3000	330	Demker	1700	187	Staffelde	2200	242
Steinke	2700	297	Dobberlau	2500	275	Steglich	1300	143
Stöckheim	1500	165	Döbbelin	1800	198	Steinfeld	1400	154
Tangeln	2800	308	Döllnitz	1400	154	Storfau	2400	264
Thürig	1500	165	Eichstedt	3600	396	Tangermünde	106100	11671
Tulsen	1500	165	Elversdorf	2600	286	Tornau	2700	297
Vahrholz	1400	154	Garlipp	2200	242	Unglingen	2900	319
Walitz	3200	352	Gohre	1700	187	Bäthen	35800	3938
Wienau	2200	242	Grävenitz	1400	154	Wahrburg	8800	968
Wiegen	2400	264	Graffau	3500	385	Wartenberg	2500	275
Wißum	1500	165	Grieben	4200	462	Weißewarte	3300	363
Wißke	1300	143	Hämerten	3200	352	Windberge	1500	165
Waddelath	1300	143	Häsenwig	1400	154	Wittenmoor	2600	286
Wallstawe	2000	220	Hässel	3200	352	Se. Vandf. Stendal	391300	43043
Wendischbrome	1100	121	Hohenwulsch	3400	374	Kreis		
Gr.-Wieblitz	1100	121	Holzhausen	1600	176	Wangleben.		
Winterfeld	2800	308	Hüfelitz	1400	154	Altbrandsleben	1400	154
Wistedt	1900	209	Jarchau	1500	165	Altenweddingen	9500	1045
Wöpel	2600	286	Jerchel	1500	165	Ampfurth	6200	682
Zethlingen	2000	220	Kläden	4700	517	Neubau-Ampfurth	1300	143
Se. Kr. Salzwedel	383600	42196	Könningde	2100	231	Vahrendorf	7100	781
Stadtkreis			Kremkau	1600	176	Vergen	2400	264
Stendal.			Langensalzwedel	1600	176	Veyendorf	6900	759
Stendal	127300	14003	Rindtorf	1400	154	Wickendorf	10900	1199
Summe für sich			Lüderitz	4900	539	Blumenberg	1100	121
Landkreis			Milttern	2200	242	Bottmersdorf	6700	737
Stendal.			Gr.-Möringen	3100	341	Diesdorf	21300	2343
Arensberg	2000	220	Kl.-Möringen	2000	220	Dobendorf	6200	682
Arneburg	13000	1430	Möllenbeck	2600	286	Domersleben	9200	1012
Arnim	1600	176	Nahrstedt	1500	165	Egeln	33000	3630
Baben	2500	275	Neuendorf a. D.	2600	286	Eggenstedt	3200	352
Badingen	2700	297	Neuendorf a. Sp.	1500	165	Eigersleben	6600	726
Beelitz	1400	154	Ditheeren	1600	176	Gr.-Germersleben	6100	671
			Ditinsel	2900	319	Kl.-Germersleben	4800	528
			Poritz	2200	242			

Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Raffen- beitrag M.	Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Raffen- beitrag M.	Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Raffen- beitrag M.
Hadmersleben	7500	825	Barleben	24000	2640	Ovenstedt	25800	2838
Hadmersl., Dorf, ev.	5700	627	Bertingen	1400	154	Ringfurth	1600	176
" " fath.	3400	374	Bläß	1100	121	Gr.-Hodensleben	8000	880
Haleborn	10500	1155	Burgstall	2600	286	Rogätz	14100	1551
Hohendodeleben	13800	1518	Cobbel	3100	341	Samswegen	9100	1001
Langenweddingen	20000	2200	Colbig	10500	1155	Sandbependorf	3400	374
Menndorf	1600	176	Tröschern	2000	220	Schnarsleben	10800	1188
Al.-Dschersleb., ev.	4400	484	Dahlenwarleben	7300	803	Schride	1100	121
" fath.	2100	231	Dolle	3300	363	Uchtorf	1400	154
Osterebdingen	9700	1067	Drafenstedt	5300	583	Uetz	3000	330
Gr.-Ottersleben	74400	8184	Dreileben	6200	682	Wellen	6300	693
Al.-Ottersleben	10900	1199	Drugberge	4900	539	Wenddorf	2400	264
Rejedendorf	2800	308	Ebendorf	4700	517	Wolmirstedt	36900	4059
Remkersleben	8200	902	Eichenbarleben	5600	616	Zibberid	3400	374
Al.-Hodensleben	3600	396	Elben	4400	484	Zielitz	1500	165
Schermcke, ev.	7500	825	Farsleben	2300	253	Se. K. Wolmirstedt	312500	34375
" fath.	1300	143	Gersdorf	2200	242	Kreis Graffsch.		
Schleibitz	6100	671	Glindeberg	5500	605	Wernigerode.		
Schwaneberg	4000	440	Gutenswegen	5600	616	Altenrode-		
Seehausen	21100	2321	Heinrichsberg	1100	121	Darlingerode	6100	671
Sohlen	4000	440	Hemsdorf	1400	154	Drübed	6600	726
Stemmern	3400	374	Hohemwarleben	3500	385	Hfenburg	27800	3058
Sülldorf	6100	671	Jersleben	6000	660	Langeln	6000	660
Tarthun	11300	1243	Jrgleben	2600	286	Minzleben	2900	319
Unseburg	17000	1870	Kechnert	5500	605	Rebdeber	3700	407
Wanzleben	28000	3080	Kechnert-	2800	308	Schierke	1900	209
Al.-Wanzleben	9400	1034	Sandfurth	2300	253	Schmalfeld	1100	121
Welsleben	14400	1584	Lindhorst	2300	253	Silfstedt	6800	748
Westeregeln	29800	3278	Loitsche	5300	583	Stapelburg	3900	429
Wolmirzleben ev.	7800	858	Mahlpfehl	1400	154	Wedenstedt	5800	638
" fath.	4800	528	Mahlwinkel	4600	506	Wasserleben	9800	1078
Se. Kr. Wanzleben	498500	54835	Mammendorf	1900	209	Wernigerode		
Kreis			Meißendorf	3900	429	mit Röschenrode	107300	11803
Wolmirstedt.			Meßeberg	2000	220	Se. Kreis Graffsch.		
Gr.-Ammensleben	7900	869	Moje	1100	121	Wernigerode	189700	20867
Al.-Ammensleben	3100	341	Niederndodeleben	10200	1122			
Angern	5300	583	Ochtmersleben	7500	825			

B. Mittelschulen.

Aschersleben	94700	10417	Magdeburg	1358700	149457	Stendal	49700	5467
Burg b. M.	86500	9515	Neuhaldensleben	64500	7095	Staßfurt	29500	3245
Salze a. S.	24600	2706	Dschersleben a. B.	56600	6226	Wernigerode	77800	8558
Gardelegen	28700	3157	Osternied	23000	2530	Se. Mittelschulen	2196000	241560
Gr.-Salze	54700	6017	Queblinburg	101100	11121			
Halberstadt	105400	11594	Schönebeck a. E.	40500	4455			

Zusammenstellung.

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Raffen-beitrag M	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Raffen-beitrag M	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Raffen-beitrag M
Stadtkreis Aschersleben	164800	18128	Stadtkreis Magdeburg	1408700	154957	Stadtkr. Stendal	127300	14003
Kreis Calbe	690400	75944	Kr. Neuhaldens-leben	404800	44528	Landkr. " "	391300	43043
" Gardelegen	385300	42383	" Aschersleben	375900	41349	Kreis Wanzleben	498500	54835
Stadtkreis Halberstadt	251300	27643	" Osterburg	311500	34265	" Wolmirstedt	312500	34375
Landkreis Halberstadt	269500	29645	Stadtkreis Quedlinburg	115100	12661	" Graffchaft Bernigerode	189700	20867
Kreis Jerichow I	472700	51997	Landkreis Quedlinburg	281100	30921	Summe A	7385000	812350
" " II	351000	38610	Kreis Salzwedel	383600	42196	Hierzu Summe B	2196000	241560
						Zusammen	9581000	1053910

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Zusammenstellung

Item No.	Item Name	Quantity	Unit Price	Total Price	Item No.	Item Name	Quantity	Unit Price	Total Price
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50

Zusammenfassung der Daten der Tabelle

Zusammenfassung der Daten der Tabelle

b. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:

332. Bekanntmachung

Nr. M 10/3. 16 K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Blei.
Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339)

in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Höchstpreise.

§ 1. Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	62 \mathcal{M} für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgearbeitet , insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Kollblei, Fensterblei.	62 \mathcal{M} für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Wertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 \mathcal{M} für je 100 kg Bleiinhalt.
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet , entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 \mathcal{M} für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei, Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 \mathcal{M} für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Krägen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 \mathcal{M} für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

*) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Selbststrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsentziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

Zahlungsbedingungen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 3. Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberi ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Ausnahmen.

§ 4. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Werbestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Magdeburg, den 1. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lynder, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

338. Bekanntmachung

Nr. B. I. 2354/1. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten. Som 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 1. a. Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestandserhebung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. B. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. B. I. 1612/8.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die veräußert sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

15. R. R. N. vom 17. September 1916 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

- | | |
|------------|---|
| Klasse 9 a | Autoreifen mit Nieten, |
| " 9 b | Autoreifen mit Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten, |
| " 9 c | Kraftfahrzeugdecken, |
| " 9 d | Aeroplandecken, |
| " 9 e | Autowulste |
| " 9 f | Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten, |
| " 9 g | Autogummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten, |
| " 9 h | vulkanisiertes Autoleinen, |
| " 9 i | Ballonstoffe, Maschenstoffe, Aeroplanstoffe, |
| " 10 | Vollreifen mit Stahlband, |
| " 11 a | Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi, |
| " 11 b | Radschwagenreifen, |
| " 12 a | Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich), |
| " 12 b | Fahrradluftschläuche (hart), |
| " 13 a | Autoluftschläuche (weich), |
| " 13 b | Autoluftschläuche (hart), |
| " 14 a | Fahrradluftschl. nicht schwimmend, |
| " 14 b | leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1, spez., |
| " 15 a | Fahrraddecken (weich), |
| " 15 b | Fahrradwulste, |
| " 16 a | Gummiabfälle schwimmend (weich), |
| " 16 b | Gummiabfälle (kräftig), |
| " 16 c | Gummifädenabfälle (weich), |
| " 16 d | Gummifädenabf., besponnen (weich), |
| " 17 | Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert, |
| " 18 a | Gummischuhe, |
| " 18 b | Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen, |
| " 18 c | Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen), |
| " 18 d | andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage), |
| " 18 e | gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle, |
| " 18 f | Kragenstoffe, Unterlagen, und sonstige gummierte Stoffe, |

- | | |
|--------------------|---|
| Klasse 19 a | andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1, spez., |
| " 19 b | Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff, |
| " 20 a | Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich), |
| " 20 b | Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich). |
| Regenerate. | |
| " 21 | Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate, |
| " 22 | im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate, |
| " 23 | in anderer Weise präparierte Abfälle. |

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

§ 3. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

Beschlagnahme.

§ 4. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kaufschul-Abrechnungsstelle, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, verkauft oder geliefert werden*).

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Bearbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

Meldepflicht.

§ 5. Die in § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

Meldestimmung.

§ 6. Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei

*) Die Namen der Käufer werden veröffentlicht werden.

den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzungswert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldescheinen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Umschrift der ausgefüllten Meldescheine ist an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gefondert aufzubewahren.

Lagerbuchführung.

§ 7. Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

Ausnahmen.

§ 8. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

Anfragen.

§ 9. Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.
Magdeburg, den 1. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fthr. von Lynder, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

384. Bekanntmachung

(Nr. B. I 2354/1. 16. R. N. N. II. Angabe),

betreffend

Höchstpreise für Kautschuk und Gummifabrikate.
Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß

den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Kautschuk und Gummifabrikate jeder Art.

Höchstpreise.

§ 2. Bei dem Verkauf von Kautschuk und Gummifabrikaten, der nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

		sür je 100 kg	
der Klasse 9a	Autoreifen mit Nieten	85,00	Mark
" "	9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten	100,00	"
" "	9c Kraftfahrzeugdecken	100,00	"
" "	9d Aeroplandecken	100,00	"
" "	9e Autowulste	25,00	"
" "	9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,00	"
" "	9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00	"
" "	9h Vulkanisiertes Autoleinen	25,00	"
" "	9i Ballonstoffe, Mastenstoffe, Aeroplanstoffe	200,00	"
" "	10 Vollreifen mit Stahlband	45,00	"
" "	11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,00	"
" "	11b Kutschwagenreifen	85,00	"
" "	12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00	"
" "	12b Fahrradluftschläuche (hart)	100,00	"
" "	13a Autoluftschläuche (weich)	350,00	"
" "	13b Autoluftschläuche (hart)	100,00	"
" "	14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00	"

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, veräußert, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

der Klasse 14b	Leichte Weichgummi- Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00	"
"	15a Fahrraddecken (weich)	30,00	"
"	15b Fahrradmulste	8,00	"
"	16a Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00	"
"	16b Gummiabfälle, schwimmend (krustig)	100,00	"
"	16c Gummiabfälle (weich)	700,00	"
"	16d Gummiabfälle, besponnen (weich)	350,00	"
"	17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00	"
"	18a Gummischuhe	70,00	"
"	18b Turn- u. Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,00	"
"	18c Schläuche mit Stoffein- lagen (ohne Eisen)	15,00	"
"	18d Andere Weichgummiab- fälle mit Stoffeinlagen	10,00	"
"	18e Gummierete Regen- mäntel-Stoffabfälle	30,00	"
"	18f Krapsstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,00	"
"	19a Andere Weichgummi- Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez.	70,00	"
"	19b Kindertwagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff	20,00	"
"	20a Weichgummi-Abfälle, unfortiert, ohne Stoff (weich)	50,00	"
"	20b Weichgummi-Abfälle, unfortiert, mit Stoff (weich)	10,00	"

Zahlungsbedingungen.

§ 3. 1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsabestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- Die Kosten für Fracht oder Porto.
- Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 4. Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft. Magdeburg, den 1. April 1916.
Der stellv. Kommandierende General des I. V. Armee-Korps:
Fhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

335. Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Inkrafttreten der Anordnungen.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

- Das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R. R. A.).
- a) Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgebinsten vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. A.).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Beschlagnahmungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- b) Die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgefürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. A.)
3. Die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. A.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. A.).
4. Die Erläuterungen zum Belegschein 3 (W. II. 478/10. 15. R. R. A.).

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. **Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle** (einschließlich Stripse und Rämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie **Kunstbaumwolle**, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. **sämtliche Garne, Zwirne** und deren **Abfälle** (Bugsäden, Reinsäden und dergl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Beschlagnahme.

§ 3. Die im § 2 aufgeführten **Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle** werden hiermit **beschlagnahmt**.

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. **Weberei**;
2. **Kunstbaumwolle** aus Lumpen- und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von **Reißereien, Baumwollspinnereien, -zwirnereien, -webereien** und **-wirkereien** nötigen Mengen von **Bugsbaumwolle** sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorrätigen **Bugsbaumwollbestände**;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte **Vinters** und **Kunstbaumwolle**, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte **Baumwollspinnstoffe**, daraus hergestellte **Garne** sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte **Garne**, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der **Kriegs-Rohstoff-Abteilung** des Königl. Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen **Heeresmacht** besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige **Zollausland** gelten nicht als **Ausland** im Sinne dieser Bekanntmachung;

5. **Wollgemischte Strickgarne**; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für **Web-, Trikot-, Wick- und Strickgarne**. W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915;
6. **Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottegarne**, genoppte und geschmelzte **Garne** — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen **Belegschein** bezogen worden sind, — dürfen im **Inland** veräußert und **verarbeitet** werden, ebenso **Strickgarne** und **baumwollene Strick- und Häfelgarne**, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen **Aufmachungen** für den **Kleinverkauf** vorhanden waren;
7. **offene Ladengeschäfte** dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden **beschlagnahmten Garne**, höchstens jedoch **50 kg**, an **Haushaltungen** und **Hausgewerbetreibende** zur beliebigen **Verarbeitung** im eigenen **Betrieb** in **Mengen** veräußern, die bei jedem **Einzelverkauf** **10 kg** nicht übersteigen.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

§ 4. **Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung** der **beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle** ist **verboten**. Nicht gestattet ist namentlich das **Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen** und **Ver-spinnen** **beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe**, ferner die **Herstellung** von **Watte**, das **Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln** (z. B. **Bleichen, Färben** usw.), **Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben** und **Reißen** **beschlagnahmter Garne, Zwirne** und **Garn- und Zwirnabfälle**.

Austräge von Heeres- und Marinebehörden.

§ 5. Die **Veräußerung** und **Verarbeitung** **beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe** und **Garne** ist **gestattet** **zwecks** **Erfüllung** von **Austrägen** von **Heeres** oder **Marinebehörden** gegen **amtlichen Belegschein 3**. Für das **Verfahren** bei der **Ausfertigung** des **Belegscheines** sind die **jeweiligen**, vom **Königlichen Kriegsministerium** veröffentlichten **„Erläuterungen zum Belegschein 3“** maßgebend. **Vor** nicht der **Belegschein**, **ordnungsgemäß** **ausgefüllt** und **unterschrieben** und von der **Kriegs-Rohstoff-Abteilung** des **Königl. Preussischen Kriegsministeriums** **genehmigt**, dem **Lieferer** vorlegt, darf dieser mit der **Verarbeitung** **beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe** oder **Garne** nicht **beginnen**. **Vordrucke** zum **Belegschein 3** sind beim **Webstoffmeldeamt** der **Kriegs-Rohstoff-Abteilung** des **Königlich Preussischen Kriegsministeriums**, **Berlin SW 48**, **Berl. Hedemannstr. 11**, erhältlich.

Ohne **Belegschein** dürfen **Garne**, die **ausschließlich** aus **Baumwollabfällen** (ohne **Stripse** und **Rämmlinge**) oder **Kunstbaumwolle** bestehen, zur **Erfüllung** von

vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind außerdem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Meldechein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsschemalien-Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen **Freigabechein** nachgewiesen wird.
2. **Baumwollabfälle** (mit Ausnahme von Stripfen und Kämmlingen) sowie **Kunstbaumwolle** aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Veräußerungsverbot.
3. Sonstige **Baumwollspinnstoffe** dürfen von **Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter** veräußert werden, unterliegen jedoch dem Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garnen dürfen gegen einen von der Kriegsrohstoff-Abteilung erteilten **Freigabechein** (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnerien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Veräußerungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwoll-

garnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.

4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

Vorratsspinnen.

§ 8. Auch ohne Belegschein oder Freigabechein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf **Baumwollabfälle**, jedoch nicht Strippe und Kämmlinge, und **Kunstbaumwolle** mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

Arbeitseinschränkung.

§ 9. Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht.

2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mäuleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht.

Die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfang entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne,

mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickerien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

1) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansz	12 500 kg
Sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 ..
	<hr/> 20 000 kg

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher	
Abfallgarn	25 000 kg
reguläres Garn	7 500 ..
	<hr/> 32 500 kg

2) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

Höchstpreise.

§ 10. Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

Meldepflicht und Lagerbuch.

§ 11. Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen

und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestanderhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

Anhang der Bekanntmachung.

§ 12. Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsräumen an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich.

Magdeburg, den 1. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps: Fzhr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

336. Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- für **Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle** die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
- für **Baumwollgespinste** die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. R. R. U.), Anwendung.

§ 2. Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

- Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
- Vinters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
- Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
- Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3. Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4. Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Dedel und Papier nicht weniger als 9 $\frac{1}{2}$ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hülsengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hülsen 1 $\frac{1}{2}$ v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Troffelcops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen 2 $\frac{1}{2}$ v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen.

- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Besuche von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Troffelgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mark für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfeunig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinaty	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die **üblichen** Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhowanuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die **üblichen** Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367

b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Ioanovich, Sakelardis, Sea Island,	
niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. Asiatische Baumwolle*):	
asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
5. Peru- und Brasil-Baumwolle*):	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste	
Sorte	300

b. Winters*).

1. Beste spinnfähige Winters	180
2. Beste Afritti und Scarto	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft,	
beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175

d. Kunstbaumwolle*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und	
ungebrauchten Stoffabfällen, auch	
gemischt mit Kunstbaumwolle, aus	
Wannabfällen, beste Sorte	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne, ausschließlich	Preis für	
aus amerikanischer Baumwolle,	1 kg in	
auf Kops:	Pfennig	
Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß		365
" 36 Zettel und Nr. 42 Schuß		435
2. Rohe einfache Garne aus amerikani-		
scher Baumwolle, gemischt mit		
Baumwolle anderer Herkunft,		
jedoch mit mindestens einem Drittel		
des Gewichts in Baumwolle amerika-		
nischer Herkunft, auf Kops:		
Nr. 20 englisch		345
3. Rohe einfache Garne aus ostindischer		
oder ähnlicher Baumwolle, ferner		
aus nicht unter Ziffer 2 fallenden		
Baumwollmischungen und aus Misch-		
ungen vorwiegend aus Baumwolle		
mit Zusatz von anderen Spinnstoffen		
einschließlich Kunstbaumwolle (woll-		
gemischte Garne usw.), auf Kops:		
Nr. 20 englisch		335

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylinderystem.

Zu 1., 2. und 3.:

Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

a) bei Abschläffen bis Nr. 26 englisch ein-									
schließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unter-									
schied, ob Zettel oder Schuß:									
Nr. 6/8	10/12	14	16	18	20	22	24	26	
	-12	-10	-8	-6	-3	-	+3	+6	+10

b) bei Abschläffen von Nr. 28—44 englisch									
(Basis 36/42 englisch):									
Zettgarne	28	30	32	34	36	38	40		
	-8	-6	-4	-2	-	+4	+8		
Schußgarne	28	30	32	34	36	38	40	42	44
	-10	-8	-6	-5	-4	-3	-2	-	+4

c) bei Abschläffen von Strumpfs-, Zwirns-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr. 10/12	14	16	18	20	22	24	26	28	
	-10	-8	-6	-3	-	+4	+8	+12	+16
Nr. 30	32	34	36	38	40				
	+20	+24	+28	+32	+36	+40			

4. Bigognegarne, auf Kops:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+58

5. Garne, nach dem System der Zweizylinder-spinnerei hergestellt, auf Kops:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

6. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Islands-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt — Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Skala: bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr,

von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

- 7. Abfallgarne, auf Kops:** Preis für 1 kg in Pfennig
- a) Nach dem Dreizylinder-system gesponnen, Nr. 6 englisch 275
- Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
- | | | | | |
|-----|---|-----|------|-------|
| 3/5 | 6 | 7/8 | 9/10 | 11/12 |
| -1 | - | +1 | +2 | +3 |
- b) Nach dem Zweizylinder-system gesponnen, Nr. 6 englisch 285
- Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
- | | | | | | | |
|-----|----|---|----|-----|-----|-------|
| 3/4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10/12 |
| -4 | -2 | - | +6 | +12 | +18 | +24 |
- c) Nach dem System der Bigogne-spinnerei hergestellt, Nr. 6 englisch 285
- Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
- | | | | | | | | | |
|-----|----|---|----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 3/4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| -6 | -4 | - | +8 | +16 | +28 | +38 | +48 | +58 |
- d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops): Nr. 2 englisch, beste Sorte 205
- Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.
- 8. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:** Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gewirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| bis Nr. 12 englisch | 48 Pf. |
| Nr. 14/20 " | 64 " |
| " 24/26 " | 72 " |
| " 28/32 " | 80 " |
| " 36 " | 96 " |
| " 40/42 " | 104 " |
| " 50/54 " | 128 " |
| " 60 " | 150 " |
| " 80 " | 200 " |
| " 100 " | 238 " |
| " 120 " | 308 " |
| " 140 " | 392 " |
| " 160 " | 490 " |
| " 180 " | 588 " |
| " 200 " | 700 " |
- Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gewirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von 33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich, 52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häfelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüstrierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne. Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 30 Pf.

10. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

Magdeburg, den 1. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lynker, General der Infanterie,
à la suite des Lustschiffer-Bataillons Nr. 2.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

337. Satzung
der Dränagegenossenschaft für Osterholz und Umgebung in Osterholz im Kreise Osterburg.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: "Dränagegenossenschaft für Osterholz und Umgebung" und hat ihren Sitz in Osterholz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreisbaumeisters Feldmann in Osterburg vom 30. Dezember 1914 die in der Uebersichtskarte karminrot umranderten Ländereien durch Regelung der Vorflut und, soweit angezeigt, durch Dränage zu verbessern.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 7 Karten und Profilen;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer sowie der beteiligten Verbände (8 Hefte).

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift

des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuß;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 20 Mark jährlichen Beitrags 1 Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei Jahren aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2, 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) 2 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 2 Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von dem Ausschusse auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit oder Stimmgleichheit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem dafür angenommenen Techniker ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Annahme des Technikers sowie die Verträge für die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

Alljährlich ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Hierfür wird eine Kataster aufgestellt.

A. Die Beiträge für die Vorflutregelung werden auf die beteiligten Grundstücke nach Klassen in der Art verteilt, daß ein Hektar der

ersten Klasse mit dem einfachen,
zweiten Klasse mit dem $\frac{2}{3}$ fachen,
dritten Klasse mit dem $\frac{1}{2}$ fachen,
vierten Klasse mit dem $\frac{1}{3}$ fachen,
fünften Klasse mit dem $\frac{1}{4}$ fachen

Betrage heranzuziehen ist und Grundstücke, welche keinen Vorteil haben, beitragsfrei bleiben.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern, Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Änderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Änderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese untersucht die erhobenen Einwendungen und stellt nach deren Ergebnisse das Kataster endgültig fest.

B. Die Kosten der Dränierung werden nach der dränierten Fläche verteilt. Die Beiträge des Einzelnen sind in eine besondere Spalte des Katasters aufzunehmen. Einwendungen werden wie unter A entschieden.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in dem § 13 vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen vier Wochen der Einspruch zulässig (§ 226 B.G.).

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter

Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge bezutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefassten Beschlüssen des Ausschusses in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen. Ebenso muß Jeder längst der Hauptgräben beiderseits einen 1 m breiten Streifen unbeadert lassen und den Räumungsaushub aufnehmen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschuhmitglieder;
2. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1 u. 2 des Wassergesetzes;
3. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Der Ausschuh beschließt in allen übrigen Fällen, insbesondere über die Aufnahme von Anleihen, Feststellung des Etats und Entlastung der Rechnung.

§ 19. Die erste zur Bestimmung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist. Ebenso setzt die Aufsichtsbehörde die erste Sitzung des Ausschusses fest.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung zu ersteren erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Behandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört, diejenige zu letzteren schriftlich.

Zwischen der Einladung und der Versammlung soll ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zu-

stimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu-schreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) im Einvernehmen mit dem Vorstande den Haushaltsplan zu entwerfen sowie die Jahresrechnung vorzuprüfen und beide dem Ausschusse zur Beschlufsfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 u. 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 23. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbau-meister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig; dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies

ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Osterburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (V. S. S. 53) genehmigt.

Magdeburg, den 25. März 1916.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

338. Im königlichen Kriegsministerium gehen noch immer Zurückstellungs-, Urlaubs- und Entlassungsanträge auf grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres in einem solchen Umfange ein, daß sie eine große und vorwiegend unnötige Belastung der Behörde bilden, indem sie von ihr aus den zuständigen Stellen zugeleitet werden müssen.

Die Meinung, daß derartige Anträge wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie an das Kriegsministerium gerichtet werden, ist irrig.

Die Gesuche sind vielmehr stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten.

Magdeburg, den 18. Februar 1916.

I. 8a. Nr. 796.

Der Regierungspräsident.

339. Den Direktor des Provinzialmuseums zu Halle a. S. Herrn Dr. Sahne bestelle ich hiermit zu meinem Kommissar zur Durchführung des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 für den hiesigen Regierungsbezirk.

Magdeburg, den 18. März 1916.

Nr. 1. 1. 1115.

Der Regierungspräsident.

340. Um die Kenntnis der zur Wiederbesetzung Entrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen lassen, die er unentgeltlich an diejenigen Eigentümer und Führer preussischer See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbcheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Die Tafeln können im Regierungsbezirk Magdeburg bei den nachstehend genannten Behörden u. gegen Quittung in Empfang genommen werden und zwar:

Bei den Landratsämtern in Calbe a. S., Burg, Genthin, Osterburg, Stendal und Wolmirstedt, ferner bei den Polizeiverwaltungen in Alten, Schönebeck a. E., Arneburg, Tangermünde und Werben, bei dem Schifferverein „Brüderschaft“ in Tangermünde, bei dem Büro der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Mittelstraße Nr. 4 hier selbst, und bei dem Vertreter der „Vereinigten Elbschiffahrts-Gesellschaften A. G.“ Emil Stitterich zu Schönebeck a. E., Müllerstraße Nr. 25.

Außer den vorgenannten Stellen sind auch die im Bereiche der königlichen Elbstrombauverwaltung angestellten Stromaufseher mit der Abgabe der Tafeln betraut worden.

Gesuche um Verabfolgung der letzteren sind an die oben bezeichneten Stellen oder Beamten zu richten.

Magdeburg, den 21. März 1916.

I. 9. Nr. 500.

Der Regierungspräsident.

341. Berichtigung.

In der dem Stück 6 des Amtsblatts beigelegten Sonderbeilage muß es im letzten Satz der Ziffer 6 der Bestimmungen heißen: „der vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen“ (nicht 1916).

Magdeburg, den 25. März 1916.

I. 5. Nr. 833.

Der Regierungspräsident.

342. Zum 1. April 1916 sind zwei Brandenburgisch-Märkische Stipendien für Altmärker im Jahresbetrage von je 300 M. zu verleihen. Bewerber, welche in der Altmark geboren sind und in Berlin studieren, wollen ihre Meldungen unter Beifügung des Reisezeugnisses, des Lauscheines, einer Bedürftigkeitsbescheinigung und der Immatrikulationsbescheinigung mit Angabe ihrer Wohnung in Berlin nach Straße und Hausnummer bis zum 1. Mai d. J. an uns einreichen, auch ein Defakats-Prüfungszeugnis beifügen, welches über den Fleiß des Bewerbers Auskunft gibt.

Die Bedürftigkeitsbescheinigung muß vom Gemeindevorsteher oder vom Magistrat ausgestellt sein

und die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bewerbers ersuchen lassen.

Das Stipendium wird nur an Bewerber verliehen, welche mindestens ein Halbjahr studiert haben.

Magdeburg, den 21. März 1916.

Rönlgl. Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulsachen.

343. Der Vorsitzende der hiesigen Einkommensteuerveranlagungskommission Regierungsrat Adam ist für die Dauer der Abwesenheit des zum Herrensienst eingezogenen Regierungsrats Dr. Kretschmann zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen I und II für den Regierungsbezirk Magdeburg ernannt worden.

Magdeburg, den 21. März 1916.

Rönlgl. Regierung,

Abt. für direkte Steuern, Domänen u. Forsten A.

Berühmte Nachrichten.

344. Am 27. März 1916 wird in Groeben bei Bollin (Prov. Sachsen) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprekstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

345. Am 30. März 1916 wird in Böde bei Roggen (Prov. Sachsen) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprekstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

346. Die Postagentur in Güssen (Bez. Magdeburg) Bahnhof wird zum 1. April in ein Postamt III umgewandelt.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

347. 205 Reibahlen, 740 Stemmeisen, 2076 verschiedene Holzbohrer, 3880 verschiedene Spiralkohrer für Metall, 800 Gewinbeschneidebohrer, 50 Hobel, 435 Hobelisen, 150 Sägeblätter für Metall und 50 Hohlhaher sollen in verschiedenen Dosen verpackt werden. Angebotbogen und Bedingungen können in

unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden am **26. April 1916**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum **22. Mai 1916**.

Rönlgl. Eisenbahndirektion.

348. Die in der Zeit vom 1. April 1916 bis 30. September 1916 bezw. bis 31. März 1917 in der Eisenbahn-Gesellschaft Braunschweig auskommenden Nebenerzeugnisse, als Steinkohlenteer und aufgebrauchte Gasreinigungsmasse, sollen in verschiedenen Dosen verkauft werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden am **19. April**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum **19. Mai 1916**.

Rönlgl. Eisenbahndirektion Magdeburg.

349. Die angesammelten unbrauchbaren Wertstoffmaterialien sollen verkauft werden, und zwar: Schweiß- und Flußeisen, Gußeisen, Stahl usw. Die Bedingungen und die zu den Angeboten zu benutzenden Formulare können in unserem Zentralbüro, Fürstenstraße Nr. 1—10, eingesehen, auch von diesem gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Anschrift bis zum Eröffnungstermin kostenfrei an uns einzusenden. Das Öffnen der Angebote findet am **28. April 1916**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1. Zuschlagsfrist bis **19. Mai 1916**.

Rönlgl. Eisenbahndirektion Magdeburg.

Rechnungsergebnisse

350. der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1915.

I. Einnahmen.

1) Versicherungsbeiträge der Mitglieder für 1915			
a. Immobilial-Feuerversicherung	1 573 447 M. 59 Pf.	2 143 593 M. 17 Pf.	
b. Mobilial-Feuerversicherung	570 145 " 58 "	7 887 " 46 "	
c. Einbruchdiebstahl-Versicherung		2 014 " 44 "	2 153 495 M. 07 Pf.
d. Wasserleitungsschäden-Versicherung			72 806 " 46 "
2) Versicherungsbeiträge der Mitglieder, für spätere Jahre vorausgezahlt			647 624 " 76 "
3) Von den Rückversicherern erstattete Schadenergütungen			9 244 " 41 "
4) Von den Rückversicherern erstattete Versicherungsbeiträge			1 867 " 19 "
5) Sonstige Einnahmen aus der Rückversicherung			549 " 19 "
6) Von den Versicherungsnehmern erstattete Schadenergütungen			
7) Von den Versicherungsnehmern erstattete Nebenkosten usw., darunter 145 923 M.			147 476 " 23 "
33 Pf. Reichsstempelabgabe			563 643 " 46 "
8) Erträge des Anstaltsvermögens			204 " 07 "
9) Sonstige Einnahmen			
		Summe der Einnahmen:	3 596 910 M. 84 Pf.

II. Ausgaben.

9292 M. 26 Pf.

1) Schadenvergütungen aus früheren Jahren				
2) Schadenvergütungen für 1915				
a. Immobilial-Feuerversicherung	425 145 M. 24 Pf.			
b. Mobilial-Feuerversicherung	207 058 " 79 "	632 204 M. 03 Pf.		
c. Einbruchdiebstahl-Versicherung		1 559 " 35 "		
d. Wasserleitungsschäden-Versicherung		46 " 67 "	633 810 M. 05 Pf.	
3) Zinsen von Schadenvergütungen			1 351 " 23 "	
4) Kosten der Schadensfeststellungen			13 102 " 63 "	
5) Versicherungsbeiträge an die Rückversicherer			1 068 916 " 74 "	
6) Erstattung von Schadenvergütungen an die Rückversicherer			6 514 " 50 "	
7) Nebenkosten für die Versicherungen und Reichsstempelabgaben			158 829 " 73 "	
8) Erstattete und niedergeschlagene Versicherungsbeiträge			3 417 " 15 "	
9) Uebertragung der vorausgezahlten Versicherungsbeiträge			72 806 " 46 "	
10) Gemeinnützige Aufwendungen im Interesse der Feuericherheit usw.			43 099 " 12 "	
11) Verwaltungskosten; Abgaben und Unterhaltungskosten für die Anstaltsgrundstücke			451 244 " 14 "	
12) Sonstige Ausgaben			54 063 " 80 "	
		Summe der Ausgaben:	2 516 447 M. 81 Pf.	
Summe der Einnahmen		3 596 910 M. 84 Pf.		
Summe der Ausgaben		2 516 447 M. 81 Pf.		
		Einnahme-Ueberschuß	1 080 463 M. 03 Pf.	

Dazu Gewinn aus Veräußerung von Wertpapieren 48 287 M. 50 Pf.

Davon ab Abschreibungen von den Anstaltsgrundstücken 4 819 " 70 " 43 467 " 80 "

Vermögenszuwachs Ende 1915: 1 123 930 M. 83 Pf.

Vermögen am Schlusse des Jahres 1915.

I. Guthaben.

1) Barbestand, Bank- und Postcheckkonto		123 828 M. 03 Pf.
2) Noch zu erhebende Versicherungsbeiträge		44 808 " 97 "
3) Vorausgezahlte Versicherungsbeiträge		72 806 " 46 "
4) Sonstige rückständige Einnahmen (aus der Rückversicherung usw.)		6 225 " 97 "
5) Wertpapiere (14 208 800 M. Nennwert) zum Kurswerte oder niedrigeren Einkaufspreise	13 123 563	" 16 "
6) Kommunal- und Hypothekendarlehen	2 363 912	" 77 "
7) Wert der Grundstücke	477 150	" 72 "
	Summe des Guthabens:	16 212 296 M. 08 Pf.

II. Schuld.

1) Uebertragung vorausgezahlter Versicherungsbeiträge		72 806 M. 46 Pf.
2) Noch nicht erhobene Schadenvergütungen aus früheren Jahren		33 097 " 99 "
3) Noch nicht erhobene Schadenvergütungen aus dem Jahre 1915		41 007 " 15 "
4) Sonstige rückständige Ausgaben		453 712 " 70 "
5) Aufgenommene Darlehne		3 298 100 " — "
	Summe der Schuld:	3 898 724 " 30 "

Nach Abzug der Schuld vom Guthaben ergibt sich ein Vermögen von 12 313 571 M. 78 Pf.

Vermögen Ende 1914 11 189 640 M. 95 Pf.

hierzu Ueberschuß der laufenden Verwaltung 1915 1 080 463 M. 03 Pf.

hierzu Ueberschuß der Vermögensverwaltung 1915 43 467 " 80 " 1 123 930 " 83 "

Vermögen Ende 1915 wie oben: 12 313 571 M. 78 Pf.

Die Gesamt-Feuerversicherungssumme betrug Ende 1915 2 114 697 970 M.

und zwar für Immobilial 1 667 712 730 M.

für Mobilial 446 985 240 "

Summe wie vorstehend: 2 114 697 970 M.

Ferner bestanden Ende 1915 bei der Anstalt:

Versicherungen gegen Einbruchdiebstahl mit 12 762 230 M.

Versicherungen gegen Wasserleitungsschäden mit 11 290 560 " 24 052 790 "

Insgesamt: 2 138 750 760 M.

Der Versicherungsbeitrag belief sich im Jahre 1915 bei der

Immobilien-Feuerversicherung	29 576 300 M.	
Mobilien-Feuerversicherung	19 946 970	49 523 270 M.
Einbruchdiebstahlversicherung		4 629 410
Wasserleitungsschädenversicherung		6 355 790
	Zusammen:	60 508 470 M.

Merseburg, den 23. März 1916.

Der Generaldirektor der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen. *Schede.*

351. Mit Rücksicht auf die in den benachbarten Verbandsbezirken getroffenen Maßnahmen und zur Regelung der uns obliegenden Viehbeschaffung (§ 2 unserer Satzungen) wird hiermit angeordnet:

Zur Ausführung von Schlachtvieh (Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen) aus dem Verbandsbezirk ist in jedem einzelnen Falle die vorher schriftlich zu beantragende Genehmigung des unterzeichneten Vorstandes einzuholen.

Zu widerhandelnde haben neben sofortiger Entziehung der Ausweis Karte eine Bestrafung auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu erwarten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
MAGDEBURG, den 24. März 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen
Der Verbands-Vorstand
Kleefeld, Oberregierungsrat.

352. Feuerversicherungsverband
in Mitteldeutschland.

Auszug aus der Rechnung für 1915.
Einnahmen.

Beiträge der Anstalten	3 505 093,90 M.
Aus der Rückversicherung	422 112,10 "
Zurückgestattete Brandvergütungen	13 566,52 "
Reinertrag des Verbandsvermögens	375 447,87 "
zusammen	4 316 230,39 M.

Ausgaben.

Brandvergütungen der Anstalten	2 124 176,33 M.
Für die Rückversicherung	694 930,60 "
Ordentliche Verwaltungskosten	22 354,23 "
Außerordentliche Verwaltungskosten	17 518,— "

zusammen 2 858 979,16 M.

Rehreinnahe 1 457 251,23 M.

Verbandsvermögen.

Vermögensbestand Ende 1914 8 216 608,31 M.

Hierzu: Die Reheinnahme im Jahre 1915 1 457 251,23 "

Die Einzahlung der Sächsischen Mobilienabteilung in das Verbandsvermögen 266 174,72 "

Vermögensbestand Ende 1915 9 940 034,26 M.

Merseburg, den 23. März 1916.

Der Verbandsleiter Windler.

353. Wir haben beschlossen:

Ia. die Trennstücke Gemarkung Blöbly Kartenblatt 2 Nr. 1246/2, 1247/2, 1248/2, 1257/1 und

1256/1 von zusammen 2,3471 ha werden vom Gutsbezirk Grünwalde abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Blöbly vereinigt;

b. die Parzelle Gemarkung Blöbly Kartenblatt 2 Nr. 873/143 von 2,012 ha wird vom Gemeindebezirk Blöbly abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Grünwalde vereinigt.

Burg, den 14. März 1916.

Namens des Kreisamtschusses.

Der Vorsitzende. v. Bieschel.

354. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei der Auslosung der 1916 zurückgehenden Schuldverschreibungen der Wernigeröder Stadtanleihe von 1903 folgende Nummern gezogen worden sind:

A. Nr. 6, 43, 108 und 119,

C. Nr. 1278,

D. Nr. 2239, 2282 und 2425.

Diese werden hiermit zum 1. Juli 1916 gekündigt, von welchem Tage ab die Beträge in unserer Kammereikasse empfangen werden können.

Wernigerode, den 23. März 1916.

Der Magistrat. Ebeling.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

355. Ernannt sind a. zum Standesbeamten: der Gutsvorsteher-Stellvertreter, Registrator Bruno Richter in Wolfsburg für den Standesamtsbezirk Wolfsburg; b. zu Stellvertretern: der Stadtrat Wilhelm Scheller in Colbe a. S. für den Standesamtsbezirk Colbe a. S. und der Privatmann Schweneke in Jävenitz für den Standesamtsbezirk Kloster-Neuendorf.

356. Dem Gewerbeinspektor Dr. Junghans hier (Gewerbeinspektion Magdeburg II) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst zum 31. März d. J. bewilligt worden.

357. Bestätigt: die Wahl des Landwirts Eduard Tacke in Dörschitz als unbesoldeten Ratmanns für den Rest der bis zum 1. September 1918 laufenden Amtsdauer;

die Wahl des Fabrikbesizers Hermann Herzmann in Neuhaldensleben als unbesoldeten Stadtrats für den Rest der bis zum 12. Februar 1917 laufenden Amtsdauer.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

358. Berlichen: der Adler der Inhaber des Königlich-hausordens von Hohenzollern.

zollern mit der Zahl 50 dem Lehrer Wilhelm Heise in Aschersleben.

359. Ernann: Der Pfarrer Hesselbarth in Bortz ist zum stellvertretenden Kreis Schulinspektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Stendal III vom 1. April 1916 ab.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

360. Ernann: Forstausseher Max Frihe in Lehlingen, Oberförsterei Lehlingen, zum königlichen Förster vom 1. April 1916 ab;

Forstausseher Steffens in Magdeburgerforth, Oberförsterei Magdeburgerforth, zum königlichen Förster vom 1. April 1916 ab.

361. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat April.

Uebertragen ist die Verwaltung einer Postratstelle dem Ober-Postinspektor Hatop aus Magdeburg in Halle (Saale) und dem Ober-Postinspektor Pessler aus Düsseldorf in Magdeburg. Befördert ist der Postsekretär Peterding aus Bocholt zum Ober-Postsekretär in Aschersleben. In etatmäßige Stellen befördert sind die Postsekretäre Dold und Hennigs aus Osterwieck (Harz) in Dramburg bezw. Schwedt.

Berufen sind der Ober-Postsekretär Diegener von Magdeburg nach Berlin und der Ober-Postsekretär Gausse von Potsdam nach Magdeburg, der Ober-Postkassenbuchhalter Themm von Magdeburg nach Hamburg. Die Ober-Postassistenten Ahrens von Düren (Rheinland) nach Schönebeck (Elbe), Thardin von Château-Salins nach Wommern und Kabelig von Burg (Bez. Magdeburg) als Postverwalter nach Güssen (Bez. Magdeburg) Bahnhof. In den Ruhestand tritt der Postsekretär Wilhelm Müller in Queblinsburg. Gestorben ist der Vize-Postdirektor Heide in Dessau.

362. Personalveränderungen bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg.

Der Amtsgerichts-Sekretär, Rechnungsrat Sage in Bernigerode und der Gerichtsdiener Günther in Staffurt sind gestorben. Der Gerichtsvollzieher Seyffert in Aschersleben ist in den Ruhestand getreten.

363. Bei der Generaldirektion der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen in Merseburg sind die Sekretariatsassistenten Krock und Schulz und bei der Ortsdirektion der Sozietät in Magdeburg der Sekretariatsassistent Lorenz zu expedierenden Sekretären ernannt worden.

Diesem Stück liegt der im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Verteilungsplan als Sonderbeilage bei.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt gemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 151. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 152. — Anordnung über das Schlachten von Schafschämmern S. 152. — Vermittlung ausländischer Landarbeiter S. 152. — Zweiter Nachtrag zur Transportkostenordnung für die Provinz Sachsen S. 152. — Vorschriften für Arbeitsnachweise S. 152. — Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen S. 153. — Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen S. 156. — Vortexte S. 157. — Wahl des Bundesassessors Dr. Staube in Wiesenburg zum Bundesrat S. 157. — Verbindung von Lieferungen für die Kgl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg S. 157. — Ankauf von Schlachtvieh für den Heeresbedarf S. 157. — Zwei Gemeindebezirksveränderungen S. 158. — Personalmeldungen S. 158.
Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

- 364. Stück 49.** Nr. 5099. Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.
Nr. 5100. Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quarz und Quarzläse. Vom 18. März 1916.
- 365. Stück 50.** Nr. 5101. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916.
- 366. Stück 51.** Nr. 5102. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916.
- 367. Stück 52.** Nr. 5103. Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.
Nr. 5104. Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen. Vom 23. März 1916.
Nr. 5105. Bekanntmachung über die Bornaahme einer Viehwisenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916.
- 368. Stück 53.** Nr. 5106. Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburk. Vom 23. März 1916.
- 369. Stück 54.** Nr. 5107. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916.
- 370. Stück 55.** Nr. 5108. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916.
- 371. Stück 56.** Nr. 5109. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die

Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) Vom 26. März 1916.

372. Stück 57. Nr. 5110. Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

Nr. 5111. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 221). Vom 27. März 1916.

373. Stück 58. Nr. 5112. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Nr. 5113. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

374. Stück 59. Nr. 5114. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 30. März 1916.

375. Stück 60. Nr. 5115. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Stützstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 30. März 1916.

Nr. 5116. Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916.

Nr. 5117. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren. Vom 30. März 1916.

Nr. 5118. Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. März 1916.

376. Stück 61. Nr. 5119. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30. März 1916.

II. Ausgaben.

1) Schadenvergütungen aus früheren Jahren		9292 M. 26 Pf.
2) Schadenvergütungen für 1915		
a. Immobilial-Feuerversicherung	425 145 M. 24 Pf.	
b. Mobilial-Feuerversicherung	207 058 " 79 "	632 204 M. 03 Pf.
c. Einbruchdiebstahl-Versicherung		1 559 " 35 "
d. Wasserleitungsschäden-Versicherung		46 " 67 "
		<u>633 810 M. 05 Pf.</u>
3) Zinsen von Schadenvergütungen		1 351 " 23 "
4) Kosten der Schadensfeststellungen		13 102 " 63 "
5) Versicherungsbeiträge an die Rückversicherer		1 068 916 " 74 "
6) Erstattung von Schadenvergütungen an die Rückversicherer		6 514 " 50 "
7) Nebenkosten für die Versicherungen und Reichsstempelabgaben		158 829 " 73 "
8) Erstattete und niedergeschlagene Versicherungsbeiträge		3 417 " 15 "
9) Uebertragung der vorausgezählten Versicherungsbeiträge		72 806 " 46 "
10) Gemeinnützige Aufwendungen im Interesse der Feuerficherheit usw.		43 099 " 12 "
11) Verwaltungs-kosten; Abgaben und Unterhaltungskosten für die Anstaltsgrundstücke		451 244 " 14 "
12) Sonstige Ausgaben		54 063 " 80 "
	Summe der Ausgaben:	<u>2 516 447 M. 81 Pf.</u>

Summe der Einnahmen 3 596 910 M. 84 Pf.
 Summe der Ausgaben 2 516 447 M. 81 Pf.

Einnahme-Ueberschuß 1 080 463 M. 03 Pf.

Dazu Gewinn aus Veräußerung von Wertpapieren 48 287 M. 50 Pf.
 Davon ab Abschreibungen von den Anstaltsgrundstücken 4 819 " 70 " 43 467 " 80 "
 Vermögenszuwachs Ende 1915: 1 123 930 M. 83 Pf.

Vermögen am Schlusse des Jahres 1915.

I. Guthaben.

1) Barbestand, Bank- und Postscheckkonto		123 828 M. 03 Pf.
2) Noch zu erhebende Versicherungsbeiträge		44 808 " 97 "
3) Vorausgezahlte Versicherungsbeiträge		72 806 " 46 "
4) Sonstige rückständige Einnahmen (aus der Rückversicherung usw.)		6 225 " 97 "
5) Wertpapiere (14 208 800 M. Nennwert) zum Kurswerte oder niedrigeren Einkaufspreise		13 123 563 " 16 "
6) Kommunal- und Hypothekendarlehen		2 363 912 " 77 "
7) Wert der Grundstücke		477 150 " 72 "
	Summe des Guthabens:	<u>16 212 296 M. 08 Pf.</u>

II. Schuld.

1) Uebertragung vorausgezahlter Versicherungsbeiträge		72 806 M. 46 Pf.
2) Noch nicht erhobene Schadenvergütungen aus früheren Jahren		33 097 " 99 "
3) Noch nicht erhobene Schadenvergütungen aus dem Jahre 1915		41 007 " 15 "
4) Sonstige rückständige Ausgaben		453 712 " 70 "
5) Ausgenommene Darlehne		3 298 100 " — "
	Summe der Schuld:	<u>3 898 724 " 30 "</u>

Nach Abzug der Schuld vom Guthaben ergibt sich ein Vermögen von 12 313 571 M. 78 Pf.
 Vermögen Ende 1914 11 189 640 M. 95 Pf.
 hierzu Ueberschuß der laufenden Verwaltung 1915 1 080 463 M. 03 Pf.
 hierzu Ueberschuß der Vermögensverwaltung 1915 43 467 " 80 " 1 123 930 " 83 "

Vermögen Ende 1915 wie oben: 12 313 571 M. 78 Pf.

Die Gesamt-Feuerversicherungssumme betrug Ende 1915 2 114 697 970 M.
 und zwar für Immobilial 1 667 712 730 M.
 für Mobilial 446 985 240 "
 Summe wie vorstehend: 2 114 697 970 M.

Ferner bestanden Ende 1915 bei der Anstalt:

Versicherungen gegen Einbruchdiebstahl mit	12 762 230 M.	
Versicherungen gegen Wasserleitungsschäden mit	11 290 560 "	24 052 790 "
		<u>Insgesamt: 2 138 750 760 M.</u>

Der Versicherungsbeitrag belief sich im Jahre 1915 bei der

Immobilien-Feuerversicherung	29 576 300 M.	
Mobilien-Feuerversicherung	19 946 970 "	49 523 270 M.
Einbruchdiebstahlversicherung		4 629 410 "
Wasserleitungsschädenversicherung		6 355 790 "
	Zusammen:	60 508 470 M.

Merseburg, den 23. März 1916.

Der Generaldirektor der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen. Schöde.

351. Mit Rücksicht auf die in den benachbarten Verbandsbezirken getroffenen Maßnahmen und zur Regelung der uns obliegenden Viehbeschaffung (§ 2 unserer Satzungen) wird hiermit angeordnet:

Zur Ausfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen) aus dem Verbandsbezirk ist in jedem einzelnen Falle die vorher schriftlich zu beantragende Genehmigung des unterzeichneten Vorstandes einzuholen.

Zuwiderhandelnde haben neben sofortiger Entziehung der Ausweiskarte eine Bestrafung auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu erwarten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 24. März 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen
Der Verbands-Vorstand
Kleefeld, Oberregierungsrat.

352. Feuerversicherungsverband
in Mitteldeutschland.

Auszug aus der Rechnung für 1915.
Einnahmen.

Beiträge der Anstalten	3 505 093,90 M.
Aus der Rückversicherung	422 112,10 "
Zurückgestattete Brandvergütungen	13 566,52 "
Weimertrag des Verbandsvermögens	375 447,87 "
zusammen	4 316 230,39 M.

Ausgaben.

Brandvergütungen der Anstalten	2 124 176,33 M.
Für die Rückversicherung	694 930,60 "
Ordentliche Verwaltungskosten	22 354,23 "
Außerordentliche Verwaltungskosten	17 518,— "
zusammen	2 858 979,16 M.

Rehreinnahe 1 457 251,23 M.

Verbandsvermögen.

Vermögensbestand Ende 1914 8 216 608,31 M.

Hierzu: Die Reheinnahme im Jahre 1915 1 457 251,23 "

Die Einzahlung der Sächsischen Mobiliarabteilung in das Verbandsvermögen 266 174,72 "

Vermögensbestand Ende 1915 9 940 034,26 M.

Merseburg, den 23. März 1916.

Der Verbandsleiter Wandler.

353. Wir haben beschlossen:

1. a. die Trennstädte Gemarkung Bößky Kartenblatt 2 Nr. 1246/2, 1247/2, 1248/2, 1257/1 und

1256/1 von zusammen 2,3471 ha werden vom Gutsbezirk Grünwalde abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Bößky vereinigt;

b. die Parzelle Gemarkung Bößky Kartenblatt 2 Nr. 873/143 von 2,012 ha wird vom Gemeindebezirk Bößky abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Grünwalde vereinigt.

Burg, den 14. März 1916.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende. v. Bieschel.

354. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei der Auslosung der 1916 zurückzahlenden Schuldverschreibungen der Bernigeröder Stadtkasse von 1903 folgende Nummern gezogen worden sind:

A. Nr. 6, 43, 108 und 119,

C. Nr. 1278,

D. Nr. 2239, 2282 und 2425.

Diese werden hiermit zum 1. Juli 1916 gekündigt, von welchem Tage ab die Beträge in unserer Kassenkasse empfangen werden können.

Bernigerode, den 23. März 1916.

Der Magistrat. Ebeling.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

355. Ernannt sind a. zum Standesbeamten: der Gutsvorsteher-Stellvertreter, Registrator Bruno Richter in Wolfsburg für den Standesamtsbezirk Wolfsburg; b. zu Stellvertretern: der Stadtrat Wilhelm Scheller in Colbe a. S. für den Standesamtsbezirk Colbe a. S. und der Privatmann Schweinecke in Jävenitz für den Standesamtsbezirk Kloster-Neuendorf.

356. Dem Gewerbeinspektor Dr. Junghans hier (Gewerbeinspektion Magdeburg II) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst zum 31. März d. J. bewilligt worden.

357. Bestätigt: die Wahl des Landwirts Eduard Tacke in Decenburg als unbesoldeten Ratmanns für den Rest der bis zum 1. September 1918 laufenden Amtsdauer;

die Wahl des Fabrikbesizers Hermann Herzmann in Neuhaldensleben als unbesoldeten Stadtrats für den Rest der bis zum 12. Februar 1917 laufenden Amtsdauer.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

358. Verliehen: der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohen-

zollern mit der Zahl 50 dem Lehrer Wilhelm Heise in Ascherleben.

359. Ernann: Der Pfarrer Hesselbarth in Boritz ist zum stellvertretenden Kreis Schulinspektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Stendal III vom 1. April 1916 ab.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

360. Ernann: Forstauffseher Max Frihe in Lehlingen, Oberförsterei Lehlingen, zum Königlichen Förster vom 1. April 1916 ab;

Forstauffseher Steffens in Magdeburgerforst, Oberförsterei Magdeburgerforst, zum Königlichen Förster vom 1. April 1916 ab.

361. Personalveränderungen
im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat April.

Uebertragen ist die Verwaltung einer Poststation dem Ober-Postinspektor Hatop aus Magdeburg in Halle (Saale) und dem Ober-Postinspektor Beppler aus Düsseldorf in Magdeburg. Befördert ist der Postsekretär Peterding aus Bocholt zum Ober-Postsekretär in Ascherleben. In etatmäßige Stellen befördert sind die Postsekretäre Dold und Hennigs aus Osterwieck (Harz) in Dramburg bezw. Schwedt.

Berufen sind der Ober-Postsekretär Diegener von Magdeburg nach Berlin und der Ober-Postsekretär Gausse von Potsdam nach Magdeburg, der Ober-Postassistent Thiem von Magdeburg nach Hamburg. Die Ober-Postassistenten Ahrens von Düren (Rheinland) nach Schönebeck (Elbe), Chardin von Chateau-Salins nach Sömmern und Rabelig von Burg (Bez. Magdeburg) als Postverwalter nach Witten (Bez. Magdeburg) Bahnhof. In den Ruhestand tritt der Postsekretär Wilhelm Müller in Queblinburg. Gestorben ist der Vize-Postdirektor Heide in Dessau.

362. Personalveränderungen
bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg. Der Amtsgerichts-Sekretär, Rechnungsrat Sage in Bernigerode und der Gerichtsdiener Günther in Staßfurt sind gestorben. Der Gerichtsvollzieher Seyffert in Ascherleben ist in den Ruhestand getreten.

363. Bei der Generaldirektion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen in Merseburg sind die Sekretariatsassistenten Krod und Schulz und bei der Ortsdirektion der Sozietät in Magdeburg der Sekretariatsassistent Lorenz zu expedierenden Sekretären ernannt worden.

Diesem Stück liegt der im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Verteilungsplan als Sonderbeilage bei.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 151. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 152. — Anordnung über das Schlachten von Schafälammern S. 152. — Vermittelung ausländischer Landarbeiter S. 152. — Vierter Nachtrag zur Transportkostenordnung für die Provinz Sachsen S. 152. — Vorschriften für Arbeitsnachweise S. 152. — Regelung der Arbeit in Web-, Wirl- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezirken S. 153. — Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen S. 156. — Lotterien S. 157. — Wahl des Landesassessors Dr. Staube in Prieseburg zum Landesrat S. 157. — Verdingung von Lieferungen für die Kgl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg S. 157. — Ankauf von Schlachtochsen für den Pferdesbedarf S. 157. — Zwei Gemeindebezirksveränderungen S. 158. — Personalnachrichten S. 158.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

- 364. Stück 49.** Nr. 5099. Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.
Nr. 5100. Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 18. März 1916.
- 365. Stück 50.** Nr. 5101. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916.
- 366. Stück 51.** Nr. 5102. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 23. März 1916.
- 367. Stück 52.** Nr. 5103. Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.
Nr. 5104. Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen. Vom 23. März 1916.
Nr. 5105. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916.
- 368. Stück 53.** Nr. 5106. Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübenfästen sowie Topinamburs. Vom 23. März 1916.
- 369. Stück 54.** Nr. 5107. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Krosifuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916.
- 370. Stück 55.** Nr. 5108. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916.
- 371. Stück 56.** Nr. 5109. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die

Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) Vom 26. März 1916.

372. Stück 57. Nr. 5110. Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

Nr. 5111. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 221). Vom 27. März 1916.

373. Stück 58. Nr. 5112. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Nr. 5113. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

374. Stück 59. Nr. 5114. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 30. März 1916.

375. Stück 60. Nr. 5115. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 30. März 1916.

Nr. 5116. Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916.

Nr. 5117. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strickwaren. Vom 30. März 1916.

Nr. 5118. Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. März 1916.

376. Stück 61. Nr. 5119. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30. März 1916.

377. St. 62. Nr. 5120. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

378. St. 5. Nr. 1194. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Werke der Grube Leopold bei Bitterfeld nach dem Großkraftwerk bei Bschornowitz, Kreis Bitterfeld. Vom 7. März 1916.

Nr. 11492. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Güterzuglinie zwischen dem Bahnhofe Frechen und dem Bahnhofe Benzkeirath der vollspurigen Nebeneisenbahn von Cöln-Ehrenfeld über Frechen nach Benzkeirath. Vom 18. März 1916.

Nr. 11493. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Rotverordnung vom 6. November 1915 über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159), durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916.

Nr. 11494. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Rotverordnung vom 30. Dezember 1915 über die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

379. Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Schaflämmer wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getödtet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
v. Schorlemer.

380. Betrifft Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Dezember 1914 (S. 16) bestimme ich auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (S. 860) folgendes:

1. Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstkoten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin W. 9, den 23. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

b. der Provinzialbehörden:

381. Viertes Nachtrag zu der Transportkostenordnung für die Provinz Sachsen vom 4. Juni 1889.

Die Bestimmungen des § 1 zu Absatz 2 unter a der Transportkosten-Ordnung für die Provinz Sachsen vom 4. Juni 1889 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg S. 198, der Königl. Regierung zu Merseburg S. 202, der Königl. Regierung Erfurt S. 113) erhalten mit Wirkung vom 1. März d. J. ab folgende Fassung:

a. für diejenigen Tage, an denen der Gefangene sich in Haft befunden hat, in Ortsklassen der Ortsklasse B und C den höchsten zulässigen Betrag von 90 Pf., in Ortsklassen der anderen Ortsklassen den höchsten zulässigen Betrag von 70 Pf. nicht übersteigen.

Magdeburg, den 31. März 1916.

Nr. 1736. O. P.

Der Oberpräsident.

c. des stellvert. Generalkommandos IV. Armeekorps:

382. Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung, des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstellten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftstige oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum

Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Büro-Angestellte, sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.
3. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise einschließlich der unter 2 vermerkten Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzial-Arbeitsnachweisverbände alle Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentral-auskunftsstellen, den Landes- und Provinzial-Arbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.
4. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 19. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lynker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

383. Bekanntmachung

Nr. Bst I 1391/3. 16. R. R. A.,

betreffend **Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbe- und Industriezweigen.**

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851* in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von

* Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anregt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

weiliger und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Verbrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Samaschen, Schirme, Steppdecken und dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1. Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werkstage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]* schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]* anzuzeigen. Die von den [Landes-

* Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Für Bayern ist zu setzen: Gewerbe- rat.
Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizei- behörde.

Für Württemberg ist zu setzen: Ge- werbeinspektor.

polizei-behörden bestimmten Behörden**) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werktage erlassen.

§ 2. Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erloß dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3. Die Gehälter und, soweit die Arbeit im Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4. Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur soviel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maß-

gebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zu Grunde zu legen.

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohnes erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder

**) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespoliciebezirk Berlin: Der Polizeipräsident.

Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreishauptmannschaften.

Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Behntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]* einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7. Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]* ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8. In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbare Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Für Bayern ist zu setzen: Gewerbeberat.

Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.

Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbare Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9. Die [von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden]* können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrecht erhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]** Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Magdeburg, den 4. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.

Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Rammern des Innern.

Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreishauptmannschaften.

Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

**) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Für Bayern ist zu setzen: Gewerbeberat.

Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.

Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

- a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

- b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung, 881.

Bedingungen

Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

- § 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabe von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

- § 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Bervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

- § 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und befreit bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

- (2) Die Angebote müssen enthalten:
- die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
 - die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

- c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

- d. von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

- e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingekandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

- f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von den mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsniederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung

an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahingehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verbindungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen. Vorstehende „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“ werden mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß dieselben im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und der Bergverwaltung allgemein zur Anwendung kommen.

Magdeburg, den 11. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Halle a. S., den 18. März 1916.

Königliches Oberbergamt.

Magdeburg, den 20. März 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

385. Die Ziehung der dem Tilsiter Rennverein bewilligten Wertlotterie ist infolge des Krieges vom 22. September 1914 auf den 5. September d. J.

verlegt worden. Der Gewinnplan wird insofern abgeändert werden, als statt der Pferde Silbergewinne zur Auspielung gelangen sollen.

Magdeburg, den 30. März 1916.

Der Regierungsräsident.

e. des Landeshauptmanns:

386. Der 29. Landtag der Provinz Sachsen hat den Landesassessor Dr. Staudt zu Merseburg zum Landesrat gewählt.

Merseburg, den 1. April 1916.

Der Landeshauptmann.

Bermischte Nachrichten.

387. 430 Handdurchschläge, 90 Borschlaghämmer, 400 Hämmer für Schmiede, 145 Handlöcher, 950 Handmetzel, 50 Handlampen für Schlosser, 1100 Vorhängehämmer, 70 Delsprizen für Lokomotiven, 30 Binden für Lokomotiven und Wagen, 15 stählerne Winkel, 195 gew. Zirkel, 40 Federzirkel, 5 verstellbare Beeren, 20 hölzerne Schraubzwinger, 50 anschaubare Laternenstüben, 35 Eimer für Lokomotiven, 230 Schladenschaukeln mit Stiel, 800 Kohlenschaukeln mit Stiel für Lokomotiven, 500 Oberwagenscheiben, 250 Schlußschrauben, 1455 Schraubenschlüssel, 45 verstellbare Schraubenschlüssel, 60 Blaserdiamanten sollen in verschiedenen Losungen verbungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 1 M. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzuliefernden Angebote werden am 5. Mai 1916, vor mittags 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 31. Mai 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

388. Der Verband hat endgültig den Ankauf und die Verteilung des auf die Provinz Sachsen entfallenden Anteils von Schlachtoch für den Heeresbedarf übernommen und zu diesem Zweck folgende Kaufstellen eingerichtet:

I. für den Regierungsbezirk Magdeburg, einschließlich der braunschweigischen Gebietsteile Kreis Blankenburg und Amtsgerichtsbezirk Calvörde:

a) Verbands-Rinder-Kaufstelle S. Ehrlich & Regener, Magdeburg, Viehhof.

b) Verbands-Schweine-Kaufstelle Fingelberg & Schulz, Magdeburg, Viehhof.

II. für den Regierungsbezirk Merseburg, ausschließlich der Kreise Eudartsberga und Sangerhausen:

a) Verbands-Rinder-Kaufstelle Gebr. Schloß, Fried & Mainzer, Halle a. S., Merseburgerstr. 168.

b) Verbands-Schweine-Kaufstelle Cotte & Gebr. Ridel, Halle a. S., Delschstr.

III. für den Regierungsbezirk Erfurt, einschließlich der Kreise Eudartsberga und Sangerhausen:

a) Verbands-Rinder-Kaufstelle G. & A. Frank, Erfurt, Futterstr. 17.

b) Verbands-Schweine-Kaufstelle Ferdinand Gothe, Nordhausen.

Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarismäßigen Steuerbetrags zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarismäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1915.
Der Königlich Preussische Finanzminister.
Im Auftrage. gez. Heintz.
Der Königlich Preussische Minister des Innern.
Im Auftrage. gez. v. Jarocky.
Sondershausen, den 4. Februar 1916.
Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.
gez. Bauer.

Vorstehende Vereinbarung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis der Gemeinden, daß dieselben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln haben, ohne daß es noch einer besondern Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Magdeburg, den 24. Februar 1916.
I. 4. P. 1527. Der Regierungspräsident.

219. Im Königlichen Kriegsministerium gehen noch immer Zurückstellungs-, Urlaubs- und Entlassungsanträge auf grund häuslicher Verhältnisse für

Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres in einem solchen Umfange ein, daß sie eine große und vorwiegend unnötige Belastung der Behörde bilden, indem sie von ihr aus den zuständigen Stellen zugeleitet werden müssen.

Die Meinung, daß derartige Anträge wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie an das Kriegsministerium gerichtet werden, ist irrig.

Die Gesuche sind vielmehr stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten.
Magdeburg, den 18. Februar 1916.
I. 8a. Nr. 796. Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

219. Vom Kreisstage des Kreises Osterleben ist der Landwirt Gustav Lüders zu Dilleben zum Kreisverordneten gewählt und von uns bestätigt worden.

Merseburg, den 16. Februar 1916.
Königliche Generalkommission.

Bermischte Nachrichten:

220. In der letzten Zeit wird in Glasröhrchen eine weißliche Masse in Stangenform, bestehend aus metallischem Natrium in den Verkehr gebracht, die bei geringer Befuchtung mit Wasser lebhaft brennt. Da das Bündmittel als Ersatz für Bündhölzer angepriesen wird, besteht die Gefahr, daß es in Feldpostpackchen an Heeresangehörige versandt wird. Die Bündmasse übertrifft aber an Feuergefährlichkeit noch die Bündhölzer, es ist daher als sicher anzunehmen, daß sie bei der Versendung mit der Post Brände hervorrufen wird, sobald das dünne Glas zerbricht und Feuchtigkeit hinzutritt. Dadurch können aber, wie die Erfahrung lehrt, große Mengen von Feldpostsendungen vernichtet werden, und sowohl den Absendern als auch unseren Soldaten im Felde große Verluste erwachsen.

Die Versendung leicht entzündlicher Sachen mit der Post ist verboten und wird vorkommendenfalls gemäß § 367 Riffer 5 a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich bestraft. Es wird deshalb vor Versendung des erwähnten Bündmittels mit der Post dringend gewarnt. Für Versendung ins Feld ist es auch deshalb höchst ungeeignet, weil metallisches Natrium mit Wasser zusammengebracht eine ätzende Flüssigkeit gibt, die, wenn sie mit Lebensmitteln in Berührung kommt, gesundheitsschädlich wirkt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.
221. Ruh- und Brennholz-Verkauf. Oberförsterei Lehlingen. Am Sonnabend, den 11. März d. J., im Kramer'schen Gasthause in Lehlingen: A. Brennholz von 9 1/2 Uhr vorm. ab, B. Ruhholz von 1 Uhr nachm. ab. Das Holz stammt aus folgenden Stücken: a. Durchforstung Jagd 250, 379 A, 291 B, 292 D, 365, 376 A B, 419 B, b. Sammelhiebe: Vogelgesang, Papenberg, Thomasgrund, Theerhütte ganzer Verlauf,

Beständen zwischen den Beständen T und X, Salchou zwischen S und U. A. Eichen: 491 rm Kloben, 148 rm Stockholz, Apfel: 1 rm Knüppel, Birken: 482 rm Kloben, 85 Knüppel, 4 Reiser III, Aipe rm: 12 Kloben, 1 Knüppel, Riefen rm: 125 Kloben, 191 Knüppel, 717 Reiser I, 178 Reiser II, Fichten rm: 2 Kloben, 1 Knüppel, 1 Stockholz, 13 Reiser III; B. Eichen: Abschnitte 24 Stk. 49,48 fm, 14 rm Kloben I, Riefen: Abschnitte 325 Stk. 323,89 fm, Fichten: Abschnitte 2 Stk. 1,62 fm.

222. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
auschusses vom 6. Januar 1916 ist die Parzelle
Kartenblatt 1 zu Nr. 227/22 von 14 a 49 qm von
dem Gutsbezirk Hötensleben abgetrennt und mit dem
Gutsbezirk Warkleben vereinigt.

Neuhaldensleben, den 11. Februar 1916.

Namens des Kreis Ausschusses:

Der Vorsitzende. J. B. v. Alvensleben.

223. Bei der diesjährigen Auslosung der Schuld-
verschreibungen des Kreises Calbe sind folgende
Nummern gezogen worden:

Von Litt. A über 2000 M. 10 Stk:

Nr. 7, 44, 59, 70, 78, 86, 135, 136, 137, 190.

Von Litt. B über 1000 M. 28 Stk:

Nr. 66, 106, 123, 132, 165, 192, 202, 206, 212,
242, 252, 290, 291, 313, 351, 376, 379, 411, 412,
432, 462, 464, 491, 517, 528, 529, 535, 555.

Von Litt. C über 500 M. 38 Stk:

Nr. 13, 18, 39, 61, 79, 82, 85, 89, 127, 181,
214, 245, 246, 262, 269, 282, 324, 342, 360, 362,
385, 413, 426, 436, 469, 489, 524, 528, 543, 548,
552, 561, 605, 679, 691, 700, 726, 727.

Von Litt. D über 200 M. 25 Stk:

Nr. 6, 45, 47, 49, 64, 68, 82, 94, 138, 178,
181, 220, 246, 275, 291, 312, 406, 411, 412, 416,
418, 441, 475, 486, 493.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern
hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die vor-
bezeichneten Beträge vom 1. April 1916 ab bei der
Kreis-Kommunalkasse hiersebst oder bei der Mittel-
deutschen Privatbank gegen Rückgabe der Schuld-
verschreibungen bar in Empfang zu nehmen sind.

Mit den Schuldverschreibungen sind auch die dazu-
gehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheine der
späteren Fälligkeitstermine zurückzugeben; für fehlende
Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital gekürzt
werden.

Von den in den Jahren 1912, 1913 und 1914
ausgelosten, am 1. April 1913, 1914 bzw. 1915
fällig gewesenen Schuldverschreibungen sind die
Nummern Litt. C Nr. 112 und 423 über je 500 M.,
Litt. D Nr. 36, 132, 233 und 494 über je 200 M.
bis jetzt noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden.

Die Inhaber dieser Nummern werden zur Entgegen-
nahme des ihnen zustehenden Kapitalbetrages mit dem
Bemerken wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeit-

punkte der Fälligkeit ab eine Verzinsung nicht weiter
stattfindet.

Calbe a. S., den 19. August 1915.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Calbe.

224. Bei der am 4. September d. J. erfolgten
Auslosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien
vom 30. April 1880, 13. Juli 1881, 30. Januar
1884 und 14. November 1888 ausgefertigten Anleihe-
scheine des Kreises Jerichow II sind folgende Nummern
gezogen worden:

I. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 55, 79, 86, 93, 94 über je 1000 M.

" B " 5, 10, 51, 72, 115, 149, 163, 277
über je 500 M.,

" C " 6, 29, 53, 61, 109, 110, 142, 180,
210, 217, 234 über je 200 M.;

II. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 43, 64 über je 1000 M.,

" B " 38, 43, 44, 62, 97, 100, 150, 158,
178, 199, 219, 245, 255, 256 über
je 500 M.,

" C " 2, 17, 38, 48, 81 über je 200 M.;

III. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 16, 27, 52, 68 über je 1000 M.,

" B " 21, 78, 79, 82, 112, 145, 153, 158,
162 über je 500 M.,

" C " 27, 28 über je 200 M.;

IV. Ausgabe.

Buchst. A Nr. 39, 41, 66, 103 über je 1000 M.,

" B " 188, 199 über je 500 M.,

" C " 46, 47, 53 über je 200 M.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihe-
scheine werden aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihe-
scheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen
den Nennwert der Anleihe-
scheine bei der hiesigen
Kreis-Kommunalkasse vom 1. April 1916 ab in Empfang
zu nehmen. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung
der ausgelosten Anleihe-
scheine auf.

Von den bisher ausgelosten Anleihe-
scheinen sind
noch rückständig:

Verlosung zum 1. April 1914:

II. Ausgabe Buchst. B Nr. 72 über 500 M.,

Verlosung zum 1. April 1915:

I. Ausgabe Buchst. B Nr. 160 über 500 M.,

" C " 58 " 200 "

II. " " A " 45 " 1000 "

III. " " B " 91 " 500 "

Genthin, den 6. September 1915.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Jerichow II.
von Schend.

225. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind
zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke
ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur
Rückzahlung gekündigt:

Jedem Händler werden unsere „Grundzüge und Bedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh zur Deckung des Heeresbedarfs“ zugesandt.

Sollte ein Händler bei der großen Zahl unserer Mitglieder versehentlich übergangen sein, bitten wir, mit der zuständigen Verkaufsstelle sich in Verbindung setzen zu wollen, die die nötige Auskunft und Unterlagen geben wird.

Es ist uns mitgeteilt worden, daß in landwirtschaftlichen Kreisen stellenweis die Auffassung besteht, die Höchstpreise gelten nur für die Händler und Fleischer, nicht für die Probagenten und Mäster.

Wir betonen ausdrücklich, daß die Höchstpreise für alle mit Vieh handelnden Personen gelten und warnen dringend, Höchstpreise zu überschreiten. Zuwiderhandelnde setzen sich gemäß Gesetz betreffend die Höchstpreise sofortiger Strafverfolgung aus.

Die Schlachtviehmärkte und die für Verkäufe auf solchen vorgesehenen besonderen Zuschläge werden hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 31. März 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen,
Kleefeld, Oberregierungsrat.

389. Wir haben beschlossen:

die Grundstücke Gemarkung Magdeburgerforth Kartenblatt 2 Nr. 460/41 von 2,12 a und Nr. 461/41 von 114,08 a werden vom Gutsbezirke Magdeburgerforth abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Magdeburgerforth vereinigt.

Burg, den 27. März 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Jerichow I.

390. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir mit Einwilligung der Beteiligten beschlossen, die Grundstücksabschnitte Gemarkung Niegrische Kartenblatt 9 Nr. 141/1 usw., das Fenn, Holzung von 1428,06 a, Kartenblatt 9 Nr. 142/7 usw., das Fenn, Weide von 751,64 a vom Gutsbezirke Detershagen abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Mörser zu vereinigen.

Burg, den 27. März 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Jerichow I.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

391. Verliehen: der Rote Adlerorden 4. Klasse den Regierungsekretären Rechnungsräten Berger und Saß in Magdeburg aus Anlaß ihres Uebertrittes in den Ruhestand.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

392. Verliehen: der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 dem Lehrer an der Mittelschule Eduard Uhlmann in Halberstadt;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 dem Lehrer Hahn aus Magdeburg;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer, Kantor, Rüstler und Organisten Albert Peyer aus Wellen, dem Lehrer Taeger aus Magdeburg, dem Hauptlehrer, Kantor und Rüstler Richard Müller in Medendorp, Kreis Wanzleben, dem Lehrer, Kantor, Rüstler und Organisten Wilhelm Födicke in Friedrichsawe, Kreis Quedlinburg.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

393. Ernannt: Forstaufseher Grothe in Eberswalde zum Königl. Förster in Bock, Oberförsterei Planen, vom 1. April 1916 ab.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

394. Durch das Ableben ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende, mit Ablauf der Gnadenzeit am 1. August 1916 zu besetzende Pfarrstelle in Guttenwigen, Diözese Barleben, freigeworden. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Zur Stelle gehört 1 Kirche. Sie gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 9875,33 M. Infolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 ist daher ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren zu berufen. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai bei uns einzureichen.

395. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königl. Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: die Oberzollsekretäre Radestock, Stechhan, Mittag und Weihe in Magdeburg zu Oberzollkontrollräten in Magdeburg, der Zollsekretär Fischer von Magdeburg nach Wittenberg, die Zollpraktikanten Messerschmidt und Rülke in Magdeburg zu Zollsekretären in Magdeburg und Martin zum Zollsekretär in Nordhausen, der Zollaufseher Rehnus von Lindloh nach Tangermünde. Pensioniert wurden die Zollaufseher Schröder in Hamersleben und Bißell in Beendorf-Wurbach. Gestorben ist der Zollauffizient Fund in Magdeburg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 16.

Ausgegeben den 15. April

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 159. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 159. — Enteignung von Grundigentum zum Bau der Kleinbahn von Peulingen nach Bismarck S. 159. — Ausreichung von Binscheinen S. 159. — Prüfung für Direktoren u. an Laubkummernanstalten S. 160. — Desgl. an Blindenanstalten S. 160. — Höchstmaß der den Kartoffelerzeugern für ihre naturalberechtigten Arbeiter zu belassenden Kartoffeln S. 160. — Hausfluchtungen. Aufhebung einer dazu ergangenen Anordnung S. 160. — Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 161. — Errichtung eines Salzfermentes II in Befensleben S. 161. — Verlängerung der Frist für die Einreichung des Personalverzeichnisses der Wes- u. Stoffe verarbeitenden Gewerbebranche S. 161. — Umbenennung der Landgemeinde Köfser S. 161. — Behandlung aufgefundenen Luftballons u. S. 161. — Räudekrankheit der Pferde S. 162. — Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes S. 163. — Polizeiverordnung über das Melbewesen in der Umgegend von Truppenübungsplätzen S. 163. — Preisfrage für Raschfontaine S. 163. — Durchschnittspreise für Lebensmittel S. 164/165. — Geldbelohnung für Festnahme u. des Mörders der Heleba Wepil aus Dremzig S. 166. — Schifferberatungsstelle für die Märkischen Wasserstraßen S. 166. — Vorschriften des Viehhändlerverbandes Provinz Sachsen für die Bahnverladungen von Vieh S. 166. — Personalnachrichten S. 168.

Sonderbeilage: Haupthandhabungsplan für die Provinzialverwaltung von Sachsen auf die Rechnungsjahre 1916 und 1917, außerdem ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Des Karfreitages wegen müssen die in das nächste Stück des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers aufzunehmenden Bekanntmachungen bis Mittwoch, den 19. April d. Js., mittags 12 Uhr, Bekanntmachungen für die Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger bis Dienstag, den 18. April d. Js., vormittags 9 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

396. Stück 63. Nr. 5121. Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916.

397. Stück 64. Nr. 5122. Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750). Vom 4. April 1916.

Nr. 5123. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 4. April 1916.

Nr. 5124. Bekanntmachung über die Festsetzung von Nachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916.

Nr. 5125. Bekanntmachung über die Vereinfachung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916.

398. Stück 65. Nr. 5126. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzischen, Klippischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916.

Nr. 5127. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Nr. 5128. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

399. Stück 66. Nr. 5129. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Uebertragung von Realkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170). Vom 5. April 1916.

400. Stück 67. Nr. 5130. Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

401. Stück 6. Nr. 11495. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916. Vom 3. April 1916.

Allerhöchste Erlasse:

402. Der Stendaler Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Stendal, der die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Peulingen nach Bismarck erteilt worden ist, wird auf ihren Antrag das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums hiermit verliehen. Berlin, den 28. März 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung

Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium. gez. v. Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

403. Die Binscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1896 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. ab

ausgereicht und zwar:
 durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68
 Oranienstraße 92/94,
 durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,
 durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,
 durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
 durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheine berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.
 Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
 von Bischoffshausen.

404. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 18. September, nachmittags 3 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. J. bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei demjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. i. Pr. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

405. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 20. November, vormittags um 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 3. Juni bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei demjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung

vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. in Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 28. März 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

406. Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (Reichs-Befehl. S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir:

die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalsberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.
 Berlin W 9, den 10. April 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
 b. der Provinzialbehörden:

407. Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-S.-Bl. S. 199) und der mir durch Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 4. April 1916 — I A 1 o 2110 — erteilten Ermächtigung wird hiermit für den Umfang der Provinz Sachsen bestimmt:

§ 1. Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen des Ober- (Ersten) Bürgermeisters. Dasselbe gilt auch für Schlachtungen für den Bedarf einer von dem Viehhalter betriebenen Gast-, Schank- oder Kantinenwirtschaft.

Bei Einholung der Genehmigung ist das Bedürfnis für die Schlachtung nachzuweisen und hierzu anzugeben

- 1) das Lebendgewicht des Schlachtieres,
- 2) seit wann das betreffende Tier in der Wirtschaft des Antragstellers gehalten wird,
- 3) Zahl und Alter der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgen soll,
- 4) welche Tiere im Wirtschaftsbetriebe des Viehhalters seit dem 1. Dezember 1916 geschlachtet worden sind,
- 5) welche Vorräte an Dauerwaren (einschl. Fleischkonserven) in der Haushaltung vorhanden sind.

§ 2. Das aus Hauschlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalte des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.

§ 3. Unrichtige Angaben in dem Genehmigungsantrage (§ 1) sowie Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden nach § 12 der

Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) bekräft.

§ 4. Die genehmigten Hauschlachtungen sind auf die für den Kommunalverband zugelassene Zahl der Schlachtungen nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundsätzen anzurechnen (Ausf.-Best. v. 29. 3. 1916 zu d. Bd.-R.-B. v. 27. 3. 1916).

§ 5. Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.
Magdeburg, den 10. April 1916.

Der Oberpräsident. von Hegel.

Meine Anordnung, betreffend Hauschlachtungen, vom 28. Februar 1916 (A.-Bl. S. 90) hebe ich unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten auf.

Magdeburg, den 12. April 1916.

I. 5. K. 3403. Der Regierungspräsident.

408. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Juli 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3 1/2 % Rentenbriefen:

Lit. F	zu 3000 M.	= 2	Stück Nr. 100, 499.
" G	" 1500 "	= 1	" " 22.
" H	" 300 "	= 1	" " 237.
" J	" 75 "	= 4	" " 41, 71, 73, 113.
" K	" 30 "	= 1	" " 13.

II. von 4 % Rentenbriefen:

Lit. FF	zu 3000 M.	= 2	Stück Nr. 123, 349.
" HH	" 300 "	= 2	" " 346, 383.
" JJ	" 75 "	= 4	" " 16, 21, 102, 128
" KK	" 30 "	= 1	" " 30.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Juli 1916 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den voraufgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinscheine und zwar:

zu I Littr. F—K Reihe IV Nr. 2—16,
II FF—KK " 1 " 15 und 16

beigefügt sein.

Vom 1. Juli 1916 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 10. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

409. Errichtung
eines Salzsteueramts in Wefensleben.

Am 1. April 1916 ist auf dem Kalibergwerk der Gewerkschaft Wefensleben in Wefensleben ein Salz-

steueramt II errichtet, das die Bezeichnung „Königlich Preussisches Salzsteueramt Wefensleben“ führt.

Die neue Amtsstelle hat die Befugnis zur Ausfertigung von Salzbegleitscheinen I und II.

Magdeburg, den 5. April 1916.

Der Präsident der Königlichen Oberzolldirektion.
c. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

410. Die in § 7 der Bekanntmachung betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen (Nr. Bst. I. 1391/3. 16. K. R. A.) festgesetzte Frist für die Einreichung des Personenverzeichnisses wird bis zum 15. April 1916 verlängert.

Magdeburg, den 8. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Führ. von Bunder, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

411. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 22. März d. Js. zu genehmigen geruht, daß der jetzige Name der im Kreise Zerichow II belegenen Landgemeinde Möser in „Rixhmöser“ umgewandelt wird.

Magdeburg, den 11. April 1916.

I. 4/P. 2645. Der Regierungspräsident.

412. Benachrichtigung und Anleitung
über die Behandlung von Luftballons oder Drachen
und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungs-
bezirk Magdeburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den

Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Summiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tüchtigst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer unwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Verührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe

gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt (in Stadtkreisen der Polizeiverwalter) hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tüchtigste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.
Magdeburg, den 1. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

418. Bekanntmachung, betreffend die Räudekrankheit der Pferde.

Die Räude der Pferde hat neuerdings eine größere Verbreitung erfahren. Sie scheint hauptsächlich durch kriegsunbrauchbare Dienst- und Deutepferde eingeschleppt und nicht überall rechtzeitig erkannt und zur Anzeige gelangt zu sein.

Wesen und Verbreitung.

Die Räude der Einhufer ist eine ansteckende, durch kleine mit bloßem Auge kaum oder grobe sichtbare Tierchen (sarcopos oder dermatocoptos Milben) verursachte, langsam verlaufende Hautkrankheit. Beide Räudearten unterliegen der Anzeigepflicht und veterinärpolizeilichen Bekämpfung.

Die Uebertragung der Räudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stalleinrichtungsgegenstände, Stallgeräte, Bespannungsgeschirre, Reitzzeuge, Puhzeuge, Decken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw.).

Krankheitsmerkmale an den Tieren.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räudemilben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen 2 und 4 Wochen und darüber. Gemeinsame Merkmale aller Arten von Räude sind heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen sowie von Krusten und Vorken an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare und Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit grindartigen Vorken besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sonnenhitze hervor. Kraht man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offensichtliches Wohlbehagen durch Gegendrücken, Einsinken des Rückens, Bebbern und Flehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die sarcopos-Räude der Einhufer kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, an der seit-

lichen Brustwand oder in der Sattellage mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die dermatocoptos-Räude der Einhufer tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Mähne, unter dem Schopfe, am Schweife, im Kehlgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählich aber auch zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn Einhufer unter den Erscheinungen der Räude oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Räude befürchten lassen, erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die Verletzung der Anzeigepflicht wird nach §§ 74 und 75 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Übertragbarkeit der sarcoptes-Räude auf den Menschen.

Während die dermatocoptos-Räude auf den Menschen nicht übertragbar ist, kann die sarcoptes-

Räude auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperstellen hervorrufen.

Magdeburg, den 19. Februar 1916.

I. 4. Nr. 1414.

Der Regierungspräsident.

414. Dem Zweigverein des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz für den Stadtkreis Halberstadt in Halberstadt und dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins in Grabow, Kreis Jerichow I, ist die ministerielle Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 12. April 1916.

Der Regierungspräsident.

415. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11./3. 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30./7. 1883 verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg und für die Dauer des gegenwärtigen Krieges:

Einziger Paragraph.

Durch Orts- oder Kreispolizeiverordnungen kann für Personen, die sich in einem Umkreise von fünf Kilometern um Truppenübungsplätze oder Gefangenenlager nur vorübergehend aufhalten, die An- und Abmeldepflicht bis auf sechs Stunden verkürzt werden.

Magdeburg, den 13. April 1916.

I. 5. K. 3399.

Der Regierungspräsident.

416.

U e b e r s i c h t

derjenigen Preisätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat April 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschfournée vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarkttort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg					
			Hafer		Richtstroh		Heu	
			Mark	Wf.	Mark	Wf.	Mark	Wf.
1.	Burg	Jerichow I und II	Höchstpreis f. d. Monat März 1916 mit Ausschlag von 5 v. v.					
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben		6	30	12	60	
3.	Halberstadt	Aschersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		8	40	12	60	
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		7	14	17	01	
5.	Salzwedel	Salzwedel		6	30	17	85	
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		6	30	12	60	
			6	56	15	75		

Magdeburg, den 12. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches

Namen der Haupt-Markttorte	Rind			Kalb			Lamm			Schwein								
	Keule		Bug	Bauch		Keule		Bug	Keule		Bug	Keule		Bug				
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢				
Magdeburg	5	11	4	63	4	53	4	47	4	16	4	88	4	58	3	80	3	80
Halberstadt	4	80	4	40	4	40	4	40	4	20	4	—	4	—	2	80	2	80
Quedlinburg	4	30	4	30	3	90	4	40	4	20	4	40	4	—	3	33	3	13
Wschersleben	4	40	4	15	4	10	4	10	4	—	4	40	4	—	2	90	2	90
Bernigerode	4	70	4	20	4	—	4	40	4	—	4	40	4	—	3	36	3	36
Stendal	4	—	3	75	3	55	3	60	3	40	3	40	3	20	3	05	3	05
Salzwedel	3	68	3	64	3	40	3	48	3	22	3	72	3	72	3	40	3	20
Gardelegen	3	20	2	80	2	80	3	60	3	20	3	60	3	40	3	—	3	—
Tangermünde	3	30	3	30	3	30	3	70	3	30	3	—	3	—	3	10	3	10
Schönebeck a. E. . .	4	40	4	40	3	80	4	40	3	60	4	40	4	—	3	36	3	36
Burg b. M.	4	—	4	—	4	—	4	—	3	60	4	20	4	—	3	60	3	20
Summe	45	89	43	57	41	78	44	55	40	88	41	40	42	00	35	70	34	90
Durchschnitt	4	17	3	96	3	80	4	05	3	72	4	04	3	82	3	25	3	17

im Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat März 1916.

Namen der Haupt-Markttorte	Schwein		Roß- fleisch	Inländischer, geräucherter			Schweine- schmalz									
	Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)		roher		Schweine- speck	inlän- disches	auslän- disches								
			Schweineschinken													
	Es kostet je 1 kg															
ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢							
Magdeburg	1	44	—	—	1	80	4	80	6	—	4	40	4	80	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	1	96	4	40	4	80	4	—	4	40	—	—
Quedlinburg	1	75	3	98	—	—	4	70	6	05	4	98	4	60	5	60
Wschersleben	1	80	3	60	1	70	—	—	—	—	4	60	4	20	—	—
Bernigerode	1	44	4	32	—	—	—	—	6	24	5	28	5	28	—	—
Stendal	1	20	3	70	1	60	4	25	5	40	4	20	4	60	—	—
Salzwedel	1	24	3	72	1	20	—	—	6	—	5	92	4	80	—	—
Gardelegen	1	20	3	60	1	40	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—
Tangermünde	1	35	3	90	1	60	5	35	5	90	4	85	4	95	—	—
Schönebeck a. E. . .	1	44	4	32	2	—	—	—	—	—	—	—	5	40	—	—
Burg b. M.	1	44	3	80	2	—	6	—	6	10	4	20	4	60	—	—
Summe	14	30	34	94	15	26	29	50	46	49	42	43	52	03	5	60
Durchschnitt	1	43	3	88	1	70	4	92	5	81	4	71	4	73	5	60

Magdeburg, den 12. April 1916.

Der Regierungspräsident.

419. Am Nachmittag des 8. April 1916 gegen 4 Uhr hat die 10jährige Frieda Wegel aus Drewitz, Kreis Jerichow I, ihre elterliche Wohnung verlassen, um sich nach dem unweit Magdeburgerforth gelegenen Holzsammlerplatz ihrer Eltern zu begeben, wo sich ihre Schwester Lieschen befand. Sie ist die von Drewitz nach Magdeburgerforth führende Landstraße entlang gegangen. Um 5 Uhr nachmittags ist Lieschen Wegel auf der Landstraße zurückgekehrt, ohne ihre Schwester getroffen zu haben. Am 9. April 1916 gegen 10 Uhr vormittags ist Frieda Wegel in einer Kieferschonung tot aufgefunden. Sie lag etwa 150 Schritt von Kilometerstein 23,9 der von Drewitz nach Magdeburgerforth führenden Landstraße entfernt. Die Leiche lag mit dem Gesicht nach oben, die Arme seitwärts ausgebreitet und die Hände zusammengekrampft, die Kleider waren nach oben geschlagen und ließen den Geschlechtsteil sehen. Die Füsse waren auseinander gespreizt. Die nackten Schenkel zeigten beide auf der Oberseite Mutige Streifen. Kopf und Oberkörper waren vollständig mit Blut besudelt. An der rechten Sitzseite war die Sitzhaut sodaschlagen. Der Hals war durchschnitten. An dem Rinde ist ein Sittlichkeitsverbrechen begangen und ihr alsdann die Kehle durchschnitten worden. Der Täter hat offenbar die Wegel von der Landstraße aus in die Kieferschonung verschleppt und dort an ihr das Verbrechen begangen.

Ich sichere demjenigen, dem die Festnahme des Täters gelingt oder der Tatsachen und Umstände anzugeben vermag, welche die Verhaftung des Täters ermöglichen, eine Staatsbrämie von

1000 Mark,

geschrieben: „Eintausend Mark“, zu, wobei ich mir die Bestimmung über die Auszahlung der Belohnung zum ganzen Betrage oder zu teilweisen Beträgen vorbehalte.

Mitteilungen sind an den Herrn Ersten Staatsanwalt in Magdeburg zu den Akten 5 J. 496/16 zu richten, nötigenfalls durch Vermittlung einer beliebigen Postleibdienstelle. Magdeburg, den 13. April 1916. I. 5. Nr. 1150.

Der Regierungspräsident.

e. des Landeshauptmanns:

420. Der vom 29. Provinziallandtage festgestellte Haupthaushaltsplan für die Provinzialverwaltung von Sachsen auf die Rechnungsjahre 1916 und 1917 wird in der „Beilage“ veröffentlicht.

Merseburg, den 4. April 1916.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

f. verschiedener Behörden:

421. Für den Bereich der Märkischen Wasserstraßen ist eine Beratungsstelle für das Binnenschiffergewerbe unter der Bezeichnung

Schifferberatungsstelle

für die Märkischen Wasserstraßen mit dem Sitz bei der Königl. Regierung in Potsdam gebildet worden, welche sich die Erteilung von Ratschlägen an Schiffer und deren Familienangehörigen

in wirtschaftlichen Fragen, in der Sorge um die Ueberführung, Ueberwachung und in gewissem Umfange auch Erhaltung der verlassenen Fahrzeuge, ferner in der Frage der Bemannung, in Verwaltungs- und rechtlichen Angelegenheiten, in der Erleichterung des Verkehrs mit Behörden und Beamten, in dem möglichen Umfange auch in der Nachweisung von Transportanlässen zur Aufgabe gesetzt hat.

Verufschiffer und deren Angehörige werden aufgefordert, etwaige Anträge und Wünsche in der bezeichneten Richtung unter Beifügung von Freimarken für die Rückantwort an die Schifferberatungsstelle in Potsdam, Spanbauerstraße 34, zu richten.

Potsdam, den 28. März 1916.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bermittelte Nachrichten.

422. Auf Grund der §§ 2 und 7 der Satzungen für die Regelung des Viehankaufs im Verbandsbezirk der Provinz Sachsen wird mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen hiermit angeordnet:

1) Bei Bahnverladungen ab 15. April 1916 hat jeder Viehverfrachter bei Uebergabe von Tieren (Schlacht-, Ruh- und Zuchtvieh) an die Güterabfertigung dieser eine vom Verband vorgeschriebene, an den Verband gerichtete und freigemachte Postkarte zu übergeben, die die Angabe über Namen und Wohnort des Absenders, Zahl der zu verladenden Tiere, Name und Wohnort des Empfängers enthält.

Diese Verladekarten sind zu beziehen von unserem Bureau und den Verbands-Kaufstellen zum Preise von 1 Pfennig das Stück.

2) Ab 15. April 1916 dürfen die Ankaufsmeldungen (Schlußscheine) nur auf den von uns vorgeschriebenen, in 3 Farben ausgegebenen Formularen erfolgen.

Magdeburg, den 8. April 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

Der Vorsitzende, Kieckeb, Ober-Regierungsrat.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

423. Angestellt: Walther Heise zum 1. Oktober 1915 als Oberlehrer am Königlichen Domgymnasium in Magdeburg.

424. Verleßt: Oberlehrer Konrad Franke zum 1. Oktober 1915 von dem Königlichen Gymnasium in Quedlinburg an das Domgymnasium in Magdeburg.

425. Verleßen: der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Vorkchullehrer Theodor Schulze am Realgymnasium i. G. in Staßfurt anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand.

Diesem Etat liegt der im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Haupthaushaltsplan für die Provinzialverwaltung von Sachsen als Sonderbeilage bei.

Schickung im Bureau der Königl. Regierung.

Druck: V. J. J. G. Buchverlag (G. Otto) Magdeburg, Gr. Neuberstraße 8.

Beilage zum Amtsblatt.

Haupthaushaltsplan für die Provinzialverwaltung von Sachsen auf die Rechnungsjahre 1916 und 1917.

Kap.	Einnahme	Betrag für jedes der Rechnungs- jahre 1916, 1917	
		M	h
A. Dauernde Einnahmen.			
1.	Allgemeine Verwaltung	4 211 310	65
2.	Stammvermögen	88 224	—
3.	Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde	—	—
4.	Landarmen- und Korrigendenwesen	—	—
5.	Fürsorgeerziehung. Reingewinn der Gutsverwaltung in Moritzburg bei Zeig	14 700	—
6.	Hebammenwesen	—	—
7.	Wohltätige Zwecke	50 502	83
8.	Verkehrswesen	—	—
9.	Bandesmeliorationen	—	—
10.	Unterstützung der Landwirtschaft	—	—
11.	Wissenschaft, Kunst und Gewerbe	3 500	—
12.	Kreis- und Gemeindezwecke, Wanderarbeitsstätten	—	—
13.	Provinzialsteuern	5 820 000	—
14.	Schuldenverwaltung	69 658	—
15.	Verfügungsbetrag	—	—
16.	Insgesamt	504 52	—
	A. Summe der dauernden Einnahmen	10 258 400	—
	B. Einmalige und außerordentliche Einnahmen.	346 600	—
	Gesamtsumme der Einnahmen	10 605 000	—

Kap.	Ausgabe	Betrag für jedes der Rechnungs- jahre 1916, 1917	
		M	¢
A. Dauernde Ausgaben.			
1.	Allgemeine Verwaltung	854 674	—
2.	Stammvermögen	43 406	—
3.	Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	a. Irrenwesen	1 825 350	—
	b. Taubstimmwesen	192 190	—
	c. Blindenwesen	140 800	—
4.	Landarmen- und Korrigendenwesen	796 204	—
5.	Fürsorgeerziehung	489 200	—
6.	Gebammenwesen	98 500	—
7.	Wohltätige Zwecke	112 616	08
8.	Berlehrswesen	3 266 962	—
9.	Landesmeliorationen	211 600	—
10.	Unterstützung der Landwirtschaft	109 652	—
11.	Wissenschaft, Kunst und Gewerbe	129 200	—
12.	Kreis- und Gemeindegewerke, Wanderarbeitsstätten.		
	a. Beihilfe zur Durchführung der Kreisordnung	204 255	—
	b. Verteilung der Dotationsrente für Armen- und Wegezwecke	216 851	—
	c. Kostenanteil der Provinz für die Wanderarbeitsstätten	80 000	—
		100	—
13.	Provinzialsteuern, Rückerstattungen an die Kreise	1 382 000	—
14.	Schuldenverwaltung	15 000	—
15.	Berfügungsbetrag des Provinzialausschusses	2 739	92
16.	Insgemein und zur Abrundung		
	A. Summe der dauernden Ausgaben	10 171 300	—
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	433 700	—
	Hauptsumme der Ausgaben	10 605 000	—
	Abschluss.		
	Es betragen: die Einnahmen	10 605 000	—
	die Ausgaben	10 605 000	—
		Geht auf.	

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg.

Stück 17.

Ausgegeben den 23. April

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 167. — Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlammern S. 167. — 4. Nachtrag zu der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Sachsen S. 168. — Aushebung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1916, betr. Preisbeschränkungen im Handel mit Web- u. Waren S. 168. — Ausbelegungsprüfung S. 168. — Sperrung einer Straßenkreuzung für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 168. — Vergütungen für Reizegeleistungen S. 168. — Vernichtung von Akten S. 168. — Bei der Kgl. Generalkommission in Merseburg anhängige Auseinandersetzungen S. 169. — Eröffnung des Telegraphenbetriebes u. bei der Posthilfsstelle in Walperode S. 169. — Tilgung von Halberstädter Stadianleihen durch Ankauf S. 169. — Personalnachrichten S. 169.

Sonderbeilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburgs für das Rechnungsjahr 1916, außerdem ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

426. **Stück 68.** Nr. 5131. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.
Nr. 5132. Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916.
Nr. 5133. Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.
Nr. 5134. Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916.
Nr. 5135. Bekanntmachung über Richtigkeitsurteile. Vom 6. April 1916.
427. **Stück 69.** Nr. 5136. Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916.
Nr. 5137. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 8. April 1916.
428. **Stück 70.** Nr. 5138. Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916.
429. **Stück 71.** Nr. 5139. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916.
430. **Stück 72.** Nr. 5140. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916.
431. **Stück 73.** Nr. 5141. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916.
Nr. 5142. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916.
Nr. 5143. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-

Gesetzbl. S. 768) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

432. **Anordnung**
über das Schlachten von
Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 13. April 1916.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
In Vertretung. Freiherr von Falkenhäuser.

Kap.

Ausgabe

Betrag für jedes
der Rechnungs-
jahre 1916, 1917

M | ¢

A. Dauernde Ausgaben.

1.	Allgemeine Verwaltung	854 674 —
2.	Stammvermögen	43 406 —
3.	Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde.	
	a. Irrenwesen	1 825 350 —
	b. Taubstummenwesen	192 190 —
	c. Blindenwesen	140 800 —
4.	Landarmen- und Porrigendenwesen	796 204 —
5.	Fürsorgeerziehung	489 200 —
6.	Hebammenwesen	98 500 —
7.	Bohltätige Zwecke	112 616 08
8.	Verkehrswesen	3 266 962 —
9.	Landesmeliorationen	211 600 —
10.	Unterstützung der Landwirtschaft	109 652 —
11.	Wissenschaft, Kunst und Gewerbe	129 200 —
12.	Kreis- und Gemeindegewecke, Wanderarbeitsstätten.	
	a. Beihilfe zur Durchführung der Kreisordnung	204 255 —
	b. Verteilung der Dotationsrente für Armen- und Wegezwecke	216 851 —
	c. Kostenanteil der Provinz für die Wanderarbeitsstätten	80 000 —
13.	Provinzialsteuern, Rückerstattungen an die Kreise	100 —
14.	Schuldenverwaltung	1 382 000 —
15.	Verfügungsbetrag des Provinzialausschusses	15 000 —
16.	Insgemein und zur Abrundung	2 739 92
	A. Summe der dauernden Ausgaben	10 171 300 —

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben

433 700 —

Hauptsumme der Ausgaben 10 605 000 —

Abschluß.

Es betragen: die Einnahmen 10 605 000 —
die Ausgaben 10 605 000 —

Geht auf.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 17.

Ausgegeben den 22. April

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 167. — Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlammern S. 167. — 4. Rattrag zu der Satzung für die Regelung des Viehanlaufs in der Provinz Sachsen S. 168. — Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1916, betr. Preisbeschränkungen im Handel mit Web- u. Waren S. 168. — Aufbesehlagsprüfung S. 168. — Sperrung einer Straßenkreuzung für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 168. — Vergütungen für Reiseleistungen S. 168. — Vernichtung von Akten S. 168. — Bei der Kgl. Generalkommission in Merseburg anhängige Auseinandersetzungen S. 169. — Eröffnung des Telegraphenbetriebes u. bei der Posthilfsstelle in Wälpertode S. 169. — Tilgung von Halberstädter Stadtschulden durch Ankauf S. 169. — Personalmeldungen S. 169.

Sonderbeilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburgs für das Rechnungsjahr 1916, außerdem ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

426. Stück 68. Nr. 5131. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Nr. 5132. Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916.

Nr. 5133. Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Nr. 5134. Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916.

Nr. 5135. Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 6. April 1916.

427. Stück 69. Nr. 5136. Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916.

Nr. 5137. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 8. April 1916.

428. Stück 70. Nr. 5138. Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916.

429. Stück 71. Nr. 5139. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916.

430. Stück 72. Nr. 5140. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916.

431. Stück 73. Nr. 5141. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916.

Nr. 5142. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5143. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-

Gesetzbl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

432. Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtabbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 13. April 1916. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. In Vertretung. Freiherr von Falkenhäusen.

b. der Provinzialbehörden:

433. IV. Nachtrag
zu der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in
der Provinz Sachsen vom 31. Januar 1916.

Artikel I.

Der § 8 Abs. 1 erhält hinter dem Worte „ein-
zureichern“ den Zusatz:

„Bei Schafen kann von einer Kennzeichnung Ab-
stand genommen werden“.

Im § 8 Abs. 2 treten anstelle der Worte „Ver-
käufer kann verlangen“, die Worte:

„Der Verkäufer muß eine Abschrift der Anzeige
erhalten“;

Artikel II.

Anstelle des 1. Abs. des § 13 treten folgende
Bestimmungen:

„Der Beirat besteht aus sechszehn Mitgliedern;
hiervon werden sieben, darunter mindestens ein Fleischer,
durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich
gewählt, ein Mitglied ernannt die Braunschweig-
Vänerburgische Staatsregierung aus den Fleischern
oder Viehhändlern der angeschlossenen braunschweigischen
Gebietssteile, vier Mitglieder ernannt die Landwirtschafts-
kammer der Provinz Sachsen und je ein Mitglied er-
nennen die Magistrate der Städte Magdeburg, Halle
und Erfurt; endlich beruft der Oberpräsident ein
Mitglied als Vertreter der mittleren Städte der
Provinz. Der Vorstand kann noch weitere sach-
kundige Personen zu den Sitzungen des Beirats mit
beratender Stimme hinzuziehen“.

Artikel III.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen
in den Regierungs-Amtsblättern, in den Braunschweigischen
Anzeigen und in dem Amtsblatt der
Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen“.

Artikel IV.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 12. April 1916.

Nr. 2041. O. P.

Der Oberpräsident.

c. des Stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

434. Nachdem infolge Bundesratsbeschlusses vom
30. März 1916 eine die Preisbeschränkungen bei
Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren neu-
regelnde Bekanntmachung erlassen worden ist, hebe ich
meine, die gleiche Angelegenheit betreffende Bekannt-
machung vom 1. Februar 1916 — Nr. W. M. 562/1.
16 KRA. — hiermit auf.

Magdeburg, den 11. April 1916.

Der Stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Führ. von Lyncker, General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

435. In Gemäßheit des § 2 des Reglements über
die Bildung der staatlichen Kommissionen zur
Abhaltung der Fußbeschlagsprüfung — Anlage B
zum Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom

21. Mai 1904 — wird der nächste Prüfungstermin
hier am Orte auf

Donnerstag, den 8. Juni 1916,
morgens 7 Uhr,

anberaumt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens
4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburts-
scheins, der etwa vorhandenen Zeugnisse über die
erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß
sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate
nicht erfolglos einer Fußbeschlagsprüfung unterzogen,
eines Nachweises, daß sich der Meldende die letzten
6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Magde-
burg aufgehalten hat und unter Einsetzung der
Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden der Prüfungs-
kommission, Regierungs- und Geh. Veterinärat
Leistikow in Magdeburg zu richten, welcher demnächst
die sich Meldenden zur Prüfung einberufen wird.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Bei Ueber-
sendung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgebühr beizufügen.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der zu
Prüfende selbst mitzubringen, die Schmiedevorrich-
tungen und die Pferde werden von der Kommission zur
Verfügung gestellt. Magdeburg, den 12. April 1916.
Nr. 1. 4. 2650. Der Regierungspräsident.

436. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Ermächtigung der Herren Minister der
öffentlichen Arbeiten und des Innern wird auf
Grund des § 23 Absatz 1 der Bundesratsverordnung
über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar
1910 — R.-G.-Bl. S. 389 — der Verkehr mit Kraft-
fahrzeugen während der Dauer von Instandsetzungs-
arbeiten auf der Strecke Osterwieck-Hoppenstedt der
Provinzialstraße Jilly-Hornburg vom 26. April d. J.
ab verboten und von Osterwieck über Stützerlingen,
Bühne nach Hornburg gestattet. Zuwiderhandlungen
werden gemäß § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr
mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 bestraft.

Magdeburg, den 13. April 1916.

I. 1. Nr. 1621.

Der Regierungspräsident.

I. 1. Nr. 1621.

437. Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die von mir auf Grund des § 20 des
Gesetzes über Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873
an die Gemeinden Baethen und Bliest erteilten Ver-
gütungsanerkennnisse über Kriegseleistungen sind von
der Kreisasse in Stendal einzulösen.

Der Zinsenlauf hört mit dem 30. April d. J. auf.

Magdeburg, den 18. April 1916.

I. 8a 2091. II.

Der Regierungspräsident.

e. verschiedener Behörden:

438. Nachstehende Alten des königlichen Amts-
gerichts zu Arendsee:

1) über Nachlassregulierungen, Zwangsversteiger-
ungen und Prozesse über Realrechte, welche bis
Ende 1895;

2) über Aufgebote, Strafsachen betr. Vergehen,
Bormundschaften und Pflegschaften mit Vermögens-
verwaltung, welche bis Ende 1905;

3) über Prozesse mit Ausnahme derjenigen über Alimente und Realrechte, Strafsachen mit Ausnahme derjenigen über Vergehen, Vormundschaftssachen ohne Vermögensverwaltung, welche bis Ende 1910 zurückgelegt sind, sollen mit den Registern vernichtet werden.

Alle diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der bezeichneten Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe binnen 4 Wochen anzumelden und zu beschleunigen.

Arendsee, den 13. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

439. Zur Ermittlung bis jetzt unbekannt gebliebener Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhängigen Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg:

Kreis Aschersleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Aschersleben für die kirchlichen Institute daselbst eingetragenen Reallasten.

Kreis Halberstadt:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Derenburg für die politische Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Jerichow I:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Therseden für die Pfarre und Schule in Cräffau ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Böhlig für die kirchlichen und Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Jerichow II:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Groß-Budicke ruhenden Reallasten.

Kreis Oschersleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Hordorf für die politische Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Stendal:

Ablösung der auf Grundstücken des Stadtbezirks Stendal haftenden Reallasten.

Kreis Wanzleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Schleibitz für die Kirche St. Jacobi in Magdeburg ruhenden Reallasten.

Kreis Wolmirstedt:

1) Ablösung der auf Grundstücken der Gemeindebezirke Eröchern und Baethen zu Gunsten der im Grundbuche von Eröchern Band 3 Blatt 137 (Robert Bräuner) sowie für die kirchlichen Institute in Eröchern und für die Stammhöfe Nr. 8 und 17 daselbst eingetragenen Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Irzleben für die Kirche daselbst ruhenden Reallasten.

Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt noch

nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, sich spätestens in dem auf

Freitag, den 30. Juni 1916,

vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße 10, Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende, selbst im Falle der Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 14. April 1916.

Königliche Generalkommission.

Vermischte Nachrichten:

440. Bei der Postkassette in Wilsperode ist am 1. April der Telegraphenbetrieb mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden.

Braunschweig, den 4. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

441. Halberstädter Stadtanleihen.

Die Tilgungsraten für 1916 und zwar: 76 600 M. der 3 1/2 Prozent. Anleihe von 1897, 90 700 M. der 3 1/2 Prozent. Anleihe von 1902 I. u. II. Abt. 31 600 M. der 4 Prozent. Anleihe von 1902 III. Abt. sind durch Ankauf der erforderlichen Stücke beschafft worden. Auslosung findet daher nicht statt.

Halberstadt, den 11. April 1916.

Der Magistrat der Stadt Halberstadt.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. 442. Es sind ernannt worden: I. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks a. Eisdendorf, Kreis Calbe, der Gutsbesitzer Engel in Eisdendorf, b. Glabau, Kreis Jerichow II, der Rittergutspächter, Hauptmann d. V. Wentscher in Glabau, c. Kamern, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher Wangelshorff in Kamern, d. Neuermarkt, Kreis Jerichow II, der Rittergutsbesitzer Rath in Neuermarkt, e. Pary, Kreis Jerichow II, der Riegelsbesitzer Seeger in Pary, f. Bieritz, Kreis Jerichow II, der Adergutsbesitzer Hermann Müller in Bieritz, g. Wust, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher a. D. Müller in Wust, h. Hötensleben, Kreis Neuhalbensleben, der Gutsbesitzer Stiernerling in Hötensleben, i. Schwarzholz, Kreis Osterburg, der Rentner Becker in Kirchpolzig, k. Wendemarf, Kreis Osterburg, der Rittergutsbesitzer Buschendorff in Wendemarf.

II. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks a. Susigale, Kreis Calbe, der Hegemeister Schmiedede in Susigale, b. Calitz, Kreis Jerichow I, der Rittergutsbesitzer, Major d. V. Luther in Klepp, c. Glabau, Kreis Jerichow II, der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Ostau in Dreßel, d. Neuermarkt, Kreis Jerichow II, der Landwirt Bahne in Kliez, e. Hötensleben, Kreis Neuhaldensleben, der Fabrikbesitzer Riemann in Hötensleben, f. Anderbed, Kreis Oschersleben, der Landwirt und Gemeindevorsteher Brandt in Anderbed, g. Rossbau, Kreis Osterburg, der Ge-

meinvorsteher Fuhrmann in Kossbau, h. Rechau, Kreis Okerburg, der Gemeindevorsteher Sueride in Koulitz, i. Altensalzwehel, Kreis Salzwehel, der Ortschulze Dähre in Winterfeld — bis auf weiteres —, k. Brunau, Kreis Salzwehel, der Adermann Reifener in Brunau.

Der Regierungspräsident.

443. Verleihen: der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem Rentanten der städtischen Sparkasse Heinrich Müller in Halberstadt;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Holzhauer Försterling in Drübeck und dem Gutsarbeiter Hunold in Schwaneberg;

die Denkmünze in Bronze der Wirtschaftlerin Luise Wülling in Groß-Ottersleben.

444. Befähigt: die Wahl des Landwirts und bisherigen Stadtverordneten Gustav Biermann in Wanzleben zum unbesoldeten Ratmann für den Rest der bis zum 24. Dezember 1920 laufenden Amtsdauer.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

445. Verleihen: der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ den Domänenpächtern Willi Braumann in Hagen, Heinrich Meyer in Bergzow und Oskar Reitel in Werben a. E.

Königliches Konfiskorium der Provinz Sachsen.
446. Wir haben den Pfarrer Johannes Roeder in Stendal heute zum Pfarrer an der St. Laurentii-Kirche in Galbe a. S., Diözese Galbe a. S., berufen und bestätigt.

447. Durch das Ableben ihres Inhabers wird die unter königlichem Patronat stehende, mit Ablauf der Gnadenzeit am 1. August 1916 zu behebende Pfarrstelle zu Domersleben, Diözese Wanzleben, frei. Zur Stelle gehört eine Kirche. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1888. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 12704,27 M. Infolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19 — ist daher nur ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren wählbar. Bewerbungen sind bis 10. Juni 1916 bei uns einzureichen.

448. Veränderungen im Personal der Amtsanwaltschaften im Bezirk des königlichen Oberlandesgerichts zu Raumburg a. S.

Bei dem Amtsgericht in Neuhaldenleben: Der Registrarssekretär Krause ist zum Vertreter des Amtsanwalts ernannt. Der Amtsanwaltvertreter Polizeikommissar Ide ist verstorben.

Diesem Blatt liegt der im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Verteilungsplan als Sonderbeilage bei.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regiernugs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

1										1										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kopf wie vor.										Kopf wie vor.										
Engersdorf	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Gehrensdorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Eidenhof	4	3548	—	1888	—	1660	—	1660	Grauingen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Felsleben	7	6209	—	3304	—	2905	—	2905	Heflingen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Förderstedt	8	7096	560	2696	274	4400	286	4686	Hemstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Glinde	1	887	—	472	—	415	—	415	Heflingen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Glöße	4	3548	—	1888	—	1660	—	1660	Hödingen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Gramsdorf	1	887	—	472	—	415	—	415	Hottendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Hohendorf—									Jävenitz	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Reugattersleben	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Jeggau	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Kühren	1	887	—	472	—	415	—	415	Jemmeritz	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Löbnitz	1	887	—	472	—	415	—	415	Jerschel	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Lobderitz	1	887	—	472	—	415	—	415	Jpfe	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Löberburg	13	11531	840	4381	411	7150	420	7579	Karstedt	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Mardorf	1	887	—	472	—	415	—	415	Kathen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Mennewitz	1	887	—	472	—	415	—	415	Kaltenborn	5	—	4435	—	2360	—	2075	—	2075		
Nischeln	2	1774	—	944	—	830	—	830	Kathendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Pömmelte	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Krinke	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Gr. Rosenburg	6	5322	—	2832	—	2490	—	2490	Ktzinge	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Kl. Rosenburg	2	1774	—	944	—	830	—	830	Klöße	12	1	10644	280	4044	137	6600	143	6743		
Sachsenhof	1	887	—	472	—	415	—	415	Kröße	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Schönebeck—									Kröße	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Gr. Salze—Frohfe	67	19	59420	5320	19749	1918	39680	3402	43082	Kröße	1	—	887	—	472	—	415	—	415	
Schwarz	2	1774	—	944	—	830	—	830	Kröße	3	1	2661	280	1416	207	1245	73	1318		
Stahfurt	48	15	42576	4200	6740	685	35836	3516	39351	Kröße	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	
Sulzke	1	887	—	472	—	415	—	415	Lindstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Tornitz	2	1774	—	944	—	830	—	830	Lindstedterhof	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Trabit	1	887	—	472	—	415	—	415	Lodstedt bei Klöße	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Uellnitz	2	1774	—	944	—	830	—	830	bei Klößen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Werkitz	1	887	—	472	—	415	—	415	Lüßingen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Wespen	2	1774	—	944	—	830	—	830	Mannhausen	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660		
Wenz	1	887	—	472	—	415	—	415	Mieße	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Wichau	1	887	—	472	—	415	—	415	Mieße	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
W. Kreis Calbe	292	56	259004	18680	32287	3000	106717	1067	177395	Miendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	
Kreis										Debisfelde	6	1	5322	280	2832	207	2490	73	2563	
Gardelegen.										Beditz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	
Aidenhof	1	887	—	472	—	415	—	415	Bokehne	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Aigenstedt	1	887	—	472	—	415	—	415	Quarneck	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Behndorf	2	1774	—	944	—	830	—	830	Rählingen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Belldorf	1	887	—	472	—	415	—	415	Ribbendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Berge	1	887	—	472	—	415	—	415	Röwitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bergfriede	1	887	—	472	—	415	—	415	Roxförde	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Böddenfell	1	887	—	472	—	415	—	415	Sachau	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bösdorf	2	1774	—	944	—	830	—	830	Salchau	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Born	1	887	—	472	—	415	—	415	Schentenhorst	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Breitenfeld	1	887	—	472	—	415	—	415	Schwiebau	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Breitenrode	2	1774	—	944	—	830	—	830	Seethen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Brückau	1	887	—	472	—	415	—	415	Seggerde	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Buchhorst	1	887	—	472	—	415	—	415	Sichau	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Cassick	1	887	—	472	—	415	—	415	Sieftedt	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Cläden	1	887	—	472	—	415	—	415	Solpe	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Dannensfeld	2	1774	—	944	—	830	—	830	Staats-Bürgitz	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Deeg	1	887	—	472	—	415	—	415	Tarnesitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Döhren	1	887	—	472	—	415	—	415	Trippigleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Eidenhof	1	887	—	472	—	415	—	415	Trüstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Gr. Engersen	2	1774	—	944	—	830	—	830	Uchterspringe	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Kl. Engersen	1	887	—	472	—	415	—	415	Singelberg	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Eichenrode	1	887	—	472	—	415	—	415	Solgfelde	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Estedt	1	887	—	472	—	415	—	415	Walfeld	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Etingen	2	1774	—	944	—	830	—	830	Wannefeld	4	1	3548	280	1888	207	1660	73	1733		
Eoringen	1	887	—	472	—	415	—	415	Wassendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Faulenhorst	1	887	—	472	—	415	—	415	Weddenhof	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Flechtingen	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Weserlingen	12	3	10644	840	4044	411	6600	429	7029		
Gardelegen	16	3	14192	840	5392	411	6800	429	9229	Wegstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	

Kopf wie vor.										Kopf wie vor.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sa. Kreis										Kreis Jerichow I.									
Gardelegen										Biederitz									
Stadtkreis										Bede									
Halberstadt.										Briegze									
Halberstadt										Büditz									
Landkreis										Budau									
Halberstadt.										Büben									
Abbenrode	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	—	Burg									
Alpenstedt	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Calenberge									
Athenstedt	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	—	Caritz									
Berfel	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Cörsbelitz									
Bühne	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Dalschau									
Danstedt	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	—	Dammiglow									
Darbesheim	5	4435	280	2360	207	2075	—	2075	—	Detersdöhlen									
Deersheim	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Dörnitz									
Deerenburg	9	7983	280	3033	137	4950	143	5093	—	Drepen									
Emersleben	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Drewnitz									
Obbudenrode	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Flörs									
Harsleben	5	4435	280	2360	207	2075	73	2148	—	Gröden									
Heubeber	4	3548	—	1888	—	1660	—	1660	—	Gernitz									
Hoppenstedt	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Gliese									
Hornburg	9	7983	—	3033	—	4950	—	4950	—	Görzke									
Jfingerode	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Gommern									
Langenstein	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	—	Grabow									
Nahndorf	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Gräben									
Ostrode	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Grünningen									
Osterwieck	17	15079	560	5729	274	9350	286	9636	—	Gübs									
Gr. Omenstedt	4	3548	—	1888	—	1660	—	1660	—	Güterglück									
Gl.	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Habel									
Khoben	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Hohenlobbeje									
Kimbed	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Hohenwarthe									
Kohrsheim	4	3548	—	1888	—	1660	—	1660	—	Hohenzwang									
Koslum	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Thleburg									
Sargstedt	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	—	Hterbied									
Schauen	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Hämeritz									
Stötterlingen	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Hönigsborn									
Stötterlingenburg—	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Höpernitz									
Lüttgenrode	4	3548	—	1888	—	1660	—	1660	—	Hüfel									
Sträbed	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Ladeburg									
Suderode	2	1774	—	944	—	830	—	830	—	Leigkau									
Waltheim	6	5322	280	2832	207	2490	73	2563	—	Loburg									
Wehrstedt	1	887	—	472	—	415	—	415	—	 Bomsdorf									
Weserburg	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Gr. Lühars									
Wälperode	1	887	—	472	—	415	—	415	—	Gl.									
Zilly	3	2661	—	1416	—	1245	—	1245	—	Gr. Gübs									
Sa. Landkreis										Gl.									
Halberstadt										Hähe									
116	5	10289	1400	6002	7825	6286	575	53440	—	Magdeburgerforth									
										Wenz									
										Wödem									
										Wödem-Pabsdorf									
										Woritz									
										Wobitz									
										Wiegrippe									
										Warchau									
										Wesau									
										Wiegpuhl									
										Wölsch									
										Wöthen									
										Wrepfen									
										Wödel									
										Wandau									
										Wanitz									

Kopf wie vor.										Kopf wie vor.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Reisdorf	1		887		472		415		415	Hohenbellin	1		887		472		415		415
Riegel	1		887		472		415		415	Hohengöbren	2		1774		944		830		830
Roslan	2		1774		944		830		830	Hohenteeben	2		1774		944		830		830
Rottfod	1		887		472		415		415	Jerschel	1		887		472		415		415
Schartau	2		1774		944		830		830	Jerichow	6	1	5322	280	2532	207	2490	73	2568
Schermen	3		2661		1416		1245		1245	Kabelitz	1		887		472		415		415
Schopdorf	1		887		472		415		415	Kade	3		2661		1416		1245		1245
Schora	1		887		472		415		415	Kamern	2		1774		944		830		830
Schweinitz	2		1774		944		830		830	Karow	2		1774		944		830		830
Stegelit	1		887		472		415		415	Kleinmangelsdorf	1		887		472		415		415
Steinberg	1		887		472		415		415	Kleinwulow	1		887		472		415		415
Stresow	1		887		472		415		415	Kleinwusterwitz	1		887		472		415		415
Theißen	1		887		472		415		415	Kliep	1		887		472		415		415
Troppelna	1		887		472		415		415	Klignitz	1		887		472		415		415
Uehlig	2		1774		944		830		830	Knoblauch	1		887		472		415		415
Uehlig	1		887		472		415		415	Krassau	1		887		472		415		415
Ullwitz	1		887		472		415		415	Küglow	1		887		472		415		415
Walternienburg	2		1774		944		830		830	Kühlhausen	1		887		472		415		415
Wenzlow	1		887		472		415		415	Kübars	1		887		472		415		415
Neu-Verbig	1		887		472		415		415	Mahlfenzien	1		887		472		415		415
Wörmlich	1		887		472		415		415	Melnow	1		887		472		415		415
Wollin	3		2661		1416		1245		1245	Milow	4		3548		1888		1660		1660
Woltersdorf	1		887		472		415		415	Möser	1		887		472		415		415
Wüstenjerichow	1		887		472		415		415	Möthlig	1		887		472		415		415
Weddenitz	1		887		472		415		415	Molltenberg	1		887		472		415		415
Wepernitz	1		887		472		415		415	Mügel	2		1774		944		830		830
Wiesel	1		887		472		415		415	Neubensdorf	1		887		472		415		415
Wieser	7	1	6209	280	2359	137	3850	143	3993	Neuenflitzsche	1		887		472		415		415
Wyppeleben	1		887		472		415		415	Neuermart	1		887		472		415		415
Witz	1		887		472		415		415	Neuschleufe	5		4435		2360		2075		2075
Sa. Kreis										Neuwartensleben	1		887		472		415		415
Jerichow I	221	20	196027	5600	84010	1784	112017	3816	115833	Nieledorf	1		887		472		415		415
Kreis Jerichow II.										Nigahn	1		887		472		415		415
Altdensdorf	2		1774		944		830		830	Nopitz	2		1774		944		830		830
Altenflitzsche	1		887		472		415		415	Norchen	3		2661		1416		1245		1245
Altenplathow	7		6209		3304		2905		2905	Noren	8	1	7096	280	2696	137	4400	143	4543
Bahnitz	1		887		472		415		415	Nebekin	2		1774		944		830		830
Bergzow	3		2661		1416		1245		1245	Neefen	1		887		472		415		415
Böhne	1		887		472		415		415	Nehberg	1		887		472		415		415
Brettin	2		1774		944		830		830	Nogahen	1		887		472		415		415
Briest	1		887		472		415		415	Nogdorf	1		887		472		415		415
Budow	1		887		472		415		415	Sandau	5	1	4435	280	2360	207	2075	73	2148
Büher	1		887		472		415		415	Scharlütze	1		887		472		415		415
Derben	4	1	3548	280	1888	207	1660	73	1739	Schartende	1		887		472		415		415
Dreßel	1		887		472		415		415	Schlagenthin	2		1774		944		830		830
Ferschels	1		887		472		415		415	Schmeßdorf	1		887		472		415		415
Ferschland	2		1774		944		830		830	Schönfeld	1		887		472		415		415
Fienerode	1		887		472		415		415	Schönhausen	4		3548		1888		1660		1660
Fischbeck	1		887		472		415		415	Schönhäuser-Damm	1		887		472		415		415
Garz	1		887		472		415		415	Schollene	4		3548		1888		1660		1660
Genthin eb. latz.	15	3	13305	840	5055	411	8250	429	8679	Seedorf	1		887		472		415		415
Glabau	1		887		472		415		415	Stedelsdorf	1		887		472		415		415
Gödelin	1		887		472		415		415	Sudow	1		887		472		415		415
Gollwitz	1		887		472		415		415	Tucheim	4		3548		1888		1660		1660
Großdemfin	1		887		472		415		415	Uehlig	1		887		472		415		415
Großmangelsdorf	1		887		472		415		415	Uehlig	1		887		472		415		415
Großwulow	1		887		472		415		415	Uehlig	1		887		472		415		415
Großwusterwitz	4		3548		1888		1660		1660	Uehlig	1		887		472		415		415
Grütz	1		887		472		415		415	Uehlig	2		1774		944		830		830
Güßen	3	1	2661	280	1416	207	1245	73	1318	Uehlig	1		887		472		415		415
Güter	1		887		472		415		415	Uehlig	2		1774		944		830		830
										Uehlig	1		887		472		415		415

Kopf wie vor.											Kopf wie vor.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Berben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Bölzle ev.	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660		
Bollshof	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Bölzle kath.	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Sa. Kreis										Badersleben	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245		
Jerichow II	175	8	155225	2240	79495	1376	75730	864	76594	Barsleben	2	1	1774	280	944	207	830	73	903		
Stadtfreis										Bedringen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Magdeburg.										Defensleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Magdeburg	501	121	444387	33880	20490	1233	423897	2202	456544	Wormsdorf	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245		
Kreis										Sa. Kreis											
Neuhaldensleben.										Neuhaldensleben	183	16	162321	4480	80166	2472	82155	2008	84163		
Adendorf	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Kreis											
Alleringersleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Ostherleben.											
Altenhagen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Aberstedt	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245		
Althaldensleben	15	1	13305	280	5055	137	8250	143	8393	Anderbed	5	—	4435	—	2360	—	2075	—	2075		
Altenleben	5	—	4435	—	2360	—	2075	—	2075	Andersleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Ausleben	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Badersleben	6	—	5322	—	2832	—	2490	—	2490		
Babelsleben	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Bedendorf	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Barneberg	1	1	4435	280	2360	247	2075	78	2148	Brönnstedt	8	—	7096	—	2696	—	4400	—	4400		
Gr. Bartensleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Erottorf	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Bl.	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Dalldorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Beendorf	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660	Debeleben	5	—	4435	—	2360	—	2075	—	2075		
Belsdorf	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Deesdorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bodendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Dingelsiedt	6	1	5322	280	2832	207	2490	73	2563		
Bornstedt	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Eilenstedt	6	—	5322	—	2832	—	2490	—	2490		
Bregensfeldt	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Elisdorf	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Bültringen	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Emmeringen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Dönstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Eröningen	8	2	7096	560	2696	274	4400	286	4686		
Eilsleben	6	1	5322	280	2832	207	2490	73	2563	Günthersdorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Einersleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Gunsleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Emden	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Hammersleben	7	—	6209	—	3304	—	2905	—	2905		
Erzleben	4	1	3548	280	1888	207	1660	73	1733	Heteborn	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Groppendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Hordorf	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Hafenstedt	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Hornhausen	7	4	6209	1120	2359	548	3850	572	4422		
Harße	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660	Huy-Reinsiedt	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Hillersleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Huyzburg	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Hörzlingen	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Kloster Eröningen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Hötensleben	14	4	12418	1120	4718	548	7700	572	8272	Reindorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Humburg	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660	Neubrandensleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Ivenrode	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Neuwegersleben	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245		
Marienthorn	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Rienhagen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Morsleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Ostherleben	28	16	24836	4480	5392	1233	19444	3247	22691		
Neuenhofe	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Ottleben	4	1	3548	280	1888	207	1660	73	1733		
Neuhaldensleben	17	7	15079	1960	5729	959	9350	1001	10351	Rüdershof	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Nordgermersleben	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660	Robersdorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Ostleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schlansiedt	5	—	4435	—	2360	—	2075	—	2075		
Ovelgünne	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schwanebed	8	2	7096	560	2696	274	4400	286	4686		
Ohrsleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Vogelsdorf	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Ostingersleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Wegleben	9	3	7083	840	3033	411	4950	429	5379		
Gr. Rottmersleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Wulstriedt	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660		
Gr. Zantersleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Sa. Kreis											
Bl.	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Ostherleben	152	29	134824	8120	58520	3154	76304	4966	81270		
Satulle	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Kreis											
Schackensleben	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Osternburg.											
Schwanefeld	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Krensdorf	6	1	5322	280	2832	207	2490	73	2563		
Siegersleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Gr. Kulofen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Sommersleben	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Gr. Ballersiedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Sommersdorf	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Behrend	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Süplingen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Berge	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Tundersleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Vertow	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Ueplingen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Gr. Deuster	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Uhrsleben	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Bl.	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Ummendorf	5	—	4435	—	2360	—	2075	—	2075	Biezenthal	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Waldorf	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Binde	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
										Bömenzien	1	—	887	—	472	—	415	—	415		

1										1									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stoff wie vor.										Stoff wie vor.									
Boot	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Kathleben	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Bretsch	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Kengerslage	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Galberwisch	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Rönnebeck	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Goffebau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Rohrbeck	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Dequede	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Gr. Roffau	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Dessau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Kl.	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Deutsch	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Sanne	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Dewig	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Schernifau	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Dobbrun	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Schmerfau	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Drijsbau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Schönberg	2	1774	944	830	830	830	830	830	830
Dülsbau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Schönebeck	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Ergleben	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Schwampe	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Fallenberg	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Seehausen i. Altm.	12 3	10644	840	4044	411	6000	429	7029	7029
Ferschlipp	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Spänigen	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Fleffau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Stapel	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Gagel	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Storbeck	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Gr. Garz	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Thielbeer	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Geestgottberg	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Uchtenhagen	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Genzen	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Belgau	2	1774	944	830	830	830	830	830	830
Giefenslage	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Bielbaum	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Gladgau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Bahrenberg	2	1774	944	830	830	830	830	830	830
Goldbeck	2	1774	944	830	830	830	830	830	830	Walsleben	2	1774	944	830	830	830	830	830	830
Gollensdorf	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Gr. Ranzer	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Harpe	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Wendemarx	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Haverland	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Werben	5	4435	2360	2075	2075	2075	2075	2075	2075
Heiligenfelde	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Wohlenberg	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Hindenburg	2	1774	944	830	830	830	830	830	830	Wollenrade	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Höwisch	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Wobau	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Jen	2	1774	944	830	830	830	830	830	830	Wöhren	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Jeggel	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Wiemendorf	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Kaulitz	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Wiefau	1	887	472	415	415	415	415	415	415
Kerlau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Gr. Kreis Osterburg	150	7133050	196067560	102965490	93166421				
Kerlshn	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Stadtfreis									
Kläden	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Quedlinburg.									
Kleinau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Quedlinburg	44	11	39028	3080	6740	685	32288	2386	34683
Königsmarx	2	1774	944	830	830	830	830	830	830	Landkreis									
Krewele	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Quedlinburg.									
Krüden	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Preussisch-Börnede	9	2	7983	560	3033	274	4950	286	5236
Krumke	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Lochstedt	5	1	4435	280	2360	207	2075	73	2148
Krussemarx	2	1774	944	830	830	830	830	830	830	Dufurt	6	1	5322	2832	2832	2490	2490	2490	2490
Leppin	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Friedrichsbaue	1	1	887	472	415	415	415	415	415
Lichterfelde	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Friedrichsbrunn	1	1	887	472	415	415	415	415	415
Lindenberg	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Gatersleben	5	1	4435	280	2360	207	2075	73	2148
Lohne	1	882	472	415	415	415	415	415	415	Gausneindorf	3	1	2661	1416	1416	1245	1245	1245	1245
Losenrade	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Hebersleben	6	1	5322	2832	2832	2490	2490	2490	2490
Losse	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Königsbaue	4	1	3548	280	1888	1660	1660	1660	1660
Lüchstedt	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Nachterstedt	4	1	3548	280	1888	207	1660	73	1733
Mechau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Reinstedt	4	2	3548	560	1888	414	1660	146	1806
Meißenberg	2	1774	944	830	830	830	830	830	830	Schadeleben	2	1	1774	944	890	890	890	890	890
Meißdorf	2	1774	944	830	830	830	830	830	830	Gr. Schierstedt	2	1	1774	944	890	890	890	890	890
Möllendorf	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Schneidlingen	4	1	3548	280	1888	207	1660	73	1733
Ratterheide	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Stedenberg	1	1	887	472	415	415	415	415	415
Neufirchen	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Suderode	3	1	2661	1416	1416	1245	1245	1245	1245
Neulingen	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Thale	41	10	36367	2800	7077	548	29290	2322	31542
Niebergörne	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Wanstedt	2	1	1774	944	890	890	890	890	890
Osterburg	12	3	10644	840	4044	411	6000	429	7029	Weddersleben	5	1	4435	280	2360	207	2075	73	2148
Petersmarx	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Weddersstedt	1	1	887	280	472	207	415	73	488
Plätz	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Welsdorf	2	1	1774	944	890	890	890	890	890
Polkau	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Welterhausen	5	1	4435	280	2360	207	2075	73	2148
Polkern	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Wilsleben	2	1	1774	944	890	890	890	890	890
Polkwitz	3	2661	1416	1245	1245	1245	1245	1245	1245	Winningen	3	1	2661	1416	1416	1245	1245	1245	1245
Pollitz	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Gr. Landkreis									
Priemern	1	887	472	415	415	415	415	415	415	Quedlinburg	121	20	107327	5600	43622	2478	63705	3122	66827
Räbel	1	887	472	415	415	415	415	415	415										

Kopf wie vor.											Kopf wie vor.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Kreis Salzwehel.										Hohenlangenbeck	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Abendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Hohentramm	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Ablum	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Jahrstedt	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	—	
Altenhalswehel	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Jeßel	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Altmersleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Jeßen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Andorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Jeße	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Gr. Apenburg	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660	Jeggeleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
St. Apenburg	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Jammelath	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	—	
Audorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Jübar	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	—	
Baars	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kädlig	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Badel	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Jahrstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Bandau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kemnitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Barnebeck	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Köbbelitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Beegendorf	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660	Königsfeldt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Benkendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kortendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Gr. Bierstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kricheldorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Böckwig	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kuhfelde	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Boddenstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Lagendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Bombeck	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Lege	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Boneße	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Lieften	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Bretwitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Lübbarß	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Brieg	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Lupitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Brunau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Lüßelfen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Buchwitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Lüge	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Bühne	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Mahlsdorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Calbe a. Saale	5	1	4435	280	2360	207	2075	73	2148	Marzdorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Cheine	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Mehle	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Cheinitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Mehrin	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Gr. Chäben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Mellin	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Chüßlig	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Molitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Cunrau	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Mosme	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Dähre	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Musenitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Dahrendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Mettgau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Dambeck	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Neuendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Dankensen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Neuferschan	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	—	
Darnebeck	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Nadebusch	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	—	
Darselau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Beerß	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Diesdorf	3	—	2061	—	1416	—	1245	—	1245	Blatße	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Dömitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Boppau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Dolchau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Brehler	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	—	
Dresdenßtedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Büggen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Dülseberg	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kabemin	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Eilenberg	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Keddingen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Ebersdorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kiebau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Fahrendorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kistebdt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
St. Gary	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kiße	1	—	887	—	472	—	445	—	415	—	
Germenu	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kißeleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Gr. Gerstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kohberg	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	—	
Gieseritz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Saalfeld	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Gr. Gifchau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Sallenthin	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Gladdenstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Salzwehel	27	9	23049	2520	8763	822	15186	1688	16884	—	
Gr. Grabenstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schadowohl	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Güßfeld	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schieben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Hagen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schmölan	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Hagenau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Seelen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Hannu	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Siedengrieben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Haselhorß	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Siedenlangenbeck	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Hennungen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Siedentramm	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Hestebdt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Stapen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Hilmsen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Stappenbed	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Höddelfen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Steimße	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	—	
Hohendolsleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Stüdheim	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	
Hohengrieben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Tangeln	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	—	
Hohenhennungen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Thürig	1	—	887	—	472	—	415	—	415	—	

1											1										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Kopf wie vor.											Kopf wie vor.										
Zylsen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Nardhau	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bahrholz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Nerdel	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Balfiß	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Reßen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Biemau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Rönnigbe	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Biegen	1	—	887	—	472	—	475	—	415	Kremkau	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bißum	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Langenfalgwedel	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bißte	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Leindorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Baddekath	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Lüberig	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Balkstawe	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Wistern	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bendischbrome	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Gr. Wöringen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Gr. Wieblich	1	—	887	—	472	—	415	—	415	W.	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Winterfeld	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Wollenbeck	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Wistedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Nahrstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Wöpel	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Neuendorf a. D.	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Wethlingen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	a. Sp.	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Sa. Kreis										Döhreeren	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Salgwedel	194	10	172078	2800	87587	1029	84491	1771	86262	Dünfel	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Stadtfreis										Borß	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Stendal.										Quersiedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Stendal	49	16	43463	4480	8425	822	35038	6658	38690	Windorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Landkreis										Wochau	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Stendal.										Zanne	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Arensberg	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schöplig	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Arensburg	6	1	5322	290	2832	207	2490	73	2563	Schartau	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Arenim	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schelldorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Baben	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schernebeck	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Babingen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Schermkau	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Beelitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schinne	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Belsau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schleuß	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bellingen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schönfeld	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Berka	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Schönwalde	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bindsfelde	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Schorstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Birchholz	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Gr. Schwarzlosen	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Bismark	8	4	7096	1120	2696	548	4400	572	4972	W.	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bittkau	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660	Gr. Schwedten	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bölsdorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	W.	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Borsfel	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Staffelde	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Briest	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Stegelitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Buch	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Stemfeld	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Buchholz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Storkau	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Bülzig	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Tangermünde	44	9	39028	2520	7077	548	31951	1072	33923		
Büste	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Tornau	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Carrig	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Uenglingen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Dahlen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Bäthen	16	6	14192	1680	5392	822	8900	858	9658		
Dahrenstedt	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Wahrburg	4	—	3548	—	1888	—	1660	—	1660		
Darnewitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Wartenberg	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Demker	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Weißewarthe	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Dobberkau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Windberge	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Döbelin	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Wittenmoor	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Döllnig	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Sa. Landkreis											
Eichstedt	2	—	1774	—	944	—	830	—	830	Stendal	181	20	160547	5600	68501	2125	92046	3475	95521		
Eldersdorf	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Kreis											
Garlipp	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Wanzleben.											
Gohre	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Altbrandleben	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Gräbenitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Altenweddingen	5	1	4435	280	2360	207	2075	73	2148		
Grasau	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Ampfurth	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		
Grieben	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245	Neubau-Ampfurth	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Hämerten	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Bahrendorf	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245		
Hälewitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Bergen	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Haffel	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Beyendorf	3	—	2661	—	1416	—	1245	—	1245		
Hohenwulch	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Bledendorf	4	1	3548	280	1888	207	1660	73	1733		
Holtzhausen	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Blumenberg	1	—	887	—	472	—	415	—	415		
Hüfelitz	1	—	887	—	472	—	415	—	415	Bottmersdorf	2	—	1774	—	944	—	830	—	830		

1										1									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										Kopf wie vor.									
Neuhaldensleben	16	3	14192	840	—	—	14192	840	15032	Jerichow II	175	8	155225	2240	79495	1876	75730	864	76594
Oßchersleben	12	5	10644	1400	—	—	10644	1400	12044	Magdeburg-Stadt	501	—	444387	83880	20490	1233	423897	—	456544
Oßerwied	6	1	5322	280	—	—	5322	280	5602	Neuhaldensleben	183	16	162321	4480	80166	2472	82155	2068	84163
Quedlinburg	24	7	21288	1960	—	—	21288	1960	23248	Oßchersleben	152	29	134824	8120	58520	3154	76304	4966	81270
Gr. Salze	12	6	10644	1680	—	—	10644	1680	12324	Oßterburg	150	7	133050	1960	67560	1029	65490	931	66421
Schönebeck	11	—	9757	—	—	—	9757	—	9757	Quedlinburg-Stadt	44	11	39028	3080	6740	683	32288	2390	34683
Stahfurt	5	5	4435	1400	—	—	4435	1400	5835	„Land	121	20	107327	5600	43622	2478	63705	3122	66827
Wernigerode	21	4	18627	1120	—	—	18627	1120	19747	Salzwedel	194	10	172078	2800	87587	1029	84491	1771	86262
Summa B	451	107	400037	29960	—	—	400037	29960	429997	Stendal-Stadt	49	16	43463	4480	8425	822	35038	3638	38606
Zusammenstellung.										Zusammenstellung.									
Oßchersleben-Stadt	63	14	55881	3920	7077	548	48804	3372	52176	„Land	181	20	160547	5600	68501	2123	92046	3473	95521
Calbe	292	56	259004	15680	92287	5002	166717	10678	177395	Wanzleben	193	31	171191	8680	79351	5017	91840	3663	95503
Gardelegen	183	10	162321	2800	80976	1880	81345	1220	82565	Wolmirstedt	141	12	125067	3360	81962	2134	63105	1226	64331
Halberstadt-Stadt	83	32	73621	8960	6403	822	67218	8138	75356	Wernigerode	79	11	70073	3080	26628	959	43445	2121	45566
„Land	116	5	102892	1400	50027	825	52865	575	53440	Summe A	3121	448	2768327	38720	1009820	55074	1708800	90660	2460440
Jerichow I	221	20	196027	5600	84010	1784	112017	3816	115833	Sierzu „ B	451	107	400037	29960	—	—	400037	29960	429997
										Zusammen	3572	556	3168364	41680	1009820	55074	2108837	120620	3271437

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 18.

Ausgegeben den 29. April

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 171. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln S. 172. — Ueberführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat S. 172. — Neuregelung des Privatpaket- und Privatgüterverkehrs bei den Militärpaketämtern S. 172. — Umtausch der Zwischenscheine für die III. Kriegsanleihe S. 172. — Besetzung der kathol. Pfarrstelle in Badersleben S. 173. — Wahl eines Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 173. — Bestandserhebung über Reichsmaschinen S. 173. — Schreibweise eines Ortsnamens S. 173. — An- und Abmeldepflicht in der Umgebung von Truppenübungsplätzen S. 174. — Freigabe eines Pfandgeldes S. 174. — Sperrung der Kreisstraße Queblinburg-Strahlenberg für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 174. — Beschl. der Provinzialkassette Magdeburg-Afchersleben im Orte Schmalblinden S. 174. — Vergütungen für Kriegsdienstleistungen S. 174. — Verlorener Wandergewerbeschein S. 174. — Verwaltung des Bergregals in der Grafschaft Falkenstein S. 174. — Viehpreise im Bezirk des Viehhandelsverbandes Provinz Sachsen S. 174. — Personalnachrichten S. 174.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

449. Stück 74. Nr. 5144. Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5145. Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916.

Nr. 5146. Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderhäuten und Hornschläuchen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5147. Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte. Vom 13. April 1916.

450. Stück 75. Nr. 5148. Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15. April 1916.

Nr. 5149. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916.

451. Stück 76. Nr. 5150. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.

Nr. 5151. Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 171). Vom 17. April 1916.

Nr. 5152. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Stempelregister vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 12. April 1916.

452. Stück 77. Nr. 5153. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 14. April 1916.

Nr. 5154. Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverweigerer. Vom 18. April 1916.

Nr. 5155. Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5156. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5157. Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Nr. 5158. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Nr. 5159. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916.

Nr. 5160. Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Nr. 5161. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

453. Stück 78. Nr. 5162. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5163. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916.

Nr. 5164. Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916.

454. Stück 79. Nr. 5165. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakao-pulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916.

455. Stück 80. Nr. 5166. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916.

456. Stück 81. Nr. 5167. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5168. Bekanntmachung über Mistbeekartoffeln. Vom 20. April 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:**

**457. Ausführungsanweisung
zur Bekanntmachung**

über das Verfüttern von Kartoffeln
vom 15. April 1916 (Reichs-Befehl. S. 284).

Ueber Streitigkeiten darüber, welche Mengen von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft zu liefern sind, entscheidet, wie hierdurch gemäß § 4 Absatz 3 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Befehl. S. 284) bestimmt wird, der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig. Berlin, den 20. April 1916.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Busenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

**458. Ueberführung von Leichen
Gefallener vom Kriegsschauplatz
in die Heimat.**

1. Die Ausgrabung von Leichen zur Rückführung in die Heimat usw. kann für die Monate Mai, Juni, Juli August und September nicht gestattet werden.

Der Erlass vom 20. Januar 1915 (N. S. W. S. 23) tritt daher bis auf weiteres außer Kraft.

2. Die Ueberführung von Leichen vom Balkankriegsschauplatz und aus der Türkei in die Heimat kann aus gesundheitlichen und verkehrstechnischen Gründen bis auf weiteres überhaupt nicht zugelassen werden. Vgl. Erlass vom 9. März 1916 (N. S. W. S. 145).

Berlin, den 15. April 1916. Kriegsministerium.

**459. Neuregelung des Privat-
paket- und Privatgüterverkehrs bei den
Militärpaketämtern.**

Infolge Neuregelung des Privatpaket- usw. Verkehrs an Seeresangehörige im Felde treten vom 25. April 1916 ab die nachstehend abgedruckten Vorschriften in Kraft. Sie enthalten neben Änderungen in der Fassung des bisherigen Wortlauts neue Anordnungen, durch die eine schnellere Zuführung der Privatpakete zur Front erreicht werden soll.

Die Neuerungen sind im wesentlichen folgende:

1. In der Richtung zur Front werden

militärische Sammelpaketämter eingerichtet. Die bisherigen Militärpaketdepots (mit Ausnahme von Brandenburg, Elbing und Berlin-Schöneberg) bleiben als Annahme- und Verteilungämter unter der Bezeichnung „Militärpaketämter“ bestehen.

2. Den einzelnen Truppenteilen wird im Bedarfsfall das für sie zuständige Sammelpaketamt zur Benachrichtigung der Angehörigen in der Heimat mitgeteilt werden. Diese geben dann neben der genauen Feldadresse des Empfängers auf den Sendungen des Sammelpaketamt an, so daß die Pakete und Güter dorthin ohne Umweg im gewöhnlichen Post- und Eisenbahnverkehr befördert werden können.

3. Soweit das Sammelpaketamt nicht zuverlässig bekannt ist, können fortan nach Ziffer 7a der „Vorschriften“ Privatpakete — ähnlich wie Briefe — ohne Angabe eines militärischen Paketamts bei den Postanstalten aufgeliefert werden.

Durch die bei Eisenbahnkältern in solchen Fällen nach Ziffer 7b vorgeschriebene vorherige Einsendung der Frachtbriefe an das nächste Militärpaketamt sollen die jetzt vielfach beobachteten, für die Absender mit unnötigen Kosten verbundenen Fehlleitungen vermieden werden. Es empfiehlt sich, die Frachtbriefe jedesmal auch dann zur Eintragung des Sammelamts vorher einzusenden, wenn nicht ganz sicher feststeht, daß die hierüber aus dem Felde gemachte Mitteilung noch zutrifft.

4. Besondere Auskunft über das zuständige Militärpaketamt u. dgl. wird nicht mehr erteilt.

5. Porto und Fracht wird in der bisherigen Weise berechnet.

Berlin, den 16. April 1916.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

460. Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1915 (III. Kriegsanleihe) können vom

1. Mai d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Bindscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“ Berlin W 8, Behrenstraße 22 statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kassenrichtung bis zum 22. August d. J. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Formulare zu den Nummernverzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine in der rechten Ecke oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen. Berlin, im April 1916.

Reichsbank-Direktorium.
Habenstein. v. Grimm.

b. des Provinzialbehörden:

461. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Wobersleben ist dem Pfarrvikar **Jänemann** in Hundeshagen verliehen worden.

Magdeburg, den 14. April 1916.

Nr. 2073. O. P. Der Oberpräsident.

462. Der Rittergutsbesitzer **Oberst a. D. von Hagke** zu Schilfa ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.

Magdeburg, den 22. April 1916.

Nr. 2324. O. P. Der Oberpräsident.

**e. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:**

463. Bekanntmachung
(Nr. W. IV. 249/3. 16. R. R. W.),
betreffend Bestandserhebung von Reichsmaschinen.
Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

Inkrafttreten.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reizen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunstwoll- bzw. Vorrückmaschinen (Reichwölfe),
2. Nachreich- (Effiloché-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Nachreichmaschinen,
4. Drouffetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Meldepflichtige Personen.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich deren des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

Stichtag. Meldedfrist.

§ 4. Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag“.

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

Inhalt der Meldung.

§ 5. Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bzw. fest in Auftrag gegebenen Kunstwoll- bzw. Vorrückmaschinen, Nachreichmaschinen (auch mehrtamburige), Nachreichmaschinen und Drouffetten.
2. Herkunftsbzeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,
b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

Meldescheine.

§ 6. Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reichsmaschinen“.

Anfragen.

§ 7. Anfragen sind an die Sektion W. IV der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Magdeburg, den 26. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr, von Lynker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:
464. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern setze ich für die Stadt Coschstedt im Kreise

Queblinburg diese Schreibweise des Ortsnamens als die amtliche von Landespolizeiwegen fest.

Magdeburg, den 18. Januar 1916.

I. 5. 162.

Der Regierungspräsident.

465. Meiner Polizeiverordnung vom 13. 4. 1916 (A. B. S. 163), betr. Verstärkung der An- und Abmeldepflicht in der Umgebung von Truppenübungsplätzen und Gefangenenlagern, hat der Bezirksausschuß in der Sitzung vom 15. 4. 1916 nachträglich zugestimmt.

Magdeburg, den 26. April 1916.

I. 5. K. 3852.

Der Regierungspräsident.

466. Der Kaufmann Julius Linde in Schönebeck a. E. hat das von ihm seit dem Jahre 1903 unter der Bezeichnung „Trichinen-Versicherungskasse für den Regierungsbezirk Magdeburg“ betriebene Versicherungsgeschäft mit dem 1. April d. J. eingestellt und die Freigabe der hinterlegten Sicherheit beantragt.

Ich fordere alle diejenigen, welche Ansprüche an den Linde aus dem Versicherungsunternehmen haben und deren Befriedigung aus der hinterlegten Sicherheit zu verlangen berechtigt sind, auf, sich bei Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten bei mir zu melden.

Magdeburg, den 20. April 1916.

I. 6. Nr. 1175.

Der Regierungspräsident.

467. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentl. Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 23 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. 2. 1910 (R. B. S. 389) der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Kreisstraße Queblinburg-Steddenberg km 6,6 bis 7,0 südlich im Orte Reinstedt für die Zeit vom 15. bis 20. Mai d. J. wegen Walzarbeiten verboten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 R. B. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 bestraft.

Magdeburg, den 22. April 1916.

I. 1. Nr. 11757.

Der Regierungspräsident.

468. Landespolizeiliche Anordnung.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 22. 2. 1916 — I. 1. 734 — Amtsblatt Stück 9 Nr. 216 wird dahin abgeändert, daß die Strecke von km 29,8 bis 29,970 der Provinzialstraße Magdeburg-Mscherleben (Ort Schneidlingen) vom 8. bis 31. 5. d. J. wegen Instandsetzungsarbeiten für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verboten wird.

Magdeburg, den 22. April 1916.

I. 1. Nr. 1758.

Der Regierungspräsident.

469. Vergütungen für Kriegseinstellungen.

Es sind eine Anzahl der von mir auf Grund des § 20 des Gesetzes über Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 an Gemeinden erteilten Vergütungsanerkennnisse über Kriegseinstellungen von den zuständigen Kreisstellen einzulösen.

Den beteiligten Gemeinden geht über die Höhe der in Frage kommenden Vergütungsanerkennnisse nebst Zinsen besondere Mitteilung zu.

Der Zinsenlauf hört mit dem 30. April d. J. auf.

Magdeburg, den 22. April 1916.

I. 8 a 2158 II Ang.

Der Regierungspräsident.

470. Der für den Handelsmann Gottfried Pech aus Mscherleben unterm 14. Dezember 1915 unter Nr. 1497 ausgefertigte Gewerbebeschein für 1916 zum Handel mit geringwertigen ungebrauchten Wollwaren ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 20. April 1916.

Rönigliche Regierung, Abt. III A.

o. verschiedener Behörden:

471. Die Verwaltung des Bergregals in der Grafschaft Falkenstein, insbesondere die Annahme, Präsentation und Instruktion der Mutungen, sowie die polizeiliche Aufsicht über den Bergbaubetrieb sind von dem Herrn Grafen von der Asseburg-Falkenstein zu Weisdorf mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe dem Röniglichen Bergrevierbeamten des Bergreviers Eisleben, Herrn Bergtrat Rietze übertragen worden.

Halle a. S., den 17. April 1916.

Rönigliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

472. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten gemäß § 2 der Satzungen. In unserem Verbandsbezirk werden bis auf weiteres gezahlt werden:

für Rälber:

unter 45 kg Lebendgewicht bis M. 70.—

für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

von 45 bis 75 kg Lebendgewicht bis M. 100.—

für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

über 75 kg Lebendgewicht bis M. 120.—

für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

für Fresser:

bis M. 60.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

für Böcke:

bis M. 75.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

für Schafe:

bis M. 85.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

für Jährlinge und Hammel über 1 Jahr alt:

bis M. 100.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

für Mastlämmer:

bis M. 120.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 14. April 1916.

Biehhandelsverband Provinz Sachsen.

Der Vorsitzende, Rieefeld, Oberregierungsrat.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

473. Verliehen: der Charakter als Rechnungsrat den Polizeisekretären Friedrich Eichel und Paul Pohlitz in Magdeburg;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Fürstlichen Chauffeuraufseher Karl Hille in Ilzenburg.

Schriftleitung im Bureau der Röniglichen Regierung.

Druck: Vans'che Buchdruckerei (S. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 15

Amtsblatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Magdeburg.

Stück 19.

Ausgegeben den 6. Mai

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 175. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 175. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken S. 175. — Sparsamkeit im Papierverbrauch S. 176. — Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen S. 176. — Berücksichtigung S. 180. — 8 Uhr Ladenschluss in Wanzleben S. 180. — Hinweis auf eine Schrift S. 180. — Schluss der Schonzeit für Rebhühner S. 180. — Bei der Königlich-Preussischen Generalkommission in Merseburg anhängige Auseinandersetzungen S. 181. — Vernichtung von Altpapier S. 181. — Verkauf von Altpapier S. 182. — Verlegung eines Fußsteiges S. 182. — Personalnachrichten S. 182.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

474. Stück 82. Nr. 5169. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 22. April 1916.

475. Stück 83. Nr. 5170. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse. Vom 25. April 1916.

Nr. 5171. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßholz. Vom 25. April 1916.

476. Stück 84. Nr. 5172. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22. April 1916.

Nr. 5173. Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

477. Stück 7. Nr. 11496. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage von Rieselfeldern für die städtische Kanalisation in Rosenberg (Westpreußen). Vom 25. März 1916.

Nr. 11497. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Tresfeld-Berberg. Vom 5. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

478. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 275.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundesratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken, dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen sein. Infolge der

Anforderungen des Krieges und der schlechten Ergebnisse des Erntejahres 1915 namentlich hinsichtlich des Raufutteres ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwendig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allgemeine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Strohes zu Futterzwecken zur Folge gehabt und im Verein mit den Anforderungen der Heeresverwaltung an die Strohvorräte zu einer außerordentlichen Knappheit an Raufutter und Streu geführt. Durch die Ausnutzung der Waldweide, des Futterreißes, der Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestände statt, während die Verwendung von Waldstreu mittelbar zu demselben Ziele führt, indem dadurch eine entsprechende Menge von Futterstroh freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit daran, daß ihr diese Rohstoffe zugeführt werden, ist daher so groß, daß die Privatinteressen zurücktreten müssen. Infolge des bestehenden Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen sich steigern. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden, daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten. Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann findet keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unterlagen für sie würden sich sowohl für die Waldstreu als auch für die Waldweide unschwer aus Abfällungen u. ä. ermitteln lassen. Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heideflächen für die Raufutter- und Streuversorgung sowohl als auch für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in keiner

Weise gestört werden sollen, wenn es sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen Wirtschaftsbetriebes gelegenen Heideflächen handelt. Diese Rücksichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideflächen, die bisher überhaupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt. Derartige Flächen sind in viel größerem Umfange vorhanden, als sie für die Futterversorgung und die Futterfabrikation während der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn der Tätigkeit des Kriegsausschusses ist es gelungen, den Heideanwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2—8 M. je Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise in ganz ungerechtfertigter Weise gestiegen, so daß schließlich für den Aufwuchs eines Hektars 60—80 M. gefordert wurden. Bei solchen Preisen wird die Herstellung von Heidefutter unmöglich. Die Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Waggon auf der Abseefraktion nicht mehr als 2 M. kostet. Diese Preisstellung war nur durch Beurlaubung der vom Herrn Kriegsminister in entgegengesetzter Weise zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen bei der Heidewerbung und bei den oben erwähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise für den Heideanwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher als auf 2—8 M. je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation von Heidemehl, die sich in jeder Beziehung bewährt hat und wesentlich zur Vinderung der Futternot beiträgt, lahmgelegt werden.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Minister des Innern.

479. Infolge des Krieges sind die Bestände verschiedener Rohstoffe, die bei der Herstellung von Papier verwendet werden, knapp geworden. Wir ersuchen deshalb ergebenst, mit größter Strenge auf Sparsamkeit im Papierverbrauch hinzuwirken. Dabei sind nachstehende Gesichtspunkte zu beobachten:

I. Ausfertigungen.

1. Grundsätzlich soll im amtlichen Schriftwechsel nicht mehr Papier verwendet werden, als die jeweilige Verfügung, Mitteilung, Rassenanweisung usw. erfordert. Deshalb sind zu den Kleinschriften derartiger Schriftstücke, die den Umfang eines halben Bogens nicht übersteigen, in der Regel halbe Bogen der Bogengröße 26,5 × 42 oder 33 × 42 zu verwenden, wie dies auch im kaufmännischen Verkehr üblich ist.

Bei Verfügungen und Schreiben an Behörden, die auf die zweite Seite eines halben Bogens hinüberreichen, ist rechts ein etwa 14 cm breiter Hestrand frei zu lassen.

2. Zu Umdruckverfügungen sind unter derselben Voraussetzung wie zu 1 halbe oder viertel Bogen zu verwenden. Auch bei diesen ist, falls die zweite Seite

in Anspruch genommen wird, rechts ein 14 cm breiter Hestrand frei zu lassen.

II. Öffentliche Bekanntmachungen.

1. Die Ueberschrift „Bekanntmachung“ oder „Öffentliche Bekanntmachung“ zu den amtlichen Anzeigen usw. ist entbehrlich; es empfiehlt sich dafür bei längeren Veröffentlichungen, eine andere, den Gegenstand, um den es sich handelt, näher kennzeichnende kurze Ueberschrift abzudrucken.

2. Auf eine leichtverständliche und knappe Fassung ist Wert zu legen. Ueberflüssiges und Selbstverständliches ist nicht zu veröffentlichen. Es sind also u. a. wegzulassen:

a) nichtsagende Eingänge, z. B.:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß . . . usw.,

b) entbehrliche Uebergänge, z. B.:

Im übrigen nehme ich Veranlassung, noch besonders darauf hinzuweisen, daß . . . usw.,

c. entbehrliche Schlußbemerkungen, z. B.:

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, usw.

3. Zur Raumersparnis in den Bekanntmachungen empfiehlt es sich, Einrückungen des Wortlauts und Absätze, wo es irgend anzängig ist, zu vermeiden und ferner nur solche Worte usw. gesperrt oder fett drucken zu lassen, die hervorzuheben besondere Veranlassung vorliegt. Die Geschäftsstellen der Zeitungen werden bei Uebersendung der Ausfertigungen von amtlichen Bekanntmachungen zu ersuchen sein, diese, genau wie vorgeschrieben, einzurücken, insbesondere nur die Worte gesperrt zu drucken, die durch einfaches Unterstreichen, und nur solche Worte fett zu drucken, die durch zweimaliges Unterstreichen gekennzeichnet sind, weil andernfalls die zuviel berechneten Einrückungsgebühren abgesetzt werden würden.

4. Die Orts- und Zeitangabe ist jedenfalls in einer Zeile abzudrucken; der Monat kann durch eine Zahl ausgedrückt werden (21. 1. 1916).

5. Bei allen durch die Presse veröffentlichten Bekanntmachungen der Behörden ist die Mitveröffentlichung einer Namensunterschrift des oder der die Behörde vertretenden Beamten, eines Amtzeichens usw. entbehrlich.

Berlin, den 20. März 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistl. u. Unterrichtsangelegenheiten

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

480. Ich habe heute die als Anlage beigefügten Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen erlassen, die ich Ihnen mit dem Ersuchen übersende, sie den beteiligten Kreisen bekanntzugeben.

Für die Ausführung bemerke ich folgendes:

1. Die Errichtung öffentlicher Handelsschulen und höherer Handelsschulen bedarf entsprechend dem Erlaß

vom 18. April 1910 (HMBl. S. 140) der staatlichen Genehmigung, die ich mir bis auf weiteres vorbehalten.

Wegen der privaten Handelsschulen verweise ich auf den Erlass vom 15. Februar 1908 (HMBl. S. 67); wegen der Ordenschulen behält es bei den für diese geltenden besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Bei der Errichtung neuer Schulen sind die „Bestimmungen“ von vornherein vollständig durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Betriebsmittel, Unterrichtsräume und Lehrmittel den Anforderungen entsprechen. In der Regel sind eigene Unterrichtsräume zu fordern, so daß der in den Bestimmungen (B 4 und C 4) verlangte Tagesunterricht stattfinden kann. In der Regel ist ferner zu fordern, daß zwei Drittel der Unterrichtsstunden durch hauptamtliche Lehrkräfte erteilt werden, und daß die Gehaltsverhältnisse befriedigend geregelt werden.

Bei der Stundenverteilung sind Abweichungen von den Beispielen unter E ohne weiteres zulässig, jedoch ist darauf zu achten, daß die geforderten Mindestzahlen (B 5 und C 5) innegehalten werden.

Den Anträgen auf Genehmigung von Handelsschulen und höheren Handelsschulen ist eine gutachtliche Äußerung beizufügen.

III. Bei bestehenden Schulen ist zu prüfen, ob sie als öffentliche Handelsschulen (höhere Handelsschulen) anerkannt werden können. Die Entscheidung wegen der Handelsschulen überlasse ich Ihnen; wegen der höheren Handelsschulen behalte ich sie mir vor.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Das Bedürfnis ist ohne weiteres als vorhanden anzuerkennen.
2. Sämtliche Schulen sind durch Ihren Referenten zu besichtigen, dabei ist außer der Feststellung der Unterrichtsergebnisse zu ermitteln, ob Betriebsmittel, Unterrichtsräume und Lehrmittel ausreichen, und ob die Zahl der hauptamtlichen Lehrstellen den Anforderungen genügt.

Das Ergebnis der Besichtigung ist schriftlich niederzulegen und bezüglich der als höhere Handelsschulen in Frage kommenden Anstalten mir mit gutachtlicher Äußerung einzureichen.

3. Lehrer, die bereits fest angestellt sind oder ihre Hauptbeschäftigung an der betreffenden Schule haben (mehr als wöchentlich 12 Stunden Unterricht geben), können weiter beschäftigt werden, wenn ihre Leistungen nicht ganz unbefriedigend sind. Im übrigen ist die Frage der Genehmigung zu benutzen, um notwendige Verbesserungen durchzusetzen.
4. Für die Durchführung von Neuerungen und Verbesserungen kann den Schulen unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse eine angemessene Frist gelassen werden, die bis zum 1. April 1918 erstreckt werden kann.

IV. Das Recht, sich öffentliche Handelsschulen (öffentliche höhere Handelsschulen) zu nennen, erhalten

nur solche Schulen, deren Einrichtung und Lehrpläne den Bestimmungen entsprechen.

Schulen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist ihre bisherige Berechtigung für eine Uebergangszeit zu belassen, die bis zum 1. April 1918 erstreckt werden kann. Sie haben bis zu diesem Zeitpunkt eine Bezeichnung anzunehmen, die sie von den anerkannten öffentlichen Handelsschulen unterscheiden, z. B. kaufmännische Fachschule.

V. Es ist ein Verzeichnis der anerkannten Handelsschulen und höheren Handelsschulen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten.

Berlin W. 9, den 8. April 1916.

IV. 1034. Der Minister für Handel und Gewerbe.
An den Herrn Regierungspräsidenten in Magdeburg.

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Voraussetzungen für die Errichtung. Handelsschulen und höhere Handelsschulen dürfen nur dort errichtet werden,

1. wo dauernd ein größerer Bedarf an Lehrlingen und Hilfskräften des Handels vorhanden ist,
2. wo die kaufmännische Pflichtfortbildungsschule für Knaben und Mädchen den geltenden Anforderungen gemäß eingerichtet ist und ihr Bestehen und Aufbau durch die Errichtung einer Handelsschule (höheren Handelsschule) nicht gefährdet wird,
3. wo für eine weitergehende Unterweisung entsprechend den Bestimmungen unter B Ziffer 7 Sorge getragen wird.

4. Auch ist zu prüfen, ob nicht durch andere Einrichtungen, insbesondere durch eine vollentwickelte Mittelschule, die nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 3. Februar 1910 (Min.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung S. 345 ff.) nach der kaufmännischen Seite hin ausgebaut ist, in Verbindung mit der Pflichtfortbildungsschule das örtliche Bedürfnis an besser vorgebildeten Lehrlingen und Hilfskräften des Handels befriedigt ist.

2. Betriebsmittel und Lehrkräfte.

Der Träger der Schule hat den Nachweis zu erbringen, daß die notwendigen Betriebsmittel, Unterrichtsräume und Lehrmittel vorhanden sind und die Lehrkräfte eine hinreichende Vorbildung für die Erteilung des Unterrichts haben.

Als Lehrer und Lehrerinnen der handeltechnischen Fächer dürfen in der Regel nur solche Personen beschäftigt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für das Handelslehramt durch die Handelslehrerprüfung an einer Handelshochschule oder die Abschlußprüfung an einem Handelslehrerinnenseminar nachweisen können. Ihre Anstellung unterliegt der Be-

Stätigung nach Maßgabe des Erlasses vom 7. April 1916 IV 1777.

3. Gliederung.

Die Klassen für Knaben sind grundsätzlich von denen für Mädchen zu trennen. Gemeinsamer Unterricht ist nur dann zulässig, wenn die Schülerzahl zur Bildung einer Klasse sonst nicht genügt. Für Schüler und Schülerinnen mit ungenügender Vorbildung kann eine Vorklasse eingerichtet werden.

4. Listen und Lehrbücher.

Für jede Klasse ist ein Schülerverzeichnis, ein Lehrbericht und eine Versäumnisliste zu führen. Außerdem ist eine Verteilung der Lehrstoffe auf die einzelnen Monate (10 Abschnitte zu 4 Wochen) auszuarbeiten.

Die Einführung neuer Lehrbücher ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese ist befugt, die Benutzung bestimmter Lehrmittel zu untersagen. Die Einführung von Lesebüchern bedarf ihrer besonderen Genehmigung.

B. Handelsschulen.

1. Aufgabe.

Die Handelsschule hat die Aufgabe, jungen Leuten mit abgeschlossener Volksschulbildung, die sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen, hierfür eine zweckmäßige Vorbildung zu vermitteln und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

2. Aufnahmebedingungen.

In die Handelsschule dürfen nur solche Knaben und Mädchen aufgenommen werden, die eine gute Volksschulbildung besitzen. Diese ist in der Regel durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen. Von dieser können solche Schüler und Schülerinnen befreit werden, die das Ziel der obersten Klasse der Volksschule des Ortes erreicht oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben.

3. Schülerzahl.

Die durchschnittliche Schülerzahl soll etwa 35 betragen. Eine Klasse ist zu teilen, wenn die Schülerzahl über 40 hinausgeht.

4. Umfang und Verteilung des Unterrichts.

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der Regel 3 Halbjahre mit mindestens je 25 Wochenstunden bei jährlich 40 Unterrichtswochen, also insgesamt $60 \times 25 = 1500$ Unterrichtsstunden.

Die Dauer des Lehrganges kann verkürzt werden bis auf ein Jahr mit 25 Wochenstunden bei 40 Unterrichtswochen = 1000 Unterrichtsstunden.

Es ist zulässig, diese 1000 Unterrichtsstunden auf $1\frac{1}{2}$ oder 2 Jahre zu verteilen. Ebenso ist es zulässig, Handelsschulen einzurichten, die ihren Unterricht bis auf 2 Jahre ausdehnen und dabei 25 bis 32 Stunden Unterricht wöchentlich erteilen.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl darf nicht mehr als 32, die Gesamtstundenzahl des einzelnen Schülers nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Unterricht hat in der Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends stattzufinden.

Für die Verteilung der Ferien sind die Schulferien des Ortes im allgemeinen maßgebend, doch ist der Schluß des Schuljahres so zu legen, daß die Abgehenden genügend Zeit haben, sich um Stellen zu bewerben.

5. Stundenverteilung.

Von den Pflichtstunden sind in der Regel zu verwenden:

für Handelskunde und Schriftverkehr mindestens 5 Jahresstunden = 200 Unterrichtsstunden,
für Rechnen 4 Jahresstunden = 160 Unterrichtsstunden,
für Buchführung 3 Jahresstunden = 120 Unterrichtsstunden,
für Bürger- und Lebenskunde 2 Jahresstunden = 80 Unterrichtsstunden,
für Deutsch 2 Jahresstunden = 80 Unterrichtsstunden,
für Wirtschaftsgeographie 2 Jahresstunden = 80 Unterrichtsstunden,
für Schreiben, Maschinenschreiben und Kurrentschrift 5 Jahresstunden = 200 Unterrichtsstunden,
für Turnen und Jugendspiele 2 Jahresstunden = 80 Unterrichtsstunden,
zusammen 25 Jahresstunden = 1000 Unterrichtsstunden.

Abweichungen von dieser Stundenverteilung sind gestattet, doch besonders zu begründen. Eine verschiedene Verteilung der Stunden in den einzelnen Halbjahren ist ohne weiteres zulässig.

Soweit die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden über 1000 hinausgeht, können diese Stunden verwendet werden:

1. für eine Vermehrung der Stunden in den lehrplanmäßigen Fächern,
2. für eine fremde Sprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch oder Russisch), doch müssen dafür mindestens 4, am besten 6 Jahresstunden Verwendung finden,
3. für Warenkunde, Verkaufskunde, Einführung in das Versicherungswesen oder ähnliches,
4. in Mädchenklassen für hauswirtschaftlichen Unterricht. Vergl. E. „Beispiele für die Stundenverteilung“.

6. Stoffauswahl und methodische Behandlung der Unterrichtsfächer.

Für die Auswahl der Unterrichtsstoffe und ihre methodische Behandlung finden im allgemeinen die Vorschriften sinngemäß Anwendung, die in den Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen vom 1. Juli 1911 enthalten sind. Besonders ist darauf zu achten, daß der Unterricht möglichst anschaulich und lebensvoll gestaltet wird, damit die fehlende Erfahrung, soweit dies überhaupt möglich ist, ersetzt wird.

Der abweichend von diesen Bestimmungen vorgesehene besondere Unterricht im Deutschen hat die Aufgabe, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Sprachrichtigkeit durch ständige Übung weiter zu bilden und Anleitung zum Lesen guter Schriftwerke, besonders der neueren Zeit, zu geben.

In den Schreibunterricht ist nach Möglichkeit die Pflege künstlerischer Schrift mit Quillstift, Rohrfeder u. a. aufzunehmen, soweit für die kaufmännische Praxis ein Bedürfnis dafür vorliegt.

7. Berechtigung.

A. Der erfolgreiche Besuch der Handelsschule, der durch ein Abschlusszeugnis nachzuweisen ist, befreit vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule, wenn der Unterricht bei mindestens 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden auf $1\frac{1}{2}$ Jahr ausgedehnt wird, also insgesamt mindestens 1500 Unterrichtsstunden umfaßt. Soweit es sich um Mädchen handelt, ist dabei die Voraussetzung, daß der hauswirtschaftliche Unterricht (Handarbeiten, Schneidern, Kochen usw.) mit mindestens 6 Jahresstunden = 240 Unterrichtsstunden berücksichtigt ist.

Ebenso sind vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule die Mädchen befreit, die mit Erfolg ein halbes Jahr eine anerkannte Haushaltungsschule mit mindestens 240 Unterrichtsstunden und 1 Jahr eine öffentliche Handelsschule mit mindestens 1000 Unterrichtsstunden besucht haben. Ebenso kann von der Aufsichtsbehörde die völlige Befreiung von dem Besuche der Pflichtfortbildungsschule ausgesprochen werden für solche Schüler und Schülerinnen, die nach ihrer Vorbildung zum Besuche einer höheren Handelsschule berechtigt waren, aber an ihrem Wohnorte nur eine einjährige Handelsschule besuchen konnten.

B. Der erfolgreiche Besuch der einjährigen Handelsschule befreit vom gewöhnlichen Unterrichte der Pflichtfortbildungsschule. Doch sind nach Möglichkeit Einrichtungen zu treffen, die die Fortbildung und Erziehung der abgehenden Schüler und Schülerinnen bis zum vollendeten 17. oder 18. Jahre (entsprechend dem Ortsstatut für die Pflichtfortbildungsschule) fördern. Die Schüler und Schülerinnen sind dann durch Ortsstatut zu verpflichten, bis zur Beendigung der Fortbildungsschulpflicht (bei einjährigem Schulbesuch in der Regel 2 Jahre lang) während der Hälfte der für die Pflichtfortbildungsschule festgesetzten Zeit an einem Unterrichte teilzunehmen.

1. In erster Linie ist zu erstreben die Einrichtung besonderer Kurse mit Pflichtbesuch während der Tageszeit (7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends)
 - a) in fremden Sprachen, Handelstechnik, Rechts- und Bürgerkunde u. a. für Lehrlinge und für solche Mädchen, die hauswirtschaftlich entsprechend den Bestimmungen unter b bereits ausgebildet sind,
 - b) in Hauswirtschaft für Mädchen, soweit sie nicht nach dem Verlassen der Volksschule einen regelmäßigen hauswirtschaftlichen Unterricht

genossen haben, der mindestens 240 Unterrichtsstunden umfaßt.

2. In zweiter Linie kommt die Ueberweisung an anderweit errichtete turnerische, hauswirtschaftliche oder kaufmännische Kurse in Frage. In diesem Falle ist es zulässig, auch den Besuch von Abendkursen zu fordern.

Diese Einrichtungen unter 1 und 2 können mit der Pflichtfortbildungsschule oder mit der Handelsschule vereinigt werden. Die Bestimmungen über die Durchführung der Schulpflicht trifft nach Anhörung des Schulvorstandes die Aufsichtsbehörde.

C. Höhere Handelsschulen.

1. Aufgabe.

Die höhere Handelsschule hat die Aufgabe, jungen Leuten mit höherer Allgemeinbildung, die sich dem kaufmännischen Beruf oder einer ähnlichen Tätigkeit widmen wollen, hierfür eine zweckmäßige Fachbildung zu vermitteln und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

2. Aufnahmebedingungen.

Als Bedingung der Aufnahme ist mindestens zu fordern:

1. das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis, oder
2. der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer zehnklassigen höheren Mädchenschule, oder
3. die Reise für die 3. Klasse der Studienanstalt, oder
4. das Schlußzeugnis des Gymnasiums, oder
5. das Zeugnis darüber, daß eine als vollentwickelt anerkannte Mittelschule oder eine neunklassige höhere Mädchenschule erfolgreich bis zum Schlusse besucht und im Deutschen sowie in einer Fremdsprache das Prädikat „gut“ erreicht ist, oder
6. der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung.

Es ist zulässig, die Ausnahme auf einzelne dieser Gruppen zu beschränken.

3. Schülerzahl.

Die durchschnittliche Schülerzahl soll etwa 30 betragen. Eine Klasse ist zu teilen, wenn die Schülerzahl über 35 hinausgeht.

4. Umfang und Verteilung des Unterrichts.

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der Regel 1 Jahr mit mindestens 25 Wochenstunden bei jährlich 40 Unterrichtswochen, also insgesamt 1000 Unterrichtsstunden. Es ist zulässig, diese 1000 Unterrichtsstunden auf $1\frac{1}{2}$ oder 2 Jahre zu verteilen. Ebenso ist es zulässig, höhere Handelsschulen einzurichten, die ihren Unterricht bis auf zwei Jahre ausdehnen.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl darf nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Unterricht hat in der Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends stattzufinden.

Für die Verteilung der Ferien sind die Schulferien des betreffenden Ortes maßgebend, doch ist der Schluß des Schuljahres so zu legen, daß die Ab-

gehenden genügend Zeit haben, sich um Stellen zu bewerben.

5. Stundenverteilung.

Von den Pflichtstunden sind zu verwenden:

für Handelskunde und Schriftverkehr	mindestens 4	Jahresst. = 160	Unterrichtsst.
für Rechnen	mindest. 4	" = 160	"
für Buchführung	" 3	" = 120	"
für Deutsch	" 2	" = 80	"
für Franzöf. od. Englisch	" 4	" = 160	"
für Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	" 2	" = 80	"
für Wirtschaftsgeographie	" 2	" = 80	"
für Schreibfächer	" 2	" = 80	"
für Turnen u. Jugendspiele	" 2	" = 80	"
		25 Jahresst. = 1000	Unterrichtsst.

Abweichungen von dieser Stundenverteilung sind gestattet, doch besonders zu begründen. Eine verschiedene Verteilung der einzelnen Stunden in den Halbjahren ist ohne weiteres zulässig. Soweit die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden über 1000 hinausgeht, können diese Stunden verwendet werden

1. für eine Vermehrung der Stunden in den lehrplanmäßigen Fächern, besonders auch in den Schreibfächern,
2. für eine zweite fremde Sprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch oder Russisch),
3. für Warenkunde, Verkaufskunde, Einführung in das Versicherungswesen oder ähnliches,
4. in Mädchenklassen für hauswirtschaftlichen Unterricht.

6. Stoffauswahl

und methodische Behandlung.

Für die Auswahl der Unterrichtsstoffe und ihre methodische Behandlung finden im allgemeinen die Vorschriften stümmgemäß Anwendung, die für die Handelsschulen gelten, doch ist auf die bessere Vorbildung der Schüler und Schülerinnen dauernd Rücksicht zu nehmen.

Der Erlaß eingehender Bestimmungen bleibt vorbehalten.

7. Berechtigung.

Der erfolgreiche Besuch der höheren Handelsschule, der durch ein Abschlusszeugnis nachzuweisen ist, befreit von dem Besuche der Pflichtfortbildungsschule und berechtigt nach Zurücklegung der vorgeschriebenen kaufmännischen Praxis zum Besuche der Handelshochschule und des Handelslehrerinnenseminars, wenn die an beiden geforderte Allgemeinbildung vorhanden ist.

D. Schlußbestimmungen.

Diese Bestimmungen gelten für die vom Staate, von Gemeinden und von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten oder unterstützten Schulen. Die Vorschriften über einzelne Gruppen dieser Schulen sowie die Vorschriften über Privatschulen, die weitergehende Anforderungen enthalten oder die Behörden zur Erhebung solcher Anforderungen ermächtigen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

b. der Provinzialbehörden:

481. Berichtigung.
zu der Bekanntmachung vom 10. April 1916, betreffend Hausflachtungen. (Amtsblatt der Regierung Magdeburg 1916 Seite 160, Merseburg 1916 Seite 127, Erfurt 1916 Seite 166).

Im § 3 der Bekanntmachung vom 10. April 1916, betreffende Hausflachtungen, muß es statt:
„nach § 12 der Bundesratsverordnung“ heißen:
„nach § 15 der Bundesratsverordnung“.
Magdeburg, den 26. April 1916.

J.-Nr. 2427. O. P. Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:
482. Auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Magistrats zu Wanzleben die sämtlichen offenen Verkaufsstellen alljährlich auch in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September mit Ausschluß der Sonnabende sowie der nach § 139 e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschlußzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai d. J. in Kraft.

Magdeburg, den 1. Mai 1916.

I. 2. Nr. 1050. Der Regierungspräsident.
483. Im Anschluß an meine Amtsblattbekanntmachung vom 29. Januar d. J. I. 5. 258 (A.-Bl. S. 59) mache ich auf den im Verlage von E. Baensch jun. in Magdeburg erschienenen II. Nachtrag zu der Schrift des königlichen Baurats L. Pitsch in Wolmirstedt, betreffend die Behandlung der Defen ohne Kofte, aufmerksam.

Magdeburg, den 17. April 1916.

I. 5. Nr. 1160. Der Regierungspräsident.

d. des Bezirksausschusses:

484. In Abänderung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 18. März d. J. wird für den Regierungsbezirk Magdeburg der Schluß der Schon-

zeit für Rehböcke auf den 7. Mai d. J. festgesetzt, sodas die Jagd auf Rehböcke am Montag, den 8. Mai, beginnt.

Magdeburg, den 3. Mai 1916.
J.-Nr. 1273 B. A. Der Bezirksauschuß.

o. verschiedener Behörden:

485. Zur Ermittlung bis jetzt unbekannt gebliebener Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhängigen Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg:

Kreis Aschersleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Aschersleben für die kirchlichen Institute daselbst eingetragenen Reallasten.

Kreis Halberstadt:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Derenburg für die politische Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Jerichow I:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Theessen für die Pfarre und Schule in Gräffau ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Beplich für die kirchlichen und Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Jerichow II:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Groß-Bubitz ruhenden Reallasten.

Kreis Oschersleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Jordorf für die politische Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Stendal:

Ablösung der auf Grundstücken des Stadtbezirks Stendal haftenden Reallasten.

Kreis Wanzleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Schleibitz für die Kirche St. Jakobi in Magdeburg ruhenden Reallasten.

Kreis Wolmirstedt:

1) Ablösung der auf Grundstücken der Gemeindebezirke Eröchern und Baethen zu Gunsten der im Grundbuche von Eröchern Band 3 Blatt 137 (Robert Rörner) sowie für die kirchlichen Institute in Eröchern und für die Stammhöfe Nr. 8 und 17 daselbst eingetragenen Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Trgleben für die Kirche daselbst ruhenden Kanons. Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, sich spätestens in dem auf

Freitag, den 30. Juni 1916,

vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße 10, Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu melden,

widrigensfalls der Ausbleibende, selbst im Falle der Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 14. April 1916.

Königliche Generalkommission.

486. Bei dem hiesigen Amtsgericht sollen folgende Akten vernichtet werden: 1) Zivilprozessakten, Blattsammlungen, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits, Anträge in Zwangsvollstreckungssachen sowie Mahnsachen bis einschließlich 1910, 2) die Privatklage- und Strafprozessakten wegen Uebertretungen bis einschließlich 1910, die wegen Vergehen bis einschließlich 1905, 3) Konkurs- und Zwangsversteigerungsakten, welche vor mehr als 10 Jahren beendet sind, 4) Vormund-, Pfleg- und Verwandschaftsakten mit Vermögensverwaltung bis 1905, ohne bis 1910, 5) die bei dem Amtsgericht niedergelegten Dienstregister des Gerichtsvollziehers bis einschließlich 1905. Alle diejenigen, welche an längerer Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dies innerhalb 4 Wochen anzumelden.

Salbe a. M., den 29. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

487. Bei der unterzeichneten Gerichtsabteilung sollen in diesem Jahre die Zivilprozessakten aus den Jahren 1884, 1885, 1908 bis 1910, Strafprozessakten über Vergehen bis einschließlich 1905, über Uebertretungen und Privatklagen bis einschließlich 1910, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten bis einschließlich 1905, Nachlass-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, welche seit 5, bezw. 10, bezw. 30 Jahren beendet sind, und Sonderakten des Gerichtsvollziehers bis 1905 verkauft und vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden hierdurch aufgefordert, dasselbe innerhalb der nächsten vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Magdeburg, den 29. April 1916.

Königliches Amtsgericht, Abteilung Neustadt.

488. Bei der hiesigen Staatsanwaltschaft sollen im Laufe dieses Jahres die nachbezeichneten Akten vernichtet werden:

a. Akten in Justizverwaltungssachen und solche, in denen eine Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, bis zum Jahre 1885,

b. Urteile, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, und die Nachweise über die Vollstreckung oder den Erlass der Strafe, bis zu derselben Zeit,

c. Akten in Strafkammerakten mit Ausnahme der Urteile und Vollstreckungsnachweise bis zum Jahre 1905,

d. Akten, betreffend Vorverfahren und Entmündigungsverfahren, sowie Blattsammlungen, bis zum Jahre 1910.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, wollen dies innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierher anzeigen und bescheinigen. Magdeburg, den 18. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt,

Wünschste Nachrichten:

489. Etwa 109 000 kg zum Einkampfen (Einkochen) bestimmtes Altpapier und etwa 1000 kg alte Bücherdeckel usw. sowie 6000 kg Korbpapier usw. (letzten beiden Posten) zur beliebigen Verwendung sollen in verschiedenen Losen verkauft werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden am 24. Mai, vor mittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 4. Juni 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

490. Auf Antrag des hiesigen Magistrats soll der Fußsteig am Weinberg auf der Strecke vom Weinbergsweg bis zum Stadtgraben für den öffentlichen Verkehr eingeزogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns anzubringen.

Bieslar, den 28. April 1916.

Die Polizei-Verwaltung.**Personal-Nachrichten:**

Der Regierungspräsident.

491. Uebertragen: die Verwaltung der königlichen Gewerbeinspektion in Magdeburg II vom 1. Mai d. J. ab dem Gewerbeinspektor, Gewerbeberater Dr. Hefemann, bisher in Büneburg. Der bisher mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieser Gewerbeinspektion beauftragte Gewerbeassessor Winterhager ist mit dem gleichen Tage nach Harburg versetzt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

492. Durch Ableben ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende, am 1. Mai 1916 zu besetzende Pfarrstelle zu Trüstedt, Diözese Gardelegen, freigeworden. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Dieselbe gewährt das Einkommen der Grundgehaltsklasse I neben freier Wohnung. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1916 bei uns einzureichen.

493. Die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Buch, Diözese Tangermünde, ist frei geworden. Zur Stelle gehören 3 Kirchen. Sie gewährt neben freier Wohnung und 320 M. Filialzuschüssen das Einkommen der Grundgehaltsklasse VI. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Infolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19 — ist nur ein Geistlicher von mindestens 9 Dienstjahren wählbar. Bewerbungen sind bis 1. Juni 1916 bei uns einzureichen.

494. Nochmalige Ausschreibung.

Durch Versetzung ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Döbberin,

Diözese Tangermünde, freigeworden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Sie gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni bei uns einzureichen.

495. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat April.

Berufen ist: der Titel Rechnungsrat dem Ober-Telegraphensekretär Busse in Magdeburg, der Titel Postsekretär den Ober-Postassistenten Albert Bethge, Tischenschner, Birth, Steinhäuser, Schwenkhausen, Otto Müller, Rufflebe, Karl Schmidt, Tittmann, Suhge, Schwarzer, Hoffmann und Hermann Bethge in Magdeburg, Fritze und Pauling in Dessau, Mittendorf in Neuhalbensleben, Rinne und Dame in Halberstadt, Soedecke, Richard Müller und Schulenburg in Salswedel, Feuerherdt in Magdeburg-Badaw, Rarg in Cöthen (Anh.), Gröbe in Bernburg, Fällgraf in Thale (Harz), Richard in Bernigerode, Rübke in Schönebeck (Elbe), Hornmüller in Genthin, Charadin in Somern, Kraß in Quedlinburg und dem Postverwalter Struß in Wasserleben, der Titel Telegraphensekretär den Ober-Telegraphenassistenten Röbes, Brandt, Mag, Bollmann, Michaelis, Bchner und Czsch in Magdeburg, Groegel in Schönebeck (Elbe) und Gulde in Burg (Bez. Magdeburg), der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Hoffmann in Halberstadt, Baude in Debitfeld, Falke in Wolmirstedt, Mierisch, Busse, Hesse, Schwenz, Schoof, Ropf und Ruff in Magdeburg, Thrams in Stendal, Heindorf in Quedlinburg, Jahn in Egeln, John in Rieburg (Saale), Zimmermann in Calbe (Saale), Gerlach in Magdeburg, Schottin in Ascherleben, Drosihn in Bernburg und Jänich in Witten (Anh.), der Titel Ober-Telegraphenassistent den Telegraphenassistenten Raibaum in Halberstadt und Tüfer in Magdeburg. Uebertragen ist eine Stelle für Ober-Postinspektoren dem Vize-Postdirektor Döfler aus Karlsruhe (Baden) in Magdeburg, für Vize-Postdirektoren dem Postinspektor Alfred Meyer in Ascherleben, für Postinspektoren dem Ober-Postpraktikanten Domizlaff aus Magdeburg in Siriegau und für Ober-Postsekretäre dem Postsekretär Weber aus Bad Kösen in Magdeburg. Versetzt sind der Ober-Telegraphensekretär Riefenstahl von Witten nach Magdeburg und der Ober-Postsekretär Ruhoff von Ascherleben nach Hannover, die Ober-Postassistenten Sorg von Staßfurt nach Halle (Saale), Kestner von Eisleben nach Quedlinburg und Köblich von Barby nach Burg (Bez. Magdeburg). In den Ruhestand treten der Ober-Postsekretär Petersen in Magdeburg und der Postsekretär Rex in Dessau.

Stellvertretung im Bureau der königlichen Regierung.

Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 8. Mai 1916.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

496.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Lungenseuche des Rindviehes wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1. Der verseuchte Ort Dreileben, Gemeinde und Gut, Kreis Wolmirstedt, bildet ein engeres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung des Landrats zu Wolmirstedt nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes erfolgen darf. Nach der Schlachtung ist das ausgeführte Rindvieh amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 76 des eingangs erwähnten Viehseuchengesetzes bestraft.

Magdeburg, den 7. Mai 1916.

I. 4. 3487.

Der Regierungspräsident.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg.

Stück 20.

Ausgegeben den 13. Mai

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 185. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 185. — Wenderung der Postordnung vom 20. 8. 1900 S. 185. — Fahrpreisermäßigung S. 186. — Schlichterbot für Siegenmutterlamm S. 186. — Beschreibung der Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark S. 186. — Anordnung über Reisflachtungen S. 187. — Verbot des Rauchens und Feueranmachens in Forsten u. S. 187. — Viehseuchenspolizeiliche Anordnung S. 187. — 8 Uhr Verbot des Rauchens und Feueranmachens in Forsten u. S. 187. — Vergütungen für Kriegsleistungen S. 187. — Belohnung für Ermittlung eines Mörders S. 188. — Polizeiverordnung betr. Verbot der Annäherung an die Ufer der Kgl. Pulverfabrik bei Glaue a. O. S. 188. — Vernichtung von Alten S. 188. — Lieferung von Steinplatt für die Kgl. Eisenbahndirektion hier S. 189. — Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen S. 189. — Zweiter Kriegslehrgang über Verwertung der Frühgemüse S. 189. — Personalnachrichten S. 189.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizengorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

497. Stück 85. Nr. 5174. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimitteln. Vom 1. Mai 1916.
- Nr. 5175. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916.
- Nr. 5176. Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916.
- Nr. 5177. Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotsäcken. Vom 1. Mai 1916.
- Nr. 5178. Bekanntmachung, betreffend Wenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugmitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 1. Mai 1916.
- Nr. 5179. Bekanntmachung betreffend Wenderung, der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 683).
- Nr. 5180. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).
498. Stück 86. Nr. 5181. Bekanntmachung, betreffend Wenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen seifhaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. Vom 4. Mai 1916.
499. Stück 87. Nr. 5182. Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916.

500. Stück 88. Nr. 5183. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916.
501. Stück 89. Nr. 5184. Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 230). Vom 5. Mai 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

502. Stück 8. Nr. 11498. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 17. April 1916.
503. Stück 9. Nr. 11499. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Uerdingen, Kreis Crefeld. Vom 17. April 1916.
- Nr. 11500. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Neu Ruppin. Vom 18. April 1916.
504. Stück 10. Nr. 11501. Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen. Vom 1. Mai 1916.
- Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:**
505. Bekanntmachung betreffend Wenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.
- Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908

(Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist,

am 31. Juli 1916;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Protestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in dem Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 16. April 1916.

Der Reichskanzler.

506. Fahrpreisermäßigung.

Die für Angehörige kranker, verwundeter oder verstorbener deutscher Kriegsteilnehmer vorgesehene Fahrpreisermäßigung (Erlaß vom 29. September 1914 — A. B. Bl. S. 350 —, 8. Dezember 1914 — A. B. Bl. S. 435 — und 7. Oktober 1915 — A. B. Bl. S. 470 —) wird auf den deutschen Eisenbahnen auch gewährt, wenn Kriegsteilnehmer in Gefangenschaft geraten und zur Erholung in der Schweiz untergebracht oder dort verstorben sind.

Berlin, den 23. April 1916.

Kriegsministerium.

507. Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Röhre und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch Anordnung vom 13. April d. J. für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

508. Die Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark, deren Beschreibung in der Nr. 208 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 4. September 1914 sowie in anderen Blättern veröffentlicht ist, werden neuerdings, um sie weniger schnell unansehnlich werden zu lassen, auf beiden Seiten mit einem Unterdruck versehen.

Bei den Darlehnskassenscheinen zu 1 Mark besteht der Unterdruck auf der Vorderseite aus einem fein verschlungenen Biniennmuster in braungrüner Farbe, während er auf der Rückseite aus Wellenlinien mit

der regelmäßig wiederholten Wertbezeichnung „1 Mark“ in blaugrüner Farbe gebildet wird.

Der Darlehnskassenschein zu 2 Mark trägt auf der Vorderseite einen Unterdruck aus Viniemustern in rosa Farbe und auf der Rückseite einen solchen ebenfalls in rosa Farbe, welcher aus Wellenlinien und Wertbezeichnung „2 Mark“ in zahlreichen regelmäßigen Wiederholungen besteht.

Es laufen infolge dessen zur Zeit Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark sowohl ohne als auch mit Unterdruck um.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

b. der Provinzialbehörden:

509. Anordnung über Rotschlachtungen.

Auf Grund des § 6 Absatz 4 und des § 10 Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) wird mit Ermächtigung der Landeszentralbehörden für den Umfang der Provinz Sachsen folgende Anordnung erlassen:

1) Die Frist für die Anzeige von Rotschlachtungen wird auf 24 Stunden nach der Schlachtung verkürzt. Zur Anzeige sind außer den Schlachtenden und den Fleischbeschauern auch die Trichinenschauer verpflichtet.

2) Das Fleisch aus Rotschlachtungen ist in jedem Falle an eine von dem Kommunalverband oder der Gemeinde zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Der Besitzer ist dafür zu entschädigen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Streitfalle endgültig durch den Regierungspräsidenten. Bei der Festsetzung ist die Güte und Wertbarkeit des Fleisches zu berücksichtigen, die Zubilligung des Höchstpreises wird bei Rotschlachtungen in der Regel nicht gerechtfertigt sein.

3) Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des § 15 der Bekanntmachung vom 27. März 1916.

Magdeburg, den 6. Mai 1916.

Nr. 2728. O. P.

Der Oberpräsident.

c. des stellvert. Generalkommandos IV. Armeekorps:

510. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11. 12. 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Verboden ist für die Zeit vom 15. Mai bis 31. Oktober das Rauchen und Feueranmachen in Forsten und Wäldern einschließlich aller hindurchführenden öffentlichen und nicht öffentlichen Wege sowie außerhalb der Waldgrenzen in einer Entfernung bis zu 30 Meter.

Das Verbot des Feueranmachens bezieht sich nicht auf die in Forsten und Wäldern beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

Aufgehoben werden die Bekanntmachungen vom 16. Juni 1915 und vom Juli 1915 über das Rauchen und Feueranmachen in Forsten usw.

Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, am 2. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

511. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Lungenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1. Der Verkehr mit Rindvieh auf der dem Beobachtungsgebiet Dreileben (Gemeinde und Gut), Kreis Wolmirstedt, benachbarten Eisenbahnstation Dreileben—Dradenstedt wird verboten.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwickelt ist, nach §§ 74—76 bestraft.

Magdeburg, den 11. Mai 1916.

I. 4. 3575. Der Regierungspräsident.

512. Auf Grund des § 139f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Magistrats zu Bieslar angeordnet, daß im Bezirke der Stadt Bieslar die sämtlichen offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende sowie der nach § 139 e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschließzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai d. J. in Kraft.

Magdeburg, den 3. Mai 1916.

I. 2. Nr. 1089.

Der Regierungspräsident.

513. Vergütungen für Kriegleistungen.

Es sind eine Anzahl der von mir auf Grund des § 20 des Gesetzes über Kriegleistungen vom 13. Juni 1873 an Gemeinden erteilten Vergütungsanerkennnisse über Kriegleistungen von den zuständigen Rassen eingulösen.

Den beteiligten Gemeinden geht über die Höhe der in Frage kommenden Vergütungsanerkennnisse nebst Zinsen besondere Mitteilung zu.

Der Zinsenlauf hört mit dem 31. Mai d. J. auf. Magdeburg, den 6. Mai 1916.

I. 8 a 2327 II Ang. Der Regierungspräsident.

514. Am Morgen des 7. Mai d. J. ist die 58jährige Eingeschriebene Frau Minna Busse in Magdeburg in ihrer Wohnung, Schoppestraße 8, tot aufgefunden worden. Sie lag auf dem Bause in einer großen Blutlache und wies 2 tiefe Schnittverletzungen am Halse auf. Die gerichtliche Leichensöffnung ergab, daß

- 1) der Tod an Verblutung erfolgt ist,
- 2) diese Verblutung durch die tiefen Schnittverletzungen am Halse hervorgerufen wurde,
- 3) die Lage und die Tiefe der Schnittverletzungen dafür sprechen, daß es sich um ein Verbrechen und nicht um einen Selbstmord handelt,
- 4) die Verletzungen durch ein schneidendes Instrument hervorgerufen wurden.

Bei den Ermittlungen in der Wohnung der Toten ist ein solches nicht gefunden worden.

Der Verdacht, die Tat begangen zu haben, fällt auf eine Militärperson, welcher die Tote vor einigen Tagen den unentgeltlichen Beisatz verweigert hätte, und welche sie deshalb mit Totfischen bedroht hätte, und ferner auf eine Zivilperson, welche die Tote in der Nacht vom 6. zum 7. Mai d. J. mit nach ihrer — der Toten — Wohnung genommen hatte. Diese 2 Personen sind noch nicht ermittelt.

Ich sichere demjenigen, dem die Festnahme des Täters gelingt oder der Tatsachen und Umstände anzugeben vermag, welche die Verhaftung des Täters ermöglichen, eine Staatsprämie von

500 M. — Fünfhundert Mark —

zu, wobei ich mir die Bestimmung über die Auszahlung der Belohnung zum ganzen Betrage oder zu teilweisen Beträgen vorbehalte.

Mitteilungen sind an den Herrn Ersten Staatsanwalt in Magdeburg zur Geschäftsnummer 6 3 613/16 zu richten.

Magdeburg, den 10. Mai 1916.

I. 5. Nr. 1481. Der Regierungspräsident.

o. verschiedener Behörden:

515. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung, Seite 195 ff.), der §§ 29, 39, 343 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 (Gesetzsammlung 1903 S. 72) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam die nachstehende Wasserpolizeiverordnung erlassen:

Im Plauer und Wörschen See wird hierdurch innerhalb der durch Pfähle und Warnungstafeln bezeichneten Zone vor den Ufern der königlichen Pulverfabrik bei Plaua a. Havel in Wörsen das Fahren,

Landen und Befestigen von Schiffen, Flößen und Booten jeder Art und Größe sowie das Eislaufen und Baden ohne besondere Erlaubnis der königlichen Pulverfabrik verboten.

Zwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirklicht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Potsdam, den 7. April 1916.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
516. Unter Vorbehalt des Widerrufs bestimme ich hierdurch, daß am Plauer und Wörschen See an den Ufern der königlichen Pulverfabrik bei Plaua a. H. bei Wörsen innerhalb der durch Pfähle und Warnungstafeln bezeichneten Strecke ein Seilspfad nicht freigehalten zu werden braucht.

Potsdam, den 5. Mai 1916.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
517. Folgende beim königlichen Amtsgericht bezw. der früheren königlichen Kreisgerichtskommission zu Grönitz vorhandenen Akten sind zur Vernichtung ausgesondert worden:

- 1) Nachlassakten, Urteile jeder Art in Zivilprozeß- und Straf-Sachen, in Zwangsversteigerungen und Aufgebots bis einschließlich zum Jahre 1884,
- 2) Akten über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten — mit Ausnahme solcher über Grundgerechtigkeiten und Unterhaltsansprüche — sowie Sühne- und Mahnaktien bis zum Jahre 1909,
- 3) Akten über Forstdiebstähle, Privatklagen, Strafbefehle und Uebertretungen bis zum Jahre 1909,
- 4) Akten über Vergehen bis zum Jahre 1904,
- 5) Akten über Vormundschaften mit Vermögensverwaltung, welche bis 1905 beendet sind,
- 6) dergleichen ohne Vermögensverwaltung, welche 1910 beendet sind,
- 7) Akten und Register des Gerichtsvollziehers bis zum Jahre 1904.

Die Urteile zu 2 bis 4. und die Erbrezesse zu 5 und 6 bleiben von der Vernichtung noch ausgeschlossen. Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von vier Wochen anzumelden und zu becheinigen.

Grönitz, den 6. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

518. Die nach der Allg. Verfügung vom 9. November 1900 — Just. Min. Bl. S. 560 — zur Vernichtung geeigneten Akten sind ausgesondert. Wer an längerer Aufbewahrung der Akten Interesse hat, hat dies innerhalb 4 Wochen anzumelden und zu becheinigen.

Sandau, am 1. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Bermifchte Nachrichten:

519. Die Lieferung von 8000 cbm Steinsplitt zur Oberbaubettung foll in Losen von 500 bis 2000 cbm vergeben werden. Das Formular zum Angebot und die Bedingungen können in unferm Zentralbureau, Fürftenstraße 1—10, eingesehen, auch von da gegen portofreie Einſendung von $\frac{1}{2}$ M. (in bar) bezogen werden. Die Oeffnung der Angebote findet am **25. Mai d. J.**, 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürftenstraße 1 bis 10, ſtatt. Zuſchlag innerhalb 4 Wochen. Magdeburg, den 6. Mai 1916.
Königliche Eiſenbahndirektion.

520. Landſchaft der Provinz Sachſen.

Die Mitglieder der Landſchaft werden zur diesjährigen ordentlichen Generalverſammlung auf **Dienſtag, den 6. Juni 1916, 12 Uhr mittags**, in das Geſchäftshaus der Landſchaft, Martinsberg 10, Eingang Hagenſtraße, Sitzungſaal, zur Erledigung nachſtehender

Tagesordnung

ergebenſt eingeladen:

1. Rechenschaftsbericht des Ausſchusses über die Geſchäftsergebnisse der Landſchaft der Provinz Sachſen für das Geſchäftsjahr 1915,
2. Rechenschaftsbericht des Ausſchusses über die Geſchäftsergebnisse der Landſchaftlichen Bank der Provinz Sachſen für das Jahr 1915,
3. Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Ausſchusses der Landſchaft anſtelle des verſtorbenen Herrn Rittergutsbeſizers, Landſchaftsrat von Henning auf Schönhoff zu Vebra,
4. Abänderung der Neuen Satzungen der Landſchaft der Provinz Sachſen,
5. Genehmigung des Beſchlusses des Ausſchusses betreffend Abänderung des Statuts der Landſchaftlichen Bank der Provinz Sachſen (Erhöhung des Grundkapitals),
6. Einrichtung einer landwirthſchaftlichen Geſchäftsſtelle für Wirthſchaftsberatung und Wirthſchaftsleitung (Oberleitung) und einer landwirthſchaftlichen Buchſtelle,
7. Geſchäftliche Mittheilungen.

Unter Bezugnahme auf § 22 der Neuen Satzungen wird ausdrücklich darauf hingewieſen, daß die Generalverſammlung ohne Rückſicht auf die Zahl der erſchienenen Mitglieder der Landſchaft beſchlußfähig iſt, wenn fünf Mitglieder des Ausſchusses anweſend ſind.

Ein Generalverſammlungsbeſchluß betreffend Abänderung der Neuen Satzungen der Landſchaft und Genehmigung einer vom Ausſchuß beſchloſſenen Aenderung des Statuts der Landſchaftlichen Bank der Provinz Sachſen muß von mindestens drei Vierteln der anweſenden oder vertretenen Mitglieder der Landſchaft geſaßt ſein. (§ 86 der Neuen Satzungen der Landſchaft und § 20 des Statuts der Landſchaftlichen Bank.)
Halle (Saale), am 2. Mai 1916.

Der Vorſtende des Ausſchusses
der Landſchaft der Provinz Sachſen.

521. Der zweite Kriegs-Lehrgang über die Bewertung der Frühlingsgemüſe im Haushalte findet in der Zeit vom 15.—17. Mai 1916 an der königlichen Lehranſtalt für Wein-, Obſt- und Gartenbau zu Weißenheim a. Rh. ſtatt.

An den Nachmittagen werden praktiſche Anleitungen über die Herſtellung von Dauerwaren ſowie über das Kochen der Gemüſe im Haushalte erteilt. An dieſem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen iſt anjuraten Vertreter zu entſenden, damit die Anregungen im Lande weitgeſtendſte Verbreitung finden. Anmeldungen ſind baldmöglichſt an die Direktion der Lehranſtalt zu Weißenheim a. Rhein einzureichen.

Perſonal-Nachrichten:

Der Regierungspräſident.

522. Verleihen: die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse a. dem Rentner und Oberleutnant a. D. Paul Enzel in Magdeburg, b. dem königlichen Kommerzienrat Adolf Flemming in Magdeburg, c. dem königlichen Kommerzienrat Guſtav Bernede in Magdeburg, d. dem königlichen Juſtizrat, Rechtsanwalt und Notar Max Fleiſchauer in Magdeburg, e. dem königlichen Geheimen Sanitätsrat Dr. Hauſche in Magdeburg, f. dem fürſtlichen Kammerpräſidenten, Kaiſerlichen Geheimen Oberregierungsrat Lohmann in Bernigerode, g. dem Chef des fürſtlichen Hoſſchloß- und Marſtallamtes Grafen Bernkorff in Bernigerode, h. dem königlichen Kommerzienrat Karl Steinle in Burg b. M., i. dem königlichen Oekonomierat und Rittergutsbeſitzer Johannes Rimpau in Emerleben und k. dem Kammerherrn Seiner Majestät des Kaiſers und Königs Ludolf von Alvensleben auf Wittenmoor b. Stendal;

das Verdienſtkreuz in Silber dem Gemeindevorſteher Heinrich Hartmann in Danſtedt. königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

523. Ernann: der Prorektor Kamradt in Barby zum ſtellvertretenden Kreisſchulſpektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Barby vom 1. April d. J. ab.

524. Verleihen: der Adler der Inhaber des königlichen Hauſordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 dem Lehrer und Rükter Albert Wegener in Derenburg;

der Adler der Inhaber des königlichen Hauſordens von Hohenzollern dem Lehrer und Rükter Franz Rhode in Halberſtadt.

königliches Konſistorium der Provinz Sachſen.
525. Wir haben den Pfarrer Bekel in Schoenfeld zum II. Prieſter in Jerichow mit dem Filial Steinitz, Diözeſe Sandau, berufen und beſtätigt.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Druck: Vanol'sche Buchdruckerei (S. Otto) Magdeburg, Gr. Klokterſtraße 16.

The first part of the document is a letter from the Secretary of the Board of Directors to the Board of Directors. The letter is dated 1890 and is addressed to the Board of Directors. The letter discusses the financial condition of the company and the progress of the various departments. The letter is signed by the Secretary of the Board of Directors.

The second part of the document is a report on the financial condition of the company. The report is dated 1890 and is addressed to the Board of Directors. The report discusses the financial condition of the company and the progress of the various departments. The report is signed by the Secretary of the Board of Directors.

The third part of the document is a report on the progress of the various departments. The report is dated 1890 and is addressed to the Board of Directors. The report discusses the progress of the various departments and the progress of the various departments. The report is signed by the Secretary of the Board of Directors.

The fourth part of the document is a report on the progress of the various departments. The report is dated 1890 and is addressed to the Board of Directors. The report discusses the progress of the various departments and the progress of the various departments. The report is signed by the Secretary of the Board of Directors.

The fifth part of the document is a report on the progress of the various departments. The report is dated 1890 and is addressed to the Board of Directors. The report discusses the progress of the various departments and the progress of the various departments. The report is signed by the Secretary of the Board of Directors.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 191. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 191. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen u. S. 196. — Nachtrag zur Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne, S. 203. — Verbot des Verkaufs von Brilmengläsern u. S. 194. — Sperrung zweier Straßenstrecken für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 207. — Polizeiverordnung über die Hirschschau bei Reischlachten von Rindvieh S. 207. — Anerkennung von Beugnissen der Rübischen Studienanstalt in Braunschweig bezügl. des Nachweises der wissenschaftlichen Vorbildung für Apotheker S. 207. — Durchschnittspreise für Lebensmittel S. 205/206. — Preisätze für Marschfourage S. 204. — Arbeiterschutzvorschriften in gewerblichen Betrieben S. 207. — Bemerkung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern mit direkten Kommunalsteuern in Preußen und im Fürstentum Reuß a. O. S. 194. — Rechnungsergebnisse der Provinzialverwaltung für 1915 S. 207. — Beginn der Jagd auf Wildenten S. 208. — Verbot des Ankaufs weiblicher Räder zum Schlachten und Preis für Mastlammern S. 208. — Holzverkauf S. 208. — Personalsnachrichten S. 208. Hierzu eine Beilage, außerdem ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

526. Stück 90. Nr. 5185. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 9. November 1907 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 2. Mai 1916.

Nr. 5186. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 4. Mai 1916.

Nr. 5187. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 6. Mai 1916.

Nr. 5188. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.

527. Stück 91. Nr. 5189. Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916.

528. Stück 92. Nr. 5190. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5191. Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quarz und Quarzkäse. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5192. Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5193. Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

529. Stück 11. Nr. 11502. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 61). Vom 24. April 1916.

Nr. 11503. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Müllershof bei Bromberg. Vom 2. Mai 1916.

530. Stück 12. Nr. 11504. Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 1. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. des stellvertr. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

Bekanntmachung

531. Nr. W. IV. 900/4. 16. S. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiernit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vor-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

schriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einsetzen, Reißen, Schneiden usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

Veräußerungsurlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bezw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30000 kg, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten.

Angebote unter 30000 kg der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Bearbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. R. R. A. betr. Höchstpreise getroffenen Anordnungen nicht überschritten werden.

Verarbeitungsurlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden.

Ferner dürfen verarbeiten:

- Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte, in keinem Falle jedoch mehr als 10000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden;
- Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilwarenherstellung;
- alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden. Von der Verarbeitungsurlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue

Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. R. N. U. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, bzw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Bellevuestraße 12 a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdruck der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

- § 6. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:
- alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,
 - alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Meldepflicht und Meldestelle.

§ 7. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30000 kg, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen, zu erstatten.

Meldepflichtige Personen.

§ 8. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden,

der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Stichtag und Meldepflicht.

§ 9. Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

Meldescheine.

§ 10. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

§ 11. Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 12. Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berl. Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

Frühere Bekanntmachungen.

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- Nr. W. II. 285/5. 15. R. R. A. vom 1. 6. 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;
- Nr. W. II. 4379/8. 15. R. R. A. vom 28. 9. 1915, Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;
- Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. A. vom 1. 12. 1915, betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirl- und Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirl- und Strickwarenherstellung.

Inkrafttreten.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 16. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.
532. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Verboten ist jeder Verkauf von Prismen-Gläsern aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von viermal und darüber, von optischen Teilen aller vorgenannten Gläser, ferner von photographischen Objektiven in den Lichtstärken 3,5; 6 und den Brennweiten von mehr als 18 cm, gleichviel ob diese in photographische Apparate und dergleichen eingebaut sind oder nicht. Das Verbot erstreckt sich auch auf die im Privatbesitz befindlichen Gegenstände der vorgenannten Art.

Ausnahmen von diesem Verbote sind von der ausdrücklichen Bewilligung des stellvert. Generalkommandos IV. A.-K. abhängig.

Heeresangehörige dürfen in Zukunft Ferngläser in heimischen Privatgeschäften nur kaufen gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils. Aus dieser muß hervorgehen, daß die Ferngläser zum Dienste bei der Truppe bestimmt sind.

Zu widerhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 6. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung!

533. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Reuß ä. L. haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung in Greiz folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindecinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindecinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Greiz, den 10. April 1916.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Vorstehende Vereinbarung bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntnis der Gemeinden, daß dieselben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln haben, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Magdeburg, den 17. Mai 1916.

I. 4. P. 3663.

Der Regierungspräsident.

a. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

534. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund
des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1912, in Verbindung mit der Aller-
höchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird
nächstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur
allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwider-
handlung gegen die Anordnungen auf Grund des
Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. De-
zember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekannt-
machungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom
21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und
vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft
wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwickelt sind*).

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen
sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden in
der beigefügten Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen
aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle,
die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder
deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916
aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten
Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen
Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht
als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird
bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß
§§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseiteschafft, be-
schädigt oder zerstört;
4.
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist
die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu
bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder
in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet
der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen.
Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die
Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der
Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des
Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben
Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt
werden.

Höchstpreise.

§ 2. Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

Zahlungsbedingungen.

§ 3. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle und die Kosten der Verladung sowie die Beforgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentaris der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzücken sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung

für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Ausnahmen.

§ 4. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preisstafel 1 (Meldechein 4 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. U.)

Klasse	Bezeichnung	Pfg. baskg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte	350
5.	Original bunt wollene Zephyrs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephyrs und Trifots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephyrs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephyrs und Trifots, einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrifots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Zephyr- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephyr- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephyr-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrifotabfälle	625
16.	Neue wollene Radsfahr-Trifotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trifotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephyrtrifotabfälle	275
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trifotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephyrtrifotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radsfahrtrifotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrifotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trifotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrifotabfälle	130
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaunentrifotabfälle	250
27.	Neue Kameeshaar-Halbwolltrifotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfg. daskg
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
C. a. Alte wollene Flanells, Lamas und Weichwolllumpen.		
41.	Original alte wollene Flanell, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Flanells, Lamas und Weichwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wollene Flanell, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell, Lama- und Weichwollabschnitte	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
D. a) Alte wollene Decken, Fries- und Filzlumpen.		
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
53.	Alte Filzhüte	8
54.	Sonstige alte wollene Decken, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Decken, Fries- und Filzlumpen.		
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle) alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte halbwollene Decken, Fries- und Filzlumpen.		
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfg. daskg
	d) Neue halbwoollene Decken, Fries- und Filzlumpen.	
69.	Neue bunte halbwoollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwoollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwoollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—
	E. Alte wollene Tuchlumpen, unsortiert, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. D. Halbwolle enthaltend	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flauch	120
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -stuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) Alte Halbwoolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte halbwoollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwoollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwoolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfg. daskg
b) Neue Halbwolltüchlumpen.		
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flansch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtauchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltüchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.		
109.	Getrennte Original alte Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Getrennte Original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120
111.	Getrennte alte Warp- und Beiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwohle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré	40
114.	Sonstige Damenkleiderhalbwohlumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.		
115.	Neue bunte Alpaka, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwoll-Abschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*)	100

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 2 (Meldechein 4 B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.)

Klasse	Bezeichnung	Pfg. daskg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen (Schmierlappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
127.	Alte mittelbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	20
128.	Alt Hosenzeug und englisch Leder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	—
130.	Alte Gardinen (mit Null und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrichte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrichte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrichte Lumpen und Trikotagen	35

Klasse	Bezeichnung	Pig daskg
134.	Alte schwarze baumwollgestrichte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestrichte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kalis usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kalis usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Viber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152.	Neue feldgraue Körper- und Segeltuchabfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40
154.	Neue weiße Woll- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).		
157.	Neue sortierte Walo- und Walo-Zimit-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortricot	160
158.	Neue Zimit-Trikotabfälle, normalfarbig	160
159.	Neue Zimit-Trikotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160.	Neue Louisiana- (Jutter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160
161.	Neue Louisiana- (Jutter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162.	Neue Louisiana- (Jutter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150
163.	Neue Louisiana- (Jutter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164.	Neue sortierte Walo- und Walo-Zimit-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165.	Neue sortierte Walo- und Walo-Zimit-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166.	Neue sortierte merzerisierte Walo- und Walo-Zimit-Trikotabfälle in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167.	Neue sortierte merzerisierte Walo- und Walo-Zimit-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160

Klasse	Bezeichnung	Pig. daaskg
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120
176.	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350
177.	Neue angeschmupfte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80
178.	Neue gefnüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot), beste Sorte*)	80
179.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130
180.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110
181.	Neuer Trikotstreifen und Rehrich, beste Sorte*)	50
182.	Sonstige baumwollene Wirt- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, fortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischfarbig (Plüsch)	80
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbige	55
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungskommissionen.

Preistafel B (Meldechein 4 C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. N. U.)

Klasse	Bezeichnung	Pig. daaskg
P. Buglappen.		
192.	Buglappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Zafen	30
193.	Buglappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194.	Buglappen, alte weiße leinene	90
195.	Buglappen, alte halbwollene	24
196.	Buglappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.		
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50

Klasse	Bezeichnung	Pfg. baskg	
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—	
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie nicht unter 197 bis 210 aufgeführt sind	—	
R. Ramie-Abschnitte.			
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45	
213.	Ramie-Tricotabfälle, neue	120	
S. Alte und neue seidene Lumpen.			
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen	28	
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35	
216.	Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Tricotabfälle	120	
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Tricotabfälle	60	
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—	
T. Tauwerk usw.			
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) bei Wagonladungen innerhalb der Klasse	} für Seilerei und ähnliche Be- triebe geeignet	} 225
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) bei Wagonladungen innerhalb der Klasse		
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte*) bei Wagonladungen der Klasse		65
222.	Alle Arten Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*) bei Wagonladungen der Gruppe		25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*), bei Wagonladungen innerhalb der Klasse		75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind		—
U. Alte und neue Jutelumpen.			
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg		22
226.	Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen		14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)		24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte		32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte		16
230.	Neue Halbjuteabschnitte		28
231.	Alte Baumwollballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg		28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind		—
V. Verschiedenes.			
233.	Dunkel Rattan zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg		17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg		14
235.	Federstücke		20
W.			
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind		—
X.			
237.	Unsortierte, gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet		—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10000 kg wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um v. H.	Einzelforten der Klassen		um v. H.
		Gruppe	Klasse	
A a, b, c, d	5	D	53	10
B a, b	5	E		5
C a, b	5	M mit Ausnahme von	126 und 127	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53)	5	N		10
F	5	O		5
G	5	Q		10
H a, b	5	S		10
J a, b	10	U mit Ausnahme von 225 und 231		10
K a, b	10	V mit Ausnahme von 233 und 234		10
P	10			

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Magdeburg, den 16. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

535. Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4. 16. R.R.A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne

(Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2 16 R.R.A.),
vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) bestraft wird, soweit nicht noch allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

Art. I.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Betäubungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1. Webereifricht, welcher weder Garn- noch Zwirn-abfälle enthält;

Art. II.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.

- a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Vinteres und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.
- b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslands-spinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

4. Garn- und Zwirnabfälle, (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12a, veräußert werden.

Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 R.R.A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgepinste und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen inwieweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Beschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 4).

Art. V.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Allgemeine Ausnahmen.

§ 13. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

Anfragen und Anträge.

§ 14. Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Meldestoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Baumwollbeschlagnahme“

zu versehen.

Art. VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 10. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

586.

U e b e r s i c h t

derjenigen Preisätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Mai 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschfontage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarktort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg				
			Hafer Mark Pf.	Richtstroh Mark Pf.	Heu Mark Pf.		
1.	Burg	Ferichow I und II	Höchstpreis f. d. Monat April 1916 mit Aufschlag von 5 v. H.	6	30	12	60
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhalbensleben		6	30	12	60
3.	Halberstadt	Mischerleben Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		7	14	15	75
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		6	30	18	38
5.	Salzwedel	Salzwedel		6	30	12	60
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		6	56	15	75

Magdeburg, den 12. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verbrauchsmittel

Namen der Städte	Mehl				Eiweißmehl				Eier				Butter				Milch				Käse			
	je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg			
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu		
Magdeburg	95	100	13	17.50	6	5.75	5.10	28	22	33	34	22	33	22	33	22	33	22	33	22	33	22	33	
Halberstadt	95	100	10	13.50	6	5.60	5.10	26	22	33	34	22	33	22	33	22	33	22	33	22	33	22	33	
Quedlinburg	95	100	11.25	18	6.48	6.21	5.08	26	20	36.50	32.50	20	36.50	20	36.50	20	36.50	20	36.50	20	36.50	20	36.50	
Hildesheim	95	100	12	12	6	5.75	5.10	24	19	35.50	31.50	19	35.50	19	35.50	19	35.50	19	35.50	19	35.50	19	35.50	
Bernigrode	95	100	11.40	15	6.25	6	5	24	17	35.75	30.50	17	35.75	17	35.75	17	35.75	17	35.75	17	35.75	17	35.75	
Stendal	95	100	9.28	11	6	5.50	5	22	17	42	34	17	42	17	42	17	42	17	42	17	42	17	42	
Salzwedel	95	100	11.50	12	6	5.50	5	22	19	41	33	22	41	22	41	22	41	22	41	22	41	22	41	
Gardelegen	95	100	10.50	12	7.50	7.50	5.11	22	16	35.10	30.20	16	35.10	16	35.10	16	35.10	16	35.10	16	35.10	16	35.10	
Langermünde	95	100	11.50	12	6	5.10	5.08	24	24	36	32	24	36	24	36	24	36	24	36	24	36	24	36	
Schönebeck	95	100	11	12	6	5.10	5.10	22	18	38	33	18	38	18	38	18	38	18	38	18	38	18	38	
Burg	95	100	11	12	6	5.10	5.10	22	18	38	33	18	38	18	38	18	38	18	38	18	38	18	38	
Summe	167	219	99.43	136	67.55	49.91	55.77	2.62	2.11	416.35	358.20	2.11	416.35	2.11	416.35	2.11	416.35	2.11	416.35	2.11	416.35	2.11	416.35	
Durchschnitt	83.50	105	11.05	13.50	6.14	5.55	5.07	24	19	37.85	32.56	19	37.85	19	37.85	19	37.85	19	37.85	19	37.85	19	37.85	

ausführlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat April 1916.

Namen der Städte	Mehl				Weizenmehl				Roggenmehl				Gerstenvorw.				Hafer				Korn				Stroh			
	je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg					
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu				
Magdeburg	46	38	74	34	102	50	1.44	1.20	2.60	1.10	1.46	2	7.07	64	150	22	150	22	150	22	150	22	150	22	150			
Halberstadt	46	35	80	35	102	90	1	98	2.60	1.15	1.50	2.30	6.40	65	195	22	195	22	195	22	195	22	195	22	195			
Quedlinburg	48	40	60	33	140	90	1	90	1	1.20	1	2.60	7.20	64	220	22	220	22	220	22	220	22	220	22	220			
Hildesheim	44	37	70	32	102	90	90	90	1	1.30	1	1.80	6.40	70	195	24	195	24	195	24	195	24	195	24	195			
Bernigrode	44	40	66	33	102	90	80	80	2.40	1.16	1	3.40	6.80	68	221	22	221	22	221	22	221	22	221	22	221			
Stendal	46	38	60	30	160	120	98	98	1	1.16	80	2	6.40	66	180	24	180	24	180	24	180	24	180	24	180			
Salzwedel	50	40	56	34	102	90	90	90	1	1.16	80	2.40	8.80	70	241	24	241	24	241	24	241	24	241	24	241			
Gardelegen	50	40	60	30	102	90	1	90	1	1.16	1	1.60	8.80	64	241	22	241	22	241	22	241	22	241	22	241			
Langermünde	44	36	60	30	102	85	98	98	1	1.16	1	3.20	7.20	64	221	22	221	22	221	22	221	22	221	22	221			
Schönebeck	48	40	65	35	102	85	98	98	1	1.16	1	8	8	64	221	22	221	22	221	22	221	22	221	22	221			
Burg	50	38	55	33	102	90	98	98	1	1.16	1	6.40	6.40	64	221	22	221	22	221	22	221	22	221	22	221			
Summe	516	382	706	369	1014	925	10.86	3.80	7	120	10.63	5.76	21.30	70.61	7.23	2.50	17.70	6.50	8.51	3.52	1.06	1.06	1.06	1.06	1.06			
Durchschnitt	47	38	64	33	113	93	99	95	1.75	1.17	1.15	2.37	7.07	66	23	1.77	1.08	1.06	1.06	1.06	1.06	1.06	1.06	1.06	1.06			

Namen der Haupt-Marktorie	Rind			Kalb			Lamm			Schwein								
	Keule		Bug	Bauch		Keule		Bug	Keule		Bug	Keule		Bug				
	Es kostet je 1 kg																	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
Magdeburg	4	40	4	—	4	—	5	63	5	25	5	36	4	93	3	80	3	80
Halberstadt	4	40	3	60	3	60	4	80	4	40	4	80	4	40	3	60	3	40
Quedlinburg	4	20	4	20	3	70	5	—	4	85	4	85	4	75	3	60	3	20
Aschersleben	4	40	3	80	3	80	4	80	4	60	4	72	4	46	3	20	3	20
Wernigerode	4	20	3	60	3	60	4	60	4	40	4	80	4	40	3	60	3	20
Stendal	4	32	3	80	3	76	4	04	3	76	3	82	3	68	3	40	3	40
Salzwedel	4	10	4	—	3	80	3	70	3	70	4	—	4	—	3	40	3	20
Gardelegen	3	60	3	20	3	20	4	—	3	60	4	80	4	40	3	—	3	—
Tangermünde	4	08	3	60	3	60	4	—	3	87	4	87	4	67	3	20	3	20
Schönebeck a. E. . .	4	40	4	40	3	80	4	40	4	—	4	80	4	40	3	36	3	36
Burg b. M.	4	—	3	80	3	80	4	80	4	40	4	20	4	—	3	60	3	20
Summe	46	10	42	—	40	66	49	77	46	83	51	02	48	09	37	76	36	16
Durchschnitt	4	19	3	82	3	70	4	52	4	26	4	64	4	37	3	43	3	29

im Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat April 1916.

Namen der Haupt-Marktorie	Schwein		Rind- fleisch	Inländischer, geräucherter		Schweineeschmalz										
	Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)		roher		inlän- disches	auslän- disches									
			Schweineschinken	Schweine- speck												
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S						
Magdeburg	1	44	—	—	2	40	4	80	6	—	4	40	4	80	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	1	80	5	20	6	60	4	60	4	80	—	—
Quedlinburg	1	80	4	—	2	20	5	20	6	—	5	—	4	60	7	60
Aschersleben	1	96	3	60	1	80	—	—	—	—	4	60	—	—	—	—
Wernigerode	1	44	3	80	—	—	4	80	6	—	4	20	4	60	—	—
Stendal	1	20	3	80	1	60	4	60	6	—	4	40	4	80	—	—
Salzwedel	1	40	3	80	1	20	—	—	7	—	7	—	4	80	—	—
Gardelegen	1	20	3	60	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde	1	40	3	84	2	40	4	76	6	—	4	36	4	68	—	—
Schönebeck a. E. . .	1	44	4	32	2	—	—	—	—	—	—	—	5	40	—	—
Burg b. M.	1	44	3	80	2	—	4	80	6	—	4	20	4	60	—	—
Summe	14	72	34	56	20	—	34	16	49	60	42	76	43	08	7	60
Durchschnitt	1	47	3	84	2	—	4	83	6	20	4	75	4	79	7	60

Magdeburg, den 12. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

539. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 23 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 389) wegen Herstellung von Balzararbeiten auf der Kreisstraße Debisfelde—Cafodörde von km 2,0 bis km 3,0 — d. i. zwischen Bösdorf und Debisfelde — der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Strecke vom 6. bis einschließlich den 20. Juni d. Js. verboten und von Debisfelde über die Kreisstraße Gehrendorf—Vochstedt—Nählingen und umgekehrt verwiesen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 R.-G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 bestraft.

Magdeburg, den 11. Mai 1916.

I. 1. Nr. 2115. Der Regierungspräsident.

540. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 23 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — R.-G.-Bl. S. 389 — wegen Ausführung von Pflasterarbeiten der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Provinzialstraße Halberstadt—Blankenburg von km 1,2 bis 1,4 für die Zeit vom 22. Mai—31. Mai 1916 und vom 13. Juni—31. Juli 1916 verboten. Während dieser Zeit findet der Verkehr über Ströbeck, Derenburg bzw. Harsleben, Westerkanten nach Blankenburg statt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 R.-G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (R.-G.-Bl. S. 437) bestraft.

Magdeburg, den 17. Mai 1916.

I. 1. Nr. 2225. Der Regierungspräsident.

541. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. März 1916 — § 203 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reise für die zweitoberste Klasse der städtischen Studienanstalt in Braunschweig als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden und daß, soweit die zu Ostern 1915 erteilten Zeugnisse der Reise für die zweitoberste Klasse der genannten Anstalt in Frage kommen, der Nachweis von Lateinkenntnissen gemäß § 6 Nr. 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker durch das auf Grund einer Prüfung ausgestellte Zeugnis des Leiters dieser Anstalt erbracht werden kann.

Magdeburg, den 13. Mai 1916.

I. 9. Nr. 818. Der Regierungspräsident.

542. Polizeiverordnung über die Fleischschau

bei Rottschlachtungen von Rindvieh.
Auf Grund des § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 24 des

Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und § 13 des Ausführungsgesetzes dazu vom 23. Juni 1902 (G.-S. S. 229) verordne ich im Anschluß an die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 3. Oktober 1914 (R.-Bl. S. 406) vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes:

§ 1. Alle Rottschlachtungen von Rindvieh unterliegen auch dann der Untersuchung nach der Schlachtung (Fleischschau), wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum Genuß für Menschen verwendet werden soll.

§ 2. Für Zuwiderhandlungen gelten die Strafbestimmungen der § 26 bis 28 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900. Magdeburg, den 11. Mai 1916.

I. 5. K. 4271. Der Regierungspräsident.

543. Arbeitgeber und Unternehmer gewerblicher Anlagen, besonders solcher, die einen fabrikmäßigen Charakter haben, mit Motoren betrieben werden oder in denen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, werden hierdurch wiederholt darauf hingewiesen, daß es in ihrem eigensten Interesse liegt, bei der Neueinrichtung, dem Umbau oder der sonstigen Veränderung ihrer Betriebe die Gewerbeaufsichtsbeamten zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher und unnötiger Kosten und Umstände die auf Grund der Bestimmungen in §§ 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung zu fordernden Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes von vornherein getroffen, möglichst schon bei Aufstellung der Entwürfe ausreichend berücksichtigt werden können. Es empfiehlt sich dringend, den Rat der genannten Beamten nicht nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um Anlagen handelt, die nach §§ 16 und 24 und 25 der Gewerbeordnung einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen, sondern auch bei Anlagen, für deren Errichtung oder Veränderung nur ein Baukonsens erforderlich ist. Erfahrungsgemäß sind die nach §§ 120 a bis 120 d a. a. O. zu fordernden Einrichtungen, wenn auf deren Herstellung nicht von vornherein Rücksicht genommen worden ist, hinterher in der Regel nur unvollkommen und häufig nur mit Aufwendung nicht unerheblicher Kosten auszuführen, die sich hätten vermeiden oder einschränken lassen, wenn rechtzeitig bei Aufstellung des Entwurfes die gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden wären.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind angewiesen worden, jede Auskunft bereitwilligst zu erteilen.

Magdeburg, den 2. Mai 1916.

I. 2. 749. Der Regierungspräsident.

e. des Landeshauptmanns:
544. Gemäß § 104 der Provinzialordnung bringe ich in der „Beilage“ die Rechnungsergebnisse der Provinzialverwaltung aus dem Rechnungs-

Jahre 1913 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der 29. Provinziallandtag unterm 7. März 1916 die Rechnungsentlastung erteilt hat.

Merseburg, den 1. Mai 1916.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

d. des Bezirksausschusses:

545. Infolge Beschlusses des Bezirksausschusses wird für den Regierungsbezirk Magdeburg der Beginn der Jagd auf Wildenten im Jahre 1916 auf Montag, den 26. Juni, festgesetzt.

Magdeburg, den 15. Mai 1916.

Der Bezirksausschuss zu Magdeburg.

Vermischte Nachrichten:

546. Bekanntmachung

mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen gemäß § 2 der Satzungen.

1. Der Anlauf weiblicher Kälber zur Schlachtung wird im Verbandsbezirk bis auf weiteres verboten. Ausnahmen kann die Disziplinbehörde gestatten, wenn die betreffenden Kälber zur Aufzucht ungeeignet erscheinen.

2. Die Provision für den Kälbereinkauf wird für alle Käufe, die nicht bis zum 18. 5. dem Verband gemeldet sind, um 1 % ermäßigt.

3. Mastkammer. Der Preis von M. 120.— gilt nur für gut gemästete Kammern mit einem Mindestgewicht von 40 kg ab Stall.

4. Gewährschaftsversicherung. Um vorgekommene Härten zu vermeiden, übernimmt bei allen Tieren, die im Verbandsbezirk vom 23. Mai an zur Schlachtung abgenommen werden, der Verband die Gewährschaftsversicherung gegen eine Vergütung von:

1 Mark für 1 Schwein oder Kalb,

6 Mark für 1 Stück Rindvieh und

30 Pfennig für 1 Schaf.

Die Beträge sind bei der Bezahlung des Viehs dem Landwirt zu kürzen. Wenn ein Landwirt bei einer anderen Versicherungsgesellschaft oder Verein schon versichert hat, kommt die Versicherung beim Verband in Fortfall.

5. Gewichtskisten. Die wiederholt vorgeschriebene, für ordnungsmäßige Abnahme der Lieferungen unbedingt erforderliche Gewichtskiste wird immer noch in

einzelnen Fällen nicht ausgefüllt. Es entstehen dadurch erhebliche Weiterungen. Wenn die vorgeschriebene Ausfüllung der Gewichtskisten auf den Frachtbrieffen nicht erfolgt ist, wird von jetzt an das am Bestimmungsort ermittelte Gewicht als Stallgewicht der Abrechnung zugrunde gelegt. Der Verlust geht zu Lasten des Händlers.

Händler, die für unseren Verband tätig sind, wollen beim zuständigen Haupthändler sich wegen der neuesten Vorschriften erkundigen.

Magdeburg, den 17. Mai 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

Der Vorsitzende.

547. Brenn- und Kuppelholz-Verkauf. Oberförsterei Lehlingen. Am Freitag, den 9. Juni d. J., im Benj'schen Gasthause zu Lehlingen. A. Brennholz von 9½ Uhr vorm. ab. B. Kuppelholz von 1 Uhr nachm. ab. Das Holz kommt aus den Durchforstungen Jagen 250, 291, 292, 365, 334, 357, 376 und aus den Sammelhieben des Reviers. A. Eichen rm: 255 Kloben, 34 Knüppel, 45 Stockholz, 34 Reiser III; Birken rm: 111 Kloben, 4 Knüppel; Riefern rm: 39 Kloben, 53 Knüppel, 24 Stockholz, 587 Reiser I, 4 Reiser III. B. Riefern: Grubenholz I. Klasse 2,20 m 14—17 cm, 2,50 m 17—22 cm Ropf = 1000,55 fm, Schwelenholz 2,50 m lang, 22/28 cm Ropf = 242,99 fm, Abschnitte 189 Stück mit 185,66 fm.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

548. Verliehen: der Charakter als Sanitätsrat den Ärzten Dr. Hermann Biermann in Lüderitz, Dr. August Zimmermann in Bieslar, Dr. Carl Harmuth in Aken a. E., Dr. Emil Witten in Ströbeck und Dr. Bernhard Schmidt in Magdeburg;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Gemeindevorsteher Eduard Bettge in Volgfelde; das goldene Kreuz der Kinderfrau Wilhelmine Trenkmann in Beisdorf.

549. Bestätigt: die Wahl des Stadtrats Wilhelm Buttenstedt in Ocherleben zum unbesoldeten Stadtrat auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren; die Wahl des Kaufmanns Gustav Benjamin in Salzwedel zum Vorsteher der Synagogengemeinde daselbst

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¼ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ⅓ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Beilage zum Amtsblatt.

Rechnungsergebnisse

der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen
für das Rechnungsjahr 1913.

Nr.	Einnahme	Es sind			
		eingekommen		in Rest gestellt	
		M	ℒ	M	ℒ
	Kassenbestand zur Deckung der aus dem Vorjahre übernommenen, durch Einnahmereste nicht gedeckten Ausgabereste . .	1 977 861	26	—	—
	Rechnungsdefekte	—	—	—	—
	A. Dauernde Einnahmen.				
1.	Allgemeine Verwaltung.				
	a) Überschüsse der Verwaltung aus Vorjahren	200 000,—	M		
	b) Staatsbeiträge	3 667 721,—	„		
	c) Verwaltungskostenbeiträge	170 234,23	„		
	d) Rückerstattungen auf Ausgaben aller Art	2 311,64	„		
	e) Erstattungen von der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für die geleisteten Ausgaben an Beamtengehältern usw.	86 611,—	„		
	zusammen	4 126 877	87	—	—
2.	Stammvermögen.				
	a) Aufkünfte aus Grundstücken	23 163,50	M		
	b) Kapitalzinsen	125 447,23	„		
	zusammen	148 610	73	—	—
3.	Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme und Blinde	—	—	—	—
4.	Landarmenwesen	—	—	—	—
5.	Fürsorgeerziehung, Reingewinn der Gutsverwaltung Moritzburg	9 149	23	—	—
6.	Wohltätige Zwecke	502	83	—	—
7.	Verkehrswesen	—	—	—	—
8.	Landesmeliorationen	—	—	—	—
	zu übertragen:	6 263 001	92	—	—

Nr.	Einnahme	Es sind			
		eingekommen		in Rest gestellt	
		M	₰	M	₰
	Übertrag.	6 263 001	92	—	—
9.	Unterstützung der Landwirtschaft	—	—	—	—
10.	Wissenschaft, Kunst und Gewerbe	3 500	—	—	—
11.	Kreis- und Gemeindezwecke	—	—	—	—
12.	Steuerverwaltung (Provinzialsteuer von 15%)	5 739 887	67	—	—
13.	Schuldenverwaltung	2 950	—	—	—
14.	Verfügungsbetrag	—	—	—	—
15.	Insgemein	31 500	—	—	—
	B. Einmalige und außerordentliche Einnahmen.				
16.	Darlehen nach den Kreditbewilligungen des XXVI. Provinziallandtags (vergl. Ausgabe B Nr. 17—21, 23, 26, 28 und 29)	2 017 037	75	382 000	—
17.	Kapitalerlös für das verkaufte Grundstück der alten Hebammenlehranstalt in Magdeburg	45 000	—	—	—
18.	Aus den Verwaltungsüberschüssen der Rechnungsjahre 1909, 1910	52 395	04	—	—
19.	Darlehen nach der Bewilligung des XXV. Provinziallandtags zur Förderung des Kreis- und Gemeinde-Begebaues	30 000	—	850 000	—
20.	Darlehen nach der Bewilligung des XXV. Provinziallandtags (vergl. Ausgabe B Nr. 35—39)	839 680	61	198 400	—
21.	Darlehen nach den Bewilligungen des XXI. und XXII. Provinziallandtags (vergl. Ausgabe B Nr. 41, 45—47)	72 352	93	19 999	70
22.	Kapitalvermögen. — Provinzialfonds I. —				
	a) Aus Grundstücksveräußerungen	459,15	M		
	b) Sonstige eingezogene Kapitalien	2 129,55	„		
	zusammen Provinzialfonds I	2 588	70	—	—
23.	Kapitalvermögen der Straßenverwaltung. — Provinzialfonds II. —				
	Zurückziehung von Einlagen aus dem Kapitalienverwaltungsfonds.	36 355	60	—	—
	Summe der Einnahme	15 104 781	72	1 450 399	70

Nr.	Ausgabe	Es sind			
		ausgegeben		in Rest gestellt	
		M	ℒ	M	ℒ
	Rechnungsvergütungen		14	—	—
	A. Dauernde Ausgaben.				
1.	Allgemeine Verwaltung				
	a) Provinziallandtag	31 354,46	M		
	b) Provinzialausschuß	5 146,05	"		
	c) Provinzialrat	420,12	"		
	d) Provinzialkommissionen und Kommissarien	238,68	"		
	e) Landesdirektorialverwaltung				
	persönliche Ausgaben	619 515,49	M		
	sächliche "	394 79,30	"		
	verschiedene "	1 998,12	"		
		660 992,91	"		
	f) Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt (Besoldung für die überwiesenen Provinzial- beamten)	81 759,59	"		
	zusammen	779 911	81	1 190	96
2.	Stammvermögen.				
	a) Zur Unterhaltung von Provinzialgebäuden und zur Be- streuung der auf ihnen ruhenden Lasten und Abgaben	20 091	77	5 175	67
	b) Zur Wiederansammlung des zum Bau des Geschäftshauses für die Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt auf- gewendeten Kapitals	1 631	—	—	—
	c) An den Fonds zur Erneuerung größerer Maschinen- und Wasserleitungsanlagen	33 000	—	—	—
	d) Zur Wiederansammlung des Kapitals, welches zum An- lauf der Grundstücke des Provinzialobstgartens in Diemitz aufgewendet worden ist	3 000	—	—	—
3.	Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taub- stumme und Blinde.				
	a) Bedürfniszuschüsse an die Landesheilanstalten				
	Alt-Scherbitz	343 981,25	M		
	Nietleben	308 403,68	"		
	Uchtspringe	397 465,95	"		
	Jerichow	165 227,46	"		
	Pfafferode	170 846,64	"		
		1 385 924,98	M		
	b) Zuschüsse zur Unterhaltung von Geistes- kranken in Privatanstalten	130 973,76	"		
	c) Anderweitige Anstaltspflege zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891	140 659,09	"		
	zu übertragen: 1 657 557,83	M	837 648	58	6 366
				63	

Nr.	Ausgabe	Es sind			
		ausgegeben		in Rest gestellt	
		M	ℳ	M	ℳ
	Übertrag: 1 657 557,83 M	837 648	58	6 366	63
d)	Bedürfniszuschüsse an die Provinzial-Taubstummenanstalten in				
	Erfurt 41 581,46 M				
	Halberstadt 40 131,81 "				
	Halle a. S. 39 066,05 "				
	Osterburg 16 186,78 "				
	Weißenfels 31 640,99 "				
	Schleusingen (Taubstummenheim) 5 216,91 "				
	Sonstige Aufwendungen 1 115,41 "				
	174 939,41 M				
e)	Bedürfniszuschüsse an die Provinzialblindenanstalten in				
	Halle a. S. 93 004,53 M				
	Barby 18 944,78 "				
	Sonstige Aufwendungen 1 329,17 "				
	113 278,48 M				
	zusammen	1 945 775	72	161 415	55
4.	Landarmen- und Korrigendenwesen.				
	Bedürfniszuschüsse an den Landarmenverband der Provinz Sachsen 596 347,93 M				
	an die Arbeits- und Landarmenanstalt in				
	Groß-Salze 51 484,84 "				
	Morißburg 84 819,30 "				
	zusammen	732 652	07	3 671	21
5.	Fürsorgeerziehungswesen. Bedürfniszuschuß 410 989,66			1 703	60
6.	Gebammenwesen:				
	Bedürfniszuschüsse an die Hebammenlehranstalten in				
	Erfurt 40 383,04 M				
	Magdeburg 43 834,80 "				
	zusammen	84 217	84	—	—
7.	Wohltätige Zwecke:				
	a) Fester Zuschuß an die Landwaisenanstalt Langendorf 25 800,— "				
	b) Verpflichtungen nach dem Dotationsgesetz vom 8. 7. 1875 6 089,48 "				
	c) Ohne gesetzliche Verpflichtungen 14 763,90 "				
	zusammen	46 653	38	—	—
	zu übertragen:	4 057 937	25	173 186	99

Nr.	Ausgabe	Es sind			
		ausgegeben		in Rest gestellt	
		M	₰	M	₰
	Übertrag:	4 057 937	25	173 186	99
8.	Verkehrswesen.				
	A. Provinzialchauffeen.				
	a) Bedürfniszuschuß für die Verwaltung und Unterhaltung der Chauffeen	1 862 210,—	M		
	b) Zur Verbesserung des Zustandes der Provinzialchauffeen	500 000,—	"		
	c) Anteilige Zinsen an dem Kapitalvermögen	21 141,36	"		
	Summe A. 2 383 351,36 M				
	B. Provinzialstraßen: Nichts.				
	C. Förderung des Kreis- und Gemeinde-Begebaues, sowie des Chauffeebaues.				
	Prämien zu Chauffeeneubauten und außerordentlichen Instandsetzungen, sowie zu Unterstützungen an Kreise und Gemeinden zur nicht chauffeemäßigen Herstellung von Wegen	840 239,01	M		3 988 89
	D. Neubau und Unterhaltung von Kunststraßen (§§ 9 und 10 des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902)	86 000,—	"		4 545 26
	E. Förderung von Kleinbahn-Unternehmungen innerhalb der Provinz — Bedürfniszuschuß —	235 000,—	"		
	zusammen	3 544 590	37		
		192 952	19		31 000—
9.	Landesmeliorationen				
10.	Unterstützung der Landwirtschaft:				
	Beihilfen an landwirtschaftliche Lehranstalten	93 034,61	M		
	Förderung der Fischzucht	5 000,—	"		
	zusammen	98 034	61		2 550—
11.	Wissenschaft, Kunst und Gewerbe				
12.	Kreis- und Gemeindezwecke:				
	Beihilfe an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung	204 255,—	M		
	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Begewesens gemäß dem Dotationsgesetze vom 2. 6. 1902	332 543,17	"		
	Kostenanteil der Provinz für die Wanderarbeitsstätten	80 000,—	"		
	zusammen	616 798	17		359 300 25
	zu übertragen:	8 580 539	80	576 389	59

Nr.	Ausgabe	Es sind			
		ausgegeben		in Rest gestellt	
		M	3	M	3
	Übertrag:	11 976 052	17	2 259 375	63
30.	Kosten des Umzuges für die Sammlungen des Provinzialmuseums nach dem Museumsneubau	—		6 000	—
31.	Beihilfe für die Wiederherstellung der St. Georgs. (Luther-) Kirche in Mansfeld	6 000		14 860	—
32.	Beihilfe für die Wiederherstellung des Rathhauses in Gardelegen	—		15 000	—
33.	Beihilfe an die Pfeiffer'schen Stiftungen in Cracau zur Erbauung eines Handwerkerheims	10 000		—	—
34.	Ansammlung eines Ausgleichsfonds für eine gleichmäßige Einstellung der Verwaltungsüberschüsse in den Haushaltsplan	78 165	04	—	—
35.	Errichtung einer neuen Landesheilanstalt	295 550		—	—
36.	Neubau eines Lazarets für die Landesheilanstalt Altscherbitz	36 910		—	—
37.	Bau einer Kirche für die Landesheilanstalt Altscherbitz	22 208	49	—	—
38.	Beschaffung der inneren Einrichtung der neuen Erziehungsanstalt in Moritzburg	—		5 000	—
39.	Erweiterungsbau der Hebammenlehranstalt in Erfurt	252 432	35	—	—
40.	Ber Stärkung der Mittel für die Förderung des Kreis- und Gemeindegebäues	—		850 000	—
41.	Melioration der Hohenseeden-—Güsen-—Parchener-Niederung im Kreise Jerichow II.	—		82 000	—
42.	Wiederherstellung des Kreuzganges im ehemaligen Augustinerkloster in Erfurt	—		3 000	—
43.	Wiederherstellung der Kirche St. Thomä in Merseburg	5 000		—	—
44.	Wiederherstellung der Kirchturmuine „Goldene Laus“ in Bismark	2 400		—	—
45.	Regulierung der schwarzen Elster von Prensendorf bis zur Mündung in die Elbe	20 000		92 000	—
46.	Regulierung der unteren Havel	22 352	93	19 999	—
	zu übertragen:	12 727 070	98	3 347 23	—

Nr.	Ausgabe	Es sind			
		ausgegeben		in Rest gestellt	
		M	§	M	§
	Übertrag:	12 727 070	98	3 347 235	33
47.	Erhöhung des Provinzialbeitrags zum Bestfonds (Wasserleitungs- fonds) mit dem im Haupthaushaltsplan von 1906 und 1907 stehenden Dispositiv				
48.	Betriebsfonds	50 000	—	—	—
	Kapitalvermögen. — Provinzialfonds I. —			100 000	—
49.	Einlagen in den Kapitalienverwaltungsfonds	—	—	—	—
50.	Kapitalvermögen der Straßenverwaltung. — Provinzial- fonds II. —	2 951 70	—	—	—
	Zu Kapitalabfindungen an Kreise und Gemeinden für die Übernahme von Straßen und Brücken				
		36 355 60	—	—	—
	Summe der Ausgaben	12 816 378	28	3 447 235	33
	Abschluss.				
	Die Einnahmen betragen	15 104 781	72	1 450 399	70
	Die Ausgaben betragen	12 816 378	28	3 447 235	33
	mithin Bestand	2 288 403	44	1 996 835	63
				Ausgabereste	
	Von dem Bestande sind die Deckungsmittel für die durch Ein- nahmereste nicht gedeckten Ausgabereste von			1 996 835	63
	in die Rechnung des nächsten Jahres übernommen worden.				
	Der übrige Teil des rechnungsmäßigen Bestandes in Höhe von ist Verwaltungsüberschuß, über welchen der 29. Provinziallandtag durch den Haupthaushaltsplan für 1916 und 1917 Verfügung getroffen hat.			291 567	81

Merseburg, den 1. Mai 1916.

Der Landeshauptmann.
Fhr. von Wilnowski.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 22.

Ausgegeben den 27. Mai

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 209. — Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe für 1916 S. 209. — Zahlungen an den Reichsfiskus S. 209. — Durchführung von Beizen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger S. 210. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 210. — Vernichtung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 211. — Polizeiliche An- und Abmeldung der Ausländer S. 211. — Nachtrag zu der Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme etc. von Bakterien etc. S. 212. — Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe etc. S. 213. — Sperrung einer Straßenspedite für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 216. — Lotterie S. 217. — Polizeiverordnung über den gewerbemäßigen Kauf von Butter und Eiern S. 217. — Änderung in der Verwaltung des Landesbauamtsbezirks Stendal S. 217. — Verleihung des Rechtes zur Ableitung der Abwässer der Kgl. Pulverfabrik bei Blau a. d. in den Heiligen See S. 217. — Vernichtung von Alten S. 217. — Kommunalsteuerpflichtiger Reinertrag der Nordhausen-Bernigeröder Eisenbahn für 1914/15 S. 218. — Verbindung von Steinschlag S. 218. — Personalnachrichten S. 218.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizengorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Des Himmelfahrtstages wegen müssen die in das nächste Stück des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers anzunehmenden Bekanntmachungen bis Mittwoch, den 31. Mai d. J., mittags 12 Uhr, Bekanntmachungen für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bis Dienstag, den 30. Mai d. J., vormittags 9 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

- 550. Stück 98.** Nr. 5194. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. Mai 1916.
- 551. Stück 94.** Nr. 5195. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal. Vom 14. Mai 1916.
- 552. Stück 95.** Nr. 5196. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.
- 553. Stück 96.** Nr. 5197. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfspennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916.
- Nr. 5198. Bekanntmachung, betreffend die Vor- ausverwendung von Kalzkontingenten. Vom 18. Mai 1916.
- Nr. 5199. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916.
- 554. Stück 97.** Nr. 5200. Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916.
- 555. Stück 98.** Nr. 5201. Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916.
- 556. Stück 99.** Nr. 5202. Bekanntmachung über Änderungen der Verordnung zur Entlastung

der Berichte vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 562). Vom 18. Mai 1916.

557. Stück 100. Nr. 5203. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

558. Nachdem der Bundesrat durch Beschluß vom 1. Mai d. J. einen Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1916 genehmigt hat, bestimme ich, daß dieser Nachtrag vom 10. Mai d. J. ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe des Nachtrags erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 40 Pf. zu beziehen.

Berlin, den 6. Mai 1916.

Der Minister des Innern.

559. Zahlungen an den Reichs- (Militär-) Fiskus.

Dem Vernehmen nach ist bei Vergleichen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten Lieferanten und Unternehmern in einzelnen Fällen das Recht zugestanden worden, ihre Verpflichtungen statt mit barem Gelde mit deutscher Reichs- (Kriegs-) Anleihe zu erfüllen.

Das Kriegsministerium nimmt daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bare Einnahmen bestimmungsgemäß nur in den nach den bestehenden Vorschriften gangbaren Geldsorten angenommen werden dürfen.

Die Annahme von Wertpapieren an Zahlungen statt auf Forderungen des Reichs- (Militär-) Fiskus kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zugelassen werden, schon weil zu befürchten ist, daß bei Zulassung

im Einzelfalle die naturgemäß eng gezogene Grenze schwer eingehalten werden könnte.

Berlin, den 7. Mai 1916.

Kriegsministerium.

560. Rückführung von Leichen
in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger.
— Erlaß des k. u. k. österreichisch-ungarischen Kriegs-
ministeriums vom 28. April 1916 Nr. 9/K Gr. Nr. 4487.

Aus sanitären Gründen wird für den gesamten
Operations- und Stappenbereich vom 1. Mai bis
1. Oktober 1916 die Ausgrabung und Ueber-
führung von Leichen Gefallener sowie an Krank-
heiten und Wunden Verstorbener untersagt.

Bereits bewilligte Ausgrabungen bezw. Ueber-
führungen dürfen im Monat Mai noch durchgeführt
werden. Neu einlangende Gesuche sind unter Berufung
auf diese Verordnung abweislich zu beschreiben.

Vorstehender Erlaß des k. u. k. österreichisch-
ungarischen Kriegsministeriums wird mit Bezug auf
die Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 (A.-V.-Bl.
S. 288) zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 10. Mai 1916.

Kriegsministerium.

b. der Provinzialbehörden:

561. Bei der heutigen Auslosung von Renten-
briefen der Provinz Sachsen zum 1. Oktober
1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4proz. Rentenbriefen Litt. A—D.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 96 Stück.

Nr. 45 157 329 847 897 942 1135 1142 1309
1376 1597 1881 2103 2739 2944 3005 3537 3991
4024 4293 4530 4689 4721 4751 4791 4937 5693
5703 5760 5784 5980 6734 6886 7466 7730 8058
8102 8324 8535 8618 8663 8674 8828 8948 9217
9398 9527 9691 9729 9740 9819 9834 9880 10180
10209 10721 10787 10813 10955 10996 11121
11344 11459 11521 11821 12001 12002 12258
12382 12661 12662 12736 12799 12930 13181
13326 13797 13811 14193 14612 14877 15264
15392 15405 15474 15878 15934 16045 16056
16058 16164 16194 16210 16249 16316 16351.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 29 Stück.

Nr. 98 225 410 478 517 541 976 1414 1432
1594 2452 2689 2798 2845 2875 2899 2925 3257
3382 3513 3643 3692 3826 3843 4479 4585 4759
4827 4846.

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 146 Stück.

Nr. 119 126 308 539 629 696 720 846 1440
1588 1698 2408 2542 2577 2872 2977 3516 3645
3733 4043 4287 4803 4977 5168 5352 5705 5884
5946 6191 6207 6231 6261 6735 6865 7261 7426
7476 7888 7966 8096 8838 8919 8998 9075 9158
9267 9683 10298 10696 10713 10746 10868
11330 11466 12174 12485 12674 12741 12767
12881 12956 13097 13208 13413 13416 13908
13953 14016 14207 14236 14306 14308 14345
14416 14758 14798 15010 15012 15276 15545
15585 15598 15639 15945 16170 16680 16759

17215 17229 17302 17500 17503 17611 17684
17869 18201 18431 18512 19282 19369 19629
19762 20563 20746 20756 20786 20864 20997
21153 21384 21500 21518 21648 22394 22622
22751 22817 23166 23378 23428 23544 23548
23728 23886 23934 24016 24055 24077 24106
24222 24337 24456 24479 24517 24544 24598
24807 24868 25009 25101 25110 25127 25144
25240 25281 25308.

Litt. D. zu 75 M. (25 Tlr.) 141 Stück.

Nr. 959 1114 1595 2501 2814 3595 3929 4301
4344 5058 5151 5153 5370 6809 6921 7657 8105
8111 8649 8664 8745 8878 9066 9151 9155 9213
9890 10102 10132 10634 10683 11149 11158
11174 11565 11577 11608 11646 11666 11708
11833 12147 12190 12319 12598 12968 13338
13409 13575 13705 14153 14584 15139 15164
15314 15576 15587 15743 15977 15993 16051
16089 16509 16512 16702 16719 16763 17056
17095 17245 17320 17749 17801 17978 18210
18419 18439 18496 18511 18689 18782 18973
18984 19256 19327 19350 19370 19525 19548
19555 19701 19809 19888 19915 19922 20027
20120 20245 20514 20691 20715 20726 20788
20874 20881 20937 20981 21062 21081 21173
21293 21377 21670 21944 22025 22127 22174
22206 22239 22264 22269 22287 22304 22350
22355 22357 22545 22572 22718 22776 22838
22852 22854 22882 23120 23169 23183 23241
23277 23407 23495.

II. von 4% Rentenbriefen Litt. AA—EE.

Litt. AA zu 3000 M. 1 Stück Nr. 31.
" BB " 1500 " 2 " " 62, 227.
" CC " 300 " 2 " " 245, 414.
" DD " 75 " 1 " " 103.
" EE " 30 " 2 " " 4, 12.

III. von 3 1/2% Rentenbriefen Litt. L—P.

Litt. L zu 3000 M. 2 Stück Nr. 294, 350.
" M " 1500 " 1 " " 295.
" N " 300 " 3 " " 48, 185, 216.
" O " 75 " 2 " " 143, 149.
" P " 30 " 1 " " 45.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe
werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung
der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und
Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei
unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der königlichen
Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76,
vom 1. Oktober 1916 ab an den Wochentagen
von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen müssen außer
dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:

zu I Litt. A—D Reihe IX Nr. 5—16,
" II " AA—DD " I " 16
" III " L—P " IV " 3—16
beigefügt sein.

Vom 1. Oktober 1916 ab hört die Verzinsung der
vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der

Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.
 Ferner werden die Inhaber der folgenden, früher ausgelosten und bereits seit länger als 2 Jahren rückständigen

- 1) 4% Rentenbriefe der Provinz Sachsen aus den Fälligkeitsterminen
- | | | |
|-----------------|----------|----------------|
| 1. April 1907 | Littr. D | Nr. 19667. |
| 1. " 1909 | " B | " 2043. |
| 1. Oktober 1909 | " D | " 20183. |
| 1. April 1910 | " D | " 8502, 22725. |
| 1. April 1912 | " C | " 21819. |
| 1. Oktober 1912 | " D | " 5019, 15122. |
| 1. April 1913 | " C | " 24667. |
| 1. Oktober 1913 | " D | " 21988. |
| 1. April 1914 | " D | " 19844. |

- 2) Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse Littr. B aus den Fälligkeitsterminen
- | | | |
|----------------|----------|----------------------|
| 1. Januar 1891 | Nr. 2891 | zu 300 M. (100 Tlr.) |
| | Nr. 2110 | zu 75 M. (25 Tlr.) |
| 1. Januar 1892 | " 1093 | " 75 " (25 ") |
- hierdurch wiederholt aufgefordert, dieselben bei der vorgenannten Kasse einzulösen.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Verjäherte Rentenbriefe:

Littr. C Nr. 7878.

Magdeburg, den 16. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

562. Nachstehende Verhandlung:
 Verhandelt

Magdeburg, den 16. Mai 1916.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und § 6 des Rentengütergesetzes vom 7. Juli 1891 wurden die ausgelosten 4- und 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der königlichen Direktion der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Barzahlung zurückgeliefert sind, und zwar:

I. 4%	
100 Stück zu 3000 M.	= 300 000 M.
27 " " 1500 "	= 40 500 "
145 " " 300 "	= 43 500 "
141 " " 75 "	= 10 675 "
zusammen 394 675 M.	
II. 3½%	
5 Stück zu 3000 M.	= 15 000 M.
1 " " 1500 "	= 1 500 "
4 " " 300 "	= 1 200 "
4 " " 75 "	= 300 "
5 " " 30 "	= 150 "
zusammen 18 150 M.	

nebst den dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen und genehmigt,
 gez. Schmelz, gez. Joh. A. Dubigneau.
 Abgeordnete der Provinz Sachsen.

gez. Denike,
 Abgeordneter der Provinz Hannover.
 gez. Dr. jur. Heinemann, Notar.

unterschrieben.
 Zur Beglaubigung
 gez. Beiff,

Provinzial-Rentmeister.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
 Magdeburg, den 16. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:

563. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) bestimme ich hiermit für das Gebiet des IV. Armeekorps:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — einschließlich der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 R.-G.-Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen oder dergl. Räumlichkeiten (Wohnhäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betr. Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind in den Landkreisen dem Landrat täglich mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 20. Juni 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Magdeburg, den 8. Juni 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit erneut zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 14. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.

564. Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III 1500/4. 16. R. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)* und jede Zuwider-

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

handlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands-erhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)** bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, kreierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wergarten und Abfälle.

- b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Beschlagnahme.

§ 2. Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) die im § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Kardensabfalls und des Fabrikfehrichs;
- b) die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vor-

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

rat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

Allgemeine Verarbeitungsverbote.

§ 3. 1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:
 - Manila brown,
 - Manila daot,
 - Manila strings,
 - Zamandoquo,
 - Moxiso fair avorago und geringer.
- Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardenabfällen.
- Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfasergarn feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gefolcht sind, gelten nicht als gebleicht.
- Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.
- Das Ausspinnen der Feinspinnstühle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

Veräußerungsverbot für Bastfaserrohstoffe.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaser-Spinnereien oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hede-mannstr. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-Spinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Übergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft Magdeburg, 26. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

565.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/5. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe.

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, heilheitschaft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte (Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.) erhält folgende Fassung:

§ 2. Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. R. R. A.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 Mark, für neue Kisten bis zu 5 Mark für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	Preis für 1 kg in Pfennig
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Rhandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

	Preis für 1 kg in Pfennig
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafisi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Rubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte*) 260

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*) 300

b. Winters.

1. Beste spinnfähige Winters Fancy laut Bremer Standard I*)	180
2. Beste Afritti und Scarto*)	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle).**

1. Baumwollabgänge, Strippe und Rämmlinge, beste Sorte*)	230
2. andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*)	175

d. Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen*)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Makotrikotabfällen, besten Luisianatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*)	220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*)	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Säzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!
**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

- I. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365

Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 346

3. Garne
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft 335

b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle 335

c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Vinters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis 8	10/12	14	16	
	-12	-10	-8	-6
18	20	22	24	26
-3	-	+8	+16	+24
28	30	32	34	36
+32	+40	+50	+62	+70
38	40	50	60	70
+75	+80	+120	+170	+230

Preis für 1 kg in Pfennig

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarns Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarns Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

- II. Bigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr. 4	5	6	7	
	-4	-2	-	+12
8	9	10	11	12
+20	+32	+45	+55	+65

Für Bigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Abfällen, oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

- III. Garne nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops:

Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
	-4	-2	-	+6	+12	+18
				+24		

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

- IV. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Seeland-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei labierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt — Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei labierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,

von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,
 von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,
 von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr,
 von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylinder-system gesponnen, Nr. 6 englisch 280
 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
 3/5 6 7/8 9/10 11/12
 -1 - +1 +2 +3

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylinder-system gesponnen, Nr. 6 englisch 290
 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
 3/4 5 6 7 8 9 10/12
 -4 -2 - +6 +12 +18 +24

c) Nach dem System der Wigogne-spinner hergestellt, Nr. 6 englisch 290
 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
 3/4 5 6 7 8
 -6 -4 - +12 +20
 9 10 11 12
 +32 +45 +55 +65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops):
 Nr. 2 englisch, beste Sorte 210
 Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gewirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pf.
Nr. 14/20 "	64 "
" 24/26 "	72 "
" 28/32 "	80 "
" 36 "	96 "
" 40/42 "	104 "
" 50/54 "	128 "
" 60 "	150 "
" 80 "	200 "
" 100 "	250 "

Nr. 120 englisch 310 Pf.
 139 400 "

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gewirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häfelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, Makoimitatgarne, melierte, mercerisierte, lästirierte, gasterte und sonstwie veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pf.

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garne und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Mako-fäden 165

Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Magdeburg, den 26. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.
d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:
566. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Ermächtigung der Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten wird auf Grund des § 23 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910

der Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. Juni bis 15. Juli d. J. auf der Provinzialstraße Magdeburg-Gelwstedt zwischen km 3,8 und 5,8, d. i. zwischen Magdeburg und Olvenstedt, verboten und von Magdeburg über Neue Renzstadt—Ebindorf—Olvenstedt und umgekehrt verwiesen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 R.-G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 bestraft.

Magdeburg, den 16. Mai 1916.

I. 1. Nr. 2307. Der Regierungspräsident.

567. Die Ziehung der zweiten Serie der Geldlotterie zugunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern für den 3. und 4. November d. J. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. J. begonnen werden. Wie bei der ersten Serie werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 M. aufgespielt.

Ich ersuche die Polizeiverwaltungen, Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht krankhaft wird.

Vergleiche die Bekanntmachung vom 14. Juni 1915 im Stück 25 Nr. 557 dieses Blattes.

Magdeburg, den 20. Mai 1916.

I. 5. 1567. Der Regierungspräsident.

568. Polizeiverordnung

über den gewerbmäßigen Verkauf von Butter und Eiern im Umherziehen.

Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (W.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (W.-S. S. 265) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes:

§ 1. Das gewerbmäßige Aufkaufen von Butter und Eiern im Umherziehen ist verboten.

§ 2. Die Landräte und in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 22. Mai 1916.

I. 5. K. 4594. Der Regierungspräsident.

e. des Landeshauptmanns:

569. Die Verwaltung des Landeshauptmannsbezirks Stendal ist vom 1. Juni d. J. ab dem Landeshauptmannmeister Niemann übertragen worden.

Merseburg, den 17. Mai 1916.

Der Landeshauptmann.

f. verschiedener Behörden:

570. Die königliche Pulverfabrik bei Blane a. S. in Rösler bei Großwusterwitz beabsichtigt, die auf ihrem Gelände bei Blane entstehenden Abwässer durch ein Kanalisationsnetz in den der Seeresverwaltung gehörigen, mit dem Rösler'schen See durch einen künstlichen Durchstich verbundenen Heiligen See an dessen

Nordwestecke einzuleiten. Um eine Verunreinigung dieser Gewässer zu vermeiden, sollen die Abwässer vor Einleitung in den Heiligen See in einer Kläranlage gereinigt werden.

Zwecks Verleihung des Rechtes zur Ableitung der Abwässer in den Heiligen See hat die königliche Pulverfabrik bei Blane die Durchführung des Verleihungsverfahrens gemäß §§ 199 Abs. 2 und 203 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 sowie der Ausführungsanweisung III zu diesem Gesetze beantragt.

Gemäß Ziffer 12 der III. Ausführungsanweisung wird hiermit bekannt gemacht, daß etwaige Widersprüche gegen die von der königlichen Pulverfabrik beantragte Verleihung und etwaige Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung bei dem königlichen Landrate in Genthin schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen sind.

Anträge Dritter auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des durch den Antrag der königlichen Pulverfabrik berührten Gewässers, durch welche die von ihr beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2 bis 5 der Ausführungsanweisung III zum Wassergerichte vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist für die Erhebung von Widersprüchen und die Anmeldung von Anträgen wird auf 2 Wochen festgesetzt mit dem Bemerkten, daß diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die in § 82 und im 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Zeichnungen und Erläuterungen liegen im Geschäftszimmer des königlichen Landratsamtes zu Genthin zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird Termin auf Mittwoch, den 14. Juni 1916, 11 Uhr vormittags, vor dem königlichen Landrat zu Genthin anberaumt. Hierzu werden der Unternehmer und diejenigen, welche Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben, mit der Eröffnung vorgeladen, daß diese Erörterung auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfindet.

Magdeburg, den 17. Februar 1916.

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.
Genthin, den 24. Mai 1916.

Der Landrat.
571. Zwecks Vernichtung sind bei dem unterzeichneten Amtsgericht folgende Akten ausgehändigt: Rassenbücher und Akten bis 1903 einschließlich, Dienst-

register und Akten der Gerichtsvollzieher bis 1905 einschließlich, Nachlassakten bis 1885 einschließlich, Vormundschafts-, Pflegschafts-, Beistandschaftsakten bis 1905 bezw. 1910 einschließlich, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten bis 1905 bezw. 1910 einschließlich, Prozeßakten und Urteile bis 1885 bezw. 1909 einschließlich, Konkursakten bis 1905 einschließlich, Strafprozeßakten bis 1905 bezw. 1909 einschließlich.

Diejenigen, welche an längerer als der vorgeschriebenen Aufbewahrung der bezeichneten Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Wernigerode, den 18. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten:

572. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein im Steuerjahr 1915/16 zu den Kommunalabgaben einschätzbarer Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1914/15 bei der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn bezüglich ihrer preußischen Strecke nicht erzielt worden ist.

Magdeburg, den 16. Mai 1916.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

573. Die Lieferung von 50000 t Steinschlag zur Oberbaubettung soll in Losen von 2000 bis 10000 t vergeben werden. Das Formular zum Angebot und die Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von da — soweit der Vorrat reicht — gegen portofreie Einsendung von 4 Mark (in bar) bezogen werden. Die Öffnung der Angebote findet am 16. Juni d. J., 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, statt. Zuschlag innerhalb 4 Wochen.

Magdeburg, den 21. Mai 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

574. Ernann: Tierarzt Julius Rüdinger in Salzwedel zum Kreisierarzt daselbst vom 1. Juni d. J. ab.

575. Bestellt: a. zum Standesbeamten: der Gemeindevorsteher Mensch in Ummendorf für den Standesamtsbezirk Ummendorf; b. zu Stellvertretern: der Gemeindefreier Joditz in Nachterstedt für den Standesamtsbezirk Nachterstedt,

der Stadtschreiber Raude in Debitfeld für den Standesamtsbezirk Debitfeld, der Polizeiwachtmeister a. D. Bloed in Bary a. E. für den Standesamtsbezirk Bary, der Kaufmann Otto Große in Steckenberg für den Standesamtsbezirk Steckenberg, der Tischlermeister Wilhelm Walther in Walbed für den Standesamtsbezirk Walbed.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

576. Wir haben den Pfarrer Martin Babinien in Oberin, Provinz Brandenburg, heute als Pfarrer in Bismark, Diözese Stendal, bestätigt.

577. Durch Ableben ihres Inhabers ist die unter Königl. Patronat stehende, mit Ablauf der Gnadenzeit am 1. November 1916 zu behebende Pfarrstelle zu Güssen, Diözese Burg, frei geworden. Zur Stelle gehört 1 Kirche. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundbesitzklasse I. Bewerbungen sind bis Mitte Juli 1916 bei uns einzureichen.

Personalveränderungen

im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat Mai.

Uebrigens ist eine Postinspektorstelle in Dessau dem Ober-Postpraktikanten Kruse aus Rassel. In etatmäßige Stellen befördert sind die Postassistenten Böbe und Beindorf in Magdeburg und Koch in Magdeburg-Neustadt. Versetzt sind der Telegrapheninspektor Dettli von Magdeburg nach Freiburg (Breisgau), der Postsekretär Grügges von Straßburg (El.) nach Staffurt und der Ober-Postassistent Walter von Staffurt nach Dessau. Gestorben ist der Ober-Postsekretär Petersen in Magdeburg.

Personalveränderungen

im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

Der Bergrevierbeamte für das Bergrevier Ost-Halle Berggrat Bertner wurde zum Oberberggrat ernannt und ihm die Stelle eines technischen Mitgliedes beim Oberbergamt in Halle übertragen. Der Berginspektor beim Königlichen Salzamt in Schönebeck Berggrat Klette wurde unter Ernennung zum Bergrevierbeamten nach Eisleben versetzt. Bei der Königlichen Berginspektion in Staffurt wurde dem Ranglisten Schweinefleisch der Titel „Rangsekretär“ verliehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 219. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 219. — Ausbreitung von Binscheinen der 3/4-prozentigen preuß. consol. Staatsanleihe von 1886 S. 219. — Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg S. 220. — Warnung vor dem leichtfertigen Umgehen mit Pulver u. S. 220. — Verichtigung der Bekanntmachung v. 6. 5. 16. betr. Verkauf von Prismengläsern, S. 220. — Verbot der Einfuhr und des Betriebes ausländischer Modeschleier u. S. 220. — Bekanntmachung, betr. die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen, S. 220. — Verbot der Umgehung des Postweges bei Beförderung von Briefen u. über die Reichsgrenze S. 220. — Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen, S. 221. — Verbot der Extraktion von Gerbrinden S. 224. — Benachrichtigung von Alten S. 224. — Personalsnachrichten S. 224.
Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

580. Stück 101. Nr. 5204. Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.
581. Stück 102. Nr. 5205. Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5206. Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5207. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 23. Mai 1916.

582. Stück 103. Nr. 5208. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5209. Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 23. Mai 1916.

583. Stück 104. Nr. 5210. Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelverforgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5211. Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hülsenfrüchten und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 24. Mai 1916.

584. Stück 105. Nr. 5212. Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rindersfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 25. Mai 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

585. Stück 13. Nr. 11505. Gesetz zur Förderung der Ansiedlung. Vom 8. Mai 1916.

586. Stück 14. Nr. 11506. Fischereigesetz vom 11. Mai 1916.

Nr. 11507. Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung einer Bestimmung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876. Vom 11. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

587. Die Binscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3/4-prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Binsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68 Oranienstraße 92/94,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughaus 2,

durch sämtliche preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Binscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Binscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

b. der Provinzialbehörden:

588. Der amerikanische Bürger B. Bruce Wallace ist zum Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg ernannt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1916.
Nr. 3206 O. P. Der Oberpräsident.

c. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:

589. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

In Pulver- und Sprengstoffbetrieben ist das leichtfertige Umgehen mit Pulver und Sprengstoffen sowie mit den zu deren Herstellung notwendigen Rohstoffen verboten.

Zu widerhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 26. Mai 1916.

Der stellvert. Kommand. General d. IV. Armeekorps.

590. In der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 6. Mai 1916 betreffend den Verkauf von Prismengläsern usw. muß es heißen in Lichtstärken „3,5 bis 6 . . .“ nicht 3,5; 6.

Magdeburg, den 28. Mai 1916.

Der stellvert. Kommand. General d. IV. Armeekorps.

591. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Verboten ist die Einfuhr und der Vertrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Zu widerhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 28. Mai 1916.

Der stellvert. Kommand. General d. IV. Armeekorps.

592. Bekanntmachung,
betreffend die über die Reichsgrenze*) mitzunehmenden
Schriften und Drucksachen.

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. Ausnahme:

Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden,

- a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,
- b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
- c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.

Zu diesem Zweck wendet er sich im Inland mündlich oder schriftlich an die militärische Postüberwachungsstelle in Magdeburg (Hauptpostamt) oder an das zuständige Landratsamt, Kreisdirektion oder Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

6. Wegen der Strafen für Zuwiderhandlungen wird auf die besondere Bekanntmachung vom heutigen Tage verwiesen.

7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Magdeburg, den 26. Mai 1916.

Der stellvert. Kommand. General d. IV. Armeekorps.

593. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

1. Verboten ist das Unternehmen, unbefugt Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges vom oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu bringen.

2. Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind.**) Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Filme oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Der Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, ist unverzüglich zu entsprechen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 18. Februar 1916 wird aufgehoben.

Magdeburg, den 26. Mai 1916.

Der stellver. Kommand. General des IV. Armeekorps.

594. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Vom 31. Mai 1916. Nr. W. M. 57/4. 16. KRA

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Kgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

Meldepflicht.

§ 1. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind:

**) Vergl. hierzu die Bekanntmachung betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vom heutigen Tage.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilsäden, und zwar in der in den amtlichen Meldebescheinungen vorgeesehenen Einteilung.

Meldechein 1

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an:

- A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;
2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpawolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;
3. Fasel, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweif- und Nähhaaren.
- B. Sämtliche Webgarne, Tricotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpawolle, Kaschmir ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpawolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B. genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Meldeschein 2**Gruppe 2:**

- A. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strippe und Rämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben bestehen.

- B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A. genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Meldeschein 3**Gruppe 3:**

- A. Bastfaserochstoffe im Stroh (ungeröstet und geröstet), gefnickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder beschlagnahmter (vgl. Bekanntmachung Nr. W III 1500/4. 16 KR 3) Abfall.

- B. Garne, Webzwirne und Seilsäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4**Gruppe 4:**

- A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

- B. Rohe Bourette-Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle aus dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffennur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.
3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stückerne.
4. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Meldepflichtige Personen usw.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Stichtag und Meldefrist.

§ 4. Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des

Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu erstatten.

Meldescheine.

§ 5. Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen. Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

- | | |
|---------------|--------------------------------------|
| Meldeschein 1 | für Wolle und Wollgarne. |
| Meldeschein 2 | für Baumwolle u. Baumwollgarne. |
| Meldeschein 3 | für Bastfasern und Bastfasergarne. |
| Meldeschein 4 | für Seidenabfälle u. Bourrettagarne. |

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einlieferung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ubersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält

Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstattenden Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Muster.

§ 6. Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Lagerbuch.

§ 7. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ueber die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2. 16 KRA vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 8. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopse des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachungen Nr. WM 58/9. 15 und 600/1. 16 KRA werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Magdeburg, den 31. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General des
IV. Armeekorps.

595. Bekanntmachung
Nr. Ch. II. 1000/4. 16 K. R. A.,
betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden,
vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der Königlichen Verordnung über den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

Extraktionsverbot.

§ 1. Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -löse durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Löße zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

Ausnahmen.

§ 2. a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe versehen sein.

Ausgang.

§ 3. In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmegenehmigung gemäß § 2, b an auffälliger Stelle anzubringen.

Anfragen.

§ 4. Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Vorbrücke zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung sind bei dieser Stelle erhältlich.

Zukunfttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 1. Juni 1916.

Der stellv. Kommandierende General des
IV. Armee-Korps.

d. verschiedener Behörden:

596. Bei dem unterzeichneten Amtsgericht sind behufs Vernichtung folgende Akten ausgesondert: die Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursakten bis zum Jahre 1904 einschließl., die Vormundschafts-, Pflegschafts- und Nachlassakten, welche seit 5, 10 bezw. 30 Jahren beendet sind, die Mahn-, Zivilprozeß-, Privatklage- sowie die Strafprozessakten wegen Vergehen aus den Jahren 1898 bis 1904; die Kassationsfähigen Akten des Amtsanwalts hier. Personen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, solches innerhalb 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Seehausen, Nr. W., den 19. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

597. Der Direktor des Provinzialmuseums Dr. Sahne in Halle a. S. und der Landesbaumeister Ohle daselbst sind vom 1. Juni d. Js. ab zu Stellvertretern des Provinzialkonservators in Behinderungs-fällen, ersterer für die Pflege der frühgeschichtlichen Altertümer, letzterer für die sonstige Tätigkeit des Provinzialkonservators bestellt worden.

Der Regierungspräsident.

598. Beauftragt: mit der Verwaltung des Königlich Hochbauamtes Stendal der Königl. Regierungsbaumeister Berges aus Gumbinnen an Stelle des beurlaubten Regierungsbaumeisters Jordan.

599. Befähigt: die Wahl des Rentners Georg Mantel in Quedlinburg zum unbesoldeten Stadtrat daselbst für die bis zum 30. Juni 1920 laufende Amtsdauer.

600. Verliehen: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Werkzeugschlosser Theodor Meyer in Magdeburg.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

601. Uebertragen: dem Förster Hertling in Grünwalde, Oberförsterei Grünwalde, die Försterstelle Thomasgrund, Oberförsterei Lehtingen, vom 1. Juli 1916 ab.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 24.

Ausgegeben den 10. Juni

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 225. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 225. — Einfuhr von Butter aus den Niederlanden S. 225. — Ueberschuss der Einnahmen aus fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken über die Ausgaben S. 226. — Warnung vor dem Mißbrauch der Waffenschrift „Feldpostbrief“ S. 226. — Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen etc. S. 226. — Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Anzündens und Verbrennens von Kartoffelkraut S. 227. — Lösungsgewaltungen über Ablosungskapitalien S. 228. — Verbot der Anlegung etc. von Verzeichnissen von Adressen im Felde stehender Soldaten S. 228. — Verbot des Handels mit Abfällen etc. von wolframhaltigen Erzen S. 228. — Freigabe der kleinen Fischerel S. 228. — Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des roten Kreuzes S. 228. — Marschgebährtsvorschrift S. 228. — Zulassung eines Aetzbleischweißapparates S. 229. — Verwertung der Klecksaeyer S. 229. — Verlegung des Sitzes der Verwaltung der Oberförsterei Bischofswald S. 229. — Enteignungstermin S. 229. — Nachtrag zur Einigung der Sächsischen Provinzialbank S. 229. — Bestellung des Vertreters des Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Wendsee S. 230. — Statut für den Nachwächterverband Ithilien S. 230. — Vernichtung von Akten S. 230. — Rechenschaftsbericht der Landschaft der Provinz Sachsen für 1915 S. 231. — Kriegsliegenschaft über die Verwertung von Frühholz etc. S. 231. — Herabsetzung der Räder-Höchstpreise S. 231. — Warnung vor der Verleumdung feuergefährlicher Gegenstände S. 232. — Bezeichnung der Postämter in Egelin und Westeregeln S. 232. — Polizeiverordnung über Zeichenbewahrung S. 232. — Personalnachrichten S. 232.

Hierzu eine Beilage, außerdem ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

602. Stück 106. Nr. 5213. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5214. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5215. Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916.

603. Stück 107. Nr. 5216. Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916.

604. Stück 108. Nr. 5217. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßholz. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5218. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.

605. Stück 109. Nr. 5219. Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5220. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzol. Vom 27. Mai 1916.

606. Stück 110. Nr. 5221. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916.

Nr. 5222. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916.

Nr. 5223. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916.

607. Stück 111. Nr. 5224. Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw.

vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 30. Mai 1916.

608. Stück 112. Nr. 5225. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

609. Stück 15. Nr. 11508. Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkraften des Main. Vom 8. Mai 1916.

Nr. 11509. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen. Vom 11. Mai 1916.

610. Stück 16. Nr. 11510. Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 8. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

611. Auf Grund der Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande vom 26. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 124) wird angeordnet:

1) Der Verkehr mit Butter aus den Niederlanden wird einschließlich auf die Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich beschränkt, sodas Butter sendungen über andere Stationen nicht zugelassen werden.

2) Die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, ist verboten.

Berlin, den 1. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

612. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S.-S. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1916:

1) in der Provinz Ostpreußen .	676,1 vom Hundert,
2) " " Westpreußen	704,0 " "
3) " " Stadt Berlin . . .	0,0 " "
4) " " Provinz Brandenburg	494,3 " "
5) " " " Pommern .	317,1 " "
6) " " " Posen . . .	561,3 " "
7) " " " Schlesien . .	479,1 " "
8) " " " Sachsen . .	266,0 " "
9) " " " Schleswig-	
	Holstein . .
	101,2 " "
10) " " " Hannover .	181,9 " "
11) " " " Westfalen .	377,5 " "
12) " " " Hessen-Rhassau	226,5 " "
13) " " " Rheinprovinz	251,4 " "

des Grundsteuerertrags beträgt.

Berlin, den 11. Mai 1916,

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

613. Mißbrauch der Aufschrift
"Feldpostbrief".

Nach § 25 der Feldpostdienstordnung haben Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender oder Empfänger keinen Anspruch auf Gebührenvergünstigungen.

Die Uebersendung von Anpreisungen und Anerbietungen rein gewerblicher Art unter der Bezeichnung "Feldpostbrief" ist daher unzulässig.

Die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber werden ersucht, die ihnen in unerlaubter Weise zugehenden Sendungen rein gewerblichen Inhalts der Feldpost- oder Postanstalt zu übergeben, damit gegen den Mißbrauch der Gebührenfreiheit eingeschritten werden kann.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Kriegsministerium.

b. der Provinzialbehörden:

614. Polizeiverordnung,
betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265)

verordne ich für den Umfang der Provinz Sachsen mit Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2. Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeuges dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Führer des Fahrzeuges ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4. Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.

b) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.

c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.

d) Von dem Transportführer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrsfähig und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fahrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten.

Der Druck auf 1 cm Felgenbreite darf 150 kg nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die ausgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft. Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdeführern Beistand leisten.

§ 11. Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12. Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angeichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aischkästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennmaterial genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13. Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeuge vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht worden.

§ 14. Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitsahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15. Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,

b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde fährt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 \mathcal{A} bestraft.

§ 17. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 18. Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. Mai 1916.

Zu Nr. 2121. O. P.

Der Oberpräsident.

615. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (W.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (W.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Anzünden und Verbrennen von Kartoffelkraut im Freien ist verboten.

§ 2. Ausnahmen sind nur in besonderen dringlichen Fällen zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Nachteile auf Antrag zulässig und bedürfen vorheriger schriftlicher Genehmigung des Landrats (in Stadtkreisen des Polizeiverwalters), welcher die Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen (Abwarten windstillen Wetters, — Abstand von Gebäuden, Schobern, Wäldern, — Fernhaltung von Kindern usw.) vorzuschreiben und zu überwachen hat.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 und die auf Grund des § 2 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen werden, sofern nicht schärfere Strafvorschriften zur Anwendung kommen

mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögens-
falle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Bestehende Vorschriften, welche dieser Poli-
zeiverordnung widersprechen, sind hiermit aufgehoben.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage
ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 3. Juni 1916.

Nr. 3475 O. P.

Der Oberpräsident.

616. Die von uns erteilten Abschlagsquittungen
über die zum 31. März d. J. an unsere Kasse ge-
zahlten Abschlagskapitalien haben wir den zuständigen
Königlichen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Abschlag
des bei den betreffenden Grundstücken im Grundbuche
eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerks überandt.

Magdeburg, den 29. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

e. des stellvert. Generalkommandos IV. Armeekorps:

617. Auf Grund des Artikels 68 der Reichs-
verfassung und des § 9b des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915
betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen
Sicherheit verordnet:

Verboten ist:

a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender
Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen
Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz
oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in
solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;

b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen
solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der
Sammler persönliche Beziehungen hat, und

c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen
von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der
Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins-
oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammen-
stellungen von Feldadressen der Mitglieder usw.,
sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die
Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder
Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der
Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Generalkommando in be-
sonders begründeten Fällen zulassen.

Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden
Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit
Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind
mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung
in Kraft.

Magdeburg, den 30. Mai 1916.

Der stellvert. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

618. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird
hiermit auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung
und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszu-
stand vom 4. Juni 1851 jeglicher Handel mit Ab-
fällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für
die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wol-
framhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge
ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle,
von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an
die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft. Ausnahmen be-
dürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur
Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis-
strafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder
Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. Dezember
1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den
Belagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis
zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 1. Juni 1916.

Der stellvert. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

Nr. M. 3996/4. 16 KRA.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

619. Mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand
geschaffenen Verhältnisse wird gemäß § 4 der Aller-
höchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend
die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz
Sachsen den Fischereiberechtigten die stille Fischerei,
d. h. die Fischerei mit stehendem, nicht gezogenem
Geräte (Sehneken, Reusen, Körben, Angeln, Kal-
hamen) in der diesjährigen wöchentlichen (Sonn-
tags-) Schonzeit freigegeben.

Magdeburg, den 5. Juni 1916.

I. 1. Nr. 2417. Der Regierungspräsident.

620. Dem Zweigverein des Preussischen Landes-
vereins vom Roten Kreuz für den Land- und Stadt-
kreis Stendal in Stendal und dem Zweigverein des
Baterländischen Frauenvereins für die Gemeinde Bahren-
dorf, Kreis Wanzleben, ist die Erlaubnis zum Gebrauche
des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 7. Juni 1916.

Nr. I. 6. 1872. Der Regierungspräsident.

621. Marschgebühnenvorschrift.

Unter dem 6. März 1916 ist eine neue „Dienst-
vorschrift über Marschgebühnenvorschriften bei Einberufungen
zum Dienst sowie bei Entlassungen“ erschienen, durch
die die gleiche Vorschrift vom 22. Februar 1887 außer
Kraft gesetzt ist.

Die Dienstvorschrift kann zum Preise von 85 Pfg.
für das gebundene Exemplar von der Königlichen Hof-
buchhandlung von G. S. Mittler & Sohn, Berlin
S. W. 68, Kochstraße 68—71, bezogen werden.

Magdeburg, den 31. Mai 1916.

I 8 a Nr. 2837. Der Regierungspräsident.

622. Zulassung von Ätzbleischweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzbleichvereins werden die in zwei Größen hergestellten Ätzbleischweißapparate „Victoria“ der Firma Maschinenvertrieb Victoria in Berlin, die durch meinen Erlaß vom 25. August 1914 (H. V. L. S. 465) nach § 12 der Ätzbleichverordnung unter der Typenbezeichnung „J 38“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 29“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabriknummern der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 25. August 1914 auf den Binnentropfen oder Rieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfsekrevisionsvereins in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 20. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis mit.

Magdeburg, den 2. Juni 1916.

I. 2 Nr. 1502.

Der Regierungspräsident.

623. 1. Die im § 4 Abs. 1 der Preuss. Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zum Abbedereigesetz vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) vorgeschriebene Anzeigepflicht wird in Abänderung des bezeichneten § mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auch auf Einhuferkutschen und Kälber unter 3 Wochen ausgedehnt.

2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 5 des Abbedereigesetzes.

Magdeburg, den 2. Juni 1916.

I. 2. 1523.

Der Regierungspräsident.

624. Der Sitz der Verwaltung der Oberförsterei Bischofswald wird am 13. Juni 1916 von Bischofswald bei Juenrode, Bezirk Magdeburg, nach Walbeck, Kreis Gardelegen, Revierförsterei, verlegt.

Magdeburg, den 3. Juni 1916.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

625.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Kleinbahnstrecke Peulingen—Bismark zu enteignende, in der Gemeinde Peulingen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 14. Juni 1916**, vormittags gegen 10^{1/2} Uhr, in Peulingen, Treffpunkt: Bahnhof Peulingen, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe des zu enteignenden oder dauernd zu beschlagnahmenden Grundstücks				
	Gemarkung (Gemeinde)	Blatt (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm		
Peulingen		1	316/241	Albrecht, August, Kossat und Ehefrau, Helene geb. Newes, in Peulingen.	Peulingen	1	8	Acker, Wiese und Wald	7	40			
			317/241							3	50		
			271/245								53	—	
			60								2	10	
zusammen									66	—			

Magdeburg, den 6. Juni 1916.

Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat

o. des Landeshauptmanns:

626. Der von dem 29. Provinziallandtage der Provinz Sachsen am 5. März 1916 beschlossene und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von dem Staatsministerium genehmigte Nachtrag zur Satzung der Sächsischen

Provinzialbank, betreffend das Zwangsvollstreckungsrecht der Provinzialbank, wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Beilage bekannt gegeben.

Merseburg, den 23. Mai 1916.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

f. verschiedener Behörden:

627. Gemäß dem § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 und auf Grund der Allgem. Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. September 1879 — JWB. S. 340 — bestelle ich unter Abänderung der Anordnung vom 17. September 1879

dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Arendsee vom 15. Juni 1916 ab den dem Dienstatler nach jüngsten Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Salzwedel im voraus zum Stellvertreter.

Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Behinderung des erwähnten Richters in Angelegenheiten, auf die der § 36 der Deutschen Zivilprozessordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozessordnung Anwendung findet.

Raumburg a. S., den 31. Mai 1916.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

628.

Statut

für den Nachtwächterverband Theeßen.

Für den aus dem Gutsbezirk Theeßen und der Gemeinde Theeßen behufs Anstellung und Befolgung eines gemeinsamen Nachtwächters gebildeten Zweckverband wird auf Grund des § 137 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 folgendes Statut erlassen:

§ 1. Der Verband führt die Bezeichnung Nachtwächterverband Theeßen. Er hat seinen Sitz in Theeßen. Wo auch seine Verwaltung geführt wird.

§ 2. Der Verband wird in seinen gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 3. Der Verbandsauschuß besteht aus Vertretern des Gutsbezirks und der Gemeinde.

Der Gutsbezirk wird durch den Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter und einen vom Inhaber (Eigentümer des Gutsbezirks Theeßen) zu ernennenden Gutsinsassen vertreten. Jeder der beiden Vertreter führt eine Stimme.

Abgeordnete der Gemeinde sind:

a) der Gemeindevorsteher,

b) der dem Dienstatler nach, bei gleichem Dienstatler der dem Lebensalter nach älteste Schöffe, die jeder eine Stimme führen, und deren Auftrag mit dem Aufgeben des Gemeinde- resp. Schöffenamtes erlischt.

§ 4. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter für ihn auf den Zeitraum von 6 Jahren.

§ 5. Auf das Wahlverfahren kommen die für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Bestimmungen (§§ 76 ff. der Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte den Wahlvorsteher wählt, doch von der Wahl zweier Weisiger Abstand nehmen kann.

Die Wahl kann durch Ruf erfolgen, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 6. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf, wenn der Gewählte

nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat.

Zur Einholung der Bestätigung hat der Wahlvorsteher die Wahlverhandlungen durch Vermittlung des Amtsvorstehers dem Landrat einzureichen.

Ist ein Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher zum Verbandsvorsteher gewählt worden, so hat der Wahlvorsteher dem Landrat nur davon Anzeige zu machen.

§ 7. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers oder Stellvertreters, der nach den Bestimmungen dieses Statuts der Bestätigung des Landrats bedarf, sind bei dem Landrate anzubringen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers oder Stellvertreters, der keiner Bestätigung bedarf, sind bei dem Wahlvorsteher anzubringen, der die Beschlußfassung des Verbandsauschusses darüber herbeiführen hat.

Gegen den Beschluß findet binnen 2 Wochen die Klage beim Kreisaußchuß statt.

§ 8. Der Verbandsauschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter 2 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse des Verbandsauschusses vorzubereiten und auszuführen.

Er vertritt den Verband nach außen, verhandelt in seinem Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke für den Verband.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Verbandsvorsteher und noch zwei Mitgliedern vollzogen sein.

§ 9. Zu den gemeinsamen Lasten und Ausgaben des Verbandes haben der Gutsbezirk Theeßen und die Gemeinde Theeßen je die Hälfte beizutragen.

Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung der beiden Beteiligten (Guts- und Gemeindebezirk) zu den Verbandsbeiträgen sind binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe bei dem Verbandsvorsteher anzubringen, gegen dessen Beschluß binnen weiteren 2 Wochen nach Zustellung die Klage beim Kreisaußchuße zulässig ist.

§ 10. Die Verbandskasse führt der Verbandsvorsteher, der alljährlich in einer im April stattfindenden Sitzung des Verbandsauschusses für das mit dem 31. März abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen hat.

§ 11. Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner erstmaligen Veröffentlichung durch das Kreisblatt in Kraft. Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisaußchusses.

Burg, den 7. Juni 1916.

Der Kreisaußchuß des Kreises Jerichow I.
629. Bei dem unterzeichneten Amtsgericht sollen in diesem Jahre die Zivilprozessakten aus den Jahren 1884, 1885, 1908 bis 1910, Strafprozessakten über Vergehen bis einschl. 1905, über Uebertretungen und

Privatklagen bis einschl. 1910, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen bis einschl. 1905, Nachlaß-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschafts-sachen, welche seit 5 bezw. 10 bezw. 30 Jahren beendet sind, und Sonderakten des Gerichtsvollziehers bis zum Jahre 1905 verkauft und vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb der nächsten vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Sommern, den 26. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

630. Landschaft der Provinz Sachsen.

Nach dem in der heutigen Generalversammlung erstatteten Rechenschaftsberichte über das Geschäftsjahr 1915 sind im Laufe desselben, einschließlich 694 275 M. infolge Krediternennung u. Umwandlung 2 266 500 M. Darlehne in 3, 3½ und 4 prozentigen Pfandbriefen der Landschaft der Provinz Sachsen und

1 799 100 M.

Darlehne in 3, 3½ und 4 prozentigen landschaftlichen Zentralpfandbriefen gewährt worden. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Tilgungen stellte sich der Betrag der verzinslichen Darlehne Ende 1915 auf 258 855 900 M., d. i. 2 036 100 M. höher als Ende 1914. Den Ende 1915 noch verzinslichen Darlehnen von 177 253 750 M. Provinzialpfandbriefen und 81 602 150 M. landschaftlichen Zentralpfandbriefen standen Tilgungsguthaben gegenüber 19 204 625 M. in Provinzial- und 11 366 400 M. in landschaftlichen Zentralpfandbriefen, es waren mithin noch im Umlaufe

158 049 125 M.

Provinzial- und 70 235 750 M. landschaftliche Zentralpfandbriefe.

Für die verzinslichen Darlehne von 258 855 900 M. haften der Landschaft erstellte Hypotheken innerhalb der statutarischen Sicherheitsgrenzen auf 3455 Beschlüssen, darunter 420 Rittergüter.

Im Sicherheitsfonds der Mitglieder befanden sich Ende 1915, die Wertpapiere unter Berechnung des Wertes nach dem legibelannten Tageskurs, Werte im Betrage von 3 662 871,38 M.

Der besondere Sicherheitsfonds bestand am Schlusse des Jahres 1915 aus Werten von zusammen 499 963,32 M. und der Eigentümliche Fonds aus solchen von zusammen 3 351 217,76 M.

Vom Verwaltungskostenüberschusse des Jahres 1915 im Betrage von 460 455,11 M., zu dem die landschaftliche Bank aus ihrem Reingewinn des Jahres 1915 117 000 M. beigetragen hat, werden dem nicht zum Eigentümlichen Fonds beitragenden Mitgliedern 397 951,28 M. oder 0,25 Prozent des zur Zeit verzinsten Pfandbriefkapitals auf den Sicherheitskonten gutgeschrieben, der Rest von 62 503,83 M. auf neue Rechnung für 1916 vorgetragen.

Das Zinsen-Soll betrug 11 912 273,32 M.

Rückständig ist davon der Betrag von 444 584,31 M., um dessen Einziehung die Direktion bemüht ist.

Im Jahre 1915 ist die Landschaft an 2 Zwangsversteigerungen beteiligt gewesen, die auf Antrag anderer Gläubiger eingeleitet waren. Die Verfahren haben inzwischen ihre Erledigung gefunden, wobei die Landschaft volle Befriedigung erlangt hat.

Freihändige Uebernahmen von Grundstücken haben im Jahre 1915 nicht stattgefunden.

An Zwangsverwaltungen waren anhängig:

3 gerichtliche und 6 landschaftliche, von letzteren 3 aus dem Jahre 1914. Von diesen Verfahren sind 8 noch nicht zum Abschluß gelangt.

Halle (Saale), am 6. Juni 1916.

Der Ausschuß der Landschaft der Provinz Sachsen von Wilnowski, Vorsitzender.

Vermischte Nachrichten:

631. Der 3. Kriegsl.-Lehrgang über die Bewertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte findet in der Zeit vom 19.—21. Juni 1916 an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Seisenheim a. Rh. statt.

Der Unterrichtsplan weist u. a. folgende Vorträge auf:

Empfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung des Frühobstes im Haushalte.

Garteninspektor Junge.

Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Obst- und Gemüse-Dauerwaren.

Professor Dr. Kroemer.

Das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte.

Haushaltungslehrerin Frau Brauch.

An den Nachmittagen werden durch Garteninspektor Junge und Frau Brauch praktische Anleitungen über die Herstellung von Obst-Dauerwaren sowie über das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte erteilt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Bande weitgehendste Verbreitung finden.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Seisenheim a. Rh. einzureichen.

632. Bekanntmachung,

mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen gemäß § 2 der Satzungen.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 14. April 1916 werden von jetzt ab folgende Höchstpreise im Verbandsbezirk für Kälber zur Schlachtung gezahlt:

für Kälber bis 100 Pfd. M. 60.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

für Kälber von 100—150 Pfd. M. 80.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

für Kälber von 150—200 Pfd. M. 100.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall,

für Mastkälber über 200 Pfd. M. 120.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall.

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1 Pfund überschreiten.

Der Ankauf weiblicher Kälber zur Schlachtung bleibt im Verbandsbezirk bis auf Weiteres verboten in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 17. Mai 1916.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 6. Juni 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

Der Vorsitzende.

633. Dringende Warnung vor der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Feldpost.

Immer wieder werden trotz wiederholter Warnungen in den Zeitungen feuergefährliche Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Aether, Kalziumkarbid, Acetonessig, Seagid-Patronen, Feurin oder Benzoin, Hartspiritus, Sopal-Spiritus, metallisches Natrium usw. zur Versendung mit der Post eingeliefert. Dieses Verfahren hat schon häufig beklagenswerte Folgen gehabt, es sind dadurch mehrfach Brände von Postwagen entstanden, die zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt haben.

Auf das Verbot der Versendung leicht entzündlicher Sachen in Postsendungen wird daher erneut hingewiesen. Jede zur Kenntnis der Postverwaltung kommende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird dem Gericht zur Bestrafung des Schuldigen aufgrund des § 367 5 a St. G. B. mitgeteilt.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

634. Das Postamt in Egeln und das Postamt in Westeregeln führen fortan beim Ortsnamen die zusätzliche Bezeichnung (Bez. Magdeburg).

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

635. Polizeiverordnung über Leichenaufbewahrung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 wird für den Polizeibezirk der Stadt Gröningen unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Leichen aller in Gröningen verstorbenen Personen müssen binnen 24 Stunden eingesargt und in die Leichenhalle der zuständigen Friedhöfe gebracht sein, wo sie bis zur Beerdigung oder zum Abtransport nach auswärts zu verbleiben haben.

§ 2. Die Abkürzung der Frist in § 1 bei Epidemien oder sonst aus dringenden Gründen bleibt der Polizeiverwaltung vorbehalten.

§ 3. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 kann die Polizeiverwaltung von Fall zu Fall auf Antrag zulassen, wenn mit Rücksicht auf das Haus und die Räume, wo die Leiche aufbewahrt wird, sowie im Hinblick darauf, daß keine ansteckende Krankheits-

vorgelegen hat, oder sonst jede Sicherheit gewährleistet ist, daß Schäden in sanitäts- oder anderer polizeilicher Hinsicht nicht drohen.

§ 4. Leichen von auswärts sind sogleich den Leichenhallen der Friedhöfe zuzuführen, auf denen die Bestattung erfolgen soll.

§ 5. Die Särge müssen vollkommen dicht sein, sodaß ein Durchsickern von Verwesungsfeuchtigkeit oder ein Herausdringen des Leichengeruchs ausgeschlossen ist.

§ 6. Für die Ueberführung aus dem Hause in die Leichenhalle ist der Deckel nur einstweilen zu schließen, damit der Sarg daselbst während des 2. und 3. Tages nach dem Vercheiden offen bleiben kann. Erst am Tage der Beerdigung und zwar kurz vor derselben ist der Sargdeckel endgültig zu verschließen (durch Verschrauben und dergl.).

Danach ist ein Öffnen nicht mehr zulässig, vorbehaltlich etwa notwendiger polizeilicher Eingriffe.

§ 7. Verantwortlich ist für die Erfüllung obiger Vorschriften:

- 1) der Vorstand des Haushalts, in welchem der Todesfall vorgekommen ist,
- 2) mangels dieses das älteste Familienmitglied,
- 3) der Grundstücks-Eigentümer oder Verwalter.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, falls die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann. (Daneben bleibt die Zulässigkeit der gesetzlichen, polizeilichen Maßnahmen zur zwangsweisen Durchführung unberührt.)

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gröningen, den 4. April 1916.

Die Polizeiverwaltung. G. Conradi.

Veröffentlicht!

Gröningen, den 26. Mai 1916.

Die Polizeiverwaltung. Conradi.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

636. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Werkmeister Karl Schwenke in Schönebeck a. E. und dem Hüttenarbeiter Friedrich Hotopp in Jßenburg.

637. Bestätigt: die Wahl des Ratherrn Gustav Ruche in Osterburg zum unbefoldeten Beigeordneten für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren sowie die Wiederwahl der unbefoldeten Beigeordneten Wilhelm Peters in Debitfelde und Albert Rebelung in Barch/a. E. für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1/2 oder 1/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/8 oder 1/16 Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Beilage zum Amtsblatt.

Nachtrag

zur

Satzung der Sächsischen Provinzialbank.

Das Zwangsvollstreckungsrecht der Provinzialbank.

- a) Der Provinzialbank steht für die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehenskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen, nach der Satzung der Provinzialbank vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, welche Eigentümer des beliehenen Grundstücks sind, ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (G.-S. S. 388) zu.
- b) Dieses Recht wird von dem Vorstande der Provinzialbank als Vollstreckungsbehörde ausgeübt.
- c) Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Provinzialbank befugt:
1. die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners,
 2. die gerichtliche Zwangsversteigerung der von ihr beliehenen Grundstücke zu betreiben.

Die Wahl zwischen beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Provinzialbank gestellt. Das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Beitreibung der anderen Art der Zwangsvollstreckung.

Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

- d) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899.

Kommt es hierbei zu einem Verteilungsverfahren, so wird die Ausführung des Teilungsplanes durch den Widerspruch, welchen ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der unter a bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehalten; dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

Die Auswahl des Vollziehungsbeamten steht dem Vorstande der Provinzialbank zu, der den Zwangsvollstreckungsauftrag unmittelbar erteilt.

- e) Wenn infolge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigentümers oder, weil er die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkung Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Hypothek der Provinzialbank gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Provinzialbank befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Provinzialbank sich erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstücke entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

- f) Wird die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstücks betrieben, so erlegt der Antrag der Provinzialbank auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen.

Das Verfahren bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

- g) Ist die Provinzialbank bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung beteiligt, so brauchen Ansprüche, welche nach a dem Zwangsvollstreckungsrecht der Provinzialbank unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuch nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes, noch zum Zwecke ihrer Ausnahme in den Teilungsplan glaubhaft gemacht zu werden. Wird von einem anderen bei der Verhandlung über den Teilungsplan Widerspruch gegen einen Anspruch der in a bezeichneten Art erhoben, so finden die Bestimmungen zu d Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Nr. 35/16.

Merseburg, den 5. März 1916.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinziallandtags.

Graf von Wartensleben.

Der von dem 29. Provinziallandtage der Provinz Sachsen am 5. März 1916 beschlossene, hier angeheftete Nachtrag zur Satzung der Sächsischen Provinzialbank, betreffend das Zwangsvollstreckungsrecht der Provinzialbank, wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 6. Mai 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Fehr. v. Schorlemer.

Lenze.

v. Loebell.

Genehmigungsurkunde.

M. i. L. D. u. P. I. A. II. c. 4780.

F. M. I. 3157. II.

M. d. J. IV. a. 691.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 25.

Ausgegeben den 17. Juni

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 233. — Verbot des Feilhaltens usw. der sogen. Schundliteratur S. 233. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 234. — Bedingungen für die Aufnahme von Kranken in die Universitätskliniken in Halle a. S. S. 234. — Staatskommissar bei der Handwerkskammer S. 234. — Durchschlittspreise für Lebensmittel S. 235/236. — Preiskäufe für Marschsurage S. 237. — Strom- und Schiffsverkehrspolizeiverordnung für die Rätischen Wasserstraßen S. 237. — Vernichtung von Alten S. 238. — Vereinfachung der Bahnverladungen von Schlacht- und Zugvieh S. 238. — Höchstpreise für Rindvieh zur Schlachtung S. 238. — Gemeindebezirksveränderung S. 239. — Sitzung des Feuerlöschverbandes Milow S. 239. — Frist für Anmeldungen auf Herstellung neuer Berufsklassen S. 239. — Personalnachrichten S. 240.
Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

638. Stück 113. Nr. 5226. Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916.

Nr. 5227. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 5228. Zusatz zur Brisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 3. Juni 1916.

639. Stück 114. Nr. 5229. Bekanntmachung über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 5230. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 5. Juni 1916.

640. Stück 115. Nr. 5231. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916.

641. Stück 116. Nr. 5232. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1916

(Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915

26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197). Vom 6. Juni 1916.

642. Stück 117. Nr. 5233. Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abtriebens von Schächten. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5234. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

643. Stück 118. Nr. 5235. Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916.

644. Stück 119. Nr. 5236. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die

gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290, 292). Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5237. Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5238. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916.

645. Stück 120. Nr. 5239. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916.

Nr. 5240. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichtern zur Eichung. Vom 16. Mai 1916.

646. Stück 121. Nr. 5241. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5242. Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
a. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:**

647. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet.

§ 1. Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preussischen Zentral-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen

im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

§ 2. Druckschriften, die auf der Liste der „Sachliteratur“ (§ 1) stehen, dürfen auch nicht unter veränderten Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 7. Juni 1916.

Der stellvert. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

648. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Bangenseuche des Rindviehes wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1. Der versuchte Ort Jerchel, Gemeinde und Gut, Kreis Jerichow II, bildet ein engeres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung des Landrats zu Genthin nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes erfolgen darf. Nach der Schlachtung ist das ausgeführte Rindvieh amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 74—76 des eingangs erwähnten Viehseuchengesetzes bestraft.

Magdeburg, den 15. Juni 1916.

I. 4. 4287.

Der Regierungspräsident.

649. Bedingungen

über die Aufnahme Kranker in die königlichen klinischen Anstalten

(mit Ausnahme der Psychiatrischen und Nervenklinit, Julius Kühnstr. Nr. 7) zu Halle (Saale).

1) Jeder Kranke hat bei seiner Aufnahme einen Kostenvorschuss für mindestens 20 Tage einzuzahlen oder die schriftliche Erklärung einer Behörde (z. B. Magistrat, Gemeindevorstand, Ortsarmenverband), Unfall-Versicherungsgenossenschaft oder staatlich genehmigten Krankenkasse vorzulegen, worin die portofreie Bezugsleistung der entstehenden Kosten (Biffer 4 Absatz 5) an die Verwaltungs-Inspektion der könig-

lichen klinischen Anstalten bis zur Entlassung oder einem bestimmten Endtermin zugesichert wird.

2) In Fällen, wo dieser Bedingung nicht entsprochen wird, kann die vorläufige Zurückweisung der Kranken erfolgen.

3) Der Kostenvorschuss (Biffer 1) muß vor Verbrauch voll erneuert werden. Formulare für Kostenübernahme-Erklärungen gibt auf Antrag die oben genannte Dienststelle kostenlos ab.

4) In der medizinischen Klinik,

„ „ Chirurgischen Klinik,

„ „ Frauen- und geburtshilflichen Klinik,

„ „ Augenklinik,

„ „ Klinik für Ohren-, Nasen- und Keh-

„ „ lopfkrankheiten,

„ „ Säuglingsklinik

beträgt der Kur- und Verpflegungskostenatz täglich 3,00 M. (3. Klasse), für welchen der Patient neben der Unterbringung in einem mit mehreren Kranken belegten Zimmer und ärztlicher Behandlung die Verköstigung vom 3. Tisch erhält.

Ausnahmsweise können die Direktoren der Kliniken innerhalb der etatsmäßig festgestellten Grenzen unbewittelten, des klinischen Interesses wegen aufgenommenen Kranken eine Herabsetzung der Verpflegungskätze auf 1,50 M. bezw. 1,25 M. oder auch volle Freistelle gewähren.

Wird für Kranke — neben gleicher Unterbringung — die Verköstigung vom 2. Tisch gewünscht, so erhöht sich der Satz auf 5 M. (2. Klasse) und in geeigneten Fällen, insbesondere wenn dem Wunsche der Kranken auf Zuweisung eines besseren, mit nur wenigen Kranken belegten Zimmers entsprochen wird, auf 6,00 M. (2. Klasse). Wird Verköstigung vom 1. Tisch und daneben ein besonderes Zimmer gewährt, beträgt der Tagesatz 10,00 M. (1. Klasse).

Bei Berechnung der Verpflegungstage wird sowohl der Aufnahme- als auch der Entlassungstag voll gerechnet.

Neben den Kur- und Verpflegungskostenätzen sind etwaige Auslagen (z. B. für Wachen, für Röntgen-Durchleuchtungen, Aufnahmen und Bestrahlungen, für Radium- und Thorium-Behandlung, für besonders verordnete Bäder, kostspielige Heilmittel u. s. w.) zu erstatten. Auslagen für Verbände gelangen nur von Kranken 1. und 2. Klasse zur Einziehung.

Halle (Saale), den 8. Dezember 1914.

Der Kurator der Universität.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 6. Juni 1916.

I. 9. 996.

Der Regierungspräsident.

650. Auf Grund der Biffer 121 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung habe ich den Oberregierungsrat Dr. Schmid zum Kommissar bei der Handelskammer bestellt.

Magdeburg, den 11. Juni 1916.

I. 2. 1607.

Der Regierungspräsident.

Namen der Haupt-Marktorie	Rind			Kalb			Schaf			Schwein								
	Keule		Bug	Bauch		Keule		Bug	Keule		Bug	Keule		Bug				
	Es kostet je 1 kg																	
	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h				
Magdeburg.	4	40	4	—	4	—	4	80	4	20	5	80	5	40	3	80	3	80
Halberstadt	4	40	3	60	3	60	4	80	4	20	5	80	5	40	3	60	3	40
Quedlinburg	4	40	4	40	3	80	4	60	4	60	4	60	4	60	3	60	3	20
Aschersleben	4	55	4	—	4	—	4	40	4	—	5	20	4	80	3	20	3	20
Wernigerode	4	20	3	60	3	60	4	80	4	20	5	40	4	80	3	60	3	20
Stendal	4	20	3	80	3	80	4	60	4	20	4	40	4	20	3	60	3	40
Salzwehel	4	50	4	40	4	20	4	20	4	—	4	50	4	50	3	40	3	30
Gardelegen	3	60	3	20	3	20	4	—	3	60	4	80	4	40	3	20	3	20
Tangermünde	4	20	3	60	3	60	4	90	4	45	—	—	—	—	3	20	3	20
Schönebeck a. E.	4	40	4	40	3	80	4	80	4	80	5	20	5	—	3	40	3	40
Burg b. W.	4	—	3	80	3	80	4	80	4	40	4	20	4	—	3	60	3	20
Summe	46	85	42	80	41	40	50	70	46	65	49	90	47	10	38	20	36	50
Durchschnitt	4	26	3	89	3	76	4	61	4	24	4	99	4	71	3	47	3	32

im Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Mai 1916.

Namen der Haupt-Marktorie	Schwein		Rind- fleisch	Inländischer, geräucherter			Schweinefleisch									
	Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)		roher		Schweine- speck	inlän- disches	auslän- disches								
				Schweineschinken	Speck											
	M	h	M	h	M	h	M	h								
Magdeburg	1	44	—	—	2	40	4	80	6	—	4	40	4	80	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	1	80	5	20	6	60	4	40	4	80	—	—
Quedlinburg	1	80	4	—	2	20	5	20	6	—	5	—	4	60	7	20
Aschersleben	1	20	3	60	2	30	—	—	—	—	4	60	4	20	—	—
Wernigerode	1	44	4	—	—	—	—	—	6	—	4	20	4	80	9	60
Stendal	1	30	3	80	2	10	4	70	6	—	4	40	4	80	—	—
Salzwehel	1	40	3	80	1	50	—	—	8	—	7	50	4	80	—	—
Gardelegen	1	20	4	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde	1	40	3	80	2	25	4	60	6	—	4	20	4	60	—	—
Schönebeck a. E.	1	20	4	35	2	80	—	—	—	—	—	—	5	40	—	—
Burg b. W.	1	44	3	80	2	60	6	—	7	20	4	20	4	60	—	—
Summe	13	82	35	15	22	55	30	50	51	80	42	90	47	40	16	80
Durchschnitt	1	38	3	91	2	26	5	08	6	48	4	77	4	74	8	40

Magdeburg, den 13. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

derjenigen Preisätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Juni 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarktort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg						
			Hafer		Richtstroh		Heu		
			Mark	fl.	Mark	fl.	Mark	fl.	
1.	Burg	Terichow I und II	Höchstpreise für Mai 1916 mit Aufschlag von 5 v. H.			6	30	12	60
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben		6	30	12	60		
3.	Halberstadt	Ascherleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		6	30	16	80		
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		6	30	18	90		
5.	Salzwedel	Salzwedel		6	30	12	60		
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		6	30	12	60		

Magdeburg, den 13. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

6. verschiedener Behörden:

654. Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Dauer des jetzigen Krieges.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195 ff.), der §§ 343 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 (S. S. 1903 S. 172) sowie des Ministerialerlasses vom 23. Mai 1912 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen unterstellten Verwaltungsbezirk, die sogenannten Märkischen Wasserstraßen, die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Für die Dauer des jetzigen Krieges gelten an Stelle der in den Absätzen I und II des § 10 und im Absatz I des § 39 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 enthaltenen Bestimmungen folgende abgeänderte Vorschriften:

I. Die Absätze I und II des § 10 werden wie folgt geändert:

Die Besatzung jedes Fahrzeuges ohne eigene Triebkraft in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit von 15 bis 50 t aus einem Manne, von mehr als 50 bis 300 t aus zwei Männern, von über 300 t aus drei Männern. Für Rähne von Finowmaß, d. i. von nicht mehr als 40,20 m Länge und 4,60 m Breite, werden nur zwei Mann Besatzung verlangt, auch wenn die Tragfähigkeit mehr als 300 t beträgt.

Die Treibler werden zur Bemannung der Fahrzeuge nicht gerechnet.

Von der Besatzung muß im übrigen während der Fahrt — auch im Schleppzuge — stets ein Mann unanagesetzt das Steuer führen, ein zweiter Mann auf dem Deck des Fahrzeuges im Vorschiff und bei Fahrzeugen von mehr als 300 t Tragfähigkeit, die das Finowmaß überschreiten, auch die übrige Besatzung stets für den Schiffsdienst bereit sein.

Auf den Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von über 50 t kann an die Stelle eines Mannes auch eine gesunde und kräftige weibliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren treten, die zur Familie eines Angehörigen der Schiffsbesatzung gehört.

II. Der Absatz I des § 39 erhält folgende Fassung:

Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine und einen Bootsmann haben, der auch zur Bedienung der Schiffsglocke verwendet wird. An Stelle des Bootsmanns kann auch eine gesunde und kräftige weibliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren treten, die zur Familie eines Angehörigen der Dampferbesatzung gehört.

§ 2. Der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen wird ermächtigt, für die Dauer des jetzigen Krieges nötigenfalls noch weitergehende oder andere Ausnahmen zuzulassen und die auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen auch über die Dauer des jetzigen Krieges hinaus bis zu einem von ihm bekannt

zu machenden Tage, jedoch nicht auf länger als sechs Monate nach Wiederherstellung des Friedenszustandes, auszubehnen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sowie gegen die auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Für die im Betriebe der Schifffahrt begangenen Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist oder sich aus der besonderen Lage des Uebertretungsfalles ergibt, die Führer der Fahrzeuge in erster Linie verantwortlich.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 4. August 1914 wird mit dem gleichen Tage für die Geltungsdauer dieser Polizeiverordnung außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 9. Mai 1916.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

655. Beim Landgericht in Stendal sollen im Jahre 1916 vernichtet werden:

- die zur Vernichtung geeigneten Akten in Justizverwaltungsangelegenheiten,
- die Akten über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafakten bis 1905,
- die Urteile aus Zivil- und Strafakten bis 1885.

Wer an längerer Aufbewahrung Interesse hat, möge es binnen 4 Wochen bei uns anmelden und glaubhaft machen.

Stendal, den 28. Mai 1916.

Der Landgerichtspräsident. Der Erste Staatsanwalt.

Bermischte Nachrichten:

656. Bekanntmachung Nr. 23.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen wird hiermit gemäß § 2 der Satzungen zur Vereinfachung der Bahnverladungen von Schlacht- und Nutzvieh angeordnet:

Bei Verladungen innerhalb der Provinz und zur Seeresammelfstelle Wittenberge ist jetzt nur die Uebergabe der roten Verladekarte an die betr. Güterabfertigung, bei Verladungen aus der Provinz heraus die Uebergabe der mit unserem Ausfuhrvermerk und Dienstkempel versehenen grünen Verladekarte an die betr. Güterabfertigung erforderlich.

Beide Karten müssen mit dem Frachtbrief inhaltlich genau übereinstimmen und frankiert der betreffenden Güterabfertigung übergeben werden.

Die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung und Zusendung einer grünen Karte ist in jedem einzelnen Falle bei uns zu beantragen.

Bei Ankäufen von Schlachtvieh empfehlen wir unseren Mitgliedern, dem Verkäufer einen Schluschein über den Kauf gleich beim Ankauf zu geben, und den Ankauf rechtzeitig dem Haupt Händler zu melden, damit beim Umlageverfahren nachgewiesen werden kann, daß das betreffende Tier von dem Verkäufer bereits verkauft ist.

Freihändig verkaufte Tiere werden dem Besitzer bei der Umlage angerechnet.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Tiere deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden.

Geschieht dies nicht, so ist der betreffende Vererber verantwortlich.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 9. Juni 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

Der Vorsitzende.

657. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen wird hiermit unter Aufhebung der bisherigen Höchstpreisfestsetzungen für Rindvieh zur Schlachtung vom 10. und 11. März 1916 gemäß § 2 der Satzungen Folgendes angeordnet:

I. Vom 18. Juni 1916 ab dürfen im Verbandsbezirk für Rindvieh zur Schlachtung keine höheren als folgende Vertragspreise ab Stall bewilligt werden:

- für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren,
- ausgemästete oder vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahren,
- " " " Bullen " 5 "
- " " " Färsen " — "

W. 110.— für 50 kg Lebendgewicht.

Für bestausgemästete Tiere (Fettträger) dieser Preisklasse darf ein Zuschlag bis zu M. 10.— für je 50 kg gezahlt werden.

- für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre,
- ausgemästete oder vollfleischige Kühe über 7 Jahre
- Bullen " 5 "
- angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters — und zwar für die unter Ziffer 1—4 aufgeführten Tiere bei einem Lebendgewicht über 10 Btr. M. 100.— für 50 kg Lebendgewicht,
- " 8½—10 Btr. " 95.— " " " "
- " 7—8½ " " 90.— " " " "
- " 5½—7 " " 85.— " " " "
- " 4—5½ " " 80.— " " " "
- C) für gering genährte Rinder einschließlich Fresser M. 70.— für 50 kg Lebendgewicht.
- D) für minderwertige Rinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise zu vereinbaren.

II. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5 Prozent. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtszunahmen nicht vorgenommen.

III. Die zu I A vermerkten Preise werden nur erstattet:

a) wenn die zur Klasse A Biffer 1—4 gerechneten Tiere bei dem Ankauf mit einem gurtartig hinter den Schulterblättern quer über den Rücken gezogenen Haarschnitt in Form eines Stabes versehen werden,

b) wenn die mit dem Zuschlag zur Klasse A bewerteten Tiere bei dem Ankauf mit einem Haarschnitt in Form eines rechtwinkligen Kreuzes auf dem Rücken (Rückgrat) versehen werden, von dessen Schnittlinien keine im rechten Winkel zum Rückgrat stehen darf.

Rücklinie des Rindes: |
Anschnitt für Tiere,

denen der Preis der Klasse A zugewilligt ist.

Rücklinie des Rindes: x
Anschnitt für Tiere,

denen als Fettträger ein Zuschlag zum Preise der Klasse A bewilligt ist.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Preisbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 1500.— bestraft. (M.-G.-Bl. 1915 S. 607, 728)

V. Vorstehende Bestimmung tritt am 18. Juni 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 13. Juni 1916.

Viehhandelsverband der Provinz Sachsen.

Der Vorstand.

658. Wir haben beschloffen, das Grundstück Gemarkung Blöthly Kartenblatt 2 Parzelle 1240/57 von 1,8099 ha von dem Gutsbezirk Grünwalde abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Blöthly zu vereinigen.

Burg, den 31. Mai 1916.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende.

659. Anmeldungen auf Herstellung neuer Fernsprechan schlüsse, die im nächsten (zweiten) Bauabschnitt, d. i. von Ende August des laufenden bis Ende März des folgenden Jahres, hergestellt werden sollen, sind möglichst bald — spätestens bis zum 1. August — bei dem Verkehrsamt, an welches der Anschluß erfolgen soll, einzureichen. Später eingehende Anträge können u. U. im II. Bauabschnitt nur dann berücksichtigt werden, wenn die Antragsteller sich verpflichten, die durch nachträgliche besondere Herstellung entstehenden Kosten — mindestens 15 Mark — zu zahlen.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

660. Sitzung
des Feuerlöschverbandes Milow.

§ 1. Die Landgemeinde Milow und der Gutsbezirk Milow sind auf Grund des § 1 des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetz-Sammlung Seite 115) zu einem Zweckverbande vereinigt worden.

Der Verband führt die Bezeichnung „Feuerlöschverband Milow“ und hat seinen Sitz in Milow.

§ 2. Zweck des Verbandes ist die Ausführung aller auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens im gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranlassungen auf gemeinsame Kosten.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsitzer vertreten. Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsitzer, der den Vorsitz im Verbandsausschuß führt und zugleich den Verband nach außen vertritt.

§ 4. Der Verbandsausschuß, der über die Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus 4 Abgeordneten der Gemeinde, 1 Abgeordneten des Gutsbezirks und dem Oberführer der freiwilligen Feuerwehr in Milow mit beratender Stimme.

Als Abgeordneter der Gemeinde gehört zunächst der Gemeindevorsitzer oder ein von ihm zu bestimmendes Gemeindeglied ohne Wahl dem Verbandsausschuß an; die Vertretung in Behinderungsfällen erfolgt nach der Bestimmung dieses Abgeordneten. Die anderen 3 Abgeordneten der Gemeinde sowie je ein Ersatzmann für sie werden von der Gemeindevertretung nach den jeweils für die Wahl des Gemeindevorsitzers und der Schöffen geltenden Vorschriften auf 6 Jahre gewählt; wählbar sind nur solche Personen, die als Gemeindevorordnete gewählt werden können. Jeder Ersatzmann ist im Falle der Behinderung des Abgeordneten, für den er gewählt ist, auch ohne besondere Einladung befugt, für diesen einzutreten.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

Der Auftrag erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr zutreffen.

Ueber die Vertretung des Gutsbezirks hat der Gutsbesitzer zu befinden. Wenn nach gesetzlicher Bestimmung ein Stellvertreter des Gutsvorsitzers bestellt werden muß, so hat dieser, abgesehen von den Fällen, in denen die Stellvertretung wegen auswärtigen Aufenthalts des Gutsbesitzers erforderlich geworden ist, über die Vertretung des Gutsbezirks zu befinden. Der Vertreter muß zur Uebernahme des Amtes als Gutsvorsitzer befähigt sein.

§ 5. Der Verbandsvorsitzer und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf 6 Jahre gewählt.

Die Einladung zu der erstmaligen Wahl erfolgt durch den von dem königlichen Landrat dazu bestimmten Amtsvorsitzer.

Bei den Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 59, 77 ff. sowie die der §§ 133 und 134 der Landgemeindeordnung Anwendung mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsitzer wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann. Die Wahlen können aber auch durch Zufall erfolgen, wenn niemand dagegen Widerspruch erhebt. Diese Bestimmungen gelten auch für andere Wahlen, die von dem Verbandsausschuß vorzunehmen sind.

§ 6. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem vom Verbandsvorsitzer innerhalb des Verbandsbezirks zu bestimmenden Lokale, so oft er von dem Vertreter berufen wird. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vertreter des Gutsbezirks oder mindestens zwei Vertreter der Gemeinde es verlangen. Die

Zusammenberufung muß schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Beratung mindestens drei Tage vor der Verhandlung erfolgen.

Der Verbandsausschuß ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Falle ist der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht § 12 Anwendung findet, nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzers den Ausschlag.

§ 7. Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsitzender aber die Rechte des Gemeindevorsitzers zu. Der Vorsitzender bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung, führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel und vertritt den Verband nach außen.

§ 8. Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Gemeinde und den Gutsbezirk nach Verhältnis ihres der Kreisbesteuerung zu Grunde zu legenden Steuerfußes verteilt, wobei indessen die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen. Die ausgeschriebenen Beträge sind spätestens vor Beginn des III. Quartalsmonats an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Die Aufbringung der Verbandsumlage bleibt der Gemeinde und dem Gutsbezirk nach Maßgabe ihrer Verfassung vorbehalten.

§ 9. Die vorhandenen Feuerlöschgeräte gehen in den Besitz des Verbandes über. Das Spritzenhaus, das der Gemeinde Rilow gehört, wird dem Verbande unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 10. Auf Beschwerden und Einsprüche, die betreffen

- 1) das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen, Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes,
- 2) die Heranziehung zu den Gebühren, Beiträgen und Umlagen für Verbandszwecke

beschließt der Verbandsvorsitzender. Einsprüche in den Fällen zu 2 sind binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen einzulegen.

Gegen die auf Beschwerden und Einsprüche ergangenen Beschlüsse findet binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuße statt. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht aufgeschoben.

§ 11. Ueber die Führung der Verbandskasse und die Wahl eines Rendanten beschließt der Verbandsausschuß. Ist der Rendant Mitglied des Verbandsausschusses, so verwaltet er sein Amt als ein Gemeinde-

amt ebenso wie die übrigen Mitglieder des Ausschusses unentgeltlich im Ehrenamt.

§ 12. Zur Abänderung der vorstehenden Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist ein einstimmiger Beschluß aller Mitglieder des Verbandsausschusses erforderlich. Jede Satzungsänderung bedarf, ebenso wie die Satzung selbst, der Bestätigung des Kreisausschusses. Rilow, den 4. Mai 1916.

Namens der Gemeinde Rilow auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. März 1916.
Der Gemeindevorsteher Lindemann.

Der Schöffe Jänike.

Dessau, den 5. Mai 1916.

Für den Gutsbezirk Rilow

Herzoglich Anhaltische Hofkammer. Dr. Geh. Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juni 1911 bestätigt.
Genthin, den 26. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Jerichow II.

Der Vorsitzende von Schend.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

661. Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns Friedrich Schmidt in Gardelegen zum unbesoldeten Ratmann für den Rest der bis zum 14. Februar 1917 laufenden Amtsdauer.

662. Verliehen: der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Beigeordneten Karl Röhr in Osterburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Kupferschmied August Berber, dem Schmied Heinrich Zimmermann und dem Maschinisten Karl Rodmann, sämtlich in Westeregeln.

663. Ernannt: der Forstausseher Klaembit in Burgstall, Oberförsterei Burgstall, zum Königl. Förster vom 1. Juli 1916 ab.

664. Das königliche Konsistorium der Provinz Sachsen. Der zum Pfarrer in Hohengöhren berufene und bestätigte Pfarrer Jordan aus Hohenlohe ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai d. J. zum Superintendenten ernannt. Ihm ist gleichzeitig das Ephoralamt der Diözese Sandau übertragen worden.

665. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königl. Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden die Bollauffseher Krüger von Tangermünde in gleicher Dienst-eigenschaft nach Magdeburg, Chudaska von Straußfurt nach Quedlinburg, Sellwig von Schwanebeck nach Hamersleben. Vor dem Feinde gefallen ist Kollektär Falke aus Magdeburg. Gestorben ist Oberregierungsrat Mayer in Magdeburg, Mitglied der Oberzolldirektion.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Druck: Sankt'sche Buchdruckerei (S. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg.

Stück 26.

Ausgegeben den 24. Juni

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 241. — Vereinbarung zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg zur Vermeidung gemindelter Doppelbesteuerungen von Arbeitern S. 241. — Einlieferung von erbeuteten Druckwerken u. an die Sichtungsstelle des Stellvert. Generalstabs der Armee S. 242. — Für kraftlos erklärte Staatsschuldurkunden S. 242. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 243. — Vergütungen für Kriegsteilnehmern S. 244. — Vernichtung von Akten S. 244. — Zahlungssperre S. 244. — Ueberwachungsvoorschriften der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt S. 244. — Auslosung von Anleihe Scheinen der Städte Magdeburg, Alten und Stendal S. 247/249. — Personalnachrichten S. 249.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizengorn, Mischfrucht worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

666. Stück 122. Nr. 5243. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5244. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5245. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5246. Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 9. Juni 1916.

667. Stück 123. Nr. 5247. Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5248. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916.

668. Stück 124. Nr. 5249. Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Vom 12. Juni 1916.

Nr. 5250. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916.

669. Stück 125. Nr. 5251. Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5252. Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5253. Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5254. Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5255. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schutzwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916.

670. Stück 126. Nr. 5256. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5257. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916.

671. Stück 127. Nr. 5258. Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung. Vom 12. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

672. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Ministerium in Altenburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende

Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerfußes zur Gemeindefeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1915, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1915 zu verbleiben.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsisches Staatsministerium in Altenburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Altenburg, den 29. Mai 1916.

Das Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Vorstehende Vereinbarung bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntnis der Gemeinden, daß dieselben vorkommendfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln haben, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Magdeburg, den 19. Juni 1916.

I. 4. P. 4300.

Der Regierungspräsident.

678. Einlieferung von erbeuteten Druckwerken und Schriftstücken an die Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

Alle erbeuteten Druckwerke und Schriftstücke sind als Kriegsbeute zu behandeln und der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes zuzuführen.

Keine Behörde, kein Truppenteil, kein Kriegsteilnehmer ist berechtigt, derartige Stücke zurückzubehalten oder sie an Bibliotheken, Museen, Händler usw. zu verschenken oder zu verkaufen.

Nach dem Erlaß vom 30. Januar 1915 (A. B. W. S. 49) haben die Behörden und Truppen im Kriegsgelände derartiges Material, soweit es für die Oberste Heeresleitung von Bedeutung ist, an die Nachrichtenoffiziere bei den Armeekorpskommandos, falls es je-

doch zweifellos keinen Wert mehr für die Operationen hat, an die Generalkommandos abzugeben, die es der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes zuleiten.

Daß entgegen diesen Bestimmungen auf anderem Wege in die Heimat gelangte Material ist unverzüglich an die Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes abzugeben. Wer trotzdem Wertstücke dieser Art zurückbehält oder von Dritten annimmt, macht sich strafbar.

Berlin, den 16. Juni 1916.

Kriegsministerium.

674.

V i s e

der im

**Staatsjahr 1915 für kraftlos erklärten
Staatsschuldverschreibungen.**

I. Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe:
von 1913. Unfindbar bis zum 1. April 1935.

Lit. C Nr. 1280926 über 1000 M.

II. Konsolidierte 3% (vormals 4) prozentige
Staatsanleihe:

von 1876/79 Lit. B Nr. 15224 und 15817 über je 2000 M., Lit. C Nr. 5636, 19873, 34839 und 45820 über je 1000 M., Lit. E Nr. 376, 12204, 42245 bis 42248, 55102, 55693, 72087 und 78240 über je 300 M., Lit. F Nr. 23334, 51177 und 82803 über je 200 M.; von 1880 Lit. B Nr. 83247 und 86515 über je 2000 M., Lit. C Nr. 148700 über 1000 M., Lit. D Nr. 107404 bis 107406 über je 500 M., Lit. E Nr. 118603, 131714, 133559, 144879, 145797, 145798, 175123, 175881, 200555, 219758, 219759, 237233, 248146, 321507 und 366571 über je 300 M., Lit. F Nr. 109917 und 122158 über je 200 M.; von 1881 Lit. D Nr. 198211 über 500 M., Lit. E Nr. 484618 über 300 M.; von 1882 Lit. D Nr. 237335, 240603, 240604, 254084, 305770, 316119 und 370987 über je 500 M., Lit. E Nr. 522894, 561037 und 633174 über je 300 M., Lit. F Nr. 202089 und 224698 über je 200 M.; von 1883 Lit. C Nr. 389978 und 397994 über je 1000 M., Lit. E Nr. 666854 und 743014 über je 300 M., Lit. F Nr. 266247, 266791 und 279668 über je 200 M., Lit. H Nr. 12750 über 150 M.; von 1884 Lit. A Nr. 158474 über 5000 M., Lit. B Nr. 335748, 357425 und 376279 über je 2000 M., Lit. C Nr. 589246 über 1000 M., Lit. D Nr. 511833, 563596, 570375, 623739 und 664687 über je 500 M., Lit. E Nr. 757532 und 861145 über je 300 M., Lit. F Nr. 292847, 310916, 318870 und 326516 über je 200 M., Lit. H Nr. 65496, 71083, 79078 und 95170 über je 150 M.; von 1885 Lit. G Nr. 32267 und 32270 über je 600 M., Lit. D Nr. 679705 über 500 M., Lit. E Nr. 905572, 911252, 1008146, 1101270, 1103143, 1112113, 1125042 und 1165925 über je 300 M., Lit. H Nr. 126507 über 150 M., von 1894 Lit. C Nr. 713737 über 1000 M.

III. Konfolidierte 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe:

von 1886 Lit. B Nr. 43135 über 2000 M., Lit. E Nr. 41920 über 300 M.; von 1887, 1888 Lit. B Nr. 56519 über 2000 M., Lit. C Nr. 130518 über 1000 M., Lit. D Nr. 109758 über 500 M., Lit. E Nr. 100901, 113874, 170516 und 170517 über je 300 M., Lit. F Nr. 45018 über 200 M.; von 1889 Lit. C Nr. 172366 und 207808 über je 1000 M., Lit. E Nr. 251378, 273122, 292807 und 302879 über je 300 M., Lit. F Nr. 96848 über 200 M., Lit. G Nr. 7406 über 150 M.; von 1890 Lit. C Nr. 315455 und 363635 über je 1000 M., Lit. D Nr. 405616, 429164 und 524132 über je 500 M., Lit. F Nr. 178391, 199564 und 216190 über je 200 M.; von 1892, 1893, 1895 Lit. C Nr. 420770 über 1000 M., Lit. E Nr. 646052 über 300 M., Lit. F Nr. 232954 und 237983 über je 200 M.; von 1905, 1906 Lit. C Nr. 808299 über 1000 M., Lit. D Nr. 809902, 817818 und 823490 über je 500 M., Lit. F Nr. 437526 über 200 M.

IV. Konfolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1891 Lit. D Nr. 32438 über 500 M.; von 1892—1894 Lit. C Nr. 86521 über 1000 M.; von 1895, 1896, 1898 Lit. E Nr. 138294 und 168641 über je 300 M.; von 1900, 1901, 1902 Lit. D Nr. 287600 über 500 M.

Berlin, den 19. April 1916.

(L. S.)

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere. b. der Provinzialbehörden:

675. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Oktober 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4proz. Rentenbriefen Litt. A—D.

Litt. A. zu 3000 M. (100 Tr.) 96 Stück.
Nr. 45 157 329 847 897 942 1135 1142 1309
1376 1597 1881 2103 2739 2944 3005 3537 3991
4024 4293 4530 4689 4721 4751 4791 4937 5693
5703 5760 5784 5980 6734 6886 7466 7730 8088
8102 8324 8535 8618 8663 8674 8828 8948 9217
9398 9527 9691 9729 9740 9819 9834 9880 10180
10209 10721 10787 10813 10955 10996 11121
11344 11459 11521 11821 12001 12002 12258
12382 12661 12662 12736 12799 12930 13181
13326 13797 13811 14193 14612 14877 15264
15392 15405 15474 15878 15934 16045 16056
16058 16164 16194 16210 16249 16316 16351.
Litt. B. zu 1500 M. (500 Tr.) 29 Stück.
Nr. 98 225 410 478 517 541 976 1414 1432
1594 2452 2689 2798 2845 2875 2899 2925 3257
3382 3513 3643 3692 3826 3843 4479 4585 4759
4827 4846

Litt. C. zu 300 M. (100 Tr.) 146 Stück.

Nr. 119 126 308 539 629 696 720 846 1440
1588 1698 2408 2542 2577 2872 2977 3516 3645
3733 4043 4287 4803 4977 5168 5352 5705 5884

5946 6191 6207 6231 6261 6735 6865 7261 7426
7476 7888 7966 8096 8838 8919 8998 9075 9158
9267 9683 10298 10696 10713 10746 10868
11330 11466 12174 12485 12674 12741 12767
12881 12956 13097 13208 13413 13416 13908
13953 14016 14207 14236 14306 14308 14345
14416 14758 14798 15010 15012 15276 15545
15585 15598 15639 15945 16170 16680 16759
17215 17229 17302 17500 17503 17611 17684
17869 18201 18431 18512 19282 19369 19629
19762 20563 20746 20756 20786 20864 20997
21153 21384 21500 21518 21648 22394 22622
22751 22817 23166 23378 23428 23544 23548
23728 23886 23934 24016 24055 24077 24106
24222 24337 24456 24479 24517 24544 24598
24807 24868 25009 25101 25110 25127 25144
25240 25281 25308.

Litt. D. zu 75 M. (25 Tr.) 141 Stück.

Nr. 959 1114 1595 2501 2814 3595 3929 4301
4344 5058 5151 5153 5370 6809 6921 7657 8105
8111 8649 8664 8745 8878 9066 9151 9155 9213
9890 10102 10132 10634 10683 11149 11158
11174 11565 11577 11608 11646 11666 11708
11833 12147 12190 12319 12598 12968 13338
13409 13575 13705 14153 14584 15139 15164
15314 15576 15587 15743 15977 15993 16051
16089 16509 16512 16702 16719 16763 17056
17095 17245 17320 17749 17801 17978 18210
18419 18439 18496 18511 18689 18782 18973
18984 19256 19327 19350 19370 19525 19548
19555 19701 19809 19888 19915 19922 20027
20120 20245 20514 20691 20715 20726 20788
20874 20881 20937 20981 21062 21081 21173
21293 21377 21670 21944 22025 22127 22174
22206 22239 22264 22269 22287 22304 22350
22355 22357 22545 22572 22718 22776 22838
22852 22854 22882 23120 23169 23183 23241
23277 23407 23495.

II. von 4% Rentenbriefen Litt. AA—EE.

Litt. AA zu 3000 M. 1 Stück Nr. 31.
" BB " 1500 " 2 " " 62, 227.
" CC " 300 " 2 " " 245, 414.
" DD " 75 " 1 " " 103.
" EE " 30 " 2 " " 4, 12.
III. von 3 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen Litt. L—P.
Litt. L zu 3000 M. 2 Stück Nr. 294, 350.
" M " 1500 " 1 " " 295.
" N " 300 " 3 " " 48, 185, 216.
" O " 75 " 2 " " 143, 149.
" P " 30 " 1 " " 45.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober 1916 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:
zu I Littr. A—D Reihe IX Nr. 5—16,
" II " AA—DD " I " 16
" III " L—P " IV " 3—16
beigefügt sein.

Vom 1. Oktober 1916 ab hört die Verzinsung der vorbenannten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht. Ferner werden die Inhaber der folgenden, früher ausgelosten und bereits seit länger als 2 Jahren rückständigen

- 1) 4% Rentenbriefe der Provinz Sachsen aus den Fälligkeitsterminen
- | | | |
|-----------------|----------|-----------------|
| 1. April 1907 | Littr. D | Nr. 19 667. |
| 1. " 1909 | " B | " 2043. |
| 1. Oktober 1909 | " D | " 20 183. |
| 1. April 1910 | " D | " 8502, 22 725. |
| 1. April 1912 | " C | " 21 819. |
| 1. Oktober 1912 | " D | " 5019, 15 122. |
| 1. April 1913 | " C | " 24 667. |
| 1. Oktober 1913 | " D | " 21 988. |
| 1. April 1914 | " D | " 19 844. |

2) Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse Littr. B aus den Fälligkeitsterminen
1. Januar 1891 Nr. 2891 zu 300 M. (100 Tlr.)
Nr. 2110 zu 75 M. (25 Tlr.)
1. Januar 1892 " 1093 " 75 " (25 ")
hierdurch wiederholt aufgefordert, dieselben bei den vorgenannten Kassen einzulösen.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Verjäherte Rentenbriefe:

Littr. C Nr. 7878.

Magdeburg, den 16. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

676. Vergütungen für Kriegleistungen.

Es sind eine Anzahl Vergütungsanerkennnisse, über deren Höhe nebst Zinsen den beteiligten Gemeinden besondere Mitteilung zugeht, von den zuständigen Staatsklassen einzulösen.

Der Zinsenkouf hört mit dem 30. Juni d. Js. auf.
Magdeburg, den 19. Juni 1916.

I 8 a 32 11 II. Aug. Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

677. Aus den Geschäftsbezirken Altstadt und Budau des unterzeichneten Amtsgerichts sollen in diesem Jahre Stoßprozeßakten aus den Jahren 1907, 1908, 1909, Aufgebotsakten aus den Jahren 1883 bis 1885, Konkursakten aus den Jahren 1898, 1899, 1901 bis 1905,

1908 bis 1910, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten 1903 bis 1905, Nachlaß-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, welche seit 5 bezw. 10 Jahren beendet sind, sowie Strafprozeßakten über Vergehen aus den Jahren 1903 bis 1905 und über Uebertretungen bis 1910 sowie Privatklageakten aus den Jahren 1909 und 1910 vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden hierdurch aufgefordert, solches innerhalb der nächsten vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Magdeburg, den 15. Juni 1919.

Königliches Amtsgericht.

678. Zahlungssperre.

Dem R. Haude in Ammendorf bei Halle a. S. ist am 1. Juni d. Js. durch Einbruchdiebstahl die 4 prozentige Magdeburger Stadtanleihe Abt. III Buchstabe B. Nr. 74 057 vom Jahre 1902, Ausgabe 1907 über 1000 M. nebst den Zinsscheinen vom 1. Oktober 1916 ab und dem Erneuerungsschein entwendet worden. Auf Grund der §§ 1019 ff. BPO. wird dem Magistrat der Stadt Magdeburg und der Kammereifasse der Stadt Magdeburg unterjagt, an den Inhaber des Wertpapiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinsscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben.

Magdeburg, den 13. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht A., Abteilung 8.

679. Hierdurch bringen wir die nachstehenden Ueberwachungsvorschriften vom 10. März 1916, vom Reichsversicherungsamt genehmigt am 29. März 1916, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Vorschriften an die Stelle der Kontrollvorschriften vom 22. April

1904 treten. Die Anlagen zu §§ 7 und 8 (Vordrucke A und B) sind hier nicht mit abgedruckt.
Merseburg, den 15. Juni 1916.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.
Freiherr von Wilkowski.

Ueberwachungsvorschriften
der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt
vom $\frac{10.}{29.}$ März 1916.

Um die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge sicher zu stellen, erläßt die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt mit Genehmigung des Ausschusses und des Reichsversicherungsamts auf Grund des § 1467 RVD. und unbeschadet der Anwendung der §§ 1465, 1466 RVD. die nachstehenden Vorschriften:

Umfang und Form der Ueberwachung.

§ 1. Die Ueberwachung erstreckt sich auf alle Arbeits- und Versicherungsverhältnisse, auf Grund deren nach der RVD. (insbesondere auch § 153 fg. und § 1329) Beiträge der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zu entrichten sind.

Die mit der Ueberwachung innerhalb des Anstaltsbezirks beauftragten und mit Ausweis versehenen Beamten der Landesversicherungsanstalt sind berechtigt, die Prüfung der Versicherung angefragt und unangefragt vorzunehmen.

Arbeitgeber und Versicherte haben den Beamten bei Ausführung ihrer Obliegenheiten in jeder Weise Entgegenkommen zu bezeigen.

Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten bei der Ueberwachung im allgemeinen.

§ 2. Die an einem Arbeits- oder Versicherungsverhältnis Beteiligten: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherte oder deren Beauftragte (§§ 4, 11) haben dem Ueberwachungsbeamten über alle nach dessen Ermessen für die Prüfung der Versicherung, Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit oder Versicherungsberechtigung belangreichen Tatsachen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen: Die Arbeitgeber insbesondere über Zahl, Namen und Wohnung sämtlicher von ihnen, auch außerhalb, Beschäftigten, ferner, wie die Arbeitnehmer, — die ihre Arbeitgeber namhaft zu machen haben, — über Ort und Dauer, Beginn und Ende der Beschäftigung, Arbeitsentgelt (Art, Höhe und Zahlung des Lohnes) usw., die freiwillig Versicherten über Erwerb und Erwerbstätigkeit, den Zeitpunkt der Verwendung und die zeitliche Geltung der Beitragsmarken, etwaige frühere Versicherungspflicht und Pflichtversicherung u. a. m. Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf Personen, die zwar noch nicht versichert sind, für deren Versicherungspflicht aber eine erhebliche Wahrscheinlichkeit spricht, ferner auf vergangene Arbeitsverhältnisse, sowie auf Ausländer.

§ 3. Die Beteiligten sind ferner verpflichtet, zur Begründung ihrer Angaben alle **Beläge**, die sie in Händen haben, dem Ueberwachungsbeamten während der ortsüblichen Betriebs- oder Geschäftszeit in den Geschäftsräumen oder auf der Betriebsstätte oder in Ermangelung dieser in der Wohnung vorzulegen, vor allem die Quittungskarten, Aufrechnungsscheine, Ausweise über Versicherung bei Sonderanstalten, Dienst- oder Arbeitsbücher, Mitgliedsbücher und Quittungen von Krankenkassen, Bescheide über Reichsversicherungsangelegenheiten, ferner Geschäftsbücher, Lohnlisten, Verträge und die in §§ 7 und 8 erwähnten Aufzeichnungen.

Quittungskarten und Aufrechnungsscheine, sowie zurückgebliebene und nicht an die Ausgabestellen abgelieferte Quittungskarten verstorbener, verzogener oder aus der Versicherung ausgeschiedener Personen, sind dem Ueberwachungsbeamten auf Wunsch — gegen Quittung — auszuhandigen.

Die Arbeitgeber haben in zweifelhaften Fällen dem Beamten zu gestatten, ihre Arbeiter und Angestellten über die Arbeits-, Lohn- und Versicherungsverhältnisse auch während der Arbeitszeit zu befragen, soweit dadurch keine erhebliche Betriebsstörung entsteht.

Quittungskarten und sonst unentbehrliche Beläge sind von Arbeitgebern wie Versicherten stets sicher aufzubewahren.

Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten im besonderen.

A) bei angefragter Prüfung.

§ 4. Ist die Prüfung der Versicherung für eine Ortschaft vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht oder dem einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer (Versicherten) spätestens 24 Stunden vorher angezeigt worden, so gilt folgendes:

a) Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber haben die Quittungskarten, Aufrechnungsscheine und alle sonstigen für die Nachprüfung der Versicherung wichtigen Ausweise ihrer Arbeitnehmer (§ 3), wenn sie sie nicht schon in Verwahrung haben, einzusammeln und am Prüfungstage mit ihren Geschäftsbüchern usw. während der üblichen Geschäftszeit in ihren Geschäftsräumen, auf der Arbeitsstätte oder in ihrer Wohnung bereit zu halten, um sie dem Ueberwachungsbeamten vorzulegen und die nach § 2 erforderliche Auskunft zu erteilen.

Im Behinderungsfalle hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß er — unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit — durch eine geeignete, hinreichend unterrichtete erwachsene Person **vertreten** wird.

Ist ihm auch dies nicht möglich, so hat der Arbeitgeber die Quittungskarten und sonstigen Nachweise dafür, daß er seiner Versicherungspflicht ordnungsmäßig genügt hat, spätestens **am Prüfungstage selbst** bis zu einer bestimmten Stunde an einer vom Ueberwachungsbeamten zu bezeichnenden Stelle (z. B. auf dem Lande beim Gemeindevorstande) zur Einsicht des Beamten niederzulegen.

Näheres wird nach dem Ermessen des Vorstandes oder des Ueberwachungsbeamten bei der Ansage bekannt gegeben.

b) Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer (Versicherte), die in ständigem Arbeitsverhältnis stehen, sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten die Quittungskarten und sonstigen Ausweise (§ 3), die sie in Händen haben, so rechtzeitig auszuhandigen, daß sie am Prüfungstage dem Ueberwachungsbeamten vorgelegt werden können.

c) Hausgewerbetreibende.

d) freiwillig Versicherte.

Unständige Arbeitnehmer und Versicherte, die am Prüfungstage beschäftigungslos sind, sowie Personen, die noch nicht länger als zwei Jahre aus der Versicherung ausgeschieden sind, ferner versicherungspflichtige **Hausgewerbetreibende** und **freiwillig Versicherte** haben ihre Quittungskarten, Belege und Ausweise (einschließlich der Aufzeichnungen § 8) selbst oder durch eine geeignete Auskunftsperson, und zwar in ihrer Wohnung oder auf der Arbeitsstätte so, wie es unter a für die Arbeitgeber vorgeschrieben, in Verwahrung zu halten. Im übrigen bleibt § 2 maßgebend.

B) bei unangefragten Prüfungen.

§ 5. Wenn eine Prüfung der Versicherung ohne vorherige Ansage erfolgt, liegen den Arbeitgebern

und Versicherten hinsichtlich Auskunftserteilung, Vorlegung und Ausständigung der Unterlagen die gleichen Pflichten, wie bei angefangener Prüfung ob, soweit es ohne Vorbereitung ausführbar ist.

C) bei vergeblich versuchter Prüfung.

§ 6. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Versicherte, die den in §§ 2 bis 5 gegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind, oder bei denen aus sonstigen, nicht in der Person des Ueberwachungsbeamten liegenden Gründen die Prüfung an Ort und Stelle **undurchführbar** gewesen ist, haben unter — portofreier — Vorlegung der Quittungskarten und der übrigen in § 3 aufgeführten Beläge dem Beamten auf Verlangen nach seiner Wahl entweder an seinem Amtssitze schriftlich oder an einem dem Wohn- oder Beschäftigungsorte des Verpflichteten nahe gelegenen, benachbarten Orte mündlich, und zwar persönlich oder durch geeigneten Vertreter (vergl. § 4) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Ueberwachungsbeamte ist außerdem befugt, die an Ort und Stelle vergeblich versuchte Prüfung zu wiederholen. Dann können bare Auslagen des Beamten dem Arbeitgeber auferlegt werden, der sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat (§ 1468 RVO).

Besondere Auflagen für Arbeitgeber.

§ 7. Arbeitgeber, die ihrer Beitragspflicht oder ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung (§ 2) nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind, nachdem sie früher auf Grund des § 176 des Invalidenversicherungsgesetzes oder der § 1488, § 1494 Absatz 2 RVO. oder auf Grund der Ueberwachungsvorschriften rechtskräftig bestraft oder verwahrt worden sind, haben auf Anordnung des Vorstandes für eine von ihm zu bestimmende Zeit über alle — auch unständig — von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen alljährlich abzuschließende **Listen** nach dem Bordruck A zu führen. Die Eintragungen sind binnen 3 Tagen nach Beginn und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bewirken. *)

Die Führung der Listen entfällt, soweit aus den zu Zwecken der Unfallversicherung geführten Lohnlisten alles Erforderliche zu ersehen ist. Bei Anlegung einer neuen Lohnliste sind in diese aus der alten Liste diejenigen Versicherten zu übertragen, deren Beschäftigungsverhältnis noch fort dauert.

Die Jahreslisten oder Ersatzlisten sind dem Vorstande oder dem Ueberwachungsbeamten auf Erfordern vorzulegen oder einzusenden und nach ihrem Abschluß noch drei Jahre aufzubewahren.

Besondere Auflagen für Versicherte etc.

§ 8. Versicherte, die bei wechselnden Arbeitgebern oder mit Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber

*) § 1487 RVO. bestimmt:

„Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Versicherungsanstalt aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann der Anstaltsvorstand Geldstrafe bis zu Fünfhundert Mark gegen sie verhängen.“

beschäftigt werden (Privatlehrer und -lehrerinnen, die Stunden geben, sogenannte **unständige** Arbeiter, Aus- hilfskellner, Hauswäscher, Tagelöhner, Schneiderinnen, Näherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Aufwärt- rinnen u. a. m.) insoweit jedoch nicht ordnungsmäßig versichert, auch ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung (§ 2) nicht oder nicht genügend nachgekommen sind, können, wenn sie früher auf Grund der Ueberwachungs- vorschriften rechtskräftig bestraft oder verwahrt worden sind, vom Vorstande für eine von ihm zu bestimmende Zeit verpflichtet werden, alljährlich abzuschließende **Listen** nach dem Bordruck B zu führen.

Hausgewerbetreibenden kann unter gleichen Vor- aussetzungen, übrigens auch nach rechtskräftiger Ver- strafung oder nach Verwarnung auf Grund des § 176 des Invalidenversicherungsgesetzes oder §§ 1488, 1494 Absatz 2 RVO. die Führung der Liste B über die **eigene** Versicherung auferlegt werden.

Die Eintragungen sollen allwöchentlich erfolgen und auch Krankheitsunterbrechungen, die mindestens eine volle Kalenderwoche dauern, verzeichnen.

Die Jahreslisten sind dem Vorstande oder dem Ueberwachungsbeamten auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden und nach ihrem Abschluß noch 3 Jahre aufzubewahren.

Strafen.

§ 9. Arbeitgeber, Versicherte und solche Personen, für deren Versicherungspflicht eine erhebliche Wahr- scheinlichkeit spricht, können zur pünktlichen Befolgung jeder der obigen Vorschriften, insbesondere zur vor- schriftsmäßigen Auskunftserteilung, gemäß § 1467 RVO. vom Vorstande durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mark angehalten werden.

Beschwerden.

§ 10. Gegen Straffestsetzungen auf Grund des § 9 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Strafverfügung Beschwerde beim Oberversicherungs- amt (Beschluskammer) erhoben werden; dessen Ent- scheidung ist endgültig (§§ 128, 129, 1500, 1785 RVO.). § 1799 RVO. findet Anwendung.

Allgemeine Uebertragung der Arbeitgeberpflichten auf Angestellte.

§ 11. Arbeitgeber können die ihnen als solchen in oder gemäß diesen Vorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder andere geeignete Angestellte ihres Betriebes **allgemein** mit der Wirkung übertragen, daß Strafandrohungen und Straffestsetzungen auf Grund dieser Vorschriften nur den Vertreter treffen. Neben ihm bleibt der Arbeit- geber strafbar, wenn

- a. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen ge- schehen ist, oder
- b. er bei Auswahl und Beaufsichtigung des Stell- vertreters nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Name und Wohnort des Vertreters hat der Arbeit- geber dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt mitzuteilen.

Die Vorschriften des § 1494 RVO. über Stellvertreter bleiben im übrigen unberührt.

Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende.

§ 12. Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende gelten — außer im Falle des § 8 Absatz 2 als **Arbeitgeber** im Sinne vorstehender Bestimmungen, auch bezüglich ihrer Hülfspersonen, (jedoch vorbehaltlich des § 1230 RVO.).

Sonstige Befugnisse der Ueberwachungsbeamten.

§ 13. Die Ueberwachungsbeamten sind über den Rahmen der eigentlichen Beitragsüberwachung hinaus vom Vorstande beauftragt, die Beteiligten über Versicherungspflicht und Versicherungsrecht zu belehren, über die Bedeutung der Versicherung und ihre Vorteile aufzuklären und zur Beitragsentrichtung anzuhalten oder anzuregen.

Der Vorstand behält sich vor, die Rechtsgültigkeit der Marken nachzuprüfen. Die Ueberwachungsbeamten sollen in allen irgendwie zweifelhaften Fällen eine Entschliebung des Vorstandes herbeiführen.

Zur Abgabe **bindender** Erklärungen (Anerkennnisse) über Versicherungspflicht und -berechtigung bedürfen sie besonderer Ermächtigung von Seiten des Vorstandes.

Inkrafttreten.

§ 14. Die Vorschriften treten vom 1. Juni 1916 an die Stelle der Kontrollvorschriften vom ^{22. April} 25. Juni 1904.

Merseburg, den 10. März 1916.

Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.

L. S. Der Vorstand.

In vorstehender Form von dem Ausschusse der Landesversicherungsanstalt in der Sitzung vom 11. Dezember 1915 genehmigt.

Freiherr von Wilmowski.

Die vorstehenden Ueberwachungsvorschriften werden auf Grund des § 1467 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 29. März 1916.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Kranken-, Invaliden- und

L. S. Hinterbliebenenversicherung.

Bermischte Nachrichten:

680. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 2. Januar 1917.

Ausgabe III von 1880.

Stücke zu 1000 **A** Buchstabe A.

Nr. 12001	003	003	015	049	079	091	104
120	160	161	162	164	181	191	212
215	216	231	245	248	258	263	268
277	281	340	342	353	365	379	388
389	396	401	447	912	930	936	937
940	943	945	971	981	985	992	13000
022	026	032	043	048	066	070	083
098	118.						

Stücke zu 500 **A** Buchstabe B.

Nr. 13502	504	516	541	548	551	584	588
599	674	688	690	697	704	744	746
749	752	769					

777	787	799	801	812	818	831	845	848	856	859
865	889	895	907	911	919	973	975	977	14032	
064	092	117	118	124	138	191	195	236	244	252
262	277	278	279	289	301	311	344	355	358	362
368	372	380	386	390	418	437	441	451	469	473
495	504	524	527	982	15009	010	019	020	350	
377	386	390	398	446	448	477	481.			

Stücke zu 200 **A** Buchstabe C.

Nr. 15501	505	512	521	525	569	572	581
588	614	620	645	653	669	706	716
717	721	757	808	815	824	844	863
868	871	882	895	908	911	953	996
16024	037	052	076	094	109	171	201
217	232	233	269	300	310	314	316
317	330	342	368	378	417	437	479
486	522	530	548	549	663	693	703
721	728	734	761	767	779	785	792
798	821	832	845	882	932	934	17001
018	024	031	036	054	117	146	153
170	183	312	314	315	323	324	331
341	343	359	360	380	382	385	413
421	440	446	456	463	458	493	508
551	552	553	579	582	594	602	604
630	655	657	666	685	703	713	732
739	751	753	771	779	788	797	808
811	815	824	835	840	869	892	947
953	957	983	999.				

Durch freihändigen Ankauf sind 15500 **A** getilgt. Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1916 hinaus findet nicht statt.

Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unserer Kammereikasse oder bei nachstehenden Stellen erfolgen:

- bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
- Preuß. Staatsbank,
- " Deutschen Bank,
- " Nationalbank für Deutschland,
- " E. Bleichröder,
- " der Bank für Handel und Industrie,
- " Diskonto-Gesellschaft,
- " Commerz- und Diskontobank,
- " A. G. Heymann & Co.
- " der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
- " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
- " der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
- " der Mitteldeutschen Privatbank,
- " dem Magdeburger Bankverein,
- " F. A. Neubauer,
- " Buchschwerdt & Beuchel,
- " Dingel & Co.,
- " Wilh. Schief,
- " E. Alsenfeld & Co.

in Berlin,

in Magdeburg.

Von den früher ausgelosten und gekündigten, aber noch im Umlauf befindlichen Stücken der Magdeburger Stadtanleihen, deren Verzinsung aufgehört hat, folgt nachstehend ein Verzeichnis:

Nr.	über	M	Nr.	über	M	Nr.	über	M	Nr.	über	M	
8489	über	500	57562	über	1000	83806	über	200	123072	über	1000	
4842	"	200	58026	"	1000	904	"	200	"	074	1000	
11118	"	200	"	029	1000	"	84033	"	200	"	083	1000
12185	"	1000	"	107	1000	"	175	"	200	"	276	1000
452	"	1000	"	384	1000	"	451	"	200	"	498	1000
13003	"	1000	"	994	500	"	89825	"	500	"	681	1000
014	"	1000	"	59167	200	"	120227	"	2000	"	737	1000
050	"	1000	"	286	200	"	231	"	2000	"	933	1000
731	"	500	"	675	100	"	232	"	2000	"	124008	1000
952	"	500	"	691	100	"	238	"	2000	"	011	1000
966	"	500	"	692	100	"	295	"	2000	"	207	500
14248	"	500	"	735	100	"	359	"	2000	"	266	500
15839	"	200	"	72027	2000	"	360	"	2000	"	267	500
840	"	200	"	074	2000	"	361	"	2000	"	268	500
928	"	200	"	250	2000	"	362	"	2000	"	269	500
959	"	200	"	585	1000	"	449	"	2000	"	341	500
16405	"	200	"	586	1000	"	453	"	2000	"	345	500
17352	"	200	"	589	1000	"	766	"	2000	"	378	500
405	"	200	"	647	1000	"	930	"	1000	"	381	500
778	"	200	"	649	1000	"	932	"	1000	"	382	500
19432	"	500	"	73043	1000	"	121119	"	1000	"	383	500
704	"	500	"	803	1000	"	268	"	1000	"	586	500
20881	"	2000	"	74034	1000	"	271	"	1000	"	816	500
21010	"	2000	"	107	1000	"	371	"	1000	"	125174	500
412	"	1000	"	155	1000	"	122074	"	1000	"	204	500
880	"	1000	"	241	1000	"	280	"	1000	"	206	500
894	"	1000	"	292	1000	"	281	"	1000	"	344	200
32155	"	500	"	305	1000	"	289	"	1000	"	376	200
195	"	500	"	364	1000	"	293	"	1000	"	395	200
453	"	500	"	440	1000	"	604	"	1000	"	401	200
25968	"	5000	"	459	1000	"	608	"	1000	"	423	200
26100	"	2000	"	906	1000	"	672	"	1000	"	424	200
27078	"	1000	"	907	1000	"	673	"	1000	"	434	200
079	"	1000	"	923	1000	"	674	"	1000	"	527	200
307	"	500	"	924	1000	"	771	"	1000	"	768	200
374	"	500	"	75223	1000	"	861	"	1000	"	945	200
550	"	500	"	588	500	"	862	"	1000	"	969	200
631	"	500	"	604	500	"	971	"	1000	"	126135	200
805	"	500	"	796	500	"	123036	"	1000	"	291	200
806	"	500	"	76246	500	"	Magdeburg, den 10. Juni 1915.					
991	"	200	"	295	500	"	Der Magistrat.					
28029	"	200	"	77377	200	"	681. Bei der am 11. Mai 1915 stattgehabten					
087	"	200	"	656	200	"	planmäßigen Auslosung der auf Grund des Aller-					
105	"	200	"	78203	200	"	höchsten Privilegiums vom 20. September 1889 aus-					
195	"	200	"	776	2000	"	gegebenen 3½ prozentigen Anleihecheine der Stadt					
37173	"	1000	"	876	2000	"	Alten (Eibe) — 1. Ausgabe — sind folgende Nummern					
833	"	1000	"	79758	1000	"	gezogen worden:					
38429	"	1000	"	802	1000	"	Buchstabe A über 500 Mark.					
597	"	1000	"	839	1000	"	Nr. 1, 7, 10, 16, 61, 65, 134, 175, 185, 277, 310,					
39081	"	1000	"	900	1000	"	323, 324, 342, 352, 392.					
322	"	500	"	81936	500	"	Buchstabe B über 200 Mark.					
963	"	500	"	82524	500	"	Nr. 11, 48, 137, 158, 162, 194, 204, 253, 343, 355.					
40219	"	200	"	836	500	"	Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihecheine					
567	"	200	"	839	500	"	werden hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der					
807	"	100	"	840	500	"	Anleihecheine und der dazu gehörigen Zinscheine					
41202	"	100	"	83356	200	"	und Anweisungen den Nennwert der Anleihecheine					
45760	"	200	"	546	200	"	bei der hiesigen Rammereikasse vom 2. Januar 1917					

erfolgt diesmal durch Gemeindevahl auf Grund des Pfarwahlgesetzes vom 15. März 1886. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse VI. Infolge des § 7 des Kirchengegesetzes vom 12. März 1912 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19 — ist daher nur ein Geistlicher von mindestens 9 Dienstjahren wählbar. Bewerbungen sind sofort bei uns einzureichen.

688. Personalveränderungen
im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg
für den Monat Juni.

Berliehen ist der Postsekretärstitel den Ober-Postassistenten Groppe, Jürgens, Berger und Eichelbaum in Halberstadt, Kirsch in Salzwedel, Riemann, Bollschläger, Roedel, Gerber und Westphal in Magdeburg, Friedrich in Seehausen (Alt.), Bährendt und Buhro in Dessau, Rabe in Bernburg; der Telegraphensekretärstitel den

Ober-Telegraphenassistenten Gläsing in Burg (Bez. Magd.), Bahn in Bernburg, Groebe und Pflaumbaum in Magdeburg; der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Falke in Seehausen (Altmark), Ritter in Magdeburg und Hollkamm in Staßfurt. Uebertragen ist eine Telegrapheninspektorstelle dem Ober-Postpraktikanten Schleppen aus Chemnitz in Magdeburg. Die Postsekretärprüfung haben bestanden: die Postassistenten Boges in Oschersleben (Bode), Reinwage und Rachel in Magdeburg. Versetzt sind der Postdirektor Reppin von Stettin-Grünhof nach Staßfurt, der Telegraphenassistent Sebeder von Baderborn nach Magdeburg und der Postassistent Bornkessel von Gardelegen nach Mülhausen (Thür.). In den Ruhestand treten der Postdirektor Schröter in Dessau und der Postsekretär Feuerstake in Rienhagen (Bez. Magd.). Gestorben ist der Postdirektor Neumann in Staßfurt.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 251. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 251. — Hinweis auf die Bekanntmachung der Tabaknachsteuer-Ordnung etc. S. 252. — Zulassung zur Höckerlaufbahn S. 252. — Milchpreis für Berlin und Umgegend S. 252. — Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen S. 253. — Wiederwahl eines Mitgliedes der Direktion der Landtschaft der Provinz Sachsen S. 253. — Zurückstellungen, etc. Besuche für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres S. 253. — Viehsuchenpolizeiliche Anordnung S. 253. — Enteignungstermine in Biefar und Gernisch S. 253/254. — Berichten des Bezirksausschusses zu Magdeburg S. 244. — Auslosung vormalig hannoverscher 4 prozentiger Staatsschuldverschreibungen S. 254. — Zahlungssperre S. 255. — Veranlagung von Alten S. 255. — Ueberwachungsbeschriften der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt S. 255. — Ausgabe von Banknoten zu den 4 prozentigen Magdeburger Stadtanleihebanknoten von 1906 S. 257. — Personalnachrichten S. 258.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

689. Stück 128. Nr. 5259. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Fäulermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 17. Juni 1916.

Nr. 5260. Bekanntmachung über Aenderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln. Vom 18. Juni 1916.

690. Stück 129. Nr. 5261. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916.

Nr. 5262. Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86). Vom 19. Juni 1916.

691. Stück 130. Nr. 5263. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 20. Juni 1916.

Nr. 5264. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. Juni 1916.

Nr. 5265. Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916.

Nr. 5266. Verordnung über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916.

692. Stück 131. Nr. 5267. Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5268. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk. Vom 22. Juni 1916.

693. Stück 132. Nr. 5269. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seislerwaren. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5270. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916.

694. Stück 133. Nr. 5271. Bekanntmachung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916.

695. Stück 134. Nr. 5272. Frachttaxendenspiegelgesetz. Vom 17. Juni 1916.

696. Stück 135. Nr. 5273. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Abjaß von Kalisalz. Vom 21. Juni 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

697. Stück 17. Nr. 11511. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 11512. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des Hülperfelder Weges in der Gemarkung der Stadt Braubach. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 11513. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Gemeinde Sielow bei Rottbus. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 11514. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Fürstenwalde. Vom 6. Juni 1916.

Nr. 11515. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises auf der Staatsbahnstrecke Bartenstein-Hellsberg. Vom 6. Juni 1916.

698. Stück 18. Nr. 11516. Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 7. Juni 1916.

Nr. 11517. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Gleiwitz (Stadtteil Trzymet). Vom 11. Juni 1916.

Nr. 11518. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem weiteren Ausbau des neuen Handels- und Industriehafens in Königsberg i. Pr. Vom 13. Juni 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:**

699. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Nr. 25 des Zentralblattes für das Deutsche

Reich vom 17. Juni 1916 die von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des Artikels IV Ziffer 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 erlassene Tabaknachsteuer-Ordnung vom 15. Juni 1916 und die vom Bundesrat am 14. Juni 1916 beschlossenen „Änderungen der Tabakzollordnung, der Tabaksteuerordnung und der Tabakvergütungsordnung“ und „Ausführungsbestimmungen zu Artikel II und III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916“ bekannt gemacht worden sind.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Finanzminister.

700.

S. Verzeichnis

der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genauere Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Königsberg	Königsberg i. Pr.	Städtische Sachheimer Knabenmittelschule	Zu Nr. 4. In dem 7. Verzeichnis ist als Schulort irrtümlich Fürstenwalde (Oder) genannt.
2	Danzig	Elbing	Städtische Altstädtische Knabenmittelschule	
3	Potsdam	Wittenberge	Städtische Knabenmittelschule	
4	Frankfurt a. O.	Fürstenwalde (Spree)	Städtische Knabenmittelschule	
5	Bosen	Bosen	Städtische Mittelschule III	
6	Bosen	Bosen	Städtische Mittelschule IV	
7	Schleswig	Kronshagen, Kreis Bordesholm	Öffentliche Mittelschule	
8	Schleswig	Westerland auf Sylt	Städtische Mittelschule	
9	Hildesheim	Godlar	Städtische Knabenmittelschule	
10	Murich	Borkum	Öffentliche Mittelschule	
11	Wiesbaden	Herborn	Städtische Mittelschule	
12	Düsseldorf	Alt-Duisburg	Städtische Knabenmittelschule	

Berlin W 9, den 31. Mai 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

701.

Anordnung

der Landeszentralbehörden.

§ 1. Auf Grund des § 6 Absatz 3 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) wird für Milch, die nach Berlin, Charlottenburg, Neudamm, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Nichtenberg sowie in die Kreise Teltow und Niederbarnim eingeführt wird, ein Erzeugerhöchstpreis von 24 Pf. frei Bestimmungsort festgesetzt.

§ 2. Der Erzeugerhöchstpreis von 24 Pf. frei Bestimmungsort gilt auch für die in einer Gemeinde (Gutsbezirk) der in § 1 genannten Kommunalverbände erzeugte Milch, die in eine andere Gemeinde (einen

anderen Gutsbezirk) dieser Kommunalverbände eingeführt wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs- und Staatsanzeiger in Kraft.
Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

b. der Provinzialbehörden:

702. Die diesjährige Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen findet am 27. und 28. November (schriftlich) und am 29. und 30. November (mündlich) in Halle a. S. in der alten Volksschule an der Neuen Promenade statt. Den Meldungen die uns durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 22. August d. J. einzureichen sind, ist beizufügen:

1. ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind,

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Ausbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift,

3. Nachweise darüber, daß der Bewerber mindestens ein Jahr lang an einer Schule für schwachsinige Kinder vollen Klassenunterricht erteilt oder an Kurien für Hilfsschullehrer oder an den Uebungen eines heilpädagogischen Seminars teilgenommen hat,

4. Nachweis über Ausbildung in mindestens einem der an Hilfsschulen zur Verwendung kommenden Zweige der Handfertigkeit oder in der Gartenarbeit,

5. ein Gesundheitszeugnis, das höchstens 3 Monate vor der Meldung von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestellt ist,

6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im Schuldienste steht.

Vor Eintritt in die Prüfung ist außer der Stempelgebühr von 3 M. eine Prüfungsgebühr von 20 M. an unsere Bureaukasse, hier, portofrei einzusenden.

Magdeburg, den 19. Juni 1916.

Königl. Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

703. Der Ausschuß der Landschaft der Provinz Sachsen hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1916

den Königlichen Kammerherrn, Rittergutsbesitzer von Bülow zu Dieckau

zum stellvertretenden Mitgliede der Direktion der Landschaft vom 1. Januar 1917 ab auf die sachungsmäßige Dauer von sechs Jahren wiedergewählt.

Magdeburg, den 19. Juni 1916.

Der Königliche Kommissarius der Landschaft der Provinz Sachsen.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

704. Im Königlichen Kriegsministerium gehen noch immer Zurückstellungs-, Urlaubs- und Entlassungsanträge auf grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres in einem solchen Umfange ein, daß sie eine große und vorwiegend unnötige Belastung der Behörde bilden, indem sie von ihr aus den zuständigen Stellen zugelassen werden müssen.

Die Meinung, daß derartige Anträge wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie an das Kriegsministerium gerichtet werden, ist irrig.

Die Gesuche sind vielmehr stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten.

Magdeburg, den 18. Februar 1916.

I. 8a. Nr. 796.

Der Regierungspräsident.

705. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Lungenseuche in Dreileben, Kreis Wolmirstedt, erloschen ist, hebe ich meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 7. und 11. Mai — Amtsbl. S. 183 und 187 —, betreffend engeres Beobachtungsgebiet für Dreileben, Gut und Gemeinde, und Verbot des Verkehrs mit Rindvieh auf der Eisenbahnstation Dreileben—Dradenstedt wieder auf

Magdeburg, den 23. Juni 1916.

I. 4. 4505.

Der Regierungspräsident.

706.**Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage des neuen Bahnhofes Ziefar der Kleinbahn-Neubaustrecke Ziefar—Gäsen zu eignende, in der Gemeinde Ziefar belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 3. Juli 1916**, nachmittags 5^{1/2} Uhr, in Ziefar Treffpunkt Bahnhof Ziefar-Ost, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder bauend zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Rechenblatt (Blatt)	Parzelle			ha	a	qm
1	Ziefar	10	51	Müller jun., August, Landwirt in Ziefar und Ehefrau.	Acker	—	53	10

Magdeburg, den 27. Juni 1916.

Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

707.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Anschlußgleisanlagen vom Pulverdepot nach dem Staatsbahnhofe Gerwisch zu enteignende, in der Gemeinde Gerwisch belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Wittwoch, den 5. Juli 1916**, nachmittags 2 1/2 Uhr, in Gerwisch (Treffpunkt Bahnhof) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (W. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder darüber zu beschreibenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Reihen-Blatt (Nur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gerwisch	1	267/55	Probst, Friedrich, Landwirt und Ehefrau Hedwig geb. Specht in Gerwisch	Gerwisch	I	8	Garten	—	2	25
2	"	1	268/56	Döhring, Dorothee geb. Schumann, verstorben, jetzt: Wodakli, Johann nebst Frau in Gerwisch	"	III	136	Garten	—	—	96
3	"	3	456/6 374/6	Meiseberg, Emil, Landwirt und Ehefrau Anna geb. Arndt in Gerwisch	"	I	5	Weide	—	—	94

Magdeburg, den 27. Juni 1916.

Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

d. des Bezirksausschusses:

708. Der Bezirksausschuß zu Magdeburg hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Magdeburg, den 21. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

e. verschiedener Behörden:

709. Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormalig hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1916 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 96, 259, 304, 500, 559, 560, 571, 638 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 749, 980, 1026, 1070, 1073, 1204, 1240, 1454, 1515, 1732, 1795, 2057 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1917 zur baren Rückzahlung gelündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn

Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Aufsehtursetzung der Landes-Goldmünzen usw. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1917 fälligen Zinsscheinen (Reihe X Nr. 3 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hiersebst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte gelündigtes Kapital bis zum Fälligkeitstage nicht abgefordert werden, so tritt dasselbe von dem

genannten Zeitpunkte ab zum Nachteil der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 7. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

710. Zahlungssperre.

Dem R. Haude in Ammendorf bei Halle a. S. ist am 1. Juni d. J. durch Einbruchdiebstahl die 4 prozentige Magdeburger Stadtanleihe Abt. III Buchstabe B. Nr. 74 057 vom Jahre 1902, Ausgabe 1907 über 1 000 R. nebst den Zinsscheinen vom 1. Oktober 1916 ab und dem Erneuerungsschein entwendet worden. Auf Grund der §§ 1019 ff. RVO. wird dem Magistrat der Stadt Magdeburg und der Kammereikasse der Stadt Magdeburg untersagt, an den Inhaber des Wertpapiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinsscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben. Magdeburg, den 13. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht A., Abteilung 8.

711. Die Aussonderung der in diesem Jahre zu vernichtenden Akten, Register und Bücher, insbesondere der Vormundschafts-, Nachlass-, Zivilprozeß-, Strafprozeß- und Zwangsversteigerungssachen sowie der Dienstpapiere der Gerichtsvollzieher bis zum Jahre 1905 und der verschiedenen Akten und Kassensbücher der Gerichtskasse hier aus den Etatsjahren 1902 bis 1904 ist bewirkt.

Diejenigen, welche auf längere Aufbewahrung der Akten einen Anspruch zu haben glauben, werden aufgefordert, ihn innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Bieslar, den 16. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten:

712. Hierdurch bringen wir die nachstehenden Ueberwachungs-Vorschriften vom 10. März 1916, vom Reichsversicherungsamt genehmigt am 29. März 1916, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Vorschriften an die Stelle der Kontrollvorschriften vom 22. April 1904 treten. Die Anlagen zu §§ 7 und 8

(Vordrucke A und B) sind hier nicht mit abgedruckt. Merseburg, den 15. Juni 1916.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.

Freiherr von Bilmowski.

Ueberwachungs-Vorschriften der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt vom 10. März 1916.

Um die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge sicher zu stellen, erläßt die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt mit Genehmigung des Ausschusses und des Reichsversicherungsamts auf Grund des § 1467 RVO. und unbeschadet der Anwendung der §§ 1465, 1466 RVO. die nachstehenden Vorschriften:

Umfang und Form der Ueberwachung.

§ 1. Die Ueberwachung erstreckt sich auf alle Arbeits- und Versicherungsverhältnisse, auf Grund deren nach der RVO. (insbesondere auch § 153 fg. und § 1329) Beiträge der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zu entrichten sind.

Die mit der Ueberwachung innerhalb des Anstaltsbezirks beauftragten und mit Ausweis versehenen Beamten der Landesversicherungsanstalt sind berechtigt, die Prüfung der Versicherung angefragt und unangefragt vorzunehmen.

Arbeitgeber und Versicherte haben den Beamten bei Ausführung ihrer Obliegenheiten in jeder Weise Entgegenkommen zu bezeigen.

Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten bei der Ueberwachung im allgemeinen.

§ 2. Die an einem Arbeits- oder Versicherungsverhältnis Beteiligten: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherte oder deren Beauftragte (§§ 4, 11) haben dem Ueberwachungsbeamten über alle nach dessen Ermessen für die Prüfung der Versicherung, Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit oder Versicherungsberechtigung belangreichen Tatsachen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen: Die Arbeitgeber insbesondere über Zahl, Namen und Wohnung sämtlicher von ihnen, auch außerhalb Beschäftigten, ferner, wie die Arbeitnehmer, — die ihre Arbeitgeber namhaft zu machen haben, — über Ort und Dauer, Beginn und Ende der Beschäftigung, Arbeitsentgelt (Art, Höhe und Zahlung des Lohnes) usw., die freiwillig Versicherten über Erwerb und Erwerbstätigkeit, den Zeitpunkt der Verwendung und die zeitliche Geltung der Beitragsmarken, etwaige frühere Versicherungspflicht und Pflichtversicherung u. a. m. Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf Personen, die zwar noch nicht versichert sind, für deren Versicherungspflicht aber eine erhebliche Wahrscheinlichkeit spricht, ferner auf vergangene Arbeitsverhältnisse, sowie auf Ausländer.

§ 3. Die Beteiligten sind ferner verpflichtet, zur Begründung ihrer Angaben alle Belege, die sie in Händen haben, dem Ueberwachungsbeamten während der ortsüblichen Betriebs- oder Geschäftszeit in den Geschäftsräumen oder auf der Betriebsstätte oder in Ermangelung dieser in der Wohnung vorzulegen, vor allem die Quittungskarten, Aufrechnungsscheine, Ausweise über Versicherung bei Sonderanstalten, Dienst- oder Arbeitsbücher, Mitgliedsbücher und Quittungen von Krankenkassen, Bescheide über Reichsversicherungsangelegenheiten, ferner Geschäftsbücher, Lohnlisten, Verträge und die in §§ 7 und 8 erwähnten Aufzeichnungen.

Quittungskarten und Aufrechnungsscheine, sowie zurückgebliebene und nicht an die Ausgabestellen abgelieferte Quittungskarten verstorbener, verzogener oder aus der Versicherung ausgeschiedener Personen, sind dem Ueberwachungsbeamten auf Wunsch — gegen Quittung — auszuhändigen.

Die Arbeitgeber haben in zweifelhaften Fällen dem Beamten zu gestatten, ihre Arbeiter und Angestellten über die Arbeits-, Lohn- und Versicherungs-

Verhältnisse auch während der Arbeitszeit zu befragen, soweit dadurch keine erhebliche Betriebsstörung entsteht.

Quittungsarten und sonst unentbehrliche Beläge sind von Arbeitgebern wie Versicherten stets sicher aufzubewahren.

Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten im Besonderen.

A) bei angesagter Prüfung.

§ 4. Ist die Prüfung der Versicherung für eine Ortschaft vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht oder dem einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer (Versicherten) spätestens 24 Stunden vorher angezeigt worden, so gilt folgendes:

a) Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber haben die Quittungsarten, Aufrechnungsscheine und alle sonstigen für die Nachprüfung der Versicherung wichtigen Ausweise ihrer Arbeitnehmer (§ 3), wenn sie sie nicht schon in Verwahrung haben, einzusammeln und am Prüfungstage mit ihren Geschäftsbüchern usw. während der üblichen Geschäftszeit in ihren Geschäftsräumen, auf der Arbeitsstätte oder in ihrer Wohnung bereit zu halten, um sie dem Ueberwachungsbeamten vorzulegen und die nach § 2 erforderliche Auskunft zu erteilen.

Im Behinderungsfalle hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß er — unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit — durch eine geeignete, hinreichend unterrichtete erwachsene Person vertreten wird.

Ist ihm auch dies nicht möglich, so hat der Arbeitgeber die Quittungsarten und sonstigen Nachweise dafür, daß er seiner Versicherungspflicht ordnungsmäßig genügt hat, spätestens am Prüfungstage selbst bis zu einer bestimmten Stunde an einer vom Ueberwachungsbeamten zu bezeichnenden Stelle (z. B. auf dem Lande beim Gemeindevorstande) zur Einsicht des Beamten niederzulegen.

Näheres wird nach dem Ermessen des Vorstandes oder des Ueberwachungsbeamten bei der Ansage bekannt gegeben.

b) Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer (Versicherte), die in ständigem Arbeitsverhältnis stehen, sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten die Quittungsarten und sonstigen Ausweise (§ 3), die sie in Händen haben, so rechtzeitig auszuhandigen, daß sie am Prüfungstage dem Ueberwachungsbeamten vorgelegt werden können.

c) Hausgewerbetreibende.

d) freiwillig Versicherte.

Unständige Arbeitnehmer und Versicherte, die am Prüfungstage beschäftigungslos sind, sowie Personen, die noch nicht länger als zwei Jahre aus der Versicherung ausgeschieden sind, ferner versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende und freiwillig Versicherte haben ihre Quittungsarten, Belege und Ausweise (einschließlich der Aufzeichnungen § 8) selbst oder durch eine geeignete Auskunftsperson, und zwar in ihrer Wohnung

oder auf der Arbeitsstätte so, wie es unter a für die Arbeitgeber vorgeschrieben, in Bereitschaft zu halten. Im übrigen bleibt § 2 maßgebend.

B) bei unangesagten Prüfungen.

§ 5. Wenn eine Prüfung der Versicherung ohne vorherige Ansage erfolgt, liegen den Arbeitgebern und Versicherten hinsichtlich Auskunftserteilung, Vorlegung und Aushändigung der Unterlagen die gleichen Pflichten, wie bei angesagter Prüfung ob, soweit es ohne Vorbereitung ausführbar ist.

C) bei vergeblich versuchter Prüfung.

§ 6. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Versicherte, die den in §§ 2 bis 5 gegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind, oder bei denen aus sonstigen, nicht in der Person des Ueberwachungsbeamten liegenden Gründen die Prüfung an Ort und Stelle undurchführbar gewesen ist, haben unter — portofreier — Vorlegung der Quittungsarten und der übrigen in § 3 aufgeführten Beläge dem Beamten auf Verlangen nach seiner Wahl entweder an seinem Amtssitze schriftlich oder an einem dem Wohn- oder Beschäftigungsorte des Verpflichteten nahe gelegenen, benachbarten Orte mündlich, und zwar persönlich oder durch geeigneten Vertreter (vergl. § 4) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Ueberwachungsbeamte ist außerdem befugt, die an Ort und Stelle vergeblich versuchte Prüfung zu wiederholen. Dann können bare Auslagen des Beamten dem Arbeitgeber auferlegt werden, der sie durch Pflichtversummisse verursacht hat (§ 1468 ABG).

Besondere Auflagen für Arbeitgeber.

§ 7. Arbeitgeber, die ihrer Beitragspflicht oder ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung (§ 2) nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind, nachdem sie früher auf Grund des § 176 des Invalidenversicherungsgesetzes oder der § 1488, § 1494 Absatz 2 ABG oder auf Grund der Ueberwachungsvorschriften rechtskräftig bestraft oder verwahrt worden sind, haben auf Anordnung des Vorstandes für eine von ihm zu bestimmende Zeit über alle — auch unständig — von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen alljährlich abzuschließende Listen nach dem Bordruck A zu führen. Die Eintragungen sind binnen 3 Tagen nach Beginn und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bewirken.*

Die Führung der Listen entfällt, soweit aus den zu Zwecken der Unfallversicherung geführten Lohnlisten alles Erforderliche zu ersehen ist. Bei Anlegung einer neuen Lohnliste sind in diese aus der alten Liste diejenigen Versicherten zu übertragen, deren Beschäftigungsverhältnis noch fort dauert.

* § 1487 ABG bestimmt:

„Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Versicherungsanstalt aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann der Anstaltsvorstand Geldstrafe bis zu fünf-hundert Mark gegen sie verhängen.“

Die Jahreslisten oder Erfahlisten sind dem Vorstande oder dem Ueberwachungsbeamten auf Erfordern vorzulegen oder einzufenden und nach ihrem Abschluß noch drei Jahre aufzubewahren.

Besondere Auflagen für Versicherte etc.

§ 8. Versicherte, die bei wechselnden Arbeitgeber oder mit Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt werden (Privatlehrer und -lehrerinnen, die Stunden geben, sogenannte **unständige** Arbeiter, Aus-
hülfskellner, Hausflächler, Tagelöhner, Schneiderinnen, Näherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Aufwarterinnen u. a. m.) insofern jedoch nicht ordnungsmäßig versichert, auch ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung (§ 2) nicht oder nicht genügend nachgekommen sind, können, wenn sie früher auf Grund der Ueberwachungs-
vorschriften rechtskräftig bestraft oder verwahrt worden sind, vom Vorstande für eine von ihm zu bestimmende Zeit verpflichtet werden, alljährlich abzuschließende **Listen** nach dem Vordruck B zu führen.

Hausgewerbetreibenden kann unter gleichen Voraussetzungen, übrigens auch nach rechtskräftiger Bestrafung oder nach Verwarnung auf Grund des § 176 des Invalidenversicherungsgesetzes oder §§ 1488, 1494 Absatz 2 RVD. die Führung der Liste B über die **eigene** Versicherung auferlegt werden.

Die Eintragungen sollen allwöchentlich erfolgen und auch Krankheitsunterbrechungen, die mindestens eine volle Kalenderwoche dauern, verzeichnen.

Die Jahreslisten sind dem Vorstande oder dem Ueberwachungsbeamten auf Verlangen vorzulegen oder einzufenden und nach ihrem Abschluß noch 3 Jahre aufzubewahren.

Strafen.

§ 9. Arbeitgeber, Versicherte und solche Personen, für deren Versicherungspflicht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit spricht, können zur pünktlichen Befolgung jeder der obigen Vorschriften, insbesondere zur vorschriftsmäßigen Auskunftserteilung, gemäß § 1467 RVD. vom Vorstande durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mark angehalten werden.

Beschwerden.

§ 10. Gegen Straffestellungen auf Grund des § 9 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Strafverfügung Beschwerde beim Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) erhoben werden; dessen Entscheidung ist endgültig (§§ 128, 129, 1500, 1785 RVD.). § 1799 RVD. findet Anwendung.

Allgemeine Uebertragung der Arbeitgeberpflichten auf Angestellte.

§ 11. Arbeitgeber können die ihnen als solchen in oder gemäß diesen Vorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder andere geeignete Angestellte ihres Betriebes **allgemein** mit der Wirkung übertragen, daß Strafandrohungen und Straffestellungen auf Grund dieser Vorschriften nur den Vertreter treffen. Neben ihm bleibt der Arbeitgeber strafbar, wenn

- die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder
- er bei Auswahl und Beaufichtigung des Stellvertreters nicht die im Verfehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Name und Wohnort des Vertreters hat der Arbeitgeber dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt mitzuteilen.

Die Vorschriften des § 1494 RVD. über Stellvertreter bleiben im übrigen unberührt.

Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende.

§ 12. Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende gelten — außer im Falle des § 8 Absatz 2 als **Arbeitgeber** im Sinne vorstehender Bestimmungen, auch bezüglich ihrer Hilfspersonen, (jedoch vorbehaltlich des § 1230 RVD.).

Sonstige Befugnisse der Ueberwachungsbeamten.

§ 13. Die Ueberwachungsbeamten sind über den Rahmen der eigentlichen Beitragsüberwachung hinaus vom Vorstande beauftragt, die Beteiligten über Versicherungspflicht und Versicherungsrecht zu belehren, über die Bedeutung der Versicherung und ihre Vorteile aufzuklären und zur Beitragsentrichtung anzuhalten oder anzuregen.

Der Vorstand behält sich vor, die Rechtsgültigkeit der Marken nachzuprüfen. Die Ueberwachungsbeamten sollen in allen irgendwie zweifelhaften Fällen eine Entschliebung des Vorstandes herbeiführen.

Zur Abgabe **bindender** Erklärungen (Anerkennisse) über Versicherungspflicht und -berechtigung bedürfen sie besonderer Ermächtigung von Seiten des Vorstandes.

Zukunftreten.

§ 14. Diese Vorschriften treten vom 1. Juni 1916 an die Stelle der Kontrollvorschriften vom ^{22. April} ~~25. Juni~~ 1904.

Merseburg, den 10. März 1916.

Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.

L. S.

Der Vorstand.

In vorstehender Form von dem Ausschusse der Landesversicherungsanstalt in der Sitzung vom 11. Dezember 1915 genehmigt.

Freiherr von Wilmowski.

Die vorstehenden Ueberwachungsrichtlinien werden auf Grund des § 1467 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 29. März 1916.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Kranken-, Invaliden- und

L. S.

Sinterbliebenenversicherung.

713. Die Ausgabe der 2. Reihe Zinsscheine zu den 4%igen Magdeburger Stadtanleihen der Anleihe von 1906, umfassend die Nummern von 120001 bis 126300, erfolgt vom 20. Juli d. J. ab in unserer Kammereikasse im Geschäftshause Spiegelbrücke 1-2 gegen Rückgabe der Erneuerungsscheine und Vorlegung eines Nummerverzeichnis.

Ferner können die neuen Zinsbogen kostenfrei bei den nachbezeichneten Stellen bezogen werden:

1. bei der Kgl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank),
2. " " Deutschen Bank,
3. " " Nationalbank für Deutschland,
4. " " Bank für Handel und Industrie,
5. " " Commerz- und Diskontobank,
6. " " S. Bleichröder,
7. " " A. S. Heymann & Co.
8. " der Direktion der Diskontogesellschaft
9. " der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.
10. " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
11. " der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,

in Berlin,

12. bei der Mitteldeutschen Privatbank, Akt. Ges.
13. " dem Magdeburger Bankverein,
14. " F. A. Neubauer,
15. " Zuckerswerdt & Veuchel,
16. " Dingel & Co.,
17. " Wilhelm Schief,
18. " E. Alsenfeld & Co.,
19. " Friedrich Albert,
20. " Morgenstern & Co.

in Magdeburg,

Magdeburg, den 23. Juni 1916.

Der Magistrat.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

714. Bestätigt: die Wahl des unbesoldeten Ratmanns Ernst Riede in Gardelegen in gleicher Eigenschaft für eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 28.

Ausgegeben den 8. Juli

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 259. — Verordnung über den Verkehr mit Lauben S. 260. — Vieh- und Schweinepolizeiliche Anordnung S. 260. — Behandlung aufgefundenen, wissenschaftlichen Sweden dienender Lustbolls und Drachen S. 260. — Verlorener Gewerbeschein S. 261. — Auslösung von Anteilsscheinen der Provinz Sachsen S. 261. — Vernichtung von Akten der Amtsgerichte Zerichow und Halberstadt S. 262. — Abänderung der Bekanntmachung zur Regelung des Verkehrs auf den Märkischen Wasserstraßen vom 6. 8. 1915 S. 262. — Anregung und Anleitung zur Verwertung der Bilze S. 262. — Auslösung von Anteilsscheinen des Kreises Stendal S. 263. — Beginn des Winterhalbjahres 1916/17 der Kgl. Bauergewerkschule in Magdeburg S. 263. — Verbindung von Blutseuguß etc. durch die Kgl. Eisenbahndirektion Magdeburg S. 263. — Personalmeldungen S. 263.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

715. Stück 136. Nr. 5274. Kriegssteuergesetz. Vom 21. Juni 1916.

716. Stück 137. Nr. 5275. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5276. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schuttsrechte von Angehörigen Portugals. Vom 23. Juni 1916.

717. Stück 138. Nr. 5277. Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5278. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5279. Bekanntmachung über die Preise für Düngemittelsäcke. Vom 23. Juni 1916.

718. Stück 139. Nr. 5280. Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

719. Stück 140. Nr. 5281. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916.

720. Stück 141. Nr. 5282. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Reichsangehörige. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5283. Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrung- und Genussmitteln. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5284. Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5285. Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5286. Bekanntmachung über die Bewertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 26. Juni 1916.

721. Stück 142. Nr. 5287. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5288. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5289. Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916.

722. Stück 143. Nr. 5290. Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Pflanzpflicht. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5291. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvoorschriften zu der Pflanzverordnung. Vom 24. Juni 1916.

723. Stück 144. Nr. 5292. Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 27. Juni 1916.

Nr. 5293. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 149). Vom 27. Juni 1916.

724. Stück 145. Nr. 5294. Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5295. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5296. Verordnung über Buchweizen und
und Hirse. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5297. Bekanntmachung über die Verwertung
von Liebförpern und Schlachtabfällen. Vom 29. Juni
1916.

725. Stück 146. Nr. 5298. Bekanntmachung
über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung
von Kement. Vom 29. Juni 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
a. des stellvert. Generalkommandos**

IV. Armeekorps:

726. **Verordnung
über den Verkehr mit Tauben im Heimatgebiet.**

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung
in Verbindung mit dem Gesetze über den Belagerungs-
zustand und dem Gesetze vom 11. Dezember 1915
betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand verordne ich im Interesse der öffentlichen
Sicherheit:

§ 1. Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung
nur halten, wer dem Verbands deutscher Brieftauben-
liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer
haben ihre Brieftauben bis zum 1. Juli bei der Polizei
anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlag-
nahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Ver-
fügungsrecht über die Tauben auf die Militärver-
waltung über.

§ 2. Innerhalb des Gebietes, das aus dem § 2
der Bekanntmachungen der einzelnen stellvertretenden
Generalkommandos sich etwa ergibt, ist der Handel
mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport
von lebenden Tauben verboten.*)

Tauben dürfen in diesem Gebiet deshalb nur
getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.
Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die
Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands
deutscher Brieftaubenliebhaber-Vereine zur Verfügung
gestellt sind.

§ 3. Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes
haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Brieftau-
ben und andere Tauben) der Polizei bis zum 1. Juli
anzumelden.

§ 4. Zweck Nachprüfung der Taubenschläge
werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren
für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine
dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außer-
halb ihres Schlags sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien be-
troffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

§ 5. Den mit der Nachprüfung der Bestände
Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu
gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

*) Der genaue Umfang des Gebietes ist von dem einzelnen
in Betracht kommenden stellvertretenden Generalkommando vor
Beginn des Handels oder Transportes in Zweifelsfällen zu
erfragen.

§ 6. Zugeflogene Brieftauben sowie aufgefundenene
Neste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort
der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7. Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftau-
be eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Ver-
dacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist,
sofort das stellvertretende Generalkommando zu benach-
richtigen und diesem die Taube zu übersenden. Das
Gleiche gilt, wenn Neste oder Kennzeichen von Brieftau-
ben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend
zu übersenden.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden, wenn die be-
stehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen,
mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind
mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 17. Juni 1916.

Der stellvert. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:
727. **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Lungenseuche des Rind-
viehs wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchen-
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519)
folgendes bestimmt:

§ 1. Der verseuchte Ort Dreileben, Gemeinde
und Gut, Kreis Wolmirstedt, bildet ein engeres
Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem
Gebiet die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung
des Landrats zu Wolmirstedt nach tierärztlicher Unter-
suchung des Bestandes und nur zum Zwecke der
Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der
Ortspolizeibehörde des Schlachtortes erfolgen darf.
Nach der Schlachtung ist das ausgeführte Rindvieh
amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffent-
lichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden
Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichs-
strafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, auf
Grund der §§ 74—76 des eingangs erwähnten
Biehseuchengesetzes bestraft.

Magdeburg, den 2. Juli 1916.

1. 4. 4750. Der Regierungspräsident.

728. **Benachrichtigung und Anleitung**
über die Behandlung von Luftballons oder Drachen
und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungs-
bezirk Magdeburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der
höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere
mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen
vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen,
die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur,
die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen.
Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen
tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —
von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger
Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den
Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Vergütung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahl-drahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuführung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eineleine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt (in Stadtfreien der Polizeiverwalter) hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Magdeburg, den 1. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

729. Der für den Pferdehändler Ferdinand Borchert aus Stendal unterm 22. Dezember 1916 unter Nr. 2166 ausgefertigte Gewerbeschein für 1916 zum Handel mit Vieh ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 21. Juni 1916.

Königliche Regierung, Abt. III A.
e. des Landeshauptmanns:

730. Betr. Auslösung von Anleihscheinen der 3½ prozentigen Provinzialanleihe der Provinz Sachsen vom Jahre 1881.

Von den unter dem 1. Januar 1881 ausgefertigten 3½ prozent. Anleihscheinen des Provinzialverbandes von Sachsen sind am 27. Juni d. Js. für den diesjährigen Tilgungsbetrag folgende Nummern ausgelöst worden:

Buchstabe A	Nr. 6, 16, 26	über je	5000 M.,
"	B	" 119, 127	" 1000 M.,
"	C	" 159	über 500 M.,
"	D	" 170	" 200 M.

Diese Anleihscheine werden den Inhabern hierdurch zum 1. Januar 1917 gekündigt. Die Auszahlung der Kapitalbeträge erfolgt vom 15. Dezember 1916 ab durch die Provinzialhauptkasse und die Sächsische Provinzialbank in Merseburg, das Bankhaus G. F. Behmann in Halle a. S., das Bankhaus

Dingel & Co. in Magdeburg und die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehenskasse in Berlin gegen Quittung und Rückgabe der Anleihscheine Reihe VII 13—20 nebst Erneuerungsschein.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine hört mit dem 1. Januar 1917 auf.

Merseburg, den 29. Juni 1916.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.
d. verschiedener Behörden:

781. Bei dem hiesigen Amtsgericht sollen folgende Akten vernichtet werden: 1) Zivilprozessakten Blattsammlungen betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits, Anträge in Zwangsvollstreckungssachen, sowie Wahnssachen bis einschließlich 1910; 2) die Privatklage- und Strafprozessakten wegen Uebertretungen bis einschließlich 1910, die wegen Vergehens bis einschließlich 1904; 3) Konkurs- und Zwangsversteigerungssakten, welche vor mehr als 10 Jahren beendet sind; 4) Vormund-, Pfleg- und Beifandtschaftsakten mit Vermögensverwaltung bis 1905, ohne bis 1910; 5) die beim Amtsgericht niedergelegten Dienstregister des Gerichtsvollziehers bis einschließlich 1905. Alle diejenigen, welche an längerer Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dies innerhalb 4 Wochen anzumelden.

Jerichow, den 5. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

782. Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte soll demnächst mit der Vernichtung älterer Akten vorgegangen werden und sind zu diesem Zwecke aus-
gesondert:

- 1) die Akten über Zwangsversteigerungen und zwar:
 - a. die bis zum Jahre 1905 ergangenen, sofern der Zuschlag erteilt ist,
 - b. die bis zum Jahre 1910 ergangenen, sofern der Zuschlag nicht erteilt ist;
- 2) die Konkursakten aus den Jahren 1903—1905, und, falls die Anträge zurückgenommen sind, aus den Jahren 1908—1910, Verteilungen und Tabellen bis zum Jahre 1886;
- 3) Verteilungssachen J aus den Jahren 1908—1910;
- 4) Zwangsverwaltungssakten aus den Jahren 1903—1905;
- 5) Vormundtschaftsakten mit Vermögensverwaltung aus den Jahren 1903—1905, ohne Verwaltung 1908—1910;
- 6) die Zwangserziehungssachen, soweit 10 Jahre seit Beendigung der Zwangserziehung verstrichen sind;
- 7) a. die bis zum Jahre 1905 ergangenen Akten betr. Vergehen,
b. die bis zum Jahre 1910 ergangenen Akten betr. Privatklagen, Uebertretungen oder Zuwiderhandlungen gegen das Forst- diebstahls-gesetz mit Ausschluß derjenigen Akten, in welchen über die in den §§ 6 und 8 dieses Gesetzes bezeichneten Straftaten verhandelt ist;

8) die Prozessakten, insbesondere auch die Akten, in denen vollstreckbare Ausfertigung von Urkunden verfügt ist, soweit sie bis zum Jahre 1910 ergangen sind, mit Ausnahme der in § 1 Ziffer 1 der Allgem. Verfügung vom 6. September 1900 bezeichneten Akten;

- 9) die Entmündigungs- und Aufgebotsakten, soweit sie bis zum Jahre 1885 ergangen sind;
- 10) die Wahn- und Zwangsvollstreckungssachen, soweit sie bis zum Jahre 1910 ergangen sind;
- 11) je ein Schiedsmannsprotokollbuch:
 - a. des Schiedsmannsbezirks VII Halberstadt vom 11. Dezember 1876 bis 12. Januar 1886,
 - b. des Schiedsmannsbezirks Schlanstedt vom 23. September 1876 bis 10. März 1886,
 - a. des Schiedsmannsbezirks VIII Halberstadt vom 23. Januar 1878 bis 28. Juli 1884;
- 12) die Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher einschl. der Wechselprotokollregister:
 - a. des Gerichtsvollziehers Stedelmann für 1903 und 1904,
 - b. der Gerichtsvollzieher Strathmann, Franke, Hude, Gilm, Stampehl für die Jahre 1903—1905;

13) die Wechselprotokollregister des Notars Justizrats Ruhne von 1892—1905.

Es ergeht an alle diejenigen, welche an der längerer Aufbewahrung dieser Akten und Register ein Interesse haben, die Aufforderung, solches innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls die Vernichtung der Akten erfolgen wird.

Halberstadt, den 28. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht.

783. Ich bestimme auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand:

1) In Ziffer 1, 1) meiner Bekanntmachung zur Regelung des Verkehrs auf den Märkischen Wasserstraßen vom 6. 8. 1915 — O. 36671 — sind die Worte „(mit Einfluß der Potsdamer und der Brandenburger Havel)“ zu streichen.

2) Die Potsdamer und die Brandenburger Havel fallen hierdurch unter diejenigen Wasserstraßen, auf denen die Durchfahrt der Eisenbahnbrücken nur $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenaufgang bis $\frac{1}{2}$ Stunde nach Sonnenuntergang gestattet ist. Auf die gesetzlichen Strafbestimmungen für den Fall der Zuwiderhandlung wird verwiesen.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Vermischte Nachrichten:

784. Zur Verwertung der Pilze.

Obwohl durch die Rundetasse des Landwirtschaftsministeriums vom 10. September und des Ministeriums für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten vom 3. Oktober 1914 auf das Einsammeln der Früchte des Waldes durch die ärmeren Teile der Bevölkerung hingewirkt worden ist, gehen in unseren Wäldern immer noch jährlich Tausende von Zentnern eßbarer Pilze verloren, die ohne Ansaat und Pflege von selbst

wachsen. Daß nur ein geringer Bruchteil der zur Verfügung stehenden Mengen gesammelt und genossen wird, ist darauf zurückzuführen, daß das Volk nur wenige Sorten kennt und der Genuß durch die Furcht vor giftigen Pilzen beeinträchtigt wird.

Da ein gutes Pilzjahr zu erwarten steht, machen wir zur besseren Pflege der Pilzkunde erneut auf das im Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeitete Pilzmerkblatt aufmerksam, in dem die wichtigsten essbaren und schädlichen Pilze beschrieben sind. Die beigegebene Pilztafel ermblickt es, durch sehr naturgetreue farbige Abbildungen die giftigen Pilze von den essbaren mit Sicherheit zu unterscheiden.

Die an unserm Bakteriologischen Institut, Halle (Saale), Freimfelder Straße 68, eingerichtete Pilzbestimmungsstelle gibt bis auf weiteres das genannte Pilzmerkblatt in Einzelstücken kostenlos ab. Der Versand erfolgt als portofreie Dienstsache.

Um das ebenso schmackhafte wie wertvolle Hilfsnahrungsmittel, das uns in den Pilzen geboten ist, nach Möglichkeit auszunutzen, ohne jedoch die Pilze durch unsachliches Vorgehen auszurotten, sollen in zeitgemäßer Folge in der „Wochenschrift“ kurze belehrende Abhandlungen erscheinen, in denen das allgemeine Wissenswertes über die Pilze gesagt wird, weiterhin Anleitungen zum Sammeln gegeben werden, die Zubereitung der einzelnen Sorten in der Küche, die Haltbarmachung der Pilze durch Einkochapparate und die bei Pilzvergiftungen in Betracht kommenden Verhaltungsmaßregeln besprochen werden.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.

735. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Mai 1887 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden $3\frac{1}{2}$ prozentigen Kreisanzleihen des Kreises Stendal zum Gesamtbetrage von 350 000 M. sind heute nachstehende Nummern

a. Buchstabe A. 100, 146, 189, 197, 212, 220 über je 1000 Mark,

b. Buchstabe B. 247, 264, 294, 351, 364, 398, 410 über je 500 Mark,

c. Buchstabe C. 431, 471, 475, 477, 487, 524 über je 200 Mark ausgelost.

Die ausgelosten Kreisanzleihen sind mit den dazu gehörigen Zinscheinen und Anweisungen vom 2. Januar 1917 ab zur Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die hiesige Kreislokkommunalkasse während der Vormittagsstunden zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihen hört mit Ende 1916 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der schon früher ausgelosten Kreisanzleihen Buchstabe A. 159, 179, 182 und Buchstabe B. 239, 256 an die baldige Einlösung derselben erinnert.

Stendal, den 30. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

736. Königliche Saugewerkschule in Magdeburg

(Hoch- und Tiefbau-Abteilung).

Das Winterhalbjahr 1916/17 beginnt am Mittwoch, den 18. Oktober d. Js.

Schriftliche oder mündliche Anmeldungen — diese an den Werktagen von 11 bis 12 Uhr vorm. im Amtszimmer des Unterzeichneten „Am Krötenort 2“ — werden baldigst erbeten.

Magdeburg, 1. Juli 1916.

Der Direktor.

737. Die Lieferung von 30 000 kg Flußeisenguß und 150 000 kg Silikatrohrläben soll verbunden werden. Angebotsbogen und Bedingungen können in unserm Zentralfüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an und einzusendenden Angebote werden am 9. August 1916, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgelände, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 5. September 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

738. Dem Landesbauinspektor, Baurat Otto Rautenberg in Halberstadt ist bei seinem Scheiden aus dem Amte der Charakter als Geheimer Baurat Allerhöchst verliehen worden.

739. Dem Rechnungsrat Schewe vom Königlichen Oberpräsidium in Magdeburg ist anlässlich seines am 1. Juli d. Js. erfolgten Uebertretens in den Ruhestand der königliche Kronenorden III. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

740. Es sind ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 1) Glöthe, Kreis Calbe, der Rittergutsbesitzer Köhne in Glöthe, 2) Gnadau, Kreis Calbe, der Güterverwalter a. D. Beder in Gnadau, 3) Behndorf, Kreis Gardelegen, der Schulze Kruse in Behndorf, 4) Casied, Kreis Gardelegen, der Schulze a. D. Köhn in Casied, 5) Wegenstedt, Kreis Gardelegen, der Ackermann Müller in Mannhausen, 6) Heudeber, Kreis Halberstadt, der königliche Amtsrat Schröder in Rufkle, 7) Rohrsheim, Kreis Halberstadt, der Oberamtmann Bahnschaffe in Wefterburg, 8) Biederitz, Kreis Jerichow I, der Gemeindevorsteher Raesemann in Biederitz, 9) Leigkau, Kreis Jerichow I, der Rittergutsbesitzer Dr. Freiherr von Münchhausen in Neuhaus-Leigkau, 10) Böhne, Kreis Jerichow II, der Rittmeister Briesen in Böhne, 11) Rade, Kreis Jerichow II, der Rittergutsbesitzer Lehmann in Velde, 12) Seedorf, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher Zimmermann in Riesebock, 13) Wulkau, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher a. D. Bemann in Wulkau, 14) Aderleben, Kreis Oschersleben, der königliche Amtsrat Meyer in Kloster Aderleben, 15) Oschersleben, Kreis Oschersleben, der Rittergutsbesitzer

Dr. Brede in Hornhausen, 16) Otleben, Kreis Okerleben, der Landwirt Klink in Otleben, 17) Falkenberg, Kreis Osterburg, der Gutbesitzer Schluß in Dobbun, 18) Meseberg, Kreis Osterburg, der Gutbesitzer Menzenhof in Königsmark, 19) Meßdorf, Kreis Osterburg, der Landwirt Müller in Meßdorf, 20) Königsaue, Kreis Quedlinburg, der Amtsrat Braune in Binningen, 21) Preussisch Börnecke, Kreis Quedlinburg, der Landwirt Revel in Preussisch-Börnecke, 22) Schadeleben, Kreis Quedlinburg, der königliche Amtsrat Lucanus in Schadeleben, 23) Bismark, Kreis Stendal, der Amtsrat Wachtel in Kremkau, 24) Buch, Kreis Stendal, der Rittergutsbesitzer, Schlosshauptmann von Iphenly in Jerchel, 25) Insel, Kreis Stendal, Rittergutsbesitzer und königlicher Kammerherr von Alvensleben auf Wittenmoor, 26) Möringen, Kreis Stendal, Rittergutsbesitzer Redleben in Uenglingen, 27) Gr.-Schwechten, Kreis Stendal, der Schulze a. D. Schröder in Borstel, 28) Schwaneberg, Kreis Wanzleben, der Fabrikbesitzer Dietrich in Schwaneberg, 29) Wolmirleben, Kreis Wanzleben, der königliche Amtsrat Schaeper in Wolmirleben;

b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks: 1) Dannefeld, Kreis Gardelegen, der Schulze a. D. List in Rödt, 2) Wegenstedt, Kreis Gardelegen, der Schulze Schulz in Mannhausen, 3) Heudeber, Kreis Halberstadt, der Gutbesitzer Poppendied in Heudeber, 4) Milow, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher a. D. Rahlbau in Milow, 5) Seedorf, Kreis Jerichow II, der Rittergutsbesitzer und Kammerherr Graf von Wartenleben in Seedorf, 6) Wulkau, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher Biemann in Wulkau, 7) Babalud, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher Wernicke in Babalud, 8) Wackerleben, Kreis Neuhaldenleben, der Gutbesitzer Rahmann in Wackerleben, bis auf weiteres, 9) Eilenstedt, Kreis Okerleben, der Rittergutsbesitzer Strube in Haus-Nienburg, 10) Falkenberg, Kreis Osterburg, der Gutbesitzer Brandt in Falkenberg, 11) Wilsleben, Kreis Quedlinburg, der Landwirt Hartung in Wilsleben, 12) Kl.-Gark, Kreis Salzwedel, der Ortsschulze Röhl in Kl.-Gark, 13) Insel, Kreis Stendal, der Rittergutsbesitzer Freiherr von Cramm in Nahrstedt, 14) Möringen, Kreis Stendal, der Schulze a. D. Vindedde in Uenglingen, 15) Gr.-Schwechten, Kreis Stendal, der Ackermann Werten in Neuendorf a. Sp., 16) Schwaneberg, Kreis Wanzleben, der Gemeinde-

vorsteher Bothe in Schwaneberg, 17) Elbeu, Kreis Wolmirstedt, der Gutbesitzer Dänhardt in Jerchel. Der Regierungspräsident.

741. Verleihen: der Charakter als Geheimen Regierungsrat dem Regierungsrat Krasch in Magdeburg.

742. Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Paul Becker in Schraplau zum Bürgermeister der Stadt Seehausen i. A. für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

743. Verleihen: der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer und Rüstler Ernst Weßram aus Gardelegen.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

744. 2. Ausschreibung.
Durch Ableben ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Trüstedt, Diözese Gardelegen, frei geworden. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Dieselbe gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1916 bei uns einzureichen.

745. Veränderungen
im Personal der Amtsanwaltschaften
im Bezirk des königlichen Oberlandesgerichts
zu Naumburg a. S.

Bei dem Amtsgericht in Beckendorf: der Uhrmacher Karl Hecht in Beckendorf ist anstelle des Kanzleigehilfen Schilke zum Vertreter des Amtsanwalts ernannt. Bei dem Amtsgericht in Aschersleben: der Referendar Dr. Wilhelm Kersten ist zum zweiten Vertreter des Amtsanwalts ernannt.

746. Personalveränderungen
im Verwaltungsbereich der königlichen
Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: Oberzollsekretär, Rechnungsrat Schilling in Magdeburg zum Rechnungsdirektor in Magdeburg, Oberzolleinnehmer Humbert von Eilenburg als Zollsekretär nach Magdeburg (Kaufhof), Zollprokurent Kerner von Magdeburg zum Zollsekretär nach Naumburg a. S., Zollassistent Oelke von Quedlinburg zum Oberzolleinnehmer in Eilenburg. Pensioniert wurden: Rechnungsdirektor Rechnungsrat Lindemann in Magdeburg, Zollauffseher Leue in Wilsleben und Zollauffseher Kurts in Stendal. Vor dem Feinde gefallen ist der Zollsekretär Abbas aus Magdeburg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Druck: Hans'che Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 29.

Ausgegeben den 15. Juli

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 265. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 265. — Kommunal-Feuerpflichtiges Reineinkommen der preussischen Staatseisenbahnen S. 265. — Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Verkaufs von grünen Pflaumen S. 266. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flach- und Hanfstroh S. 266. — Desgl. von Fahrradbereifungen S. 267. — Fleischbeschau bei Rottfleischungen S. 269. — Lotterte S. 272. — Errichtung der katholischen Pflanzkirschengemeinde Wolmirsleben S. 269. — Anschließung von Kreisassen an den Reichsbankgiroverkehr S. 272. — Preisätze für Karfsfourage S. 269. — Markt- und Ladenpreise S. 270/271. — Enteignungstermin S. 272. — Vernichtung von Akten S. 272. — Verkauf von Werkstoffmaterialien der Kgl. Eisenbahndirektion Magdeburg S. 272. — Ausreichung neuer Zinscheine zu den Kur- und Neumärklischen Neuen Pfandbriefen S. 272. — Ergänzung der Bekanntmachung v. 18. 6. d. Js. betr. Höchstpreisfestsetzungen für Rindvieh S. 272. — Die Konsolidierten Alkaliwerke in Westeregeln beabsichtigen eine Kupfali-Schmelzerei zu errichten S. 273. — Kommunalbezirksveränderungen in den Kreisen Jerichow II und Neuhaldensleben S. 273. — Auslösung von Halberstädter Stadtanleihscheinen S. 273. — Verlegung eines Weges S. 274. — Personalnachrichten S. 274.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

747. Stück 147. Nr. 5299. Gesetz zur Aenderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5300. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärartaris für Eisenbahnen. Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5301. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Juni 1916.

748. Stück 148. Nr. 5302. Gesetz über einen Warenumschlagstempel. Vom 26. Juni 1916.

749. Stück 149. Nr. 5303. Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

750. Stück 150. Nr. 5304. Bekanntmachung über Grünern. Vom 3. Juli 1916.

751. Stück 151. Nr. 5305. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung eines Kriegsjahrs für Angehörige des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5306. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916.

752. Stück 152. Nr. 5307. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Erbschaften. Vom 5. Juli 1916.

Nr. 5308. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916.

753. Stück 153. Nr. 5309. Bekanntmachung über Werke aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5310. Bekanntmachung über Haser aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5311. Bekanntmachung über Rübensaft. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5312. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom ^{25. September} 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728). Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5313. Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Rauffahrtsschiffe. Vom 6. Juli 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

754. Stück 19. Nr. 11519. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Abbaues einer manganhaltigen Schlackenhalde durch die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 11520. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Stadtgemeinde Halle a. S. Vom 24. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

755. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1916 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 274 001 487 M. hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Ge-

Dr. Brede in Hornhausen, 16) Otleben, Kreis Nischleben, der Landwirt Klink in Otleben, 17) Falkenberg, Kreis Osterburg, der Gutsbesitzer Schluß in Dobbrun, 18) Meseberg, Kreis Osterburg, der Gutsbesitzer Menzendorf in Königsmark, 19) Meseberg, Kreis Osterburg, der Landwirt Müller in Meseberg, 20) Königsau, Kreis Quedlinburg, der Amtsrat Braune in Winningen, 21) Preussisch Börnecke, Kreis Quedlinburg, der Landwirt Revel in Preussisch-Börnecke, 22) Schadeleben, Kreis Quedlinburg, der Königliche Amtsrat Lucanus in Schadeleben, 23) Bismark, Kreis Stendal, der Amtspfer Wachtel in Kremkau, 24) Buch, Kreis Stendal, der Rittergutsbesitzer, Schlosshauptmann von Iphenpliz in Jerchel, 25) Insel, Kreis Stendal, Rittergutsbesitzer und Königlicher Kammerherr von Alvensleben auf Wittenmoor, 26) Möringen, Kreis Stendal, Rittergutsbesitzer Redleben in Uenglingen, 27) Gr.-Schwechten, Kreis Stendal, der Schulze a. D. Schröder in Borstel, 28) Schwaneberg, Kreis Wanzleben, der Fabrikbesitzer Dietrich in Schwaneberg, 29) Wolmirsleben, Kreis Wanzleben, der Königliche Amtsrat Schaeper in Wolmirsleben;

b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks: 1) Dannefeld, Kreis Gardelegen, der Schulze a. D. List in Röbte, 2) Wegensfeld, Kreis Gardelegen, der Schulze Schulz in Mannhausen, 3) Heudeber, Kreis Halberstadt, der Gutsbesitzer Poppendiek in Heudeber, 4) Milow, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher a. D. Kahlbau in Milow, 5) Seedorf, Kreis Jerichow II, der Rittergutsbesitzer und Kammerherr Graf von Wartensleben in Seedorf, 6) Wulfau, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher Hiemann in Wulfau, 7) Babakud, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher Wernicke in Babakud, 8) Wackerleben, Kreis Neuhaldenleben, der Gutsbesitzer Rahmann in Wackerleben, bis auf weiteres, 9) Eilenstedt, Kreis Nischleben, der Rittergutsbesitzer Strube in Haus-Nienburg, 10) Falkenberg, Kreis Osterburg, der Gutsbesitzer Brandt in Falkenberg, 11) Wilsleben, Kreis Quedlinburg, der Landwirt Hartung in Wilsleben, 12) Kl.-Garh, Kreis Salzwedel, der Ortschulze Röhl in Kl.-Garh, 13) Insel, Kreis Stendal, der Rittergutsbesitzer Freiherr von Gram in Nahrstedt, 14) Möringen, Kreis Stendal, der Schulze a. D. Vindedde in Uenglingen, 15) Gr.-Schwechten, Kreis Stendal, der Ackermann Mertens in Neuendorf a. Sp., 16) Schwaneberg, Kreis Wanzleben, der Gemeindevor-

vorsteher Bothe in Schwaneberg, 17) Elbeu, Kreis Wolmirsleben, der Gutsbesitzer Danhardt in Jerchel.

Der Regierungspräsident.
741. Verleihen: der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Regierungsrat Masch in Magdeburg.

742. Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Paul Becker in Schraplau zum Bürgermeister der Stadt Seehausen i. A. für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

743. Verleihen: der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer und Rüstler Ernst Westram aus Gardelegen.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

744. 2. Ausschreibung.

Durch Ableben ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Trüstedt, Diözese Gardelegen, frei geworden. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Dieselbe gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundhaltungsstufe I. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1916 bei uns einzureichen.

745. Veränderungen im Personal der Amtsanwaltschaften im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Raumburg a. S.

Bei dem Amtsgericht in Beependorf: der Uhrmacher Karl Hecht in Beependorf ist anstelle des Kanzleigehilfen Schilke zum Vertreter des Amtsanwalts ernannt. Bei dem Amtsgericht in Nischleben: der Referendar Dr. Wilhelm Kersten ist zum zweiten Vertreter des Amtsanwalts ernannt.

746. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: Oberzollsekreter, Rechnungsrat Schilling in Magdeburg zum Rechnungsdirektor in Magdeburg, Oberzolleinnehmer Humbert von Eilenburg als Zollsekreter nach Magdeburg (Kaufhof), Zollprokurator Kerner von Magdeburg zum Zollsekreter nach Raumburg a. S., Zollassistent Delfe von Quedlinburg zum Oberzolleinnehmer in Eilenburg. Pensioniert wurden: Rechnungsdirektor Rechnungsrat Lindemann in Magdeburg, Zollaufscher Lewe in Wilsleben und Zollaufscher Kurts in Stendal. Vor dem Feinde gefallen ist der Zollsekreter Abbas aus Magdeburg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (S. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 29.

Ausgegeben den 15. Juli

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 265. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 265. — Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der preussischen Staatseisenbahnen S. 265. — Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Verkaufs von grünen Pflaumen S. 266. — Beschlagnahme und Befandterhebung von Flach- und Hanfstroh S. 266. — Vergl. von Fahrradbereisungen S. 267. — Fleischbeschau bei Rottschlachtungen S. 269. — Lotterte S. 272. — Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Wolmirsteden S. 269. — Anschließung von Kreisassen an den Reichsbank giroverkehr S. 272. — Preisätze für Karfsourage S. 269. — Markt- und Ladenpreise S. 270/271. — Enteignungstermin S. 272. — Vernichtung von Akten S. 272. — Verkauf von Werkstoffmaterialien der Kgl. Eisenbahndirektion Magdeburg S. 272. — Ausbreitung neuer Sinscheine zu den Kur- und Neumärktischen Neuen Pfandbriefen S. 272. — Ergänzung der Bekanntmachung v. 18. 6. d. 36. betr. Höchstpreisfestsetzungen für Rindvieh S. 272. — Die Konsolidierten Altkalwerke in Westeregeln beabsichtigen eine Kalkfall-Schmelzerei zu errichten S. 273. — Kommunalbeitragsveränderungen in den Kreisen Jerichow II und Neuhalbenleben S. 273. — Auslosung von Halberstädter Stadtanleihscheinen S. 273. — Verlegung eines Weges S. 274. — Personalnachrichten S. 274.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

747. Stück 147. Nr. 5299. Gesetz zur Aenderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5300. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5301. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Juni 1916.

748. Stück 148. Nr. 5302. Gesetz über einen Worenumschreibstempel. Vom 26. Juni 1916.

749. Stück 149. Nr. 5303. Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

750. Stück 150. Nr. 5304. Bekanntmachung über Grünfarn. Vom 3. Juli 1916.

751. Stück 151. Nr. 5305. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung eines Kriegsjahrs für Angehörige des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5306. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916.

752. Stück 152. Nr. 5307. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzlosen. Vom 5. Juli 1916.

Nr. 5308. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916.

753. Stück 153. Nr. 5309. Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5310. Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5311. Bekanntmachung über Rübenzucht. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5312. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom ^{25. September} 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728). Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5313. Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Rauffahrtsschiffe. Vom 6. Juli 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

754. Stück 19. Nr. 11519. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Abbaues einer manganhaltigen Schlackenhalde durch die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 11520. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Stadtgemeinde Halle a. S. Vom 24. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

755. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1916 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 274 001 487 M.

hierdurch festgestellt.
Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Ge-

halten und Bönnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke
250 374 299 M.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
b. der Provinzialbehörden:

756.

Polizeiverordnung

betreffend Verbot des Verkaufs von grünen (nicht reifen) Pflaumen.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Grüne (nicht reife) Pflaumen dürfen nicht feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Nichtbetriebsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 5. Juli 1916.

Nr. 4358 O. P.

Der Oberpräsident.

c. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

757.

Bekanntmachung

(Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Flachsbau- und Hanfstroh. Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Bestandshebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpfichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Beschlagnahme.

§ 1. Aller im Reiche angebaute Flachsbau- und Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Stroh (Flachsbau-, Hanfstroh, Strohflachsbau, Strohhanf, Flachsbau bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinsaaf).

Ferner werden alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flachsbau- und Hanfstroh, letzteres mit dem Zeitpunkt seines Eintreffens im Reichsinlande beschlagnahmt.

Bearbeitungserlaubnis.

§ 2. Das Röhren des Strohs und das Ausarbeiten der Faser im eigenen Betriebe ist gestattet.

Auslieferungserlaubnis.

§ 3. Röhren- und Ausarbeitungsanstalten dürfen ausgearbeitete Faser aus Beständen früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verkäufe, welche vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, an Bastfaserspinnereien- und -seilereien liefern.

Verkauf an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H.

§ 4. Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bestimmung des § 3, nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Auslaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Sofern eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Enteignung statt. Bleibt alsdann der Preis streitig, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Undermögends-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 Nr. W. III. 1500/4. 16. R. R. A. finden auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände keine Anwendung.

Bestandsmeldung.

§ 5. Die Besitzer von Flachs- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vordrucke Nr. Bst. 745 b zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern und nach ordnungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung haben alle von der Beschlagnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Verkauf ihrer beschlagnahmten Bestände zu erteilen.

Lagerbuch.

§ 6. Ueber alle beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Einbringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiter benutzt werden. Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), welche weniger als 1000 kg betragen, brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

Ausnahmen.

§ 7. Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W III, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, einzureichen.

Inkrafttreten.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juli 1916.

Der stellver. Kommand. General des IV. Armeekorps.
758.

Bekanntmachung (Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
der Fahrradvereisungen.

(Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**), bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, so-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***). Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kautschuk, Gummisäcken und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Kautschuk und Gummisäcke, V. I. 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) Sattelpferde usw., V. I. 1448/11. 15. R. R. A. bestehen.

weit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insbepondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt ist.

Verwendungserlaubnis.

§ 4. Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis des für ihren Wohnort zuständigen Bezirkskommandos erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch das Bezirkskommando erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben;
- c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufes oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufes oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

Radfahrkarte.

5. Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der

im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an das zuständige Bezirkskommando weiter und teilen die Entscheidung des Bezirkskommandos, gegebenenfalls unter Anhändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Bezirkskommando (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

Veräußerungserlaubnis.

§ 6. Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke	Schlauch
Klasse a sehr gut	4,00	3,00
" b gut	3,00	2,00
" c noch brauchbar	1,50	1,50
" d unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbcheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Meldepflicht.

§ 7. Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiter benutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldeheine rechtzeitig einzufordern sind.

Enteignung.

§ 8. Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. Sep-

tember 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, betraut worden sind.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juli 1916.

Der stellvert. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

759. Zu der unter Nr. 542 des Stückes 21 des Amtsblattes der Königlich Regierung zu Magdeburg vom Jahre 1916 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 11. Mai 1916 über die Fleischschau bei Not- schlachtungen von Rindvieh hat der Bezirksausschuß nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Magdeburg, den 7. Juli 1916.

I. S. K. 6158.

Der Regierungspräsident.

760.

Urkunde

über Errichtung der Filialkirchengemeinde Wolmirleben, Pfarrei Marienstuhl-Egeln.

Nach Zustimmung beziehungsweise Anhörung der zur Sache Berechtigten wird hierdurch festgesetzt, wie folgt:

Artikel I.

Die Katholiken der Filiale Wolmirleben in der Pfarrei Marienstuhl-Egeln werden zu einer Filialkirchengemeinde mit eigener Vermögensverwaltung und Korporationsrechten vereinigt.

Artikel II.

Die Grenzen der Filialkirchengemeinde Wolmirleben decken sich mit denen der politischen Gemeinde Wolmirleben und Tarchun.

Artikel III.

Die Pfarrogemeinde Marienstuhl-Egeln verzichtet auf alle Einkünfte aus der Filialkirchengemeinde Wolmirleben.

Artikel IV.

Die Pfarrogemeinde Marienstuhl-Egeln ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Errichtung der Filialkirchengemeinde Wolmirleben alle für letztere vorhandenen und bestimmten Vermögensstücke an sie zu übereignen.

Artikel V.

Die Filialkirchengemeinde Wolmirleben gilt als errichtet mit dem 1. Juli 1916.

Baderborn, den 23. März 1916.

J.-Nr. 3299.

Siegel.

Der Bischof von Baderborn.

(gez.) Dr. Karl Joseph Schulte.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 23. März 1916 von dem Bischofe von Baderborn kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Filialgemeinde Wolmirleben wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 26. Juni 1916 — G II 8478 — und erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Magdeburg, den 6. Juli 1916.

Siegel.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen (gez.) Schmid.

761.

U e b e r s i c h t

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Juli 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarkort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg		
			Hafer Mark Pf.	Nichtstroh Mark Pf.	Heu Mark Pf.
1.	Burg	Jerichow I und II	Höchstpreise für Juni 1916 mit Aufschlag von 5 v. H.	6 30	neu 6 30 alt 12 60
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben		6 30	alt 12 60
3.	Halberstadt	Afchersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Afchersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		6 30	neu 16 80 alt 16 80
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		6 30	neu 14 18 alt 18 90
5.	Salzwedel	Salzwedel		6 30	neu 6 30 alt 12 60
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		6 30	alt 12 60

Magdeburg, den 10. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Namen der Haupt-Marktorie	Rind			Kalb			Schaf			Schwein								
	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug							
	Es kostet je 1 kg																	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S						
Magdeburg . . .	4	40	4	—	4	—	4	80	4	20	5	80	5	40	4	40	4	—
Halberstadt . . .	4	40	3	60	3	60	4	80	4	20	5	80	5	40	3	60	3	40
Quedlinburg . . .	4	40	4	25	3	80	4	60	4	60	4	80	4	80	4	—	4	—
Aschersleben . . .	5	—	4	60	4	60	4	20	3	80	5	20	4	80	3	90	3	90
Wernigerode . . .	4	40	3	80	3	80	4	—	3	60	5	40	4	80	3	60	3	20
Stendal	4	80	4	—	4	—	5	20	4	80	5	20	4	80	4	20	3	60
Salzwehel	4	80	4	80	4	44	4	56	4	08	5	—	5	—	3	40	3	40
Gardelegen	3	80	3	40	3	40	3	60	2	80	4	80	4	40	3	60	3	20
Tangermünde	4	40	4	—	4	—	4	80	4	40	5	60	5	20	3	80	3	40
Schönebeck a. E.	4	40	4	40	3	80	4	80	4	40	5	—	4	80	3	50	3	50
Burg b. W.	4	80	4	80	4	80	4	80	4	80	4	20	4	—	3	60	3	20
Summe	49	60	45	65	44	24	50	16	45	68	56	80	53	40	41	60	38	80
Durchschnitt	4	51	4	15	4	02	4	56	4	15	5	16	4	85	3	78	3	53

im Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Juni 1916.

Namen der Haupt-Marktorie	Schwein		Rind- fleisch	Inländischer, geräucherter				Schweineeschmalz											
	Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)		roher Schweineeschinken		Schweine- speck	inlän- disches		auslän- disches										
			in Ganzen	in Köstchen	M		S	M	S	M	S								
Es kostet je 1 kg																			
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S							
Magdeburg	—	—	—	—	2	60	—	—	—	—	5	60	—	—	—	—	—	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	1	80	5	20	6	40	4	40	4	80	—	—	—	—	—
Quedlinburg	1	80	4	40	—	—	5	20	6	—	5	20	4	60	7	20	—	—	—
Aschersleben	—	—	4	10	2	55	—	—	6	—	4	60	4	20	—	—	—	—	—
Wernigerode	1	44	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	—	—	—	—
Stendal	1	20	3	80	2	40	4	60	6	—	4	40	4	80	—	—	—	—	—
Salzwehel	1	40	3	80	1	84	—	—	—	—	7	—	4	80	—	—	—	—	—
Gardelegen	1	20	4	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde	1	20	4	—	2	80	4	60	6	—	4	40	4	—	—	—	—	—	—
Schönebeck a. E.	1	40	4	20	2	80	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	—	—	—
Burg b. W.	1	44	3	80	2	60	6	—	7	20	4	20	4	60	—	—	—	—	—
Summe	11	08	36	10	21	99	25	60	37	60	39	80	41	20	7	20	—	—	—
Durchschnitt	1	39	4	01	2	44	5	12	6	27	4	98	4	58	7	20	—	—	—

Magdeburg, den 10. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

764.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für je eine von den Grundstücken Alt Salble Nr. 1, 2, 3 und 93 zur Straße zu ziehende, in der Gemeinde Magdeburg belegene, nachstehend bezeichnete Parzelle habe ich Termin auf **Dienstag, den 18. Juli 1916**, nachmittags 2 Uhr, in Magdeburg-Südost (Treffpunkt Bahnhof) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschreibenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Blatt (Blzr)	Parzelle		von	Band	Blatt	ha	a	qm
1	Salble	3	1762/335	Helling, Karl, Privatmann, Magdeburg, Alt Salble 1.	Salble	II	Art. 50	—	—	38
2	"	3	1761/335	Helling, Ernst, Kaufmann, Magdeburg, Alt Salble 2.	"	XVII	564	—	—	56
3	"	3	1758/335	Leue, Albert, Drechsler, u. Ehefrau Dorothee geb. Steffens, Magdeburg, Alt Salble 3.	"	XIV	454	—	—	50
4	"	3	1693/43	Nagel, Karl, Bäckermeister, in Alt-linden.	"	XII	403	—	—	45

Magdeburg, den 12. Juli 1916.

Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

765. Das Königl. Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 30. April 1916 dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine dritte Geldlotterie mit einem Spieltkapital bis zu 1 800 000 M. und einem Reinertrage von 600 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember d. J. in Berlin statt.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 8. Juli 1916.

I. 5. 1916. Der Regierungspräsident.

766. Die Königl. Kreisloren zu Burg, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Neuhaldensleben, Osterburg, Stendal und Salzwedel sind an den Reichsbankgüterverkehr angeschlossen.

Magdeburg, den 3. Juli 1916.

Königliche Regierung,
Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Vermischte Nachrichten:

767. Bei dem Landgericht hier sollen die Akten in Ehescheidungssachen bis zum Jahre 1885, in den übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zum Jahre 1905 einschließlich vernichtet werden.

Ein Interesse an längerer Aufbewahrung der Akten ist innerhalb 4 Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen.

Magdeburg, den 8. Juli 1916.

Der Landgerichts-Präsident.

768. Die angesammelten und unbrauchbaren Werkstattmaterialien sollen verkauft werden und zwar: Schweiß- und Flußeisen, Gußeisen, Stahl usw. Die Bedingungen und die zu den Angeboten zu benutzenden Formulare können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße Nr. 1—10, eingesehen, auch von diesem gegen postfreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift — bis zum Eröffnungstermin — kostenfrei an uns einzusenden. Das Öffnen der Angebote findet statt am **8. August 1916**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10; Zuschlagsfrist bis 26. August 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

769. Ausreichung neuer Binscheine zu den Kur- und Neumärklischen Neuen Pfandbriefen.

Vom 15. August 1916 ab wird die neue Binscheinreihe nebst den Binschein-Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe für den zehnjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1926 zu den Kur- u. Neumärklischen Neuen Pfandbriefen gegen Rückgabe der betreffenden älteren Binschein-

Anweisungen an die Inhaber der letzteren bei der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse hier selbst, Wilhelmplatz 6, Eingang Döhrenstraße, täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr kostenfrei ausgedruckt werden.

Zu diesem Zwecke sind die älteren Zinsschein-Anweisungen bei der gedachten Kasse mit einem vom Einreicher nach der laufenden Reihenfolge der Pfandbriefs-Nummern, ohne Rücksicht auf Kapital, Münzsorte und Zinsfuß geordneten, nach dem Kapitalbetrage aufgerechneten und unterschriebenen einfachen Verzeichnis einzureichen, worüber, falls die Ausreichung der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen nicht Zug um Zug erfolgt, eine Empfangsbescheinigung erteilt wird. Gedruckte Muster zu diesem Verzeichnis können bei der bezeichneten Kasse unentgeltlich entnommen werden, und wird dieselbe die neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen spätestens binnen 8 Tagen nach Ausstellung der Empfangsbescheinigung gegen deren Rückgabe ausreichen.

Pfandbriefe mit Zinsschein-Anweisungen müssen portofrei eingehen; die Zusendung der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen durch die Post erfolgt mittels eingeschriebener Briefe auf Gefahr und Kosten des Antragstellers. Nur auf besonderes Verlangen des Letzteren tritt eine Wertangabe ein.

Im Falle vor Ausreichung der neuen Zinsscheinreihe hiergegen Widerspruch erhoben wird, findet die Ausreichung nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen Vorzeigung des Pfandbriefes und Ausstellung besonderer Empfangsbescheinigung statt.

Berlin, den 27. Juni 1916.

Kur- und Neumärktische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
770. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Juni ds. Js., betreffend Höchstpreisfestsetzungen für Rindvieh, wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen weiterhin folgendes bestimmt:

Bei den gemäß III der erwähnten Bekanntmachung vorzunehmenden Anschnitten der Tiere in der Klasse I A und der mit dem Zuschlag zu A bewerteten Tiere (Fettträger) müssen die Anschnittlinien wenigstens 2 Finger breit sein.

Wird von den Abnahmestellen (Viehsammelstellen) die Klassenbezeichnung beanstandet und werden die beanstandeten Tiere infolgedessen einer niedrigeren Klasse zugewiesen, so hat der Verkäufer (Viehhalter) den zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

Soweit die Lieferungen für das Feldheer erfolgen, findet gegen das Urteil der Abnahmekommission der Viehsammelstelle eine Berufung nicht statt.

Wird das Vieh von Abnahmestellen der immobilien Truppenteile oder der Zivilverwaltung beanstandet, so kann der Händler oder Viehhalter gegen das Urteil dieser Stellen innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Benachrichtigung, die umgehend zu geschehen

hat, Berufung bei dem Viehhandelsverband einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung des Verbandes darf das Tier nicht geschlachtet werden. Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Teil.

Mogdeburg, den 10. Juli 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

771. Die Konsolidierten Alkaliwerke zu Westeregeln beabsichtigen auf ihrem in Westeregeln belegenen Fabrik-Gehöft eine Alkali-Schmelzerei zu errichten.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen, von dem auf den Tag der Ausgabe dieses Blattes folgenden Tage an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibungen und Zeichnungen nebst Lageplan liegen in der oben angegebenen Zeit an den Wochentagen während der Dienststunden im königlichen Landratsamte hier, Zimmer Nr. 4, zu Jedermanns Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Sonabend, den 5. August, vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftslokale hier selbst anberaumt und weise ich noch besonders darauf hin, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Wangleben, den 10. Juli 1916. Der Landrat.

772. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses des Kreises Jerichow II vom 26. Mai 1916 sind die dem königlichen Preussischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen Grundflächen Kartenblatt 9 Parzellen 725/10 u., 726/10 u., 664/80 von zusammen 5,1819 ha Größe, mit Wirkung vom 1. April 1916 ab vom Gutsbezirk Altenplathow (Domäne) abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Altenplathow (Forst) vereinigt.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses
des Kreises Jerichow II.

773. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 7. Juni 1916 ist die Parzelle 9 Nr. 129/51 im Dorfe, Hofraum, 1 a 31 qm, Eigentümer Amtsdienner Hermann Gieseler zu Harbke, von dem Gemeindebezirk Harbke abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Harbke vereinigt.

Neuhaldensleben, den 7. Juli 1916.

Namens des Kreis-ausschusses. Der Vorsitzende.

774. Am 11. Februar sind bei der Auslosung von Halberstädter Stadtanleihscheinen (Anleihe von 1891) folgende Stücke gezogen worden:

Abchnitt A über je 1000 M.:

Nr. 27, 37, 78, 83, 86, 107, 110, 131, 145, 147.

Abchnitt B über je 500 M.:

Nr. 22, 24, 67, 68, 70, 71, 184, 185, 221, 231, 232, 391, 405, 426, 467, 468.

Abchnitt C über je 200 M.:

Nr. 34, 38, 40, 41, 54, 59, 81, 89, 91, 133, 135, 158, 196, 197, 394, 398, 401, 415, 416, zusammen 21800 M.

Diese Anleihscheine werden zum 1. Oktober d. J. zur Rückzahlung gekündigt. Gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den Anweisungen zum Empfang der Zinscheine sind die Beträge vom 1. Oktober d. J. ab in unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört von diesem Tage ab auf. Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:

a. Anleihe von 1882:	
A Nr. 251 über 1000 M., verlost 1. Oktober 1914,	
B " 395 " 500 " " 1. " 1913.	
b. Anleihe von 1891:	
B Nr. 45 über 500 M., verlost 1. Oktober 1914,	
B " 388 " 500 " " 1. " "	
C " 153 " 200 " " 1. " "	

Für die nicht rechtzeitig vorgelegten Anleihscheine werden vom Fälligkeitstermine ab hundert vergütet. Halberstadt, den 27. Juni 1916.

Der Magistrat.

775. Verlegung eines Weges.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse für Schönebeck und Umgegend beabsichtigt, an der Straße Grünwalde—Ebenau ein Erholungsheim für ihre Mitglieder zu erbauen. Hierdurch ist eine Verlegung des jetzigen Fahrwegs im öffentlichen Interesse als auch für die Kasse dringend erwünscht.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bringen wir dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Anschlusses bei uns geltend zu machen. Der Plan liegt in der Zeit vom 8. d. bis einschl. 5. n. Mts. im Rathause, Zimmer Nr. 14, öffentlich aus.

Schönebeck/Grünwalde, den 6. Juli 1916.
Die Polizei-Verwaltung. Der Amtsvorsteher.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

776. Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Ludwig Storbeck ist vom 1. April 1916 ab als Oberlehrer an dem Gymnasium in Stendal angestellt. Der Gymnasialdirektor in Oplau Dr. Max Hehse ist als Direktor an das Königliche Domgymnasium in Halberstadt vom 1. 7. 1916 ab versetzt.

Der Regierungspräsident.

777. Ernannt: der Regierungs-Bürodiätar Freiherr von Rechenberg zum Regierungsekretär bei der hiesigen königlichen Regierung.

778. Versetzt: der Regierungsbaumeister Brey von Briesen an das Meliorationsbauamt I Magdeburg.

779. In den Ruhestand versetzt: der Baurat Bätge, Vorstand des Meliorationsbauamts II, Magdeburg.

780. Uebertragen: dem Regierungsbaumeister Gieseler die einstweilige Verwaltung des Meliorationsbauamts II, Magdeburg.

781. Verleihen: der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Baurat Bätge, Magdeburg; das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50 dem Kreiswegemeister Hermann Oelschlägel in Seehausen K. B.

782. Bestellt: a. zu Standesbeamten: für die Standesamtsbezirke Kuhlhausen der Besitzer Karl Ebdorff in Kuhlhausen, Aderstedt der Sutvorsteher, Fabrikdirektor C. Faber in Aderstedt, Klein-Gary der Ortschulze Köhler in Klein-Gary; b. zu Stellvertretern: für die Standesamtsbezirke Aderstedt der Lehrer und Kantor Fericho in Aderstedt, Klein-Gary der Ortschulze Laege in Nigleben, Bad Suderode der Amts- und Gemeindeflektär Marquardt in Suderode, Stendal der Kalkulator Emil Bleiß in Stendal, Hohengöhren der Amtsvorsteher a. D. Rogge in Hohengöhren, Ausosen der Kätner Gustav Probst in Bömzenzien, Heudeber der Landwirt Friedrich Schrader in Heudeber.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

783. Der zum Pfarrer in Irleben berufene und bestätigte Pfarrer D. Dr. Siedner in Eichenbarleben ist durch Allerhöchsten Erlass vom 12. Juni d. J. zum Superintendenten ernannt. Ihm ist das Epchoralamt der Diözese Barleben übertragen worden.

784. Durch Emeritierung ihres Inhabers wird die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Klina, Diözese Gardelegen, am 1. Oktober d. J. frei werden. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Dieselbe gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundbesitzklasse I. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Bewerbungen sind bis 20. August 1916 bei uns einzureichen.

785. Durch das Ableben ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende, mit Ablauf der Gnadenzeit am 1. Dezember 1916 zu behebende Pfarrstelle in Crottorf, Diözese Gröningen, frei geworden. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Zur Stelle gehört eine Kirche. Sie gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 6728 M., von dem an die jetzt vorhandene Witwe 158 M. abzugeben sind. Infolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 ist daher ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren zu berufen.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg

Stück 30.

Ausgegeben den 22. Juli

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 275. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen u. v. 13. 4. 1916 S. 277. — Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten S. 275. — Inanspruchnahme von Quartier und Verpflegung durch die Gemeinden und Gewährung von Entschädigung bei Dienstreisen S. 276. — Auslösung von Rentendriefen der Provinz Sachsen S. 277. — Beschlagnahme und Befandserhebung der Deutschen Schaffsur und des Wollgefäßes bei den deutschen Verbereren S. 278. — Verbot der Benutzung von Fahrrädern zu Bergabfuhrfahrten u. S. 280. — Lotterien S. 281. — Verlorener Gewerbeschein S. 281. — Schlag der Schanzellen für Bier-, Hefe- und Hasanen-Dähne und -Penen und anderes Bild S. 281. — Austausch von Feldstellen der Gewerkschaften Buchberg in Waldera und Burdach in Beendorf S. 281. — Vermichtung von Akten der Gerichte Salze a. S. und Deblselde S. 281. — Verdingung der Lieferung von Glas für die Kgl. Eisenbahndirektion Magdeburg S. 281. — Errichtung von Telegraphen-anstalten u. in Beldorf und Belgau S. 282. — Bestimmung des Beschäftigungsortes bestimmter Arbeiter für die Zwecke der Krankenversicherung S. 282. — Höchstpreisfestsetzung für Schafwolle S. 282. — Gemeindebezirksveränderung S. 282. — Personalnachrichten S. 282.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

786. Stück 154. Nr. 5314. Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5315. Gesetz über Kapitalabfindung an Stell- von Kriegsvorsorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5316. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsvorsorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 8. Juli 1916.

787. Stück 155. Nr. 5317. Kriegskontrollgesetz. Vom 5. Juli 1916.

788. Stück 156. Nr. 5318. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5319. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5320. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Glas-Bohringen. Vom 13. Juli 1916.

789. Stück 157. Nr. 5321. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5322. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5323. Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

790. Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Auf den Bericht vom 26. d. M. wird das Staatsministerium ermächtigt, Bestimmung darüber zu treffen, inwieweit Staatsbeamten die Zeit, um die infolge des Krieges der Beginn oder die Fortsetzung ihrer Laufbahn verzögert wird, bei Feststellung des Dienstalters zugute zu rechnen ist.

Großes Hauptquartier, den 27. Mai 1916.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach.
Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenge. v. Voebell.
Wild v. Hohenborn. Helfferich.

An das Staatsministerium.

Grundsätze

über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

1. Höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Ablegung der bezeichneten Prüfung nachweislich später stattgefunden hat.

2. Mittleren und Rangleibebeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatmäßigen Anstellung in

Betracht kommt, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als sie infolge des Kriegsdienstes die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes nachweislich später erlangt haben.

Auf Militäranwälter findet auch § 15 der Anstellungsgrundzüge mit seinen Ergänzungen (Beschluss des Bundesrats vom 10. Dezember 1914 — Generalblatt für das Deutsche Reich S. 624 —) Anwendung.

3. Wo auch für Unterbeamte die erste etatmäßige Anstellung von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, oder wo für die Beförderung in eine höhere Stelle das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist, wird den Beamten die Zeit ihres Kriegsdienstes auf das für die Anstellung oder Beförderung maßgebende Dienstalter insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Prüfung nachweislich später abgelegt worden ist.
4. Bei allen Beamten ist auf das Diätariatsdienstalter die Kriegszeit insoweit anzurechnen, als durch sie der Beginn der diätarischen Beschäftigung nachweislich verzögert ist.
5. Anwärtern, welche nach Ableistung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Nachweis ihrer Befähigung zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangen, wird bei dieser Anstellung diejenige Zeit des Kriegsdienstes auf das Befoldungsdienstalter angerechnet, um die ihre Anstellung nachweislich später erfolgt ist.
6. Wenn die Anstellung oder Beförderung nach der Reihenfolge der Anwartschaft erfolgt, und die Anstellung oder Beförderung nach der Anwartschaft, wie sie sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt, zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wäre, als sie tatsächlich stattgefunden hat, so wird das Befoldungsdienstalter so festgesetzt, wie es im Falle der Anstellung oder Beförderung zu dem früheren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.
7. Ueber etwaige Anrechnungen auf das Befoldungsdienstalter, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen sind, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

II. Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappen dienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleichzurechnen, während welcher ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge seiner Gesundheitsschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heer usw. zurück gehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, welche für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine

oder der Schutztruppen auf Anforderung geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland oder in einem Schutzbereich dem Kriegsdienst gleichgerechnet werden können, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

III. Dem Kriegsdienst kann bis zum Höchstmaße von 9 Monaten hinzugerechnet werden, die Verzögerung, die eintritt:

1. insoweit einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsschädigung,
2. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, welche ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffes.

Im Falle zu 2 darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten.

Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des Verwaltungschefs oder der durch ihn bezeichneten Dienststelle.

IV. Die Anrechnung findet nur statt, sofern der Beamte unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne der Nr. II und III, Abs. 1, Ziffer 1 oder der Schulzeit sich dem demnächst ergriffenen Beruf im Staatsdienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

Wieweit im Fall eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit im Sinne von Nr. I bis III findet auch zugunsten von höheren und mittleren Staatsbeamten statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deskoffiziere der Marine sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst oder der nachfolgenden Schulzeit der höheren oder mittleren Beamtenlaufbahn oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

V. Die Anrechnung des Kriegsdienstes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, soweit für diese Zeit die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten vom 14. Dezember 1891 und deren Ergänzungen Platz greifen.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Das Staatsministerium.

791. Inanspruchnahme von Quartier und Verpflegung durch die Gemeinden und Gewährung von Entschädigungen bei Dienstreisen.

1. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse wird in Abänderung der Bestimmung in Ziffer 1 Abs. 1 des Gesetzes vom

16. Februar 1916 (A.-B.-Bl. S. 66) nachgegeben, daß bei Dienstreifen, die ein Uebernachten außerhalb des Standorts bedingen, von der Herabgabe der Verpflegung durch die Gemeinden allgemein abgesehen werden darf. Die Verpflegung ist nicht zu fordern, sofern die betreffende Gemeinde erklärt, hierzu nicht in der Lage zu sein.

Quartier ist von den Gemeinden nicht in Anspruch zu nehmen, wenn an dem betreffenden Ort dem Militärstand gehörige oder von ihm ermietete Räume vorhanden und verfügbar sind. Die Inanspruchnahme darf unterbleiben, wenn solche dem Reisenden nach der Art des Dienstgeschäftes, der Lage des Ortes der dienstlichen Eiligkeit, dem Zeitpunkt des Eintreffens an dem betreffenden Ort und dergleichen mehr auf Grund pflichtmäßigen Ermessens untunlich erscheint, sie muß dann die Regel bilden, wenn es sich um einen längeren — mindestens einwöchigen — Aufenthalt an einem Ort handelt; im lehteren Falle sind etwa dagegen sprechende Gründe im Forderungsnachweis kurz anzugeben. Im übrigen wird von einer Begründung der Nichtinanspruchnahme von Quartier und Verpflegung Abstand genommen.

2. Die Festsetzung im Schlußsatz der Ziffer 2 a, Abs. 2 genannten Erlasses wird aufgehoben. Die nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Juni 1915 und der Verordnung vom 16. Juli 1915 (A.-B.-Bl. S. 266 und 341) zuständige Reiseentschädigung ist bei den in Rede stehenden mehrtägigen Dienstreifen ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstreife zahlbar. Bei Genehmigung der letzteren ist aufs strengste darüber zu wachen, daß sie nicht länger ausgedehnt wird, als dies im dienstlichen Interesse unbedingt erforderlich ist.

3. Insofern bisher bereits dem Vorstehenden entsprechend verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden. Die hierauf bezüglichen Anträge finden hiermit ihre Erledigung.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Kriegsministerium.

798. Ausführungs-Anweisung
zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfäßen u. Hornschlänchen vom 13. April 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 276).

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

798. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Oktober 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4proz. Rentenbriefen Litt. A—D.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 96 Stück.

Nr. 45 157 329 847 897 942 1135 1142 1309
1376 1597 1881 2103 2739 2944 3005 3537 3991
4024 4293 4530 4689 4721 4751 4791 4937 5693
5703 5760 5784 5980 6734 6886 7466 7730 8088
8102 8324 8535 8618 8663 8674 8828 8948 9217
9398 9527 9691 9729 9740 9819 9834 9880 10180
10209 10721 10787 10813 10955 10996 11121
11344 11459 11521 11821 12001 12002 12258
12382 12661 12662 12736 12799 12930 13181
13326 13797 13811 14193 14612 14877 15264
15392 15405 15474 15878 15934 16045 16056
16058 16164 16194 16210 16249 16316 16351.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 29 Stück.

Nr. 98 225 410 478 517 541 976 1414 1432
1594 2452 2689 2798 2845 2875 2899 2925 3257
3382 3513 3643 3692 3826 3843 4479 4585 4759
4827 4846

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 146 Stück.

Nr. 119 126 308 539 629 696 720 846 1440
1588 1698 2408 2542 2577 2872 2977 3516 3645
3733 4043 4287 4803 4977 5168 5352 5705 5884
5946 6191 6207 6231 6261 6735 6865 7261 7426
7476 7888 7966 8096 8838 8919 8998 9075 9158
9267 9683 10298 10696 10713 10746 10868
11330 11466 12174 12485 12674 12741 12767
12881 12956 13097 13208 13413 13416 13908
13953 14016 14207 14236 14306 14308 14345
14416 14758 14798 15010 15012 15276 15545
15585 15598 15639 15945 16170 16680 16759
17215 17229 17302 17500 17503 17611 17684
17869 18201 18431 18512 19282 19369 19629
19762 20563 20746 20756 20786 20864 20997
21153 21384 21500 21518 21648 22394 22622
22751 22817 23166 23378 23428 23544 23548
23728 23886 23934 24016 24055 24077 24106
24222 24337 24456 24479 24517 24544 24598
24807 24868 25009 25101 25110 25127 25144
25240 25281 25308.

Litt. D. zu 75 M. (25 Tlr.) 141 Stück.

Nr. 959 1114 1595 2501 2814 3595 3929 4301
4344 5058 5151 5153 5370 6809 6921 7657 8105
8111 8649 8664 8745 8878 9066 9151 9155 9213
9890 10102 10132 10634 10683 11149 11158
11174 11565 11577 11608 11646 11666 11708
11833 12147 12190 12319 12598 12968 13338
13409 13575 13705 14153 14584 15139 15164
15314 15576 15587 15743 15977 15993 16051
16089 16509 16512 16702 16719 16763 17056
17095 17245 17320 17749 17801 17978 18210
18419 18439 18496 18511 18689 18782 18973
18984 19256 19327 19350 19370 19525 19548
19555 19701 19809 19888 19915 19922 20027

20120	20245	20514	20691	20715	20726	20788
20874	20881	20937	20981	21062	21081	21173
21293	21377	21670	21944	22025	22127	22174
22206	22239	22264	22269	22287	22304	22350
22355	22357	22545	22572	22718	22776	22838
22852	22854	22882	23120	23169	23183	23241
23277	23407	23495				

II. von 4% Rentenbriefen Littr. AA—EE.

Littr. AA	zu 3000 M.	1 Stück	Nr. 31.
" BB	" 1500 "	2 "	" 62, 227.
" CC	" 300 "	2 "	" 245, 414.
" DD	" 75 "	1 "	" 103.
" EE	" 30 "	2 "	" 4, 12.

III. von 3 1/2% Rentenbriefen Littr. L—P.

Littr. L	zu 3000 M.	2 Stück	Nr. 294, 350.
" M	" 1500 "	1 "	" 295.
" N	" 300 "	3 "	" 48, 185, 216.
" O	" 75 "	2 "	" 143, 149.
" P	" 30 "	1 "	" 45.

Die Inhaber der "vorbezeichneten" Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober 1916 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinscheine und zwar:

zu I Littr.	A—D	Reihe IX	Nr. 5—16,
" II	AA—DD	" I	" 16
" III	L—P	" IV	" 3—16

beigelegt sein.

Vom 1. Oktober 1916 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, früher ausgelosten und bereits seit länger als 2 Jahren rückständigen

1) 4% Rentenbriefe der Provinz Sachsen aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1907	Littr. D	Nr. 19667.
1. " 1909	" B	" 2043.
1. Oktober 1909	" D	" 20183.
1. April 1910	" D	" 8502, 22725.
1. April 1912	" C	" 21819.
1. Oktober 1912	" D	" 5019, 15122.
1. April 1913	" C	" 24667.
1. Oktober 1913	" D	" 21988.
1. April 1914	" D	" 19844.

2) Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse Littr. B aus den Fälligkeitsterminen

1. Januar 1891	Nr. 2891	zu 300 M. (100 Tr.)
	Nr. 2110	zu 75 M. (25 Tr.)
1. Januar 1892	" 1093	" 75 " (25 ")

hierdurch wiederholt aufgefordert, dieselben bei den vorgenannten Kassen einzulösen.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Verjäherte Rentenbriefe:

Littr. C Nr. 7878.

Magdeburg, den 16. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover. c. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

794. Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640/6. R. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffsur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbesugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur W. I. 3808/8. 15. R. R. A. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

Schererlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

Wascherlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig.
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe,

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die

bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,

Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,

Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengensfeld i. V.,

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sägen von 0,325 \mathcal{M} für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 \mathcal{M} für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertigen gewaschenen Wolle zu erstaten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung festfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Veräußerungserlaubnis.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

Uebernahmepreise.

§ 7. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Uebernahmepreis,
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H. zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

Meldepflicht und Meldestelle.

§ 8. Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verläng. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

Meldepflichtige Personen.

§ 9. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Stichtag und Meldefrist.

§ 10. Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

Enteignung.

§ 11. Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

Freigabe.

§ 12. Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden

- a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden sollen;
- b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Uebergangsbestimmung.

§ 13. Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Absatz 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

Anfragen und Anträge.

§ 14. Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 15. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Magdeburg, den 18. Juli 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.
795. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung hat nur bis einschließlich 11. August 1916 Gültigkeit, sie wird dann durch die Bekanntmachung (Nr. V. I. 354/6. 16 KRA.) betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) ersetzt.

Magdeburg, den 13. Juli 1916.
Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

796. Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die Ziehung der zweiten Reihe der Wertlotterie zu Gunsten des Preussischen Heimathmuseums auf den 14. Februar 1917 festgesetzt wird. Mit dem Losverkauf darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Ich nehme Bezug auf meine Bekanntmachung in Stück 3 Nr. 55 des Amtsblatts für 1916.

Magdeburg, den 13. Juli 1916.
I. 5. 2160. Der Regierungspräsident.

797. Der für die Frau Luise Weise geb. Diefegang in Ascherleben unterm 22. Oktober 1915 unter Nr. 2 ausgefertigte Gewerbebeschein für 1916 zum Handel mit Fischwaren, Würstchen, Kunsthonig und selbstgefertigten Pantoffeln ist der Inhaberin angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 21 Juni 1916.

Rönigliche Regierung, Abt. III A.

e. des Bezirksauschusses:

798. Der Bezirksauschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Regierungsbezirk Magdeburg im Jahre 1916

1) den Schluß der Schonzeit für Wild-, Hasel- und Fasanen-Gähne und -Hennen auf den 10. September,

2) den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 20. August festzusetzen;

3) die Schonzeit für Viber auf das ganze Jahr auszudehnen;

4) bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krametsvögel) es bei dem gesetzlichen Termine (20. September) zu belassen und

5) bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Dachs es gleichfalls bei dem gesetzlichen Termine (31. August) zu belassen.

Magdeburg, den 15. Juli 1916.

Der Bezirksauschuß zu Magdeburg.

f. verschiedener Behörden:

799. In der notariellen Verhandlung vom 7. Juni 1916 haben die Gewerkschaft Buchberg in Walbeck als Eigentümerin des Salzbergwerks Buchberg bei

Walbeck und die Gewerkschaft Bursbach in Beendorf als Eigentümerin d.s. Salzbergwerks Bursbach bei Beendorf Feldbestelle in einer Größe von je 1 075 346 qm ausgetauscht.

Dies wird unter Hinweis auf die §§ 51, 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705 fgd.) hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Halle a. S., den 13. Juli 1916.

Rönigliches Oberbergamt.

800. Beim hiesigen Amtsgericht sollen in diesem Jahre die Kassationsfähigen Akten über die Sähnensachen, Zivilprozesse, über Privatklagen und Strafprozesse wegen Uebertretung sowie die Mahnsachen aus den Jahren 1909 und 1910, über die Strafsachen wegen Vergehen sowie über die Konkurse, Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen aus den Jahren 1904 und 1906, die Nachlassakten, welche in den Jahren 1884 und 1885, die Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, welche in den Jahren 1904 und 1905 bezw. 1909 und 1910 weggelegt sind, je nachdem eine Vermögensverwaltung stattgefunden hat oder nicht, ferner die Aufgebots- und Entmündigungsakten der Jahre 1884 und 1885 vernichtet werden.

Alle diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe binnen 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Halle a. S., den 13. Juli 1916.

Rönigliches Amtsgericht.

801. Bei dem hiesigen Amtsgericht sind behufs Vernichtung folgende Akten ausgesondert: Zivilprozessakten, Blattsammlungen betr. Arreste und einstweilige Verfügungen, Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits, Anträge betr. Zwangsvollstreckung und das Verteilungsverfahren sowie die Mahnsachen aus den Jahren 1910, Konkurs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten, welche vor mehr als 10 Jahren, sowie Entmündigungs- und Aufgebotsakten, welche vor mehr als 30 Jahren beendet worden sind; Privatklageakten, Strafprozessakten wegen Uebertretung bis einschließlich 1910 und wegen Vergehens bis einschl. 1905; Nachlass-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, welche seit 5 bezw. 10 bezw. 30 Jahren beendet sind, sowie die hier niedergelegten Akten und Dienstregister der Gerichtsvollzieher aus dem Jahre 1905. Alle diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dies innerhalb 4 Wochen anzumelden.

Debitfelde, den 15. Juli 1916.

Rönigliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten:

802. Die Lieferung von 5 000 qm klarem Glas soll verbunden werden. Angebotsbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen

werden. Die an uns einzuschickenden Angebote werden am 23. August 1916, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 19. September 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

803. Am 14. Juli 1916 wird in Weisdorf (Kr. Neuhaldensleben) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

804. Am 18. Juli 1916 wird in Belsau (Kr. Osterburg) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

805. Auf Grund des § 155 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt, daß für die von der Provinzialverwaltung und den Kreisverwaltungen beschäftigten Straßenarbeiter sowie für die bei Kreisbetriebsverwaltungen (Kleinbahnen) und bei der Milch-Weise-Regulierungs-Gesellschaft beschäftigten Krankenversicherungspflichtigen Personen vom 1. August 1916 ab als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde gilt, in der diese Arbeiter wohnen. Sie sind demnach von dem genannten Zeitpunkte ab bei der für den Wohnort zuständigen Krankenkasse zu versichern.

Magdeburg, den 13. Juli 1916.

Königliches Oberversicherungsamt.

806. Auf Anordnung des Zentral-Viehhandelsverbandes und mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen wird unter Aufhebung der bisherigen Höchstpreisfestsetzung für Schafvieh vom 14. April 1916 gemäß § 2 unserer Satzung folgendes angeordnet:

I. Vom 16. Juli 1916 ab dürfen im Verbandsbezirk für Schafvieh zur Schlachtung keine höheren als folgende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht bewilligt werden: Für

1. vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Bähne 120.— M.
2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Bähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Bähnen 110.— M.
3. gut genährtes älteres Schafvieh . 100.— M.
4. gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Luchtböcke 90.— M.
5. minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters nach Wert, jedoch nicht über 65.— M.

II. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5 Prozent.

III. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Preisbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mark 1500.— bestraft. (R.-G.-Bl. 1915 S. 607, 728.)

Magdeburg, den 11. Juli 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen. Der Vorstand.
807. Wir haben beschlossen, die Grundstücke Gewarlung Walternienburg, Kartenblatt 3 Nr. 585/277 von 13,54 a, Nr. 584/247 von 11,25 a, sowie Kartenblatt 1 Nr. 222/13 von 5 66 a werden vom Gutbezirk Walternienburg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Walternienburg vereinigt.

Burg b. M., den 8. Juli 1916.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

808. Bestätigt: die Wahl des Gerichtsekretärs a. D. Broemme in Genthin zum unbesoldeten Ratmann für den Rest der bis zum 17. Januar 1920 laufenden Amtsdauer und des bisherigen Ratmannes Schwarzlose in Gardelegen zum unbesoldeten Beigeordneten für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren.

809. Verliehen: die Rote Kreuzmedaille 2. Klasse der Frau Oberin Helmers hier;

die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse der Frau Landrot Editha von Bismarck in Stendal, der Frau Oberbürgermeister Schübe in Stendal, der Frau Gräfin von Bernstorff zu Gutshaus Schloß Bernigerode und der Frau Oberin und Vorsteherin des Ceciliensiftes Anna Mannsfeld in Halberstadt.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

810. Wiederholte Ausschreibung.

Durch Verziehung ihres Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Döbber, Diözese Tangermünde, frei geworden. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Sie gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehörtsklasse 1. Das Pfarrhaus ist kürzlich instandgesetzt und durch einen Anbau erweitert. Bewerbungen sind bis zum 1. September d. J. bei uns einzureichen.

811. Personalveränderungen

bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg. Der Amtsgerichts-Obersekretär Böhnke in Stendal ist gestorben. Die Gerichtsdienner Adler und Ritter beim Landgericht in Magdeburg und der Kanzleigehilfe Abel in Wanzleben sind in den Ruhestand versetzt worden. Der Hilfsaufseher Rohde in Magdeburg ist zum Gefangenaufseher dafelbst ernannt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 28. Juli 1916.

Inhalt: Bestandsaufnahme der Web-, Wirl- und Strickwaren.

812. Bekanntmachung

über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirl- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbelleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1. Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I: a. Stoffe zur Oberkleidung, b. Wäschestoffe und Futterstoffe, c. anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II: a. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen u. ähnl.), b. Westen für Männer, c. Hosen für Männer, d. Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben, e. Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a. Frauenkleider (auch Jackenkleider), b. Blusen, c. Frauenröcke, d. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a. Unterröcke, b. Morgenröcke, c. Schürzen, d. Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Woilachs) und Krankenhausdecken), deren Stückgewicht 800 g übersteigt.

Gruppe V: a. Hemden für Männer, b. Hemden für Frauen, c. Kinderhemden und Hosen, d. Unterhosen für Männer und Knaben, e. Unterhemden für Männer und Knaben, f. Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a. Männerstrümpfe und Männersocken, b. Frauenstrümpfe, c. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

VII: a. Betttücher (Laken), b. Kissenbezüge, c. Deckenbezüge, d. Tischtücher, e. Mundtücher, f. Handtücher, g. Wischtücher, h. Taschentücher.

Gruppe VIII: a. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b. oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c. Frauenhandschuhe, d. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirl- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kameelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Vasisfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtverräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 bezeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten

Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Gemäß §§ 5 und 6 der vorstehenden Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldescheine sind spätestens am 15. August d. J. ausgefüllt den Landräten (Oberamtmännern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen einzureichen.

Die Vordrucke für die Meldescheine sind bei den vorgenannten Behörden, sowie bei den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 20. Juli 1916.

IIb. 8663. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Amisblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 31.

Ausgegeben den 29. Juli

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 285. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 285. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst S. 285. — Desgl. zu den Verordnungen über die Bereitstellung von kädtischem Gelände zur Kleingartenbestellung etc. S. 286. — Lotterie S. 286. — Sperrung der Provinzialstraße Halberstadt-Blankenburg für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 286. — Aufschlagsprüfung S. 286. — Schutz-Ladenschluß in Calbe a. S. S. 287. — Errichtung einer Schneider-Zwangstimmung in Calbe a. S. S. 287. — Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der preussischen Staatseisenbahnen S. 287. — Vernichtung von Akten S. 287. — Kommunalbezirksveränderung S. 288. — Personalmeldungen S. 288.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

813. Stück 158. Nr. 5324. Bekanntmachung, betreffend den Text der dem Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnungen. Vom 11. Juli 1916.

814. Stück 159. Nr. 5325. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Frachtkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916. Vom 11. Juli 1916.

Nr. 5326. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916.

Nr. 5327. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916.

815. Stück 160. Nr. 5328. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. Juli 1916.

Nr. 5329. Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

816. Stück 161. Nr. 5330. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916.

Nr. 5331. Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 16. Juli 1916.

817. Stück 162. Nr. 5332. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916.

Nr. 5333. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916.

818. Stück 163. Nr. 5334. Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916.

819. Stück 164. Nr. 5335. Bekanntmachung wegen Verwendung von Säßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

820. Stück 20. Nr. 11521. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11522. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Planierwerke, Aktiengesellschaft für Kohlenfabrikation, in Ratibor. Vom 30. Juni 1916.

Nr. 11523. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Rotverordnung vom 11. Dezember 1915 über die Aenderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11524. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Mai 1916 über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

821. Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 744).

Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 können die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, zulassen.
Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Minister des Innern.

822. Ausführungsbestimmungen

zu den Verordnungen des Bundesrats über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom selben Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 236).

I. Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

II. Beide Verordnungen verfolgen sozialpolitische und Ernährungszwecke.

Die Verordnung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung will sicherstellen, daß die zahlreichen innerhalb der städtischen Feldmarken belegenen Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in jedem geeigneten Falle zugeführt werden. Immerhin ist möglichste Schonung bei Ausübung der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung am Plage. Die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über

die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1916
9. September 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 210
S. 575) ergibt sich aus dem oben gekennzeichneten Sinne der vorliegenden Verordnung. Daraus folgt insbesondere, daß der Kommunalverband die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen kann.

Die Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten will übermäßige Pachtforderungen für Grundstücke, die für den Kleingartenbau in Betracht kommen, verhindern. Die Bestimmung im § 2 schafft Abhilfe dagegen, daß die schon in einigen Fällen beobachtete ungerechtfertigte starke Erhöhung der Pachtpreise für diese kleinen Grundstücke bestehen bleibt. Es ist zulässig, daß neben den Höchstpachtpreisen Entschädigungen für besondere Leistungen, z. B. Wassergeld, ein Entgelt für Einfriedigung usw. gefordert wird.

Aus dem Sinne beider Verordnungen ergibt sich, daß darunter nur Grundstücke fallen, die für den wirtschaftlichen Kleingartenbau geeignet sind, nicht aber Grundstücke, die mit wertvolleren Gewächsen bepflanzt und durch Brunnen, Bieranlagen, teure Einfriedigungen und dergleichen zu Bier- oder Luzerngärten oder Anlagen hergerichtet und zu Preisen, die über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehen, verpachtet sind.

III. Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Der Minister des Innern.

823. Die Ziehung der zweiten Reihe der dritten Geldlotterie des Vereins „Naturclubpark“ in Stuttgart ist mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern auf den 9. und 10. März 1917 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Magdeburg, den 24. Juli 1916.

I. 5. 2318.

Der Regierungspräsident.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

824. Landespolizeiliche Anordnung.

Im Anschluß an meine Anordnung vom 17. Mai 1916 — I. 1. 2225 A. — wird mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern auf Grund des § 23 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — R.-G.-Bl. S. 389 — wegen Ausführung von Pflasterarbeiten der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Provinzialstraße Halberstadt-Blankenburg von km 1,2 bis 1,4 weiter bis zum 15. August 1916 verboten. Während dieser Zeit findet der Verkehr über Ströbeck, Derenburg bezw. Harsleben, Westerhausen nach Blankenburg statt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 R.-G.-Bl. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (R.-G.-Bl. S. 437) bestraft.

Magdeburg, den 26. Juli 1916.

I. 1. 3087. A.

Der Regierungspräsident.

825. In Gemäßheit des § 2 des Reglements über die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung — Anlage B zum Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 21. Mai 1904 — wird der nächste Prüfungstermin hier am Orte auf

Donnerstag, den 14. September 1916,
morgens 7 Uhr,

anberaumt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheins, der etwa vorhandenen Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen, eines Nachweises, daß sich der Meldende die letzten 6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg aufgehalten hat und unter Einzahlung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierung- und Geh. Veterinärat Leistikow in Magdeburg, zu richten, welcher demnächst die sich Meldenden zur Prüfung einberufen wird.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Bei Uebersendung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgebühr beizufügen.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der zu Prüfende selbst mitzubringen, die Schmiedevorrichtungen und die Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt. Magdeburg, den 5. Juli 1916.
Nr. I. 4. 4711.

Der Regierungspräsident.

826. Auf Grund des § 139f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Magistrats zu Calbe a. S. angeordnet, daß im Bezirke der Stadt Calbe a. S. die sämtlichen offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres mit Ausnahme der nach § 139e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschlußzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Magdeburg, den 18. Juli 1916.

I. 2. Nr. 1978.

Der Regierungspräsident.

827. Eine Anzahl Schneidermeister von Schönebeck, Groß-Salze und Frohse hat beantragt, eine Anordnung zu erlassen, wonach innerhalb der Orte Schönebeck, Groß-Salze und Frohse sämtliche Gewerbetreibende, die das Schneiderhandwerk ausüben, einer neu zu errichtenden Zwangsinnung anzugehören haben.

Um über den Antrag abstimmen zu lassen und die Mehrheit der beteiligten Handwerker zu ermitteln, habe ich in der Person des Herrn Landrats in Calbe a. S. einen Kommissar bestellt (§ 100 Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung). Magdeburg, den 19. Juli 1916. Nr. 1. 2. 2032. Der Regierungspräsident.

e. verschiedener Behörden:

828. Beim hiesigen Amtsgericht sollen folgende Akten vernichtet werden:

1) Zivilprozeßakten, Blattsammlungen über Arreste und einseitige Verfügungen, Anträge in Zwangsvollstreckungssachen und Mahnsachen sämtlich bis einschließlich 1910,

2) Konkurs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten bis zum Jahre 1905 einschließlich,

3) Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftsakten ohne Vermögensverwaltung bis zum Jahre 1910 einschließlich, mit Vermögensverwaltung bis zum Jahre 1905 einschließlich,

4) Privatklageakten und Strafakten über Übertretungen bis zum Jahre 1910 einschließlich, Strafakten über Vergehen bis zum Jahre 1905 einschließlich.

Wer ein Interesse an längerer Aufbewahrung obgenannter Akten hat, muß dies innerhalb 4 Wochen anmelden und bescheinigen.

Weserlingen, den 17. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

829.

Verteilung

des für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1916 in Betracht kommenden Reineinkommens der gesamten preussischen Staatseisenbahnen auf die Eisenbahndirektionsbezirke (Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und 30. Juli 1895).

Vorbemerkungen:

- 1) Daß für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1916 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preussischen Staatseisenbahnen ist gemäß der Bekanntmachung vom 1. Juli 1916 auf den Betrag von **274 001 487 Mark** festgestellt worden.
- 2) Es betragen die im Durchschnitt der drei Etatsjahre 1913, 1914 und 1915 erwachsenen, gemäß § 47 unter b. und § 48 des Kommunalabgabengesetzes in Ansatz gebrachten Ausgaben an Gehältern und Löhnen (unter Hinzurechnung der auf neu hinzutretenden Stationen usw. für 1916 voraussichtlich erwachsenden) auf den sämtlichen (preussischen und außerpreussischen) Stationen, Verwaltungsstellen, für sich bestehenden Betriebs- oder Werkstätten und sonstigen gewerblichen Anlagen der vom preussischen Staate für preussische Staatsrechnung betriebenen Eisenbahnen **695 838 674 M.** und zwar:

a. auf den Stationen usw. in den preussischen Gemeinde- und Gutsbezirken (s. lfd. Nr. 22 Sp. 3)	=	635 836 403 M.
b. auf den Stationen usw. in den außerpreussischen Orten (s. lfd. Nr. 22 Sp. 5)	=	60 002 271 "
c. zusammen (a und b)	=	695 838 674 M.
- 3) Von dem Gesamteinkommen 274 001 487 M. unterliegen nach dem Verhältnis der bezeichneten Ausgaben $\left(\begin{smallmatrix} 635 836 403 \\ 695 838 674 \end{smallmatrix} \right)$, $\left(\begin{smallmatrix} 60 002 271 \\ 695 838 674 \end{smallmatrix} \right)$ folgende Beträge der Besteuerung:

A. durch die beteiligten preussischen Gemeinden und Gutsbezirke (s. lfd. Nr. 22 Sp. 4)	=	250 374 299 M.
B. durch die beteiligten außerpreussischen Gemeinden (s. lfd. Nr. 22 Sp. 6)	=	23 627 188 "
C. zusammen (A und B)	=	274 001 487 M.
- 4) Von diesen Summen (3 A und 3 B) entfällt auf den einzelnen abgabeberechtigten Kommunalverband der Anteil, der dem Verhältnis der ihm erwachsenen Ausgabe zu der in seiner Gruppe erwachsenen efa mtausgabe an Gehältern und Löhnen entspricht.

Für die einzelnen Direktionsbezirke ergeben sich deshalb von den zu 3 A und 3 B angegebenen Summen die in den Spalten 4 und 6 berechneten Beträge.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lau- fende Nr.	Eisenbahn- Direktionsbezirk.	Die im Durchschnitt der drei Etatsjahre 1913, 1914 und 1915 auf Stationen u. s. w. in preuss. Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken erwachsene, sowie die in neu hinzutretenden Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken für 1916 voraussichtlich erwachsende Ausgabe an Gehältern und Löhnen beträgt: K	Nach Verhältnis der Zahlen in Spalte 3 entfallen von dem in der Vorbemerkung 3 A angegebenen Reineinkommen auf die abgabeberechtigten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke: K	Die im Durchschnitt der drei Etatsjahre 1913, 1914 und 1915 auf Stationen u. s. w. in anseherpreussischen Orten erwachsene Ausgabe an Gehältern und Löhnen beträgt: K	Nach Verhältnis der Zahlen in Spalte 5 entfallen von dem in der Vorbemerkung 3 B angegebenen Reineinkommen auf sämtliche außerpreussische Stationen u. s. w.: K
16	Magdeburg	23 070 029	9 084 322	7 455 870	2 935 910
22	Zusammen:	635 836 403	250 374 299	60 002 271	23 627 188

Vorstehende Verteilung bringe ich unter Bezugnahme auf die im Stück 29 dieses Amtsblattes unter Nr. 755 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juli d. Js. zur allgemeinen Kenntnis. Magdeburg, den 26. Juli 1916. I. 4. 5360. Der Regierungspräsident.

Vermischte Nachrichten:

830. Wir haben beschlossen: das Grundstück Gemarkung Magdeburgerforst Kartenblatt 3 Nr. 286/192 von 1,29 a wird vom Gutsbezirke Magdeburgerforst abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Magdeburgerforst vereinigt. Burg b. M., den 19. Juli 1916. Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

831. Bestätigt: die Wahl des Guts- u. Brauereibesizers Max Schulze-Kummert in Calbe a M. zum unbesoldeten Ratmann für die bis Ende Dezember 1920 laufende Amtsdauer und die Wahl der unbesoldeten Stadträte Gustav Gaiß und Friedrich Frau in Halberstadt in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

832. Verliehen: das Verdienstkreuz in Silber dem Oekonomieinspektor Glöckner in Kliegen;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Gutsbesitzer Hillemann in Wanzleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem landwirtschaftlichen Arbeiter Wille in Klein-Otterleben;

das goldene Kreuz der Arbeiterin Marie Hehse in Rulmke.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

833. Wir haben den Pfarrer Berthold Niemann zu Voitsche zum Pfarrer in Elben, Diözese Wolmirfeldt, berufen und bestätigt.

834. Personalveränderungen

im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat Juli.

Übertragen ist eine Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte dem Vize-Postdirektor Gundlach aus Rostock (Medlb.) und eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse dem Postsekretär Schumann aus Jena in Magdeburg. In etatmäßige Stellen befördert sind der Postsekretär Michelmann aus Halberstadt in Cüstrin (Neust.), die Postassistenten Schütt, Limpert und Hermann Schulz in Magdeburg, der Telegraphenassistent Fuhlrott aus Kößlin in Neuhaldensleben und die Telegraphengehilfin Danz in Döcherleben (Bode). Verliehen ist der Titel Telegraphensekretär: dem Ober-Telegraphenassistenten Schäfer in Bernburg, der Titel Postsekretär: dem Postverwalter Jung in Schierke (Harz) und dem Ober-Postassistenten Ohmann in Magdeburg. Die Telegraphensekretärprüfung hat bestanden der Telegraphenassistent Pfühner in Halberstadt. Versetzt sind der Postbaurat Wittholt von Magdeburg nach Hannover, der Postdirektor Salzmann von Ballenstedt nach Dessau, der Postinspektor Sentinger von Kößlin nach Magdeburg, der Ober-Postassistent Engers von Webra nach Döcherleben (Bode) und der Telegraphenassistent Barth von Nachen nach Magdeburg. Gestorben sind der Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Müller und der Ober-Postsekretär Hahn in Magdeburg.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 3. August 1916.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Bermittlungsstellen im Sinne des § 7 sind die auf Grund der Ausführungsanweisungen vom 10. Februar 1916 errichteten Provinzialkartoffelstellen für den Bezirk der Provinz. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird eine Bezirkskartoffelstelle unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach den gleichen Grundsätzen errichtet.

Über die Festsetzung der Preise, zu welchen die Kommunalverbände Kartoffeln an die Verbraucher abgeben, und über Zuschußleistungen von dritter Seite bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotstreckung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

Zur Brotstreckung können Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation voraussichtlich in mäßigem Umfange frühestens vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfange erst vom 15. Dezember 1916 ab von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft geliefert werden. Die bis dahin als Ersatz benötigten Mengen von Frischkartoffeln für die Bäckereien sind, soweit erforderlich, bei der Reichskartoffelstelle zur Lieferung anzumelden.

Zu § 2.

Sämtliche Kommunalverbände müssen Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Verordnung aufgeführten gesetzlichen

Bestimmungen treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher muß derart geregelt werden, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Wo das Einkellern von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist, müssen bei der Verbrauchsregelung Bestimmungen getroffen werden, die das Einkellern ermöglichen. Wegen der Überwachung der Vorräte auch in den Haushaltungen der Verbraucher wird auf § 6 verwiesen.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände müssen Anordnungen treffen, welche die Ablieferung der vom Kommunalverbande aufzubringenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten, und bis zu deren Sicherstellung eine genaue Überwachung der Ausfuhr ermöglichen. Die Überwachung der Einfuhr wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. Die Verfütterung der durch den Kommunalverband gelieferten Speisekartoffeln ist zu verbieten.

Die Oberpräsidenten und mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten sind befugt, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) derartige Anordnungen einheitlich für die Kommunalverbände ihres Bezirks zu erlassen. Der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedarf es zu solchen Anordnungen nicht, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Bedarfs ausschließlich die Vordrucke zu benutzen, die ihnen die Reichskartoffelstelle übersendet. Die Deckung des Bedarfs durch die Reichskartoffelstelle erfolgt zunächst für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. April 1917. Auf die Überweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Kommunalverbände verpflichtet. Der weitere Bedarf ist der Reichskartoffelstelle auf deren Erfordern im Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis zum 15. April 1917 angemeldete Bedarf geringer als bei der ersten Anmeldung angenommen, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle legt die Bedingungen für die Abnahme und den Abschluß für Lieferungsverträge fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Zu § 5.

Die Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln werden nach Feststellung des zu deckenden Gesamtbedarfs vom Reichskanzler bekannt gegeben werden. Den Kommunalverbänden wird bei der Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmengen die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Nötigenfalls hat die Aufbringung im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) zu erfolgen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Enteignung ein um 30 % niedrigerer Preis für die Tonne gewährt.

Im übrigen sind bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Kommissionäre wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Die sachgemäße Durchführung der Kartoffelbeschaffung und die rechtzeitige Ablieferung der angeforderten Menge ist von den Regierungspräsidenten zu überwachen.

Zu § 6.

Die Kommunalverbände, denen von der Reichskartoffelstelle Kartoffelvorräte überwiesen werden, haben diese nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Die mit der Überwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die Überwachung der beim Verbraucher eingefellerten Vorräte ist unter Heranziehung dieser Sachverständigen durchzuführen; sie ist durch die Anordnung über die Verbrauchsregelung sicherzustellen.

Zu § 7.

Die Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstellen haben den Bedarf innerhalb der Provinz (des Bezirks) auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Sie sind ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Bedarf innerhalb der Provinz zu decken. Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des Bedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt den Provinzialkartoffelstellen mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferung ist von der Provinzialkartoffelstelle zu bewerkstelligen; sie hat den Lieferungs-pflichtigen Kommunalverbänden die angeforderten Mengen und die Lieferungsfristen mitzuteilen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Anforderungen der Reichskartoffelstelle und der Provinzialkartoffelstellen Folge zu leisten. Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung der von den Kommunalverbänden seines Bezirks erforderten Mengen und der Lieferungsfristen mitzuteilen.

Die Bedarfsverbände und die für ihren Bezirk zuständige Provinzialkartoffelstelle erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht darüber, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

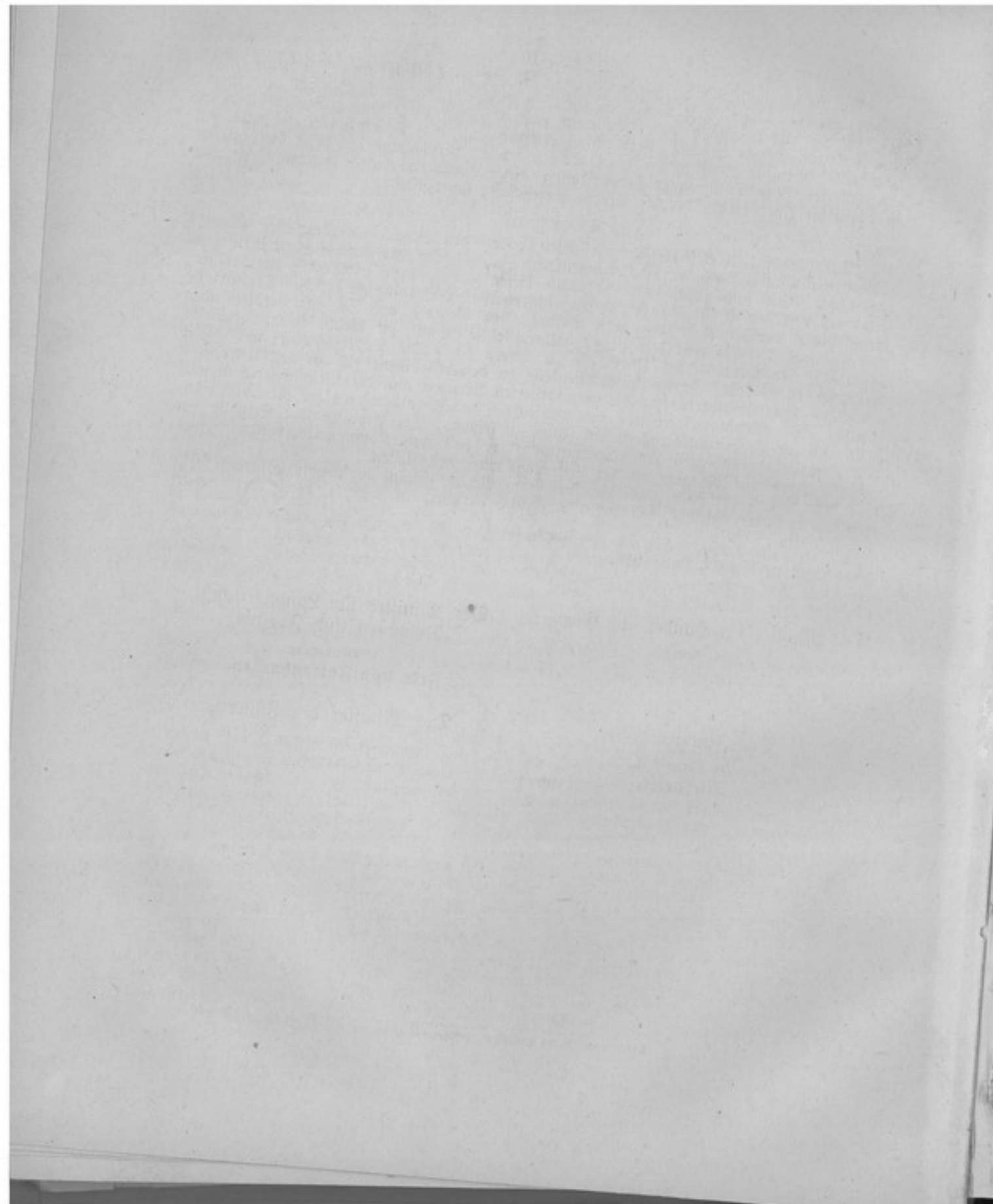
In Vertretung.
Fehr. von Falkenhausen.

Der Finanzminister.

In Vertretung.
Michaelis.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.
Drews.



Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom
29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613).

Gemäß § 59 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom
29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme:

Zu § 1.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann örtlich zusammenhängende Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die rechtlichen Verhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zu § 3, Absatz 2.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen anordnen. Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen.

Zu § 4.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6.

Absatz 1 zu a.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pflanzlinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 49 d wird verwiesen.

Zu b.

Saatgut im Sinne der Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide.

Zu c.

Wegen der Veräußerung von Saatgut wird auf die neuen Bestimmungen im § 6a der Verordnung und die nach § 6a Absatz 2 ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers über die Saatkarten und den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken verwiesen.

Zu § 7.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als Kommunalverbänden anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1 d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 8.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 9.

In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohen Strafen der Verordnung gestellt. Beschlagnahmte Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt. Auf die neuen Vorschriften gegen unerlaubten Saatguthandel in Ziffer 5 und 6 wird besonders verwiesen. Sie sind ortsüblich besonders bekannt zu geben.

II. Reichsgetreidestelle.

Zu § 10.

Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin N, Rantestr. 1. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle geht durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, an das Landesgetreideamt (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 59); ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

Zu § 16a.

Auf die Verpflichtung der Betriebe, welche Brot oder Mehl verarbeiten (§ 14d), der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben, und auf die Strafvorschrift des § 16a Abs. 2 wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Zu § 17.

Über die nach § 17 zu erstattenden Anzeigen trifft das Landesgetreideamt die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 18 Abs. 1

bleibt der Erlass besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Zu § 20.

Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 53).

Zu § 21.

Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf

und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es dabei zu belassen wünschen, daß der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung un-mittelbar bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, in welcher Weise sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August 1916 eine Übersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirks, nach Kreisen geordnet, einzureichen.

Zu § 22.

Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

Zu § 23.

Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften. Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung, sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter, wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Zu § 25.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 26.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Juli 1916 — V. 14 757 — maßgebend. Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft wird den Kommunalverbänden durch die Hand des Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände, welche auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen diesen Zuschuß in Mehl zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Termin abnehmen. Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 bezeichneten Richtung. Auf pünktliche Ablieferung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen ist besonderes Gewicht zu legen. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

Zu § 28.

Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Absatz 2 notwendig sein, so wird ihre unweigerliche Erfüllung den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu § 30.

Fristen und Vordrucke gibt die Reichsgetreidestelle bekannt.

Zu § 31.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 35.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mahlverkehr.

Zu § 38 Absatz 2.

Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 39.

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf von 2 Monaten nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen. Auf § 26 Absatz 3 wird verwiesen. Durch die Ausmahlung von Grieß darf die Brotversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 40.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 41.

Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebietes fort.

Auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

V. Verbrauchsregelung.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35) und vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) erlassenen Anordnungen wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne der Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 48c.

Die Ausgabe von Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Die Verbrauchsregelung muß durch Ausgabe von Brotkarten erfolgen. Bestehende Anordnungen der Kommunalverbände sind entsprechend zu ändern. Die Regierungspräsidenten haben die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

Zu § 48d.

Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einen dahin gehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Absatz 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopsmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen oder ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen. Sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

Zu § 48e.

Aber das Auslandsmehl trifft das Landesgetreideamt besondere Bestimmungen.

Zu § 49d.

Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können

bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann. Anordnungen nach § 49d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Allgemeine Anordnungen des Landesgetreideamts sind zu beachten.

Zu § 50.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten. Diese können die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche Bezirke oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirks erlassen.

Zu § 51.

Die Ausschüsse werden vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 52.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

Zu § 53.

Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 20).

Zu § 54.

Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Absatz 1).

Zu § 55.

Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

III. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 58 Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

Zu § 59 Absatz 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Rankestraße 1. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebiets.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

- e) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.
- d) die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 26),
- f) der Erlaß von allgemeinen Bestimmungen über das Ausdreschen nach § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung,
- g) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 50); insbesondere kann das Landesgetreideamt auch solche hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen. Die Kommunal-aufsichtsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 50 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunal-aufsichtsbehörden und Kommunalverbände erlassenen Anordnungen, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 61.

Über die Kommunalverbände ist in § 1 Bestimmung getroffen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 64.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1916 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 der Verordnung zu verwenden, nicht berührt.

Zu § 68 Absatz 3.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Dr. Huber.

Der Finanzminister.

In Vertretung:
Michaelis.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Drews.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 32.

Ausgegeben den 5. August

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 289. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 289. — Zulassung der in Hamburg ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen u. zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare S. 290. — Bestimmung über die auf Grund des § 4 der Ausführungs-Vorschriften zum Abdeckergesetz zu erstattende Anzeige S. 290. — Vergütungen für Arztleistungen S. 290. — Verlorener Gewerbeschein S. 290. — Brotpreissteuer für 1916 S. 290. — Schleusenperre S. 290. — Beginn des Winterhalbjahres bei der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 290. — Händler-Provisionsätze für den Ankauf von Schlachtoch S. 290. — Personalnachrichten S. 290.
Hierzu eine Beilage, außerdem ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Raps, Gerste, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

- 835. Stück 165.** Nr. 5336. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juli 1916.
Nr. 5337. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 21. Juli 1916.
836. Stück 166. Nr. 5338. Verordnung, betreffend Abänderung der Preisordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437). Vom 22. Juli 1916.
Nr. 5339. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichts-Gesetz und dem Geseze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916.
Nr. 5340. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 23. Juli 1916.
837. Stück 167. Nr. 5341. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5342. Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 458, 462 und 468). Vom 24. Juli 1916.

- Nr. 5343. Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916.
Nr. 5344. Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916.
Nr. 5345. Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5346. Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916.

838. Stück 168. Nr. 5347. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Fohlen. Vom 24. Juli 1916.
Nr. 5348. Bekanntmachung zu dem Einfuhrverbot für Fohlen. Vom 24. Juli 1916.

839. Stück 169. Nr. 5349. Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckersfabrikation und von Melasse. Vom 25. Juli 1916.

Nr. 5350. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse. Vom 25. Juli 1916.

840. Stück 170. Nr. 5351. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5352. Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5353. Bekanntmachung über Sade. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5354. Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln. Vom 27. Juli 1916.

841. Stück 171. Nr. 5355. Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte. Vom 27. Juli 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

842. Stück 21. Nr. 11525. Allerhöchster Erlass, betreffend Bau und Betrieb der in dem Geseze vom 17. April 1916 (Gesetzsamml. S. 39) vorgesehene neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11526. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Kraftwerke Vereinigte Bille nach Troisdorf

(Oberlar) durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 11. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

843. Ich genehmige, daß die in Hamburg ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.
Berlin W. 9, den 18. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierungen:

844. Auf Grund des § 18 Absatz 3 der Preussischen Ausführungsvorschriften zum Abdeckergesetz vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) bestimme ich, daß in den Landreisen Calbe, Gardelegen, Halberstadt, Jerichow I, Jerichow II, Oschersleben, Osterburg, Quedlinburg, Wolmirstedt, sowie in den Stadtkreisen Oschersleben, Halberstadt, Magdeburg, Quedlinburg und Stendal die gemäß § 4 der Ausführungsvorschriften zu erstattende Anzeige statt an den Gemeinde-(Guts-) Vorsteher unmittelbar an die zuständige Abdeckerei zu richten ist.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung unterliegen den Strafvorschriften im § 5 des Abdeckergesetzes.

Magdeburg, den 1. August 1916.

I. 2. 2203 Der Regierungspräsident.

845. Vergütungen für Kriegsdienstleistungen.
Es sind eine Anzahl Vergütungsanerkennnisse, über deren Höhe nebst Zinsen den beteiligten Gemeinden besondere Mitteilung zugeht, von den zuständigen Staatsklassen einzulösen.

Der Hinzulieferer hört mit dem 31. August d. Js. auf.

Magdeburg, den 1. August 1916.

I. 8 a 3900 II. Ang. Der Regierungspräsident.

846. Der für den Handelsmann Friedrich Mertens in Bienenau b. Gardelegen unterm 4. Dezember 1915 unter Nr. 1415 ausgesetzte Gewerbeschein für 1916 zum Handel mit Obst, Waldfrüchten, Fellen und Fischen ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 21. Juli 1916.

Königliche Regierung, Abteilung III A.

c. des Landeshauptmanns:

847. Provinzialsteuer für 1916.
Gemäß § 28 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 veröffentliche ich in der Anlage den vom Provinzialausschusse am 27. Juli 1916 festgestellten Verteilungsplan der für das Rechnungsjahr 1916 aufzubringenden Provinzialsteuern, deren Höhe vom 29. Provinziallandtage auf fünfzehn Prozent der umlagefähigen Steuern festgesetzt worden ist. Jeder Kreis hat den auf ihn entfallenden Provinzialsteuerbetrag in vierteljährlichen Teilbeträgen bis Mitte

des zweiten Monats jedes Vierteljahres an die Provinzialhauptkasse in Merseburg zu zahlen.

Gegen diese Verteilung der Provinzialsteuer für 1916 steht den Land- und Stadtkreisen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch bei dem Provinzialausschusse zu.

Merseburg, den 27. Juli 1916.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

e. verschiedener Behörden:

848. Schleusensperre.

Die Ortsschleuse Hohensaaten zur Ostsee wird von jetzt an auf die Dauer von etwa 3 Monaten in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 3 Uhr morgens für den Verkehr gesperrt.

Potsdam, den 14. Juli 1916.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Vermischte Nachrichten:

849. Königliche landwirtschaftliche Akademie Sonn-Poppelsdorf.

(In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Winterhalbjahr 1916/17 beginnen am 16., die landwirtschaftlichen und kulturellen Vorlesungen am 23., die geodätischen am 26. Oktober 1916.

Drucksachen, betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne, versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt Der Direktor Professor Dr. Kreuzler, Geheimer Regierungsrat.

850. Der Zentralviehhandelsverband hat die Viehhandelsverbände angewiesen, von den für den Handel zugelassenen Aufschlägen einen größeren Teil für sich in Anspruch zu nehmen, um größere Mittel zur Beschaffung von Futtermitteln und zu sonstiger Förderung der Tierhaltung zur Verfügung zu haben.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen werden gemäß § 2 unserer Satzungen folgende Händler (Auskäufer) Provisionsföge für den Anlauf von Schlachtwich im Verbands-Bezirk festgesetzt:

- | | | |
|---|------------------|----------------|
| 1. bei Heereslieferungen: | | |
| a) bei Rindvieh | b) bei Schweinen | c) bei Kälbern |
| u. Schafvieh | | |
| 3 % | 3 1/2 % | — |
| 2. bei Lieferungen an andere Kreise: | | |
| 3 % | 3 1/2 % | 5 % |
| 3. bei Lieferungen an Orte innerhalb des Haupthändlerbezirks: | | |
| 3 % | 3 1/2 % | 5 % |
| 4. bei Lieferungen innerhalb des Standortes des Tieres: | | |
| 1 1/2 % | 1 1/2 % | 2 1/2 % |
- Diese Provisionen gelten für alle Ablieferungen nach dem 6. August cr.

Mit Rücksicht auf die anderweitig erfolgte Verteilung der Provisionen übernimmt der Viehhandelsverband von jetzt an das Risiko des Bahntransportes, ebenso das der Zurückstohung der Tiere, soweit es bisher der Händler bezw. Verlager oder der Haupt Händler trug. Verlager oder der Haupt Händler trug. Verlager aber der Händler oder Verlager fahrlässig oder nicht gesundes oder nicht transportfähiges Vieh, so hat er für den etwaigen Schaden aufzukommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Verband "Grundsätze und Bedingungen für Regelung des Schlachtwiehvverkehrs im Bezirk des Viehhandelsverbandes Provinz Sachsen" neu aufgestellt hat, die bei jedem Haupt Händler erhältlich sind. Dem Händler wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich dieselben von dort aus zu beschaffen. Eine angebliche Unkenntnis dieser Grundsätze und Bedingungen wird ihn bei Uebertretungen nicht vor den Folgen schützen.

Magdeburg, den 31. Juli 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.
Der Vorstand.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

851. Bestätigt: Die Wahl a. des unbesoldeten Stadtrats Paul Maß in Magdeburg-Gracau in gleicher Eigenschaft für eine weitere bis zum 8. Juni

1922 laufende Amtsdauer, b. des Fabrik- und Gutsbesizers Paul Schmidt in Magdeburg-Südost für die bis zum 29. Juni 1922 laufende Amtsdauer, o. des Gemeindevorstehers Otto Raue in Elben zum stellvertretenden Deichhauptmann des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedt'er Deichverbandes auf die Dauer von 6 Jahren

852. Bestellt: o. zu Standesbeamten: für die Standesamtsbezirke Hornhausen der Gemeindevorsteher Hermann Bode in Hornhausen, Rade der Schöffe Karl Reimann in Rade, Wahlwinkel der Wegemeister Wilhelm Schulz in Wahlwinkel, Wegenstedt der Adermann und Schöppe Christian Gerike in Wegenstedt, Bethlingen der Privatmann Bänning in Bethlingen; b. zu Stellvertretern: für die Standesamtsbezirke Hornhausen der Landwirt und Schöppe Heinrich Koloff in Hornhausen, Rade der Barbierherr Adolf Krause in Rade, Wegenstedt der Adermann und Schöppenvertreter Hermann Kriege in Wegenstedt, Bethlingen der Ortschulze Riebau in Bethlingen, Dähre der Ortschulze Eifert in Dähre, Derben der Steuererheber Karl Limme in Derben, Magdeburg-Südost der Magistratssekretär August Ramie hier, Neuhaldensleben der Stadtrat Hermann in Neuhaldensleben, Wanzleben der Wegemeister Karl Brennecke in Wanzleben, Buchau der Gemeindefekretär Andreas Richter in Buchau.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten. Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

Beilage zum Amtsblatt.

Verteilungsplan

über die von den Land- und Stadtkreisen der Provinz Sachsen aufzubringende Provinzialsteuer für das Rechnungsjahr 1916.

Folde. Nr.	Land- und Stadtkreise	Umlagefähiges Steuerfoll (nach eigener An- gabe des Kreises)		Betrag der Provinzial- steuer nach dem Satze von 15 %	
		„	„	„	„
I. Regierungsbezirk Magdeburg.					
1	Aschersleben-Stadt	453 123	99	67 968	60
2	Calbe	1 469 677	90	220 451	69
3	Gardelegen	542 104	83	81 315	72
4	Halberstadt-Stadt	849 871	25	127 480	69
5	Halberstadt-Land	440 806	41	66 120	96
6	Jerichow I	805 283	58	120 792	54
7	Jerichow II	452 489	01	67 873	35
8	Magdeburg-Stadt	6 012 572	65	901 885	90
9	Neuhaldensleben	871 983	26	130 797	49
10	Oschersleben	791 254	39	118 688	16
11	Osterburg	446 749	19	67 012	38
12	Quedlinburg-Stadt	434 306	56	65 145	98
13	Quedlinburg-Land	571 119	41	85 667	91
14	Salzvedel	543 199	87	81 479	98
15	Stendal-Stadt	338 002	33	50 700	35
16	Stendal-Land	564 078	83	84 611	82
17	Wanzleben	1 000 000	34	150 000	05
18	Wernigerode Grafschaft	496 053	16	74 407	97
19	Wolmirstedt	533 063	05	79 959	46
	Summe I	17 615 740	01	2 642 361	—
II. Regierungsbezirk Merseburg.					
20	Bitterfeld	988 757	27	148 313	59
21	Delitzsch	813 585	16	122 037	77
22	Eckartsberga	375 533	70	56 330	06
23	Eisleben-Stadt	260 229	—	39 034	35
24	Halle a. S.-Stadt	3 601 119	46	540 167	92
25	Liebenwerda	508 935	29	76 340	29
26	Mansfelder Gebirgskreis	491 529	27	73 729	39
27	Mansfelder Seekreis	927 701	62	139 155	24
28	Merseburg	1 040 609	—	156 091	35
29	Naumburg-Stadt	428 723	66	64 308	55
30	Naumburg-Land	168 983	84	25 347	58
	zu übertragen	9 605 707	27	1 440 856	09

Pfe. Nr.	Land- und Stadtkreise	Umlagefähiges Steuerfoll (nach eigener An- gabe des Kreises)		Betrag der Provinzial- steuer nach dem Satze von 15%	
		fl	sch	fl	sch
	Übertrag	9 605 707	27	1 440 856	09
31	Quersfurt	692 009	24	103 801	39
32	Saalkreis	886 880	02	133 032	—
33	Sangerhausen	689 258	16	103 388	72
34	Schweinitz	253 521	47	38 028	22
35	Torgau	547 111	73	82 066	76
36	Weißenfels-Stadt	408 544	78	61 281	72
37	Weißenfels-Land	729 846	91	109 477	04
38	Wittenberg	788 850	38	118 327	56
39	Zeitz-Stadt	496 878	—	74 531	70
40	Zeitz-Land	339 676	35	50 951	45
	Summe II	15 438 284	31	2 315 742	65
III. Regierungsbezirk Erfurt.					
41	Erfurt-Stadt	2 315 365	80	347 304	87
42	Erfurt-Land	210 841	87	31 626	28
43	Heiligenstadt	233 880	42	35 082	06
44	Hohenstein-Grasschaft	521 689	10	78 253	37
45	Langensalza	415 243	02	62 286	45
46	Mühlhausen-Stadt	539 808	04	80 971	21
47	Mühlhausen-Land	203 688	05	30 553	21
48	Nordhausen-Stadt	723 126	56	108 468	98
49	Schleusingen	364 663	63	54 699	54
50	Schleusingen	247 729	59	37 159	44
51	Weißensee	283 492	83	42 523	92
52	Worbis	100 031	11	15 004	67
	Summe III Reg.-Bez. Erfurt	6 159 560	02	923 934	—
	" II " " Merseburg	15 438 284	31	2 315 742	65
	" I " " Magdeburg	17 615 740	01	2 642 361	—
	Summe der Provinz	39 213 584	34	5 882 037	65

Rechnerisch richtig.
Schreiber,
Rechnungsrevisor.

Merseburg, den 27. Juli 1916.

Der Landeshauptmann.
Fehr. von Wilmowski.

Amisblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 33.

Ausgegeben den 12. August

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 293. — Wenderung der Postordnung S. 294. — Vorschriften über die Nemensperre im Reichsgebiet S. 294. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste aus der Ernte 1916 S. 295. — Anordnung über die Kartoffelversorgung in der Provinz Sachsen S. 295. — Höchstpreise und Beschlagnahme von Leber S. 296. — Sapung der Wassergenossenschaft für den Berstgraben in Westen S. 303. — Sperung der Kasernenstraße in Duedlinburg für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 296. — Anerkennung von Zeugnissen zweier Studienanstalten in Hamburg als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für Apotheker S. 296. — Nachträgliche Zustimmung des Bezirksausschusses zu einer Polizeiverordnung S. 296. — Lotterie S. 296. — Zulassung von Erntearbeiten an Sonn- und Feiertagen S. 296. — Verlorener Gewerbeschein S. 306. — Vernichtung von Akten bei den Amtsgerichten Hidentleben und Loburg S. 307. — Personalmeldungen S. 307.

Sonderbeilage: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 8. Juli 1916, betr. die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, außerdem ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

853. Stück 172. Nr. 5356. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5357. Bekanntmachung über den Verkehre mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatwecken. Vom 27. Juli 1916.

854. Stück 173. Nr. 5358. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581). Vom 29. Juli 1916.

Nr. 5359. Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 29. Juli 1916.

855. Stück 174. Nr. 5360. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5361. Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5362. Bekanntmachung, betreffend die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Roßguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501). Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5363. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5364. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646). Vom 31. Juli 1916.

856. Stück 175. Nr. 5365. Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5366. Bekanntmachung, über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 31. Juli 1916.

857. Stück 176. Nr. 5367. Bekanntmachung über die Verpfändung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916.

Nr. 5368. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit. Vom 31. Juli 1916.

858. Stück 177. Nr. 5369. Bekanntmachung über Gummisauger. Vom 3. August 1916.

Nr. 5370. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger. Vom 3. August 1916.

859. Stück 178. Nr. 5371. Bekanntmachung zum Schutze eiserner Bedenkstücke der Reichsbank. Vom 3. August 1916.

Nr. 5372. Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft. Vom 3. August 1916.

Nr. 5373. Bekanntmachung über Weintrester und Traubenterne. Vom 3. August 1916.

860. Stück 179. Nr. 5374. Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Vom 3. August 1916.

861. Stück 180. Nr. 5375. Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916.

Nr. 5376. Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916.

Nr. 5377. Bekanntmachung zur Wenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Rasse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 5. August 1916.

Nr. 5378. Bekanntmachung der Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 755 vom August 1916). Vom 5. August 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:**

**862. Aenderung der Postordnung
vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1) Im § 18 a „Postprotess“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist,

am 31. Oktober 1916;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in dem Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des

Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

**863. Verfügung vom 10. Juni 1916,
betr. Bekanntgabe der Vorschriften über
die Njemensperre.**

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A. R. vom 27/24. Dezember 1915 — Njemen-Kommando Nr. 137/15 — besteht in der Provinz Ostpreußen am Laufe der Memel entlang die Njemensperre, welche in dem besetzten Gebiet weiter läuft.

Nach Mitteilung der im Reichsgebiet in Betracht kommenden Zivilbehörden treffen in den an der Sperrlinie gelegenen Ortschaften, insbesondere den größeren Eisenbahnstationen, täglich Personen aus allen Teilen des Reichs ein, die zum Uebertritt über die Sperre nicht vorschriftsmäßig ausgewiesen sind. Sie müssen entweder, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, die Rückreise antreten oder sich an den betreffenden Orten tagelang aufhalten, bis sie in den Besitz des nachträglich auf schriftlichem oder telegraphischem Wege bestellten Ausweises gelangt sind. Der Uebelstand macht sich insofern besonders fühlbar, als die Personen vielfach ohne genügende Vorkittel für die Rückreise oder den Aufenthalt eintreffen, so daß die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muß. In anderen Fällen handelt es sich um kranke oder gebrechliche Personen oder um Frauen mit kleinen Kindern.

Die Zugereisten erklären in überwiegender Anzahl, es sei ihnen von ihren Heimatbehörden bedeutet worden, daß in Ostpreußen keinerlei Verkehrsbeschränkungen beständen.

Um diesem Uebelstande, der sich mit der Zeit ergeben hat, abzuhelfen, wird in der Anlage eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiet mit der Bitte übersandt, veranlassen zu wollen, daß die in Frage kommenden Behörden, insbesondere alle Polizeibehörden, von diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

Hauptquartier, den 10. Juni 1916.

Von Seiten des Oberbefehlshabers Ost.

Der Oberquartiermeister.

Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiet.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A. R. vom 27/24. Dezember 1915 wird die Sperrlinie des Njemen-Kommandos im Reichsgebiet durch den Memel-, Auß- und Altmahstrom von der Reichsgrenze bei

Schmaleningen bis zur Mündung in das Kurische Haff, durch die Haffküste von der Atmathmündung bis zur Windenburger Ede und durch die Linie von der Windenburger Ede über den Südrand von Ridden bis zur Ostsee gebildet.

Alle über 10 Jahre alten Bewohner des nördlich dieser Linie liegenden Teiles des Reichsgebietes und diejenigen Bewohner der südlich dieser Linie liegenden Teile des Reiches Ragnit, Tilsit-Stadt, Tilsit-Band und Niederung, die die Linie vorübergehend überschreiten wollen, haben einen Personalausweis nach vorgeschriebenem Muster bei sich zu führen. Andere Personen, die die genannte Linie überschreiten, oder die sich vorübergehend in dem nördlich der Linie gelegenen Teile des Reichsgebietes aufhalten wollen, haben sich mit einem vorschriftsmäßigen (Inland)-Paß oder einem, den Forderungen des Personalausweises entsprechenden sonstigen Ausweis zu versehen. Dieser muß von der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. Januar 1916 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende abgestempelte Photographie enthalten. Für deutsche Militärpersonen und Zivilbeamten genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

In der gleichen Weise müssen die Personen ausgewiesen sein, die die Gewässer befahren, von denen die Sperrlinie gebildet wird. Ueber den Verkehr mit Booten und Handflößen bestehen besondere Bestimmungen.

Der Uebertritt über die Sperrlinie ist nur an bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Stellen gestattet.

Die Uebertretung der Sperrvorschriften ist unter Strafe gestellt.

864. Ausführungsbestimmungen
zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Werke aus der Ernte 1916.
(Reichs-Befehl. S. 659).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 31. Juli 1916.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:
865. Anordnung
über die Kartoffelversorgung
in der Provinz Sachsen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) und der zugehörigen Ausführungsanweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen und des Innern vom 24. Juli d. J. zu § 2 Absatz 5 der Bekanntmachung des Präsidenten

des Kriegsernährungsamtes vom 2. August d. J. (R.-G.-Bl. S. 875) und des Artikels I der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) ordne ich hiermit für die Provinz Sachsen Folgendes an:

§ 1. Die Versorgung der einzelnen Kreise der Provinz mit Kartoffeln erfolgt durch deren Kommunalverbände. Diese haben auch als solche die ihnen von der Provinzialkartoffelstelle auferlegten Lieferungen aufzubringen und die von ihr ihnen überwiesenen Mengen zu verteilen.

§ 2. Zur Durchführung dieser Versorgung und Aufbringung der der Provinzialkartoffelstelle aufgegebenen Lieferungen werden vorläufig hiermit alle in der Provinz im Jahre 1916 geernteten Kartoffeln und zwar zu Gunsten desjenigen Kreiskommunalverbandes, in dem sie geerntet sind, beschlagnahmt.

Die Kreiskommunalverbände bestimmen, welche Mengen von den beschlagnahmten Kartoffeln gemäß §§ 2, 3 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 die Kartoffelerzeuger endgültig sicher zu stellen haben. Diese sicher zu stellenden Mengen sind pfleglich aufzubewahren und dürfen weder verbrannt noch sonst angegriffen werden.

§ 3. Beschlagnahmte Kartoffeln dürfen, soweit sie nicht gemäß § 2 sicher zu stellen sind, in der eigenen Wirtschaft verbraucht werden. Auch ist der Verkauf solcher Kartoffeln im Kleinverkehr den Erzeugern innerhalb ihres Kreises gestattet. Ebenso sind Verkäufe an dessen Beauftragte sowie mit dessen Zustimmung an Ortsverbände des Kreises gestattet. Sonstige Verkäufe bedürfen ebenso wie jede Ausfuhr aus dem Kreise bis auf weiteres der Genehmigung des Kreiskommunalverbandes.

§ 4. Der Verkauf von Saatkartoffeln innerhalb des Kreises wird freigegeben, bedingt aber nicht eine Vertüzung der sicher zu stellenden Mengen. Verkäufe dieser Art sind binnen drei Tagen den Ortspolizeibehörden anzumelden.

Nach Orten außerhalb des Kreises ist auch die Ausfuhr von Saatkartoffeln nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Diese soll nur erteilt werden, wenn der empfangende Kommunalverband die Verantwortung für deren Verwendung zur Aussaat übernimmt oder eine Saatbezugskarte vorliegt.

§ 5. Die belieferten Verbände haben die Abgabe der Kartoffeln so zu regeln, daß die Abgabe an Verbraucher in vorsichtigen Grenzen bleibt. Sie haben die überwiesenen Kartoffeln zweckmäßig durch Einmieten oder Einkellern zu bewahren und mit der Ueberwachung Sachverständige zu beauftragen. Diesen ist auch der Zutritt zu den bei den Verbrauchern lagernden Kartoffeln behufs Nachprüfung der Aufbewahrung gestattet. Die Verfütterung der an und von einem Bedarfsverband gelieferten Kartoffeln ist verboten.

§ 6. Die Einfuhr von Kartoffeln in Mengen von 1 Btr. und mehr von auswärts ist binnen drei Tagen dem Gemeinde- (Orts-) Vorstände anzuzeigen.

§ 7. Die einzelnen Kreis-Kommunalverbände können Ausführungsvorschriften zu dieser Anordnung erlassen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder deren Ausführungsvorschriften (§ 7) werden gemäß § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und § 6 vorerwähnter Bekanntmachung vom 2. August d. Js. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haftstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 15. August d. Js. in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen der Kreis-Kommunalverbände werden hiermit aufgehoben. Nur die Anordnungen über den Bahnversand von Frühkartoffeln bleiben bis zum 31. d. Mts. bestehen.

Magdeburg, den 9. August 1916.

Nr. 4964. O. P.

Der Oberpräsident.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

866. Landespolizeiliche Anordnung:

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 23 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — R. G. Bl. S. 339 — wegen Ausführung von Pfasterarbeiten der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Kajenenstraße in Quedlinburg für die Zeit vom 18. 9.—14. 10. 1916 verboten. Während dieser Zeit findet der Verkehr über die Sreienstraße statt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 R. G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (R. G. Bl. S. 437) bestraft.

Magdeburg, den 31. Juli 1916.

I. 1. Nr. 3094.

Der Regierungspräsident.

867. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1916 — § 390 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt der Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis und der mit dem Lyceum in der Hansastraße verbundenen dreistufigen oberrealschulartigen Studienanstalt in Hamburg als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Magdeburg, den 4. August 1916.

I. 9. Nr. 1461.

Der Regierungspräsident.

868. Meiner Polizeiverordnung vom 22. Mai 1916 über den gewerdmäßigen Verkauf von Butter und Eiern im Umherziehen hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 15. Juli 1916 nachträglich zugestimmt.

Magdeburg, den 5. August 1916.

I. 5 K 7100.

Der Regierungspräsident.

869. Das Königlich Preussische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 18. März d. Js. dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg (E. B.) die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Re-

gierung für die Jahre 1916 und 1917 mit einem Spielfonds von je 375 000 M. und einem Reinertrage von je 125 000 M. genehmigten 9. und 10. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Der Ziehungstermin für die 9. Reihe der Lotterie ist auf den 22. und 23. November 1916 festgesetzt worden. Es werden 125 000 Lose zu je 3 M. einschließlich der Reichsstempelabgabe ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125 000 M. ausgespielt. Der Ziehungstermin für die 10. Reihe wird f. Bt. bekannt gegeben werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb im dortigen Bezirk nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 3. August 1916.

I. 5. 2395.

Der Regierungspräsident.

870. Nach der Bestimmung des § 2 Ziffer 1 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 27. Oktober 1905 (R.-G.-Bl. S. 477) findet das Verbot des § 1, wonach an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen keine öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten vorgenommen werden dürfen, keine Anwendung auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergl. oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß diese Ausnahme vom dem Verbote des § 1 der Polizeiverordnung auch für die diesjährigen Erntearbeiten gilt.

Magdeburg, den 9. August 1916.

I. 5. 2456.

Der Regierungspräsident.

e. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

871.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A.)

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwider-

handlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 9h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Klemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rost-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Rost-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücke von Rind-Sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Lau- fende Nr.	a. A r t	b. Dicke
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "
28	Blankleder, schwarz, auch Riemenleder, höchstens 10. v. H. Fettgehalt	unter 3 "
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "
38	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm
39	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 "
40	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 "
41	Patrontaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm
42	Patrontaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt, sowie Helmlleder	über 2,5—3 "
43	Krausleder, auch Sportleder	2—3 mm
44	Krausleder, " "	unter 2 "
45	Transparentleder	2,5—4 "
46	Transparentleder	unter 2,5 "
47	Transparentspaltleder	
48	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	2 mm und mehr
49	Schafleder, alauagar, weiß	
50	" " , gefärbt	
51	" " , lohgar, ungefärbt (auch Helmsutterleder)	
52	" " , gefärbt	
53	" " , chromgar, "	
54	Chevreauleder (Biegenleder), schwarz	

c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
	I	II	III	IV	
ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75 10,50	7,00 9,75	6,50 8,75	}	} Mark für 1 kg Nettogewicht
ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,50 11,25	7,75 10,50	7,25 9,50		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,75 11,50	8,00 10,50	7,50 9,75		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	6,75 9,50	6,00 8,75	5,50 7,75		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,00 9,75	6,25 9,00	5,75 8,00		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,25 10,00	6,50 9,25	6,00 8,25		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,50 11,25	7,75 10,50	7,25 9,50		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00 11,50	8,25 10,75	7,50 9,75		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 11,75	8,50 11,00	7,75 10,25		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,50 10,25	6,75 9,50	6,25 8,50		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75 10,50	7,00 9,75	6,50 8,75		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,00 10,75	7,25 10,00	6,75 9,00		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 11,75	8,50 11,00	7,75 10,25	}	} Mark für 1 kg Nettogewicht
ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,50 12,00	8,75 11,25	8,00 10,50		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,75 12,25	9,00 11,50	8,25 10,75		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,25	11,50	10,75		
—	19,50	16,50	—	}	} Mark für 1 qm Maschinenmaß
—	22,00	19,75	—		
ganze oder halbe Häute	11,00	—	—	}	} Mark für 1 kg Nettogewicht
" " " "	12,50	—	—		
" " " "	7,25	—	—		
" " " "	8,50	—	—		
" " " "	4,50	—	—		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,00 5,00	3,50 4,25	— —		
ganze Häute	9,00	7,50	6,00	}	} Mark für 1 qm Maschinenmaß
	11,50	10,00	8,50		
	10,50	9,00	7,50		
	15,00	12,00	10,00		
	14,00	11,00	9,00		
	18,00	15,00	13,00		

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohgares Sohlleder und Bachelleder aus Großwiedhäuten (Ihd. Nr. 1—8), das — abgesehen von der Gerbdauer — nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. H. höhere als die in Spalte d für Ihd. Nr. 1—8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Häuten, Halsen oder Flanken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Sohlleder mit dem Vermerk „12 Monate gegerbt“, bei Bachelleder mit dem Vermerk „7 Monate gegerbt“ versehen ist.

Als Gerbdauer solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Bersenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer im Sinne dieser Vorschrift muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bachelleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder bester Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegslleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

§ 4. a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in qm Maschinenmaß zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei

vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Beschlagnahme.

§ 5. a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnehmbar.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommenen Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurechterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlaggenommenen Leders an die Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11—12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Helmleder sowie die unter Ihd. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch

an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zureichereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausführbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

Zurückhalten von Borräten.

§ 6. Bei Zurückhaltung von Borräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

Anfragen.

§ 7. Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

sofern sie sich auf die Preise beziehen,
an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission
für Lederhöchstpreise in Berlin W 9,
Budapesterstraße 11-12,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9,
Budapester Straße 11-12,

zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

Inkrafttreten.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird

die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Magdeburg, den 8. August 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

872

Satzung

der Wassergenossenschaft für den Werstgraben in Gestien im Kreise Osterburg.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: "Wassergenossenschaft für den Werstgraben" und hat ihren Sitz in Gestien.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreisbaumeisters Feldmann in Osterburg vom 15. Februar 1916 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 6 Karten;
2. einem Kostenausschlag;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuss;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskosten in der Weise, daß für je angefangene 20 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsbüchlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei Jahren aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 bis 5.

- § 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
- a) einem Vorsteher,
 - b) 2 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 2 Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von dem Ausschusse auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für

jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsteher ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit oder Stimmengleichheit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem dafür angenommenen Techniker ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Annahme des Technikers sowie die Verträge für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

Alljährlich ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach 3 Klassen erhoben. Für den Hektar der dritten Klasse werden ein Drittel, der zweiten Klasse zwei Drittel der vollen und in der ersten Klasse die vollen Beiträge erhoben. Grundstücke, welche keinen Vorteil haben, bleiben beitragsfrei.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 14. Die Einschätzung in die Klassen (§ 13) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm

eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese untersucht die Einwendungen und stellt auf Grund ihrer Prüfung das Kataster endgültig fest.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in dem § 13 vorgezeichneten Verteilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen vier Wochen der Einspruch zulässig (§ 226 B.G.).

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefassten Beschlüssen des Ausschusses in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen. Ebenso muß jeder Genosse längs der Hauptgräben beiderseits einen 1 m breiten Streifen unbeackert lassen und den Räumungsaushub aufnehmen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschuhmitglieder;
2. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1 u. 2 des Wassergesetzes;
3. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Der Ausschuh beschließt in allen übrigen Fällen, insbesondere über die Aufnahme von Anleihen, Feststellung des Etats und Entlastung der Rechnung.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist. Ebenso setzt die Aufsichtsbehörde die erste Sitzung des Ausschusses fest.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört, diejenige zur letzteren schriftlich.

Zwischen der Einladung und der Versammlung soll ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 21. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 22. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
- die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- den Haushaltsplan im Einvernehmen mit dem Vorstande zu entwerfen sowie die Jahresrechnung vorzuprüfen und beide dem Ausschusse zur Beschlussfassung vorzulegen;
- die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 23. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 24. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesondere die Befugnis zusteht:

- den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person

nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

- die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 25. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 26. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 27. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Osterburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 28. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Magdeburg, den 30. Juli 1916.

(Siegel.)

L. 1. Nr. 3165.

Der Regierungspräsident.

873. Der für den Handelsmann Wilhelm Wichmann in Magdeburg, Belfortstraße 31, unterm 23. März 1916 unter Nr. 4044 ausgefertigte Gewerbeschein für

1916 zum Handel mit Vieh ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 29. Juli 1916.

Königl. Regierung, Abt. III A.

e. verschiedener Behörden:

874. Beim hiesigen Amtsgericht sollen folgende Akten vernichtet werden:

1) Zivilprozessen, Blattsammlungen über Arreste und einstweilige Verfügungen, Anträge in Zwangsvollstreckungs- und Mahnsachen bis einschl. 1910,

2) Konkurs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten bis 1905 einschl.,

3) Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftsakt ohne Vermögensverwaltung bis 1905 einschl.,

4) Privatklagen- und Strafakten über Übertretungen bis 1910, Strafakten über Vergehen bis 1905 einschl.

Wer ein Interesse an längerer Aufbewahrung vorgenannter Akten hat, muß dies innerhalb 4 Wochen anmelden und nachweisen.

Hötensleben, den 2. August 1916.

Königliches Amtsgericht.

875. Bei dem unterzeichneten Gericht sollen in diesem Jahre die Zivilprozessen aus den Jahren 1909 und 1910, die Strafprozessen über Vergehen bis einschließlich 1905, über Übertretungen und Privatklagen bis einschließlich 1910, die Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursakten bis einschließlich 1905, die Akten über die seit 30 bezw. 10 und 5 Jahren beendeten Nachlaßverfahren, Vormundschaften und Pflegschaften und die Sonderakten des Gerichtsvollziehers bis zum Jahre 1905 verkauft und vernichtet werden. Wer an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse hat, muß dieses binnen vier Wochen bei uns anmelden und beschreiben.

Boburg, den 2. August 1916.

Königliches Amtsgericht.

Diesem Stück liegen die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Ausführungsbestimmungen als Sonderbeilage bei.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Druck: Königl. Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg, Große Klosterstraße 18.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

876. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Forstarbeiter Wittig in Gränert.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

877. Ernannt: Forstassessor Sprengel in Hüringen, Oberförsterei Bischofswald, zum Oberförster. Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

878. Wir haben den Pfarrer Venno Ulrich in Dorf Kofleben zum Pfarrer in Gutenswegen, Diözese Barleben, berufen und bestätigt.

879. Durch die Pensionierung ihres Inhabers wird die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Biere, Diözese Apendorf, zum 1. Oktober 1916 frei werden. Zur Stelle gehört eine Kirche. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1888.

Die Stelle gewährt neben freier Wohnung das Einkommen von 9138 M. Außerdem ist mit der Stelle ein Pfarrwitium verbunden, dessen Einkünfte von zur Zeit 1868,50 M. von einer Pfarrwitwe bezogen werden.

Beim Fehlen einer solchen fließen sie dem Stelleninhaber zu, der dann aber 214,25 M. an die Kirchenkasse in Biere zu zahlen hat. Der neue Pfarrer soll verpflichtet sein, im Falle der Errichtung einer 2. Pfarrstelle oder der Anstellung eines Hülfspredigers von seinem Einkommen eine Abgabe bis zu 1800 M. zu leisten.

Zufolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 — Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19 — ist daher nur ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren wählbar. Bewerbungen sind bis 15. September bei uns einzureichen.

880. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurde: Zollaufscher von Sigmund von Halle a. S. in gleicher Dienstleistung nach Weendorf-Burbach. Gestorben sind: die Zollaufscher Hermann in Tangermünde und Schubert in Offleben.

1870 and 1871
The first year of the
The second year of the
The third year of the

1872 and 1873
The first year of the
The second year of the
The third year of the

1874 and 1875
The first year of the
The second year of the
The third year of the

1876 and 1877
The first year of the
The second year of the
The third year of the

1878 and 1879
The first year of the
The second year of the
The third year of the

1880 and 1881
The first year of the
The second year of the
The third year of the

1882 and 1883
The first year of the
The second year of the
The third year of the

1884 and 1885
The first year of the
The second year of the
The third year of the

1886 and 1887
The first year of the
The second year of the
The third year of the

1888 and 1889
The first year of the
The second year of the
The third year of the

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) habe ich, der Finanzminister, die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Indem wir diese hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, weisen wir die Gemeinde- und Gutsvorstände noch besonders darauf hin, daß die Zuschläge bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke außer Betracht zu bleiben haben.

Berlin, den 18. Juli 1916.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Seinte.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 18. Juli 1916.

Nach dem Gesetze, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) betragen die Steuerzuschläge vom 1. April d. Js. ab

a) bei der Einkommensteuer:

in den Einkommensteuerstufen		1. für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften	2. für die sonstigen Steuerpflichtigen
von mehr als	2 400 bis	3 000 M. 15 Prozent	8 Prozent
"	3 000 "	3 900 " 25 "	12 "
"	3 900 "	5 000 " 25 "	16 "
"	5 000 "	6 500 " 30 "	20 "
"	6 500 "	8 000 " 40 "	25 "
"	8 000 "	9 500 " 50 "	30 "
"	9 500 "	12 500 " 60 "	35 "
"	12 500 "	15 500 " 70 "	40 "
"	15 500 "	18 500 " 80 "	45 "
"	18 500 "	21 500 " 90 "	50 "
"	21 500 "	24 500 " 90 "	55 "
"	24 500 "	27 500 " 100 "	60 "
"	27 500 "	30 500 " 110 "	65 "
"	30 500 "	48 000 " 120 "	70 "
"	48 000 "	60 000 " 130 "	75 "
"	60 000 "	70 000 " 140 "	80 "
"	70 000 "	80 000 " 140 "	85 "
"	80 000 "	90 000 " 150 "	90 "
"	90 000 "	100 000 " 150 "	95 "
"	100 000 "	" 160 "	100 "

b) bei der Ergänzungsteuer:

50 Prozent

der zu entrichtenden Steuer.

Abgesehen von der Höhe der Zuschläge bleiben die übrigen Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 unverändert in Kraft.

Auch für die erhöhten Zuschläge gilt daher, daß Steuerpflichtige, deren Steuerfuß auf Grund des § 19 oder 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerstufe zu entrichten haben, die dem ermäßigten Steuerfuß entspricht, und daß die Steuerzuschläge außer Betracht bleiben bei der Bemessung der gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Zuschläge und der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke.

Wegen der Festsetzung und Erhebung der Zuschläge ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1. An die Stelle der seitherigen Tarife treten die als Anlage 1 bis 4 hier beigelegten Tarife.
2. Die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die Höhe der nunmehr zu entrichtenden Steuerzuschläge erfolgt nicht durch die Veranlagungsschreiben, sondern durch öffentliche Bekanntmachung.
3. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nunmehr für 1916 zu entrichtenden und den bereits festgestellten Zuschlägen ist für jeden einzelnen Steuerpflichtigen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu berechnen und in den Staatssteuerlisten und den Einkommens- und Vermögensnachweisungen bezw. den Kartenblättern und den Kontrollisten mit grüner Tinte über den bisherigen Zuschlägen einzutragen.

Diese Unterschiedsbeträge sind für sich aufzurechnen. Die Bescheinigung auf dem Titelblatte der Listen wird wie folgt ergänzt:

Dazu treten erhöhte Zuschläge gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer,

a) bei der Einkommensteuer	M	K	P	
b) " " Ergänzungssteuer.	M	K	P	

den _____

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
(Unterschrift).

4. In den Staatssteuerrollen hat die Eintragung der Unterschiedsbeträge ebenfalls über den seitherigen Zuschlägen in den Spalten 4 und 5 mit grüner Tinte zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission sich mit den Gemeinden (Gutsbezirken) wegen Rückgabe der diesen bereits zugefertigten Rollen (Artikel 64 Nr. 3 der Anweisung vom 25. Juli 1906) ins Benehmen zu setzen.

Auch hinsichtlich der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen sind die Unterschiedsbeträge in den Listen und Rollen am Veranlagungsort nachzuweisen.

5. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben für die schleunigste Eintragung der erhöhten Zuschläge in die Heberregister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der erhöhten Zuschläge Steuern bereits erhoben, so sind die Unterschiedsbeträge nachzuerheben.

6. Im übrigen behalten die über die Behandlung der Steuerzuschläge ergangenen Bestimmungen des Erlasses vom 26. Mai 1909 sinngemäße Geltung. Wegen der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen bedarf es der Überfendung berechtigter Steuerzugsbelege seitens der Gemeinden nicht, ebenso nicht der Aufstellung besonderer Zu- und Abgangslisten über die Unterschiedsbeträge. Es liegt dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts ob, die Belege, Register, Listen usw. betreffs der in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen entsprechend abzuändern und da, wo eine erneute Festsetzung der Zugangslisten erforderlich ist, diese vorzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß auch bei den Steuerpflichtigen, die am früheren Wohnort bereits einen Teil der Staatssteuern entrichtet haben, der volle Jahresbetrag der Steuererhöhung in Zugang gestellt wird.

Lenge.

nachst
abgeb

Anlage 1.

Einkommensteuertarif A

für physische Personen sowie eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablos im Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Einkommenstufe von bis M M	Steuerfuß M	Zuschlag %	Zuschlag Abgerundeter Betrag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
			M	pf	M	pf
900—1 050	6	.	.	.	6	.
1 050—1 200	9	.	.	.	9	.
1 200—1 350	12	5	.	60	12	60
1 350—1 500	16	.	.	80	16	80
1 500—1 650	21	.	1	.	22	.
1 650—1 800	26	.	1	20	27	20
1 800—2 100	31	.	1	40	32	40
2 100—2 400	36	.	1	80	37	80
2 400—2 700	44	8	3	40	47	40
2 700—3 000	52	.	4	.	56	.
3 000—3 300	60	12	7	20	67	20
3 300—3 600	70	.	8	40	78	40
3 600—3 900	80	.	9	60	89	60
3 900—4 200	92	16	14	60	106	60
4 200—4 500	104	.	16	60	120	60
4 500—5 000	118	.	18	80	136	80
5 000—5 500	132	20	26	40	158	40
5 500—6 000	146	.	29	20	175	20
6 000—6 500	160	.	32	.	192	.
6 500—7 000	176	25	44	.	220	.
7 000—7 500	192	.	48	.	240	.
7 500—8 000	212	.	53	.	265	.
8 000—8 500	232	30	69	60	301	60
8 500—9 000	252	.	75	60	327	60
9 000—9 500	276	.	82	80	358	80
9 500—10 500	300	35	105	.	405	.
10 500—11 500	330	.	115	40	445	40
11 500—12 500	360	.	126	.	486	.
12 500—13 500	390	40	156	.	546	.
13 500—14 500	420	.	168	.	588	.
14 500—15 500	450	.	180	.	630	.

Einkommenstufe von M	bis M	Steuerjah M	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
			%	Abgerundeter Betrag M	pf	M	pf
15 500—16 500		480	45	216	.	696	.
16 500—17 500		510	.	229	40	739	40
17 500—18 500		540	.	243	.	783	.
18 500—19 500		570	50	285	.	855	.
19 500—20 500		600	.	300	.	900	.
20 500—21 500		630	.	315	.	945	.
21 500—22 500		660	55	363	.	1 023	.
22 500—23 500		690	.	379	40	1 069	40
23 500—24 500		720	.	396	.	1 116	.
24 500—25 500		750	60	450	.	1 200	.
25 500—26 500		780	.	468	.	1 248	.
26 500—27 500		810	.	486	.	1 296	.
27 500—28 500		840	65	546	.	1 386	.
28 500—29 500		870	.	565	40	1 435	40
29 500—30 500		900	.	585	.	1 485	.
30 500—32 000		960	70	672	.	1 632	.
32 000—34 000		1 040	.	728	.	1 768	.
34 000—36 000		1 120	.	784	.	1 904	.
36 000—38 000		1 200	.	840	.	2 040	.
38 000—40 000		1 280	.	896	.	2 176	.
40 000—42 000		1 360	.	952	.	2 312	.
42 000—44 000		1 440	.	1 008	.	2 448	.
44 000—46 000		1 520	.	1 064	.	2 584	.
46 000—48 000		1 600	.	1 120	.	2 720	.
48 000—50 000		1 680	75	1 260	.	2 940	.
50 000—52 000		1 760	.	1 320	.	3 080	.
52 000—54 000		1 840	.	1 380	.	3 220	.
54 000—56 000		1 920	.	1 440	.	3 360	.
56 000—58 000		2 000	.	1 500	.	3 500	.
58 000—60 000		2 080	.	1 560	.	3 640	.
60 000—62 000		2 160	80	1 728	.	3 888	.
62 000—64 000		2 240	.	1 792	.	4 032	.
64 000—66 000		2 320	.	1 856	.	4 176	.
66 000—68 000		2 400	.	1 920	.	4 320	.
68 000—70 000		2 480	.	1 984	.	4 464	.
70 000—72 000		2 560	85	2 176	.	4 736	.
72 000—74 000		2 640	.	2 244	.	4 884	.
74 000—76 000		2 720	.	2 312	.	5 032	.
76 000—78 000		2 800	.	2 380	.	5 180	.
78 000—80 000		2 900	.	2 465	.	5 365	.
80 000—82 000		3 000	90	2 700	.	5 700	.
82 000—84 000		3 100	.	2 790	.	5 890	.
84 000—86 000		3 200	.	2 880	.	6 080	.
86 000—88 000		3 300	.	2 970	.	6 270	.
88 000—90 000		3 400	.	3 060	.	6 460	.
90 000—92 000		3 500	95	3 325	.	6 825	.
92 000—94 000		3 600	.	3 420	.	7 020	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer			
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag	M	PF		
	94 000—	96 000	3 700	95	3 515	.	7 215	.
	96 000—	98 000	3 800	.	3 610	.	7 410	.
	98 000—	100 000	3 900	.	3 705	.	7 605	.
	100 000—	105 000	4 000	100	4 000	.	8 000	.
	105 000—	110 000	4 200	.	4 200	.	8 400	.
	110 000—	115 000	4 400	.	4 400	.	8 800	.
	115 000—	120 000	4 600	.	4 600	.	9 200	.
	120 000—	125 000	4 800	.	4 800	.	9 600	.
	125 000—	130 000	5 000	.	5 000	.	10 000	.
	130 000—	135 000	5 200	.	5 200	.	10 400	.
	135 000—	140 000	5 400	.	5 400	.	10 800	.
	140 000—	145 000	5 600	.	5 600	.	11 200	.
	145 000—	150 000	5 800	.	5 800	.	11 600	.
	150 000—	155 000	6 000	.	6 000	.	12 000	.
	155 000—	160 000	6 200	.	6 200	.	12 400	.
	160 000—	165 000	6 400	.	6 400	.	12 800	.
	165 000—	170 000	6 600	.	6 600	.	13 200	.
	170 000—	175 000	6 800	.	6 800	.	13 600	.
	175 000—	180 000	7 000	.	7 000	.	14 000	.
	180 000—	185 000	7 200	.	7 200	.	14 400	.
	185 000—	190 000	7 400	.	7 400	.	14 800	.
	190 000—	195 000	7 600	.	7 600	.	15 200	.
	195 000—	200 000	7 800	.	7 800	.	15 600	.
	um je 5000 M steigend	.	um je 200 M steigend	.	um je 200 M steigend	.	um je 400 M steigend	.

Einkommensteuertarif B

für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von	bis		%	Abgerundeter Betrag	ℳ	ℳ	
ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
900—	1 050	6	.	.	.	6	.
1 050—	1 200	9	.	.	.	9	.
1 200—	1 350	12	10	1	20	13	20
1 350—	1 500	16	.	1	60	17	60
1 500—	1 650	21	.	2	.	23	.
1 650—	1 800	26	.	2	60	28	60
1 800—	2 100	31	.	3	.	34	.
2 100—	2 400	36	.	3	60	39	60
2 400—	2 700	44	15	6	60	50	60
2 700—	3 000	52	.	7	80	59	80
3 000—	3 300	60	25	15	.	75	.
3 300—	3 600	70	.	17	40	87	40
3 600—	3 900	80	.	20	.	100	.
3 900—	4 200	92	.	23	.	115	.
4 200—	4 500	104	.	26	.	130	.
4 500—	5 000	118	.	29	40	147	40
5 000—	5 500	132	30	39	60	171	60
5 500—	6 000	146	.	43	80	189	80
6 000—	6 500	160	.	48	.	208	.
6 500—	7 000	176	40	70	40	246	40
7 000—	7 500	192	.	76	80	268	80
7 500—	8 000	212	.	84	80	296	80
8 000—	8 500	232	50	116	.	348	.
8 500—	9 000	252	.	126	.	378	.
9 000—	9 500	276	.	138	.	414	.
9 500—	10 500	300	60	180	.	480	.
10 500—	11 500	330	.	198	.	528	.
11 500—	12 500	360	.	216	.	576	.
12 500—	13 500	390	70	273	.	663	.
13 500—	14 500	420	.	294	.	714	.
14 500—	15 500	450	.	315	.	765	.
15 500—	16 500	480	80	384	.	864	.
16 500—	17 500	510	.	408	.	918	.
17 500—	18 500	540	.	432	.	972	.
18 500—	19 500	570	90	513	.	1 083	.
19 500—	20 500	600	.	540	.	1 140	.
20 500—	21 500	630	.	567	.	1 197	.
21 500—	22 500	660	.	594	.	1 254	.

Einkommenstufe		Steuerfuß M	Zufluss		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag M	pf	M	pf
22 500—	23 500	690	90	621	.	1 311	.
23 500—	24 500	720	.	648	.	1 368	.
24 500—	25 500	750	100	750	.	1 500	.
25 500—	26 500	780	.	780	.	1 560	.
26 500—	27 500	810	.	810	.	1 620	.
27 500—	28 500	840	110	924	.	1 764	.
28 500—	29 500	870	.	957	.	1 827	.
29 500—	30 500	900	.	990	.	1 890	.
30 500—	32 000	960	120	1 152	.	2 112	.
32 000—	34 000	1 040	.	1 248	.	2 288	.
34 000—	36 000	1 120	.	1 344	.	2 464	.
36 000—	38 000	1 200	.	1 440	.	2 640	.
38 000—	40 000	1 280	.	1 536	.	2 816	.
40 000—	42 000	1 360	.	1 632	.	2 992	.
42 000—	44 000	1 440	.	1 728	.	3 168	.
44 000—	46 000	1 520	.	1 824	.	3 344	.
46 000—	48 000	1 600	.	1 920	.	3 520	.
48 000—	50 000	1 680	130	2 184	.	3 864	.
50 000—	52 000	1 760	.	2 288	.	4 048	.
52 000—	54 000	1 840	.	2 392	.	4 232	.
54 000—	56 000	1 920	.	2 496	.	4 416	.
56 000—	58 000	2 000	.	2 600	.	4 600	.
58 000—	60 000	2 080	.	2 704	.	4 784	.
60 000—	62 000	2 160	140	3 024	.	5 184	.
62 000—	64 000	2 240	.	3 136	.	5 376	.
64 000—	66 000	2 320	.	3 248	.	5 568	.
66 000—	68 000	2 400	.	3 360	.	5 760	.
68 000—	70 000	2 480	.	3 472	.	5 952	.
70 000—	72 000	2 560	.	3 584	.	6 144	.
72 000—	74 000	2 640	.	3 696	.	6 336	.
74 000—	76 000	2 720	.	3 808	.	6 528	.
76 000—	78 000	2 800	.	3 920	.	6 720	.
78 000—	80 000	2 900	.	4 060	.	6 960	.
80 000—	82 000	3 000	150	4 500	.	7 500	.
82 000—	84 000	3 100	.	4 650	.	7 750	.
84 000—	86 000	3 200	.	4 800	.	8 000	.
86 000—	88 000	3 300	.	4 950	.	8 250	.
88 000—	90 000	3 400	.	5 100	.	8 500	.
90 000—	92 000	3 500	.	5 250	.	8 750	.
92 000—	94 000	3 600	.	5 400	.	9 000	.
94 000—	96 000	3 700	.	5 550	.	9 250	.
96 000—	98 000	3 800	.	5 700	.	9 500	.
98 000—	100 000	3 900	.	5 850	.	9 750	.
100 000—	105 000	4 000	160	6 400	.	10 400	.
105 000—	110 000	4 200	.	6 720	.	10 920	.
110 000—	115 000	4 400	.	7 040	.	11 440	.
115 000—	120 000	4 600	.	7 360	.	11 960	.

Einkommenstufe von bis M M	Steuerfuß M	Zuschlag			Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
		%	Abgerundeter Betrag		M	Pf
			M	Pf		
120 000—125 000	4 800	160	7 680	.	12 480	.
125 000—130 000	5 000	.	8 000	.	13 000	.
130 000—135 000	5 200	.	8 320	.	13 520	.
135 000—140 000	5 400	.	8 640	.	14 040	.
140 000—145 000	5 600	.	8 960	.	14 560	.
145 000—150 000	5 800	.	9 280	.	15 080	.
150 000—155 000	6 000	.	9 600	.	15 600	.
155 000—160 000	6 200	.	9 920	.	16 120	.
160 000—165 000	6 400	.	10 240	.	16 640	.
165 000—170 000	6 600	.	10 560	.	17 160	.
170 000—175 000	6 800	.	10 880	.	17 680	.
175 000—180 000	7 000	.	11 200	.	18 200	.
180 000—185 000	7 200	.	11 520	.	18 720	.
185 000—190 000	7 400	.	11 840	.	19 240	.
190 000—195 000	7 600	.	12 160	.	19 760	.
195 000—200 000	7 800	.	12 480	.	20 280	.
um je 5000 M steigend	um je 200 M steigend		um je 320 M steigend		um je 520 M steigend	

Einkommensteuertarif C

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Einkommenstufe	Steuerfuß	Zuschlag			Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
		%	Abgerundelter Betrag		M	P
			M	P		
von M	bis M	M			M	P
900—	1 050	7	.	.	7	.
1 050—	1 200	10	.	.	10	.
1 200—	1 350	14	7,5	1	15	.
1 350—	1 500	18	.	1	19	20
1 500—	1 650	24	.	1	25	80
1 650—	1 800	30	.	2	32	20
1 800—	2 100	36	.	2	38	60
2 100—	2 400	42	.	3	45	.
2 400—	2 700	48	8	3	51	80
2 700—	3 000	56	.	4	60	40
3 000—	3 300	66	12	7	73	80
3 300—	3 600	76	.	9	85	.
3 600—	3 900	86	.	10	96	20
3 900—	4 200	96	16	15	111	20
4 200—	4 500	112	.	17	129	80
4 500—	5 000	132	.	21	153	.
5 000—	5 500	148	20	29	177	60
5 500—	6 000	164	.	32	196	80
6 000—	6 500	180	.	36	216	.
6 500—	7 000	200	25	50	250	.
7 000—	7 500	220	.	55	275	.
7 500—	8 000	240	.	60	300	.
8 000—	8 500	260	30	78	338	.
8 500—	9 000	280	.	84	364	.
9 000—	9 500	300	.	90	390	.
9 500—	10 500	340	35	119	459	.
10 500—	11 500	380	.	133	513	.
11 500—	12 500	420	.	147	567	.
12 500—	13 500	460	40	184	644	.
13 500—	14 500	500	.	200	700	.
14 500—	15 500	540	.	216	756	.
15 500—	16 500	580	45	281	841	.
16 500—	17 500	620	.	279	899	.
17 500—	18 500	660	.	297	957	.
18 500—	19 500	700	50	350	1 050	.
19 500—	20 500	740	.	370	1 110	.

Einkommenstufe von bis M M	Steuerlag M	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
		%	Abgerundeter Betrag		M	M
			M	St		
20 500—21 500	780	50	390	.	1 170	.
21 500—22 500	820	55	451	.	1 271	.
22 500—23 500	860	.	473	.	1 333	.
23 500—24 500	900	.	495	.	1 395	.
24 500—25 500	940	60	564	.	1 504	.
25 500—26 500	980	.	588	.	1 568	.
26 500—27 500	1 020	.	612	.	1 632	.
27 500—28 500	1 060	65	689	.	1 749	.
28 500—29 500	1 100	.	715	.	1 815	.
29 500—30 500	1 140	.	741	.	1 881	.
30 500—31 500	1 180	70	826	.	2 006	.
31 500—32 500	1 220	.	854	.	2 074	.
32 500—33 500	1 260	.	882	.	2 142	.
33 500—34 500	1 300	.	910	.	2 210	.
34 500—35 500	1 340	.	938	.	2 278	.
35 500—36 500	1 380	.	966	.	2 346	.
36 500—37 500	1 420	.	994	.	2 414	.
37 500—38 500	1 460	.	1 022	.	2 482	.
38 500—39 500	1 500	.	1 050	.	2 550	.
39 500—40 500	1 540	.	1 078	.	2 618	.
40 500—41 500	1 580	.	1 106	.	2 686	.
41 500—42 500	1 620	.	1 134	.	2 754	.
42 500—43 500	1 660	.	1 162	.	2 822	.
43 500—44 500	1 700	.	1 190	.	2 890	.
44 500—45 500	1 740	.	1 218	.	2 958	.
45 500—46 500	1 780	.	1 246	.	3 026	.
46 500—48 000	1 840	.	1 288	.	3 128	.
48 000—50 000	1 940	75	1 455	.	3 395	.
50 000—52 000	2 040	.	1 530	.	3 570	.
52 000—54 000	2 140	.	1 605	.	3 745	.
54 000—56 000	2 240	.	1 680	.	3 920	.
56 000—58 000	2 340	.	1 755	.	4 095	.
58 000—60 000	2 440	.	1 830	.	4 270	.
60 000—62 000	2 540	80	2 032	.	4 572	.
62 000—64 000	2 640	.	2 112	.	4 752	.
64 000—66 000	2 740	.	2 192	.	4 932	.
66 000—68 000	2 840	.	2 272	.	5 112	.
68 000—70 000	2 940	.	2 352	.	5 292	.
70 000—72 000	3 040	85	2 584	.	5 624	.
72 000—74 000	3 140	.	2 669	.	5 809	.
74 000—76 000	3 240	.	2 754	.	5 994	.
76 000—78 000	3 340	.	2 839	.	6 179	.
78 000—80 000	3 440	.	2 924	.	6 364	.
80 000—82 000	3 540	90	3 186	.	6 726	.
82 000—84 000	3 640	.	3 276	.	6 916	.
84 000—86 000	3 740	.	3 366	.	7 106	.
86 000—88 000	3 840	.	3 456	.	7 296	.

Einkommenstufe	Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
		%	Abgerundeter Betrag	ℳ	ℳ
von ℳ	bis ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
88 000—	90 000	3 940	90	3 546	7 486
90 000—	92 000	4 040	95	3 838	7 878
92 000—	94 000	4 140	.	3 933	8 073
94 000—	96 000	4 240	.	4 028	8 268
96 000—	98 000	4 340	.	4 123	8 463
98 000—	100 000	4 440	.	4 218	8 658
100 000—	104 000	4 600	100	4 600	9 200
104 000—	108 000	4 780	.	4 780	9 560
108 000—	112 000	4 960	.	4 960	9 920
112 000—	116 000	5 140	.	5 140	10 280
116 000—	120 000	5 320	.	5 320	10 640
120 000—	124 000	5 500	.	5 500	11 000
124 000—	128 000	5 680	.	5 680	11 360
128 000—	132 000	5 860	.	5 860	11 720
132 000—	136 000	6 040	.	6 040	12 080
136 000—	140 000	6 220	.	6 220	12 440
140 000—	144 000	6 400	.	6 400	12 800
144 000—	148 000	6 580	.	6 580	13 160
148 000—	152 000	6 760	.	6 760	13 520
152 000—	156 000	6 940	.	6 940	13 880
156 000—	160 000	7 120	.	7 120	14 240
160 000—	164 000	7 300	.	7 300	14 600
164 000—	168 000	7 480	.	7 480	14 960
168 000—	172 000	7 660	.	7 660	15 320
172 000—	176 000	7 840	.	7 840	15 680
176 000—	180 000	8 020	.	8 020	16 040
180 000—	184 000	8 200	.	8 200	16 400
184 000—	188 000	8 380	.	8 380	16 760
188 000—	192 000	8 560	.	8 560	17 120
192 000—	196 000	8 740	.	8 740	17 480
196 000—	200 000	8 920	.	8 920	17 840
usw.		um je		um je	
um je 4 000 ℳ		180 ℳ		180 ℳ	360 ℳ
steigend		steigend		steigend	steigend

Ergänzungssteuertarif.

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag ab- gerundet		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer		Vermögen	Steuer- füße gemäß § 19 Abs. 1 des Geetzes	50 % Zuschlag ab- gerundet		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	
von M	bis M	M	PF	M	PF	M	PF			M	PF	M	PF
6 000—	8 000	3	20	1	60	4	80	von	3	1	40	4	40
8 000—	10 000	4	20	2	.	6	20	6 000 M	4	2	.	6	.
10 000—	12 000	5	20	2	60	7	80	bis	7	3	40	10	40
12 000—	14 000	6	40	3	20	9	60	32 000 M	10	5	.	15	.
14 000—	16 000	7	40	3	60	11	.		14	7	.	21	.
16 000—	18 000	8	40	4	20	12	60						
18 000—	20 000	9	40	4	60	14	.						
20 000—	22 000	10	60	5	20	15	80						
22 000—	24 000	11	60	5	80	17	40						
24 000—	28 000	12	60	6	20	18	80						
28 000—	32 000	14	80	7	40	22	20						
32 000—	36 000	16	80	8	40	25	20						
36 000—	40 000	19	.	9	40	28	40						
40 000—	44 000	21	.	10	40	31	40						
44 000—	48 000	23	20	11	60	34	80						
48 000—	52 000	25	20	12	60	37	80						
52 000—	56 000	27	40	13	60	41	.						
56 000—	60 000	29	40	14	60	44	.						
60 000—	70 000	31	60	15	80	47	40						
70 000—	80 000	36	80	18	40	55	20						
80 000—	90 000	42	.	21	.	63	.						
90 000—	100 000	47	40	23	60	71	.						
100 000—	110 000	52	60	26	20	78	80						
110 000—	120 000	57	80	28	80	86	60						
120 000—	130 000	63	20	31	60	94	80						
130 000—	140 000	68	40	34	20	102	60						
140 000—	150 000	73	60	36	80	110	40						
150 000—	160 000	78	80	39	40	118	20						
160 000—	170 000	84	20	42	.	126	20						
170 000—	180 000	89	40	44	60	134	.						
180 000—	190 000	94	60	47	20	141	80						
190 000—	200 000	100	.	50	.	150	.						
200 000—	220 000	105	20	52	60	157	80						
220 000—	240 000	115	80	57	80	173	60						
240 000—	260 000	126	20	63	.	189	20						
260 000—	280 000	136	80	68	40	205	20						
280 000—	300 000	147	20	73	60	220	80						
300 000—	320 000	157	80	78	80	236	60						

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis	M	St	M	St	M	St
M	M						
320 000—	340 000	168	40	84	20	252	60
340 000—	360 000	178	80	89	40	268	20
360 000—	380 000	189	40	94	60	284	.
380 000—	400 000	199	80	99	80	299	60
400 000—	420 000	210	40	105	20	315	60
420 000—	440 000	221	.	110	40	331	40
440 000—	460 000	231	40	115	60	347	.
460 000—	480 000	242	.	121	.	363	.
480 000—	500 000	252	40	126	20	378	60
500 000—	520 000	263	.	131	40	394	40
520 000—	540 000	273	60	136	80	410	40
540 000—	560 000	284	.	142	.	426	.
560 000—	580 000	294	60	147	20	441	80
580 000—	600 000	305	.	152	40	457	40
600 000—	620 000	315	60	157	80	473	40
620 000—	640 000	326	20	163	.	489	20
640 000—	660 000	336	60	168	20	504	80
660 000—	680 000	347	20	173	60	520	80
680 000—	700 000	357	60	178	80	536	40
700 000—	720 000	368	20	184	.	552	20
720 000—	740 000	378	80	189	40	568	20
740 000—	760 000	389	20	194	60	583	80
760 000—	780 000	399	80	199	80	599	60
780 000—	800 000	410	20	205	.	615	20
800 000—	820 000	420	80	210	40	631	20
820 000—	840 000	431	40	215	60	647	.
840 000—	860 000	441	80	220	80	662	60
860 000—	880 000	452	40	226	20	678	60
880 000—	900 000	462	80	231	40	694	20
900 000—	920 000	473	40	236	60	710	.
920 000—	940 000	484	.	242	.	726	.
940 000—	960 000	494	40	247	20	741	60
960 000—	980 000	505	.	252	40	757	40
980 000—	1 000 000	515	40	257	60	773	.
1 000 000—	1 020 000	526	.	263	.	789	.
1 020 000—	1 040 000	536	60	268	20	804	80
1 040 000—	1 060 000	547	.	273	40	820	40
1 060 000—	1 080 000	557	60	278	80	836	40
1 080 000—	1 100 000	568	.	284	.	852	.
1 100 000—	1 120 000	578	60	289	20	867	80
1 120 000—	1 140 000	589	20	294	60	883	80
1 140 000—	1 160 000	599	60	299	80	899	40
1 160 000—	1 180 000	610	20	305	.	915	20
1 180 000—	1 200 000	620	60	310	20	930	80
1 200 000—	1 220 000	631	20	315	60	946	80
1 220 000—	1 240 000	641	80	320	80	962	60
1 240 000—	1 260 000	652	20	326	.	978	20

Vermögensstufe		Steuerfuß		50% Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis	<i>M</i>	<i>Sf</i>	<i>M</i>	<i>Sf</i>	<i>M</i>	<i>Sf</i>
<i>M</i>	<i>M</i>						
1 260 000	— 1 280 000	662	80	331	40	994	20
1 280 000	— 1 300 000	673	20	336	60	1 009	80
1 300 000	— 1 320 000	683	80	341	80	1 025	60
1 320 000	— 1 340 000	694	40	347	20	1 041	60
1 340 000	— 1 360 000	704	80	352	40	1 057	20
1 360 000	— 1 380 000	715	40	357	60	1 073	.
1 380 000	— 1 400 000	725	80	362	80	1 088	60
1 400 000	— 1 420 000	736	40	368	20	1 104	60
1 420 000	— 1 440 000	747	.	373	40	1 120	40
1 440 000	— 1 460 000	757	40	378	60	1 136	.
1 460 000	— 1 480 000	768	.	384	.	1 152	.
1 480 000	— 1 500 000	778	40	389	20	1 167	60
1 500 000	— 1 520 000	789	.	394	40	1 183	40

usw.
 um je 20 000 *M*
 steigend

um je 10,52 *M*
 steigend. (Wegen
 der Abrundung
 siehe den Tarif
 auf Seite 77
 der Ausführungs-
 anweisung
 zum Einkommen-
 steuergesetz.)

Der für jeden
 Steuerfuß zu be-
 rechnende Zuschlag
 ist auf den nächsten
 durch 20 teilbaren
 Pfennigbetrag nach
 unten abzurunden.

No.	Date	Particulars	Amount
1	1880
2	1880
3	1880
4	1880
5	1880
6	1880
7	1880
8	1880
9	1880
10	1880
11	1880
12	1880
13	1880
14	1880
15	1880
16	1880
17	1880
18	1880
19	1880
20	1880
21	1880
22	1880
23	1880
24	1880
25	1880
26	1880
27	1880
28	1880
29	1880
30	1880
31	1880
32	1880
33	1880
34	1880
35	1880
36	1880
37	1880
38	1880
39	1880
40	1880
41	1880
42	1880
43	1880
44	1880
45	1880
46	1880
47	1880
48	1880
49	1880
50	1880
51	1880
52	1880
53	1880
54	1880
55	1880
56	1880
57	1880
58	1880
59	1880
60	1880
61	1880
62	1880
63	1880
64	1880
65	1880
66	1880
67	1880
68	1880
69	1880
70	1880
71	1880
72	1880
73	1880
74	1880
75	1880
76	1880
77	1880
78	1880
79	1880
80	1880
81	1880
82	1880
83	1880
84	1880
85	1880
86	1880
87	1880
88	1880
89	1880
90	1880
91	1880
92	1880
93	1880
94	1880
95	1880
96	1880
97	1880
98	1880
99	1880
100	1880

Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 15. August 1916.

881.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Lungenseuche des Rindviehs wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1. Der verseuchte Ort Eggenstedt (Gemeinde und Gut) im Kreise Wanzleben bildet ein engeres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung des Landrats zu Wanzleben nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes erfolgen darf. Nach der Schlachtung ist das ausgeführte Rindvieh amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 74—76 des eingangs erwähnten Biehseuchengesetzes bestraft.

Magdeburg, den 14. August 1916.

I. 4. 5841.

Der Regierungspräsident.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Compt. Rend.

Année 1881

Table des matières

Table des matières

1. Mémoires lus et présentés par l'Académie

2. Mémoires lus et présentés par les membres de l'Académie

3. Mémoires lus et présentés par les correspondants étrangers

4. Mémoires lus et présentés par les correspondants nationaux

5. Mémoires lus et présentés par les correspondants étrangers

6. Mémoires lus et présentés par les correspondants nationaux

7. Mémoires lus et présentés par les correspondants étrangers

8. Mémoires lus et présentés par les correspondants nationaux

9. Mémoires lus et présentés par les correspondants étrangers

10. Mémoires lus et présentés par les correspondants nationaux

Table des matières

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 34.

Ausgegeben den 19. August

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 311. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 311. — Verbot des Handels mit Militärgewehrteilen S. 311. — Verbot des Rauchens etc. in gewissen Räumen S. 311. — Verbot des Ausführens von Pferden aus dem Bezirk des IV. Armeekorps S. 312. — Beschlagnahme etc. von Pakkfasern etc. S. 312. — Nachtrag zur Bekanntmachung vom 31. 12. 1915, betr. Geräucherungs- etc. Verbot für Web- etc. Garne S. 315. — Eröffnung der Wassergenossenschaft für die untere Ohre in Wolmirstedt S. 315. — Lotteriete S. 319. — Zulassung eines Gzeigenschweißapparates S. 319. — Anstellung des Rog Kartler in Egeln als öffentlicher Versteigerer S. 319. — Aufhebung der von der Kgl. Generalkommission festgesetzten Normalpreise für Kartoffeln etc. S. 320. — Verbindung von Hammer- etc. Stelen durch die Kgl. Eisenbahndirektion Magdeburg S. 320. — Anlage für Karmalitverarbeitung S. 320. — Personalnachrichten S. 320.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

882. Stück 181. Nr. 5379. Bekanntmachung über Frühläufe von Tabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5380. Bekanntmachung über Rohstabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5381. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohstabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5382. Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak. Vom 7. August 1916.

883. Stück 182. Nr. 5383. Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Kraftfuttermittel. Vom 5. August 1916.

Nr. 5384. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste. Vom 5. August 1916.

Nr. 5385. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 7. August 1916

884. Stück 183. Nr. 5386. Bekanntmachung über den Abfag von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

885. Stück 22. Nr. 11527. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 733). Vom 29. Juli 1916.

Nr. 11528. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 29. Juli 1916.

Nr. 11529. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Bremer Vulkan, Schiffbau und Maschinenfabrik in Vegesack, in der Gemarkung Blumenthal. Vom 24. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. des stellvert. Generalkommandos IV. Armeekorps:

886. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Der Handel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren wird Zwischenhändlern verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 26. Juli 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.
887. Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung und des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) ergeht folgende Polizeiverordnung:

Das Rauchen und Mitführen von Feuerzeug jeglicher Art ist verboten:

1. in allen Betriebs- und Lagerräumen, in denen Sprengstoffe und Pulver, sowie Kriegsgewehr jeglicher Art hergestellt oder verarbeitet oder gelagert werden und deren nächster Umgebung,
2. in allen Aufzügen, Fluren und Gängen, in denen Sprengstoffe, Pulver, fertige und unfertige Kriegsgewehr befördert oder verpackt werden und deren nächster Umgebung,
3. in allen gewerblichen:

Werkstätten, Betriebsräumen und Lagerräumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände

aus Stoffen, wie Holz, Papier, Baumwollstoffe, Lack, Spiritus, Petroleum und dergleichen hergestellt oder verarbeitet oder gelagert werden, die zur Verwertung für Kriegseuer bestimmt sind. Heimarbeiter werden von vorstehendem Verbot nicht betroffen.

II.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Nichtvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften schärfere Strafe verurteilt ist.

Gleiche Strafe trifft diejenigen Aufsichtspersonen, welche eine Zuwiderhandlung der gedachten Art dulden.

III.

Weitergehende Rauchverbote in Polizeiverordnungen oder Arbeitsordnungen, werden durch dieses Verbot nicht berührt.

IV.

Diese Bekanntmachung ist in allen zu I und II genannten Stellen in deutlich lesbarer, und in die Augen fallender Weise anzuschlagen. Die Anschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und, wenn nötig, zu erneuern.

V.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2. August 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.
888. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand und in Ausführung kriegsministerieller Verfügungen vom 24. 4. 1915 M. J. Nr. 7506/15 A 1 und vom 6. 7. 16 M. J. 3974/16 R. verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1. Das Ausführen von Pferden aus dem Bezirk des IV. Armeekorps — mit Ausnahme des Kreises Ronneburg — ist verboten.

Von diesem Verbote werden nicht betroffen:

Ankäufe durch die Remonteinspektion des Kriegsministeriums oder auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnisscheines des stellv. General-Kommandos IV. A.-K., der Pferde-Ankaufskommission Halle o. S. oder der Remonte-Inspektion des Kriegsministeriums.

§ 2. Mit der Uebervachung werden die Landratsämter, Kreisdirektionen und Polizeiverwaltungen beauftragt.

§ 3. Das Verladen von Pferden — auch für Transporte innerhalb des Korpsbezirks — darf nur auf Grund einer von den im § 1 genannten Dienststellen ausgestellten Bescheinigung erfolgen. Die Bescheinigung gilt nur für die darin bezeichnete Person. Die Eisenbahnstationsvorstände sind durch ihre Direktionen und durch die Linienkommandanturen an-

gewiesen, das Verladen von Pferden nur gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung zu gestatten.

§ 4. Wer eigene Pferde zur eigenen Benutzung nach anderen Orten auch außerhalb des Korpsbezirks verbringen will, bedarf dazu der schriftlichen Genehmigung seiner Ortspolizeibehörde.

Diese Genehmigung genügt zur Bestattung des Verladens auf der Eisenbahn.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft- oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 6. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 20. Mai 1915 und mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 3. August 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps

889. Bekanntmachung

(Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie europäischer und anhereuropäischer Gattung) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, dass soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedürfnissen vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), von

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, veräußert, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-

3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Beschlagnahme.

§ 1. Beschlagnahme werden hiermit:

- alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, trenniertem oder gefärbtem Zustande. Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaserrohstoffen Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikleucht sowie die durch Auflösung von Bastfasererzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern*).
- alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verwendungsurlaubnis.

§ 3. Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikleuchts und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

Verarbeitungsurlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- die Fertigstellung der bei Inkastreten dieser Bekanntmachung im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen bisher beschlagnahmefreien Garne;

oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Die Beschlagnahme von Flachs- und Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuem Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. bleiben hierdurch unberührt.

e) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;

d) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaserabfall der im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Bergabfall usw.) sowie an Reißwerg zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;

e) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugelassenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;

f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum Inkastreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkastreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaser-Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkastreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;

h) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkastreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

Verarbeitungsurlaubnis für Kriegsbedarf.

§ 5. 1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegheftes für

Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle I (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenem Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahnten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenem Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Fasertroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenem Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen

(Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

§ 6. Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Berg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Restberg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Berderscher Markt 4, gestattet.

Andere Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

- a) in Mengen bis zu 10 000 kg allgemein,
b) in Mengen über 10 000 kg nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestraße 12a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben*).

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammenfassung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,
Gruppe B: Naxspinnabfälle,
Gruppe C: Rämmlinge,
Gruppe D: Kardentabfälle,
Gruppe E: Bergabfall und Schwingabfall,
Gruppe F: Rehricht oder Scherabfall.

Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaseralberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahnten Gegenstände sind;
b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

Ausnahmen.

§ 8. Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Sektion W. III,

*) Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III, 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahnten Bastfasertroh gewonnen sind, bleibt unberührt.

Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

Inkrafttreten.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15. R. R. A. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. R. R. A. vom 26. Mai 1916 aufgehoben.

Magdeburg, den 15. August 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.
890. Nachtragsbekanntmachung

zu der
**Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-,
Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für
Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne,
vom 31. Dezember 1915.**
(W. I. 761/12. 15. R. R. A.)
Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Übertretung der Beschlagnahmeanordnungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Übertretung der Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

§ 4. Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
 - b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf

an Hausgewerbebetriebe, und 50 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, **mindestens jedoch 25 kg.**

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 15. August 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.
b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:
891.

Satzung

der Wassergenossenschaft für die untere Ohre in Wolmirstedt im Kreise Wolmirstedt.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: "Wassergenossenschaft für die untere Ohre" und hat ihren Sitz in Wolmirstedt.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt die Unterhaltung und Reinhaltung der unteren Ohre von der Freischleuse der Bordenmühle bei Wolmirstedt ab bis zur Mündung in die Elbe (§ 245 Abs. 2, 5 W.G.). Auch übernimmt sie für zusammenhängende Teile des Genossenschaftsgebiets auf Antrag der Mehrheit der Beteiligten (§ 238 Abs. 2 W.G.) und auf deren Kosten die Ausführung von Vinnentwässerungen sowie Folgeeinrichtungen.

Als Unterlagen dienen:

1. eine Übersichtskarte über das Genossenschaftsgebiet;
2. ein Kostenanschlag über die laufenden Unterhaltungskosten;

3. ein Verzeichnis der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke, Verbände, Bergwerke und gewerblichen Anlagen unter Angabe deren Eigentümer (13 Hefte);

4. ein Voranschlag über die für diese zu erwartenden Vorteile bzw. verhinderte Schäden und dementsprechende Verteilung der Kosten (2 Stücke).

Diese Unterlagen sind bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft. Er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die für den Fall der Ausführung der Binnenentwässerung aufzustellenden Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen dieser Pläne, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuss;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 20 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsrücklich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend. In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt werden und von denen 6 Grundbesitzer sein müssen. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach 3 Jahren aus. An Stelle ausscheidender Grundbesitzer dürfen nur solche gewählt werden. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit nach § 9 Abs. 3 bis 5, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit sofort die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) 4 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 4 Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Vorstandsgeschäfte können unter den Voraussetzungen des § 247 B.G. einem Gemeindevorstande übertragen werden.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden vom dem Ausschusse auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, als Vorsteher auch ein Nichtgenosse. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen,

so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 24) ob. Falls eine Binnenentwässerung nötig wird, hat dieser oder der für diesen Zweck besonders angenommene Techniker das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch

im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Dieser ist bei der Gesamtheit der grundbesitzenden Genossen fast der gleiche wie bei der der übrigen Genossen. Die Räumungskosten werden demgemäß halbiert. Zu der einen Hälfte werden die Grundbesitzer nach dem Nutzen für ihre Grundstücke in 3 Klassen herangezogen, von denen die erste die vollen Beiträge, die zweite $\frac{2}{3}$ und die dritte $\frac{1}{3}$ dieser zu bezahlen hat. Die andere Hälfte wird auf die übrigen Genossen nach dem Grade der durch ihre Anlagen bewirkten Verunreinigung prozentual verteilt.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt. Für den Fall der Ausführung von Binnenentwässerungen sind besondere Nebenkataster aufzustellen und der Verteilungsmaßstab gemäß § 18 festzusetzen.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen. Der Verteilungsmaßstab ist alle fünf Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 14. Die Einschätzung erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerb-

lichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Änderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Änderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese untersucht die Einwendungen und stellt nach dem Ergebnisse ihrer Prüfung das Kataster endgültig fest.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Verteilungsmahstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen vier Wochen der Einspruch zulässig (§ 226 B.G.).

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefassten Beschlüssen des Ausschusses in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschussmitglieder;
2. die Abänderung des Verteilungsmahstabes gemäß § 13 Schlussatz;
3. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1 u. 2 des Wassergesetzes;
4. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Der Ausschuss beschließt in allen übrigen Fällen (vergl. jedoch § 22) insbesondere über

1. die Festsetzung des Haushaltesplans;
2. die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
3. die Aufnahme von Anteilen.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 aufzustellen hat. Die erste Sitzung des Ausschusses wird gleichfalls von der Aufsichtsbehörde einberufen.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzubekufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung zur ersteren erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört, diejenige zu den Ausschüßsitzungen schriftlich.

Zwischen der Einladung und der Versammlung soll ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 21. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 22. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs Vorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den im Einvernehmen mit dem Vorstande festgestellten Haushaltesplan sowie die mit diesem vorgeprüfte Jahresrechnung dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 23. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind,

erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 24. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Aufsichtsbekörde festgesetzt. Dem Regierungspräsidenten steht die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 25. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 26. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erplatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 27. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Wolmirstedt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 28. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (S. S. 53) genehmigt.

Magdeburg, den 7. August 1916.

(Siegel)

I. 1. Nr. 3237.

Der Regierungspräsident.

892. Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß die Ziehung der zweiten Reihe der Wertlotterie zu Gunsten des Ostpreussischen Heimatmuseums auf den 11. April 1917 verlegt wird. Mit dem Vertrieb der Lose darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Ich nehme Bezug auf meine Bekanntmachung in Städt. 30 Nr. 796 des Amtsblattes für 1916.

Magdeburg, den 10. August 1916.

I. 5. 2446.

Der Regierungspräsident.

893.

Zulassung

von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschnweißvereins werden die in vier Größen hergestellten Äthylenschweißapparate der Firma Autogenwerk "Strinus" G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller, die mit anderer Karbidbeschickungseinrichtung in zwei Größen bisher unter Typennummer „J 8“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylenschnweißverordnung unter der Typenbezeichnung „J 8“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 28“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerrechtlich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Größe X der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Äthylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Rieter, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Rheinischen Dampfkeffel-Überwachungsvereins in Düsseldorf tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 5. Januar 1911 (S. M. B. S. 20) wird hiernach aufgehoben.

Berlin W 9, den 25. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 12. August 1916.

I. 2. Nr. 2205.

Der Regierungspräsident.

894. Der Versteigerer Max Raeter zu Egelin ist als öffentlicher Versteigerer für die zum Amtsgerichtsbezirk Egelin gehörigen Orte Egelin, Bleckendorf, Eigerleben, Westeregeln, Saleborn, Lärthun, Wolmirsteden und Unseburg beidigt und angestellt worden.

Magdeburg, den 15. August 1916.

I. 2. Nr. 2271.

Der Regierungspräsident.

6. verschiedener Behörden:

895. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden die in unserer Bekanntmachung vom 2. Dezember 1873 (außerordentliche Beilage zum 1. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Magdeburg vom 3. Januar 1874) unter lfd. Nr. 23, 43 und 45 festgesetzten Normalpreise für Kartoffeln, Stroh und Heu auf Grund des § 72 des Realakten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (S. S. 77) hiermit aufgehoben. Künftig unterbleibt die Festsetzung von Normalpreisen für diese Arten von Realakten.

Merseburg, den 9. August 1916.

Königliche Generalkommission.

896. Die Lieferung von 12000 Stück bearbeiteten Hammerstielen aus Eichenholz, 13000 Stück Hackenstielen und 15000 Stück Schaufelstielen aus Naturweide soll in verschiedenen Losen verbunden werden. Angebotsbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzuschickenden Angebote werden am **15. September 1916**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 12. Oktober 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Bermischte Nachrichten:

897. Das Salzbergwerk Neustadt zu Ueberburg beabsichtigt die genehmigte Hartsalzverarbeitung durch Karnallitverarbeitung zu ersehen.

Das Vorhaben wird mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen, von dem auf den Tag der Ausgabe dieses Blattes folgenden Tag an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibungen liegen in der oben angegebenen Zeit an den Wochentagen während der Dienststunden in der hiesigen Amtsstube zu Jedermanns Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Dienstag, den 5. September 1916,
vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Amtsstube anberaumt, und weise ich noch besonders darauf hin, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Ueberburg, den 11. August 1916. Der Amtsvorsteher

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

898. Angestellt: Sebler, Karl, als Prorektor am Seminar in Neuhaldenleben, Schollmeyer, Etschke, als Oberlehrerin an der Viktoriaschule in Magdeburg, Judenber, Johanna, als Oberlehrerin an der Augustaschule in Magdeburg.

899. Auszeichnung: Dr. Paul Schulze am Realprogymnasium in Garbelegen, Dr. Julius Poewe an der Realschule in Magdeburg und Dr. Fritz Boy an der Realschule in Döherstedten ist der Charakter als Professor verliehen.

Der Regierungspräsident.

900. Verliehen: das Kreuz des Allgemeinen Ehrzeichens dem Gutsförster Köhn in Binzelberg; das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Brandinspektor der freiwilligen Feuerwehr Privatmann Franz Kirchhoff in Barby a. E. und dem Eisenr. Wilhelm Krüger in Baethen;

das goldene Kreuz der Köchin Frau Franziska Schrader in Groß-Dittersleben.

901. Gewählt: zum ersten Vorstandsmitgliede der Kreissynagogengemeinde Neuhaldenleben der Kaufmann Alfred Jonas, zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede der Kaufmann Eugen Frohnhausen und von mir in dieser Eigenschaft bestätigt.

902. Ueberwiesen: Baurat Hantusch in Wanzleben dem Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

903. Beauftragt: Baurat Groth in Halberstadt mit der Vertretung der Dienstgeschäfte des Hochbauamtes Wanzleben.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Kaiserliche Buchdruckerei (D. Otto) in Magdeburg, Große Klosterstraße 13.

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 35.

Ausgegeben den 26. August

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 321. — Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 27. Juli 1916, betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr S. 321. — Beginn der nächsten Prüfung für Gefanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten S. 322. — Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 4. Februar 1909, betr. die Beförderung von Dampfsägen u. S. 322. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 322. — Polizeiverordnung, betr. des Pflügens und Abarbeiten von Riefen- u. Sapfen S. 322. — Markt- und Lodenpreise S. 323. — Preissätze für Marschbourage S. 324. — Beginn des Wintersemesters 1916/17 an den königlichen tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover S. 324. — Personalmeldungen S. 324.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

904. Stück 184. Nr. 5387. Verordnung über Eier. Vom 12. August 1916.

905. Stück 185. Nr. 5388. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 12. August 1916.

Nr. 5389. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916. Vom 16. August 1916.

906. Stück 186. Nr. 5390. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199). Vom 17. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

907. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre, vom 27. Juli 1916 (RWB. S. 853).

I. Anträge auf Zulassung eines Motorbootes auf Grund der vorbezeichneten Verordnung sind an die höheren Verwaltungsbehörden zu richten.

II. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die in der Ausführungsanweisung vom 5. August 1916 (S. 206) zur Verordnung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre, vom 29. Juli 1916 (RWB. S. 485) bezeichneten Behörden.

III. Die Anträge sind von den höheren Verwaltungsbehörden daraufhin zu prüfen, ob die in der Verordnung angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Während nach der Verordnung vom 29. Juli 1916 die Zulassung eines Motorbootes seit dem 15. August 1915 durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde nur dann genehmigt werden kann, wenn für den Verkehr des Bootes ein

öffentliches Bedürfnis vorhanden ist, kann nach der Verordnung vom 27. Juli 1916 die Zulassung zum Verkehre auch — unabhängig von dem Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses — beim Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Die Zulassung auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1916 erfolgt jedoch stets ausnahmsweise; Anträge, die auf diese Verordnung gestützt werden, sind daher besonders sorgsam zu prüfen.

2. Die ausnahmsweise erfolgende Zulassung darf nur für solche Motorboote erteilt werden, die bereits vor dem 15. August 1915 im Verkehre waren.
3. Ob besondere Umstände für die Gewährung der Ausnahme vorliegen, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Ein solcher besonderer Umstand wird auch dann angenommen werden können, wenn ein Boot zu Erholungsfahrten benutzt werden soll.
4. Wenn das Boot zu Erholungsfahrten benutzt werden soll, so ist die Zulassung in der Regel nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Tage, etwa die Sonnabende und Sonntage und nur bis zu einem bestimmten Termin, etwa dem 15. Oktober zu genehmigen.

IV. Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nicht vor, so ist der Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde abzuweisen. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. Sind sie dagegen als gegeben anzunehmen, so ist der Antrag mit Begleitbericht dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe zur Entscheidung über die Zustimmung vorzulegen.

V. Da in diesem Jahre nur noch wenige Monate für den Motorbootverkehr in Frage kommen, ist die Behandlung der Anträge möglichst zu beschleunigen. Berlin W. 9, den 11. August 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

908. Den Beginn der nächsten im Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 8. Januar 1917 festgesetzt.

Berlin W 8, den 14. August 1916.
Der Minister der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten.

b. der Provinzialbehörden:

909. Polizeiverordnung
zur Ergänzung der Polizeiverordnung
vom 4. Februar 1909.

Auf Grund des § 137 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 197) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Sachsen mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

Die Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 4. Februar 1909 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 1909 S. 90, Merseburg 1909 S. 78, Erfurt 1909 S. 39) wird folgendermaßen geändert:

§ 1. Im Absatz 3 fällt das Wort „Wegewärter“ fort. Als Absatz 4 wird hinzugefügt:

Der Führer des Dampfpfluges ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

Am Schluß werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen über die Beförderung und den Betrieb von Dampfpflügen finden auch auf Motorpflüge sinngemäß Anwendung.

§ 13. Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe durch Dampf- und Motorpflüge gelten folgende Vorschriften:

1. Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
2. Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittlung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
3. In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.
4. Von dem Transportführer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 14. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Magdeburg, den 29. Juli 1916.
Nr. 4258 O. P.

Der Oberpräsident.

910. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 2. Januar 1917 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3 1/2 Proz. Rentenbriefen:

Lit. F	zu 3000 M.	= 2	Stück	Nr. 91, 581.
" G	" 1500 "	= 1	" "	222.
" H	" 300 "	= 2	" "	198, 546.
" J	" 75 "	= 2	" "	10, 22.

II. von 4 Proz. Rentenbriefen:

Lit. FF	zu 3000 M.	= 4	Stück	Nr. 353, 398, 483, 493.
" GG	" 1500 "	= 2	" "	54, 149.
" HH	" 300 "	= 4	" "	68, 95, 202, 336.
" JJ	" 75 "	= 1	" "	66.
" KK	" 30 "	= 1	" "	12.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 2. Januar 1917 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinscheine und zwar:

zu I	Lit. F—J	Reihe IV	Nr. 3—16,
" II	" FF—KK	"	" 1 " 16

beigefügt sein.

Vom 2. Januar 1917 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.
Magdeburg, den 16. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

e. des Regierungspräsidenten und der Regierung:
911. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, G.-S. S. 265, und des § 137 über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G.-S. S. 195, wird hierdurch für den Regierungsbezirk Magdeburg vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Pflücken und Abernten von Niefenzapfen vor dem 1. Dezember und von Fichtenzapfen vor dem 15. Oktober eines jeden Erntejahres ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., in Unvermögensfälle mit entsprechender Haft bestraft. Magdeburg, den 11. August 1916.

L. 1. 3121.

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel

Namen der Städte	Nüssenfrüchte				Erdnüssen				Getreide				Eisenerze				Sonstige			
	Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alt		neu		Stamm- und Stroh		Eisenerze		Sonstige			
	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Magdeburg	78	82.50	88	95					11.25	6										
Halberstadt	70	60	80	70					15	13										
Quedlinburg			80	70					25	13.75	9.60									
Mehrisleben			80	70					23	12	9.40									
Bernigrode			80	120					25	12	9									
Stendal			120	120					6	6	4.50									
Salzwedel									5	5	5.50									
Wardolegen									24	11.60	7.70									
Tangermünde									25	10										
Schönebeck	76	68	88	80					23											
Burg	224	210.50	740	633					6	6	5.75									
Summe	74	67	93	90					27	27.06										
Durchschnitt									5.80	5.41										

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Juli 1916.

Namen der Städte	Weizen				Gerste				Hafer				Roggen				Sonstige			
	Weizen		Gerste		Hafer		Roggen		Sonstige		Weizen		Gerste		Hafer		Roggen		Sonstige	
	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Magdeburg	74	74	102	120																
Halberstadt			102	90																
Quedlinburg	37	70	102	90																
Mehrisleben			102	90																
Bernigrode			102	90																
Stendal			102	90																
Salzwedel			102	90																
Wardolegen			102	90																
Tangermünde			102	90																
Schönebeck	36		102	90																
Burg			102	90																
Summe	73	204	670	870																
Durchschnitt	37	68	112	97																

Anmerkung: Soweit Höchstpreise nach hinsichtlich der Höchstpreise bestehen, ist die Berechnung auf Grund ministerieller Anordnung unterzöhen. Magdeburg, den 18. August 1916.

Der Regierungspräsident.

U e b e r s i c h t

913.

derjenigen Preisätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Juli 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschjourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviandamts	Geltungsbereich als Hauptmarkort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg		
			Hafer Mark Pf.	Nichtstroh Mark Pf.	Heu Mark Pf.
1.	Burg	Zerichow I und II	Höchstpreise für Juli 1916 mit Aufschlag von 5 v. H.	6 30	neu 6 30
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhalbensleben		6 30	neu 6 30
3.	Halberstadt	Aßchersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		6 30	neu 14 70 alt 16 80
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		6 30	neu 11 81 neu 6 30
5.	Salzwedel	Salzwedel		6 30	alt 12 60
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		6 30	neu 6 30

Magdeburg, den 18. August 1916.

Der Regierungspräsident.

914. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Wintersemester 1916/17 beginnt am 23. Oktober. Die Immatrikulationen dauern vom 9. bis 31. Oktober. Aufnahmebedingungen u. Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.
Der Rektor.

915. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1916/17 beginnt am 16. Oktober 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses
Der Rektor.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

916. Bestätigt: die Wahl des Geheimen Kommerzienrats Wilhelm Dämlich in Schönebeck zum Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen

917. Durch die Pensionierung ihres Inhabers wird die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Biere, Dielze Ahendorf, zum 1. Oktober 1916 frei werden. Zur Stelle gehört eine Kirche. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 9138 M. Außerdem ist mit der Stelle ein Pfarrwitum verbunden, dessen Einkünfte von z. Bt. 1858,50 M. von einer Pfarrwitwe bezogen werden.

Beim Fehlen einer solchen fließen die Pachterträge des Wittums in Höhe von jetzt 1260,48 M. dem Stelleninhaber zu, der davon aber 214,25 M. an die Kirchenkasse in Biere zu zahlen hat. Der neue Pfarrer soll verpflichtet sein, im Falle der Einrichtung einer zweiten Pfarrstelle oder der Anstellung eines Hilfspredigers von seinem Einkommen eine Abgabe bis zu 1800 M. jährlich zu leisten. Infolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 19 — ist daher nur ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren wählbar. Bewerbungen sind bis 15. September 1916 bei uns einzureichen.

918. Personalveränderungen

im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat August.

In etatmäßige Stellen befördert sind die Postassistenten Rähel in Calbe (Saale) und Borawski in Magdeburg. Versetzt sind der Vize-Postdirektor Damaskale in Cuxhaven als Postdirektor nach Ballenstedt, der Ober-Telegraphensekretär Sudhof von Herne nach Magdeburg und der Ober-Postassistent Bernicke in Magdeburg als Postverwalter nach Nienhagen (Bez. Magdeburg). In den Ruhestand tritt der Telegraphensekretär Ringram in Halberstadt. Gestorben ist der Ober-Postassistent Löpfer in Magdeburg.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Druck: Kaiserliche Buchdruckerei (G. Otto) Magdeburg, G. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 36.

Ausgegeben den 2. September

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 325. — Einstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien S. 325. — Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 24. August 1916 über Eier S. 325. — Anordnung über das Schlachten von Stiegenmutterlämmern S. 327. — Vollziehverordnung, betr. die Anlage u. von Kranken- u. Anhalten S. 327. — Verbot des Füllens von Edelkastanien S. 328. — Beschlagnahme und Befandemeldung von Platin S. 328. — Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons u. S. 330. — Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des roten Kreuzes an Vaterländische Frauenvereine S. 331. — Führung von Deuschlisten S. 331. — Entlehnungstermin S. 332. — Vernichtung von Alten S. 232. — Errichtung einer Telegraphenanstalt u. S. 332. — Verkauf von Oberbaumaterialien der Kgl. Eisenbahndirektion Magdeburg S. 332. — Personalnachrichten S. 332.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

919. Stück 187. Nr. 5391. Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge. Vom 18. August 1916.

Nr. 5392. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 21. August 1916.

Nr. 5393. Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916. Vom 21. August 1916.

920. Stück 188. Nr. 5394. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 19. August 1916.

Nr. 5395. Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916. Vom 21. August 1916.

921. Stück 189. Nr. 5396. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916.

Nr. 5397. Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916.

922. Stück 190. Nr. 5398. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1916.

Nr. 5399. Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. Vom 23. August 1916.

Nr. 5400. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 22. August 1916.

923. Stück 191. Nr. 5401. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. August 1916.

Nr. 5402. Bekanntmachung über Drudpapier. Vom 22. August 1916.

Nr. 5403. Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

Nr. 5404. Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

924. Stück 192. Nr. 5405. Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916.

Nr. 5406. Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. August 1916.

Nr. 5407. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 25. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

925. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Rumänien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Rumänien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden dem Absender zurückgegeben.

Der private Telegraphenverkehr nach Rumänien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 29. August 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

926. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

I.
Verteilungsstellen.
Für den Preussischen Staat wird eine Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet.

Die Landes Eierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Landes Eierstelle hat für die Verteilung der Eier im Staatsgebiet zu sorgen, den Verbrauch an Eiern zu überwachen und die Ueberschussmengen nach Weisung der Reichsverteilstelle abzuliefern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landes Eierstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landes Eierstelle führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäfts-anweisung für die Landes Eierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz, sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Unterverteilstelle (Provinzial- oder Bezirks Eierstelle) einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzial Eierstelle (einer Bezirks Eierstelle) der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Unterverteilstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Die Oberpräsidenten können die Einrichtung der Unterverteilstellen und die Führung der Aufsicht über sie den Regierungspräsidenten für ihren Bezirk übertragen. Anzeige über die erfolgte Einrichtung der Unterverteilstellen ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landes Eierstelle bis zum 15. September d. J. zu erstatten.

Die Landes Eierstelle ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Unterverteilstellen haben den Anforderungen der Landes Eierstelle, die Kommunalverbände den Anforderungen der Landes Eierstelle und der Unterverteilstellen Folge zu leisten.

II.

Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann). Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde und des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

III.

Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7.

Die Erlaubnis für den gewerbmäßigen Erwerb von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerblichen

Verarbeitung oder die gewerbmäßige Vermittlung eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedürfen daher auch solche Personen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist. Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitz der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist die Unterverteilstelle, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbs beabsichtigt ist, bezw. die von ihr bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Versagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst übergeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Musters für die Ausweis Karte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweis Karten und Nebenausweis Karten erteilt werden, den Polizeibehörden, Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirks Muster der Karten zur Erleichterung der Ueberwachung mitzuteilen.

Zu §§ 6 und 7.

Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren, sowie Wirte.

Gegen die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher entgültig entscheidet.

Zu § 9.

Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchsmenge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstversorger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Eier Karte und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilabschnitts einer andern Lebensmittel Karte einzuführen. Die einfache Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer andern Karte, etwa der Brot Karte (ohne Abtrennung eines Abschnitts) hat sich als unzulängliche Verteilungsmäßnahme erwiesen, da bei diesem Verfahren

keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an die Verbraucher zugewiesenen Eiermengen auch tatsächlich gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die Zuweisung der Eier an die Händler muß sich auf der Karte oder dem Kartenabschnitt aufbauen, den der Verbraucher dem Händler beim Bezug von Eiern zu verabsolgen hat. Der Gesamtnennwert der vom Händler in bestimmter Frist vereinnahmten Abschnitte bildet die Grundlage für die Berücksichtigung des Händlers bei der Austeilung der verfügbaren Eievorräte durch die kommunalen Eieranweisungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Nennwert auf ihr nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweilig festgesetzt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einführung von Kundenlisten, Festsetzung von Abgabebezirken oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten, sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabsorgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, sowie auch auf den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11.

Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstelle auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittlung der von ihnen zugelassenen Auskäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften unbedingt verhütet werden.

Zu § 14 Abs. 2.

Die Landeseierstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-, Ortsammelstellen), Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;

2. nur bestimmte Personen zum Verkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV.

Schlussbestimmung:

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

927.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Ziegen und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai d. J. für die Zeit bis zum 31. August d. J. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. Dezember d. J. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

b. der Provinzialbehörden:

928. **Polizeiverordnung**
betreffend die Anlage, den Bau und die Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates der Provinz Sachsen was folgt:

§ 1. Die Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie von Entbindungsanstalten und

Säuglingsheimen vom 6. Mai 1914 (Reg.-Amtsbl. Magdeburg S. 201, Merseburg S. 270, Erfurt S. 165) erhält folgenden

§ 39. „Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung.“

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 25. August 1916.

I. 9. 1738.

Der Oberpräsident.

**c. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:**

929. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) verbiete ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Generalkommandos

Edelkastanien

zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Edelkastanien gerichtet sind.

Die Erlaubnis zum Fällen wird nur solchen Firmen oder Personen erteilt, die ihren Wohnsitz im hiesigen Korpsbezirk haben, eine Genehmigung des zuständigen Landrats, Kreisdirectors oder Magistrats beibringen und sich verpflichten, die zu fallenden Edelkastanien der Kriegsleder-Aktien-Gesellschaft, Berlin W 9, zum Kauf anzubieten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 24. August 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

930. Bekanntmachung

(Nr. M. 1./9. 16. R. N. A.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und 21. Ok-

tober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. *) Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 1. Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916 mittags 12 Uhr in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

§ 2. Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinabfall), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

Klasse 52: Platin in Legierungen*) unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Ziegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zu widerhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

*) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Plattingehalt dem Gewicht nach mindestens 5 v. H. beträgt.

an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes.**)

Klasse 54: Platin in Legierungen*) und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegel, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes.**)

Klasse 55: Platin in Erzen, Schlacken, Abfällen, Krähen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinchlorid und Platindoppelsalze.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

§ 3. Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen in Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollverschluss halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

Beschlagnahme.

§ 4. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

**) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen, in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen u. dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Platingehalt des zusammengefügten Gegenstandes bezogen auf dessen Gesamtgewicht weniger als 10 v. H. beträgt.

a) die Verarbeitung auf mechanischem und thermischem Wege*) im eigenen Betriebe, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher Stoffe und Gegenständen vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbsmäßig ausgeführt wurde. Der Vertrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;

b) die Verwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für zahnärztliche Zwecke;

c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Rohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegsmetall-A. G. ausgestellten zeitlich begrenzten Erlaubnischein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Scheine sind Ankaufspreise vorgeschrieben;

d) anderweitige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

Meldepflicht und Lagerbuchführung.

§ 6. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch muß jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

§ 7. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platiningehalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

Meldebestimmungen.

§ 8. a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Meldezeit), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz des Auskunftsspflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benutzung des amtlichen Melde Scheins (Pr. Bst. 815 b für Platin) zu

*) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Ueberführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinpulver, verboten.

erfolgen, für den Vordruck in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, Berlin SW 48, Verlanagert Hedemannstr. 10, zu haben sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt, anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt bei Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkaufe eines Teils seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher: Lüchow 9426, vorschrittmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Anfragen.

§ 9. Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20.

Magdeburg, den 1. September 1916

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.
d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

931. Benachrichtigung und Anleitung
über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Magdeburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummi-

hüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niederstürzen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nimmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzlasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahl-drahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuführung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des

984.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines Haltepunktes Wolfsfelde zwischen Magdeburg-Buckau und Beyendorf zu enteignende, in der Gemeinde Salbte belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 6. September 1916**, nachmittags 201 Uhr, in Magdeburg-Südost (Treffpunkt Bahnhof) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Kulturart	Größe der zu enteignenden oder bauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Reihen-Blatt (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Salbte	2	250,37 251/37	Blumenthal, Hermann, Rentier, Magdeburg-Gr. Berder, Mittelstraße 21, und Miterben zu gleichen Teilen,	Salbte	XII	383	Acker	—	—	55
2	"	2	257/18	Witwe Ernestine Becker geb. Friede, Salbte, Kyffhäuserstraße 2,	"	II	Art. 60	"	—	5	17

Magdeburg, den 29. August 1916.

Der Enteignungskommissar. Kuffarth, Geheimer Regierungsrat.

o. verschiedener Behörden:

985. Beim hiesigen Amtsgericht sollen folgende Akten vernichtet werden:

- 1) Zivilprozessakten, Glattsammlungen über Arreste und einstweilige Verfügungen, Anträge in Zwangsvollstreckungs- und Mahnsachen bis einschließlich 1910,
- 2) Konkurs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten bis 1905,
- 3) Vormundschafts-, Pfllegschafts- und Weisandtschaftsakten ohne Vermögensverwaltung bis 1910,
- 4) Privatklage- und Strafakten über Übertretungen bis 1910, Strafakten über Vergehen bis 1905,
- 5) Sonderakten des Gerichtsvollziehers bis zum Jahre 1905.

Wer ein Interesse an längerer Aufbewahrung vorgenannter Akten hat, muß dies innerhalb 4 Wochen anmelden und nachweisen.

Wanzleben, den 22. August 1916.

Königliches Amtsgericht.

Bermischte Nachrichten:

986. Am 31. August 1916 wird in Fienerode, Kreis Jerichow II, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechkstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

987. Alte zu Eisenbahnzwecken nicht mehr verwendbare Oberbaumaterialien, wie Herz- und Kreuzungsstücke, Zungenvorrichtungen, Blech, Eisen-, Fuß- und Stahlstrot sollen in verschiedenen Losen verkauft werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pfennigen in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote

werden am 9. September, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 30. September.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

988. Verliehen: die Rettungsmedaille am Bande der Bürogehilfin Margarete Arndt in Aschersleben;

das Verdienstkreuz in Silber dem dem Polizeisekretär Friedrich Krüger in Burg b. M.

989. Beauftragt: Baurat Anhe in Halberstadt mit der Vertretung des königlichen Hochbauamtes Quedlinburg;

Regierungsbaumeister Berges in Stendal mit der Vertretung des königlichen Hochbauamtes Salzwedel.

990. Personalveränderungen

bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg.

Amtsgerichtsssekretär Fischer in Magdeburg ist im Kriege gefallen. Amtsgerichtsssekretär Brennecke in Osterburg ist an das Amtsgericht in Stendal versetzt und zum Obersekretär dafelbst ernannt. Der Landgerichtsssekretär, Rechnungsrat Schroeder in Magdeburg sowie der Amtsgerichtssassistent Feute in Langermünde und der Gerichtsdiener Leue in Magdeburg sind in den Ruhestand versetzt worden. Der Gerichtsvollzieher Krammisch in Quedlinburg ist gestorben. Der Gefangenenaufseher Ganzer in Magdeburg ist zum Hausvater in Sommern ernannt worden.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Druck: Kaiserliche Buchdruckerei (P. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Stück 37.

Ausgegeben den 9. September

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 333. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 333. — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung vom 30. 11. 1915 über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelrodnererei u. S. 334. — Mithilfe der Sparkassen bei der Zeichnung der 5. Kriegsanleihe S. 334. — Ausschreibung der katholischen Pfarre St. Breitenworbis S. 334. — Höchstpreise für Naturrohse S. 335. — Aufhebung der Reibpflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten S. 335. — Höchstpreise für Wollfaserabfälle S. 335. — Sperrung einer Strecke der Kreisstraße Queblitz-Weinstedt für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 337. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 337. — Behandlung der Anträge auf Erteilung von Wandergewerbefürsorgen S. 337. — Verleihung des Brandenburgisch-Märkischen Stipendiums für Altstädter S. 337. — Revisor der Kgl. Kreisasse in Calbe a. S. S. 338. — Erbvererbiger Garten in Gardelegen beabsichtigt eine Alaun- bzw. Chromgerbung einzurichten S. 338. — Eröffnung des Bahnhofs Kirchmöser S. 338. — Holzverkauf S. 338. — Personalnachrichten S. 338.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

941. Stück 193. Nr. 5408. Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin. Vom 26. August 1916.

942. Stück 194. Nr. 5409. Bekanntmachung über den Einkauf von Kohlräben und Grünkohl. Vom 25. August 1916.

Nr. 5410. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 25. August 1916.

Nr. 5411. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1916.

Nr. 5412. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen feithaltigen Waschemitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766). Vom 28. August 1916.

Nr. 5413. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 25. August 1916.

943. Stück 195. Nr. 5414. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien. Vom 28. August 1916.

Nr. 5415. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) und vom 23. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 28. August 1916.

944. Stück 196. Nr. 5416. Bekanntmachung über Höchstpreise für Bweischen. Vom 29. August 1916.

Nr. 5417. Verordnung über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 27. August 1916.

945. Stück 197. Nr. 5418. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Jäsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916.

947. Stück 198. Nr. 5419. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129). Vom 30. August 1916.

Nr. 5420. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 30. August 1916.

947. Stück 199. Nr. 5421. Bekanntmachung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank. Vom 31. August 1916.

Nr. 5422. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnererei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 31. August 1916.

Nr. 5423. Bekanntmachung über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916.

Nr. 5424. Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier. Vom 31. August 1916.

948. Stück 200. Nr. 5425. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 29. August 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:
949. Stück 23. Nr. 11530. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage einer Wasserleitung für die Landgemeinde Thalwenden im Kreise Helligensstadt. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 11531. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau der Vorgebirgsbahn Cöln-Bonn und dem Neubau der Eisenbahn Hermülheim-Berrenrath durch die Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in Cöln. Vom 19. August 1916.

Nr. 11532. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Industriegebiets des Stettiner Industriehafens. Vom 19. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

950. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom 30. November 1915 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 282).

Auf Grund von § 11 dieser Bekanntmachung wird bestimmt:

- als zuständige Behörde der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse befinden, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin;
- als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Der Minister des Innern.

951. Zwei Jahre tobt das gewaltige Ringen, das Deutschland gegen seinen ehrlichen, über vierzig Jahre betätigten Willen zum Frieden zum Schutze von Kaiser und Reich, von Weib und Kind, von Haus und Hof von einer Welt von Feinden aufgezwungen worden ist.

Von Flandern bis zum Oberelsaß, von der Düna bis zum Ägäischen Meere stehen unsere Heere trotz aller Angriffe der vereinigten Gegner unbesiegt, fest und unerschüttert, und auf dem Meere hat deutsche Kraft und deutscher Heldennut mit den glänzenden Leistungen unserer Flotte ein unverwelkliches Ruhmesblatt in den Ehrenkranz deutscher Geschichte geflochten!

Viermal ist das deutsche Volk freudig herangetreten, um jeder an seinem Teile beizutragen zur Beschaffung der Mittel, deren es bedarf, um Heer und Flotte schlagfertig und unsere Waffen scharf zu halten zur Verteidigung des heimatischen Herdes.

Viermal haben die deutschen Sparkassen freudig mitgeholfen zur finanziellen Rüstung des Reichs, indem sie ihren Sparern ohne Rücksicht auf die jahungsmäßigen Kündigungsfristen die Sparguthaben zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten, ihnen bei der Zeichnung mit Rat und Tat zur Hand gingen und selbst aus eigenen Mitteln an der Zeichnung sich beteiligten. Ueber 6500 Millionen Mark

sind auf diese Weise durch Vermittlung der Sparkassen allein in Preußen in den ersten vier Kriegsanleihen gezeichnet worden, darunter über 1 860 Millionen Mark für eigene Rechnung der Sparkassen.

Niemand im ganzen Reiche hätte eine solche Leistung der Sparkassen vor dem Kriege auch nur entfernt für möglich gehalten! Staunend und neidisch steht das feindliche Ausland vor dieser gewaltigen Tat deutschen Organisationsgeistes und deutscher Vaterlandsliebe. Unfähig sie nachzuahmen oder auch nur zu verstehen, verbreitet man die dreistesten Lügen von der Beschlagnahme der deutschen Spareinlagen, von dem Zwange gegen die Sparer, denen mit Gewalt die Hergabe ihrer Gelder abgenötigt sei und was dergleichen mehr ist.

Wir Deutsche wissen es besser! Wir wissen, daß der glänzende, aller Erwartungen übertreffende Erfolg unserer Kriegsanleihen die freie einmütige Tat eines Volkes ist, das fest und unerschütterlich gewillt ist, diesen Kampf um das Erbe der Väter bis zum endgültigen Siege durchzukämpfen! Wir wissen, daß Tausende von Beamten im Dienste der Sparkassen von früh bis spät, Tage und Wochen hindurch, unermüdet und pflichttreu in selbstloser Arbeit ihre ganze Kraft für diesen großen Erfolg eingesetzt haben!

So gehen wir voll Zuversicht und Vertrauen im unerschütterlichen Willen zum Siege auch der fünften Kriegsanleihe entgegen, die in diesen Tagen von der Reichsbank aufgelegt wird. Sie ist gleich ihren Vorgängern, gestützt auf die Finanzkraft des deutschen Reiches und aller Bundesstaaten, die denkbar sicherste Vermögensanlage und bietet mit ihrer hohen Verzinsung für den Sparer wie für die Sparkassen eine der günstigsten Erwerbsgelegenheiten.

Noch ist der Sieg nicht unser. Aber deutsche Vaterlandsliebe, deutsche Treue und der mannhafte deutsche Wille wird ihn erzwingen, draußen im heißen Kampf vor dem Feinde wie drinnen in entschlossener unermüdetlicher Arbeit an der finanziellen Rüstung des Vaterlandes!

Die große Aufgabe, die auch diesmal den Sparkassen hierbei gestellt ist, ist allen bekannt! Der Ruf des Vaterlandes ergeht an alle Sparkassen ohne jede Ausnahme!

Ich vertraue, daß er auch diesmal bei allen Sparkassen der Monarchie einmütige und freudige Folge finden wird.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister des Innern.

An die sämtlichen Sparkassen der Monarchie.

b. der Provinzialbehörden:

952. Die katholische Pfarrstelle in Breitenworbis, Kreis Worbis, ist erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 2 Wochen bei mir einreichen.

Magdeburg, den 31. August 1916.

Nr. 5357. O. P.

Der Oberpräsident.

c. des stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:

958. **Bekanntmachung**
(Nr. V. I. 1886/5. 16. R. R. A.)
betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr)
und Weiden.

Vom 1. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund
des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der
Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom
23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) wird nach-
stehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen,
sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwickelt sind, gemäß den in der Anmerkung*)
zum Abdruck gebrachten Bestimmungen bestraft werden.
Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr,
Malakkarohr), Peditrohr, Flechtrohr, Rohrschienen,
Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peditgenden),
Weiden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden
oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Ver-
kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind,
nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber ver-
heimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist
die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu
bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder
in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt
der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen.
Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die
 Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe
angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen
öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe
auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Höchstpreise.

§ 2. Der Preis der von dieser Bekanntmachung
betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht
übersteigen: für je 50 kg

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr,
Korbrohr, Malakkarohr) hart und
weich
 - a) bis 10 mm Durchmesser . . . 175,00 Mark,
 - b) über 10 mm Durchmesser . . . 125,00 "
2. Peditig (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm Durchmesser . . . 250,00 "
 - b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser 200,00 "
 - c) über 10 mm Durchmesser . . . 150,00 "
3. Peditig naturhell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm Durchmesser . . . 275,00 "
 - b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser 220,00 "
4. Flechtrohr bis 2 mm stark . . . 400,00 "
5. Rohrschienen (Korbschienen) 2 mm
und darüber stark . . . 200,00 "
6. Rohrbast . . . 40,00 "
7. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peditig-
enden) . . . 20,00 "
8. Grüne Weiden ungeschält
 - a) feucht . . . 4,00 "
 - b) trocken . . . 6,00 "
9. Weiden geschält 3 bis 12 mm
Durchmesser
 - a) bis 1,0 m Länge . . . 33,00 "
 - b) über 1,0 bis 1,3 m Länge . . . 30,00 "
 - c) über 1,3 bis 1,6 m Länge . . . 27,00 "
 - d) über 1,6 bis 2,0 m Länge . . . 25,00 "
 - e) über 2,0 m Länge . . . 22,00 "

Zahlungsbedingungen.

§ 3. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Be-
förderung bis zur nächsten Bahnstation oder sonstigen
Abnahmestelle des Empfängers innerhalb des Deutschen
Reiches, sowie die Kosten der Verpackung ein und
gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so
dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont
hinzugeschlagen werden.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 4. Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung
zu gewärtigen.

Ausnahmen.

§ 5. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen
sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. I.
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten. Die
Entscheidung über diese Anträge ist dem zuständigen
Militärbefehlshaber vorbehalten.

Inkrafttreten.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Ver-
föndung in Kraft.

Magdeburg, den 1. September 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

954. Bekanntmachung
 Nr. M. 1536/8. 16. R. R. A.,
 betreffend Aufhebung der Meldepflicht und
 Beschlagnahme von Aluminium in Fertigs-
 fabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung
 Nr. M. 5347/7. 15. R. R. A.
 Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 16. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18 a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. R. R. A. vom 5. November 1915, betreffend Nickel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., bleiben dagegen unverändert in Kraft. Magdeburg, den 31. August 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

955. Bekanntmachung
 (Nr. W. III. 1/8. 16. R. R. A.),
 betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle.
 Vom 8. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

druckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Preistafel verzeichneten Bastfaserabfälle aller Arten. Berg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

Höchstpreise.

§ 2. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaserabfall enthalten. Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppen durch das vorliegende Sortiment übertroffen werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

Zahlungsbedingungen.

§ 3. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle und die Kosten der Verladung sowie die Besorgung der Bedeckung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dürfen höchstens die Preise des Deckentaris der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Tara darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ausnahmen.

§ 4. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. September 1916 in Kraft.
Magdeburg, den 8. September 1916.
Der stellw. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

Preistafel**Gruppe A.**

Garnreste:	Pfennig das Kilogramm
1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte	65
2. desgleichen gebleicht, beste Sorte	75
3. desgleichen bunt, beste Sorte	55
4. desgleichen angeschmuzt, beste Sorte	25
5. Hansgarnreste, beste Sorte	60
6. Hartfasergarnreste, beste Sorte	50
7. Jutegarnreste, roh, beste Sorte	55
8. Jutegarnreste, bunt, beste Sorte	35
9. gemischte Bastfasergarnreste, beste Sorte	50
10. Bastfasergarnreste, gezwirnt, durchweg 10 Pf. weniger.	

Gruppe B.

Trockenspinnabfälle, beste Sorte	80
Naßspinnabfälle, gespült, gequetscht und getrocknet, beste Sorte	80

Gruppe C.

Kämmlinge, beste Sorte	140
------------------------	-----

Gruppe D.

Kardenabfälle: Bastfaserkardenabfall, geschüttelt, beste Sorte	60
--	----

Gruppe E.

Bergabfall (Flugweg) und Schwingabfall, beste Sorte	25
---	----

Gruppe F.

Kehricht und Scherabfall:	
1. Scherabfall { Jute, beste Sorte	20
{ andere, beste Sorte	12
2. Fabrikkehricht, beste Sorte	10

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10000 kg um 5 v. H.
d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

956. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 23 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — R.-G.-Bl. S. 389 — wegen Ausführung von Pflasterarbeiten der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Kreisstraße Queblinburg—Reinsiedt von

km 6,6—7,0 (Ortslage Reinsiedt) für die Zeit vom 11. September d. Jt. bis auf weiteres verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 R.-G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (R.-G.-Bl. S. 437) bestraft.

Magdeburg, den 2. September 1916.
I. 1. Nr. 3505.

Der Regierungspräsident.

957. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Lungenseuche des Rindviehs wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1. Der verseuchte Ort Kleinwanzleben im Kreise Wanzleben bildet ein engeres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung des Landrats zu Wanzleben nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes erfolgen darf. Nach der Schlachtung ist das ausgeführte Rindvieh amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 2. Das in Seehausen, Kr. Wanzleben, gelegene Detonomiegehöft der Ruderfabrik Kleinwanzleben bildet ein weiteres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet Rindvieh nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes, jedoch ohne weitere Beschränkung ausgeführt werden darf.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwickelt ist, auf Grund der §§ 74—76 des eingangs erwähnten Viehseuchengesetzes bestraft.

Magdeburg, den 5. September 1916.
I 4. 6409.

Der Regierungspräsident.

958. Personen, die im Kalenderjahre 1916 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden aufgefordert, sich zur Erlangung des Wandergewerbescheines unverzüglich zu melden.

Im eigenen Interesse der Antragsteller weisen wir darauf hin, daß die Gesuche bei der Polizeibehörde des Wohnortes, nicht aber bei uns anzubringen sind und daß durch Einsendung von Geldbeträgen vor Mitteilung der festgesetzten Haussteuer keine Beschleunigung erzielt wird, sondern nur Weiterungen und Kosten entstehen.

Magdeburg, den 4. September 1916.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten A.
959. Zum 1. Oktober 1916 sind zwei Brandenburgisch-Märkische Stipendien für Altmarkter im Jahrestbetrage von je 300 M. zu verleihen. Bewerber, welche in der Altmark geboren sind und in Berlin studieren, wollen ihre Meldungen unter Beifügung des Reisezeugnisses, des Tausscheines, einer Bedürftigkeitsbe-

Scheinigung und der Immatrikulationsbescheinigung mit Angabe ihrer Wohnung in Berlin nach Straße und Hausnummer bis spätestens zum 15. Oktober d. J. an uns einreichen, auch ein Defanat-Prüfungszeugnis beifügen, welches über den Fleiß des Bewerbers Auskunft gibt.

Die Bedürftigkeitsbescheinigung muß vom Gemeindevorsteher oder vom Magistrat ausgestellt sein und die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bewerbers ersehen lassen.

Das Stipendium wird nur an Bewerber verliehen, welche mindestens ein Halbjahr studiert haben.

Magdeburg, den 2. September 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

960. Die Geschäfte des ständigen Notars der Kreisasse in Calbe a. S. sind vom 1. September d. J. ab dem Steuersekretär Rehaus in Calbe a. S. übertragen worden.

Magdeburg, den 31. August 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten A. o. verschiedener Behörden:

961. Der Erbverwalter Friedrich Carten in Gardelegen beabsichtigt, auf seinem in der Feldstraße in Gardelegen belegenen Grundstück Grundbuch Band 41 Blatt 1145 bauliche Veränderungen vorzunehmen und an Stelle der Lohgegerbung auch eine Alaun- bezw. Chromgerbung einzurichten.

Die Abwässer werden wie bisher durch Klärgruben geführt und dann in den Laugebach geleitet.

Es geht deshalb die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen und Zeichnungen über die vorzunehmende Veränderung des Werbereibetriebes liegen im Stadtbauamt Gardelegen während der Dienststunden von 9—11 Uhr vormittags zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf **Wittwoch, den 27. September 1916**, vormittags 10 Uhr, im Stadtbauamt Gardelegen anberaumt, zu welchem der Unternehmer und diejenigen, welche Widersprüche erhoben haben, mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß mit der Erörterung der Einwendungen auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten vorgegangen wird. Gardelegen, den 30. August 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

962. Am 1. Oktober 1916 wird der links der Bahnstrecke Magdeburg—Berlin zwischen den Stationen

Großwüsterwitz Stb. und Brandenburg Stb. neuerrichtete Bahnhof 2. Klasse Kirchmüder für die Abfertigung von Personen, Gepäc, Expressgut, Eil- und Frachtsäckgütern, Wagenladungsgütern, Leichen, Sprengstoffen für die Militärverwaltung sowie für den Privatbesuchenverkehr eröffnet werden. Ausgeschlossen ist die Abfertigung von Fahrzeugen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopf- oder Seitenrampe erforderlich ist. Mit der Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs wird der an derselben Strecke gelegene Haltepunkt Gränert geschlossen.

Magdeburg, den 28. August 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

963. Brenn- und Kuchholzverkauf. Oberförsterei Beylingen. Am Freitag, den 22. September 1916, im Kramer'schen Wasthause zu Beylingen von 9½ Uhr ab. Das Holz stammt bis auf einen kleinen Rest aus den Sammelhieben der Schutzbezirke Salchau und Beylingen. Eichen: Abschnitte 9 Stück, 16,40 fm, 3 rm Kupfklob. I; Kiefern: Abschnitte 18 Stück, 27,03 fm, 22 rm Kloben, 3 rm Knüppel; Eichen: rm: 130 Kloben, 24 Stochholz, 34 Reiser III; Birken: rm: 288 Kloben, 6 Knüppel.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

964. Bestellt zu Standsbeamten: für die Standsamtsbezirke Rogätz der Lehrer Friedrich Rost in Rogätz, Weddersleben der Gemeindevorsteher a. D. Trautwein in Weddersleben.

965. Verleihen: der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Bürgermeister Cain in Seehausen i. A.; der Charakter als Seheimer Sanitätsrat den Sanitätsräten Dr. Eugen Marschall, Dr. Paul Schreiber, Dr. Karl Schneider in Magdeburg und Dr. Friedrich Lindner in Magdeburg-Südost, Dr. Karl Hälsemann in Baethen-Tangerhütte, Dr. Eugen Kiedel in Wernigerode und Dr. Friedrich Hermann Feber in Dingelstedt;

der Charakter als Sanitätsrat den Ärzten Dr. Karl Baas, Dr. Johannes Lange, Dr. Paul Tschmarke und Dr. Oskar Ackermann in Magdeburg, Dr. Robert Köppen in Genthin, Dr. Paul Göllich in Schwanebeck, Max Voigt in Arneburg, Dr. Heinrich Koch und Dr. Wilhelm Morro in Stendal;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Schutzmann Robert Kortsch in Magdeburg. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

966. Verleihen: der Königliche Kronenorden IV. Klasse dem Rektor Friedrich Laurisch in Calbe a. S.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ½ Bogen kosten 10 Pf. und von ¼ oder ⅓ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paul'sche Buchdruckerei (p. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 339. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 3. 8. 1916 über Weintrester und Traubenkerne S. 339. — Dsgl. zu der Bekanntmachung vom 27. 3./17. 8. 1916 über Fleischversorgung und zu der Verordnung vom 21. 8. 1916 über die Regelung des Fleischverbrauches S. 340. — Höchstpreise für Zweifeln S. 315. — Ergänzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Zweifeln S. 346. — Kirchenkollekte S. 349. — Ergänzung der Bekanntmachung vom 3. 8. 1916 über Verladen und Ausfuhr von Pferden S. 346. — Beschlagnahme von Schmiermitteln S. 346. — Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen S. 316. — Wechsel in der Besetzung der Stelle des Regierungs- und Gewerbeschlichters S. 349. — Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 349. — Vereinnahmung von Aktien S. 349. — Kommunalsteuerpflichtiger Reinertrag der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn für 1915 S. 349. — Auslosung von Anleihscheinen der Kreise Jerchow II und Osterburg S. 349/350. — Personalnachrichten S. 350.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

967. Stück 201. Nr. 5426. Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 477). Vom 4. September 1916.

968. Stück 202. Nr. 5427. Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegs-ernährungsamt. Vom 1. September 1916.

Nr. 5428. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 5. September 1916.

Nr. 5429. Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 756). Vom 5. September 1916.

969. Stück 203. Nr. 5430. Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen. Vom 7. September 1916.

Nr. 5431. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999). Vom 7. September 1916.

Nr. 5432. Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916.

Nr. 5433. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002). Vom 7. September 1916.

Nr. 5434. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 7. September 1916.

970. Stück 204. Nr. 5435. Bekanntmachung, betreffend die Vertäuerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 8. September 1916.

Nr. 5436. Verordnung über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien. Vom 8. September 1916.

Nr. 5437. Bekanntmachung über die Preise für Leichfische. Vom 9. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

971. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

1. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Directlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrester und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Wagon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Vor-

aussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Nebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kriegsausschuß nach Beginn der Lese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Ueber die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

972. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935 — und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 941 —.

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916, vom 29. März 1916 — I A 10 2959 R. f. L., II b 4163 R. f. S. u. G., V 12114 R. d. S. — und vom 27. Mai 1916 — I A 10 2681 R. f. L., II b 6458 R. f. S. u. G., V 13791 R. d. S. — sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 — V 14200 — wird hierdurch folgendes bestimmt.

I. Verteilung der Schlachtungen.

1. Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von

Schlachtungen auf die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2. Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen

werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenpeisung oder zur Verforgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessenen verteilten Mengen den Ladenfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Ueberwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverband (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldesystem mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu besorgen ist.

IV. Verbrauchsregelung.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A 10 12709 M. f. L. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5. Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapaunen und Boularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6. Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 945 —. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Ausdruck erhalten. Zusätze zu dem Ausdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vorkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem

Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. Js. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7. Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Uebertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldechein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9. Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10. Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Mehlgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben

durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksläden oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11. Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildbret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerkurst, Zunge, Speck, Rohsetz von 20 g, an Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dofengewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtwiehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtwiehfleisch und für Rohsetz herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabsolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12. Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu betätigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — I A a 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zuviel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbst-

versorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Ueberwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Ueber die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13. Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die

Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Faltung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14. Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Nottschlachtungen.

15. Nottschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Nottschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Nottschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Ausbringung des Schlachtviehes.

16. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehes

wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt ausgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17. Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamt zur Beschaffung ausgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverband zur Ausbringung ausgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Ausbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Viehhandels im Einvernehmen mit dem Viehhandelsverbande zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehgattung, deren Ausbringung unmöglich ist, nach den von dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten Grundsätzen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehgattung erfolgen. Soweit Viehlataster über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angängig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugflühe, die gutmilchenden und unzweifelhaft tragenden Kühe und

Färken und die zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle. Schweine im Lebendgewichte unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Mastorganisation abgeschlossenen Vertrages gemästet werden, Kälber und Schafe sind von der Enteignung auszuschließen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurückweisung angebotener Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

18. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

19. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, in deren Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

20. Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und

Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

21. Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiteren erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Lausenden zu halten. Von den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, oder den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

22. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

978. Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen in der Provinz Sachsen.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 19. Juli 1916 zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 (R.-G.-B. S. 673), § 15 der Verordnung vom 25. 9. — 4. 11. 1915 (R.-G.-B. S. 728), betreffend Versorgung der Bevölkerung, wird für die Provinz Sachsen folgendes verordnet:

§ 1. Der Verkaufspreis der Großhändler für Bauernpflaumen (Zwetschen) darf den Erzeugerhöchstpreis um nicht mehr als 4 M. für den Zentner übersteigen, in keinem Falle aber mehr als 14 M. betragen. Der Kleinhandelspreis (Preis beim Verkauf an den Verbraucher) darf den an den Großhändler gezahlten Einstandspreis um nicht mehr als

a) 4 Pf. für das Pfund bei Verkäufen bis 20 Pfund,
b) 2 Pf. " " " " " " über 20 Pfund
übersteigen, in "keinem" Falle aber "mehr als

a) 18 Pf. für das Pfund bei Verkäufen bis 20 Pfund,
b) 16 Pf. " " " " " " über 20 Pfund
betragen.

§ 2. Ueber jedes zwischen Großhändler und Erzeuger sowie Großhändler und Kleinhändler abgeschlossene Kaufgeschäft über Zwetschen ist ein Schluschein in doppelter Ausfertigung auszustellen, welcher enthalten muß

1. Ort des Kaufschlusses sowie den Ort, wo die Ware sich beim Kaufabschluß befindet,
2. Datum des Kaufabschlusses,
3. Name des Verkäufers und Käufers,

- 4. Kaufpreis,
- 5. Qualität der Ware,
- 6. Menge der Ware.

Verkäufer und Käufer erhalten je ein Stück des Schlussscheins.

Der Schlussschein muß jeder mit der Beaufsichtigung der Preise und des Marktverkehrs beauftragten Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 7. September 1916.

Nr. 5557. O. P. Der Oberpräsident.

974. Auf Grund der Ausführungsverordnung vom 19. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673) § 15 der Verordnung vom ^{25. 9.} _{4. 11.} 15 (R. G. Bl. S. 728) betreffend

Bersorgung der Bevölkerung wird für die Provinz Sachsen folgendes verordnet:

Einziger §.

Die Bekanntmachung des Oberpräsidenten über Höchstpreise für Zwetschen in der Provinz Sachsen vom 7. September 1916 erhält folgenden

§ 2 a.

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gilt auch der Obstler, Obstpächter.

Magdeburg, den 12. September 1916.

Nr. 5680. O. P. Der Oberpräsident.

c. des stellvert. Generalkommandos IV. Armeekorps:

975. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1916 betreffend Verladen und Ausfuhr von Pferden u. bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1. Damit sich das Bild der durch die Bekanntmachung vom 4. September 1916 angeordneten Bestandsaufnahme sämtlicher Pferde im Korpsbezirk nicht verschiebt, wird das Verbringen von Pferden nach anderen Orten vom Tage der Bestandsaufnahme ab ohne besonderen Erlaubnischein des stellv. Generalkommandos, der Pferde-Ankaufskommission Halle, oder der Remonte-Inspektion des Kriegsministeriums vorübergehend bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der freihändige Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung durch die mit Ausweisscheinen der im § 1 genannten Stellen versehenen Händler soll durch das Verbot nicht eingeschränkt werden. Die Verkäufer sind jedoch verpflichtet, den Verkauf jedes Pferdes sofort schriftlich dem Ortsvorsteher und durch diesen der Pferde-Ankaufskommission Halle anzuzeigen, unter Angabe des Käufers und der Eisenbahnstation, nach der das Pferd verladen ist. Die Ortsbehörde hat hierüber einen Vermerk in die Bestandsnachweisung aufzunehmen.

§ 3. Mit Angabe der Gründe für die Ausstellung dieser besonderen Erlaubnischeine (§ 1) versehene

Gesuche sind ausnahmslos an die Pferde-Ankaufskommission Halle a. S. zu richten. In einzelnen dringenden Ausnahmefällen (Unglücksfälle) ist die Ortsbehörde berechtigt, das Verbringen eines Pferdes nach einem anderen Orte zu gestatten. In jedem Falle ist jedoch der Pferde-Ankaufskommission Halle a. S. sogleich Nachricht zu geben und ein Vermerk in die Pferdebestandsnachweisung aufzunehmen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Magdeburg, den 7. September 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

976. Bekanntmachung
Nr. Vst. 1. 1854/8. 16. R. R. U.
betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln,
vom 7. September 1916.

Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 vom 7. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach den dort aufgeführten Bestimmungen bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- § 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
1. Alle Mineralöle und Mineralölereignisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.
 - Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder lauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmieren (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Vaseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können*).
4. Alle Starrschmieren (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlaggenommen.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die im Besitz der Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen befindlichen Vorräte.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechts-geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Allgemeine Ausnahmen.

- § 4. Trotz der Beschlagnahme bleiben gestattet:
1. Lieferungen an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen;
 2. bis auf weiteres die Verwendung der beschlaggenommenen Stoffe
 - a) als Schmier-, Härtings- und Kühlmittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes,
 - b) zur Herstellung und zur Erhaltung von Leder im eigenen Betriebe,
 - c) bei der Herstellung von Garnen und Geweben im eigenen Betriebe;
 3. die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden (§ 1)**);
 4. bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50° Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers;
 5. Verkauf und Lieferung auf Freigabeschein.

Weitere Ausnahmen, Anträge und Anfragen.

§ 5. Die Verkehrsabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; sie erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine. Die Anträge sind zu richten an die

* Anmerkung. Marine-Heiz- und Treiböle sind eingeschlossen in der Ausnahme des § 4.

** Anmerkung. Nach ihrer Herstellung unterliegen sie der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung.

Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.

Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. anzufordern sind. Die Anträge haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn alle auf den Vordrucken geforderten Angaben gemacht sind.

Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind ebenfalls an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten.

Zurastreten.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft.

Der Verkauf und die Verarbeitung von Rohöl bleiben bis zum 15. September 1916 gestattet.

Berlin, den 6. September 1916.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.

München, den 6. September 1916.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Dresden, den 6. September 1916.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium.

Stuttgart, den 6. September 1916.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium.

977. Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B 5).

betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813)¹⁾ oder Artikel 4 Ziffer 2²⁾ des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

²⁾ Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)²⁾, auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)³⁾, sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), wird besonders hingewiesen.

²⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erdietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinnes zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. In Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

Zukunftreten

der Anordnungen der Bekanntmachung.

§ 1. Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

Aufsichtsstelle.

§ 2. Zur Durchführung und Ueberwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W 15, Liepenburger Straße 18-20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Abstechbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kalksägen, Pressen, Stanz- und Schleifmaschinen.

Beschlagnahme.

§ 4. Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.) oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Nichteigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Uebertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertragung

- a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder
- b) vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder
- c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnischeines

erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnischeines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnischein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbsmäßig betreibt. Es

kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwendet im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

Meldepflicht.

§ 5. Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommittenten, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldebüchein anzuzeigen. Der Inhalt des Meldebücheins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

Preisbildung und Zurückhaltung.

§ 6. Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisauschreitungen, Zurückhaltungen und unlautere Verschönerungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Magdeburg, den 15. September 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.
d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

978. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird am Erntedankfeste, den 1. Oktober d. Js., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Nothstände, insbesondere in dem Zerstreungsgebiete der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens eingesammelt werden.

Ich ersuche die Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß die Kollekte nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 8. September 1916.

I. 5. 2766. Der Regierungspräsident.

979. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat den Professor Bohmann von der auftragswweisen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Regierungs- und Gewerbechulrats bei der hiesigen Regierung entbunden und ihm die auftragswweise Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Regierungs- und Gewerbechulrats bei der Regierung in Oypeln übertragen. Dagegen ist vom 1. Oktober d. Js. ab der als Hilfsarbeiter in das Landesgewerbeamt einberufene Baugewerkschuloberlehrer Dannenberg neben seiner Beschäftigung im Landesgewerbeamt auftragswweise mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Regierungs- und

Gewerbechulrats bei der Regierung in Magdeburg betraut.

Magdeburg, den 12. September 1916.

Pr. Nr. 1498. Der Regierungspräsident.

980. Den Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins zu a) Ampfarth, b) Döbendorf, c) Stadt Sadmersleben, in Sadmersleben, d) Dorf Sadmersleben, in Dorf Sadmersleben, e) Klein-Sermersleben, in Klein-Sermersleben, f) Klein-Oschersleben, in Klein-Oschersleben, g) Osterweddingen, h) Schermde, Regierungsbezirk Magdeburg, ist durch Ministerialerlaß vom 24. August 1916 — M. Nr. 6696 — die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 13. September 1916.

I. 6. Nr. 2864. Der Regierungspräsident.

o. verschiedener Behörden:

981. Die nachstehend bezeichneten Akten des unterzeichneten Amtsgerichts:

1) Nachlassakten aus den Jahren 1884 und früher;
2) Familienrechtsachen, die bis zum Jahre 1905 weggelegt sind;

3) Sühne-, Wahn-, Zivilprozeß-, Forstdiebstahls- und Strafsachen bis 1908, ferner die Handakten des Amtsanwalts bis 1909, die zur Vernichtung geeigneten Bist-, Register- und Sonderakten des Gerichtsvollziehers bis zum Jahre 1905,

sollen im Laufe des Jahres vernichtet werden. Alle diejenigen, welche an den bezeichneten Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dies innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei uns anzumelden und zu beschleunigen.

Egeln, den 7. September 1916.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten:

982. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1915 bei der Halberstadt-Magdeburger Eisenbahn bezüglich ihrer preussischen Strecken auf

15 125,45 M.

festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 7. September 1916.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

983. Bei der am 1. September d. Js. erfolgten Auslosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1880, 13. Juli 1881, 30. Januar 1884 und 14. November 1888 ausgefertigten Anleihecheine des Kreises Jerichow II sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Ausgabe

Buchst. A Nr. 16 über 1000 M.,

" B " 14, 28, 34, 86, 104, 154, 190, 204, 235, 275, 280 über je 500 M.,

" C " 22, 62, 66, 170, 171, 191, 242 über je 200 M.;

- II. Ausgabe
 Buchst. A Nr. 18, 59, 67, 103, 108, 124, 125 über je 1000 M.,
 " B " 10, 27, 46, 57, 59, 61, 70, 108, 111, 115, 164, 165, 166, 168, 205, 222, 289, 300 über je 500 M.,
 " C " 79, 82 über je 200 M.;

- III. Ausgabe
 Buchst. A Nr. 13, 35, 57, 63 über je 1000 M.,
 " B " 6, 7, 35, 40, 172 über je 500 M.,
 " C " 5, 32, 35 über je 200 M.;

- IV. Ausgabe
 Buchst. A Nr. 16, 120 über je 1000 M.,
 " B " 17, 99, 128, 148, 192, 238 über je 500 M.,
 " C " 10, 13, 43, 66 über je 200 M.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihscheine werden aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihscheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihscheine bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse vom 1. April 1917 ab in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine auf.

Von den bisher ausgelosten Anleihscheinen sind noch rückständig:

- Verlosung zum 1. April 1916:
 I. Ausgabe Buchst. B Nr. 115 über 500 M.,
 C Nr. 110 über 200 M.;
 II. Ausgabe Buchst. B Nr. 38 über 500 M.,
 C Nr. 2, 17 über je 200 M.;
 III. Ausgabe Buchst. A Nr. 27, 52 über je 1000 M.,
 B Nr. 158 über 500 M.

Genthin, den 7. September 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jerichow II.

984. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1886 ausgefertigten Anleihscheinen des Kreises Osterburg sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes ausgelost worden:

- I. Von dem Buchstaben A über je 1000 M die Nummern: 31 und 49.
 II. Von dem Buchstaben B über je 500 M

die Nummern: 14, 57, 58, 88, 105, 150, 238, 239, 286, 288, 346, 391, 392, 453.

III. Von dem Buchstaben C über je 200 M die Nummern: 62, 70, 72, 76, 79, 115, 146, 178, 204, 205, 239, 241, 267, 279, 367, 368, 415, 416, 417, 454, 456, 470, 471, 500, 517, 522, 529, 532, 542, 670, 706, 721 und 745.

Die Inhaber werden hierdurch aufgefordert, die ausgelosten Kreis-Anleihscheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den dazu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. April 1917 ab bei der Kreis-Kommunalkasse hier selbst einzureichen und den Nennwert der Anleihscheine dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1917 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Wertbetrag vom Kapital abgezogen.

Osterburg, den 7. September 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osterburg.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

985. Ernannt: der Regierungsdirektor Dr. Lange bei der hiesigen Regierung und der Regierungsdirektor Dr. Korn aus Osterburg zu Regierungsräten.

986. Verliehen: der Königlich Kronenorden III. Klasse dem Kreisarzt Geh. Medizinalrat Dr. Janert in Serhausen i. V. anlässlich seines Uebertritts in den Ruhestand am 1. Oktober d. J.

987. Bestätigt: die Wahl des Rentners und bisherigen Stadoverordneten Karl Schmidt in Gardelegen zum unbefoldeten Ratmann für die bis zum 14. Februar 1920 laufende Amtsdauer.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

988. Verliehen: die Rentmeisterstelle bei der Kreis-Kasse in Calbe a. S. dem Steuersekretär Wolniewicz in Frankfurt a. M. vom 26. August d. J. ab.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.
 989. Wir haben den Hilfsprediger Wilhelm Buch hier heute zum Pfarrer in Buch mit Bölsdorf und Ferchel berufen und bestätigt.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt selb gemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Druck: Kaiserliche Buchdruckerei (P. Otto) in Magdeburg, Große Klosterstraße 18.

Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 19. September 1916.

Inhalt: Beschlagnahme der Äpfel, Zwetschen und Pflaumen. — Anordnung über den Verkauf von Eiern.

990. Bekanntmachung

über Beschlagnahme der Äpfel, Zwetschen und Pflaumen.

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 für den Bereich des IV. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1. Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamtes versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2. Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3. Die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Kreisdirectoren, Oberbürgermeister usw.) können nach Anweisung des Kriegsernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

Magdeburg, den 16. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General IV. Armeekorps.

991. Anordnung.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Eier und der Ziffer III der preuß. Ausf.-Anweisung vom 24. August 1916 hierzu wird hiermit für die Provinz Sachsen angeordnet, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte von den Kommunalverbänden zu bestimmende Sammelstellen (Orts-, Kreis-, Kreisjammelstellen) absetzen dürfen.
2. nur bestimmte Personen (Auskäufer) zum Verkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

Die Auskäufer werden auf Vorschlag der freisfreien Städte oder der Herren Landräte durch die Provinzialeierstelle durch Ausstellung einer besonderen Ausweisarte, welche der Auskäufer während der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich führen muß, zugelassen. Die Ausweisarten berechtigen zum Verkauf von Eiern innerhalb des Kommunalverbandes, bei dem sie beantragt sind; sollen sie für mehrere Kommunalverbände Gültigkeit haben, so ist dies ausdrücklich zu beantragen. Der Auskäufer ist verpflichtet, die aufgekauften Eier an eine Sammelstelle seines Kommunalverbandes abzuführen, es ist ihm verboten, die Eier zu versenden, sie selbst oder durch dritte Personen an andere Stellen oder Personen als die Sammelstellen zu verbringen.

Ueber jeden Verkauf von Eiern hat der Auskäufer durch Ausfüllung eines Blattes des Blocks, welcher beim Kommunalverband gegen 25 Pfennig erhältlich ist, Buch zu führen.

Als zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für den gewerbmäßigen Erwerb von Eiern zur Weiterveräußerung u. (§ 5 der Verordnung) werden gemäß Ziffer III der Ausführungsanweisung die Landräte und Magistrate der freisfreien Städte bestimmt.

Auf die Strafbestimmungen des § 17 der Verordnung wird hingewiesen.

Diese Anordnung tritt mit dem 18. September 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 15. September 1916.

Provinzialeierstelle.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Königl. Hof-Druckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Mühlentorgasse 10.

CREDIT STATEMENT

THE NATIONAL CREDIT BUREAU

1000 ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 39.

Ausgegeben den 23. September

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 353. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 353. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 353. — Vergütungen für Kriegsdienstleistungen S. 354. — Aufhebung der Anordnung über Hauszuschläge S. 354. — Verlorener Gewerbeschein S. 354. — Schonzeiten für Rechtslöhner, Truchsessinnen und Truchsessinnen S. 354. — Aufnahme von Waisen in das Waisenhaus zu Neuzelle S. 354. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Stadt Burg S. 354. — Personalmeldungen S. 355.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

992. Stück 205. Nr. 5438. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 9. September 1916.

Nr. 5439. Bekanntmachung über Höchstpreise für Werkengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße. Vom 9. September 1916.

Nr. 5440. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 9. September 1916.

993. Stück 206. Nr. 5441. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Fattermitteln, Siltsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 11. September 1916.

994. Stück 207. Nr. 5442. Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.

995. Stück 208. Nr. 5443. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 14. September 1916.

Nr. 5444. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 14. September 1916.

Nr. 5445. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214). Vom 14. September 1916.

Nr. 5446. Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ver-

käufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 14. September 1916.

Nr. 5447. Bekanntmachung über den Verkehr mit Weim. Vom 14. September 1916.

Nr. 5448. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Weim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023). Vom 14. September 1916.

996. Stück 209. Nr. 5449. Verordnung über Bucheckern. Vom 14. September 1916.

Nr. 5450. Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 14. September 1916.

Nr. 5451. Bekanntmachung, betreffend Saattarsoffen. Vom 14. September 1916.

Nr. 5452. Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916.

997. Stück 210. Nr. 5453. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800). Vom 13. September 1916.

Nr. 5454. Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 14. September 1916

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

998. Stück 24. Nr. 11533. Verordnung, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, landesherrliche Hausgüter, Familienfiduciarverträge, Lehen und Stammgüter. Vom 14. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Provinzialbehörden:

999. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 2. Januar 1917 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3¹/₂ Proz. Rentenbriefen:

Lit. F zu 3000 M. — 2 Stück Nr. 91, 581.
" G " 1500 " — 1 " " 222.

Lit. H zu 300 M.	= 2 Stück Nr. 198, 546.
" J " 75 "	= 2 " " 10, 22.
II. von 4proz. Rentenbriefen:	
Lit. FF zu 3000 M.	= 4 Stück Nr. 353, 398, 483, 493.
" GG " 1500 "	= 2 " " 54, 149.
" HH " 300 "	= 4 " " 68, 95, 202, 336.
" JJ " 75 "	= 1 " " 66.
" KK " 30 "	= 1 " " 12.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 2. Januar 1917 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinscheine und zwar:

zu I Lit. F—J Reihe IV Nr. 3—16,

" II " FF—KK " I " 16

beigefügt sein.

Vom 2. Januar 1917 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 16. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1000. Vergütungen für Kriegleistungen.

Es sind eine Anzahl Vergütungsanerkennnisse, über deren Höhe nebst Zinsen den beteiligten Gemeinden besondere Mitteilung zugeht, von den zuständigen Staatsklassen einzulösen.

Der Zinslauf hört mit dem 30. September d. J. auf.
Magdeburg, den 14. September 1916.

I. 8 a. 4535. II Ang. Der Regierungspräsident.

1001. Anordnung.

Nachdem durch die Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März und 17. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 199, 935) und zu der am 2. Oktober 1916 in Kraft tretenden Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 941) eine allgemeine Regelung der Hauschlachtungen erfolgt ist, hebe ich meine Anordnung vom 28. Februar 1916 (R.-Bl. S. 90) mit Wirkung vom 2. Oktober 1916 ab auf.

Magdeburg, den 16. September 1916.

I. 5. K. Nr. 9449. Der Regierungspräsident.

1002. Der für den Händler Otto Kraebel aus Bismark, Pappelstr. 12, unterm 4. Februar 1916

unter Nr. 3579 ausgefertigte Gewerbeschein für 1916 zum Handel mit Fellen, Obst, Wild, Gemüse und Butter ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 13. September 1916.

Königliche Regierung, Abteilung III A.

c. des Bezirksausschusses:

1003. Infolge Beschlusses des Bezirksausschusses in seiner heutigen Sitzung wird für den Regierungsbezirk Magdeburg

A. die Schonzeit

1) für Rehtälber mit Ausnahme der königlichen Staatsforsten und

2) für Trutzhennen

auf das ganze Jahr 1916,

B. die Schonzeit für Trutzhähne im Jahre 1916 bis Ende Oktober ausgedehnt und

C. der Beginn der Schonzeit für Trutzhähne im Jahre 1917 auf den 1. Mai festgesetzt.

Magdeburg, den 16. September 1916.

Der Bezirksausschuß zu Magdeburg.

d. verschiedener Behörden:

1004. In dem mit dem königlichen Lehrerseminar zu Neuzelle verbundenen Waisenhause, welches unserer Verwaltung untersteht, sind sofort 5 Knabenstellen und zu Ostern 1917 4 Mädchenstellen zu besetzen. Aufgenommen werden evangelische, eltern- oder vaterlose Waisen in schulpflichtigem Alter. Lehrer- und Kriegswaisen erhalten den Vorzug. Die Aufnahmegesuche, die bei dem Direktor des königlichen Lehrerseminars zu Neuzelle anzubringen sind, müssen belegt sein mit:

1) Totenschein der Eltern, bezw. des Vaters,

2) Geburtschein des Kindes,

3) Schulzeugnis,

4) Gesundheitszeugnis.

Lehrer- und Kriegswaisen, welche als Böglinge des Waisenhauses gute Vergabung gezeigt haben, werden über das 14. Lebensjahr hinaus als Präparanden im Genuß ihrer Freistelle im Waisenhaus belassen.

Berlin, den 18. September 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten:

1005. Bei der am 9. dieses Monats erfolgten Auslosung der nach dem Tilgungsplan vom 30. März 1900 mit Ablauf des Jahres 1916 zu tilgende vierprozentige Schuldverschreibung der Stadt Burg, II. Ausgabe vom 19. Oktober 1900 sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A zu je 1000 Mark: Nr. 39, 59, 107, 144, 146, 222, 284, 287, 330, 445, 446, 586, 658, 671, 672, 723, 800, 809, 940, 964, 1029, 1073, 1074, 1075.

Buchstabe B zu je 500 Mark: Nr. 758, 759, 760, 761, 764, 766, 767, 768, 770, 772, 773, 775,

778, 779, 780, 782, 783, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 794, 795, 796, 797, 801, 802, 803, 804.

Buchstabe C zu je 200 Mark: Nr. 64, 70, 71, 167, 168, 176, 264, 363, 383, 448, 473, 486, 565, 570, 580, 675, 757, 758, 776, 866, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992.

Buchstabe D zu je 100 Mark: Nr. 9, 49, 50, 51, 190, 218, 299, 334, 351, 391, 410, 448, 477, 538, 638, 728, 746, 835, 837, 861, 881, 901, 910, 911, 912, 914, 916, 919, 997, 1108, 1255, 1400, 1403, 1414, 1483, 1486, 1844.

Buchstabe E zu je 2000 Mark: Nr. 48, 49.

Dieselben werden hiermit den Besitzern zum 1. Januar 1917 gekündigt. Die Rückzahlung des Schuldkapitals erfolgt bei der Stadthauptkasse hier, bei der Deutschen Bank in Berlin und beim Magdeburger Bankverein in Magdeburg vom 2. Januar 1917 ab gegen Rückgabe der Schuldschreibungen und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinscheine. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem Rückzahlungstermin auf.

Von den zum 1. Januar 1915 zur Rückzahlung gekündigten Schuldschreibungen ist noch nicht eingelöst das Stück Buchstabe C Nr. 799 über 200 Mark und von den zum 1. Januar 1916 gekündigten Schuldschreibungen die Stücke Buchstabe A Nr. 41, 555, 917 und 1097 über je 1000 Mark.

Burg, den 12. September 1916.

Der Magistrat.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1006. **Verliehen:** die Rote Kreuzmedaille 2. Klasse dem Bankier Hermann Buchschwerdt in Magdeburg und den Ärzten Dr. Friedrich Lange und Dr. Paul Wiefenthal, Sanitätsrat, in Magdeburg;

die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse den Ärzten Dr. med. Konrad Alt, Professor, Dr. med. Ernst Buse, Oberarzt, Dr. med. Fritz Orland, Oberarzt, und Dr. med. Friedrich Wagner, Arzt, in Uchtspringe, Dr. Artur Ostermann, Kreisarzt, Dr. med. Stier und Dr. Adolf Bernstein, Sanitätsrat, in Oschersleben, Dr. Hermann Karnbach, Dr. Eugen Maréchal, Sanitätsrat, Dr. Karl Stähler, Geh. Sanitätsrat, Dr. Georg Referstein, Medizinalrat, Dr. med. Emil Reichard, Dr. Walter Wendel, Professor, Dr. Gustav Blied, Sanitätsrat, Dr. med. Max Baasch, Arzt, Dr. med. Paul Dankworth, Arzt, Dr. med. Edgar Meier, Sanitätsrat, und Dr. med. Wilhelm Raempf, Arzt, in Magdeburg, Dr. med. Ernst Schreiber, Professor, in Magdeburg-Sudenburg, Dr. med. Max Hein in Magdeburg-Fermersleben, Dr. med. Paul Barthauer, Arzt, und Dr. med. Paul Springorum, Sanitätsrat, in Halberstadt, Dr. med. Otto Rehlaff in Wolmirstedt, Dr. med. Georg Hofelder, Sanitätsrat, und Dr.

med. Wilhelm Heide in Wernigerode, Dr. Theodor Koch, Sanitätsrat, in Unseburg, Dr. Karl Alesfeld, Sanitätsrat, cand. med. Carl Heinrich Oltmanns und Dr. Gustav Holtzoff, Medizinalrat, in Salzwedel, Dr. Paul Kruse, Sanitätsrat, in Beekendorf, Dr. med. Georg Wining in Wegeleben, Dr. med. Paul Börlig in Schwanebeck, Dr. med. Hermann Krause, Arzt, in Neuhaldenleben, Dr. med. Waldemar Heidepriem, Sanitätsrat, in Osterburg;

den Schwestern Elisabeth Schneider, Lisa Schelke, Anna Pisch, Johanna Bernhardt, Leonore von Werthern, Katharina Hasel, Dora Schägke, Marie Knöfel, Gertrud Schmidt, Gertrud Lüders, Else Tuckermann, Elisabeth Teniche, Charlotte Henna, Irene Adami, Charlotte Jordan, Lina Pfister, Charlotte Friedrich, Minna Nord, Anna Linke, Thella Michel, Emma Urbach, Frieda Wolf, Antonie Döbler und Anna Liebig in Magdeburg, Martha Seebothe, Elfriede Schnell, Emilie Höhler, Elisabeth Helferich, Elfriede Lawbitz, Minna Bode, Auguste Flucht, Anna Müller, Martha Pieper, Bertha Gütther, Charlotte Eißermann von Elster, Margarete Herber, Suse Martin, Margarete Böcker und Erna Gembalowski in Halberstadt, Elise Pessel, Magdalene Busch, Frieda Gehner und Minna Müller in Quedlinburg, Irene Haarmann in Bad Suederode, Gertrud Brüder in Salzwedel, Elisabeth Reined und Gertrud Hollrung in Wernigerode, Erika Erler, Minna Hille und Wilhelmine Hoffmann in Alsenburg, Sophie Redde, Helene Roth und Auguste Bahland in Thale, Agnes Pokutta in Wegeleben, Ottilie Pfaff, Magdeburg, jetzt Rosdorf (Rhöngeb.);

den Berufsschwwestern Rosa Gahner, Hildegard Boelcke, Elisabeth von Rechenberg, Charlotte Hertel und Rosa Horn in Burg;

den Berufskrankenschwestern Erna Bösch, Thea Schneider, Illa Greif und Anna Liebe in Burg; der Operationschwester Johanna Pischke in Salzwedel;

den Diakonissen Theresie Schmidt in Bad Suederode und Olga Binnemann in Wernigerode;

den Hilfschwwestern Elfriede von Dreßler und Scharfstein, Marie Schmidt, Gertrud Lange, Edith von Bünau, Lisa Fleischhauer, Frieda Rutschelis, Clara Tourneau, Käthe Rixe, Margarethe Bierordt, Auguste Krause, Elfriede von Studniz, Elli Behdeling, Giesela Schaulinsland, Charlotte Meier, Regine Bank und Frau Gertrud Trebst in Magdeburg, Brunnhilde von Hänisch, Bertha Schäffer, Elisabeth Benkenstein, Elisabeth Hoagrese, Ilse Beder, Frieda Oddey, Elisabeth Thiemide, Liesbeth Hensel, Ida Jenrich, Anna Wieter, Erna Apel, Marie Nordmann, Ida Bährecke, Margarete Rennebaum, Frieda Perke, Thea Caspar, Gertrud König, Erna Bohn und Käthe

Senning in Halberstadt, Margarete Hesse, Käte Seyler, Rosa Droschn, Gertrud Friede, Annemarie Runge, Margarete Eggers, Dora Neumann und Käte Schmidt in Aschersleben, Hildegard Drewitz, Eva Steinfle, Louise Hering und Minna Reinecke in Burg, Marie Luise und Margarete Brenning und Irma Eggeling in Wernigerode, Liselotte Holsfelder in Nöschendorf, Charlotte Ruff, früher Magdeburg, jetzt Papenburg a. d. Emß, Friederikenstraße 75, Erna Heinrichs, früher Magdeburg, jetzt Stendal, Südpromenade 4;

den Helferinnen Dorothea Kaiser, Johanna Sojowij, Emma Vober und Marie Hugemann in Magdeburg, Auguste Rädke, Elisabeth Voeters, Margarete Voeters und Elisabeth Kramer in Quedlinburg, Volte Schnorr und Margarete Hippe in Uchtspringe, Paula Busse und Klara Brees in Salzwedel, Else Haselhorst, Frieda Reinecke und Mathilde Falke in Wernigerode, Frieda Kohlmeister in Nöschendorf, Klara Siemann in Wasserleben und Elisabeth Klein in Ilfenburg;

der Turnlehrerin Berta Schmidt in Magdeburg; dem Oberregierungsrat a. D. Knickenberg, Regierungsekretär Hoene, Kaufmann Lindemann jun., Schlosser Theil und Versicherungsbeamter Bolze in Magdeburg, Schuhmacher Brodehl in Magdeburg-Neustadt, Stadtrat Hammer, Bergarbeiter Marquardt, Musiker Böbig, Maler Harlenthal, Maschinist Haeseler, Pförtner Hendel, Arbeiter Berner und Arbeiter Einbrodt in Aschersleben, Arbeiter Roden-

stein in Rieburg a. S., Elektromonteur Rünne, Magdeburg, Maler Breustedt, Wernigerode, Arbeiter Rannengießer, Barleben b. Magdeburg, lehtere vier z. Bt. in Aschersleben, Schiele, Fab Schmiedeburg, Lagerist Rebel, Neuhaldensleben, Kupferschmiedemeister Palmquist, Osterburg, lehtere drei z. Bt. Magdeburg-Sudenburg (Krankenhaus), Grafen von Wartenleben auf Seedorf, Herzoglich Braunschweigischen Kammerherrn William Müller von Lauingen, Genthin, Gärtnerbesitzer Schubart, Dr. Salje, Fabrikbesitzer Ebel, Halberstadt, Krankenhälter Bittersohl in Salzwedel, stud. phil. et mod. Hirschelmann, Nöschendorf, Kreis Grasschaft Wernigerode.

das Verdienstkreuz in Silber dem Polizeiregistrator Friedrich Förste in Aschersleben.

1007. Ernannt: Kreisassistentenarzt Dr. Sage, z. Bt. Stabsarzt im Felde, zum Kreisarzt unter Uebertragung der Kreisarztstelle des Kreises Osterburg mit dem Amtsitz in Osterburg vom 1. Oktober d. J. ab.

1008. Der Katasterlandmesser Rudolf Rindmeyer ist zum Katasterkontrollleur ernannt und vom 1. November d. J. ab mit der Verwaltung des Katasteramts Schwerin a. W. im Regierungsbezirk Posen beauftragt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1009. Wir haben den Pfarrer Müller in Nieder-eichstedt zum Pfarrer in Dornersleben, Diözese Wanz-eben, berufen und bestätigt.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 357. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 357. — Verwendung der Eih-, Buch- und Koffhanienmaß zur Erleichterung der Viehhaltung u. S. 357. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 14. 9. 1916 über Saatkartoffeln S. 359. — Polizeiverordnungen, betr. Aufhebung der Polizeiverordnung v. 5. 7. 1916 über das Verbot des Verkaufs von grünen Pflanzen S. 359. — Frachttarifenstempel S. 359. — Vorschriften für Breitungsanzeigen zwecks Anwerbung von Arbeitskräften S. 360. — Befandserhebung für Schmiermittel S. 360. — Preisätze für Marschtourage S. 361. — Markt- und Ladenpreise S. 362. — Enteignungstermin S. 363. — Vorarbeiten für die Rekolonisation der Langerwiesen S. 363. — 5. Relegatslehrgang über Winter-Gemüsebau S. 363. — Auslösung von Anleihebeschlüssen der Kreise Calbe und Stendal, bezgl. der Städte Aken, Magdeburg, Stendal, Langerwände und Bernitzgerode S. 363/368. — Personalmeldungen S. 368.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1010. Stück 211. Nr. 5455. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 16. September 1916.

Nr. 5456. Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zugfühe und an Ziegenböcke. Vom 15. September 1916.

Nr. 5457. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916.

Nr. 5458. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826). Vom 18. September 1916.

Nr. 5459. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 824). Vom 18. September 1916.

Nr. 5460. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625). Vom 16. September 1916.

1011. Stück 212. Nr. 5461. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 19. September 1916.

1012. Stück 213. Nr. 5462. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Meldepflicht der im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen. Vom 16. September 1916.

Nr. 5463. Bekanntmachung, betreffend außertermintliche Musterung und Aushebung für die im Ausland sich aufhaltenden wehrpflichtigen Deutschen. Vom 20. September 1916.

1013. Stück 214. Nr. 5464. Bekanntmachung, betreffend Eichung von Meßgeräten in Molkereien. Vom 21. September 1916.

Nr. 5465. Bekanntmachung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegengerichten. Vom 21. September 1916.

Nr. 5466. Bekanntmachung über den Fang von Krametsvögeln. Vom 21. September 1916.

1014. Stück 215. Nr. 5467. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelstrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 22. September 1916.

Nr. 5468. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916. Vom 20. September 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

1015. Stück 25. Nr. 11534. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der den Anhaltischen Kohlenwerken, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), zurts realrechten Fortbetriebs ihres Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Rücheln verliehenen Enteignungsbefugnis. Vom 4. September 1916.

Nr. 11535. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Staatsbahnstrecke Neuwied—Coblenz—Bengel und der Verbindungsbahn bei Remagen sowie bei dem Ausbau der Staatsbahnstrecke Fengel—Ehrang. Vom 12. September 1916.

1016. Stück 26. Nr. 11536. Verordnung über die Beleihung landwirtschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs. Vom 18. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1017. Noch in höherem Grade als im vorangegangenen ist es in diesem Jahre von Wichtigkeit, die zu er-

wartende Eich-, Buch- und Koffkastanienmast zur Erleichterung der Viehhaltung und zur Milderung des herrschenden empfindlichen Mangels an Del in jeder möglichen Weise auszunutzen.

Die königliche Regierung wolle der wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken und sofort alle zur Erreichung des gesteckten Zieles erforderlichen Vorbereitungen treffen, insbesondere die in Frage kommenden Ortsbeamten mit eingehender Anweisung versehen.

Die in meinen Runderlassen vom 7. August 1915 — III 5827, I A III o 12541 — und vom 14. September 1915 — III 6757, I A III o 13625 — für das Sammeln usw. der genannten Früchte erteilten Anweisungen, auf die ich verweise, sind im allgemeinen auch für das laufende Jahr zu beachten.

In einzelnen Punkten werden sie, wie folgt, ergänzt oder abgeändert:

1. Wegen des Eintriebes von Schweinen und anderem Vieh in die masttragenden Buchenbestände und wegen des Sammelns von Bucheckern zum Zweck des Verfütterns behalte ich mir vor, besondere Bestimmungen zu treffen.
2. Das Sammeln der Früchte kann entweder wie im Vorjahre für Rechnung der Verwaltung oder auf Grund unentgeltlich — unter Umständen unmittelbar von den Förstern — abzugebender Erlaubnisscheine erfolgen. Leherensfalls können die gesammelten Früchte nach dem Ermessen der königlichen Regierung den Sammlern überlassen oder gegen Zahlung eines angemessenen Sammellohnes für die Forstverwaltung ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden.
3. Ich ermächtige die königliche Regierung, auch Eicheln, Bucheckern und Koffkastanien, die in der Umgebung der Staatsforstreviere gesammelt worden sind, namentlich da für Rechnung der Staatskasse anzukaufen und zur demnächstigen vorchriftsmäßigen Verwendung aufzubewahren, wo es an anderen nahe gelegenen Abnahmestellen fehlt.
4. Es wird dringend empfohlen, die Bucheckern nicht ausschließlich durch das mühsame und zeitraubende Auslesen vom Boden, sondern auch durch das Abklopfen der Äste, namentlich von Randstämmen, mit unentwickelten Äxten und durch Abschlagen mit Stangen auf untergebreitete Lächer oder auf den vorher von Laub befreiten nackten Boden zu gewinnen.
Ist die Laubdecke eines Bestandes nur schwach, so kann auch in Frage kommen, sie vor dem Abfall der Früchte zusammenzuschren und dadurch das spätere Sammeln der Früchte zu erleichtern.
Endlich kann auch das Zusammensegen des Laubes mit den Bucheckern und nachfolgendes Aussondern der Früchte durch Werfen und Sieben — hierzu ist ein gröberes und ein feineres Sieb erforderlich, von denen jenes die Bucheln nebst

den feineren Beimengungen durchläßt, dieses die reine Buchel zurückhält — das Sammeln sehr fördern.

5. Für das Sammeln werden fast nur Frauen und Kinder in Betracht kommen.
Es steht erfreulicherweise zu erwarten, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auch in diesem Jahre die Schulkinder zur Teilnahme an der Sammelarbeit nach Bedarf beurlauben lassen wird. Weitere besondere Mitteilung hierüber behalte ich mir vor. Gegebenensfalls wolle die königliche Regierung von der Verwendung von Schulkindern möglichst ausgedehnten Gebrauch machen und die Ortsbeamten anweisen, daß sie sich der sammelnden Jugend während ihres Aufenthalts im Walde auf das Fürsorglichste annehmen, damit niemand zu Schaden kommt.
6. Die Zahlung des Sammellohnes kann nach Maß oder nach Gewicht erfolgen.
Die Preise, zu denen die Eicheln und Koffkastanien von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte werden übernommen werden, stehen noch nicht fest. Für Eicheln und Koffkastanien dürften aber mit Sicherheit nicht geringere Preise als im Vorjahre, das sind für lufttrockene Eicheln 19 M. und für lufttrockene Koffkastanien 15 M. je 100 kg gezahlt werden. Die lufttrockenen Bucheckern werden vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette übernommen, der sich bereit erklärt hat, 60 M. für 100 kg zu zahlen.
Weitere Mitteilungen hierüber behalte ich mir vor.
7. Die Sammelöhne sind allen Sammlern, insbesondere also auch den Schulkindern, gleichmäßig in solcher Höhe zu gewähren, daß sie zusammen mit den für Reinigen, Ablästen, Aufbewahren, Pflege und Verbringen der Früchte nach der nächsten Bahnstation der Verwaltung entstehenden weiteren Kosten hinter den zugesicherten Höchstpreisen nicht wesentlich zurückbleiben oder diese auch ganz erreichen.
8. Von Wichtigkeit ist, daß den Sammlern die Ablieferung der Früchte durch Einrichtung zahlreicher, in der Nähe der masttragenden Bestände gelegener Abnahmestellen erleichtert und der Sammellohn möglichst ebendort alsbald nach der Abnahme gezahlt wird.
Den mit der Auszahlung der Sammelöhne betrauten Personen müssen zu dem Zweck die erforderlichen Barmittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
Ich nehme an, daß mit dem Geschäft des Auszahlens in der Regel die Vorarbeiter der betreffenden Förster werden beauftragt werden können.
9. In beireff des Einsammelns von Eicheln durch Forstbeamte für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf verbleibt es bei der Vorschrift meines Rund-

erlassens vom 14. September 1915 — III 6757,
IA III o 13625 —.

Ich hoffe, daß es möglich sein wird, sowohl den beteiligten Beamten als auch den Sammlern seinerzeit einen Teil des aus den gesammelten Bucheln gewonnenen Deles und Delsuchens zu überweisen. Die Entscheidung hierüber steht noch aus. Sobald sie ergangen ist, wird hierzu weitere Verfügung ergehen.

Auch darüber bleibt die Bestimmung noch vorbehalten, ob von den gesammelten Eicheln und Kofkastanien an die in der Umgebung des Waldes wohnenden Viehhalter zur Befriedigung ihres wirtschaftlichen Bedarfs abgegeben werden darf.

Bis zum 5. Januar 1917 ist mir anzuzeigen, welche Mengen von Eicheln, Bucheckern und Kofkastanien gesammelt, und welche Sammellohne und sonstige Kosten durchschnittlich je Hektoliter oder Doppelzentner der verschiedenen Früchte verausgabt worden sind.

Diese Verfügung, von der . . . weitere Stücke beigeckloffen werden, ist den in Frage kommenden Oberförstereien zur Kenntnisnahme und Beachtung und zur schleunigen weiteren Verteilung an die beteiligten Forstschutzbeamten sofort anzustellen.

Etwa erwünschte weitere Stücke sind alsbald bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

Berlin W 9, den 12. September 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Journal-Nr. III 6050.
IA III o.

An die Königliche Regierung in Magdeburg.

1018 Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu versagen sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls behindert werden darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig, wenn befriedigende Erträge

erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissionäre an einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Ueberwachung der Verwendung übernimmt oder die Verwendung zur Ausfuhr für gesichert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

1019. Polizeiverordnung, betreffend Aufhebung der Polizeiverordnung: „Verbot des Verkaufs von grünen (nicht reifen) Pflaumen vom 5. Juli 1916“.

Auf Grund der §§ 137, 139 Gesetz vom 30. 7. 83 (G.-S. S. 195) über die allgemeine Landesverwaltung und §§ 6, 12, 15 Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 50 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Sachsen was folgt.

Einziges §.

Die Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von grünen (nicht reifen) Pflaumen vom 5. Juli 1916 wird aufgehoben.

Magdeburg, den 19. September 1916.

Der Oberpräsident.

1020. Frachtturkundenstempel.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1916 Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 über die Reichsstempelabgabe von Frachtturkunden genehmigt. Sie sind in den Zentralblättern für das Deutsche Reich und der preussischen Verwaltung der Bollen und indirekten Steuern abgedruckt und können bei allen zuständigen Amtsstellen eingesehen werden. Den Verkauf von Frachtturkunden habe ich den sonst mit dem Betriebe von Wertreihen betrauten Postämtern meines Geschäftsbezirks sowie den Stempelverteilern Wäffner, Hartmann, Dahn und Hennig in Magdeburg, Heyse in Gröningen und Brohm in Thale a. S. übertragen. Zur Abstempelung von Bordruden zu Frachtturkunden mit einem Stempel-

ausdruck im Wertbetrage von 10 Pf. und 20 Pf. ist für den Regierungsbezirk Magdeburg das Hauptzollamt Magdeburg-Holzhausen ermächtigt. Außerdem ist den Firmen E. Daensch jun. in Magdeburg und A. Stenger in Erfurt die Erlaubnis erteilt, die von ihnen hergestellten Bordrude für Eisenbahnfrachtbriebe mit dem Reichsstempelausdruck im Wertbetrage von 10 Pf. und 20 Pf. und für Eisenbahnpaletadressen mit dem Reichsstempelausdruck im Wertbetrage von 20 Pf. zu versehen.

Frachtturkandenstempelmarken und abgestempelte Bordrude können auch bei den Dienststellen der Eisenbahnverwaltungen bezogen werden.

Magdeburg, den 20. September 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

c. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

1021. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Anzeigen in den Zeitungen, welche die Anwerbung von Arbeitskräften bezwecken, dürfen Angaben über Löhne nicht enthalten. Auch ist verboten in den Anzeigen Angaben zu machen, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots tragen.

Jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, wenn die bestehende Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 19. September 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

1022. Bekanntmachung

Nr. Bst. 1 100/9. 16. R. R. A.

betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel, vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebes

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insbondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Hartungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierem (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Gelen (Bohröl usw.), von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zur Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmierem (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Meldepflicht und Stichtag.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. 1 100/9. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebeemannstr. 9/10, angefordert werden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Meldescheine.

§ 4. Auskunfts berechtigt ist das zuständige Kriegsministerium.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der **Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonenstr. 29/30**, unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt portofrei an die **Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonenstr. 29/30** einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldeschein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

Ausnahmen.

§ 5. Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist

als 500 kg (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insg. mt., besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

Lagerbuch, Auskunfts pflicht.

§ 6. Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 7. Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonenstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Aufschrift ist mit den Worten „betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 22. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1023.

Uebersicht

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat August 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschjourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarkort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg				
			Hafer Mark Pf.	Nichtstroh Mark Pf.	Heu Mark Pf.		
1.	Burg	Jerichow I und II	Höchstpreise für August 1916 mit Aufschlag von 5 v. H.	Höchstpreise mit Aufschlag von 5 v. H.			
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben				4	20
3.	Halberstadt	Aschersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		8	40	12	60
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		5	25	11	02
5.	Salzwedel	Salzwedel		Höchstpreise mit Aufschlag von 5 v. H.			
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg					3

Magdeburg, den 26. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verbrauchsmittel

Namen der Städte	Mehl				Eier				Butter				Milch				Käse				Fleisch			
	je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg			
	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue		
Regensburg	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Halberstadt	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Dachau	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Münster	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Berlin	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Stendal	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Salzwedel	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Worms	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Kangermünde	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Schönebeck	85	20	85	50	95	97	10	50	10	50	5	3	24	26	26	34	50	30	50	44	46	37	32	
Summe	161	20	153	50	559	603	14	108	21	62	50	27	13	24	06	28	125	143	25	125	90	90	45	
Durchschnitt	80	60	76	75	112	101	14	18	10	50	8	93	5	43	4	81	25	35	81	31	25	32	45	

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Regensburg für den Monat August 1916.

Namen der Städte	Mehl im Kleinhandel		Eier im Kleinhandel		Butter im Kleinhandel		Milch im Kleinhandel		Käse im Kleinhandel		Fleisch im Kleinhandel	
	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	
	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue	alte	neue
Regensburg	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Halberstadt	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Dachau	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Münster	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Berlin	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Stendal	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Salzwedel	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Worms	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Kangermünde	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Schönebeck	76	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Summe	38	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150
Durchschnitt	75	102	120	90	80	140	116	144	240	8	22	150

Anmerkung: Soweit Nachweise auch hinsichtlich der Fleischpreise bestehen, ist die Berücksichtigung auf Grund ministerieller Anordnung unterblieben.
 Der Regierungspräsident.
 Regensburg, den 26. September 1916.

1025.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage von neuen Zufuhrwegen aus Anlaß der Beseitigung des Wegüberganges in km 89,5 + 82 der Bahnstrecke Berlin—Magdeburg zu enteignende, in der Gemeinde Genthin belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 6. Oktober 1916**, nachmittags 6 Uhr, in Genthin (Treffpunkt Bahnhof) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart	Größe der zu enteignenden oder davon ab zu beschneidenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Sortenblatt (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Genthin	3	290/122	Güßow, Gottfried, Uhrmacher in Genthin	Genthin	XVIII	795	Wiese	—	5	96
2	"	6	1575/74	Geschwister Naumann (Anna, Ida, Klara, Emma, Frieda, Martha)	"	II	69	Acker	—	4	12
3	"	6	1576/74	Matthies, Albert, Koffot in Rade	"	XXII	1013	Wiese	—	5	66
	"	3	293/122	(Enteignung des Ueberfahrtsrechtes)	"				—	3	29

Magdeburg, den 25. September 1916.

Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimen Regierungsrat.

e. des Bezirksausschusses:

1026. Ausführung von Vorarbeiten.

Es wird beabsichtigt, die öffentlichen Vorarbeiten für die genossenschaftliche Melioration der Langerwiesen auszuführen.

Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird deshalb hiermit angeordnet, daß die Besitzer der in Frage kommenden Grundstücke in den Gemarkungen Angern, Bibberich, Wenddorf, Sandbeindorf, Burgstall, Lichtdorf und Wahlwinkel des Kreises Wolmirstedt sowie in der Gemarkung Langerhütte des Landkreises Stendal solche Vorarbeiten auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen haben.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Herabführung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksausschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Magdeburg, den 15. September 1916.

B. A. 2422.

Der Bezirksausschuß.

Vermischte Nachrichten:

1027. Der 5. Kriegelehrgang über Winter-Gemüsebau findet in der Zeit vom 9.—11. Oktober 1916 an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Seisenheim a. Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 9. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Herbst- und Winterarbeiten im Gemüsegarten, Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von

Wintergemüsen, Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter, von Prof. Dr. Bästner. Von 2 Uhr ab: Rundgang durch die Gemüseanlagen der Anstalt. Befichtigung der Ausstellung. Garteninspektor Junge.

Dienstag, den 10. Oktober: 9—10 Uhr:

Vortrag: die Ueberwinterung frischer Gemüse, Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen, Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter, Prof. Dr. Bästner. Von 2 Uhr ab: Praktische Anleitungen über die Ueberwinterung der frischen Gemüse, Garteninspektor Junge.

Mittwoch, den 11. Oktober: 9—10 Uhr:

Vortrag: die Ueberwinterung frischer Gemüse, Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter, Prof. Dr. Bästner. 11—12 Uhr: die Fäulnis des Obstes und ihre Verhütung, Prof. Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: die Ueberwinterung des Frischobstes.

Während der Dauer des Lehrganges findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie Dauerwaren statt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt einzureichen.

1028. Bei der diesjährigen Auslosung der Schulverschreibungen des Kreises Calbe sind folgende Nummern gezogen worden.

Von Litt. A über 2000 M. 10 Stüd.

Nr. 1, 33, 35, 39, 52, 111, 156, 171, 172, 186.

Von Litt. B über 1000 M. 30 Stüd.

Nr. 49, 75, 77, 131, 138, 157, 180, 198, 210, 216, 222, 227, 311, 327, 329, 339, 345, 367, 389, 396, 410, 413, 414, 448, 449, 471, 487, 531, 533, 576.

Von Litt. C über 500 M. 40 Stüd.

Nr. 26, 35, 38, 49, 50, 51, 53, 90, 110, 125, 139, 186, 191, 208, 210, 213, 215, 216, 228, 249, 251, 293, 300, 330, 357, 428, 441, 454, 457, 495, 514, 545, 565, 663, 686, 688, 706, 710, 751, 752.

Von Litt. D über 200 M. 25 Stüd.

Nr. 42, 44, 81, 109, 112, 114, 118, 121, 127, 153, 171, 206, 229, 235, 269, 272, 314, 324, 327, 344, 345, 375, 389, 414, 417.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. April 1917 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst oder bei der Mitteldeutschen Privat-Bank gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen bar in Empfang zu nehmen sind.

Mit den Schuldverschreibungen sind auch die dazugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzugeben; für fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital gekürzt werden.

Von den in den Jahren 1914 und 1915 ausgelosten, am 1. April 1915 bzw. 1916 fällig gewordenen Schuldverschreibungen sind die Nummern Litt. B Nr. 106 und 242 über je 1000 M., Litt. C Nr. 82, 436 und 548 über je 500 M., Litt. D Nr. 82, 181, 275, 291, 412 und 494 über je 200 M. bis jetzt noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden.

Die Inhaber dieser Nummern werden zur Entgegennahme des ihnen zustehenden Kapitalbetrages mit dem Bemerken wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeitpunkt der Fälligkeit ab eine Verzinsung nicht weiter stattfindet.

Salze a. S., den 19. September 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Salze.

1029. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 2. Januar 1917.

Ausgabe III von 1880.

Stücke zu 1000 M. Buchstabe A.

Nr. 12001 003 008 015 049 079 091 104
120 160 161 162 164 181 191 212 215 216 231
245 248 258 263 268 277 281 340 342 353 365
379 388 389 396 401 447 912 930 936 937 940
943 945 971 981 985 992 1000 022 026 032
043 048 066 070 083 098 118.

Stücke zu 500 M. Buchstabe B.

Nr. 13502 504 516 541 548 551 584 588
599 674 688 690 697 704 744 746 749 752 769
777 787 799 801 812 818 831 845 848 856 859

865 889 895 907 911 919 973 975 977 1032
064 092 117 118 124 138 191 195 236 244 252
262 277 278 279 289 301 311 344 355 358 362
368 372 380 386 390 418 437 441 451 469 473
495 504 524 527 982 15009 010 019 020 350
377 386 390 398 446 448 477 481.

Stücke zu 200 M. Buchstabe C.

Nr. 15501 505 512 521 525 569 572 581
588 614 620 645 653 669 706 716 717 721 757
808 815 824 844 863 868 871 882 895 908 911
953 996 10024 037 052 076 094 109 171 201
217 232 233 269 300 310 314 316 317 330 342
368 378 417 437 479 486 522 530 548 549 663
693 703 721 728 734 761 767 779 785 792 798
821 832 845 882 932 934 17001 018 024 031
036 054 117 146 153 170 183 312 314 315 323
324 331 341 343 359 360 380 382 385 413 421
440 446 456 463 468 493 508 551 552 553 579
582 594 602 604 630 655 657 666 685 703 713
732 739 751 753 771 779 788 797 808 811 815
824 835 840 869 892 947 953 957 983 999.

Durch freihändigen Verkauf sind 15500 M. getilgt.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1916 hinaus findet nicht statt.

Der Wert etwa fehlender Zinscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unserer Kassenreife oder bei nachstehenden Stellen erfolgen:

bei der Seehandlungs-Hauptkasse,	} in Berlin,	
Preuß. Staatsbank,		
Deutschen Bank,		
Nationalbank für Deutschland,		
S. Bleichröder,		
der Bank für Handel und Industrie,		
Diskonto-Gesellschaft,		
Commerz- und Diskontobank,		
A. S. Heymann & Co.		
der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,		
Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,		
der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,		
der Mitteldeutschen Privatbank,		} in Magdeburg.
dem Magdeburger Bankverein,		
F. A. Neubauer,		
Buchschwerdt & Beuchel,		
Dingel & Co.,		
Wilh. Schief,		
E. Alsenfeld & Co.		

Von den früher ausgelosten und gekündigten, aber noch im Umlauf befindlichen Stücken der Magdeburger Stadtanleihen, deren Verzinsung aufgehört hat, folgt nachstehend ein Verzeichnis:

Nr.	über	M	Nr.	über	M	Nr.	über	M	Nr.	über	M
3489	500		57562	1000		82806	200		123072	1000	
4842	200		58026	1000		904	200		074	1000	
11118	200		029	1000		84033	200		083	1000	
12185	1000		107	1000		175	200		276	1000	
452	1000		384	1000		451	200		498	1000	
18003	1000		994	500		89825	500		681	1000	
014	1000		59167	200		120227	2000		737	1000	
050	1000		286	200		231	2000		933	1000	
731	500		675	100		232	2000		124008	1000	
952	500		691	100		238	2000		011	1000	
966	500		692	100		295	2000		207	500	
14248	500		735	100		359	2000		266	500	
15839	200		72027	2000		360	2000		267	500	
840	200		074	2000		361	2000		268	500	
928	200		250	2000		362	2000		269	500	
959	200		585	1000		449	2000		341	500	
16405	200		586	1000		453	2000		345	500	
17352	200		589	1000		766	2000		378	500	
405	200		647	1000		930	1000		381	500	
778	200		649	1000		932	1000		382	500	
19432	500		73043	1000		121119	1000		383	500	
704	500		803	1000		268	1000		586	500	
20881	2000		74034	1000		271	1000		816	500	
21010	2000		107	1000		371	1000		125174	500	
412	1000		155	1000		122074	1000		204	500	
880	1000		241	1000		280	1000		206	500	
894	1000		292	1000		281	1000		344	200	
22155	500		305	1000		289	1000		376	200	
195	500		364	1000		293	1000		395	200	
453	500		440	1000		604	1000		401	200	
25968	5000		459	1000		608	1000		423	200	
26100	2000		906	1000		672	1000		424	200	
27078	1000		907	1000		673	1000		434	200	
079	1000		923	1000		674	1000		527	200	
307	500		924	1000		771	1000		768	200	
374	500		75223	1000		861	1000		945	200	
550	500		588	500		862	1000		969	200	
631	500		604	500		971	1000		126135	200	
805	500		796	500		123036	1000		291	200	
806	500		76246	500							
991	200		295	500							
28029	200		77377	200							
087	200		656	200							
105	200		78203	200							
195	200		776	2000							
37173	1000		876	2000							
833	1000		79758	1000							
38429	1000		802	1000							
597	1000		839	1000							
39081	1000		900	1000							
322	500		81936	500							
963	500		82524	500							
40219	200		836	500							
567	200		839	500							
807	100		840	500							
41202	100		83356	200							
45760	200		546	200							

Magdeburg, den 10. Juni 1916.

Der Magistrat.

1030. Bei der am 11. Mai 1916 stattgehabten planmäßigen Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. September 1889 ausgegebenen 3½ prozentigen Anleihscheine der Stadt Aken (Elbe) — I. Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 500 Mark.

Nr. 1, 7, 10, 16, 61, 65, 134, 175, 185, 277, 310, 323, 324, 342, 352, 392.

Buchstabe B über 200 Mark.

Nr. 11, 48, 137, 158, 162, 194, 204, 253, 343, 355.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihscheine werden hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihscheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihscheine bei der hiesigen Kammereikasse vom 2. Januar 1917

an in Empfang zu nehmen. Vom 1. Januar 1917 an hört die Verzinsung der ausgelosten Anleiheſcheine auf.

Für fehlende Zinſſcheine wird deren Geldbetrag vom Kapital in Abzug gebracht.

Sten (Elbe), den 19. Juni 1916.

Der Magistrat.

1031. Von den auf Grund des Allerhöchſten Privilegiums vom 25. Mai 1887 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden 3 1/2 prozentigen Kreis-anleiheſcheinen des Kreiſes Stendal zum Geſamtbetrage von 350 000 M. ſind heute nachſtehende Nummern

a. Buchſtabe A. 100, 146, 189, 197, 212, 220 über je 1000 Mark,

b. Buchſtabe B. 247, 264, 294, 351, 364, 398, 410 über je 500 Mark,

c. Buchſtabe C. 431, 471, 475, 477, 487, 524 über je 200 Mark
ausgelost.

Die ausgelosten Kreis-anleiheſcheine ſind mit den dazu gehörigen Zinſſcheinen und Anweiſungen vom 2. Januar 1917 ab zur Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinſen an die hieſige Kreis-kommunalkaſſe während der Vormittagsſtunden zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleiheſcheine hört mit Ende 1916 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der ſchon früher ausgelosten Kreis-anleiheſcheine Buchſtabe A. 159, 179, 182 und Buchſtabe B. 239, 256 an die baldige Einlöſung derſelben erinnert.

Stendal, den 30. Juni 1916.

Der Vorſitzende des Kreis-ausſchuffes.

1032. Von den Magdeburger Stadtanleihen ſind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 2. Januar 1917.

Anleihe von 1906 (4 1/2%)

zum Ankauf des Elektrizitätswerks.

Stücke zu 2000 M., Buchſtabe B.

Nr. 120 273 463 465 605.

Stücke zu 1000 M., Buchſtabe C.

Nr. 120 924.

121 070 090 091 092 093 156 341 342

344 345 346 347 350 450 537 538

587 826.

122 005 027 098 123 124 346 370 374

375 376 377 378 379 380 408 762

763 764 787 879 899 922 962 963.

123 091 206 222 282 446 447 586 587

660 661 662 663.

124 016 017.

Stücke zu 500 M., Buchſtabe D.

Nr. 124 199 438 439 497 498 920.

125 001 038 208 209 210.

Stücke zu 200 M., Buchſtabe E.

Nr. 125 369 673 879.

126 155 156.

Die Stücke ſind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinſſcheinen und den Erneuerungſcheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1916 hinaus findet nicht ſtatt. Der Wert etwa fehlender Zinſſcheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen iſt die planmäßige Tilgung im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann bei unſerer Kammereikaſſe oder bei nachſtehenden Stellen erfolgen:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. bei der Seehandlungs-Hauptkaſſe, | } in Berlin,
in Magdeburg. |
| 2. " " Deutſchen Bank, | |
| 3. " " Direktion der Diskonto-Geſellſchaft, | |
| 4. " " E. Bleichröder | |
| 5. " " der Mitteldeutſchen Privatbank, | |
| 6. " " dem Magdeburger Bankverein, | |
| 7. " " F. A. Neubauer, | |
| 8. " " Rudolphwerdt & Beuſchel, | |
| 9. " " Dingel & Co., | |
| 10. " " Wilh. Schief, | |
| 11. " " E. Alenfeld & Co., | |
| 12. " " Friedrich Albert, | |
| 13. " " Morgenſtern & Co. | |

Magdeburg, den 30. August 1916.

Der Magistrat.

1033. Von den Magdeburger Stadtanleihen ſind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt.

Zum 2. Januar 1917.

Anleihe von 1891, Ausgabe 1899.

5. Abteilung (4%).

Nr. 57 610 über 1000 M

" 58 914 " 500 "

" 59 188 " 200 "

" 59 246 " 200 "

" 59 526 " 100 "

Die Stücke ſind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinſſcheinen und den Erneuerungſcheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1916 hinaus findet nicht ſtatt. Der Wert etwa fehlender Zinſſcheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen iſt die planmäßige Tilgung der fünf Abteilungen der Anleihe von 1891 zu 3 1/2 wie auch zu 4% im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann bei unſerer Kammereikaſſe und bei nachſtehenden Stellen erfolgen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. bei der Seehandlungshauptkaſſe, | } in Berlin, |
| 2. " " Deutſchen Bank, | |
| 3. " " Nationalbank für Deutſchland, | |
| 4. " " Bank für Handel und Induſtrie, | |
| 5. " " Commerz- und Diskontobank, | |
| 6. " " Direktion der Diskontogeſellſchaft, | |
| 7. " " E. Bleichröder, | |
| 8. " " A. G. Heymann & Co. | |

9. bei der Dresdener Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
 10. Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
 11. der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
 12. der Mitteldeutschen Privatbank,
 13. dem Magdeburger Bankverein,
 14. F. A. Neubauer,
 15. Buchschwerdt & Beuchel,
 16. Dingel & Co.,
 17. Wilhelm Schief,
 18. E. Menfeld & Co.

Magdeburg, den 26. September 1916.

Der Magistrat.

1034. Von den auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 17. April 1882, 7. September 1887 und 3. Mai 1890, der Ministerialerlasse vom 25. Februar 1901 und 22. Februar 1903 sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 9. April 1908 ausgegebenen Stendaler Stadtanleihscheinen sind bei der diesjährigen Auslosung am 29. Mai folgende Anleihscheine planmäßig zur Rückzahlung am 2. Januar 1917 bezw. 1. April 1917 bezw. 1. Oktober 1916 bestimmt worden:

a. von der II. Ausgabe:		
Buchst. A Nr. 84, 85, 86, 87, 92 über je 1000 M. =		5000 M.
" B " 23, 26, 38, 41, 109, 110, 111, 117 über je 500 M. =		4000 M.
" C " 119, 120, 154, 194, 195, 286, 287, 291, 292, 294, 295 über je 200 M. =		2200 M.
	zusammen	11200 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

b. von der III. Ausgabe:

Buchst. A Nr. 19, 21, 74, 83, 133 über je 1000 M. =		5000 M.
" B " 211, 258 über je 500 M. =		1000 M.
" C " 361 über 200 M. =		200 M.
	zusammen	6200 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

c. von der IV. Ausgabe:

Buchst. A Nr. 15, 53, 82 über je 1000 M. =		3000 M.
" C " 282, 296, 332, 333 über je 200 M. =		800 M.
	zusammen	3800 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

d. von der V. Ausgabe:

Buchst. A Nr. 25 über		5000 M.
" C " 214, 215, 216, 424, 425, 490, 491, 492, 522, 523, 587, 628, 643 über je 1000 M. =		13000 M.
" D " 796		500 M.
	zusammen	18500 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

e. von der VI. Ausgabe:

Der Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

f. von der VII. Ausgabe:		
Buchst. C Nr. 943, 992, 1158, 1382 über je 1000 M. =		4000 M.
" D " 2424		500 M.
	zusammen	4500 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

Wir fordern die Besitzer der ausgelosten Anleihscheine auf, die Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der dazu gehörigen Zinscheine und Zinsscheinanweisungen und zwar bezgl. der Anleihen II bis V vom 2. Januar 1917 ab, bezgl. der Anleihe VII vom 1. Oktober 1916 ab bei der hiesigen Stadthauptkasse oder für die III. Ausgabe bei dem Bankhause A. Spiegelberg in Hannover, oder für die V. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover oder für die VII. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin und Filialen oder bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover und Filialen in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung der Anleihscheine hört von dem genannten Tage ab auf.

Dabei bringen wir die Einlösung folgender bereits früher ausgelosten Anleihscheine in Erinnerung:

von der II. Ausgabe		
Buchst. B Nr. 143 über 500 M. (zum 2. Januar 1914),		
" C " 52 " 200 " (" 2. " 1916),		
von der III. Ausgabe		
Buchst. B Nr. 352 über 500 M. (zum 2. Januar 1916),		
von der VI. Ausgabe (zum 1. April 1916)		
Buchst. C Nr. 1006 über 1000 M.		
" D " 1800, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381 über je 500 M.		

Stendal, den 10. Juni 1916.

Der Magistrat.

1035. Von den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. April 1885 und 11. Juli 1891 ausgefertigten und auf den Inhaber lautenden Stadtanleihscheinen der Stadt Tangermünde sind am 8. August 1916 folgende Stadtanleihscheine ausgelost worden:

a. aus der Anleihe von 1885:

Litt. A à 1000 Mark Nr. 19, 152, 154, 160, 170, 171, 175, 182, 185.

Litt. B à 500 Mark Nr. 52, 54, 100, 115, 116, 150, 152, 153, 154, 157, 158, 174, 175, 187, 189, 190, 191, 229, 231, 245, 246, 247, 249, 250, 276.

b. aus der Anleihe von 1891:

Litt. A à 1000 Mark Nr. 276, 277, 278, 296, 300.

Litt. B à 500 Mark Nr. 282, 301.

Litt. C à 200 Mark Nr. 312, 313, 314, 396, 397, 398, 421, 488, 489.

Die ausgelosten Stadtanleihscheine sind mit den dazu gehörigen Zinscheinen nebst Anweisungen am 1. April 1917 behufs Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die Kammereikasse hierselbst zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Stadtanleihe-scheine hört mit dem 1. April 1917 auf.

Von den im Jahre 1915 ausgelosten Stücken der Anleihe von 1891 ist der Stadtanleihe-schein Litt. A Nr. 293 noch rückständig. Die Einlösung dieses Stadtanleihe-scheines wird in Erinnerung gebracht.

Tangermünde, den 14. August 1916.

Der Magistrat.

1036. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei der Auslosung der 1917 zurück-zuzahlenden Schuldverschreibungen der Bernigeröder Stadtanleihe von 1903 folgende Nummern gezogen worden sind:

A 2, 25, 35, 78, 146;

B 1020;

C 1203, 1266, 1286;

D 2225, 2275, 2285, 2300, 2324, 2374, 2401, 2437, 2456.

Diese werden hiermit zum 2. Januar 1917 gekündigt, von welchem Tage ab die Beträge in unserer Kammereis-Kasse empfangen werden können.

Bernigerode, den 23. September 1916.

Der Magistrat. Ebeling.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1037. Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Dr. Knarr in Fürstenberg a. O. zum Ersten Bürger-meister der Stadt Tangermünde auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren.

1038. Ernannt: Polizeiasessor Franz Ritsche in Magdeburg zum Polizeirat für die zum 1. Oktober 1916 der Kgl. Polizeiverwaltung in Magdeburg über-wiesene neue Polizeiratsstelle.

1039. Verliehen: der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife dem Amtsvorsteher Amtsrat Lucanus in Schadeleben;

die Rote Kreuzmedaille 2. Klasse der Frau verwitweten Oberbürgermeister Toni Schneider und der Frau verwitweten Kommerzienrat Marie Hennige in Magdeburg;

die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse der Rittergutsbesitzerin Fräulein Ida Andreae in Wilsleben;

der Charakter als Geheimer Baurat dem Kgl. Baurat Birsch in Wolmirstedt.

1040. Verliehen: der Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl 50 dem Hegemeister Art in Forst-haus Ewald, Oberförsterei Grünwalde;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Forstschutzhelfen Flohr in Egeln, Oberförsterei Siebörn.

1041. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat September.

Die Postsekretärprüfung haben bestanden der Ober-Postassistent Jänsch in Wülken (Anhalt) und die Postassistenten Korte in Ilseburg und Tiefen-bach in Magdeburg. Versetzt sind die Ober-Post-assistenten Bop von Osterwick (Harz) nach Seesen und Bertinetti von Seesen nach Magdeburg. Verliehen ist der Titel Postsekretär den Ober-Postassistenten Strohmeier in Magdeburg-Suden-burg und Tesmann in Magdeburg, der Titel Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Krüger in Magdeburg und der Titel Ober-Post-assistent dem Postassistenten Brett in Burg (W. Mag.). In den Ruhestand tritt der Postsekretär Seeher in Halberstadt. Gestorben sind der Ober-Postsekretär Hellmund in Stendal und der Post-sekretär Mehner in Berbst.

Zur Beachtung!

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Un-deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird geblieben.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 6. Oktober 1916.

Inhalt: Bekanntmachung über den An- und Verkauf von Schweinen.

1042.

Bekanntmachung über den An- und Verkauf von Schweinen.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom ^{25. September} 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) und der ministeriellen Anordnung vom ^{4. November} 19. Juli 1916 (Min.-Bl. f. S. u. G. S. 233) wird für den Umfang der Provinz Sachsen folgendes angeordnet:

§ 1.

Der An- und Verkauf von Schweinen im Gewicht von mehr als 120 Pfund zur Weitermast ist bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes, in dem sich der Standort des zu verkaufenden Tieres befindet, gestattet.

§ 2.

Verkäufe zur unmittelbaren Schlachtung an den Viechhandelsverband oder dessen Beauftragte, ebenso die Ablieferung von Mastvertragschweinen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

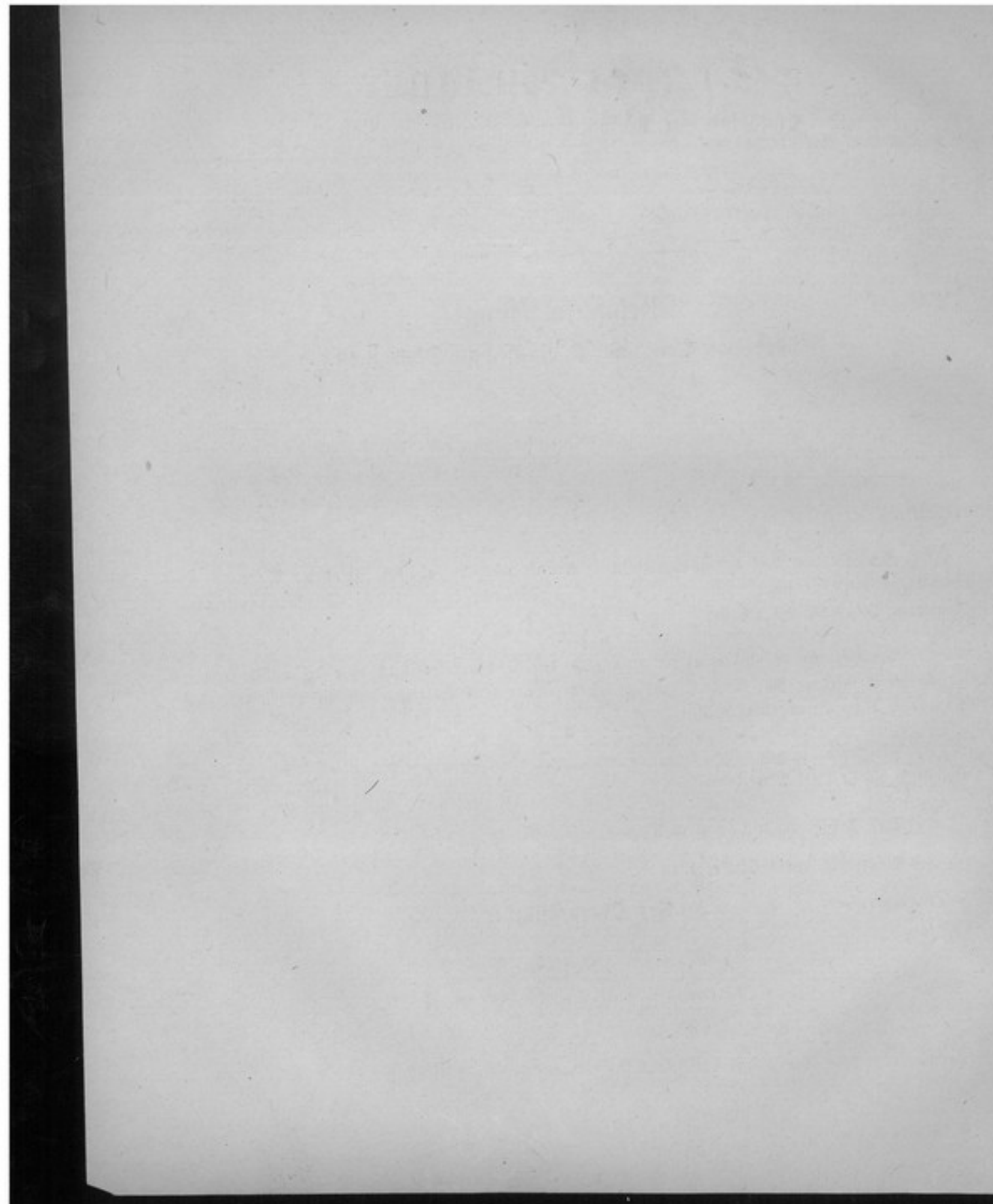
Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 4. Oktober 1916.

S. Nr. 6242. O. P.

Der Oberpräsident.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.



Inhalt: Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 14. 9. 1916 über Bucheckern S. 371. — Anordnung zur Verhinderung unzulässiger Verwendung von Speisefartoffeln S. 371. — Abänderung der Polizeiverordnung vom 15. 10. 1902, betr. den Verkehr mit Mineralölen, S. 371. — Aufhebung der Beschlagnahme von Zweifeln und Pfäumen S. 372. — Aufhebung der Zwangsvollstreckung für gewisse Gegenstände aus Reinnickel S. 372. — Beschlagnahme usw. von Bierglas- und Blechtrugdeckeln aus Stann und freiwillige Ablieferung von anderen Sinngegenständen S. 372. — Zurückstellungs- usw. Anträge für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres S. 374. — Zustimmung des Bezirksausschusses zur Polizeiverordnung über Pfänden usw. von Kiefern- und Eichenzapfen S. 374. — Aufhebung der Polizeiverordnung v. 22. 5. 1916 über den Verkauf von Butter und Eiern S. 374. — Lotterie S. 374. — Vernichtung von Alten S. 374. — Ortsbezirksveränderung S. 374.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1043. Anweisung
zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Bucheckern vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027).

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde“ ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident,

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwiefern das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistrate zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

1044. Anordnung
zur Verhinderung unzulässiger Verwendung von Speisefartoffeln.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) und des § 2 Abs. 5 der von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen und des Innern dazu erlassenen Ausführungs-

anweisung vom 24. Juli 1916 sowie des Artikels I der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) ordne ich für die Provinz Sachsen folgendes an.

§ 1. Kartoffeln, welche zur menschlichen Ernährung verwendbar sind, dürfen bis auf weiteres weder verbrannt noch getrocknet oder sonst zu gewerblichen Zwecken verarbeitet werden. Bei Streitigkeiten über die Verwertbarkeit der Kartoffeln zu Eßzwecken entscheidet endgültig der Landrat.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 28. September 1916.

Nr. 6093. O. P. Der Oberpräsident.

1045. Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 250) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

„Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 15. Oktober 1902 (abgeändert durch Nachträge vom 9. Mai 1906, 28. Dezember 1910 und 20. Dezember 1911) erfährt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 4, I erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem

Schraubverschluss, jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. Im § 13, I Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert."

Magdeburg, den 30. September 1916.
Nr. 6136. O. P. Der Oberpräsident.

**c. des Stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:**

1046 Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1916 an wird die in Bekanntmachung vom 16. September 1916 ausgesprochene Beschlagnahme von Zweischen und Pflaumen aufgehoben. Beschlagnahme von Äpfeln bleibt bestehen.

Magdeburg, den 29. September 1916.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

1047. Bekanntmachung
Nr. M. 748/9. 16 R. R. A.,

betreffend Ausschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnideln*).
Som 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. A. — Reg.-Amtsbl. St. 50 —, betreffend „Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15 R. R. A. bzw. M. 325 o/7. 15 R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände“, vom 16. November 1915, der bisher durch Absatz a der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 R. R. A. vom 15. März 1916 für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. A. fallenden Gegenstände*) auf den 30. September 1916 festgesetzt war, wird hierdurch für diese Gegenstände bis zum 28. Februar 1917 hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. A. fallenden Gegenstände werden von diesem Ausschub der Zwangsvollstreckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-

*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. A.:

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Klasse B: Gegenstände aus Reinnideln.

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Dedelschalen, Innentöpfe nebst Dedeln an Rippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnidelnarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

Absatz b) der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 R. R. A.:

Zu Dampfkocherarmaturen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, unter Angabe der Stelle, an die der Versand zu erfolgen hat. Dem Abruf ist unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbefolgung zieht die in der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. A. angedrohten Strafen nach sich.

Magdeburg, den 30. September 1916.
Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

1048. Bekanntmachung
(Nr. M. 1/10. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung von anderen Ringgegenständen.
Som 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Gez. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gez. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gez. S. 603) angeordnet werden.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 1. Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

Ausnahmen.

§ 3. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

§ 4. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen.

Beschlagnahme.

§ 5. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 6. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 7. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekannt gemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

Uebernahmepreis.

§ 8. Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 8.— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Poststr. 4, endgültig festgesetzt.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 9. Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

§ 10. Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht be-

trockenen Gefäß- und Trinkgeräte aus Zinn*) verpflichtet: Zeller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6.— M. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

Anfragen und Anträge.

§ 11. Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Magdeburg, den 1. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1049. Im königlichen Kriegsministerium gehen noch immer Zurückstellungs-, Urlaubs- und Entlassungsanträge auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres in einem solchen Umfange ein, daß sie eine große und vorwiegend unnötige Belastung der Behörde bilden, indem sie von ihr aus den zuständigen Stellen geleitet werden müssen.

Die Meinung, daß derartige Anträge wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie an das Kriegsministerium gerichtet werden, ist irrig.

Die Gesuche sind vielmehr stets an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zu richten.

Magdeburg, den 18. Februar 1916.

I. 8a. Nr. 796.

Der Regierungspräsident.

1050. Meiner in Stück 35 des Regierungs-Amtsblattes für 1916 unter Nr. 911 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 11. August d. Js. über das Pflücken und Abernten von Kiefern- und Fichtenzapfen hat der Bezirks-Ausschuß in seiner Sitzung vom 16. September d. Js. nachträglich zugestimmt.

Magdeburg, den 29. September 1916.

I. 1. Nr. 3802.

Der Regierungspräsident.

1051. Die von dem Regierungspräsidenten zu Magdeburg erlassene Polizeiverordnung vom 22. Mai 1916, Amtsblatt 22 S. 217, über den gewerbmäßigen Ankauf von Butter und Eiern im Umherziehen wird, da sie mittlerweile durch andere Bestimmungen überholt ist, hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 2. Oktober 1916.

I. 5. K. 10199.

Der Regierungspräsident.

1052. Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der 9. Serie der dritten Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 12. bis 15. Februar n. Js. und der Vertrieb der in

Preußen zugelassenen 220 000 Lose dieser Serie auf Grund des vorgelegten, mit den Firmen Lud. Müller & Co. in Berlin, Verband Königl. Preussischer Lotterie-Einnehmer G. m. b. H. in Berlin und A. Rolling in Hannover abgeschlossenen Lotterievertrages vom Juli d. Js. stattfindet.

Die Entwürfe zu den Losen und Prospektien sind vor ihrer Veröffentlichung dem mit der Ueberwachung des Unternehmens betrauten königlichen Polizeipräsidenten in Berlin, von dem auch die polizeiliche Abstempelung der in Preußen zugelassenen 220 000 Lose bewirkt werden wird, zur Genehmigung einzureichen. Ferner sind sämtliche 330 000 Lose der 9. Lotterieserie vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.“

Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden. Bei der Ziehung sind die bereits früher übersandten „Vorschriften für die Ziehung von Privatgeldlotterien“ zu beachten.

Ich verweise auf die Bekanntmachung in Stück 3 Nr. 56 des Amtsblattes für 1916 und erlaube die Polizeibehörden Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 30. September 1916.

I. 5. 3076.

Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

1053. In nächster Zeit sollen die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kassierenden Aktien des unterzeichneten Amtsgerichts verkauft werden. Wer an der längeren Aufbewahrung solcher Aktien Interesse hat, wolle dies innerhalb 4 Wochen bei uns anmelden und bescheinigen.

Neuhaldensleben, den 26. September 1916.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten:

1054.

Beschluß.

Auf den Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, in Magdeburg wird hiermit gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 5. Juli 1891 nach erfolgter Einwilligung der Beteiligten beschlossen:

1. die im Gutsbezirk Domäne Etgerleben belegene Parzelle 20/3 des Kartenblatts 8 mit einem Flächeninhalt von 13,53 a von diesem Gutsbezirk abzutrennen und dem Gutsbezirk Domäne Westeregeln zuzulegen,
2. die im Gutsbezirk Domäne Westeregeln belegene Parzelle 170/4 des Kartenblatts 1 mit einem Flächeninhalt von 13,53 a von diesem Gutsbezirk abzutrennen und dem Gutsbezirk Domäne Etgerleben zuzulegen.

Wanzleben, den 21. September 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wanzleben.

Schreibleitung im Bureau der königlichen Regierung.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg.

Stück 42.

Ausgegeben den 14. Oktober

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 375. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 376. — Anordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle S. 375. — Ausführungsanweisung zum Kapitalabfindungsgesetz S. 376. — Zusammentritt des Kommunalanlages der Altmark S. 378. — Fußbeschlagsprüfung S. 378. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 378. — Lotterie S. 379. — Verteilung des Oeles und Oelkuchens aus Buchdruckern S. 379. — Herabsetzung der Höchstpreise für Rindvieh S. 379. — Verbindung von verzinsten Draktwaren S. 379. — Abänderung des Statuts der Landständischen Bank der Provinz Sachsen S. 379. — Tilgung eines Teiles der Quedlinburger Stadtanleihe S. 379. — Verlegung eines Weges S. 379. — Personalmeldungen S. 380.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1055. Stück 216. Nr. 5469. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887). Vom 21. September 1916.

Nr. 5470. Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln. Vom 23. September 1916.

Nr. 5471. Bekanntmachung über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfestschließung. Vom 25. September 1916.

1056. Stück 217. Nr. 5472. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren. Vom 28. September 1916.

Nr. 5473. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Vom 28. September 1916.

Nr. 5474. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware. Vom 28. September 1916.

1057. Stück 218. Nr. 5475. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Ruder im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916.

1058. Stück 219. Nr. 5476. Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Ruder im Betriebsjahr 1916/17. Vom 29. September 1916.

1059. Stück 220. Nr. 5477. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. September 1916.

Nr. 5478. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. September 1916.

Nr. 5479. Bekanntmachung über Versicherungspflicht von Anestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September 1916.

1060. Stück 221. Nr. 5480. Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen. Vom 28. September 1916.

Nr. 5481. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. Oktober 1916.

Nr. 5482. Bekanntmachung, betreffend Erlöschen des Botsvertrags zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872. Vom 30. September 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

1061. Stück 27. Nr. 11537. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Betriebs der Baderus'schen Eisenwerke, Aktiengesellschaft in Wehlar. Vom 21. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1062. In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundesratsverordnung eine Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle errichtet.

2. Den Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.

3. Die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingerichteten Geschäftsabteilungen. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.

4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamt für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungsbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.

5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten — in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten — ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsabteilung bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht für die Provinzialfuttermittelstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist befugt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

1063. Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverforgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

1. Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

2. Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem

Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort, oder in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3. Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbsthaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4. Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schulverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer ländlichen Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Ausbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsfähiger oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahme nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungs-

fähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt und beziehungsweise, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Ausichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6. Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszusahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an

einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewährt ist.

7. Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Richtigkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittlungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnwesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;
- c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8. Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

9. Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2 c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse

des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2 a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

10. Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

11. Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich vor einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeindevorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12. Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

1064. Der Kommunallandtag der Altmark wird am 7. November d. J.

in Stendal zusammentreten.

Magdeburg, den 6. Oktober 1916.

Nr. 6224. O. P.

Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1065. In Gemäßheit des § 2 des Reglements über die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfung — Anlage B zum Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 21. Mai 1904 — wird der nächste Prüfungstermin hier am Orte auf

Donnerstag, den 7. Dezember 1916,
morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheins, der etwa vorhandenen Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagsprüfung unterzogen, eines Nachweises, daß sich der Meldende die letzten 6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg aufgehalten hat und unter Einwendung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Regierungs- und Geh. Veterinärarzt Beistiko w in Magdeburg, zu richten, welcher demnächst die sich Meldenden zur Prüfung einberufen wird.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Bei Uebersendung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgebühr beizufügen.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der zu Prüfende selbst mitzubringen, die Schmiedevorrichtungen und die Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Magdeburg, den 4. Oktober 1916.

Nr. 1. 4. 7101.

Der Regierungspräsident.

1066. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Nachdem die Lungenseuche in Dreileben im Kreise Bolzmirkebt erloschen ist, hebe ich meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Juli d. J., Amtsblatt S. 260, betreffend Einrichtung eines engeren Beobachtungsgebietes wieder auf.

Magdeburg, den 5. Oktober 1916.

I. 4. 7183.

Der Regierungspräsident.

1067. Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß dieziehung der dritten Reihe der der Kommission für Trabrennen in Berlin bewilligten Wertlotterie auf den 6. und 7. März 1917 festgesetzt wird. Mit dem Losverkauf darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. Magdeburg, den 7. Oktober 1916. I. 5. 3113.

Der Regierungspräsident.
1068. In der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 ist bestimmt, daß wer Bucheckern sammelt, die gesammelten Mengen an das Reich abzuführen hat; doch kann er den vierten Teil der gesammelten Menge bis 50 Pfund zur Delgewinnung für sich behalten.

Ferner hat das Reich von der gesammelten und verarbeiteten Menge Bucheckern auf je 100 Kilogramm Bucheckern bis zu 4 Kilogramm Del und bis zu 20 Kilogramm Delsuchen oder Delmehl an den Bundesstaat abzugeben, in dem die Bucheckern gesammelt sind.

Die Herren Minister für Landwirtschaft und des Innern haben angeordnet, daß die danach auf Preußen entfallenen Mengen an Del und Delsuchen den Sammlern und Ablieferern anteilig voll zugeteilt werden sollen. Magdeburg, den 10. Oktober 1916. I. 5. K. 10374.

Der Regierungspräsident.
d. verschiedener Behörden:
1069. Auf Veranlassung des Zentral-Viehhandelsverbandes wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für den Verbandsbezirk des Viehhandelsverbandes Provinz Sachsen bestimmt:

„Die seit 18. Juni d. J. geltenden Höchstpreise für Rindvieh sind mit Geltung vom Montag, den 9. Oktober ab in allen Klassen um je 5 Mark herabgesetzt. Diese neuen Preise gelten für alle Ankäufe, die vom Montag, den 9. Oktober d. J., ab bei den Viehhaltern getätigt werden. Bei der Abnahme oder Ablieferung der vor diesem Zeitpunkt anaekauften Rinder sind die bisherigen Preise zu zahlen.“

Im übrigen behält es bei den Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 13. Juni sein Bewenden. Magdeburg, den 7. Oktober 1916.

Viehhandelsverband der Provinz Sachsen.
Vermischte Nachrichten:

1070. Wir haben folgenden Bedarf an verzinsten Drahtwaren: 27 600 Ibd. m Gesechte verschiedener Abmessungen, 14 800 m Saundraht, 6 700 m Stacheldraht und 334 kg Krampen. Zu liefern zwischen 15. November 1916 und 1. März 1917. Schriftliche Angebote bis 24. Oktober 1916. Zuschlagsfrist 31. Oktober 1916. Bedingungen und Preisverzeichnisse gegen porto- und bestellfreie Einsendung von 2,50 M. von der Forstregistrator unserer Regierung (Dompfah 2).

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten B, Magdeburg.

1071. Betrifft Abänderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen.

Beschluß des Staatsministeriums.
Der Beschluß der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen vom 6. Juni 1916, durch den die vom Ausschusse der Landschaft am 13. April und 6. Juni 1916 beschlossene Änderung des § 3 des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen genehmigt worden ist, wird hierdurch genehmigt. Berlin, den 19. September 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs,
Das Staatsministerium.

gez. Beseher. gez. Frhr. v. Schorlemer.
Genehmigung.

Zu M. f. S. J. A. II. o. 5515.
Z. M. I 2064.

Der § 3 des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen erhält folgenden Zusatz:

„Das Grundkapital der Landschaftlichen Bank wird um eine weitere Million Mark, also auf vier Millionen Mark, erhöht.“

Das Reglement, betreffend die Aufbringung, Verzinsung und Rückzahlung des Grundkapitals für die Landschaftliche Bank, sowie die Verwendung der von ihr erzielten Ueberschüsse findet entsprechende Anwendung, insbesondere § 3 hinsichtlich der Art, wie die vierte Million flüssig gemacht werden soll.

Beschluß des Ausschusses der Landschaft der Provinz Sachsen vom ^{13. April} 1916.

Genehmigt durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. Juni 1916.

Halle (Saale), den 3. Oktober 1916.
Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen.

1072. Die Tilgung von 9 500 M. der I. Abteilung, 8 500 M. der II. Abteilung und 20 400 M. der Abteilung III/V der Queblinburger Stadtanleihe von 1903 für das Jahr 1916 ist durch freihändigen Rückkauf von Schuldverschreibungen erfolgt.

Von der Abteilung III/V sind noch folgende Rückstände aus 1911: D. 378 über 200 M.; aus 1912: B. 670 über 1 000 M., C. 713 über 500 M.; aus 1913: C. 490 über 500 M.; aus 1914: B. 676 über 1 000 M., C. 641 über 500 M. und D. 381 über 200 M.

Queblinburg, den 3. Oktober 1916.
Der Magistrat.

1173. Die Amtsgasse im Stadtteil Hasserode soll, soweit sie das Gelände der Burgmühle durchläuft, verlegt werden. Der Plan liegt im Stadtbauamt während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen. Einsprüche dagegen sind bis zum 4. November d. J. bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung geltend zu machen.

Bernigerode, den 4. Oktober 1916.
Die Polizeiverwaltung. Gehelng.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
 1074. Es sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 1) Buchau, Kr. Calbe, der Gutsbesitzer Liebegott in Buchau, 2) Krusemarkt, Kr. Osterburg, der Gemeindevorsteher Klopp in Krusemarkt, 3) Wendemark, Kr. Osterburg, der Obfgutbesitzer Overhof in Dichterfelde, 4) Bethlingen, Kr. Salzwedel, der Privatmann Bänig in Bethlingen;
 b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 1) Buchau, Kr. Calbe, der Gutsbesitzer Freytag in Buchau, 2) Krusemarkt, Kr. Osterburg, der Rittergutsbesitzer Grabau in Hohenberg, 3) Bethlingen, Kr. Salzwedel, der Landwirt Willmann in Badel.

Der Regierungspräsident.
 1075. Verliehen: der Königl. Kronenorden 2. Klasse dem Kgl. Domänenpächter Amtsrat Meyer in Aderleben;
 der Königl. Kronenorden 3. Klasse dem Steuerinspektor a. D. Versicherungs-Kommissar der Städte-Feuerzsjekität der Provinz Sachsen Rudolf Weniger in Queblinburg;
 der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Regierungsekretär Rechnungsrat Weber hier bei seinem Uebertritt in den Ruhestand und dem Gemeindevorsteher Biegeleibbesitzer Friedrich Bellin in Schönhäusen;
 das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Obergärtner Weiße in Queblinburg;
 das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Obergärtner Toeple daselbst;
 die Denkmünze in Bronze der Wirtschaftlerin Marie Schulze in Calbe a. S.;
 der Charakter als Sanitätsrat den Ärzten Dr. Johannes Hynisch in Stendal, Dr. Johannes Ratusch in Arneburg, Dr. Karl Reiche in Goldbeck u. Dr. Wilhelm Lehmann in Löderburg.

1076. Bestätigt: die Wahl des Referendars a. D. Dr. Max Schumacher in Boffen zum Bürgermeister der Stadt Bismark für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren;
 die Wahl des Bürgermeisters Schulze in Schwanebeck in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
 1077. Verliehen: der Königl. Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl 50 dem Lehrer Theodor Bertram hier;
 der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer Otto Wienecke hier.

1078. Ernannt: der Superintendent Jordan in Hohengöhren zum Kreis-Schulinspektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Sandau und der Super-

intendent Jacob in Bieslar zum Kreis-Schulinspektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Bieslar, beide vom 1. Oktober 1916 ab.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
 1079. Verliehen: der Charakter als Rechnungsrat dem Rentmeister Kieback in Neuhalbensleben bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst am 1. Oktober 1916.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.
 1080. Wiederholte Ausschreibung.

Durch Ableben ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Trüstedt, Diözese Gardelegen, frei geworden. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Dieselbe gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse 1. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Bewerbungen sind bis 20. November 1916 bei uns einzureichen.

1081. Durch die Veretzung ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Tryppelna, Diözese Tzacau, frei geworden. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Sie gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von rund 8380 M. Infolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 ist daher ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren zu berufen.

1082. Personalveränderungen bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg.

Der Gerichtskassenkontrollleur Rechnungsrat Kusel in Halberstadt ist zum Gerichtskassenrendanten in Erfurt und der Aktuar Hartig zum Amtsgerichtsekretär in Sommer ernannt worden. Versetzt sind: die Amtsgerichtsekretäre Reiser in Sommer nach Magdeburg, Biesenitz in Treffurt nach Genthin und Brackmann in Wolmirstedt nach Erfurt — Amtsgericht —, sowie die Befangenaufseherinnen Willep in Erfurt nach Magdeburg und Kaiser in Magdeburg nach Erfurt; der Gerichtsvollzieher Krüger in Bernigerode sowie die Gerichtsdienner Meier in Stendal — Landgericht — und Herold in Neuhalbensleben sind gestorben.

1083. Personalveränderungen im Bezirke des Königl. Oberbergamts zu Halle a. S.

Ständige Hilfsarbeiterstellen wurden verliehen: den Bergassessoren Baumeier beim Königl. Salzamt in Schönebeck a. E. und Scheerer bei der Königl. Berginspektion in Staßfurt. Infolge Einstellung des Königl. Salzwerks zu Erfurt wurde von dort versetzt der Schichtmeister Schoenemann an die Königl. Berginspektion zu Staßfurt.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 381. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 382. — Zulassung zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare S. 282. — Versorgung der Schiffer mit Lebensmitteln S. 282. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 282. — Ausschreiben eines Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen S. 283. — Uebergang eines Betriebes für Herstellung von Netylenschweißapparaten an eine andere Firma S. 283. — Vergütungen für Kegelstellungen S. 283. — Ergänzung der Ausführungsanweisung zur Volkstierordnung über Einrichtung u. von Bierdruckvorrichtungen S. 283. — Ergänzung des Regulativs für die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger S. 283. — Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Viehschwemmschädigungsfonds für 1915 S. 283. — Vernichtung von Akten S. 284. — Ausreichung einer neuen Sindscheinsreihe zu Magdeburger Stadtanleihebescheinigungen S. 284. — Kündigung von Obligationen des Elbenaer Deichverbandes S. 284.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1084. Stück 222. Nr. 5483. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften vom 5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 998) zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755). Vom 3. Oktober 1916.

Nr. 5484. Verordnung über Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5485. Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5486. Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

1085. Stück 223. Nr. 5487. Bekanntmachung über den Verkehr mit Camaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5488. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Camaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5489. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rindersäßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5490. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rindersäßen und Hornschlächten vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5491. Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5492. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5493. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5494. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 5. Oktober 1916.

1086. Stück 224. Nr. 5495. Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 30. September 1916.

Nr. 5496. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 5. Oktober 1916.

1087. Stück 225. Nr. 5497. Verordnung über die Malz- und Gerstentontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 7. Oktober 1916.

1088. Stück 226. Nr. 5498. Bekanntmachung über die Lieferung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916.

Nr. 5499. Verordnung über Höchstpreise für Äpfel. Vom 7. Oktober 1916.

Nr. 5500. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 5. Oktober 1916.

1089. Stück 227. Nr. 5501. Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5502. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5503. Bekanntmachung, betreffend das Außerkräfttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen vom 10. Oktober 1916.

1090. Stück 228. Nr. 5504. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Oktober 1916.

1091. Stück 229. Nr. 5505. Bekanntmachung über die Aenderung der Preise für Knochenmehl. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5506. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Oktober 1916.

1092. Stück 230. Nr. 5507. Bekanntmachung über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsaufsagever-

glütungen für das Betriebsjahr 1916/17. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5508. Bekanntmachung, betreffend Zollleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 12. Oktober 1916.

1093. St. 231. Nr. 5509. Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 13. Oktober 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:
1094. St. 28. Nr. 11538. Verordnung, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —). Vom 1. September 1916.

Nr. 11539. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der dem Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung einer öffentlichen Anlage bei Pflanzbojen verlebenden Enteignungsbefugnis. Vom 30. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1095. Ich genehmige unter Vorbehalt des Widerrufs, daß die am Seminar des Instituts Burckhardt in Eisenach ausgebildeten und geprüften Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912. Berlin W 9, den 27. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

b. der Provinzialbehörden:

1096. Bekanntmachung, betreffend die Versorgung der Schiffer mit Lebensmitteln (Fleisch, Fleischwaren, Speck, Butter, Speisefette, Kartoffeln, Zucker, Hülsenfrüchte, Reis, Griech. Graupen und Teigwaren).

Die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen und die sie begleitenden Haushaltungangehörigen sollen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit während der Fahrt mit Lebensmitteln (Fleisch, Fleischwaren, Speck, Butter, Speisefette, Kartoffeln, Zucker, Hülsenfrüchten, Reis, Griech. Graupen und Teigwaren) auf Grund besonderer Ausweise und Lebensmittellisten, von bestimmten Kommunalverbänden versorgt werden. Die Versorgung durch den Heimatkommunalverband ruht so lange, wie die Geltungsdauer dieser Lebensmittellisten reicht.

Für die preussische Elbe von der sächsischen Grenze bis zur Seebemündung und für die Saale von der anhaltischen Grenze bis zur Mündung in die Elbe wird hierzu folgendes bestimmt:

Die Versorgung der Schiffer mit Lebensmitteln erfolgt durch die Orte Torgau, Wittenberg, Alten, Barby, Schnebeck, Magdeburg, Langermünde, Wittenberge, Lenzen, Hahndorf, Bauenburg. Zuständig zur Ausstellung der Ausweise der Lebensmittellisten sind für Wittenberg der Schiffahrtsinspektor der Vereinigten

Elbschiffahrtsgesellschaften — Aktiengesellschaft — Jaenicke in Klein-Wittenberg, für Magdeburg das Königl. Polizeipräsidium, im übrigen die Ortspolizeibehörden der vorgenannten Orte. Für die aus der anhaltischen Saale kommenden Schiffer wird der Schleusenverwalter in Cosbe an der Saale die Ausweise erteilen, soweit die Schiffer nicht schon Ausweise und Karten, die von den anhaltischen Behörden ausgestellt sind, mit sich führen.

Der Schiffer hat von der Verteilungsstelle des Hafenorts, in dem er liegt oder den er auf seiner Fahrt zuerst erreicht, den Ausweis anzufordern, in welchem sein Name, der Name oder die Bezeichnung des Schiffes, die Fahrzeit und die Zahl der von ihm auf dem Schiffe zu versorgenden Personen einzutragen ist. Ausweise anderer deutscher Bundesstaaten werden anerkannt.

Gegen Vorlegung des Ausweises erhält der Schiffer von den vorgenannten Verteilungsstellen die Lebensmittelkarte zum Bezug der obenbezeichneten Lebensmittel mit 14 tägiger Gültigkeit.

Diese Lebensmittelkarten werden von allen Uferstaaten als gültiger Ausweis zum Lebensmittelbezug anerkannt. Sie berechtigen in den vorbezeichneten Ufergemeinden zum Bezuge der der einheimischen Bevölkerung gewährten Mengen der einzelnen Lebensmittel. Es werden eigene Verkaufsstellen oder sonstige geeignete Vorkehrungen für die Abgabe der Lebensmittel an die Schiffer in diesen Orten eingerichtet und öffentlich bekannt gemacht, die Verkaufsstellen werden von 8 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags offengehalten. Die Lebensmittelkarten sind beim Einkauf vorzulegen. Magdeburg, den 10. Oktober 1916.

B. Nr. 4789. O. P.

Der Oberpräsident.
(Kulturamtsverwaltung.)

1097. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 2. Januar 1917 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3 1/2 pro. Rentenbriefen:			
Lit. F	zu 3000 M.	= 2 Stück	Nr. 91, 581.
G	1500	= 1	222.
Lit. H	zu 300 M.	= 2 Stück	Nr. 198, 546.
J	75	= 2	10, 22.
II. von 4 pro. Rentenbriefen:			
Lit. FF	zu 3000 M.	= 4 Stück	Nr. 353, 398, 483, 493.
GG	1500	= 2	54, 149.
HH	300	= 4	68, 95, 202, 336.
JJ	75	= 1	66.
KK	30	= 1	12.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 2. Januar 1917 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:
zu I Lit F—J Reihe IV Nr. 3—16,
" II " EF—KK " I " 16
beigefügt sein.

Vom 2. Januar 1917 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.
Magdeburg, den 16. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1098. Mit dem Ausscheiden des Ingenieurs **Rir** in Stendal aus seiner Stellung als Vereinsingenieur beim Magdeburger Dampfesselüberwachungsverein ist seine Bestellung als amtlicher Sachverständiger für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern für den Regierungsbezirk Magdeburg hinfällig geworden.

Magdeburg, den 11. Oktober 1916.

I. 10. Nr. 968. Der Regierungspräsident.

1099. Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln, deren Äthylenschweißapparate durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1914 (S. 315, Amtsbl. S. 256), nach den §§ 12 und 14 der Äthylsenverordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Sedler, Äthylsen-, Schweiß- und Licht-Industrie in Grefeld ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Uebertragung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten Erlaß aufgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Sedler hergestellten Äthylsenapparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabriksschild unterscheiden und sind durch den Dampfesselüberwachungsverein in München-Bladbach abzustempeln.

Berlin W 9, den 11. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Vorstehenden Erlaß teile ich den Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.
Magdeburg, den 12. Oktober 1916.

I. 2. Nr. 2726. Der Regierungspräsident.

1100. Vergütungen für Kriegleistungen.

Es sind eine Anzahl Vergütungsanerkennnisse, über deren Höhe nebst Zinsen den beteiligten Gemeinden

besondere Mitteilung zugeht, von den zuständigen Staatsklassen einzulösen.

Der Rinfenlauf hört mit dem 31. Oktober d. Js. auf.
Magdeburg, den 13. Oktober 1916.

I. 8 a. 4994. II Ang. Der Regierungspräsident.
1101. Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 9. September 1909 (Amtsbl. S. 390 ff.) betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen erhält zu § 5 b im 6. Absatz folgenden weiteren Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen.“

Magdeburg, den 9. Oktober 1916.

I. 2. Nr. 2665. Der Regierungspräsident.

1102. Das Regulativ für die innere Einrichtung der Rehrbezirke für Schornsteinfeger (Amtsblatt 1907, S. 379) und die Abänderung hierzu vom 25. Juli 1908 (Amtsbl. 1908, S. 343) werden wie folgt ergänzt: der 2. Absatz im § 2 des Regulativs erhält folgenden Wortlaut:

Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber um eine Bezirks-schornsteinfegerstelle innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Regierungsbezirk Magdeburg im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbstständig oder als Geselle tätig gewesen sein muß.

Magdeburg, den 16. Oktober 1916.

I. 2. Nr. 2666. Der Regierungspräsident.

d. des Landeshaupthauptmanns:

1103. Gemäß § 14 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Sachsen wird die folgende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenentschädigungsfonds für 1915 veröffentlicht.

A. Einnahme.

1. Ueberschuß aus der Umlage für 1913 nebst Zinsen hierfür. Im Jahre 1914 ist eine Umlage nicht erfolgt	1236,38 M.
2. Zinsenaufkommen aus dem Rücklagefonds für 1915	164,88 M.
3. Umlage und sonstige Einnahmen	36135,24 M.
Summa	37536,50 M.

II. Ausgabe.

1. Entschädigung und Verwaltungskosten	34284,82 M.
2. Einlage in den Rücklagefonds einschl. der Pfennigspitzen der Umlage	3251,68 M.
Summa	37536,50 M.

B. Rinder.

I. Einnahme:

1. Ueberschuß aus der Umlage für 1914 nebst Zinsen hierfür	6063,82 M.
--	------------

2. Zinsenaufkommen aus dem Rücklagefonds für 1915	2506,50 M.
3. Umlage und sonstige Einnahmen	94696,87 M.
4. Erlöss aus der Verwertung	1812,15 M.
5. Erhaltung des Staates an der Entschädigung für Tuberkulose	458,62 M.
Summa	105537,96 M.

II. Ausgabe.

1. Entschädigung und Verwaltungskosten	91102,75 M.
2. Einlage in den Rücklagefonds einschl. der Pfennigspitzen der Umlage	14435,21 M.
Summa	105537,96 M.

Meißenburg, den 14. Oktober 1916.

Der Landeshauptmann.

c. verschiedener Behörden:

1104. Bei dem unterzeichneten Amtsgericht sind zur Vernichtung folgende Akten ausgesondert worden: die Sühne-, Wahn- und Prozeßakten bis einschließlich 1910, die Entwässerungs- und Aufgebotsakten bis einschl. 1885, die Arreste, einstweiligen Verfügungen und die Anträge außerhalb eines beim Gericht anhängigen Rechtsstreits, die Verteilungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsvollstreckungsakten bis einschl. 1910, die Konkursakten bis einschl. 1905, die Strafakten wegen Vergehen bis einschl. 1905, die Privatklageakten und die Strafakten wegen Übertretungen bis einschl. 1910, die alten Schöffenverzeichnisse, endlich die Vormundschafts-, Pflegschafts-, Familienrechts- und Fürsorgeerziehungsakten, welche seit 5, 10 oder 30 Jahren brendet sind.

Personen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, solches innerhalb 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Genthin, den 11. Oktober 1916.

Königlich-sächsisches Amtsgericht.

Mermischte Nachrichten:

1105. Kündigung von Obligationen des Elbenauer Deichverbandes.

Bei der am heutigen Tage vorgenommenen Auslösung der Obligationen des Elbenauer Deichverbandes sind folgende Nummern gezogen worden:

Littera A über 1000 Mark:

Nr. 6, 59, 75, 117, 120, 139, 168, 193, 210;

Littera B über 500 Mark:

Nr. 251, 257, 263, 275, 306, 309, 332, 377,

398, 402, 404, 422, 442, 456, 463, 517, 567, 578, welche mit der Aufforderung an die Inhaber gekündigt werden, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Zinscheinen die Kapitalbeträge am 1. Juli künftigen Jahres bei der Kasse des Elbenauer Deichverbandes in Schönebeck a. Elbe in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Juli 1917 auf. Von den früher ausgelassenen Obligationen ist die Nr. 215 noch nicht eingelöst und wird an deren Abhebung erinnert.

Randau, den 10. Oktober 1916.

Der Deichhauptmann Hennige.

1106 Die Ausgabe der 4. Reihe Zinscheine zu den 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Magdeburger Stadtanleihscheinen von 1886, 4. Ausgabe, 1. Abteilung, umfassend die Nummern von 18001 bis 20600 erfolgt vom 23. Oktober d. J. ab in unserer Kammereikasse im Geschäftshause Spiegelbrücke 1/2 gegen Rückgabe der Erneuerungsscheine und Vorlegung eines Nummernverzeichnisses.

Ferner können die neuen Zinsbogen kostenfrei bei den nachbezeichneten Stellen bezogen werden:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei der Königl. Seehandlung
(Preussischen Staatsbank), | } in Berlin, |
| 2. " " Deutschen Bank, | |
| 3. " " Nationalbank für Deutschland, | |
| 4. " " Bank für Handel und Industrie, | |
| 5. " " Kommerz- und Diskonto-Bank, | |
| 6. " " S. Bleichröder, | |
| 7. " " A. S. Heymann & Co., | |
| 8. " der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, | |
| 9. " " Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M., | |
| 10. " Eyrain Meyer & Sohn in Hannover, | |
| 11. " der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg, | |
| 12. " der Mitteldeutschen Privatbank, Akt. Ges. | } in Magdeburg. |
| 13. " dem Magdeburger Bankverein, | |
| 14. " F. A. Neubauer, | |
| 15. " Ruckschweidt & Beuschel, | |
| 16. " Dingel & Co., | |
| 17. " Wilh. Schief, | |
| 18. " E. Alsenfeld & Co., | |
| 19. " Friedrich Albert, | |
| 20. " Morgenstern & Co. | |

Magdeburg, den 12. Oktober 1916.

Der Magistrat der Stadt Magdeburg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 44.

Ausgegeben den 28. Oktober

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 385. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 385. — Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 S. 386. — Vereinbarung zwischen Preußen und Rußl. L. zur Verminderung von gemischlichen Doppelbesteuerungen von Arbeitern S. 386. — Aufhebung der Anordnung vom 28. 9. 1916 über Speisefarbstoffen S. 386. — Anerkennung der Chausseen Kräftebt-Jäbörnt, Biechtlingen-Mannhausen und der Dorfstraße Wöddenfell als Kunststraßen S. 386. — Handelsverbot mit Ferro-Silizium S. 387. — Viebsuchen-polyzeiliche Anordnung S. 387. — Anwendung der Bestimmungen wegen Chausseepolizeiangelegenheiten auf die vorbezeichneten Chausseen u. S. 387. — Erlöschen der Befugnisse des Ingenieurs Nig in Stendal S. 387. — Preisätze für Warschlowrüge S. 391. — Markt- und Ladepreise S. 392. — Säbung der Wassergenossenschaft für den „Haulen Graben“ in Grenzlin S. 387. — Termin für die Erhebung von Einsprüchen u. gegen die Errichtung einer Wasserversorgung für die Stadt Schwanebeck S. 393. — Sicherung der Reichs-Telegraphenanlagen S. 393. — Gemeindebezirksveränderung S. 394. — Verlegung der Bleifammelfeste Wittenberge nach Magdeburg S. 394. — An- und Verkauf von Schweinen zur Weiterzucht S. 394. — Fahrplan für die Eisenbahnstrecken Dannenberg-Salzwedel und Salzwedel-Debisfelde S. 394. — Auslosung von Anleihe-scheinen des Reiches Stendal S. 394. — Beschl. der Städte Alen S. 391, Magdeburg und Stendal S. 395/398. — Personal-nachrichten S. 398. Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1107. Stück 232. Nr. 5510. Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 14. Oktober 1916.
 Nr. 5511. Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invasiden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Oktober 1916.
 1108. Stück 233. Nr. 5512. Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 16. Oktober 1916.
 Nr. 5513. Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1916.
 Nr. 5514. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Erfindungen in Berlin-Charlottenburg 1916. Vom 17. Oktober 1916.
 1109. Stück 234. Nr. 5515. Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 18. Oktober 1916.
 Nr. 5516. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 511). Vom 19. Oktober 1916.
 Nr. 5517. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916.
 Nr. 5518. Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel. Vom 20. Oktober 1916.
 1110. Stück 235. Nr. 5519. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom

13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31). Vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5520. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5521. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 20. Oktober 1916.

1111. Stück 236. Nr. 5522. Verordnung über den Absatz von Weiskohl. Vom 21. Oktober 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

1112. Stück 29. Nr. 11540. Rufabvertrag zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 10. März 1916.

Nr. 11541. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 10. März 1916 unterzeichneten Zusatzvertrags zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 4. Oktober 1916.

1113. Stück 30. Nr. 11542. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639). Vom 9. Oktober 1916.

Nr. 11543. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Einsegnungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Rottbus auszuführenden erweiterten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen. Vom 9. Oktober 1916.

1114. Stück 31. Nr. 11544. Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 11545. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromfernleitung von dem Kraftwerke Düsseldorf-Reisholz nach Alrath und bei der Erweiterung des Kraftwerks Düsseldorf-Reisholz durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 15. Oktober 1916.

Allerhöchste Erlasse:

1115. Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873.

In § 8 des Statuts der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten in der Fassung des Nachtrags vom 3. Januar 1884 werden in Absatz 2 hinter „geringeren“ die Worte „oder höheren“ eingeschaltet. Zentral-Landschafts-Direktion.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 wird mit der Maßgabe genehmigt, daß die geänderte Vorschrift des § 8 Abs. 2 folgenden Zusatz erhält: „Die Ausgabe von landschaftlichen Zentral-Landsbriefen mit einem viereinhalb Prozent übersteigenden jährlichen Zinssatz bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten“.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1116. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Reuß j. L. haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das

nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern. Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerverpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1916, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1916 zu verbleiben.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.
Der Königlich Preussische Minister des Innern.
Gera, den 5. Oktober 1916.

Das Fürstliche Ministerium.

Vorstehende Vereinbarung bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntnis der Gemeinden, daß dieselben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln haben, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Magdeburg, den 25. Oktober 1916.

I. 4. P. 7599.

Der Regierungspräsident.

b. der Provinzialbehörden:

1117. Nachdem die Reichskartoffelstelle bestimmt hat, daß die Brennereibesitzer von den Brennereikartoffeln den vierten Teil für die menschliche Ernährung freigeben müssen, hebe ich meine Anordnung vom 28. September d. J. zur Verhinderung unzulässiger Verwertung von Speisekartoffeln, Amtsblatt S. 341 (Stück 41), hiermit auf.

Magdeburg, den 19. Oktober 1916.

Nr. 6628. O. P.

Der Oberpräsident.

1118. Auf Grund des § 12 des den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 (S. 301) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1887 (Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Magdeburg für 1887 S. 518) zur

öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Kreise Gardelegen gelegenen Chausseen Trüstedt-Jävenitz, Flechtingen-Mannhausen und auf die Dorfstraße Böddensell Anwendung finden.

Magdeburg, den 29. September 1916.

Nr. 6126 O. P. Der Oberpräsident.

e. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

1119. Bekanntmachung

(Nr. Bst. I. 1173/9.16 KRA.)

betreffend Handelsverbot mit Ferro-Silizium.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit der Handel mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammenfassung verboten. Veräußerung und Lieferung von Ferro-Silizium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-Actiengesellschaft Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, ferner an die Eisen-Zentrale G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgräberstraße 97/99, sowie an solche Firmen, die sich durch ein schriftliches Abkommen mit der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als von dieser mit dem Ankauf von Ferro-Silizium beauftragt, ausweisen können.

Uebertretungen oder Aufforderungen oder Anreizungen zur Uebertretung dieses Verbots werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-G. Bl. S. 813) mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 16. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1120. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Lungenseuche des Rindviehs wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1. Der verseuchte Ort Großrodensleben, Kreis Wolmirstedt, bildet ein engeres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung des Landrats zu Wolmirstedt nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes erfolgen darf. Nach der Schlachtung ist das ausgeführte Rindvieh amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 74—76 des eingangs erwähnten Viehschuppengesetzes bestraft.

Magdeburg, den 24. Oktober 1916.

I. 4. 7627. Der Regierungspräsident.

1121. Auf Antrag des Kreisbauhofes in Gardelegen genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in dem Kreise Gardelegen belegenen, ausgebauten Chausseen von Trüstedt nach Jävenitz und von Flechtingen nach Mannhausen sowie die Dorfstraße Böddensell, die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlass vom 29. September 1916 — 6126 O. P. — als Kunststraße im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1867 anerkannt worden sind, zur Anwendung kommen, solange diese Straßen chausseemäßig unterhalten werden.

Magdeburg, den 11. Oktober 1916.

I. 1. Nr. 3835. Der Regierungspräsident.

1122. Der Ingenieur des Magdeburger Vereins für Dampfesselbetrieb Karl Nitz in Stendal ist am 30. September d. J. aus dem genannten Verein ausgeschieden. Es sind somit alle ihm von mir verliehenen Befugnisse zur Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen erloschen.

Magdeburg, den 20. Oktober 1916.

I. 2. Nr. 3140. Der Regierungspräsident.

1123. Satzung

der Wassergenossenschaft für den „Faulen See“ in Genzien im Kreise Osterburg.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft für den Faulen See“ und hat ihren Sitz in Genzien.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreisbaumeisters Feldmann in Osterburg vom 1. März 1916 die Entwässerung

und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 6 Karten;
2. einem Kostenschlag;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstand beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuß;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskosten in der Weise, daß für je angefangene 20 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Loß bestimmt wird, nach drei Jahren aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit nach § 9 Abs. 3 bis 5.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von dem Ausschusse auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loß.

Wahl durch Jurof ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit oder Stimmengleichheit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von dem Ausschusse kann bestimmt

werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem dafür angenommenen Techniker ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Sineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Annahme des Technikers, sowie die Verträge für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

Alljährlich ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach 5 Klassen erhoben, und zwar derart, daß

ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen,			
" " " zweiten " " " zweifachen,			
" " " dritten " " " dreifachen,			
" " " vierten " " " vierfachen,			
" " " fünften " " " fünffachen			

Beiträge heranzuziehen ist und Grundstücke, welche keinen Vorteil haben, beitragsfrei bleiben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 14. Die Einschätzung in die Klassen (§ 13) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei

Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese untersucht die Einwendungen und stellt auf Grund ihrer Prüfung das Kataster endgültig fest.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in dem § 13 vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen vier Wochen der Einspruch zulässig (§ 226 B.G.).

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefaßten Beschlüssen des Ausschusses in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen. Ebenso muß jeder Genosse längs der Hauptgräben beiderseits einen 1 m breiten Streifen unbeadert lassen und den Räumungsaushub aufnehmen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder;
2. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1 u. 2 des Wassergesetzes;
3. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Der Ausschuß beschließt in allen übrigen Fällen, insbesondere über die Aufnahme von Anleihen, Feststellung des Etats und Entlastung der Rechnung.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist. Ebenso

setzt die Aufsichtsbehörde die erste Sitzung des Ausschusses fest.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung zur ersteren erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört, diejenige zur letzteren schriftlich.

Zwischen der Einladung und der Versammlung soll ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 21. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 22. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan im Einvernehmen mit dem Vorstande zu entwerfen, sowie die Jahresrechnung vorzuprüfen und beide dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 23. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt

und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 24. Die Genossenschaft hat den Kreisbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 25. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 26. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 27. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Osterburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 28. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Magdeburg, den 19. Oktober 1916.

(Siegel)

11 Nr. 4062/v. P. Der Regierungspräsident.

Vermischte Nachrichten.

1124. Bei der am 11. Mai 1916 stattgehabten planmäßigen Auslosung der auf Grund des Aller-

höchsten Privilegiums vom 20. September 1889 ausgegebenen 3½ prozentigen Anleihecheine der Stadt Aken (Elbe) — 1. Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 500 Mark.

Nr. 1, 7, 10, 16, 61, 65, 134, 175, 185, 277, 310, 323, 324, 342, 352, 392.

Buchstabe B über 200 Mark.

Nr. 11, 48, 137, 158, 162, 194, 204, 253, 343, 355.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihecheine werden hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihecheine und der dazu gehörigen Zinscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihecheine bei der hiesigen Rammereikasse vom 2. Januar 1917 an in Empfang zu nehmen. Vom 1. Januar 1917 an hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihecheine auf.

Für fehlende Zinscheine wird deren Geldbetrag vom Kapital in Abzug gebracht.

Aken (Elbe), den 19. Juni 1916.

Der Magistrat.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1125.

U e b e r s i c h t

derjenigen Preisätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Oktober 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschjournee vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarktort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg		
			Hafer Mark Pf.	Nichtstroh Mark Pf.	Heu Mark Pf.
1.	Burg	Jerichow 1 und 11	Höchstpreise für September 1916 mit Aufschlag von 5 v. D.	4 20	Höchstpreise mit Aufschlag von 5 v. D.
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldenleben			
3.	Halberstadt	Afcherleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Afcherleben, Quedlinburg Stadt und Land, Bernigerode		8 40	12 60
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		7 35	11 95
5.	Salzwedel	Salzwedel			5 78
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		3 68	7 35

Berichtigung: In der Ueberschrift der Bekanntmachung Stück 39 Nr. 913 muß es anstatt Juli August und Stück 40 Nr. 1023 anstatt August September heißen.

Magdeburg, den 26. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebensmittel und Verpackungsmittel

Name der Städte	Milchfrüchte					Eiertrocken				Stroh				Hefe		Eis		Brot		Speise		Wasser		Wein		je 100 kg	
	Handel in größeren Mengen		Handel im Kleinhandel		je 1 kg	Handel in größeren Mengen		Handel im Kleinhandel		je 100 kg	altes		neues		Halm		Halm		je 100 kg	1 Liter		1 Liter		1 Liter			je 100 kg
	große (grobe) Lagen	kleine (feine) Lagen	große (grobe) Lagen	kleine (feine) Lagen		alte	neue	alte	neue		Stroh	Stroh	1 Liter	1 Liter	1 Liter	1 Liter	1 Liter	1 Liter		1 Liter	1 Liter	1 Liter	1 Liter	1 Liter	1 Liter		
	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg		je 100 kg
Magdeburg	90	90	1	1	1138	7	5	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	
Halle	69	68	80	70	10	380	30	3450	26	30	3450	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	
Dachau			1280		940	475	28																				
Wien			1280		7	450																					
Stendal					5																						
Magdeburg					12																						
Summe	159	153	3	290	6178	2720	1805	28	16714325	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
Durchschnitt	80	77	1	97	883	544	451	28	16714325	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28

ausführlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat September 1916.

Name der Städte	Weizen rot (mit Halm)	Weizen weiß (mit Halm)	Weizen rot (ohne Halm)	Weizen weiß (ohne Halm)	Gerste groß	Gerste klein	Hafer	Reis	Zwiebeln	Kartoffeln	Brot je 100 kg	je 1 kg						Brot je 100 kg	Zwiebeln je 100 kg	Kartoffeln je 100 kg				
												Hirse		Roggen		Mais					Gerste		Weizen	
												rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß				rot	weiß	rot	weiß
Magdeburg	76	76	102	102	90	90	116	144	290	8	64	22	162	105	32									
Halle			102	102	90	90	120	80	320	760		24	195											
Dachau			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Wien			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Stendal			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Magdeburg	60	60	102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Halle			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Dachau			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Wien			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Stendal			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Magdeburg	36	36	102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Halle			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Dachau			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Wien			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Stendal			102	102	90	90	116	80	320	760	64	24	195	99	360									
Summe	79	79	30	30	480	480	430	284	1	120	468	359	1810	4260	264	186	1607	449	895					
Durchschnitt	37	37	30	30	117	117	86	95	1	120	117	120	710	66	23	179	112	112	112	112				

Anmerkung: Gemet Mehlpreise nach Ausschlag der Mehlpreise bestehen, ist die Veröffentlichung auf Grund ministerieller Anordnung unterblieben.
Der Regierungspräsident.

e. des Bezirksausschusses:

1127. Die Continentale Wasserwerks-Gesellschaft in Berlin O 27, Schillerstr. Nr. 6, hat die Lieferung von Wasser für die zentrale Wasserversorgung der im Kreise Döherleben gelegenen Stadt Schwanebeck übernommen. Das Wasser soll mittels Rohrbrunnen aus dem Wiesengelände „Haagen“ in den Bemerkungen Groß-Quenstedt und Emerleben (Landkreis Halberstadt), in unmittelbarer Nähe der Holtemme entnommen werden und zwar — nach völligem Ausbau des Wasserwerks — in einer Menge von etwa 500 cbm täglich.

Ferner beabsichtigt die Continentale Wasserwerks-Gesellschaft die Einleitung von Spülwasser in die Holtemme. Die Spülwässer entstammen einer offenen Enteisungs- und Entmanganungsanlage, welche für die Reinigung des Grundwassers auf der Pumpstation angelegt werden muß. Die Einleitung des Spülwassers soll auf dem rechten Holtemmeeufer unterhalb des Maschinenhauses erfolgen.

Zweck Verleiung des Rechtes zur Entnahme des Wassers aus dem Wiesengelände Haagen mittels Rohrbrunnen für die zentrale Wasserversorgung der Stadt Schwanebeck sowie zur Einleitung der Spülwässer der Enteisungs- und Entmanganungsanlage in die Holtemme hat die Continentale Wasserwerks-Gesellschaft in Berlin die Durchführung des Verleiungsverfahrens gemäß §§ 200 und 203 Abs. 1 bezw. § 46 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziffer 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 sowie der Ausführungsanweisung III zu diesem Gesetze beantragt.

Gemäß Ziffer 12 der III. Ausführungsanweisung wird hiermit bekannt gemacht, daß etwaige Widersprüche gegen die von der Continentalen Wasserwerks-Gesellschaft beantragte Verleiung und etwaige Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem königlichen Landrate in Halberstadt schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen sind.

Anträge dritter auf Verleiung des Rechts zu einer Benutzung des durch den Antrag der Continentalen Wasserwerks-Gesellschaft berührten unterirdischen Wassers bezw. Wasserlaufes, durch welche die von ihr beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2 bis 6 der Ausführungsanweisung III zum Wasser-gesetze vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist für die Erhebung von Widersprüchen und die Anmeldung von Anträgen wird auf 2 Wochen festgesetzt mit dem Bemerken, daß diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleiung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleiung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der verleihten Rechte an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wasser-gesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Zeichnungen und Erläuterungen liegen im Geschäftszimmer des königlichen Landratsamts zu Halberstadt aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird Termin auf

Mittwoch, den 29. November 1916,
3 Uhr nachmittags,

vor dem königlichen Landrat zu Halberstadt anberaumt. Hierzu werden die Unternehmerin und diejenigen, welche Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben, mit der Eröffnung vorgeladen, daß diese Erörterung auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfindet.

Magdeburg, den 27. September 1916.

Der Bezirksausschuß zu Magdeburg.

f. verschiedener Behörden:

1128. Sicherung der Reichs-Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen werden mitunter beim Fällen von Bäumen, durch Zertrümmern der die Leitungstrahle tragenden Porzellan-Doppelstöden und durch Anfahren der Stangen beschädigt und betriebsunbrauchbar gemacht.

Die zur Sicherung der Telegraphenanlagen gegen Beschädigung getroffenen Bestimmungen (Reichs-Straf-gesetzbuch vom 15. Mai 1871 und die dazu erlassene Abänderung vom 13. Mai 1891) werden deshalb in Erinnerung gebracht. Sie lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Tele-graphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neun-hundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhin-derung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffent-lichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden Belohnungen bis zu 15 M. in jedem einzelnen Falle gewährt, wenn es gelingt, die Täter zum Erfas-sen und zur Strafe heranzuziehen oder wenn die Täter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder sonstiger

persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder ersatzpflichtig gemacht werden können. Die Belohnungen werden u. U. auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Schuldigen bestraft werden können.

Magdeburg, 20. Oktober 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1129. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 72/56 und 80/56 von zusammen 7,02 a Umfang aus dem Gutsbezirk Weserlingen auszugemeinden und mit dem Gemeindebezirk Weserlingen zu vereinigen, sowie die Parzelle 2 Nr. 82/57 von 4,97 a Umfang aus dem Gemeindebezirk Weserlingen auszugemeinden und mit dem Gutsbezirk Weserlingen zu vereinigen.

Gardelegen, den 12. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Vermischte Nachrichten:

1130. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß die Viehsammelstelle Wittenberge nach Magdeburg verlegt wird. Ab Freitag, den 27. ds. Mts. dürfen daher Sendungen von Rind- und Schafvieh, die für das Feldheer bestimmt sind, nur an folgende Adresse zum Versand kommen:

„Viehsammelstelle Magdeburg.“

Gewichtslisten sind in derselben Weise wie seither auszufüllen und an die Viehsammelstelle Magdeburg per Eilboten zu senden. Ebenso sind die Frachtbriefe genau auf der Vorder- und Innenseite auszufüllen. An die Eisenbahnwagen sind

- a) bei Heereslieferungen die gelben Zettel,
- b) bei Kommunal- und Garnisonlieferungen die roten Zettel,

welche von unseren Kaufstellen anzufordern sind, dauerhaft anzukleben.

Vom 30. Oktober ab werden die Tiere bei Ankunft einzeln verwogen, der Gewichtsverlust darf im Höchsthalle betragen:

bei Rindvieh	7 Prozent
bei Schafvieh	11 „
bei Schweinen	9 „

Wird ein höherer Verlust festgestellt, so geht derselbe zu Lasten des Verladers und wird bei der Abrechnung gefürzt. Im übrigen bleiben sämtliche, bezüglich der „Viehsammelstelle Wittenberge“ bisher geltenden Vorschriften für die neue „Viehsammelstelle Magdeburg“ in Anwendung.

Um Differenzen bei der Abrechnung zu vermeiden, werden diejenigen Ankäufer, welche noch vor dem 9. Oktober getätigte Rindviehankäufe zu alten Preisen laufen haben, aufgefordert, dies bis zum 23. ds. Mts. unter genauer Angabe der Stückzahl und des Verkäufers

dem Verband aufzugeben. Nachträglich eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt; in diesem Falle werden die angekauften Tiere zu dem auf M. 5.— niedriger festgesetzten Preise abgerechnet. Auf jeder Gewichtsliste und auf jedem Frachtbrief ist bei den Tieren, die zu alten Preisen gekauft sind, ein Vermerk zu machen „Alter Preis“.

Magdeburg, den 18. Oktober 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

1131. Durch die Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. ds. Mts. — 6242 O. P. — ist, um einen Mißbrauch der Vorschriften über Hauschlachtungen und einer unwirtschaftlichen Verwendung von Futtermitteln durch nicht sachkundige Personen vorzubeugen, der An- und Verkauf von Schweinen im Gewicht von mehr als 120 Pfd. zur Weitermast bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

In der gleichen Absicht hat das Königl. Preussische Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) unter Zustimmung des Herrn Landwirtschaftsministers sich dahin ausgesprochen, daß Schweine im Lebendgewicht von über 120 Pfd. tatsächlich nicht zur Weitermast, sondern zur Schlachtung gehandelt werden und daß, wenn sie vor der Schlachtung noch 6 Wochen eingestallt werden, dies nur geschieht, um der Form nach den Vorschriften über die Hauschlachtungen zu genügen. Infolgedessen sind solche Schweine in der Regel als Schlachtschweine zu behandeln und unterliegen in Bezug auf den Preis der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916. Private Käufer und Verkäufer solcher Schweine machen sich gemäß der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, sowie, wenn sie die Höchstpreise überschreiten, gemäß der eben gedachten Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 strafbar.

Der Ankauf von Schlachtschweinen ist nur dem Verbands- und den Verbandsmitgliedern, die eine Ausweiskarte führen, gestattet.

Vorstehendes wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19. Oktober 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

1132. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Mai 1887 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden $3\frac{1}{2}$ prozentigen Kreisanzleihscheinen des Kreises Stendal zum Gesamtbetrage von 350 000 M. sind heute nachstehende Nummern

- a. Buchstabe A. 100, 146, 189, 197, 212, 220 über je 1000 Mark,
- b. Buchstabe B. 247, 264, 294, 351, 364, 398, 410 über je 500 Mark,
- c. Buchstabe C. 431, 471, 475, 477, 487, 524 über je 200 Mark

ausgelöst. Die ausgelosten Kreisanzleihscheine sind mit den dazu gehörigen Zinscheinen und Anweisungen vom

2. Januar 1917 ab zur Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die hiesige Kreiskommunalkasse während der Vormittagsstunden zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihe scheine hört mit Ende 1916 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der schon früher ausgelosten Kreisanleihe scheine Buchstabe A. 159, 179, 182 und Buchstabe B. 239, 256 an die baldige Einlösung derselben erinnert.

Stendal, den 30. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

1133. Am 1. November d. J. tritt auf den Strecken Dannenberg—Salzwedel und Salzwedel—Debitzfelde der nachstehende Fahrplan in Kraft:

Strecke Dannenberg—Salzwedel.

986 2-4	976 2-4	978 2-4	982 2-4	Stationen	977 2-4	979 2-4	983 2-4
.	1023	300	655	ab Dannenberg-Ost an	953	231	625
.	1031	305	720	↕ Dannenberg-West ↑	946	225	618
.	1037	310	726	↕ Schnafshausen ↑	939	219	609
.	1048	317	738	↕ Jarneln ↑	930	211	600
.	1058	324	750	↕ Grabow ↑	918	203	550
.	1105	329	800	↕ Solfau ↑	911	157	543
.	1115	337	810	↕ Buchow ↑	900	148	527
723	1130	340	820	ab " an	848	147	522
733	1145	350	831	↕ Buntrow ↑	836	138	510
741	1156	357	839	↕ Bübbow ↑	824	130	458
746	1202	401	843	↕ Bürgerhofz ↑	818	125	452
765	1213	410	852	an Salzwedel ab	806	116	440

Strecke Salzwedel—Debitzfelde.

964 2-4	968 2-4	972 2-4	Stationen	963 2-4	967 2-4	971 2-4
820	135	650	ab Salzwedel an	754	107	621
827	142	657	↕ Salzwedel Altstadt ↑	748	101	615
837	152	707	↕ Dambek ↑	738	1251	605
845	200	714	↕ Ruhfelde ↑	730	1243	557
854	209	722	↕ Siedenlangenked ↑	722	1235	548
910	225	733	↕ Beegendorf ↑	709	1222	535
919	234	741	↕ Bandau ↑	657	1210	523
934	247	751	↕ Alöhe ↑	648	1200	513
948	303	805	↕ Rusey ↑	631	1143	456
1000	315	815	↕ Cunrou ↑	621	1132	446
1016	335	831	↕ Buchhorst ↑	606	1114	428
1027	346	843	an Debitzfelde ab	555	1102	416

Hannover, den 24. Oktober 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

1134. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gefündigt.

Zum 2. Januar 1917.
Anleihe von 1891, Ausgabe 1890.
5. Abteilung (4%).
Nr. 57 610 über 1000 A

Nr. 58914 über 500 *M*
 " 59188 " 200 "
 " 59246 " 200 "
 " 59526 " 100 "

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1916 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der fünf Abteilungen der Anleihe von 1891 zu 3%, wie auch zu 4% im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann bei unserer Kammereikasse und bei nachstehenden Stellen erfolgen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei der Seehandlungshauptkasse, | } in Berlin, |
| 2. " " Deutschen Bank, | |
| 3. " " Nationalbank für Deutschland, | |
| 4. " " Bank für Handel und Industrie, | |
| 5. " " Commerz- und Diskontobank, | |
| 6. " " Direktion der Diskontogesellschaft, | |
| 7. " " S. Bleichröder, | |
| 8. " " A. S. Heymann & Co. | |
| 9. bei der Dresdener Bank in Berlin und Frankfurt a. M., | |
| 10. " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover, | } in Magdeburg, |
| 11. " der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg, | |
| 12. " der Mitteldeutschen Privatbank, | |
| 13. " dem Magdeburger Bankverein, | |
| 14. " F. A. Neubauer, | |
| 15. " Buchswerdt & Beuchel, | |
| 16. " Dingel & Co., | |
| 17. " Wilhelm Schief, | |
| 18. " E. Alsenfeld & Co. | |

Magdeburg, den 26. September 1916.
 Der Magistrat.

1135. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 2. Januar 1917.
Ausgabe III von 1880.

Stücke zu 1000 *M* Buchstabe A.

Nr. 12001 003 008 015 049 079 091 104
 120 160 161 162 164 181 191 212 215 216 231
 245 248 258 263 268 277 281 340 342 353 365
 379 388 389 396 401 447 912 930 936 937 940
 943 945 971 981 985 992 13000 022 026 032
 043 048 066 070 083 098 118.

Stücke zu 500 *M* Buchstabe B.

Nr. 13502 504 516 541 548 551 584 588
 599 674 688 690 697 704 744 746 749 752 769
 777 787 799 801 812 818 831 845 848 856 859

865 889 895 907 911 919 973 975 977 14032
 064 092 117 118 124 138 191 195 236 244 252
 262 277 278 279 289 301 311 344 355 358 362
 368 372 380 386 390 418 437 441 451 469 473
 495 504 524 527 982 15009 010 019 020 350
 377 386 390 398 446 448 477 481.

Stücke zu 200 *M* Buchstabe C.

Nr. 15501 505 512 521 525 569 572 581
 588 614 620 645 653 669 706 716 717 721 757
 808 815 824 844 863 868 871 882 895 908 911
 953 996 16024 037 052 076 094 109 171 201
 217 232 233 269 300 310 314 316 317 330 342
 368 378 417 437 479 486 522 530 548 549 663
 693 703 721 728 734 761 767 779 785 792 798
 821 832 845 882 932 934 17001 018 024 031
 036 054 117 146 153 170 183 312 314 315 323
 324 331 341 343 359 360 380 382 385 413 421
 440 446 456 463 468 493 508 551 552 553 579
 582 594 602 604 630 655 657 666 685 703 713
 732 739 751 753 771 779 788 797 808 811 815
 824 835 840 869 892 947 953 957 983 999.

Durch freihändigen Ankauf sind 15500 *M* getilgt. Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1916 hinaus findet nicht statt.

Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unserer Kammereikasse oder bei nachstehenden Stellen erfolgen:

- | | |
|--|--------------|
| bei der Seehandlungshauptkasse, | } in Berlin, |
| Preuß. Staatsbank, | |
| " " Deutschen Bank, | |
| " " Nationalbank für Deutschland, | |
| " " S. Bleichröder, | |
| " " der Bank für Handel und Industrie, | |
| " " Diskonto-Gesellschaft, | |
| " " Commerz- und Diskontobank, | |
| " " A. S. Heymann & Co. | |
| " " der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M., | |
| " " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover, | |
| " " der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg, | |
| " " der Mitteldeutschen Privatbank, | |
| " " dem Magdeburger Bankverein, | |
| " " F. A. Neubauer, | |
| " " Buchswerdt & Beuchel, | |
| " " Dingel & Co., | |
| " " Wilh. Schief, | |
| " " E. Alsenfeld & Co. | |

Von den früher ausgelosten und gekündigten, aber noch im Umlauf befindlichen Stücken der Magdeburger Stadtanleihen, deren Verzinsung aufgehört hat, folgt nachstehend ein Verzeichnis:

Nr.	über	M	Nr.	über	M	Nr.	über	M	Nr.	über	M
3489	500		57562	1000		83806	200		123072	1000	
4842	200		58026	1000		904	200		074	1000	
11118	200		029	1000		84033	200		083	1000	
12185	1000		107	1000		175	200		276	1000	
452	1000		384	1000		451	200		498	1000	
13003	1000		994	500		89825	500		681	1000	
014	1000		59167	200		120227	2000		737	1000	
050	1000		286	200		231	2000		933	1000	
731	500		675	100		232	2000		124008	1000	
952	500		691	100		238	2000		011	1000	
966	500		692	100		295	2000		207	500	
14248	500		735	100		359	2000		266	500	
15839	200		72027	2000		360	2000		267	500	
840	200		074	2000		361	2000		268	500	
928	200		250	2000		362	2000		269	500	
959	200		585	1000		449	2000		341	500	
16405	200		586	1000		453	2000		345	500	
17352	200		589	1000		766	2000		378	500	
405	200		647	1000		930	1000		381	500	
778	200		649	1000		932	1000		382	500	
19432	500		78043	1000		121119	1000		383	500	
704	500		803	1000		268	1000		586	500	
20881	2000		74034	1000		271	1000		816	500	
21010	2000		107	1000		371	1000		125174	500	
412	1000		155	1000		122074	1000		204	500	
880	1000		241	1000		280	1000		206	500	
894	1000		292	1000		281	1000		344	200	
22155	500		305	1000		289	1000		376	200	
195	500		364	1000		293	1000		395	200	
453	500		440	1000		604	1000		401	200	
25968	5000		459	1000		608	1000		423	200	
26100	2000		906	1000		672	1000		424	200	
27078	1000		907	1000		673	1000		434	200	
079	1000		923	1000		674	1000		527	200	
307	500		924	1000		771	1000		768	200	
374	500		75223	1000		861	1000		945	200	
550	500		588	500		862	1000		969	200	
631	500		604	500		971	1000		126135	200	
805	500		796	500		123036	1000		291	200	
806	500		76246	500							
991	200		295	500							
28029	200		77377	200							
087	200		656	200							
105	200		78203	200							
195	200		776	2000							
37173	1000		876	2000							
833	1000		79758	1000							
38429	1000		802	1000							
597	1000		839	1000							
39081	1000		900	1000							
322	500		81936	500							
963	500		82524	500							
40219	200		836	500							
567	200		839	500							
807	100		840	500							
41202	100		83356	200							
45760	200		546	200							

Magdeburg, den 10. Juni 1916.

Der Magistrat.

1136. Von den auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 17. April 1882, 7. September 1887 und 3. Mai 1890, der Ministerialerlasse vom 25. Februar 1901 und 22. Februar 1903 sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 9. April 1908 ausgegebenen Stendaler Stadtanleihscheinen sind bei der diesjährigen Auslosung am 29. Mai folgende Anleihscheine planmäßig zur Rückzahlung am 2. Januar 1917 bezw. 1. April 1917 bezw. 1. Oktober 1916 bestimmt worden:

a. von der II. Ausgabe:

Buchst. A Nr. 84, 85, 86, 87, 92 über
je 1000 M. = 5000 M.
" B " 23, 26, 38, 41, 109, 110,
111, 117 über je 500 M. = 4000 M.
" C " 119, 120, 154, 194, 195,

	286, 287, 291, 292, 294, 295 über je 200 M. =	2 200 M.
	zusammen	11 200 M.
Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.		
b. von der III. Ausgabe:		
Buchst. A Nr. 19, 21, 74, 83, 133 über je 1000 M. =		5 000 M.
" B " 211, 258 über je 500 M. =		1 000 M.
" C " 361 über 200 M. =		200 M.
	zusammen	6 200 M.
Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.		
c. von der IV. Ausgabe:		
Buchst. A Nr. 15, 53, 82 über je 1000 M. =		3 000 M.
" C " 282, 296, 332, 333 über je 200 M. =		800 M.
	zusammen	3 800 M.
Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.		
d. von der V. Ausgabe:		
Buchst. A Nr. 25 über		5 000 M.
" C " 214, 215, 216, 424, 425, 490, 491, 492, 522, 523, 587, 628, 643 über je 1000 M. =		13 000 M.
" D " 796		500 M.
	zusammen	18 500 M.
Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.		
e. von der VI. Ausgabe:		
Der Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.		
f. von der VII. Ausgabe:		
Buchst. C Nr. 943, 992, 1158, 1382 über je 1000 M. =		4 000 M.
" D " 2424		500 M.
	zusammen	4 500 M.
Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.		

Wir fordern die Besitzer der ausgelosten Anleihscheine auf, die Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen und zwar bezgl. der Anleihe II bis V vom 2. Januar 1917 ab, bezgl. der Anleihe VII vom 1. Oktober 1916 ab bei der hiesigen Stadthauptkasse oder für die III. Ausgabe bei dem Bankhause A. Spiegelberg in Hannover, oder für die V. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover oder für die VII. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin und Filialen oder bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover und Filialen in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung der Anleihscheine hört von dem genannten Tage ab auf.

Dabei bringen wir die Einlösung folgender bereits früher ausgelosten Anleihscheine in Erinnerung:

	von der II. Ausgabe
Buchst. B Nr. 143 über 500 M. (zum 2. Januar 1914),	
" C " 52 " 200 " (" 2. " 1916),	
	von der III. Ausgabe
Buchst. B Nr. 352 über 500 M. (zum 2. Januar 1916),	

von der VI. Ausgabe (zum 1. April 1916)
Buchst. C Nr. 1006 über 1000 M.,
" D " 1800, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380,
2381 über je 500 M.
Stendal, den 10. Juni 1916.

Der Magistrat.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

1137. Angestellt: Johanna Fudenberg als Oberlehrerin an der Augustaschule in Magdeburg, Friedrich Drude als königlicher Präparandenlehrer in Raumburg a. S., Dr. Arthur Bogler als königlicher Präparandenlehrer in Barby und Albert Derleke als königlicher Seminarlehrer in Osterburg.

1138. Berlihen: der Rang der Räte vierter Klasse dem Oberlehrer Prof. Dr. Paul Schulze in Gardelegen;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Oberlehrer Prof. Friedrich Kawerau am Pädagogium zum Kloster Unser lieben Frauen in Magdeburg.

Der Regierungspräsident.

1139. Angestellt: Bei dem königlichen Polizeipräsidium zu Magdeburg der frühere Polizeibureau-
diatar 1. Klasse Artur Julius vom 1. Oktober d. J. ab als Polizeisekretär.

1140. Berlihen: der Charakter als Geheimen Regierungsrat dem Regierungs- und Gewerbeinspektor Jessen aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber den Bandwebern Simon Knochenmuß, Adolf Schulze, Eduard Weber, Christoph Delze und dem Bandpacker Eduard Röter, sämtlich in Samswegen.

das Frauenverdienstkreuz in Silber der Frau Seheime Konfiskalrat Marie Siegmund-Schulze geb. Roebius, bisher in Magdeburg, jetzt in Liegnitz, und dem Fräulein Dr. med. Malitta von Kundstedt in Wadingen;

das goldene Kreuz der Wirtschaftlerin Johanne Weiche in Wernigerode.

1141. Bestätigt: die Wahl der unbesoldeten Stadträte Albrecht, Herzmann und Parey in Neuhaldensleben in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren;

Die Wahl des Privatmanns und bisherigen Stadtverordneten Rabe und des Zimmermeisters Thiede in Wolmirstedt zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Wolmirstedt für eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.

Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 30. Oktober 1916.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

1142.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Lungenseuche des Rindviehs wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.B. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1. Der verseuchte Ort Schnarsleben, Kreis Wolmirstedt, bildet gemeinsam mit dem unmittelbar angrenzenden Orte Niederndodeleben im gleichen Kreise ein engeres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet Rindvieh nur mit Genehmigung des Landrats zu Wolmirstedt nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes erfolgen darf. Nach der Schlachtung ist das ausgeführte Rindvieh amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 74—76 des eingangs erwähnten Viehseuchengesetzes bestraft.

Magdeburg, den 27. Oktober 1916.

I 4 77 61.

Der Regierungspräsident.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Ergebnis der Verhandlung

Das Ergebnis der Verhandlung ist wie folgt:

- 1. Die Verhandlung wurde am 15. März 1914 abgehalten.
- 2. Die Verhandlung wurde von dem Vorsitzenden geleitet.
- 3. Die Verhandlung wurde in öffentlicher Sitzung abgehalten.
- 4. Die Verhandlung wurde in deutscher Sprache abgehalten.
- 5. Die Verhandlung wurde in der Hauptsache über die Angelegenheiten der Verhandlung abgehalten.

Ergebnis der Verhandlung

1914

Die Verhandlung wurde am 15. März 1914 abgehalten. Die Verhandlung wurde von dem Vorsitzenden geleitet. Die Verhandlung wurde in öffentlicher Sitzung abgehalten. Die Verhandlung wurde in deutscher Sprache abgehalten. Die Verhandlung wurde in der Hauptsache über die Angelegenheiten der Verhandlung abgehalten.

Die Verhandlung wurde am 15. März 1914 abgehalten.

Ergebnis der Verhandlung

Ergebnis der Verhandlung

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 401. — Aenderung der Postordnung S. 401. — Umtausch der Zwischenscheine für die 5prozentigen Schuldverschreibungen und 4½ prozentigen Schatzanweisungen der IV. Kriegaanleihe S. 402. — Polizeiverordnung, betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen S. 402. — Aenderung der Sätze für vergällten ufw. Branntwein S. 403. — Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol ic. S. 403. — Verfassung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft S. 404. — Beginn der Schonzeit für Rebhühner ic. S. 404. — Vernichtung von Akten S. 404. — Auslösung von Schuldverschreibungen der Stadt Schönebeck S. 404. — Personalnachrichten S. 404.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfälscht, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1143. Stück 237. Nr. 5523. Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916.

Nr. 5524. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545).

1144. Stück 238. Nr. 5525. Bekanntmachung über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17. Vom 24. Oktober 1916.

Nr. 5526. Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali. Vom 24. Oktober 1916.

1145. Stück 239. Nr. 5527. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 23. Oktober 1916.

Nr. 5528. Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5529. Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 250). Vom 26. Oktober 1916.

1146. Stück 240. Nr. 5530. Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5531. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5532. Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5533. Verordnung über die Verjährungsfristen. Vom 26. Oktober 1916.

1147. Stück 241. Nr. 5534. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise

für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826). Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5535. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohstabak. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5536. Verordnung über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916.

1148. Stück 242. Nr. 5537. Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5538. Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 26). Vom 27. Oktober 1916.

1149. Stück 243. Nr. 5539. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5540. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 28. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1150. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselverkehrs, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Etsch-Bohringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist, am 31. Januar 1917;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von S. v. S. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

c. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Änderungen treten sofort in Kraft. Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

1151. Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und 4 1/2% Schapanweisungen der IV. Kriegsanleihe können vom 6. November d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Bindscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22 statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kassenrichtung bis zum 17. April 1917 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2% Reichsschapanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I. und III. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915 und 1. Oktober d. J. fällig gewordenen Bindscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden angefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1916.

Reichsbank-Direktorium.

b. der Provinzialbehörden:

1152. Polizeiverordnung betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen.

Auf Grund der § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

Die Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen, vom 23. Juli 1908 erhält folgenden

Zusatz zu § 7 als Absatz 2 zu 1:

Zur Bedienung der Dampfessel kann auch weibliches Heizpersonal herangezogen werden, sofern es in Kursen von mindestens 8 Tagen an der Zentralanlaufsstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. S. genügend ausgebildet worden ist und sich hierüber durch ein Zeugnis der Landwirtschaftskammer ausweisen vermag.

Magdeburg, den 24. Oktober 1916.

Nr. 6695 O. P.

Der Oberpräsident.

1153. Aenderung der Sätze

der aus den Einnahmen an Betriebsauslage zu gewährenden Vergütungen für vergällten, ausgeführten und für unter amtlicher Ueberwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verloren gegangenen Branntwein.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) die aus den Einnahmen an Betriebsauslage zu gewährenden Vergütungen mit Wirkung vom 15. Oktober 1916 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

a. für vollständig vergällten Branntwein und für Branntwein, der diesem gleichzustellen ist, auf 0,20 M.,
b. für unvollständig vergällten Branntwein, der verwendet wird

a. zur Herstellung von Essig auf 0,17 M.

§ 3. zur Herstellung von essigsauren Salzen (Weisenzucker usw.), Kellhorn (R-Auloid), Kunstleder und Kunstleder (ein mit Kellhorn oder ähnlichen Stoffen überstrichenes Gewebe) sowie von Leersackstoffen und ihren organischen Vorzerzeugnissen auf 0,15 M.

γ. zu anderen Zwecken auf 0,10 M.

c) bei der Ausfuhr
a. für Branntwein aus Steinobst oder Beeren und Säure, wenn die Ausfuhr in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbfässern bis zu 100 Liter Rauminhalt erfolgt (§ 48 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung), auf 0,14 M.

β. für rohen und gereinigten Branntwein sowie für Branntwein und Branntweinerzeugnisse anderer Art als unter a angegeben (§ 48 unter a, d, e und f der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf 0,07 M.

d) für Branntwein, der unter amtlicher Ueberwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verlorengeht (§ 36 der Branntwein-Begleiterscheinungsordnung, § 32 Abs. 3 der Branntwein-Lagerungsordnung, § 27 Abs. 3 der Branntwein-Reinigungsordnung) auf 0,10 M.

Magdeburg, den 24. Oktober 1916.

Königliche Obergolldirektion.

e. des Stellvert. Generalkommandos
IV. Armeekorps:

1154. Bekanntmachung
betreffend Aenderung der Bekanntmachung über
die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha
sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

(Nr. 2534/9. 16 A 7 V.)

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff.), des
Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember

1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung be-
treffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915
(R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vor-
ratshebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54)
wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die durch Bekanntmachung vom 1. Februar 1916
außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben bezeichneten
Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw.
treten wieder in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 ver-
ändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 3 gekennzeichneten
Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:
— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem
Auftrage die Inspektion des Kraftfahrzeugwesens durch
Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es
nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten
für die Heeresverwaltung dient;

b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale
Betriebe, wenn es nachweislich als Motoren-
betriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu
landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen
Zwecken benutzt wird;

c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff
sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff,
jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung
bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von
den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten er-
worben haben, dürfen es für den angegebenen
Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige
Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits
von früheren Besitzern hierfür verwendet worden
ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem
Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund
zu stellender Anträge von der Inspektion des
Kraftfahrzeugwesens festzusetzen sind;

e) an Verbraucher zur Speisung von Benzolglüh-
lichtlampen, die von der Kriegskleinbelenchtungs-
gesellschaft m. b. H., Berlin, Leipzigertrasse 2
geliefert sind, gegen Bezugsscheine dieser Ge-
sellschaft.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) Solventnaphtha
und Thol

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und
dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf
Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist
nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert
worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahr-
wesens angezeigt werden, die hierüber weitere Ver-
fügung treffen kann.

Artikel II.

Außer Kraft treten:
a) aus § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchst-
preisen für Benzol-Spiritus;

b) § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 1. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General des
IV. Armeekorps.

d. des Landeshauptmanns:

1155. Namens des Provinzialausschusses als des Genossenschaftsvorstandes der landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaft für die Provinz Sachsen lade ich die Herren Vertreter der Mitglieder der Genossenschaft zu der am

Sonntag, den 3. Dezember 1916,

nachmittags $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Ständehause zu Merseburg abzuhaltenen Genossenschaftsversammlung ergebenst ein.

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. (§ 9 Absatz 2 der Satzung.)

Beratungsgegenstände:

1. Jahresbericht für 1915.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1914.
3. Sonstiges.

Merseburg, den 24. Oktober 1916.

Der Landeshauptmann.

e. des Bezirksausschusses:

1156. Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner für das Jahr 1916 auf den 15. Dezember festzusetzen.

Magdeburg, den 28. Oktober 1916.

J.-Nr. 2756 B. A. Der Bezirksausschuß.

f. verschiedener Behörden:

1157. Bei dem hiesigen Amtsgericht sollen folgende Akten vernichtet werden:

Konkursakten bis zum Jahre 1905, Aufseherakten bis zum Jahre 1885, die Urteile aus Zivilprozessen (C- und D-Sachen) bis zum Jahre 1885, Wahn-, Zivilprozeß- und Wechselsachen aus dem Jahre 1910, die Privatklage- und Forstdiebstahlsakten und die Strafprozessen wegen Übertretungen bis zum Jahre 1909, die Strafprozessen wegen Vergehen bis zum Jahre 1905, Zwangsversteigerungsakten bis zum Jahre 1905, die Wechselprotestregister und die bei dem Amtsgericht niedergelegten Dienstregister der Gerichtsvollzieher bis zum Jahre 1905.

Alle diejenigen, die an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, solches innerhalb 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Tangermünde, den 19. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten:

1158. Am 9. d. Mts. hat die planmäßige Auslosung der von der Stadt Schönebeck ausgegebenen Schuldberschreibungen der durch Allerhöchstes Privilegium vom 25. Januar 1886 genehmigten II. Anleihe stattgefunden.

Es sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A Nr. 55, 80, 94, 97, 133, 164, 174, 188, 200 über je 1000 M.,

Lit. B Nr. 66, 79, 98, 106, 135 über je 500 M.,

" C " 24, 38, 46, 137 über je 200 M.

Die Inhaber dieser Schuldberschreibungen werden hierdurch aufgefordert, solche nebst den dazugehörigen, nach dem 1. April 1917 fälligen Rindscheinen und Rindscheinanweisungen am 1. April l. J. an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Die Verzinsung der ausgelosten Schuldberschreibungen hört mit dem 1. April 1917 auf, weshalb der Betrag der etwa fehlenden Rindscheine von dem Kapitalbetrage gekürzt werden wird.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig: Anleihe von 1878 Lit. B Nr. 136, 287 über 500 M.,
" C " 357 = 200 M.

Schönebeck a. S., den 24. Oktober 1916.

Der Magistrat. Dr. Greverus.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1159. Verliehen: der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Gemeindevorsteher Landwirt Gustav Rlingenberg in Schneidlingen;

die Rote Kreuzmedaille 2. Klasse dem Sanitätsrat Dr. med. Rudolf Gremse in Magdeburg und der Oberin Armgard Frein Digeon von Monteton in Salzwedel;

die Rote Kreuzmedaille III. Klasse dem Rgl. Landrat, Rittmeister d. Res., Rechtsritter des Johanniterordens, Retsen von Schenk in Genthin, dem Lokomotivführer a. D. Gustav Jensen in Magdeburg, dem Rentner Fritz Dippe in Halberstadt, dem Sanitätsrat Dr. med. Felix Jakoby, Oberarzt d. L. a. D., in Barleben, dem Dr. med. Carl Nissen, früher in Magdeburg, jetzt Schwerin, z. Rt. als Stabsarzt in Rappeln (Kr. Schleswig), dem Geh. Sanitätsrat Dr. med. Hermann Philipp in Halberstadt, dem Geh. Sanitätsrat Dr. med. Rudolf Strube in Hötensleben, der Schwester Rosa Nicolai in Calbe a. S., der Schwester Anna Luise Schlegel in Quedlinburg, den Diakonissen Marie Köster, Anna Schwäbe und Klara Waehlert in Halberstadt, den Hilfschwestern Klara Fromme, Elisabeth Raaf und Ilse Braune in Halberstadt, der Diakonisse Anna Bommer in Halle, jetzt Hasserode, und der Johanniter-Schwester Elly Buschendorf, Aufenthaltsort unbekannt, früher Genthin.

Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Druck: Kaiserliche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 3. November 1916.

Inhalt: Anordnung zur Feststellung der Vorräte von Kartoffeln in der Provinz Sachsen.

1160.

Anordnung

zur Feststellung der Vorräte von Kartoffeln in der Provinz Sachsen.

Auf Grund der Bundesrats-Bekanntmachung vom 26. Juni d. Js. (R.G.Bl. S. 590) und der zugehörigen Ausführungsanweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen und des Innern vom 24. Juli d. Js. zu § 2 Absatz 5, in Verbindung mit § 13 Nr. 1 der Bundesrats-Bekanntmachung über die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728) und des Artikels 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli d. Js. (R.G.Bl. S. 673) ordne ich hierdurch für die Provinz Sachsen folgendes an:

§ 1. Wer Vorräte an Kartoffeln von mehr als 50 Pfund mit Beginn des 12. November d. Js. in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diesen Vorrat schriftlich bis zum 15. November d. Js. dem Vorstand derjenigen Gemeinde (Gutsbezirk) anzuzeigen, in welcher sich die Vorräte am 12. November d. Js. befunden haben.

§ 2. Haushaltungen (ländliche und städtische) haben zugleich die Kopfzahl der zur Haushaltung gehörigen Personen einschließlich der dajelbst betätigten Kriegsgefangenen anzugeben.

§ 3. Kartoffeln, welche sich bei Beginn des 12. November auf dem Transport befinden, sind nach Empfang vom Empfänger unverzüglich zu melden.

§ 4. Wer von den nach § 1 und § 2 anzeigepflichtigen Vorräten die Zurückhaltung von Teilmengen als Saat- oder Brennereikartoffeln in Anspruch nimmt, hat dies mit der zu erstattenden Anzeige mitzuteilen und zugleich die Berechtigung der Zurückhaltung durch Angabe der Anbaufläche und des Brennkontingents nachzuweisen.

§ 5. Die Gemeindebehörden (Gutsvorsteher) und deren Aufsichtsbehörden sowie die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 6. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diejenigen Kreise, welche bereits eine solche oder eine ähnliche Ermittlung der Kartoffelvorräte veranstaltet haben, behalte ich mir vor bei Vorlegung des Ergebnisses von der Ausführung dieser Anordnung auf Antrag zu entbinden.

Magdeburg, den 2. November 1916.

Nr. 6960. O. P.

Der Oberpräsident.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

© 1900-1901

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1900

CHICAGO, ILL.

1900

CHICAGO, ILL.

1900

CHICAGO, ILL.

1900

CHICAGO, ILL.

1900

CHICAGO, ILL.

1900

CHICAGO, ILL.

1900

CHICAGO, ILL.

1900

CHICAGO, ILL.

1900

CHICAGO, ILL.

1900

CHICAGO, ILL.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 46.

Ausgegeben den 11. November

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 407. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 407. — Oberaufsicht zur Festsetzung von Kriegsschäden S. 407. — Festsetzung von Haferpreisen S. 412. — Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Festsetzung von Kriegsschäden S. 408. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel S. 409. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Buttermittel S. 410. — Prüfungstermine an Seminaren und Präparandenanstalten S. 411. — Termin der vom Rgl. Provinzial-Schulkollegium für das Kalenderjahr 1917 festgesetzten Kommissionsprüfungen S. 412. — Aufenthaltbeschränkung für russische Arbeiter und Arbeiterinnen S. 413. — Beschlagnahme und Besandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren S. 414. — Verbot der Herstellung von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle S. 414. — Verbot des An- und Verkaufs u. von Prismenfernrohren u. S. 415. — Beschlagnahme u. von Blatz- und Hanfstroh u. S. 415. — 8 Uhr-Ladenschluß für Bäckereien in Groß-Ditterleben S. 418. — Befugnisverleihung an den Ingenieur Rheinold hier S. 418. — Gerichtstage in Diesdorf i. A. S. 418. — Vergleich in Werden a. E. S. 418. — VIII. Nachtrag zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen S. 419. — Eröffnung der Laderelle Gottesgnaden als Tariffstation für den Warenladungsverkehr S. 422. — Fahrplanänderung S. 422. — Gemeindebezirksveränderung S. 421. — Termin zur Erörterung von Einwendungen gegen Erweiterung der Anlage der „Germania“ in Schönebeck zur Herstellung von Sulfat und Salzsäure S. 422. — Kriegsliegegang über Obßbau in der Rgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Gelsenheim S. 422. — Personalnachrichten S. 423.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

- 1161. Stück 244.** Nr. 5541. Bekanntmachung, betreffend Aenderung von Verkehrssehrgrenzen der Messgeräte. Vom 28. Oktober 1916.
- Nr. 5542. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Eichgebührenordnung. Vom 28. Oktober 1916.
- Nr. 5543. Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) —. Vom 31. Oktober 1916.
- 1162. Stück 245.** Nr. 5544. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916.
- 1163. Stück 246.** Nr. 5545. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 1. November 1916.
- 1164. Stück 247.** Nr. 5546. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. Oktober 1916.
- Nr. 5547. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 22. Mai 1914. Vom 31. Oktober 1916.
- 1165. Stück 248.** Nr. 5548. Bekanntmachung über die Bornahe einer Volkszählung am 1. Dezember 1916. Vom 2. November 1916.

1166. Stück 249. Nr. 5549. Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengries. Vom 2. November 1916.

Nr. 5550. Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel. Vom 2. November 1916.

Nr. 5551. Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln. Vom 2. November 1916.

1167. Stück 250. Nr. 5552. Bekanntmachung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennerbetrieb im Betriebsjahr 1916/17. Vom 2. November 1916.

1168. Stück 251. Nr. 5553. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges. Vom 2. November 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

1169. Stück 32. Nr. 11546. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau elektrischer Hochspannungsleitungen in den Gemeinden Rewahl und Schlessin, Kreis Greifenberg, durch die Ueberlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard. Vom 28. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1170. Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) ernennen wir,

der Finanzminister und der Minister des Innern, bezüglich der richterlichen Mitglieder außerdem ich, der Justizminister, zu Mitgliedern des Obergerichtsrates zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin:

a. als ordentliche Mitglieder

Oberregierungsrat Feigell in Berlin, Vorsitzenden,
Kammergerichtsrat Dr. Schreiner in Berlin,
Regierungsrat von Aster, Mitglied des Bezirks-
ausschusses, in Berlin,

Rittergutsbesitzer von Ritzing in Charlottenhof
bei Biebr.

Fabrikbesitzer Dr. James Simon in Berlin,

Architekten Gestrich in Berlin,

Arbeiter Wilhelm Gleichauf in Berlin;

b. als stellvertretende Mitglieder

Oberregierungsrat Haafelau in Berlin, stellver-
tretenden Vorsitzenden,

Kammergerichtsrat Krüger in Berlin,

Regierungsrat Dr. Thümen, Mitglied des Bezirks-
ausschusses, in Berlin,

Deconomierat Fischer in Beshendorf,

Justizrat Dr. Waldschmidt in Berlin,

Tischler-Ehrenobermeister Rieht in Berlin-Schöneberg,
Arbeiter Wilhelm Sturm in Berlin.

Berlin, den 29. Oktober 1916.

Der Justizminister. Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

**1171. Preussische Ausführungs-
anweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung
von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675).**

I. Auf Grund des § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) bestimmen wir, daß folgende Ausschüsse und Obergerichte zur Feststellung von Kriegsschäden eingerichtet werden:

1) in der Provinz Ostpreußen:

- a) ein Obergericht mit dem Sitz in Königsberg für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein und ein Obergericht ebenfalls mit dem Sitz in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Der Obergericht für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein ist auch zugleich für die Entscheidung von Beschwerden aus der ganzen Provinz Ostpreußen zuständig, die sich gegen Bescheide des Ausschusses zur Feststellung für Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß vergl. b) richten;
- b) Ausschüsse für den Umfang der gleichnamigen Land- und Stadtkreise in Braunsberg, Br.-Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerbauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Br.-Holland, Königsberg Land, Königsberg Stadt, Labiau, Angerburg, Darkehmen,

Golbap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg Land, Insterburg Stadt, Heinrichswalde (für den Landkreis Niederung) Marggrabowa (für den Landkreis Oletzko), Pillkallen, Ragmit, Stallupönen, Allenstein Land, Allenstein Stadt, Johannisburg, Löben, Reidenburg, Ortelsburg, Osterode, je ein Ausschuß für den Landkreis Lyck, abgesehen von der Stadt Lyck, und für die Stadt Lyck; ferner ein Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß) mit dem Sitz in Königsberg für die ganze Provinz Ostpreußen; 2) in der Provinz Westpreußen:

- a) ein Obergericht mit dem Sitz in Marienwerder für den Umfang der ganzen Provinz;
- b) Ausschüsse in Löbau und in Strassburg für den Umfang der gleichnamigen Landkreise, in Marienwerder für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder mit Ausnahme der Kreise Löbau und Strassburg und in Danzig für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig; ferner ein Ausschuß in Marienwerder zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß) für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen.

3) Ein Ausschuß mit dem Sitz in Düsseldorf für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf;

4) ein Ausschuß mit dem Sitz in Trier für den Umfang des Regierungsbezirks Trier;

5) ein Ausschuß mit dem Sitz in Schleswig für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig;

6) ein Ausschuß mit dem Sitz in Berlin für diejenigen Teile der Monarchie, für die nach den Nummern 1—4 keine örtlichen Ausschüsse eingerichtet sind;

7) ein Obergericht mit dem Sitz in Berlin zur Entscheidung der Beschwerden gegen Bescheide der Ausschüsse nach Nr. 3—6.

II. Die Ernennung der Mitglieder der Obergerichte erfolgt durch den Finanzminister und den Minister des Innern. Bei der Ernennung der richterlichen Mitglieder wirkt außerdem der Justizminister mit.

Die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt bei den Ausschüssen zu 1 und 2 durch die Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Ausschüsse ihren Sitz haben, bei den Ausschüssen zu 1, 3, 4 und 5 durch die Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, und bei dem Ausschusse in Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam.

III. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Obergerichte wird von den Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Obergerichte ihren Sitz haben, bezüglich des Obergerichtes in Berlin vom Oberpräsidenten in Potsdam geführt.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Ausschüsse wird von den Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, be-

züglich des Ausschusses in Berlin vom Polizeipräsidenten in Berlin geführt.

IV. Die Mitglieder der Oberausschüsse und der Ausschüsse erhalten Reisefosten und Tagegelber nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) in der Fassung vom 21. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) zu § 14 dieses Gesetzes für die Entschädigung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften; außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen am Wohnsitz des Mitgliedes Tagegelber in Höhe von 12 Mark gewährt.

V. Gemäß § 17 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) wird den Oberausschüssen und Ausschüssen auch die Feststellung solcher Schäden übertragen, für die der preussische Staat nach den darüber in Preußen erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen über die Vorschriften des Feststellungsgesetzes hinaus, — sei es durch Gewährung von Vorentscheidung, sei es durch Bewilligung von Darlehen — eintritt.

Die hierauf bezüglichen Bescheide der Oberausschüsse sind endgültig.

Die Vertreter des Reichsinteresses werden insoweit mit der Vertretung des Staatsinteresses betraut.

VI. Bis zur Höhe der endgültig festgestellten Schäden können Vorentscheidungen aus preussischen Staatsmitteln gewährt werden. Die Vorentscheidungen haben sich in den Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen zu halten.

Ist ein Anspruch auf Ersatzleistung gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 festgestellt, so muß vor der Gewährung einer Vorentscheidung dieser Anspruch in Höhe des als Vorentscheidung zu zahlenden Betrages an den Staat abgetreten werden. Um einen bereits empfangenen Ersatz ist die Vorentscheidung zu kürzen. Weitere Ausführungsbestimmungen zu § 4 des erwähnten Reichsgesetzes werden noch ergehen.

Für die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung bleiben in den Provinzen Ost- und Westpreußen die bisher dazu bestimmten Behörden weiter zuständig. In den anderen Teilen der Monarchie erfolgt die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung durch den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam; die örtliche Zuständigkeit entscheidet sich nach § 4 der Vorschriften des Bundesrats über das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden.

Vor der Gewährung einer Vorentscheidung für den Verlust von Wertpapieren ist die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern einzuholen. Das Gleiche gilt, wenn die Vorentscheidung anderen Personen, als den Geschädigten — z. B. dinglich Berechtigten — gewährt werden soll, es sei denn, daß die Gewährung der Vorentscheidung

an andere Personen sich aus den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 172) ergibt.

Eine Vorentscheidung ist dann nicht zu gewähren, wenn nach der Feststellung des Schadens Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

Die Anweisung der Vorentscheidung erfolgt durch die Landräte, in Stadtkreisen durch die Oberbürgermeister.

Die Auszahlung der bewilligten Vorentscheidung erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen.

VII. Für die Vorentscheidungen besteht Verwendungszwang. Die Feststellung und Auszahlung der Vorentscheidung hat nur dann und insoweit zu erfolgen, als feststeht, daß die bewilligten Mittel zur Neubeschaffung oder Wiederherstellung zerstörter, abhanden gekommener oder beschädigter Sachen oder Sachgattungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Finanzministers und des Ministers des Innern zulässig. In der Empfangsbestätigung über die Vorentscheidung hat der Empfangsberechtigte zu versichern, daß er sich verpflichtet, die ihm gewährten Beträge insoweit zurückzahlen, als er sie nicht innerhalb einer von den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu bestimmenden angemessenen Frist zu den angegebenen Zwecken verwendet.

Verstößt der Empfänger gegen diese Verpflichtung, so unterliegt die Vorentscheidung der Wiedereinzahlung durch den Staat. Die Wiedereinzahlung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Die Anordnung der Wiedereinzahlung steht den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu.

Das Gleiche gilt, wenn nach der Auszahlung der Vorentscheidung Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

VIII. Die für die Provinz Ostpreußen und Teile der Provinz Westpreußen bisher erlassenen Vorschriften über das Vorentscheidungsverfahren bleiben unberührt, soweit nicht Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden, der zu seiner Ausführung ergangenen Bundesratsverordnungen oder der gegenwärtigen Anweisung entgegenstehen. Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
1172. Ausführungsbestimmungen
 zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916.
 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 5 und 7 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

1173. Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Futtermittel

vom 5. Oktober 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

I. Saatstelle.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von der

Landeszentralstelle zu bezeichnende Saatstelle ist die Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgt, und die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin. (Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.)

II. Anerkanntes Saatgut.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist Saatgut, das von einer preussischen Landwirtschaftskammer oder von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin als Saatgut anerkannt ist. (Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Viehverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahn, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Verichtigungen aufgeführt sind.)

III. Zuständige Behörde.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6, 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

IV. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

V. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

1174. Die beigegebene Uebersicht der von uns für das Kalenderjahr 1917 festgesetzten Prüfungszeiten und die Seminaranfänge für Kandidaten der evangelischen Theologie wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht:

Bei der Anmeldung von Höglingen zur Aufnahmeprüfung in eine Präparandenan-

Zusammenstellung der von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen für das Kalenderjahr 1917 festgesetzten Prüfungstermine an Seminaren und Präparanden-Anstalten sowie der Seminaranfänge für evangl. Theologen.

stalt sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung die nachstehend genannten Zeugnisse an den Anstaltsvorsteher einzureichen:

- 1) ein Taufzeugnis (Geburtschein);
- 2) ein Abgangszeugnis von der Schule mit einem Urteil über die Anlagen, den Fleiß und die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten des Schülers;
- 3) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Schüler völlig gesund und tursfähig ist;
- 4) ein Wiederimpfungschein und
- 5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß die zur Unterhaltung des Höglings nötigen Mittel während dessen Ausbildungszeit aufgebracht werden können.

Die Prüflinge haben sich am ersten Prüfungstage um 8 Uhr morgens bei dem Anstaltsvorsteher zu melden.

Zur Aufnahmeprüfung an den Seminaren haben die Prüflinge spätestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung die nach § 4 der Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 erforderlichen Zeugnisse dem Seminardekanat einzureichen und sich am 1. Prüfungstage morgens 8 Uhr bei diesem zu melden.

Anstalten		Beginn der				Seminaranfänge für evang. Theologen
		Aufnahmeprüfungen		Entlassungsprüfungen		
		schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	
Lehrerseminare	Barby	22. März	26. März	—	—	13. August
	Delitzsch	22. März	26. März	—	—	22. Oktober
	Eilenburg	22. März	26. März	—	—	16. April
	Eisleben	22. März	26. März	—	—	16. April
	Genthin	22. März	26. März	—	—	22. Oktober
	Halberstadt	22. März	26. März	—	—	16. April
	Merseburg	22. März	26. März	—	—	15. Januar
	Mühlhausen	22. März	26. März	—	—	13. August
	Raumburg	22. März	26. März	—	—	22. Oktober
	Neuhaldensleben	22. März	26. März	—	—	13. August
	Quedlinburg	22. März	26. März	—	—	22. Oktober
	Schleusingen	22. März	26. März	—	—	13. August
	Weißenfels	13. Septbr.	17. Septbr.	—	—	13. August
	Ascherleben	13. Septbr.	17. Septbr.	—	—	15. Januar
	Elsterwerda	13. Septbr.	17. Septbr.	—	—	15. Januar
	Erfurt	13. Septbr.	17. Septbr.	—	—	16. April
	Heiligenstadt	13. Septbr.	17. Septbr.	—	—	—
Osterburg	13. Septbr.	17. Septbr.	—	—	15. Januar	
Königl. Präparanden-Anstalten	Weserlingen	19. März	20. März	8. März	15. März	
	Magdeburg	19. März	20. März	8. März	15. März	
	Sömmerda	19. März	20. März	5. März	12. März	
Städt. Präp.-Anst.						
Lehrerinnensemin.	Torgau	22. März	26. März	—	—	

Anmerkung. An sämtlichen Seminar-Präparandenanstalten mit Osterkursen beginnt die Aufnahmeprüfung am 13. März, an denen mit Michaeliskursen am 18. September 1917.

Für die Entlassungsprüfungen an den Seminaren bleiben des Krieges wegen weitere Bestimmungen vorbehalten.

Magdeburg, den 2. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium

1175. Festsetzung betreffend Haferpreise.

Auf Grund der Verordnung vom 18. September 1916, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 1048) und gemäß ministerieller Ermächtigung sowie mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes wird hiermit festgesetzt, daß der Preis von 300 M. für die Tonne inländischen Hafers für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf für die Lieferungen aus

den Kreisen Grafschaft Bernigerode, Queblinburg Land, Mansfelder Gebirgskreis, dem gebirgigen an den Harz angrenzenden Teile des Kreises Sangerhausen, den Höhenlagen des Kreises Zeitz Land, den Kreisen Grafschaft Hohenstein, Worbis, Heiligenstadt, Schenksingern, Riegenrück, den Eichsfeldteilen des Kreises Mühlhausen i. Thür. und dem gebirgigen Teile des Kreises Erfurt Land.

Magdeburg, den 3. November 1916.

Nr. 8994. O. P.

Der Oberpräsident.

1176. Die beigegebene Uebersicht der von uns für das Kalenderjahr 1917 festgesetzten Termine für Kommissionsprüfungen wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht:

A. Mittelschullehrer- u. Rektorenprüfungen.

Die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber und Bewerberinnen melden sich unmittelbar, die im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrer und Lehrerinnen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Der Meldung sind die in der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 vorgeschriebenen Zeugnisse beizufügen.

Es ist ferner anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt und aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit erwünscht ist.

Die Anmeldung ist im allgemeinen nicht früher als 6 Monate vor der Prüfung, jedoch so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. November d. J. bzw. 1. Juni l. J. auf dem Dienstwege zu uns gelangen kann.

B. Volksschullehrerinnenprüfung.

Den 2 Monate vor Beginn der betreffenden Prüfung an uns einzureichenden Meldungen sind die unter Nr. 5a—f der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1911 bezeichneten Schriftstücke beizufügen. Die unter a, d und f geforderten Anlagen sind der Meldung lose, die Anlagen zu b, c und e, die zurückgesandt werden, sind geheftet beizufügen. Die Bewerberin muß bei Beginn der Prüfung das 20. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 27. noch nicht überschritten haben. Für Ausnahmen gelten die Bestimmungen der Ministerial-Erlasse vom 15. Februar 1912 — U III 256 — und vom 29. Mai 1913 — U III

243 II —. In dem durch § 5 c geforderten ärztlichen Zeugnisse muß die körperliche Befähigung für die Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes bedingungslos bescheinigt sein. Auch hat die Bewerberin in der Meldung ausdrücklich anzugeben, daß sie im Seminar vorschrittsmäßig an allen Turnübungen teilgenommen hat und volle Turnfähigkeit besitzt. (Min.-Erl. vom 28. August 1912 — U III B 8106 U II —).

Der Nachweis über die praktische und methodische Ausbildung der Bewerberin hat genau den durch § 5 f vorgeschriebenen Forderungen zu entsprechen und ist durch eine Bescheinigung des Lehrers (der Lehrerin) zu belegen, der (die) die Unterrichtsübungen geleitet hat.

C. Sprachlehrerinnenprüfung.

Die Bewerberinnen haben uns ihre Meldungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 6. August 1887 bezeichneten Schriftstücke einzureichen.

D. Schwimmlehrerprüfung.

Für diese Prüfung gelten im wesentlichen die Bestimmungen, die in der Anlage B der für Berlin erlassenen Turnlehrer-Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 608) zusammengestellt sind. Zugelassen werden nur solche Bewerber, die die Turnlehrerprüfung schon bestanden haben, und solche Studierende, die sich an dem akademischen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern beteiligen oder die Absicht haben, es später zu tun.

Die Bewerber haben sich bei uns bis zum 1. Juli zu melden und ihrem Zulassungsgesuche folgende Schriftstücke beizufügen:

- 1) den Geburtschein;
- 2) den Lebenslauf;
- 3) ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstregels berechtigt ist;
- 4) ein Zeugnis über die erworbene Turnlehrer-Befähigung und über die bisherige Wirksamkeit;
- 5) ein Zeugnis über die bisher erlangte Schwimmlehrer-Ausbildung.

Für die Studierenden tritt gegebenenfalls an die Stelle des unter 4 bezeichneten Zeugnisses ein akademisches Sittenzugnis, das zugleich die Zahl ihrer Semester angibt.

E. Turnlehrerinnenprüfungen.

Zu diesen Prüfungen werden solche Bewerberinnen zugelassen, die dazu in einem staatlich genehmigten Lehrgang in Preußen ordnungsmäßig vorgebildet sind und außerdem

- a. schon eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben oder
- b. das 19. Lebensjahr vollendet haben und nachweisen, daß sie die oberste Klasse eines Dyziums bzw. einer Mädchen-Mittelschule mit Erfolge besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen.

nachstehend

Die Anmeldung ist zwei Monate vor dem festgesetzten Termine von den in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von sonstigen Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung anzubringen, in deren Bezirk sie wohnen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein kurzgefaßter Lebenslauf;
 - 2) das bei der Aufnahme in den Ausbildungsgang beigebrachte amtsärztliche Zeugnis;
 - 3) ein Zeugnis über den ordnungsmäßigen Besuch eines staatlich genehmigten Lehrganges zur Ausbildung von Turnlehrerinnen;
 - 4) von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben;
 - a. das Zeugnis über diese Prüfung;
 - b. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
 - 5) von Bewerberinnen, die noch keine lehramtliche Prüfung bestanden haben, außer den unter 1—3 genannten Schriftstücken
 - a. die Geburtsurkunde;
 - b. ein Zeugnis über die erworbene Schulbildung und gegebenenfalls die durch Vermittlung eines Provinzial-Schulkollegiums erlangte Befähigung, daß eine gleichwertige Bildung nachgewiesen ist;
 - c. ein lückenloses amtliches Führungszeugnis.
- Die Zeugnisse zu 2, 4 und 5 sind zu einem Heft zu vereinigen.

F. Schwimmlehrerinnenprüfung.

Für diese Prüfung gilt die Prüfungsordnung vom 22. Januar 1916 (Ministerial-Erlass vom 22. Januar 1916 — U III B 6032 U II —).

Die Bewerberinnen haben sich zwei Monate vor dem festgesetzten Termine bei uns zu melden und ihrem Zulassungsgesuche die unter E bei Nr. 1, 2, 4 und 5 angeführten Schriftstücke und ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Schwimmlehrerin beizufügen.

G. Prüfungen von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Die Bewerberinnen haben uns ihre Meldungen spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908 bezeichneten Schriftstücke einzureichen.

H. Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen für Schwachbefähigte.

Für diese Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1913. Die Meldungen dazu sind bis zum 1. September an das Provinzial-Schulkollegium unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung genannten Papiere einzureichen.

Zusammenstellung der vom königlichen Provinzial-Schulkollegium der

Provinz Sachsen für das Kalenderjahr 1917 festgesetzten Kommissionsprüfungen.

Art der Prüfung	Prüfungs-ort	Beginn der Prüfung	
		schriftlich	mündlich
Für Mittel-schullehrer	Magdeburg desgl.	4. Mai	7. Mai
Für Rektoren desgl.	desgl.	9. Novbr.	12. Novbr.
Für Schwimm-lehrer	Halle a. S.	6. August	
Für Volksschul-lehrerinnen (Eichsfeld)	Dingelstedt	5. Februar	12. Februar
Für Sprach-lehrerinnen	Magdeburg desgl.	10. Mai 18. Oktober	
Für Turn-lehrerinnen	Halle a. S. desgl.	24. Februar	27. Februar
Für Schwimm-lehrerinnen	Magdeburg desgl.	22. März	26. März
Für Lehrerinn-der weiblicher Handarbeiten	Erfurt desgl.	26. Oktober	29. Oktober
Für Lehrerinn-der Hauswirt-schaftskunde	Magdeburg Erfurt desgl.	5. März	19. März
Für Lehrer u. Lehrerinn. an Hilfschulen f. Schwachbefäh.	Halle a. S.	10. September	19. März
		22. Oktober	22. Oktober
		14. März	14. März
		26. März	26. März
		17. September	
		26. Novbr.	29. Novbr.

Magdeburg, den 2. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

c. des stellvert. Generalkommandos IV. Armeekorps:

1177. Der § 2 des diesf. Befehls vom 27. 10. 15. — betreffend russische Arbeiter — abgedruckt im Amtsblatt für 1915 Seite 406 wird durch folgende Bestimmung ersetzt, welche mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt:

Sämtliche russische Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenze des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirks) ihrer Arbeitsstelle nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Für den sonn- und feiertäglichen Kirchenbesuch sind besondere Bestimmungen erlassen.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle innerhalb des Ortspolizeibezirks ist an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, der Uebergang in eine Arbeitsstelle eines anderen Ortspolizeibezirks an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (Kreisdirectors), in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung, gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

Magdeburg, den 15. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

1178. N a c h t r a g
zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirtz- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916
W. M. 1000/11. 15 R. R. A.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. werden zwischen die Worte verschiedener Spinnstoffe" und "hergestellt sind" die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ eingefügt. Die Worte: „bei Sandjack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier“ fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. erhält folgende Fassung:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 23. Dezember 1915 (W. III 1577/10. 15 R. R. A.), des § 3 Nr. 2d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500/4. 16 R. R. A.) sowie des § 4e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 15. August 1916 (W. III. 3500/7. 16 R. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind.

Hinter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9a eingeschoben:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9. 16 R. R. A.) erlaubt ist.“

Artikel III.

In der Uebersichtstafel, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier“.

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 10. November 1916.

Der stellv. Kommand. General des IV. Armeekorps.

1179. B e k a n n t m a c h u n g,
betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung wie jedes Auffordern oder Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern nach Artikel 4, Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1. Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gebäumten Papierketten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16. R. R. A. bleibt unberührt.

§ 2. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs- Rohstoff- Abteilung des Königlich

Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Magdeburg, den 10. November 1916. Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps. **1180.** Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1. Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Ueber-eignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile solcher vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2. Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Ueber-eignung von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1 : 6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind, und gleichviel, ob diese in photographische Apparate und dergleichen eingebaut sind oder nicht.

§ 3. Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4. Die Ueber-eignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6 malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Ueber-eignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement“, Abt. H., Berlin W. 57, Bülowstr. 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Ziel-fernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten: „Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines

(genaue Bezeichnung des Gegenstandes) (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) Nummer der Werkstätte aus Beständen der Firma Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag Name
 Stand
 Wohnung
 Jagdschein-Nr.

(Raum für den amtlichen Bescheid)

Berlin, den 19 . . .

§ 5. Wer gewerbsmäßig Waren, deren Ueber-eignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6. Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7. Eine Erlaubnis zur Ueber-eignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8. Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassenen Verordnungen vom 6. und 28. Mai 1916 werden hiermit aufgehoben. Magdeburg, am 25. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

1181. Bekanntmachung.

Nr. W. III. 3000, 9. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hansstroh, Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außer-europäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur all-

gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Beschlagnahme.

§ 1. Beschlagnahme werden hiermit:

- alles Flach- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs, Hanfstroh, Strohflachs, Flachs bezw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Veisfaat);
- alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gleichbleichem, freierem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilersfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, Halb- und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

-Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle *) Fabriklehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;

- alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verwendungsurlaubnis.

§ 3. Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabriklehrichts und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

Bearbeitungsurlaubnis.

- § 4. Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:
- das Kösten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
 - das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
 - die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

Verarbeitungsurlaubnis.

- § 5. Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:
- die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1916 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
 - die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Bergabfall usw.) sowie an Reißwerg zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen**);
 - die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916

*) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. bleibt hierdurch unberührt.

**) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1917 W. M. 1000/11 16. R. R. verwiesen.

hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspizen;

- d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspizen vorgereinigten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

- e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachstroh.

Verarbeitungs-erlaubnis für Kriegsbedarf.

§ 6. 1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen $\frac{1}{2}$ des beschlagnahmten Gesamtvorrates an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach

dem 26. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{10}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

Veräußerungs-erlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

§ 7. Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Auslande eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen

der vorbezeichneten Abfälle*) ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammenlegung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A. Garnreste,
- " B. Nappspinnabfälle,
- " C. Rämmlinge,
- " D. Kardensabfälle,
- " E. Bergabfall und Schwingabfall,
- " F. Kehrriecht oder Scherabfall.

Veränderungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

§ 8. Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veränderung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

Lagerbuchführung.

§ 9. Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

- a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte.
 - b) über die gemäß § 6 Ziffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.
- Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.
- Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

Ausnahmen.

§ 10. Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über

*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1/8. 16. S. R. A. verwiesen.

Ausnahmebewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16. S. R. A. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/6. 16. S. R. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Magdeburg, den 10. November 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1182. Auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu Groß-Otterleben angeordnet, daß im Bezirke der Gemeinde Groß-Otterleben die sämtlichen offenen Verkaufsstellen der Bäckereien für die Zeit vom 1. November 1916 bis zum 31. März 1917 sowie der nach § 139 e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschließzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von dem Amtsvorsteher zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Magdeburg, den 4. November 1916.

I. 2. Nr. 3237.

Der Regierungspräsident.

1183. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Ingenieur Rheineck beim Magdeburger Verein für Dampffesselbetrieb hier die nachgesuchte Berechtigung IV. Grades — Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampffessel — unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Magdeburg, den 5. November 1916.

I. 2. Nr. 3324.

Der Regierungspräsident.

e. verschiedener Behörden:

1184. Die Berichtstage für die Ortschaften der Amtsbezirke Diesdorf, Doehre und Lagendorf werden im Jahre 1917 am 12. Januar, 16. März, 11. Mai, 6. Juli, 21. September, 9. November im Gense'n'schen Gasthose in Diesdorf abgehalten werden.

Salzwedel, den 3. November 1916.

Königliches Amtsgericht.

1185. Im Jahre 1917 werden in der Stadt Wahren, a. G. an folgenden Tagen Berichtstage abgehalten: am Donnerstag den 18. Januar, 16. März, 24. Mai, 20. September, 22. November.

Seehausen (Alt.), den 1. November 1916.

Königliches Amtsgericht.

1186. Betrifft Genehmigung des von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen in ihrer Sitzung vom 6. Juni 1916 beschlossenen VIII. Nachtrages zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen. Erlaß des Staatsministeriums.

Die von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen am 6. Juni 1916 beschlossenen Änderungen der Neuen Satzungen der Landschaft werden mit der Maßgabe genehmigt, daß die Änderung zu § 1 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

„des Darlehnsnehmers jährlich mit 3%, mit 3 1/2%, mit 4%, mit 4 1/2% oder höher verzinslich sind. Zur Ausgabe der höher als mit 4 1/2% verzinslichen Pfandbriefe ist die Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich; die Direktion der Landschaft bestimmt den Zinssatz und den Zeitpunkt der Ausgabe der höher als mit 4% verzinslichen Pfandbriefe.“

Berlin, den 12. Oktober 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

I A II c 5516 R. f. 8.

I 2119 J. W.

VIII. Nachtrag zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen.

§ 1. Im Absatz 2 treten an Stelle der Worte „des Darlehnsnehmers bis sind“ die Worte:

„des Darlehnsnehmers jährlich mit 3%, mit 3 1/2%, mit 4% oder höher verzinslich sind. Die Direktion der Landschaft bestimmt den Zinssatz und den Zeitpunkt der Ausgabe der höher als mit 4% verzinslichen Pfandbriefe.“

§ 3. Der Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Ein Anspruch auf Rückgabe der eingereichten Verleihungsunterlagen besteht nicht.“

§ 5. In Zeile 2 ist das Wort „oder“ vor „als“ zu streichen und hinter „Landschaftsdeputierter“ sind die Worte einzufügen: „oder Stellvertreter eines solchen, oder als Delegierter des Ausschusses“ (§ 47 b).

§ 6. Dem Absatz 2 wird am Schlusse das Wort „ist“ hinzugefügt.

§ 18. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ueber jede Verhandlung des Ausschusses ist ein Protokoll durch den Landschaftssyndikus, durch seinen Stellvertreter, durch einen Richter oder einen Notar aufzunehmen.“

Abs. 3 ist zu streichen.

§ 25. In der zweiten Zeile ist hinter „150“ die Zahl „100“ einzuschalten.

§ 31. In Abs. 3 Zeile 1 ist hinter „worden“ das Wort „ist“ einzufügen.

§ 36. Der Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, für das Darlehnskapital vom ersten Tage desjenigen Kalenderhalbjahres ab, in welchem er das selbe empfangen hat, ohne Rücksicht auf die allmähliche Tilgung des Darlehns bis zur Beendigung derselben jährlich bei Empfang

3% iger Pfandbriefe 4 vom Hundert, bei Empfang 3 1/2% iger Pfandbriefe 4 1/2 vom Hundert, bei Empfang 4% iger Pfandbriefe 5 vom Hundert und bei Empfang höher verzinslicher Pfandbriefe deren Zinssatz nebst 1 vom Hundert vom Nennwerte des Darlehnskapitals, wovon 3, 3 1/2, 4% oder jener höhere Zinssatz als Zinsen, 1/4% als Tilgungsbeitrag und 1/4% als Beitrag zu den Verwaltungskosten zur Verrechnung kommen, in halbjährlichen Teilzahlungen zu entrichten. Letzere sind für das erste Halbjahr des Kalenderjahres bis zum 15. Juni, für das zweite Halbjahr bis zum 15. Dezember jeden Jahres portofrei an die Kasse der Landschaft einzusenden, sofern dem Schuldner nicht seitens der Direktion Stundung bewilligt ist.“

Der genannte § 36 erhält folgenden Zusatz:

Der Darlehnsempfänger kann sich zur Zahlung eines höheren Tilgungsbeitrages als jährlich 1/4% des Darlehnskapitals verpflichten.

§ 41. In Zeile 2 ist das Wort: „sechsmonatlicher“ durch „sechsmonatiger“ zu ersetzen.

§ 48. In Abs. 2 Zeile 2 sind die Worte „von 1/4%“ zu streichen.

§ 49. In Zeile 4 tritt an Stelle von „Abs. 3“ der Buchstabe „a“.

§ 50. In Abs. 1 Zeile 1 sind die Worte „von 1/4%“ zu streichen und hinter „denselben“ die Worte einzuschalten:

„soweit die Satzungen nicht anders bestimmen.“

§ 51. In Zeile 14 sind hinter „Pfandbriefschuldner“ die Worte einzufügen:

„nach Ermessen der Direktion“.

§ 52 erhält folgende Fassung: „Die Rechte an dem Sicherheits- und dem Tilgungsfonds gehen bei den vom 1. Juli 1887 ab gewährten Darlehen stets, ohne daß es einer besonderen Uebertragung bedarf, auf den jedesmaligen Eigentümer des der Landschaft verpfändeten Grundstücks über. Sie sind Bestandteile des Grundstücks und können ohne daselbe weder veräußert noch abgetreten noch verpfändet werden; ebensowenig können sie von einem Dritten im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes in Anspruch genommen werden.“

An Stelle des § 52 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

§ 52 a. „Die Landschaft hat jederzeit das Recht, sich aus dem Guthaben des Schuldners am Tilgungsfonds — ohne daß die Bedingungen einer nach § 51 der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen zulässigen Krediterneuerung erfüllt sind — vorweg zu befriedigen wegen aller ihr auf Grund dieser Satzungen und der Schuldburkunde zustehenden Ansprüche, einschließlich Gebühren, Kosten und Auslagen, wegen der in dem Zwangsvollstreckungsverfahren gemachten Vorschüsse nebst Zinsen, wegen verlegter Jahreszahlungen sowie wegen der für Rechnung der Landschaft oder der Landwirtschaftlichen Bank für den Schuldner bei der Pfandbriefemission oder Pfandbriefsumwandlung gemachten Vorschüsse und Auslagen.“

§ 52 b. Der Schuldner kann zugunsten der

Landchaftlichen Bank sein Guthaben am Tilgungsfonds unbeschadet der Rechte der Landchaft auf dasselbe abtreten oder verpfänden. Dazu genügt die auf Antrag des Schuldners mit Zustimmung der Landchaftlichen Bank erfolgte Eintragung eines Sperrvermerks auf dem Tilgungskonto des Schuldners. Die Direktion ist auf Antrag der Bank verpflichtet, das Tilgungsguthaben ihr zur Deckung ihrer Forderung gegen den Schuldner wieder auszureichen oder neu in Pfandbriefen wieder auszufertigen.

Betrifft Lebensversicherung.

§ 52 c. Absatz 1: Wenn ein Pfandbriefschuldner mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen und den Versicherungsschein bei der Direktion der Landchaft niedergelegt hat, so stehen mit dem Abschlusse der Versicherung die Rechte aus derselben der Landchaft zu. Die Landchaft hat alsdann, wenn nicht im besonderen Falle nach dem Ermessen der Direktion rechtliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen, die von dem Pfandbriefschuldner zu zahlenden Tilgungsbeiträge, soweit sie zur Prämienzahlung beansprucht werden, nicht zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen, sondern zur Bezahlung der Lebensversicherungsprämie zu verwenden und unter denselben Voraussetzungen hierzu auch die Zinsen des bereits angesammelten Tilgungsguthabens oder dieses selbst ganz oder teilweise zu benutzen, ohne daß die Bedingungen einer nach § 51^a der Neuen Satzungen der Landchaft der Provinz Sachsen zulässigen Krediterneuerung erfüllt sind.

Absatz 2: Sämtliche Zahlungen der Versicherungsanstalt aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungssummen, Rückkaufswerten und Gewinnanteilen sind an die Landchaft zu leisten und werden von ihr zum Tilgungsfonds vereinnahmt.

Ausgenommen sind Gewinnanteile, die zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet werden.

Absatz 3: Die Lebensversicherung kann entweder eine einfache sein, bei der die Versicherungssumme schlechthin bei dem Tode des Versicherten fällig wird, oder eine abgekürzte, bei der die Versicherungssumme sowohl bei dem Tode des Versicherten als auch bei Lebzeiten des letzteren nach Ablauf einer verabredeten Reihe von Jahren oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters fällig wird.

Absatz 4: Die Versicherung ist auf das Leben des Pfandbriefschuldners abzuschließen; sie kann jedoch mit Genehmigung der Direktion der Landchaft auf das Leben einer anderen Person genommen werden.

Absatz 5: Uebersteigt die Jahresprämie einer Versicherung den pflichtmäßig zu zahlenden Tilgungsbeitrag, so muß der Pfandbriefschuldner sich in einer eintragungsfähigen Urkunde zur Zahlung des entsprechend höheren freiwilligen Tilgungsbeitrages verpflichten und darin die grundbuchliche Eintragung dieser erhöhten Jahresleistung bewilligen und beantragen.

Absatz 6: Die Landchaft zahlt die Prämie an die Versicherungsanstalt und schießt sie erforderlichenfalls

für Rechnung des Pfandbriefschuldners vor. Der vorgehoffene Betrag gilt als ein Teil der rückständigen Halbjahreszahlung.

Absatz 7: Wenn die Landchaft zur Verwendung ihres Tilgungsfonds schreiten will, so ist sie berechtigt, diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von Tilgungsbeiträgen abgeschlossen sind, aufzuheben und die Rückkaufswerte zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen. Die Beschlußfassung hierüber bleibt dem Ausschusse vorbehalten und unterliegt der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Absatz 8: Die Landchaft hebt den Versicherungsvertrag auf und vereinnahmt den Rückkaufswert zum Tilgungsfonds:

- bei freihändiger Veräußerung des bepfandbriesteten Grundstücks, jedoch mit der Maßgabe, daß die Versicherung bestehen bleibt, wenn der neue Eigentümer, der bisherige Eigentümer und, sofern ein anderer als der Grundstückseigentümer versichert war, auch der Versicherte dieses unter Zustimmung der Landchaft beantragen;
- bei der Zwangsversteigerung des bepfandbriesteten Grundstücks;
- beim Tode des Eigentümers, wenn die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen war, jedoch mit der Maßgabe, daß die Versicherung bestehen bleibt, wenn der neue Eigentümer, die Erben des bisherigen Eigentümers und der Versicherte dieses unter Zustimmung der Landchaft beantragen.

Hat ein Fideikommißbesitzer eine Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen, so bleibt die Versicherung bei seinem Tode bestehen, wenn der neue Fideikommißbesitzer und der Versicherte dieses unter Zustimmung der Landchaft beantragen.

Absatz 9: Die Landchaft ist berechtigt, den Versicherungsvertrag aufzuheben und den Rückkaufswert zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen:

- wenn die Voraussetzungen des § 52 a der Neuen Satzungen der Landchaft der Provinz Sachsen vorliegen oder
- wenn der Pfandbriefschuldner, ohne Stundung erhalten zu haben, länger als sechs Monate mit der Entrichtung der Halbjahreszahlung ganz oder teilweise im Rückstande bleibt.

Absatz 10: In allen Fällen, in denen die Landchaft Versicherungsverträge aufheben will, steht es dem beteiligten Pfandbriefschuldner oder im Falle des Absatzes 8 c seinem Erben frei, durch Zahlung des Rückkaufswertes und Entrichtung etwa rückständiger Halbjahreszahlungen die Aufhebung des Versicherungsvertrages abzuwenden und die Rechte der Landchaft an der Versicherung zu beseitigen. Das gleiche Recht steht dem Versicherten zu, wenn die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen ist und der Pfandbriefschuldner oder sein Erbe den Versicherungsschein nicht auslösen.

In diesen Fällen wird der Versicherungsschein unter entsprechender Benachrichtigung der Versicherungsanstalt dem Berechtigten zur freien Verfügung ausgehändigt. Das gleiche gilt, wenn das Pfandbriefdarlehn zurückgezahlt wird.

Abfatz 11: Die Landschaft ist berechtigt, die beim Tode des Versicherten oder bei Eintritt anderer Voraussetzungen an sie gezahlte Versicherungssumme ganz oder teilweise zum Zwecke der Erbaueinandersetzung oder zu sonstigen Zwecken an den Berechtigten auszuzahlen, und zwar ohne daß vorher eine Vereinbarung zum Tilgungsfonds stattfindet und die Bedingungen einer nach § 51 der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen zulässigen Krediterneuerung erfüllt sind; die im Falle des Todes des Versicherten fällige Versicherungssumme darf jedoch nur ausnahmsweise zu einem anderen Zwecke als zur Erbaueinandersetzung zur Auszahlung gelangen.

Die Direktion ist befugt, zur Feststellung des Zustandes des verpfändeten Grundstücks eine örtliche Besichtigung oder eine Revision der Lage anzuordnen; die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

Abfatz 12: Der Pfandbriefschuldner kann mit Genehmigung der Direktion der Landschaft unter den von der Landschaftlichen Bank gestellten Bedingungen den Versicherungsschein als Sicherheit für einen von ihr gewährten Kredit verwenden. Jedoch muß der entnommene Kredit längstens binnen drei Jahren und spätestens bei Fälligwerden der Versicherungssumme zurückgezahlt werden.

Abfatz 13: Die Direktion der Landschaft ist zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen und zum Abschluß eines Vertrages mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen ermächtigt.

Sie ist weiter befugt, die Bestimmungen des Absatz 1 dieses Paragraphen außer Anwendung zu setzen, wenn ohne ihre Zustimmung an der Satzung oder den Verwaltungsgrundsätzen der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen solche Änderungen vorgenommen werden, die nach ihrem Ermessen geeignet sind, die Interessen der Landschaft oder ihrer Mitglieder zu gefährden.

Abfatz 14: Die Direktion der Landschaft wird ermächtigt, die Hypothekenrestversicherung zuzulassen und die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu erlassen.

§ 53. In Absatz 1 Satz 3 hinter „Guthaben“ ist einzuschalten: „am Sicherheitsfonds“.

§ 58. Der Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: „Die durch eine solche Zwangsverwaltung entstehenden Kosten und Vorschüsse nebst Zinsen gehören zu den Leistungen im Sinne des § 55 Absatz 1 dieser Satzungen.“

§ 72. Im Absatz 1 Satz 2 sind hinter „Fällen“ die Worte einzufügen: „einem anderen, insbesondere“.

In den §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 3, 12 Abs. 2, 15 Abs. 2 Ziffer 2, 19 Abs. 1, 20, 24 Abs. 2, 29 Abs. 1, 35 Abs. 1, 41 A. sind die Worte: „Statut“

und „statutenmäßig“ durch „Satzungen“ und „satzungsmäßig“ zu ersetzen.

Halle a. S., den 2. November 1916.

Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen.

1187.

Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die Parzellen:

1)	Kartenblatt 1 Nr. 197/48	κ. von 0,3726 ha,
2)	" 1 Nr. 198/48	κ. " 0,0218 "
3)	" 1 Nr. 202/48	von 1,3446 ha, "
4)	" 1 Nr. 203/48	" 0,4161 "
5)	" 1 Nr. 183/48	" 0,0582 "
6)	" 1 Nr. 184/48	" 0,5205 "
7)	" 1 Nr. 188/48	" 0,0644 "
8)	" 1 Nr. 189/48	" 0,0385 "
9)	" 1 Nr. 190/48	" 1,2446 "
10)	" 1 Nr. 206/50	" 0,097 "
11)	" 1 Nr. 207/50	" 0,1968 "
12)	" 1 Nr. 209/53	" 0,0660 "
13)	" 1 Nr. 216/48	κ. von 1,6799 ha
		1,0525 ha und 0,1420 ha,
14)	Kartenblatt 1 Nr. 173/48	von 1,1200 ha
		und 6,2883 ha,
15)	Kartenblatt 1 Nr. 102/48	" 1,2230 "
16)	" 1 Nr. 175/48	" 0,2795 "
17)	" 1 Nr. 111/52	" 0,2610 "
18)	" 1 Nr. 181/48	" 0,6955 "
19)	" 1 Nr. 185/48	" 0,9503 "
20)	" 1 Nr. 191/48	" 0,4994 "
21)	" 1 Nr. 192/48	" 0,0133 "
22)	" 1 Nr. 193/48	" 0,0735 "
23)	" 1 Nr. 194/48	" 1,6491 "
24)	" 1 Nr. 195/48	" 0,5222 "
25)	" 1 Nr. 196/48	" 0,6539 "
26)	" 1 Nr. 217/46	" 0,3123 "

von dem Gemeindebezirk Bergfriede abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Niendorf zu vereinigen;

27) Kartenblatt 1 Nr. 214/47 κ. von 0,0786 ha und 0,0357 ha,

28) Kartenblatt 1 Nr. 215/48 κ. von 0,0318 ha, 2,2338 ha und 0,4286 ha,

29) Kartenblatt 1 Nr. 218/46 von 0,1794 ha,

30) " 1 Nr. 222/0,48 " 0,1185 "

von demselben Gemeindebezirk abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Gehrendorf zu vereinigen;

31) Kartenblatt 1 Nr. 75/5 von 0,0186 ha von dem Gemeindebezirk Niendorf abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Gehrendorf zu vereinigen;

32) Kartenblatt 1 Nr. 212/47 von 1,5775 ha,

33) " 1 Nr. 213/48 " 0,4651 "

34) " 1 Nr. 219/46 κ. von 0,2954 ha,

35) " 1 Nr. 220/0,48 von 0,1006 ha,

36) " 1 Nr. 221/0,48 " 0,2758 "

von dem Gemeindebezirk Bergfriede abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Bösdorf zu vereinigen.

Gardelegen, den 12. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,

1189. Am 1. Dezember 1916 wird die rechts der Bahnstrecke Magdeburg — Halle (Saale) zwischen den Stationen Calbe (Saale) Ost und Papez neuerrichtete öffentliche Ladestelle Gottesgnaden als Tarifstation für den Wagenladungsgüterverkehr eröffnet werden. Aufgeschlossen ist die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopf- oder Seitenrampe erforderlich ist. Magdeburg, den 31. Oktober 1916.
Königliche Eisenbahndirektion.

Vermischte Nachrichten:
1190. Die „Germania“ Aktiengesellschaft, vormalig Königlich Preussische chemische Fabrik zu Schönebeck, beabsichtigt die ihr unterm 22. Juli 1871 konzessionierte Anlage zur Herstellung von Sulfat und Salzsäure zu erweitern. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß,
a. etwaige Einwendungen gegen dies Unternehmen binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen sind,
b. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist in dem Verfahren nicht mehr erhoben werden können,
c. die Zeichnungen und Beschreibungen im Geschäftszimmer des Rathauses zur Einsicht ausliegen,
d. Termin zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem Unterzeichneten auf

Donnerstag, den 30. November cr.,
vormittags 11 Uhr,

im Geschäftszimmer des Rathauses anberaumt worden ist und
e. im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.
Frohse Elbe, den 31. Oktober 1916.

Der Amtsvorsteher.
1191. Der 6. Kriegslöhrgang über Obstbau für Gartenbesitzer findet in der Zeit vom 13.—18. November 1916 an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:
Montag, den 13. November, 9—10 Uhr:
Vortrag: der Obstbau im Hausgarten. Das Pflanzen der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Bau und Leben der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Allgemeine Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Obstbäume. Prof. Dr. Lustner.
Dienstag, den 14. November, 9—10 Uhr:
Vortrag: die Wurzelflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: das Wurzelleben der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: die Wurzelschädiger der Obstbäume Prof. Dr. Lüftner.
Mittwoch, den 15. November, 9—10 Uhr:
Vortrag: die Stammpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: die Lebensvorgänge in den Stammorganen der Obstbäume. Prof. Dr.

Fahrplanänderung.

1188. Am 15. November tritt auf der Teilstrecke Salzwehel — Stendal der Strecke Bremen — Uelzen — Stendal nachfolgender Fahrplan in Kraft: (Bremen — Uelzen) — Salzwehel — Stendal.

Tage	Tage		Stationen.		Wagenl.		Stationen.		Wagenl.		Tage			
	1-4	2-4	1-3	1-3	2-4	2-4	1-3	1-3	2-4	2-4	1-4	2-4		
1024	607	755	808	1110	9.58	1.68	2.17	7.56	919	900	122	1.40	523	
469	730	913	1218	10.41	2.40	3.25	9.04	905	900	902	1.03	1.40	207	
562	—	918	1221	10.42	2.41	3.30	9.05	—	—	742	847	1.05	1222	
605	—	29	34	—	—	—	—	—	—	—	844	1.15	1220	
17	—	40	46	—	—	—	—	—	—	—	36	1.21	1211	
29	—	51	57	—	—	—	—	—	—	—	26	1.15	1159	
39	—	1000	1.06	—	—	—	—	—	—	—	15	47	38	
51	—	10	16	—	—	—	—	—	—	—	806	38	38	
59	—	18	24	—	—	—	—	—	—	—	759	30	30	
709	—	26	32	—	—	—	—	—	—	—	51	21	21	
720	—	1036	143	11.37	—	—	—	—	—	—	43	18	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	732	10.05	11.02	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	520
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	810

Gannover, den 3. November 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Kroemer. 11—12 Uhr: die Stammschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lütner.

Donnerstag, den 16. November, 9—10 Uhr: Vortrag: die Kronenpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: die Lebensfähigkeit der Blätter. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: die Blattschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lütner.

Freitag, den 17. November, 9—10 Uhr: Vortrag: die Kronenpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: die Lebensfähigkeit der Blätter. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: die Blütenschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lütner.

Sonnabend, den 18. November, 9—10 Uhr: Vortrag: die Düngung der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Blüte und Frucht und ihre Beziehungen zu den übrigen Organen des Baumes. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: die Fruchtschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lütner. An den Nachmittagen der ersten 5 Tage: Praktische Uebungen in den Obstanlagen der Anstalt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Weisenheim a. Rh. einzureichen.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1192. Ernann: der Polizeibürodiator 1. Klasse Artur Julius hier zum Rgl. Polizeisekretär.

1193. Bestätigt: die Wahl der unbesoldeten Ratmänner Adolf Schulze und Louis Zimmermann in Jerichow in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren;

die Wahl des Wollereibesizers Adolf Liebig daselbst zum unbesoldeten Ratmann für den Rest der bis zum 31. Dezember 1919 laufenden Amtsdauer.

1194. Bestellt: 9. zu Standesbeamten für die Standesamtsbezirke: a. Seehausen i. N. der Bürgermeister Becker in Seehausen, Grieben der Hauptlehrer Hermann Neumann in Wittkau, Fienerode der Gast- und Landwirt Hermann Schöder in Mülzel, Krevese der Gemeindevorsteher Wilhelm Schulz in Krumke, Pieppuhl der Gemeindevorsteher Friedrich Königstedt in Steglitz, b. zu Stellvertretern für die Standesamtsbezirke Werben der Stadtssekretär Gerhard Schmidts in Werben, Teepe der Ortschulze August Badge in Teepe, Krevese der Dekonomieinspektor Max Habed in Krumke, Porey der Lehrer Otto Krickau in Porey, Pieppuhl der Schöffe Friedrich Voigt in Steglitz.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen. **1195.** Durch Versetzung ihres Inhabers ist die unter dem Patronate der Universität Breslau stehende Pfarrstelle zu Staffelde, Diözese Tangermünde, freigeworden. Da die Ausübung des Besetzungsrechts der Universität Breslau auf das Konsistorium übertragen worden ist, unterfällt sie der freien Kirchen-

regimentlichen Besetzung und gewährt neben freier Wohnung und einer Fuhrlostenentschädigung von 350 M. das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Ferner bezog der bisherige St. Aemterinhaber einen Erziehungszuschuß von jährlich 300 M. Zur Stelle gehören 4 Kirchen. Die Berufung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1918 bei uns einzureichen.

1196. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat Oktober.

Verliehen ist der Titel Postsekretär dem Ober-Postassistenten Brinke in Magdeburg. Uebertragen sind Ober-Postsekretärstellen den Postsekretären Kinsky aus Greifswald in Stendal und Heinemann aus Aschersleben in Hamm (Westf.). In etatmäßige Stellen befördert sind der Postsekretär Paul Schulze aus Bernburg in Grefeld, der nicht angestellte Postassistent, Postsekretär Reinwage in Magdeburg, sowie die Telegraphengehilfinnen Pflugmacher in Calbe (Saale) und Braußsch in Aschersleben. Versetzt sind der Postverwalter Diez als Ober-Postassistent von Müdern (Bez. Magd.) nach Osterwieck (Harz), der Postverwalter Haube von Hohm nach Müdern (Bez. Magd.) und der Ober-Postassistent Blojch von Aschersleben nach Halberstadt. In den Ruhestand treten der Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Kaufmann und der Telegraphensekretär Derenthal in Magdeburg. Gestorben ist der Postsekretär Brise in Magdeburg.

1197. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der königlichen Oberpostdirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: die Postsekretäre Gnag, Reinecke und Münster in Magdeburg-Kaufhof zu Oberpostkontrollören an ihrem bisherigen Standort, die Postassistenten Sebastian in Schönebeck a. E. und Flebbe in Magdeburg-Kaufhof zu Postassistenten an ihren bisherigen Standorten, der Postassistent Hill in Magdeburg-Kaufhof zum Postassistenten in Eichenbarleben, der Postassistent Bähle in Nordhausen zum Postassistenten in Wefenleben, der Postsekretär Fahlberg von Flensburg, und der Postassistent Stoya von Magdeburg-Kaufhof in gleicher Dienst-eigenschaft nach Magdeburg-Holzof, der Postassistent Lindner von Wollschleben in gleicher Dienst-eigenschaft nach Stendal, der Postassistent Glück von Artern in gleicher Dienst-eigenschaft nach Barbis a. E., der Amtsbienner Postamt von Postamt Halle a. S. Bahnhof nach Magdeburg-Kaufhof in gleicher Dienst-eigenschaft. Pensioniert wurde: Rabelle Postassistent in Eichenbarleben. Gestorben ist: Postassistent Barth in Magdeburg. Gefallen sind: Oberpostsekretär Kanneberg aus Magdeburg, Oberpostassistent Rippel aus Gardelegen, Postassistent Siebert aus Stendal.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.
Druck: Vossische Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Br. Klosterstraße 18.
90

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 47.

Ausgegeben den 18. November

1916

Inhalt: Volkszählung S. 426. — Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 425. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 426. — Sammlung von Bucheln S. 425. — Wechsel in der Mitgliedschaft des Oberausschusses zur Befreiung von Kriegsschäden S. 426. — Befruchtung von Natron- (Sulfat-) Seife u. S. 426. — Aufhebung der Epistalbaukasse Warby S. 426. — Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 426. — Lösung von Rentpflicht; Kettevermerken S. 426. — Sperrung von Laubenschlägen, in denen Kapaunen gehalten werden S. 426. — Echedvertehr S. 427. — Verkauf von Eisenbahn-Werkstoffmaterialien S. 428. — Verbindung von Holzsohlen u. S. 428. — Einziehung von Straßenland S. 428. — Personalnachrichten S. 428.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1198. Am 1. Dezember 1916 findet laut Bundesrats-Bekanntmachung vom 2. 11. 1916 (R. G. Bl. S. 1233) im Deutschen Reich eine Volkszählung statt.

Die Zählung ist von größter Bedeutung für die Staats- und Gemeindeverwaltung.

Es liegt deshalb im eigensten Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Volkszählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebnis liefert.

Ich spreche dabei die Bitte aus, daß diejenigen Einwohner des Regierungsbezirks, deren Mitwirkung von den Behörden bei dem in Aussicht stehenden Zählgeschäft in Anspruch genommen werden wird, ihre Hilfe bei der Ausfertigung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere nicht versagen mögen.

Die Volkszählung dient in keiner Weise irgend welchen steuerlichen Zwecken; die Angaben über die Person des Einzelnen gelangen nicht in die Öffentlichkeit.

Schließlich weise ich darauf hin, daß wer sich weigert, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft wird.

Magdeburg, den 13. November 1916.
I. 5. 3611. Der Regierungspräsident.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1199. Stück 252. Nr. 5554. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916.
1200. Stück 253. Nr. 5555. Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916.

1201. Stück 254. Nr. 5556. Bekanntmachung über anderweitige Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 5. November 1916.

Nr. 5557. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 2. November 1916.

1202. Stück 255. Nr. 5558. Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtslostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 8. November 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:
1203. Stück 33. Nr. 11547. Verordnung, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen. Vom 4. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

1204. Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, wüßte ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheln vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, erhöht wird, wenn nach dem sachkundigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Mast nicht so groß ist, daß schnell und müheles gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammelstätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebenst an, daß Weitere veranlassen zu wollen. Die Aus-

nahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden erteilt werden.

Berlin W. 8, den 30. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

1205. Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 ernennen wir in Abänderung unseres Erlasses vom 29. Oktober 1916 — I o 2370; F. M. S. J. 2887 Amtsblatt Seite 407/408 — anstelle des Oekonomierats Fischer den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Eckardtstein in Reichenow zum Stellvertretenden Mitglied des Obergerichtes zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin.

Berlin, den 9. November 1916.

I. e. 2517. Der Minister des Innern.

Fin. Min. S. J. Nr. 2809. Der Finanzminister.

b. der Provinzialbehörden:

1206. Die königliche Spezialbaukassa in Barby ist aufgehoben und mit der Baukassa I in Magdeburg vereinigt worden.

Magdeburg, den 8. November 1916.

Der Oberpräsident (Abstrombauverwaltung).

B. Nr. 5406. O. P.

1207. Den Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins in Magdeburg-Pfester, Altbrandleben, Klein-Otterleben, Tarthun und Unseburg ist die ministerielle Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 6. November 1916.

Der Regierungspräsident.

1208. Die von uns erteilten Abschungsattestungen über die zum 30. September d. J. an unsere Kasse gezahlten Abschungskapitalien haben wir den zuständigen königlichen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Löschung des bei den betreffenden Grundbüchern im Grundbuche eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerks übersandt.

Magdeburg, den 10. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des stellvert. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

1209. Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. 12. 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Es ist verboten, Patente oder Musterschuttrechte, die ein Deutscher oder eine deutsche Firma im Auslande angemeldet oder erworben hat, und die einem Ausführungsverbot unterliegende Gegenstände betreffen, unmittelbar oder mittelbar nach oder in dem feindlichen Auslande zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das Gleiche gilt den Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um einem Ausführungsverbot unterliegende Gegenstände handelt.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, am 4. November 1916.

Der stellv. Kommand. General des IV. Armeekorps.

1210. Verordnung.

Gemäß § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Tauben im Heimatgebiet vom 17. Juni 1916 wird über die Taubenschläge, in welchen Kapaunen gehalten werden, die dauernde Sperre verhängt. Zuwiderhandlungen werden mit den in der Verordnung vom 17. Juni 1916 angedrohten Strafen geahndet.

Magdeburg, den 4. November 1916.

Der stellv. Kommand. General des IV. Armeekorps.

1211. Bekanntmachung

(Nr. W. M. 312 10. 16. R. N. A.),

betreffend Bestandserhebung von Patronen (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Patronen (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind. Vom 20. November 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Meldepflicht.

§ 1. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hin-

*) Der vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

sichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind:

Gruppe I. Rohstoffe, Halb- und Fertig- erzeugnisse:

- a) Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
- b) Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellt, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
- c) aus reinem Sulfitzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
- d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn wie Textilit, Textilose, Garne mit Faserseide u. a., sofern die Vorräte 250 kg übersteigen;

Gruppe II. Arbeitsmaschinen:

- a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
- b) Stroeisenschneidemaschinen für Spinnpapier,
- c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe I d genannten Art herstellen.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 verzeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgehandelten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Stichtag und Meldefrist.

§ 4. Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände, (§ 2) der Gruppe I sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr

folgenden Stichtage auf dem Meldeschein unter „B“ besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

Meldescheine.

§ 5. Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen. Die Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 982 b, erhältlich.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldescheines, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden. Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, einzuliefern. Auf die Vorderseite der zur Versendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldeschein der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Anfragen und Anträge.

§ 6. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 20. November 1916.

Der stellv. Kommand. General des IV. Armee-Korps.
d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:
1212. Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. August 1916 (Reichs-Befehlsblatt S. 985) ist die Reichsbank ermächtigt worden, auf Antrag eines Strolontoinhabers von diesem auf sie gezogene weiße (Bar- oder Verrechnungss-) Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen, durch den

Die sich zur Einlösung des Schecks innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Vorlebensfrist verpflichtet. Die mit einem derartigen Verpflichtungsvermerk von den Reichsbankanstalten versehenen Schecks können, falls sie jedem Erwerber die Gewissheit ihrer Einlösung bei Vorlegung innerhalb der Vorlebensfrist geben, innerhalb dieser Frist ebenso wie gesetzliche Zahlungsmittel in Zahlung genommen werden; die staatlichen Kassen nehmen sie an Zahlungs Statt an.

Magdeburg, den 6. November 1916.
K. S. Nr. 510. Der Regierungspräsident.

Miscellaneous Nachrichten:

1213. Die ungeschmolzenen unbrauchbaren Werkstoffmaterialien sollen verkauft werden und zwar:

Schweiß- und Flußeisen, Gußeisen, Stahl usw. Die Bedingungen und die zu den Angeboten zu benutzenden Formulare können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße Nr. 1-10, eingesehen, auch von diesem gegen postfreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift — bis zum Eröffnungstermin — kostenfrei an uns einzusenden. Das Öffnen der Angebote findet statt

am 8. Dezember 1916, vormittags 11 Uhr, Fürstenstr. 1-10. Zuschlagsfrist bis 30. Dezember 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1214. Die Lieferung von 120 000 kg Holzsohlen, 20 000 kg Ammoniumsoda und 20 000 kg Salz soll in verschiedenen Losen verbunden werden. Angeboten und Bedingungen können in unserem Zentralbüro, Fürstenstraße 1-10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden am 30. November 1916, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Fürstenstraße 1-10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 23. Dezember 1916.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1215. Einziehung von Straßenland. Das an der Ostseite des Hausgrundstücks des Fabrikbesizers Friedrich Sassenberg hier, Edstraße Nr. 11, liegende Straßenland in Größe von etwa 16 qm soll zwecks Verkauf der öffentlichen Benutzung entzogen werden.

Dies Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen. Westeregeln, den 11. November 1916.

Die Polizeibehörde.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1216. Verleihen: das Verdienstkreuz in Gold dem früheren Gemeindevorsteher Heinrich Buchmann in Hornhausen; das Verdienstkreuz in Silber dem Gemeindevorsteher Landwirt Wilhelm Trautwein in Wedderleben;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Gemeindevorsteher Altkamer Ferdinand Seemann in Hossel;

die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse dem Kreisrat und Bauat Schürmann, dem Gerichtsassessor Rabisch, dem Gerichtspräsidenten Dorenborf, dem Gerichtspräsidenten Dr. Erich Lange, dem Kreisratsekretär Helmke in Magdeburg; dem Fürstlichen Kammerat Georg Brandt in Wernigerode, dem Landrat von Jacobi, a. H. Berlin, dem Pfarrer Ernst Mähe in Olvenstedt, dem Kreisratsekretär Baumeier in Halberstadt, und dem Kreisratsekretär Johanna von der Frau verw. Rittergutsbesitzer Johanna von Diebe, Parby a. Elbe, der Frau Subverintendent Mertens in Seehausen i. Alt., der Frau Amtsrat Rimpau in Langenhein (Kr. Halberstadt) und der Frau Fabrikdirektor Schmidtman in Wernigerode;

das Frauenverdienstkreuz in Silber der verwitwen Frau Gutsbesitzer Hedwig Schöck geb. Schulze in Könnigsau.

1217. Bestätigt: die Wahl des Nathan Simon hier zum Vorstandsmitgliede der Synagogengemeinde Magdeburg.

In den Ruhestand versetzt: der Kreisrat Rudolf Schulz in Genthin.

Königliche Regierung, Forstverwaltung. 1218. Uebertragen: die Försterstelle o. R. in Walbed, Oberförsterei Bischofswald, vom 7. November 1916 ab dem Förster Hesse in Burgstall.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen. 1219. Wir haben den Pfarrer Roepstorff in Windehausen heute zum Pfarrer in Güssen, Diözese Burg, berufen und bestätigt.

1220. Personalveränderungen bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg

Der Amtsgerichtsassistent Gerichtsssekretär Reichfessel in Staffurt ist in den Ruhestand versetzt worden. Ernannt sind: der Aktuar Schmäder zum Landgerichtssekretär in Magdeburg, die Aktuare Hader, Adermann und Friede zu Amtsgerichtsssekretären in Wolmirstedt, Colbe a. S. und Osterburg, der ständige Inspektionsassistent in Stendal zum Gefängnis-Inspektions-Assistenten in Raumburg a. S., die ständigen Hilfsgerichtsdienner Henning in Staffurt, Reiche in Stendal und Altrich in Erfurt zu Gerichtsdienern in Staffurt, Salzwedel und Bismark und der ständige Hilfsgefängniswärter Mandel in Halberstadt zum Gefängniswärter in Magdeburg. Der Gefängniswärter Brenneke in Magdeburg ist als Gerichtsdiener an das Landgericht in Magdeburg versetzt worden.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Voss'sche Buchdruckerei (S. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 14.

Sonder-Ausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 20. November 1916.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

1221.

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

1.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2.

Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirke zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu Saatzwecken beschafft sind, nicht zu Speisezwecken in Anspruch nehmen.

3.

Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4.

Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Zu J.-Nr. IA 1o 15 853 R. f. 2.

IIb 18139 R. f. 3.

VIa 1296 R. d. 3.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT
530 SOUTH EAST ASIAN DRIVE
CHICAGO, ILLINOIS 60607

RECEIVED
JAN 15 1964

TO: [Illegible]
FROM: [Illegible]
SUBJECT: [Illegible]

UNIVERSITY OF CHICAGO

CHICAGO, ILLINOIS

Inhalt: Viehzählung S. 431. — Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 431. — Weihnachtssendungen S. 431. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 432. — Vernichtung ausgeloster und zurückgelieferter Rentenbriefe der Provinz Sachsen S. 433. — Arbeitsnachweise für kaufmännische und technische Angestellte S. 433. — Zwischhandel mit Militärgewehrteilen S. 434. — Bekandberhebung von Verteilungsmaschinen S. 434. — Markt- und Bodenpreise S. 435. — Preislage für Maisfourage S. 435. — Vergütungen für Kriegseinstellungen S. 435. — Achtuhrabendklub in Croppstedt S. 435. — Vorderrückung des Entgeltnungsverfahrens zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Schmiedlingen S. 437. — Auslosung von Kuletschirinen der Stadt Magdeburg, des Reiches Etenbal, der Städte Etenbal und Aken S. 437/440. — Ergebnis der Fenzgführung in der Provinz Sachsen S. 440. Personalnachrichten S. 443.
 Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

1222. Auf Beschluß des Bundesrates findet am 1. Dezember 1916 im Deutschen Reiche die planmäßige Viehzählung in erweitertem Umfange statt und zwar erstreckt sie sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

Es liegt im Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Zählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebnis liefert.

Ich spreche die Bitte aus, daß diejenigen Einwohner des Regierungsbezirks, deren Mitwirkung von den Behörden bei dem in Aussicht genommenen Zählgeschäft in Anspruch genommen wird, ihre Hilfe nicht versagen werden.

Im übrigen mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Zählung keinerlei steuerlichen Zwecken dient.

Magdeburg, den 23. November 1916.
 I. 5. 3721. Der Regierungspräsident.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1223. Stück 256. Nr. 5559. Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen. Vom 13. November 1916.

1224. Stück 257. Nr. 5560. Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere. Vom 9. November 1916.

1225. Stück 258. Nr. 5561. Bekanntmachung über Kunkubonia. Vom 14. November 1916.

Nr. 5562. Bekanntmachung über Befreiungen vom Wornumstempel. Vom 14. November 1916.

1226. Stück 259. Nr. 5563. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Siloflossen und Kunkubänder, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und

der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 10. November 1916.

1227. Stück 260. Nr. 5564. Verordnung über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916.

1228. Stück 261. Nr. 5565. Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 16. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1229. Die Weihnachtssendungen betreffend.
 Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an Jedermann das Ersuchen, mit den Weihnachtsfesten bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenbrängen. Nachdem die Zahl der Eisenbahnzüge vermindert worden ist, ist es noch weniger als in früheren Jahren tunlich, bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Aufstellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete spät eingeliefert werden. Vielmehr erheischen die gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnisse dringend die besonders frühzeitige Auflieferung der Weihnachtsfesten, damit die pünktliche Ueberkunft der Pakete gesichert ist und Betriebsstörungen ferngehalten werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsmaterial vorhandene alte Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkisten, schwachen Schachteln, Zigarettenkästen usw. ist zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlich auf das

Paket selbst gefest werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Paketkartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben.

Damit die Pakete den Empfängern auch dann den Empfängern möglichst schnell zugeführt werden können, wenn die Aufschrift abfallen oder unlesbar werden sollte, wird den Absendern dringend geraten, in das Paket selbst oben auf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Paketempfängers zu legen.

Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. es, den 20. November 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
b. der Provinzialbehörden:

1230. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. April 1917 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4proz. Rentenbriefen Litt. A—D.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 95 Stüd.
Nr. 244 492 935 954 1101 1644 1731 1759
1791 2413 2543 2805 2981 3025 3154 3500 3763
4370 4824 4865 4924 5028 5071 5373 5562 5706
6525 6740 6982 7409 7577 7670 7716 7995 8004
8206 8517 8724 8775 8817 8984 9580 9678 9968
9996 10041 10099 10597 10738 10755 10804
10924 11524 11650 11695 11701 12018 12023
12085 12151 12181 12329 13032 13124 13271
13419 13625 13668 13687 13794 14210 14382
14550 14704 14740 14788 14873 14891 15237

15288 15304 15339 15453 15588 15672 15688
15815 16052 16130 16181 16217 16314 16338
16348 16375.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 27 Stüd.
Nr. 241 474 633 764 1228 1259 1756 2128
2383 2540 2544 2565 2636 2898 3000 3198 3697
3783 3842 4416 4557 4662 4693 4849 4863 4902
4930.

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 149 Stüd.
Nr. 15 392 567 644 833 1257 1285 1328
1479 1853 2442 2724 2788 2864 3044 3066 3226
3244 3391 3437 3647 3861 4036 4136 4827 4924
5273 5339 5604 5808 5861 5876 6003 6650 6843
6874 7164 7502 7663 7965 8422 8573 8602 8802
9049 9380 9415 9673 9699 9708 9710 9727 9871
10490 10754 10762 10925 11212 11273 11678
12032 12066 12069 12214 12705 12929 13196
13710 14281 14560 14730 14857 15037 15145
15280 15308 15703 15797 16172 16241 16635
16792 16816 16952 16961 17327 17539 17566
17618 17635 17857 17973 18000 18186 18290
18417 18419 18688 18851 19263 19417 19437
19447 19458 19744 19852 19954 20467 20505
20771 20871 21320 21437 21454 21470 21565
21728 21751 21937 22214 22381 23047 23154
23232 23250 23539 23560 23588 23686 23764
23874 23920 24011 24068 24102 24218 24359
24650 24671 24745 24765 24782 25132 25137
25167 25316 25369 25372 25384.

Litt. D. zu 75 M. (25 Tlr.) 136 Stüd.
Nr. 116 324 687 1389 1623 2142 2654 2872
3584 3948 5024 5378 5649 5882 5978 5980 6732
6982 7574 7709 7754 8048 8190 8232 8583 8973
8998 9004 9038 9074 9178 9229 9382 9422 9449
9479 10279 10363 10488 10526 10755 10912
11152 11165 11211 11221 11364 11414 11747
11868 11937 12107 12262 12309 12490 12880
12940 13372 13741 13774 14346 14448 14484
14693 14709 14773 15209 15362 15428 15478
15751 15768 16197 16272 16392 16432 16490
16639 16710 16737 16741 16798 17026 17161
17176 17413 17462 17463 17807 18248 18250
18262 18283 18307 18409 18696 18754 18810
18838 18902 19036 19157 19162 19165 19401
19502 19675 19913 20030 20041 20121 20444
20462 20562 20620 20946 21084 21125 21549
21629 21711 21732 22347 22602 22667 22710
22914 23024 23167 23170 23355 23373 23453
23464 23494 23594.

II. von 4% Rentenbriefen Litt. AA—EE.
Litt. AA zu 3000 M. 2 Stüd Nr. 192, 498.
" CC " 300 " 3 " " 226, 321, 382.
" DD " 75 " 1 " " 109.
" EE " 30 " 1 " " 58.

III. von 3 1/2% Rentenbriefen Litt. L—O.
Litt. L zu 3000 M. 2 Stüd Nr. 80, 370.
" N " 300 " 3 " " 134, 283, 368.
" O " 75 " 1 " " 35.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April 1917 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen zu I u III müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinscheine und zwar:

zu I Lit. A—D Reihe IX Nr. 6—16,

III " L—O " IV " 4—16,

den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. AA—EE nur der Erneuerungsschein beigelegt sein.

Vom 1. April 1917 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zufendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 13. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1231. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt

Magdeburg, den 13. November 1916.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und § 6 des Rentengütergesetzes vom 7. Juli 1891 wurden die ausgelosten 4- und 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der königlichen Direktion der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Barzahlung zurückgeliefert sind, und zwar:

I. 4%		
95 Stück zu 3000 Mk.	—	285 000 Mk.
33 " " 1500 " "	—	49 500 " "
143 " " 300 " "	—	42 900 " "
130 " " 75 " "	—	9 750 " "
4 " " 30 " "	—	120 " "
zusammen		387 270 Mk.

II. 3½%		
4 Stück zu 3000 Mk.	—	12 000 Mk.
2 " " 1500 " "	—	3 000 " "
3 " " 300 " "	—	900 " "
6 " " 75 " "	—	450 " "
2 " " 30 " "	—	60 " "
zusammen		16 410 Mk.

nebst den dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen und genehmigt,

gez. Baensch,

gez. Schmeltz,

Abgeordnete der Provinz Sachsen.

gez. Denike,

Abgeordneter der Provinz Hannover.

gez. Heinemann, Notar.

unterschrieben.

Zur Beglaubigung

gez. Kleefeld, Ober-Regierungsrat.

gez. Reiff, Provinzial-Rentmeister.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 13. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.
c. des Stellvertr. Generalkommandos

IV. Armeekorps:

1232. Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos — Abt. III, II b Fabrikenabteilung Nr. 8961 — vom 18. März 1916 wird auf die im Korpsbezirk vorhandenen Arbeitsnachweise für kaufmännische und technische Angestellte ausgedehnt und erhält nachstehende Fassung:

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung, des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbände oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.
2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, allmonatlich Abschrift der an das Kaiserliche Statistische Amt einzureichenden Monatsübersichten regelmäßig bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem Arbeitsnachweisverband Sachsen-Anhalt einzusenden, sowie auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzial-Arbeitsnachweisverbände alle Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzial-Arbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.
3. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen,

mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Magdeburg, den 5. November 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.
1233. Meine Verordnung vom 26. Juli 1916, betreffend Verbot des Zwischenhandels mit Gewehrteilen zu Militärgewehren wird hiermit aufgehoben.
Magdeburg, den 10. November 1916.

Der stellv. Kommand. General des IV. Armeekorps.
1234. Bekanntmachung
(Nr. 3010/10. 16. B. 5),

betreffend Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen. Vom 21. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter sagt werden.

Meldepflicht.

§ 1. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Arten betroffen:

- Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spizenhöhe;
- Klasse b: Abstechmaschinen und Kaltsägen für Material von mindestens 60 mm;
- Klasse c: alle Revolverbänke;
- Klasse d: Fräsmaschinen;
- Klasse e: Schleifmaschinen;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-richten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke;
Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Karussellbänke);

Klasse h: Shaping-, Stoß- und Hobelmaschinen;
Klasse i: Automaten;

Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Zentriermaschinen, Pressen und Stanzen, Aufwurf-, Luft- und Fallhammer sowie Abgratpressen.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei den sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

§ 4. Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die Königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Viehburger Straße 18-20, zu erfolgen.

Art der Meldung.

§ 5. Die Meldungen haben nur auf den amtlichen "Melde Scheine für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen" zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete "Klassenlisten" sowie für die Gesamtmeldung "Sammel Listen" ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammel Liste jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Melde Scheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W 15, Bayerische Str. 2, oder bei dem Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, anzufordern. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Melde Scheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Sammel Listen und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die Königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Viehburgerstraße 18-20, einzusenden. Die Zahl der auf einer Sammel Liste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

Ausnahmen.

§ 6. Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und abschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind,

2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Heeres- oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

Anfragen und Anträge.

§ 7. Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 21. November 1916.

Der stellv. Kommandier. General des IV. Armeekorps.

d. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1935. Vergütungen für Kriegleistungen.

Es sind eine Anzahl Vergütungsanerkennnisse, über deren Höhe nebst Zinsen den beteiligten Gemeinden

besondere Mitteilung zugeht, von den zuständigen Staatskassen einzulösen.

Der Zinslauf hört mit dem 30. November d. J. auf.
Magdeburg, den 18. November 1916.

I. 8. n. 5502.

Der Regierungspräsident.

1936. Auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Magistrats zu Croppenstedt angeordnet, daß im Bezirke der Stadtgemeinde Croppenstedt die sämtlichen offenen Verkaufsstellen alljährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März mit Ausschluß der Sonnabende und der letzten drei Werktage vor Weihnachten sowie der nach § 139 e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschließzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen gefährten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 14. November 1916.

I. 2. Nr. 3366.

Der Regierungspräsident.

1937.

U e b e r s i c h t

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat November 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarkort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg		
			Hafer Mark Pf.	Richtstroh Mark Pf.	Heu Mark Pf.
1.	Burg	Zerichow I und II	Höchstpreise für Oktober 1916 mit Zuschlag von 5 v. H.	Höchstpreise mit Zuschlag von 5 v. H.	
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhalbensleben			
3.	Halberstadt	Arschersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		6 56	10 23
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		6 83	12 60
5.	Salzvedel	Salzvedel			6 04
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		3 68	8 30

Magdeburg, den 21. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Namen der Städte	Nüssenfrüchte				Erdnüssen				Kleinhandel		Eis		Eier		Milch		Fleisch		Fisch	
	je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg	
	altes	neues	alte	neue	alte	neue	alte	neue	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues
Regensburg	90		1						12		650	550			32					
Hallertshausen	79							975			625	465			32					
Dachau					10			10			6	488			34		3550	3150		
Wahrburg					11			1013							32		36	32		
Worms					10			790							28		35			
Worms					11			575			350				19					
Worms					10							375			22			42		33
Worms					11															33
Summe	169		1		20			6553			2225	1878			50		210	11350	12950	94
Durchschnitt	85		1		10			936			556	470			25		30	3783	3238	47

Zusammenstellung

Namen der Städte	je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg	
	altes	neues	alte	neue	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues
Regensburg																						
Hallertshausen																						
Dachau																						
Wahrburg																						
Worms																						
Worms																						
Worms																						
Summe																						
Durchschnitt																						

Zusammenstellung der Preise für den Monat Oktober 1916.

Namen der Städte	je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg	
	altes	neues	alte	neue	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues
Regensburg																						
Hallertshausen																						
Dachau																						
Wahrburg																						
Worms																						
Worms																						
Worms																						
Summe																						
Durchschnitt																						

Zusammenstellung

Namen der Städte	je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg	
	altes	neues	alte	neue	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues	altes	neues
Regensburg																						
Hallertshausen																						
Dachau																						
Wahrburg																						
Worms																						
Worms																						
Worms																						
Summe																						
Durchschnitt																						

Anmerkung: Soweit Höchstpreise auch hinsichtlich der Höchstpreise feststehen, ist die Berechnung auf Grund ministerieller Anordnung unterblieben.

Regensburg, den 21. November 1916.
Der Regierungspräsident.

e. des Bezirksausschusses:

1239. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Enteignungsverfahrens wegen der zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Schneidlingen, in der Gemarkung Schneidlingen, in Anspruch zu nehmenden Grundstücke erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenträumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Befreiung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Magdeburg, den 4. November 1916.
Zu Nr. 3024. Der Bezirksausschuß.

f. verschiedener Behörden:

1240. Von den auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 17. April 1882, 7. September 1887 und 3. Mai 1890, der Ministerialerlasse vom 25. Februar 1901 und 22. Februar 1903 sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 9. April 1908 ausgegebenen Stendaler Stadtanleihscheinen sind bei der diesjährigen Auslosung am 29. Mai folgende Anleihscheine planmäßig zur Rückzahlung am 2. Januar 1917 bezw. 1. April 1917 bezw. 1. Oktober 1916 bestimmt worden:

a. von der II. Ausgabe:		
Buchst. A	Nr. 84, 85, 86, 87, 92 über je 1000 M. =	5 000 M.
" B	" 23, 26, 33, 41, 109, 110, 111, 117 über je 500 M. =	4 000 M.
" C	" 119, 120, 154, 194, 195, 286, 287, 291, 292, 294, 295 über je 200 M. =	2 200 M.
		zusammen 11 200 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

b. von der III. Ausgabe:		
Buchst. A	Nr. 19, 21, 74, 83, 133 über je 1000 M. =	5 000 M.
" B	" 211, 258 über je 500 M. =	1 000 M.
" C	" 361 über 200 M. =	200 M.
		zusammen 6 200 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

c. von der IV. Ausgabe:		
Buchst. A	Nr. 15, 53, 82 über je 1000 M. =	3 000 M.
" C	" 282, 296, 332, 333 über je 200 M. =	800 M.
		zusammen 3 800 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

d. von der V. Ausgabe:

Buchst. A	Nr. 25 über	5 000 M.
" C	" 214, 215, 216, 424, 425, 490, 491, 492, 522, 523, 587, 628, 643 über je 1000 M. =	13 000 M.
" D	" 796	500 M.
		zusammen 18 500 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

e. von der VI. Ausgabe:

Der Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

f. von der VII. Ausgabe:

Buchst. C	Nr. 943, 992, 1158, 1382 über je 1000 M. =	4 000 M.
" D	" 2424	500 M.
		zusammen 4 500 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

Wir fordern die Besitzer der ausgelosten Anleihscheine auf, die Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der dazu gehörigen Zinscheine und Zinscheinanweisungen und zwar bezgl. der Anleihen II bis V vom 2. Januar 1917 ab, bezgl. der Anleihe VII vom 1. Oktober 1916 ab bei der hiesigen Stadthauptkasse oder für die III. Ausgabe bei dem Bankhause A Spiegelberg in Hannover, oder für die V. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover oder für die VII. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin und Filialen oder bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover und Filialen in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung der Anleihscheine hört von dem genannten Tage ab auf.

Dabei bringen wir die Einlösung folgender bereits früher ausgelosten Anleihscheine in Erinnerung:

von der II. Ausgabe		
Buchst. B	Nr. 143 über 500 M. (zum 2. Januar 1914),	
" C	" 52 " 200 " (" 2. " 1916),	
von der III. Ausgabe		
Buchst. B	Nr. 352 über 500 M. (zum 2. Januar 1916),	
von der VI. Ausgabe (zum 1. April 1916)		
Buchst. C	Nr. 1006 über 1000 M.,	
" D	" 1800, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381 über je 500 M.	

Stendal, den 10. Juni 1916.

Der Magistrat.

1241. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gefündigt.

Zum 2. Januar 1917.

Anleihe von 1891, Ausgabe 1899.

5. Abteilung (4%).

Nr. 57 610 über 1000 M.

Nr. 58914 über 500 A
 " 59188 " 200 "
 " 59246 " 200 "
 " 59526 " 100 "

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1916 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der fünf Abteilungen der Anleihe von 1891 zu 3 1/2, wie auch zu 4 % im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann bei unserer Kammereikasse und bei nachstehenden Stellen erfolgen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei der Seehandlungshauptkasse, | } in Berlin, |
| 2. " " Deutschen Bank, | |
| 3. " " Nationalbank für Deutschland, | |
| 4. " " Bank für Handel und Industrie, | |
| 5. " " Commerz- und Diskontobank, | |
| 6. " " Direktion der Diskontogesellschaft, | |
| 7. " " E. Bleichröder, | |
| 8. " " A. S. Heymann & Co. | |
| 9. bei der Dresdener Bank in Berlin und Frankfurt a. M., | |
| 10. " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover, | } in Magdeburg, |
| 11. " der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg, | |
| 12. " der Mitteldeutschen Privatbank, | |
| 13. " dem Magdeburger Bankverein, | |
| 14. " F. A. Neubauer, | |
| 15. " Buchswerdt & Beuchel, | |
| 16. " Dingel & Co., | |
| 17. " Wilhelm Schick, | |
| 18. " E. Alsenfeld & Co., | |
- Magdeburg, den 26. September 1916.
 Der Magistrat.

1242. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelöst und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

**Zum 2. Januar 1917.
 Ausgabe III von 1880.**

Stücke zu 1000 A Buchstabe A.

Nr. 12001	003	008	015	049	079	091	104
120	160	161	162	164	181	191	212
212	215	216	231	245	248	258	263
268	277	281	340	342	353	365	379
388	389	396	401	447	912	930	936
937	940	943	945	971	981	985	992
1000	022	026	032	043	048	066	070
083	098	118.					

Stücke zu 500 A Buchstabe B.

Nr. 13502	504	516	541	548	551	584	588
599	674	688	690	697	704	744	746
749	752	769	777	787	799	801	812
812	818	831	845	848	856	859	

865	889	895	907	911	919	973	975	977	14032
064	092	117	118	124	138	191	195	236	244
252	277	278	279	289	301	311	344	355	358
362	368	372	380	386	390	418	437	441	451
461	469	473	495	504	524	527	982	15009	010
019	020	350	377	386	390	398	446	448	477
481.									

Stücke zu 200 A Buchstabe C.

Nr. 15501

501	505	512	521	525	569	572	581
588	614	620	645	653	669	706	716
717	721	757	808	815	824	844	863
868	871	882	895	908	911	953	996
1024	037	052	076	094	109	171	201
217	232	233	269	300	310	314	316
317	330	342	368	378	417	437	479
486	522	530	548	549	663	693	703
721	728	734	761	767	779	785	792
798	821	832	845	882	932	934	17001
018	024	031	036	054	117	146	153
170	183	312	314	315	323	324	331
341	343	359	360	380	382	385	413
421	440	446	456	463	468	493	508
551	552	553	579	582	594	602	604
630	655	657	666	685	703	713	732
739	751	753	771	779	788	797	808
811	815	824	835	840	869	892	947
953	957	983	999.				

Durch freihändigen Ankauf sind 15500 A getilgt.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1916 hinaus findet nicht statt.

Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unserer Kammereikasse oder bei nachstehenden Stellen erfolgen:

- | | |
|--|--------------|
| bei der Seehandlungshauptkasse, | } in Berlin, |
| Preuß. Staatsbank, | |
| " " Deutschen Bank, | |
| " " Nationalbank für Deutschland, | |
| " " E. Bleichröder, | |
| " " der Bank für Handel und Industrie, | |
| " " Diskonto-Gesellschaft, | |
| " " Commerz- und Diskontobank, | |
| " " A. S. Heymann & Co. | |
| " " der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M., | |
| " " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover, | |
| " " der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg, | |
| " " der Mitteldeutschen Privatbank, | |
| " " dem Magdeburger Bankverein, | |
| " " F. A. Neubauer, | |
| " " Buchswerdt & Beuchel, | |
| " " Dingel & Co., | |
| " " Wilh. Schick, | |
| " " E. Alsenfeld & Co. | |

Von den früher ausgelosten und gekündigten, aber noch im Umlauf befindlichen Stücken der Magdeburger Stadtanleihen, deren Verzinsung aufgehört hat, folgt nachstehend ein Verzeichnis:

Nr.	über	M	Nr.	über	M	Nr.	über	M	Nr.	über	M
3	489	500	57	562	1000	83	806	200	123	072	1000
4	842	200	58	026	1000	904	200	074	074	1000	
11	118	200	029	1000	84	033	200	083	083	1000	
12	185	1000	107	1000	175	200	276	276	1000		
452	1000	384	1000	451	200	498	1000				
13	003	1000	994	500	89	825	500	681	681	1000	
014	1000	59	167	200	120	227	2000	737	737	1000	
050	1000	286	200	231	2000	933	1000				
731	500	675	100	232	2000	124	008	1000			
952	500	691	100	238	2000	011	1000				
966	500	692	100	295	2000	207	500				
14	248	500	735	100	359	2000	266	500			
15	839	200	72	027	2000	360	2000	267	500		
840	200	074	2000	361	2000	268	500				
928	200	250	2000	362	2000	269	500				
959	200	585	1000	449	2000	341	500				
16	405	200	586	1000	453	2000	345	500			
17	352	200	589	1000	766	2000	378	500			
405	200	647	1000	930	1000	381	500				
778	200	649	1000	932	1000	382	500				
19	432	500	73	043	1000	383	500				
704	500	803	1000	121	119	586	500				
20	881	2000	74	034	1000	816	500				
21	010	2000	107	1000	268	1000	816	500			
412	1000	155	1000	271	1000	586	500				
880	1000	241	1000	371	1000	816	500				
894	1000	292	1000	122	074	204	500				
22	155	500	305	1000	280	1000	206	500			
195	500	364	1000	281	1000	344	200				
453	500	440	1000	289	1000	376	200				
25	968	5000	459	1000	293	1000	395	200			
26	100	2000	906	1000	604	1000	401	200			
27	078	1000	907	1000	608	1000	423	200			
079	1000	923	1000	672	1000	424	200				
307	500	924	1000	673	1000	434	200				
374	500	75	223	674	1000	527	200				
550	500	588	500	771	1000	768	200				
631	500	604	500	861	1000	945	200				
805	500	796	500	862	1000	969	200				
806	500	76	246	971	1000	126	135	200			
991	200	295	500	123	036	291	200				
28	029	200	77	377	200						
087	200	656	200								
105	200	78	203	200							
195	200	776	2000								
37	173	1000	876	2000							
833	1000	79	758	1000							
38	429	1000	802	1000							
597	1000	839	1000								
39	081	1000	900	1000							
322	500	81	936	500							
963	500	82	524	500							
40	219	200	836	500							
567	200	839	500								
807	100	840	500								
41	202	100	83	356	200						
45	760	200	546	200							

Magdeburg, den 10. Juni 1916.

Der Magistrat.

1243. Bei der am 11. Mai 1916 stattgehabten planmäßigen Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. September 1889 ausgebenen 3½ prozentigen Anleihscheine der Stadt Aken (Eise) — I. Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 500 Mark.

Nr. 1, 7, 10, 16, 61, 65, 134, 175, 185, 277, 310, 323, 324, 342, 352, 392.

Buchstabe B über 200 Mark.

Nr. 11, 48, 137, 158, 162, 194, 204, 253, 343, 355.
Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihscheine werden hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihscheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihscheine

bei der hiesigen Kammereikasse vom 2. Januar 1917 für fehlende Rindscheine wird deren Gelddbetrag an in Empfang zu nehmen. Vom 1. Januar 1917 vom Kapital in Abzug gebracht.
an hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine auf. Alten (Eibe), den 19. Juni 1916. Der Magistrat.

Verlässliche Nachrichten:

1244.

Hengstföhrung für die Provinz Sachsen.

Auf Grund der Polizeiverordnung betr. die Hengstföhrung vom 30. Januar 1912 fand die diesjährige Hengstföhrung am 18. Oktober auf der Vogelwiese in Naumburg a. S. und am 19. Oktober auf dem städtischen Viechhofe in Magdeburg Sudentburg statt.

Die Föhrung hat Gültigkeit bis zum nächsten ordentlichen Körtermin.

Das Ergebnis der Föhrung zeigt folgende Uebersicht:

Nbr. Nr.	Des Hengst-Eigentümers		Des Hengstes						Standort	Körbefund	
			Name	Nummer	Tag der Geburt	Farbe und Abzeichen	Rasse	Abstammung			
								Vater			Mutter
Ortort Naumburg.											
Kreis Erfurt.											
1	Hengstf.-Gen.	Mörsburg	Klar	16	20. 3. 04	Fuchs, Stern	Belgier	Nidelo	Marie Lavis	Mörsburg	gefört f. b.
Kreis Heiligenstadt.											
2	Hilf. Köppler	Glaschhausen	Knochen	—	1911	Fuchs, durchg. Blässe	Belgier	unbekannt	unbekannt	Glaschhausen	gefört f. b. S.
Kreis Langensalza.											
3	Hengstf.-Gen.	Kupleben	Ignatz	75	17. 5. 05	Fuchs, Blässe	Belgier	Ignatz	Niesche I	Sandhausen	abgefört
Kreis Naumburg.											
4	Emil Döring	Rathewitz	Neumann v. Rathewitz	—	4. 2. 14	Rotschimmel	Belgier	Sultan 181	Ermina 448	Rathewitz	abgefört
Kreis Querfurt.											
5	Graf v. d. Schulenburg	Bibenburg	Sultan de Bieng-Genappe	—	20. 6. 12	Goldfuchs	Belgier	Sabi de Brugel	Clara de Bieng-Genappe	Spielberg	gefört f. b. S.
Kreis Torgau.											
6	Iwan von Seynitz	Droschlau	Prinz	—	1911	braun, K. Stern	Belgier	unbekannt	unbekannt	Liebersee	abgefört
Kreis Weissenfeld.											
7	Alb. Gellert	Krechschau	Druckter	—	2. 5. 12	Fuchs	Belgier	Goldblaf. 56	Gazelle 848	Krechschau	gefört f. b. S.
Kreis Weissensee.											
8	Ad. Wabsch	Kupleben	Consul	177	17. 4. 11	Fuchs	Belgier	Colosse	Lisa de Didel	Kupleben	gefört f. b. S.
Kreis Zeitz.											
9	Hengstf.-Gen.	Kayna	Khiffes	31	14. 3. 05	Fuchs, Blässe	Belgier	Pierrot	Boulotte de Roncreau	Seynitz	gefört f. b. S.
Kreis Querfurt.											
10	W. von Biela	Hscheipitz	Gentleman	25	11. 4. 08	dunkelbraun	Shire	Brandmarf	Burgfräulein	Hscheipitz	gefört f. b. S.
Ortort Magdeburg.											
Kreis Calbe.											
11	A. Schmed	Eidenorf	Max	—	1910	Schwarzbraun	Belgier	unbekannt	unbekannt	Eidenorf	abgefört
Kreis Delitzsch.											
12	Bauermeister	Löbnitz	Fürst	44	21. 1. 07	Fuchs	Belgier	Jupiter II	Vorta I	Löbnitz	gefört f. b. S.
13	"	"	Kristo de Göron	—	18. 3. 13	dunkelbraun	"	Triomphe	Brillante de Göron	"	" " "
14	"	"	Napoleon v. Löbnitz	—	27. 1. 14	Fuchs, durchg. Blässe	"	Fürst 44	Jrene 1215	"	" " "
15	"	"	Zardu	—	27. 2. 14	Mappe, Flode	"	Rustique d'D6	Marquise d'D6	"	" " "
16	"	"	Balgac de Fye	—	16. 3. 14	Rotschimmel	"	Correct d'Anttheit	Clara de Fye	"	" " "
17	"	"	Kaufe von Löbnitz	—	10. 5. 14	Fuchs	"	Fürst 44	Iba 1211	"	" " "
18	"	"	Nelson von Löbnitz	—	22. 6. 14	"	"	"	Bella 307	"	" " "
19	Otto Rudolph	Hainichen	Primus	114	10. 2. 10	braun	"	Ritter	Niete	Hainichen	" " "
20	Altgts. Berw.	Getha b. Eilenb.	Sultan	—	1909	"	"	unbekannt	unbekannt	Altgts. Getha	" " "
21	"	"	Romeo de Hellogne	—	19. 2. 13	Stiefelfuchs	"	Louis d'Her	Débonnie de Hellogne	"	" " "
22	Jr. Berger	Hoßenroda	Räuber	89	19. 5. 08	braun	"	Eric-Brod	Rorette de Weizhe	Hoßenroda	abgefört
Kreis Gharitzberga.											
23	Pferbez.-Genossenschaft	Burkersroda	Chourifé	54	12. 5. 05	braun	Belgier	Charles de Trop	Lisa de Feshe	Burkersroda	gefört f. b. S.

Nbr. Nr.	Des Hengst-Eigentümers		Des Hengstes						Standort	Körbefund	
			Name	Nummer	Tag der Geburt	Farbe und Abzeichen	Rasse	Abstammung			
								Vater			Mutter
Kreis Garbelegen.											
24	Hengst-Gen.	Stedt	Sif de Fey	95	2. 6. 02	Fuchs	Belgier	Comte de Perobe	Diga de Fey	Stedt	gefört f. d. Prob.
25	Heinr. Stottmeister 17	Weddenorf	Démocrate	182	22. 6. 13	Fuchs	"	Melon	Jannu Pierre	Weddenorf	" " d. Kreis
26			Chandon	—	2. 1. 10	Hellfuchs	"	Roët	Rojetta d' Avernad		
27	Hengst-Gen.	Rufey	Marius	—	28. 6. 14	Dunkelfuchs	"	Belg.	Belg.	Rufey	abgefört gefört f. d. Prob.
28			Grimm	4	18. 2. 03	Rotfuchs, Flode	"	Perphyre	Masquée Grimm		
Kreis Jerichow I.											
29	Hengst-Gen.	Wörmlich	Hindou	46	15. 3. 07	braun	Belgier	Buffalo Bill	Belle Etolle	Knoblauchhof	gefört f. d. Prob.
Kreis Jerichow II.											
30	Hof. Schulze	Dulkau	Hanf	153	1. 4. 10	Fuchs, Blässe	Belgier	Storieug de Marque	Arabella 91	Dulkau	" " "
31	Pferdez.-Genossenschaft	Habelwinkel	Robinson de Ril	—	28. 1. 11	Hellfuchs, Stern	"	Louis de Samal	Mazette de Nil	Knoblauch	" " d. Stort
Kreis Liebenwerda.											
32	Herm. Dörfel	Frautwalde	Friß	—	1913	Rotfchimmel	Belgier	unbekannt	unbekannt	Frautwalde	abgefört
33	Zandm.-Kammer	Halle a. S.	Lotze	—	1912	braun, Blässe	"	"	"	Deuterfch	"
Kreis Merseburg.											
34	D. Weidlich	Schaffstädt	Runde	183	4. 3. 11	braun	Belgier	Caesar 7	Chaise 451	Schaffstädt	gefört f. d. Prob.
35	"	"	Nesse von Schaffstädt	—	12. 1. 14	Fuchs, Blässe	"	Röde de Gouy 98	Étilie 1881	"	" " " "
36	"	"	Nestor von Schaffstädt	—	6. 2. 14	Hellfuchs, Blässe	"	Röde de Gouy 98	Garneise 1381	"	" " " "
37	"	"	Stourneau	—	2. 4. 14	braun, Blässe	"	Melon	Dinah	"	" " " "
38	"	"	Nobel von Schaffstädt	—	3. 4. 14	braun, gr. Stern	"	Röde de Gouy 98	Goldelse 1962	"	" " " "
39	"	"	Karr von Schaffstädt	—	18. 4. 14	Rotfchimmel	"	Röde de Gouy 98	Carola 1382	"	zurückgestellt zur Nachprüfung
40	"	"	Stendard	—	8. 5. 14	braun, Stern	"	Melon	Neuffeline	"	gefört f. d. Prob.
Kreis Neuhaldensleben.											
41	B. Spemann	Gut Zechenhaus	Krim	—	1911	braun, Flode, Schnippe	Belgier	unbekannt	unbekannt	Zechenhaus	abgefört
42	H. Dackstein	Badeleben	Breton de Dou	162	8. 4. 12	Fuchs	"	Ruban	Charmanie de Dou	Badeleben	gefört f. d. Prob.
Kreis Döberleben.											
43	St. Kühne	Nienhagen	Souvenir de Bofchvelb	96	17. 5. 09	Fuchs	Belgier	Tambour de Basque II	Mina de Bofchfeld	Nienhagen	gefört f. d. Prob.
44	"	"	Grand Maître du Rat	—	15. 2. 14	dunkelbraun, Stern	"	Gaillard b' Op	Mina de Casteau	"	" " " "
45	"	"	Röveur	—	2. 6. 14	braun, Stern	"	Gaillard b' Op	Jeanne de Biévône	"	" " " "
Kreis Osterburg.											
46	B. Dübbe	Wendemarß	Maser	155	12. 3. 13	braun	Belgier	Tanfrob	Ugamba	Wendemarß	gefört f. d. Stort
47	H. Kendlmann	Berikow	Nero von Goldbed	—	15. 2. 14	Fuchs, Blässe	"	Harald 86	Jee 494	Berikow	" " d. Prob.
48	F. Jordan	"	Romme	—	22. 4. 13	braun	"	Hembrandt	Flode 1232	"	" " " "
49	"	"	Nobel von Goldbed	—	22. 4. 14	"	"	Oreif 29	Cuba 60	"	" " " "
50	B. Löwe	Hil-Berikow	Harald	86	28. 3. 09	Fuchs, Stern	"	Faro de Rhode	Mazette de Cambron	Hil-Berikow	" " " "
51	"	"	Hauptfeel	111	20. 4. 09	braun	"	Wif-Paf	Mice de l' Ermitage	"	" " " "

Nr. Abt.	Des Hengst-Eigenümers		Des Denantes						Standort	Körbefund	
			Name	Nummer	Tag der Geburt	Farbe und Abzeichen	Rasse	Abstammung			
								Vater			Mutter
52	B. Löwe	Alt-Verikow	Palace	—	26. 5. 14	br. Schußstern	Belgier	Roméo du Fosteau	Zéphise	Alt-Verikow	gelört f. d. Prov.
53	"	"	Enragé du Bouffart	—	14. 6. 14	Fuchs, Blässe	"	Drinker d' Hondjocht	Jeanne de Bier	"	" " "
54	"	"	Grenadier	—	26. 6. 14	braun	"	Prince du Chenoy	Amirante	"	" " "
55	G. Grabau	Hohenberg	Meister	—	16. 4. 13	Dunkelfuchs	"	Harald 86	Constantia 67	Hohenberg	"
56	"	"	Redar von Goldbeck	—	21. 4. 14	hellbraun, Blässe	"	Hauptst 111	Harje 969	"	zurückgestellt zur Nachprüfung abgefört
57	"	"	Kuntius v. Goldbeck	—	1. 5. 14	dunkelbraun	"	Harald 86	Harmonie 968	"	"
58	Jr. Hedw. Lohse	Gethlingen II	Original	—	10. 3. 13	braun	"	Ebouriffé 54	Cara 1283	Gethlingen	gelört f. d. Prov.
59	Pferdez. Genossenschaft	Kallehne	Original	30	4. 4. 06	Rotfuchs	"	Portbos de Menage	Marotte	Kallehne	" " "
60	Phil. Freise	Iben	Clairen d' Isaac	—	10. 5. 09	Hellfuchs	"	Indigène du Fosteau	Louise d' Isaac	Mittl. Iben	" d. Kreis
61	Dr. F. Hoersch	Neutirphen	Basse	—	3. 4. 14	hellbr. Stern, Schnippe	"	Gaillard d' Op	Gracieuse du Chateau	Neutirphen	" d. Prov.
62	"	"	Etat Major	—	26. 4. 14	braun, H. Stern	"	Drutal de Neuffe	Marcanne	"	" " "
Kreis Quersfurt.											
63	Paul Seibide	Crumpa	Rektar	—	30. 1. 14	braun, gr. Stern	Belgier	Mouffeux de Rebecq	Galle 1663	—	gel. f. d. Prov.
Kreis Salzwehel.											
64	Otto Goedde	Bornsen	Alfred	—	17. 2. 08	Dunkelfuchs	Belgier	Marjala	Clara de Biffers	Bornsen	gel. f. d. Prov.
65	H. Bierstedt	Al. Bierstedt	Karolus	—	15. 4. 11	Goldfuchs	"	Hufhard	Tempête	Al. Bierstedt	" " "
66	Jr. Gille	Bühne	Erzgraf	—	6. 6. 06	Fuchs	"	Coré 1	Aurora 7	Bühne	" " "
67	"	"	Chemineau de Court	—	10. 5. 12	Rappe	"	Vien Portant	Pauline de Court	"	" d. Stbort
68	H. Rieber	Gr. Grabenstedt	Nordstert	—	15. 4. 11	Fuchs, Blässe Schnippe	"	Steering	Ulex I	Gr. Grabenstedt	zur Nachprüfung zurückgestellt
69	W. Schulz	Magdorf	Herules	—	13. 2. 09	Dunkelfuchs	"	Marius	Diva 56	Magdorf	gel. f. d. Kreis
70	Hugo Decker	Winterfeld	Max	—	3. 3. 14	Hellfuchs, Bl.	"	Grimm 4	Belg. Stute	Winterfeld	abgefört
Kreis Schweinig.											
71	Hubert Gottscheber	Mittl. Lebusa	Monteur	—	1913	Rotfimmel	Belgier	unbekannt	unbekannt	Mittl. Lebusa	gel. f. d. Stbort
72	Sandw. Kammer	Halle a. S.	Läufer	—	1912	Fuchs, Stern	"	"	"	Sejda	abgefört
Kreis Stendal.											
73	B. Löwe	Alt-Verikow	Golf	86	29. 5. 08	Dunkelfuchs	Belgier	Liburce	Baronne Erbaut	Sanne	gel. f. d. Prov.
74	"	"	Grépus (Ward)	178	15. 5. 13	Fuchs, Stern	"	Mélon	Romana	Gr. Schwechten	" " "
75	W. Stadtfleth	Ostheeren	Ruli	—	1911	kastanienbraun	"	unbekannt	unbekannt	Ostheeren	" d. Stbort
76	"	"	Stinci de Thieulain	—	4. 6. 12	Dunkelfuchs	"	Effleur	Narmette de Thieulain	"	" d. Prov.
77	D. Henning	Gr. Schwecht.	Neuling v. Goldbeck	—	6. 5. 14	Fuchs, Stern	"	Harald 86	Ranone 1546	"	" " "
78	Hengstl. Gen.	Verlau	Hero	94	1. 3. 09	br. u. St. n.	"	Laskur 11	Haydée	Verlau	" " "
79	B. Raupf	"	Raj von Verlau	—	8. 4. 14	braun, Stern	"	Siegfried 119	Harje 1150	"	" " "
Kreis Wanzleben.											
80	Erich Ballstab	Weisleben	Merkur	—	15. 3. 13	Rappe, Flotte	Belgier	Caesar	Raja III	Weisleben	abgefört
81	E. Kühne	Wanzleben	Bréda	167	4. 5. 11	Fuchs	"	Piton de Waterloo	Louise de Waterloo	Wanzleben	gel. f. d. Prov.
82	"	"	Garbi de Grandgise	—	7. 1. 14	dunkelbraun	"	Pacha du Fosteau	Deppe	"	" " "

Pferd. Nr.	Des Hengst-Eigentümers		Des Hengstes						Standort	Rörbefund	
			Name	Nummer	Tag der Geburt	Farbe und Abzeichen	Rasse	Abstammung			
								Vater			Mutter
83	E. Kühne	Wanzleben	Eperon	—	20. 4. 14	Fuchs	Belgier	Drinker d'Dondjocht	Jeanne du Sartiau	gef. f. d. Pro	
84	"	"	Epervier	—	15. 5. 14	"	"	Melon	Mirza de Securo	" " " "	
85	"	"	Jugénu de Grandglise	—	22. 6. 14	hellbraun	"	Pacha du Fostean	Jnés de Grandglise	" " " "	
Kreis Wittenberg.											
86	Landw.-Kammer	Halle a. S.	Lasas	—	1912	braun, Schußstern	Belgier	unbekannt	unbekannt	Prüflich	gef. f. d. Stbdor
Kreis Wolmirstedt.											
87	Pferbez.-Genossenschaft	Wahlwinkel	Rigolo de tout y faut	52	2. 4. 04	dunkelbraun	Belgier	Hébe d'Or	Clara de Louvière	Wahlwinkel	gef. f. d. Pro
88	"	"	Hec de Lar	14	1. 5. 04	Fuchs	"	Keron de Lar	Dragonne de Lar	"	" " " "
89	D. Thiele	Ringfurth	Charthä-gone	166	29. 1. 13	braun, Stern	"	Melon	Lofea	Ringfurth	" " " "
90	"	"	Brutus	—	20. 6. 14	Stichel-fuchs	"	Gaillard d'Op	Dalfyrie	"	zurückgestellt zu Nachfürer
Kreis Worbis.											
91	B. Ottemann	Zwinge	Jaro du Petit Forst	84	20. 5. 07	braun	Belgier	Louis Brun	Rouffe G.	Zwinge	gef. f. d. Stbdor
92	"	"	Bruno de Bise	169	10. 4. 12	"	"	Bonaventure	Motte Bise	"	" " d. Pro
Kreis Osterburg.											
93	Ad. Benterß	Calbertwisch	Leopold	—	16. 6. 12	Happe	Oden-burger	Realist	Celly	Calbertwisch	abgeführt
94	G. Schulz	Kerkuhn	Erbonkel	—	14. 5. 04	braun	"	Erzgraf	Celesta II	Kerkuhn	gef. f. d. 4 altm Kreis
95	"	"	Erzprinz II	—	17. 5. 13	braun, Stern	"	Erzprinz	Elly	"	abgeführt
96	Friedr. Rogge	Wendemark	Erwald	—	16. 4. 08	braun	"	Edwin	Ehrenwache II	Wendemark	gef. f. d. 4 altm Kreis
97	Kug. Spiegel	Gr.-Kulosen	Rudolf	—	29. 5. 07	"	"	Rudolf	Mantina IV	Gr.-Kulosen	abgeführt
Kreis Jerichow II.											
98	E. Schernded	Fischbed	Wahll	—	10. 6. 09	rotbraun	Hofsteiner	Fals	Alice	Fischbed	abgeführt

Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.

Das Korum.

f. verschiedener Behörden:

1245. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Mai 1887 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden 3 1/2 prozentigen Kreisanzleihscheinen des Kreises Stendal zum Gesamtbetrage von 350000 M. sind heute nachstehende Nummern

a. Buchstabe A. 100, 146, 189, 197, 212, 220 über je 1000 Mark,

b. Buchstabe B. 247, 264, 294, 351, 364, 398, 410 über je 500 Mark,

c. Buchstabe C. 431, 471, 475, 477, 487, 524 über je 200 Mark ausgelöst.

Die ausgelosten Kreisanzleihscheine sind mit den dazu gehörigen Zinsscheinen und Anweisungen vom 2. Januar 1917 ab zur Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die hiesige Kreislokomunalkasse während der Vormittagsstunden zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine hört mit Ende 1916 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der schon früher ausgelosten Kreisanzleihscheine Buchstabe A. 159, 179, 182 und Buchstabe B. 239, 256 an die baldige Einlösung derselben erinnert.

Stendal, den 30. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

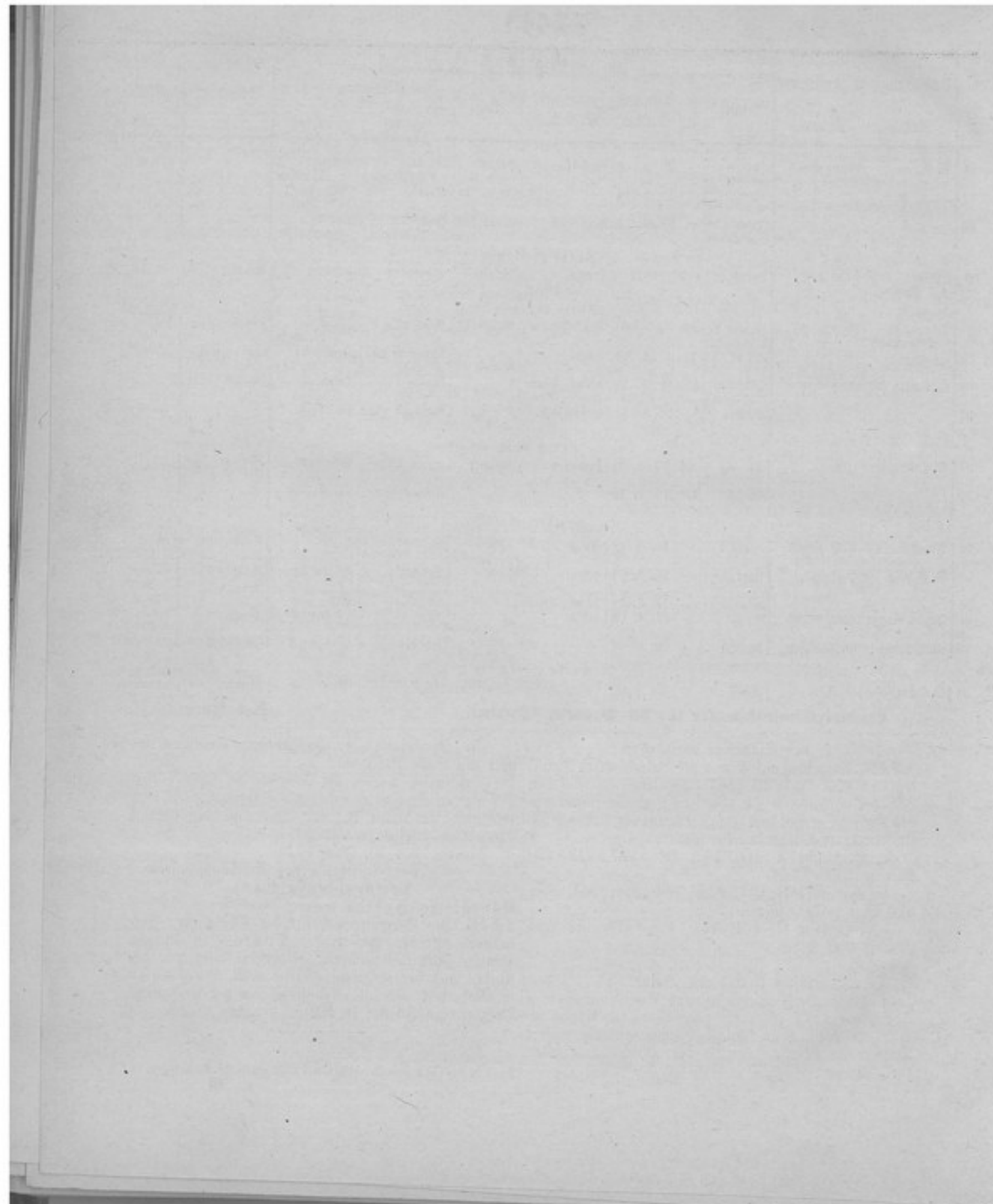
Personal-Nachrichten:

Königliche Hofkammer.

1246. Im Verwaltungsbezirk der königlichen Hofkammer ist der Hegemeister Tobias in Rülau, königl. Hausfideikommiss-Oberförsterei Niegripp, gestorben und der bisherige Förster v. R. Hoffmann in Roderbed, königl. Kronfideikommiss-Oberförsterei Beezig, zum Förster in Rülau ernannt worden.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Kaserne.

Druck: Vansche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 49.

Ausgegeben den 2. Dezember

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 445. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 445. — Gewichtsgrenze für Feldpostbriefe S. 445. — Vorsitzender u. der Direktion der Kommunal-Hilfskasse der Altmark S. 446. — Lotterien S. 446. — Oesterreichischer kommerzieller Fachberichterstatler für das Deutsche Reich S. 446. — Zulassung von Mietpumpenapparaten S. 446. — Auslosung von Anleihecheinen der Provinz Sachsen S. 447. — Sperrung der Wasserstraßen des Regierungsbezirks Bromberg S. 447. — Verächtigung S. 447. — Schließung des Eisenbahn-Haltepunktes Stapelburg für den Personen- u. Verkehr S. 447. — Personalmeldungen S. 447.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1247. Stück 262. Nr. 5566. Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 16. November 1916.

Nr. 5567. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rindfleisch und Hornschlächten vom $\frac{25 \text{ Mai}}{5. \text{ Oktober}}$ 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{409}{1129}$). Vom 17. November 1916.

1248. Stück 263. Nr. 5568. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145). Vom 20. November 1916.

Nr. 5569. Bekanntmachung über die Reichsvertretungsstelle für Eier. Vom 21. November 1916.

1249. Stück 264. Nr. 5570. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großseisenindustrie. Vom 23. November 1916.

Nr. 5571. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Kofftabak. Vom 21. November 1916.

Nr. 5572. Bekanntmachung zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743). Vom 23. November 1916.

Nr. 5573. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien. Vom 24. November 1916.

1250. Stück 265. Nr. 5574. Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Nr. 5575. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Nr. 5576. Bekanntmachung über Zement. Vom 24. November 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

1251. Stück 34. Nr. 11548. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des unter dem 24. April 1916 erlassenen Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Knopfschäfts-Kriegsgesetzes, (Gesetzsamml. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 12. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1252. Von den Postanstalten müssen häufig Feldpostbriefe wegen Ueberschreitung der Gewichtsgrenze den Absendern zurückgegeben werden. Bei den Erörterungen hierüber geben die Absender vielfach der Auffassung Ausdruck, daß die Zurückweisung der Sendungen mit Uebergewicht auf eine engherzige Auslegung der Bestimmungen und auf mangelndes Entgegenkommen der Beamten zurückzuführen sei, oder sie bemängeln die Festsetzung der Gewichtsgrenze auf 550 g. Sie vergessen ganz, daß das verordnungsmäßige Höchstgewicht für die gebührenpflichtigen Feldpostbriefe 500 g beträgt und daß gerade infolge von solchen Klagen, wie man sie jetzt erhebt, in weitgehendstem Entgegenkommen gegenüber etwaigen Irrtümern des Publikums in bezug auf die Gewichtermittlung eine Ueberschreitung des verordnungsmäßigen Höchstgewichts um 10 Prozent bis zu 550 g zugelassen worden ist. Würden die Post- und Heeresverwaltung nun wieder darüber hinaus Gewichtüberschreitungen (etwa 5 oder 10 g) zulassen, so würde der Vorgang sich wiederholen: auch das neue Ausnahmegewicht würde als Regel angesehen und bei geringfügiger Ueberschreitung würde über kleinliche Handhabung der Bestimmungen geklagt werden.

In der Tat muß aber mit Rücksicht auf die mit der Ausdehnung der Kriegsschoupläge ständig zunehmenden Schwierigkeiten in der Zuführung der Feldpost an die Truppen an der Gewichtsgrenze von 550 g unbedingt festgehalten werden, und weitere als die bereits zugelassenen Gewichtüberschreitungen können

nicht nachgegeben werden. Die Schalterbeamten usw. müssen bei der Prüfung des Gewichts und der Zurückweisung von Sendungen mit Uebergewicht nach den Bestimmungen verfahren, weil erfahrungsgemäß in überaus zahlreichen Fällen immer wieder der Versuch gemacht wird, diese zu umgehen. Dem Publikum kann zur Vermeidung von Weiterungen nur empfohlen werden, bei der Fertigstellung der Feldpostbriefe besonders sorgfältig darauf zu achten, daß das Gewicht unbedingt in der zugelassenen Ueberschreitungsgrenze bleibt. Für die Sendungen im Gewicht von mehr als 550 g ist der Militär-Paketverkehr eingerichtet worden, wodurch allen Absendern möglich ist, auch schwerere Sendungen ihren Angehörigen im Felde gegen eine äußerst gering bemessene Gebühr zu überweisen.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

b. der Provinzialbehörden:

1253. Zum Vorsitzenden der Direktion der Kommunal-Hülfskasse der Altmark für das Jahr 1917 ist der Rittergutsbesitzer, Deichhauptmann von Lude auf Büttnerhof und zu seinem Stellvertreter der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Doering auf Arnim gewählt worden.

Magdeburg, den 20. November 1916.

Nr. 7414. O. P.

Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1254. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 der Abteilung X des Volkshilfskassenvereins vom Roten Kreuz, Seeheim für Unteroffizierfrauen und -Kinder, E. B. in Berlin die Erlaubnis zu erteilen geruht, für den Bau und die Einrichtung eines neuen Seeheims auf Vorsum eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 600 000 M. und einem Reinertrage von 200 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 1. und 2. Juni 1917 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 28. November 1916.

I. 5. 3741.

Der Regierungspräsident.

1255. Der k. k. Sektionsrat von Pfisterer-Auhof ist für ein weiteres Jahr, bis zum 30. September 1917, zum kommerziellen Fachberichtersteller des österreichisch-ungarischen Ackerbauministeriums für das Deutsche Reich mit dem Sitz in Berlin bestellt worden.

Magdeburg, den 28. November 1916.

I. 2. Nr. 3333.

Der Regierungspräsident

1256. Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1915 (SMBI. S. 389) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Aethylensvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 67. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, mit Datum vom 12. April 1916. Bezeichnung: „Hochdruck-Wasservorlage mit Sicherheitsklopp“.

Nr. 68. Firma Peter Görres in Frankfurt a. M.-Süd, mit Datum vom 8. April 1916.

Nr. 69. Sauerstoff-Fabrik Berlin, G. m. b. H. in Berlin, mit Datum vom 7. Oktober 1916. Bezeichnung: „Triumph“. Die Vorlage ist nur verwendbar für Schweißbrenner bis zu Leistungen von 10 mm Blechstärke.

Ferner ist der Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf gestattet worden, ihre durch andere Anordnung des Wasserstandsrahmens und des Gasabganges abgeänderte Wasservorlage „Perfect“ mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 11. geprüfte Wasservorlage — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMBI. für 1911 S. 4) — zu versehen.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 26. 11. 1916.

I. 2. Nr. 3525.

Der Regierungspräsident.

1257.

Zulassung

von Aethylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aethylensvereins werden die in zwei Größen hergestellten Aethylenschweißapparate „Sachsen“ der Firma Paul Wächler in Thum (Sachsen) für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Aethylsverordnung unter der Typenbezeichnung „J 47“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 26“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Rintropfen oder Rieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektion Annaberg tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 27. November 1916.

I. 2. Nr. 3615.

Der Regierungspräsident.

1258.

Zulassung

von Aethylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aethylensvereins werden die in zwei Größen hergestellten Aethylenschweißapparate für Preßkarbid, Robell I der Firma Holöbi- Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M., die durch meinen Erlaß vom 13. März v. J. (SMBI. S. 87) nach § 12 der Aethylsverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeits-

räumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 32“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Riffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Riffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundzüge für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabriktschilber der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 13. März v. J. auf den Zinntropfen oder Rieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfesschilberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 27. November 1916.

I. 2. Nr. 3614.

Der Regierungspräsident.

1259. Zur Ausführung bringender Instandsetzungsarbeiten und baulicher Einrichtungen werden die Wasserstraßen des Regierungsbezirks Bromberg, und zwar die untere Bräse, der Bromberger Kanal, die untere Neße bis zur Dragemündung und die obere Neße in der Zeit vom 23. Dezember 1916 abends bis einschließlich 28. Februar 1917 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 23. November 1916.

Nr. 4954 I b B.

Der Regierungspräsident.

d. des Landeshauptmanns:

1260. Betr. Auslosung von Anleihe Scheinen der 3½ prozentigen Provinzialanleihe der Provinz Sachsen vom Jahre 1881.

Von den unter dem 1. Januar 1881 ausgefertigten 3½ prozent. Anleihe Scheinen des Provinzialverbandes von Sachsen sind am 27. Juni d. J. für den diesjährigen Tilgungsbetrag folgende Nummern ausgelost worden:

Buchstabe A	Nr. 6, 16, 26	über je 5000 M.,
" B	" 119, 127	" 1000 M.,
" C	" 159	über 500 M.,
" D	" 170	" 200 M.

Diese Anleihe Scheine werden den Inhabern hierdurch zum 1. Januar 1917 gekündigt. Die Zahlung der Kapitalbeiträge erfolgt vom 15. Dezember 1916 ab durch die Provinzialhauptkasse und die Sächsische Provinzialbank in Merseburg, das Bankhaus S. F. Lehmann in Halle a. S., das Bankhaus Dingel & Co. in Magdeburg und die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehenskasse in Berlin gegen Quittung und Rückgabe der Anleihe Scheine Reihe VII 13—20 nebst Erneuerungsschein.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihe Scheine hört mit dem 1. Januar 1917 auf.

Merseburg, den 29. Juni 1916.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

e. verschiedener Behörden:

1261. Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 1186 im Stad 46 des Amtsblattes muß es auf Seite 419 in der dritten Zeile des § 52 a statt „Landwirtschaftlichen Bank“ heißen „Landschaftlichen Bank“.

Vermischte Nachrichten:

1262. Vom 1. Februar 1917 ab bis auf weiteres wird der an der Bahnstrecke Ilzenburg—Bad Harzburg zwischen den Stationen Ilzenburg und Edertal gelegene Haltepunkt Stapelburg für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr geschlossen werden.

Dieser Verkehr wird nach dem nahe gelegenen Bahnhof Edertal verwiesen.

Magdeburg, den 23. November 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1263. Verliehen: der Charakter als Sanitätsrat den Ärzten Dr. Friedrich Lange, Dr. med. Walter Friedberg, Dr. med. Roy Boercke, Dr. Emil Siedentopf, Dr. Moritz Saenger in Magdeburg, Dr. Roy Hein in Magdeburg-Fermerleben, Dr. Roy Hentscher in Halberstadt, Dr. Ludwig Strähler in Schönebeck, Dr. med. Albert Cuper in Wipfle, Dr. Paul Schöbwinkele in Bernigerode und Dr. August Rembe in Wolmirstedt.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1264. Wir haben den I. Pfarrer in Wahrenbrück Hermann Kunert zum Diakon in Groß Ottersleben mit Bemsdorf, Diöcese Budau, berufen und bestätigt.

1265. Veränderungen

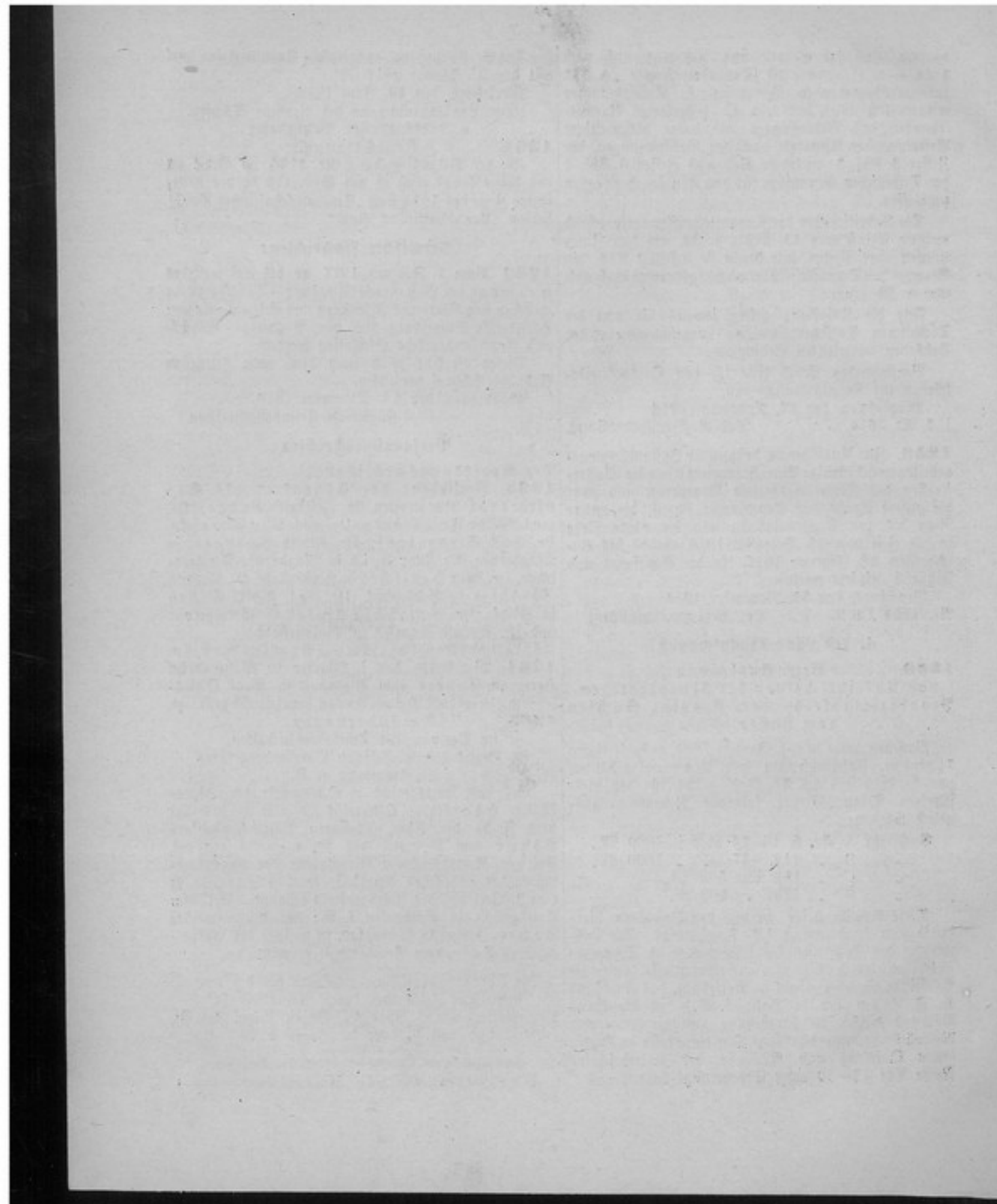
im Personal der Amtsanwaltschaften im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Raumburg a. S.

Bei dem Amtsgericht in Osterwieck: der Aktuar Walter Haensch in Osterwieck ist anstelle des auf dem Felde der Ehre gefallenen Polizeikommissars Böhmke zum Vertreter des Amtsanwalts ernannt. Bei dem Amtsgericht in Wanleben: der Gegenbuchführer der städtischen Sparkasse Carl Brennecke ist zum 2. Vertreter des Amtsanwalts ernannt. Bei dem Amtsgericht in Gerhausen i. A.: der Bürgermeister Decher, bisher in Schraplau, ist anstelle des Bürgermeisters Cain zum Amtsanwalt ernannt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¼ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schreibleitung im Bureau der Königl. Regierung.

Dr. d. Verlags- und Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 30.

Ausgegeben den 9. Dezember

1916

Inhalt: Freiwilliger Bezug des Amtsblatts etc. S. 449. — Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 449. — Ausschreibung der katholischen Pfarrstelle in Weismar S. 449. — Volkswirtschaftliche Beir. Bemessung der Fahrpreise auf der Elbe S. 450. — Neue Fassung der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Sachsen etc. S. 450. — Bekandesaufnahme etc. der Gesamtschullehrer von Kallau und Scholalade S. 452. — Ernennung eines Sachverständigen S. 453. — Kommunalsteuerpflichtiger Kleinvertraag der Nordhausen-Bernburger Eisenbahn aus 1915/16 S. 453. — Fahrplanänderung S. 453. — Verbindung von Mühlkörnern durch die Kgl. Eisenbahndirektion Magdeburg S. 453. — Maximalkpreise für die Stadt Magdeburg für 1916 S. 454. — Durchschnitt der Maximalkpreise der letzten 24 Jahre S. 454. — Auslosung von Anleihe-scheinen des Reiches Okerburg S. 454. — Personalmeldungen S. 454.
Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich an Vaterlande!

1966. Freiwilliger Bezug des Amtsblatts und des Steckbriefregisters.

Um die Höhe der Auflage des Amtsblatts der hiesigen Regierung für das Jahr 1917 bestimmen zu können, ersuche ich alle diejenigen, die das Amtsblatt und das Steckbriefregister für das Jahr 1917 zu halten wünschen, dies bis zum 21. Dezember d. J. bei der Postanstalt anzumelden und dabei anzugeben, ob sie die Ausgabe A (Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger) zum Preise von 1,50 Mark oder die Ausgabe B (Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger und Steckbriefregister) zum Preise vom 2,50 Mark beziehen wollen.

Zwangsbezieher und Freilempfänger des Amtsblatts, die auch das Steckbriefregister zum Preise von 2 Mark beziehen wollen, haben nur letzteres anzumelden, da der Bezug des Amtsblatts für sie von hier aus geregelt wird.

Das Steckbriefregister enthält die Steckbrieflich verfolgten Personen der ganzen Provinz Sachsen.

Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung kann auf eine Nachlieferung der vor der Anmeldung bereits erschienenen Amtsblattstücke und Steckbriefregister nicht gerechnet werden.

Magdeburg, den 7. Dezember 1916.

I. 6. 3902.

Der Regierungspräsident.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1267. Stück 266. Nr. 5577. Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 15. November 1916.

1268. Stück 267. Nr. 5578. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Be-

qualifikation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 25. November 1916.

Nr. 5579. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. November 1916.

1269. Stück 268. Nr. 5580. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium. Vom 23. November 1916.

Nr. 5581. Bekanntmachung zur Aenderung des § 7 der Bekanntmachung über die Uebervachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916. Vom 26. November 1916.

1270. Stück 269. Nr. 5582. Bekanntmachung über die Aufsichtigung der Fischversorgung. Vom 28. November 1916.

1271. Stück 270. Nr. 5583. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruk-papier. Vom 30. November 1916.

1272. Stück 271. Nr. 5584. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5585. Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5586. Bekanntmachung über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916.

1273. Stück 272. Nr. 5587. Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 30. November 1916.

Nr. 5588. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Eiern. Vom 1. Dezember 1916.

a. der Provinzialbehörden:

1274. Die katholische Pfarrstelle in Weismar im Kreise Heiligenstadt ist erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und der erforderlichen Zeugnisse innerhalb zwei Wochen bei mir einreichen. Magdeburg, den 28. November 1916. Nr. 7619. O. P. Der Oberpräsident.

1275. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. Seite 195) und unter zeitweiliger Aufhebung der Bestimmungen des § 7 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößererei auf der Elbe vom 18. Februar 1894 wird folgendes bestimmt:

§ 1. In Ergänzung des § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Bemannung der Fahrzeuge während der Dauer der Mobilmachung vom 3. August 1914 bestimme ich, daß für die Fahrzeuge von mehr als 250 t Tragfähigkeit an Stelle der Lehrlinge auch gesunde und kräftige weibliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren treten dürfen, die zur Familie eines Angehörigen der Schiffsbesatzung gehören.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 30. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
(Elbstrombauverwaltung).

1276. Die Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Sachsen und den braunschweigischen Gebietsteilen Kreis Blankenburg und Amtsgerichtsbezirk Calvörde vom 31. Januar 1916 erhält nach der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 22. August 1916 und infolge Ausscheidens der Herzoglich Braunschweigischen Gebietsteile vom 15. Dezember 1916 an folgende neue Fassung:

Satzung

für den Viehhandelsverband der Provinz Sachsen (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle in Magdeburg).

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) für den Umfang der Provinz Sachsen ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen Viehhandelsverband Provinz Sachsen; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2. Der Verband bildet nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle; er hat nach § 2 Absatz 3 der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

§ 3. Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4. Aufgabe des Verbandes ist die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung und des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern oder im Einverständnis mit denselben getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

- Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
- die Preise, wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
- den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionarisch übernehmen;
- die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
- von jedem, den Bestimmungen der Satzung unterliegenden Ankauf von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu $\frac{1}{2}$ v. 100 des Rechnungsbetrages, beim Kommissionarhandel mit Vieh bis zu $\frac{1}{2}$ von 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
- in bestehende Vieh-Lieferungsverträge eintreten;
- Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, das Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl. entstehen.

§ 5. Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. September 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitz der Ausweis-karte gewesen und noch sind und nicht infolge Trennung der Herzoglich Braunschweigischen Gebietsteile vom Verbandsgebiet aus dem Verbande ausgescheiden.

§ 6. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

- Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
- Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionarhandel mit Vieh betreiben wollen;
- Fleischer, die im Verbandsbezirk Vieh als Landwirt oder Wäster zur Schlachtung für eigene Geschäft kaufen wollen;
- landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 7. Die Mitglieder des Verbandes erhalten Vorstande eine Ausweis-karte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für

von ihnen bezeichneten Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte für den Hauptvertreter Nebenarten auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenarten zu beantragen.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8. Die Erteilung von Ausweisarten kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweisarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweisarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Ueber Beschwerden wegen Verfassung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweisarten entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweisarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenarten ungültig.

Die Entziehung der Karte kann in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitgliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweisarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Provinzialfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedstartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirk ist außer dem Verbandsbezirk nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweisarte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundes-

ratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbandsbezirk voraussetzung. *)

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Säuereschweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück der Lösung einer Ausweisarte nicht bedarf.

§ 10. Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Beirat.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstande nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Oberpräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Sachsen ansässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Vorkosten oder an deren Stelle Pauschsätze.

Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweilig Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten über seine Zusammensetzung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er

*) Für den Fall eines nicht gewerbsmäßigen Ankaufs von Vieh durch einen Landwirt bei einem Landwirt ist zu einem Transport auf der Eisenbahn eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes erforderlich, daß der Versand gestattet ist. Nach der Anordnung der zuständigen Minister vom 19. Januar 1916 — I A I o 618 — soll die Ortspolizeibehörde diese Bescheinigung in der Regel ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten, müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und der Landwirtschaftskammer.

Der Beirat wird vom Vorstände nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; ihm ist ein Jahresbericht und der Geschäftsabluß vorzulegen.

§ 14. Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle gehören und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabluß sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz ein Betrag bis zu eins vom Tausend zu überweisen, dessen Höhe vom Landesfleischamt nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden der Monarchie festgesetzt wird.

§ 15. Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50000 M. übersteigen, ist dem Landesfleischamt von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

§ 16. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahrs die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18. Zu Änderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Oberpräsident der Provinz unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Regierungsamtsblättern und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.

§ 20. Der Verband wird durch Anordnung der Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlußrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch den Oberpräsidenten.

Ueber die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Ueberschusses beschließt nach Anhörung der Provinzialfleischstelle zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung der Oberpräsident.

Magdeburg, den 5. Dezember 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

b. des stellvert. Generalkommandos:
1277. Bekanntmachung
(Nr. 304/11. 16. B 1.)

über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakaos und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt:

§ 1. Wer

1. Rohkakaos, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopfeffeln,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haserkakaos, Bananen-Kakaos, Nährkakaos aller Art usw.),
8. Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakaosabfälle (Kakaosäure und Kakaosäure)

mit Beginn des 5. 12. 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegs-Kakaos-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergstr. 31, bis zum 11. 12. 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als zehn Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der oben genannten Waren

(alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzuzeigen.

§ 2. Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3. Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

§ 4. Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (Reichs-Gesetz-Bl. S. 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5. Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis

bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10000 M.) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915/9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses Paragraphen auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marine-Verwaltung stehen.

Magdeburg, den 4. Dezember 1916.

Der stellv. Kommand. General des IV. Armeekorps.

e. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1278. Gemäß § 12 der Postverordnungs vom 22. September 1914 betr. den Verkehr mit verpackten und verpackten Kisten (Regierungs-Anzeigerblatt S. 374 u. f. d. a.) ernenne ich den Ingenieur Ernst Dreßler a. n. beim Magdeburger Verein für Dampfmaschinenbetrieb hier zum Sachverständigen im Sinne der erwähnten Verordnung unter Beschränkung seiner Befugnisse auf die Preise Gardelegen, Jerichow I und II, Magdeburg, Neuhalbenleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal Stadt und Land, Wanzleben und Wolmirstedt.

Magdeburg, den 28. November 1916.

I. 2. Nr. 3495.

Der Regierungspräsident.

Bermischte Nachrichten:

1279. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein im Steuerjahre 1916/17 zu den Kommunalabgaben einschätzbarer Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1915/16 bei der Nordhausen-Bernigeröder Eisenbahn bezüglich ihrer preussischen Strecke nicht erzielt worden ist.

Magdeburg, den 30. November 1916.

Der königliche Eisenbahnkommissar.

1280.

Fahrplauänderung.

Vom 5. Dezember d. J. ab fallen auf der Strecke Dehlsfelde—Salzwedel—Dannenberg die Personenzüge Nr. 967 Dehlsfelde ab 11⁰² vorm., Salzwedel an 10¹⁷ nachm., Nr. 968 Salzwedel ab 1³⁵, Dehlsfelde an 3⁴⁶ „ Nr. 979 Salzwedel ab 1¹⁶, Dannenberg an 2³¹ „ Nr. 978 Dannenberg ab 3⁰⁰, Salzwedel an 4¹⁰ „ aus.

Hannover, den 1. Dezember 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

1281. Die Lieferung von 35 000 Stück Glaskörpern soll in verschiedenen Losen verbunden werden. Angebotsoffen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 60 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzuschickenden Angebote werden am 4. Januar 1917, vormittags 11 Uhr, im Berwoltungsgebäude, Fürstenstraße 1—10, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 31. Januar 1917.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

d. verschiedener Behörden:

1282. Die Martinimarktpreise für 1916, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für die Stadt Magdeburg als Normalmarkttort der Provinz Sachsen wie folgt festgesetzt worden:

Für		Für		Für		Für	
100 Kilo-gramm	den Neu-scheffel	100 Kilo-gramm	den Neu-scheffel	100 Kilo-gramm	den Neu-scheffel	100 Kilo-gramm	den Neu-scheffel
Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
ℳ 3	ℳ 3	ℳ 3	ℳ 3	ℳ 3	ℳ 3	ℳ 3	ℳ 3
26	—	10	—	22	—	8	08
28	—	9	57	28	—	7	25

Merseburg, den 4. Dezember 1916.

Königliche Generalkommission.

1283. Der den Ablösungen gemäß §§ 19 ff. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zugrunde zu legenden Durchschnitt der Martinimarktpreise der letzten 24 Jahre nach Abzug der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten Jahre beträgt von Martini 1916 bis dahin 1917 in der Provinz Sachsen für den Neuscheffel

Weizen	6 M. 68 Pf.
Roggen	5 " 74 "
Gerste	5 " 68 "
Hafer	3 " 79 "

Merseburg, den 4. Dezember 1916.

Königliche Generalkommission.

Vermischte Nachrichten:

1284. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1886 ausgefertigten Anleihscheinen des Kreises Osterburg sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes ausgelost worden:

- I. Von dem Buchstaben A über je 1000 ℳ die Nummern: 31 und 49.
- II. Von dem Buchstaben B über je 500 ℳ die Nummern: 14, 57, 58, 88, 105, 150, 238, 239, 286, 288, 346, 391, 392, 453.
- III. Von dem Buchstaben C über je 200 ℳ die Nummern: 62, 70, 72, 76, 79, 115, 146, 178, 204, 205, 239, 241, 267, 279, 367, 368, 415, 416, 417, 454, 456, 470, 471, 500, 517, 522, 529, 532, 542, 670, 706, 721 und 745.

Die Inhaber werden hierdurch aufgefordert, die ausgelosten Kreis-Anleihscheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinscheinen und den dazu gehörigen Zinschein-Anweisungen vom 1. April 1917 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst einzureichen und den Nennwert der Anleihscheine dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1917 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine auf. Für fehlende Zinscheine wird deren Wertbetrag vom Kapital abgezogen.

Osterburg, den 7. September 1916.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Osterburg.

Personal-Nachrichten:

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1285. Ernannt: der kommissarische Seminardirektor Bernhard Fritsche in Osterburg zum stellvertretenden Kreis-Schulinspektor im Nebenamte für den Schulinspektorsbezirk Osterburg II vom 16. November 1916 ab.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen. Durch die Veretzung ihres Inhabers wird die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Blöbky, Dübese Sommern, am 16. Januar 1917 frei werden. Zur Stelle gehören 3 Kirchen. Sie gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse II. Außerdem werden 300 M. Fahrlosten für den Filialdienst gewährt. Der künftige Stelleninhaber wird verpflichtet werden, sich Änderungen der Parochialgrenzen und die Anstellung eines Hilfsgeistlichen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Bewerbungen sind bis 1. Januar 1917 bei uns einzureichen.

1287. Personalveränderungen im Bezirk der Oberpostdirektion Magdeburg für den Monat November.

Uebertragen ist eine Oberpostsekretärstelle dem Postsekretär Sonnenberg in Magdeburg. In eine etatsmäßige Stelle befördert ist der Postsekretär Grünbeck in Magdeburg. Versetzt sind die Telegraphenbauführer, Telegraphensekretäre Meyer von Magdeburg nach Burg (Bez. Magdeburg) und Gulde von Burg nach Genthin. In den Ruhestand tritt der Postsekretär Bornmüller in Genthin.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Bausch'sche Buchdruckerei (S. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 51.

Ausgegeben den 16. Dezember

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 455. — Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung S. 455. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. 12. 1916 über Kohlrüben S. 455. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 5. 10. 1916 über Futtermittel S. 456. — Butterpreise S. 456. — Verschiebung des Termins der Kommissionprüfung für Volksschullehrerinnen S. 457. — Vorsth in der Einkommensteuerveranlagungskommission u. für den Kreis Salze a. S. S. 457. — Aufhebung einer vorkriegs-militärischen Anordnung S. 457. — Nachtrag zum Tarif über Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren S. 457. — Beschäftigungszeit im Barbier- und Friseurgewerbe am 24. Dezember ds. J. S. 458. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 458. — Anordnung über den Verkehr mit Eisen S. 458. — Weisung für Marschfourage S. 459. — Markt- und Lodenpreise S. 460. — Rechnungsergebnisse der Ruhegehaltskasse der Kommunalverbände der Provinz Sachsen für 1915 S. 461. — Kommunalsteuerpflichtiges Einkommen der Stenbal- Zangenminder Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1915/16 S. 461. — Warenhaussteueranordnung für 1917 S. 461. — Brief zur Abgabe der Steuererklärungen S. 461. — Gerichtstage in Federleben, Klloow a. S. u. und Thale S. 461/462. — Gemeindebezirksveränderung S. 462. — Personennachrichten S. 462.

Dazu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1288. Stück 273. Nr. 5589. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 3. Dezember 1916.

Nr. 5590. Bekanntmachung über Kohlrüben und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18. Vom 2. Dezember 1916.

1289. Stück 274. Nr. 5591. Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 4. Dezember 1916.

1290. Stück 275. Nr. 5592. Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5593. Gesetz über den Kriegszustand. Vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5594. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand. Vom 4. Dezember 1916.

1291. Stück 276. Nr. 5595. Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 5. Dezember 1916.

1292. Stück 277. Nr. 5596. Bekanntmachung, betreffend Verzögerung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung. Vom 2. Dezember 1916.

Nr. 5597. Bekanntmachung über das Außerkräftreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schahwaren hergestellt werden. Vom 6. Dezember 1916.

1293. Stück 278. Nr. 5598. Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trodnungseinrichtungen. Vom 7. Dezember 1916.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung:

1294. Stück 35. Nr. 11549. Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe. Vom 5. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1295. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichsartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelart erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1296. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

1. Saatstelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Betschlen, Widen und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linsen fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Rassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

1297. Bekanntmachung betreffend Butterpreise.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) wird infolge

Ermächtigung des Kriegsernährungsamtes und der Landesfeststelle vom 16. und 29. vorigen Monats hierdurch für die Provinz Sachsen folgendes angeordnet:

I.

Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 705) bestimmten Grundpreise für Butter höchstens M. 240.— für 50 kg Handelsware I u. s. w. bleiben bestehen, gelten aber künftig ab **Abgangsstation** der Molkerei bzw. ab Kreisammelsstelle.

II.

Hierzu dürfen an Zuschlägen auf je 50 kg berechnen:

1. die Butter aufbringenden Kommunalverbände für Butter, die innerhalb des Kreises selbst versandt wird, zur Deckung der dem Kreise obliegenden Frachtkosten höchstens M. 1.—;

2. die Butter liefernden Kommunalverbände einen Großhandelszuschlag, der bei Weiterlieferung an die Provinzialfeststelle oder die von ihr angegebenen Stellen betragen darf, höchstens M. 4.50;

3. die Butter empfangenden Kommunalverbände der Provinz zur Deckung der ihnen obliegenden Frachtkosten für die aus einem anderen Kommunalverbände der Provinz ihnen zugehende Butter höchstens M. 1.50;

4. die empfangenden Kommunalverbände zur Deckung aller Kosten, insbesondere der Lagerung, Verteilung, des Gewichtsverlustes und des Großhandels weitere, höchstens M. 7.—;

5. der Kleinhandel höchstens M. 13.—, in Gemeinden mit über 20000 Einwohnern muß dieser Zuschlag von M. 13.— gewährt werden.

Etwasiges Fehlgewicht, soweit der Lieferant nicht verantwortlich gemacht werden kann, hat der empfangende Kommunalverband oder Großhändler zu tragen; dagegen hat der Kleinhandel netto zu wiegen und die Kosten des Einwickelungstoffes zu übernehmen. Ihm ist die Aufrundung von Bruchteilen von Pfennigen nach oben gestattet.

III.

Hiernach sind in jedem Kommunalverbände Kleinhandelshöchstpreise für Butter beim Verlaufe an den Verbraucher festzusetzen, welche bis auf weiteres den Satz von M. 2.66 für 0,50 kg (1 Pf.) **Handelsware I** nicht überschreiten dürfen.

IV.

Diese Bestimmung tritt mit dem 18. Dezember 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 11. Dezember 1916.

Der Oberpräsident.

1298. Der Beginn der auf den 5. Februar 1917 und folgende Tage angeordneten Kommissionsprüfung für Volksschullehrerinnen in Dingelstädt (Eichsfeld) muß auf den 17. Januar l. J. verschoben werden. Meldungen sind baldigst unter Beifügung der im Ministerial-Erlasse vom 11. 1. 1911 U II 16457

genannten Papiere zu richten an den Siminargitragenten, Herrn Pfarrer **Leineweber** in Dingelstädt (Eichsfeld).

Magdeburg, den 13. Dezember 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
der Provinz Sachsen.

o. des Regierungspräsidenten und der Regierung: 1299. Dem Regierungsassessor Dr. **Böffler** in Berlin ist unter Veretzung nach Calbe a. S. vom 1. Januar 1917 ab der kommissarische Vorsitz in der Einkommensteuerveranlagungskommission und in den Steuerauschnitten der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Kreis Calbe a. S. übertragen.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist der Landrat **Roth**e in Calbe a. S. von diesen Dienstgeschäften entbunden worden.

Magdeburg, den 11. Dezember 1916.

Königliche Regierung,

Abt. für direkte Steuern Domänen und Forsten A.
1300. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Lungenseuche in Kleinwanzleben im Kreise Wanzleben und Großrodensleben im Kreise Wolmirstedt erloschen ist, hebe ich meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 5. September und 24. Oktober d. J., Amtsblatt S. 337 und 387, wieder auf

Magdeburg, den 11. Dezember 1916.

I. 4. 8803. Der Regierungspräsident.

1301. Nachtrag
zum Tarif, betreffend die für die Schlachtvieh- und Fleischschau zu zahlenden Gebühren, sowie für die den Beschauern zu gewährenden Entschädigungen, vom 27. März 1905, Amtsblatt S. 143.

Auf Grund des § 23 des Reichsfleischschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und des § 14 Abs. 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (S.-S. S. 56) werden die für die Schlachtvieh- und Fleischschau zu zahlenden Gebühren und die den Fleischbeschauern zu gewährenden Entschädigungen für die Dauer des Krieges nachstehend mit dem Bemerkten erhöht, daß die erhöhten Sätze nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder beseitigt werden müssen.

I. Gebühren.

Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

zu A des Tarifs vom 27. III. 1905			
1	5 M.	d	0,80 M.
2 a	2,60 "	e	0,65 "
b	1,60 "	f	0,25 "
c	0,80 "		
zu B des Tarifs vom 27. III. 1905			
1	5 M.	d	0,80 M.
2 a	2,60 "	e	0,65 "
b	1,75 "	f	0,25 "
c	0,90 "		
zu C des Tarifs vom 27. III. 1905			
1	5 M.	d	1,00 M.
2 a	3,25 "	e	0,80 "
b	1,95 "	f	0,40 "
c	1,00 "		

zu D des Tarifs vom 27. III. 1905

1	5 M.	d	1,20 M.
2 a	3,90 "	e	0,95 "
b	2,05 "	f	0,55 "
c	1,10 "		

II. Gebühren für die Trichinenschau allein:

1	0,95 M.	3	0,45 M.
2	0,65 "		

III. Entschädigung der Beschauer.

Von den Gebühren zu A 2 werden gerechnet:

Vergütung für Beschau	Abzug zur Deckung besonderer Kosten
a 2,20 M.	0,40 M.
b 1,45 "	0,15 "
c 0,65 "	0,15 "
d 0,65 "	0,15 "
e 0,50 "	0,15 "
f 0,25 "	0,00 "

Von den Gebühren zu B 2 werden gerechnet:

Vergütung für Beschau	Abzug zur Deckung besonderer Kosten
a 2,20 M.	0,40 M.
b 1,60 "	0,15 "
c 0,75 "	0,15 "
d 0,65 "	0,15 "
e 0,50 "	0,15 "
f 0,25 "	0,25 "

Von den Gebühren zu C, werden gerechnet:

Vergütung für Beschau	Durchschnittl. Weegegebühr	Abzug zur Deckung besonderer Kosten
a 2,75 M.	0,65 M.	0,75 M.
b 1,65 "	0,25 "	0,30 "
c 0,85 "	0,10 "	0,15 "
d 0,85 "	0,10 "	0,15 "
e 0,65 "	0,15 "	0,15 "
f 0,40 "	0,15 "	0,00 "

Von den Gebühren zu D, werden gerechnet:

Vergütung für Beschau	Durchschnittl. Weegegebühr	Abzug zur Deckung besonderer Kosten
a 2,50 M.	0,65 M.	0,75 M.
b 1,65 "	0,25 "	0,15 "
c 0,85 "	0,10 "	0,15 "
d 0,95 "	0,10 "	0,15 "
e 0,65 "	0,15 "	0,15 "
f 0,40 "	0,15 "	0,00 "

Zum letzten Absatz der Nr. III.

In Vertretungsfällen erhalten die Beschauer bei einer Entfernung von mehr als 2 Km. zwischen Wohnort und Beschauort außer den Gebühren für jedes Km. des Hin- und Rückweges 15 Pf. Weegegelde.

IV. Für die den Tierärzten vorbehaltenen Ergänzungsbefchau

a	5 M.	d	2,20 M.
b	3,75 "	e	1,60 "
c	2,50 "	f	1,25 "

Zum 2. Abs. der Nr. IV

Tierärzte erhalten in den Fällen der Ergänzungsbefchau bei größeren Entfernungen als 2 Km. zwischen

Wohnort und Beschauort für das Km. Landweg des Hin- und Rückweges 50 Pf.

Vorstehender Nachtrag tritt am 20. Dezember 1916 in Kraft. Soweit der Tarif vom 27. März 1905 dadurch nicht abgeändert wird, behält er mit den dazu veröffentlichten Ergänzungen auch ferner seine Gültigkeit.

Magdeburg, den 7. Dezember 1916.

I. 4. 8646. L.

Der Regierungspräsident.

1802. Da in diesem Jahre der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, will ich an diesem Tage die Beschäftigungszeit im Barbier- und Friseurgewerbe auf Grund des § 105 e, Abs. 1 der Gewerbeordnung bis spätestens 6 Uhr Abends unter der Bedingung gestatten, daß diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche an diesem Tage über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden, an einem der beiden Weihnachtsfertage von aller Arbeit freizulassen sind.

Magdeburg, den 5. Dezember 1916.

I. 2. Nr. 3731.

Der Regierungspräsident.

1803. Ich habe dem Schlossermeister Franz Schmidt in Magdeburg, Wielandstraße 40, auf Widerruf die allgemeine Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmaschine der Klassen 1, 2, 3a und 3b zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt nur für seine Person und nur für diese eine Betriebsart von Kraftfahrzeugen.

Magdeburg, den 9. Dezember 1916.

I. 10. Nr. 1110. II. Ang. Der Regierungspräsident.

1804. Auf Grund der §§ 3, 2 Abs. 1 und 2, § 5 der Verordnung über Eier vom 12. 8. 16. (N.-S.-Bl. S. 927) und Ziffer I und III der Ausführungsanweisung vom 24. 8. 16 wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen für die Kreise Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Osterburg und die in ihnen gelegenen kreisfreien Städte folgendes angeordnet:

I. Die Anordnung der Provinzialeierstelle vom 15. September 1916 = E. 6 = betreffend Regelung des Aufkommens, (Antaufes und Sammeln) der Eier wird aufgehoben.

II. Die Anordnungen der Kommunalverbände Gardelegen, Stendal, Osterburg, Salzwedel und der in ihnen gelegenen kreisfreien Städte werden soweit sie das Aufkommen von Eiern und den Handel mit denselben betreffen, aufgehoben, aufgehoben werden insbesondere die Sammelstellen; aufrecht erhalten werden jedoch die erlassenen Ausfuhrverbote, mit der Einschränkung, daß die zu III genannten Händler und Aufkäufer Eier von einem der bezeichneten Kreise in den andern bringen dürfen, sofern einer oder mehrere der auf ihrem Ausweise angegebenen Orte, für die sie zugelassen sind, und ihr Wohnort in verschiedenen Kreisen liegen. Unberührt bleiben die von den bezeichneten Kommunalverbänden erlassenen Bestimmungen über den Verbrauch der Eier.

Die bisher erteilten Ausweise und Nebenausweise für Händler, sowie die bisher erteilten Ausweisarten für Aufkäufer werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Ausweise sind von den Inhabern am 10. Dezember 1916 den Kommunalverbänden (Vandräten) zurückzugeben.

III. In den Kreisen Gardelegen, Salzwedel, Stendal, Osterburg und in den in ihnen gelegenen kreisfreien Städten dürfen

1. die Geflügelhalter Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an die von der Provinzialeierstelle neubestellten Händler absetzen,
2. nur bestimmte von der Provinzialeierstelle neubestellte Aufkäufer Eier bei den Geflügelhaltern aufkaufen (§ 14 d. Verordnung)

Diese Händler und Aufkäufer haben sich durch eine grüne mit rotem Querbalken versehene Ausweisarte, welche von dem Leiter der Provinzialeierstelle (Verwaltungsabteilung) unterschrieben und mit dem Dienststempel versehen ist, auszuweisen. Jeder Versand von Eiern und jede entgeltliche Abgabe durch die Geflügelhalter an andere Personen oder

Stellen als die bezeichneten Händler und Aufkäufer ist verboten. Die Bescheinigungen über die Erlaubnis des Versandes von Eiern (§ 11 der Verordnung) werden nur von der Provinzialeierstelle ausgestellt.

Die Händler und Aufkäufer müssen die Eier unmittelbar an die Provinzialeierstelle in Magdeburg mit der Bahn unter Benutzung von Frachtbriefen, welche von der Provinzialeierstelle abgestempelt sind, wöchentlich zum Versand bringen.

IV. Die Provinzialeierstelle läßt durch besondere mit Ausweisen versehene Vertrauenspersonen die Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung kontrollieren (§ 12 der Verordnung) ebenso wird eine Bahn- und Postkontrolle erfolgen.

V. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 17 der Verordnung über Eier vom 12. 8. 16 (R.-G.-Bl. S. 927) bestraft.

VI. Diese Anordnung tritt am 10. Dezember 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 30. November 1916.

Provinzialeierstelle.

1305.

U e b e r s i c h t

derjenigen Preisätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9^a des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Dezember 1916 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarkort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg				
			Hafer Mark Pf.	Nichtstroh Mark Pf.	Heu Mark Pf.		
1.	Burg	Ferichow I und II	Höchstpreise für November 1916 mit Zuschlag von 5 v. H.	Höchstpreise mit Zuschlag von 5 v. H.			
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben		4	20	8	40
3.	Halberstadt	Afchersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Afchersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode		7	25	9	45
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt		8	40	12	60
5.	Salzwedel	Salzwedel		Höchstpreise mit Zuschlag von 5 v. H.			
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg		3	68	8	30

Magdeburg, den 13. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

1906. Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verbrauchsmittel

Namen der Städte	Häufensfrüchte		Eihartstoffe		Heu		Stroh		Eß- butter	Rohmilch	Eier	Weizen / Roggen		Weizen / Roggen im großen Handel in grö- ßeren Mengen
	im Kleinhandel		im Kleinhandel		alles		Stamm- und Stroh					1 kg Liter	1 Ei	
	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	alte	neue	alte	neue	1 kg	1 Ei	je 100 kg			je 100 kg
Magdeburg	90	1	12	8	12	9	6	33	33	33	33	33	33	33
Halberstadt	90	1	9	6	9	6	6	32	32	32	32	32	32	32
Landslinburg		75	10	7	10	7	5	32	32	32	32	32	32	32
Mühlhausen			11	6	11	6	5	32	32	32	32	32	32	32
Blankenburg			11	6	11	6	5	32	32	32	32	32	32	32
Stendal			10	3	10	3	3	35	35	35	35	35	35	35
Salzwedel			7	3	7	3	3	42	42	42	42	42	42	42
Barby			6	3	6	3	3	42	42	42	42	42	42	42
Langensalza			8	4	8	4	4	34	34	34	34	34	34	34
Schönebeck			11	5	11	5	5	37	37	37	37	37	37	37
Burg			10	5	10	5	5	37	37	37	37	37	37	37
Summe	90	2	36	33	36	33	33	22	22	22	22	22	22	22
Durchschnitt	90	1	9	5	9	5	5	33	33	33	33	33	33	33

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat November 1916.

Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Triticale		Mais		Sorghum		Jahres- preis	
	je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg	
	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg	je 100 kg
Magdeburg	76	102	56	116	60	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
Halberstadt																
Landslinburg																
Mühlhausen																
Blankenburg																
Stendal																
Salzwedel																
Barby																
Langensalza																
Schönebeck																
Burg																
Summe	112	266	64	232	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280
Durchschnitt	37	67	32	116	70	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90

Anmerkung: Soweit Höchstpreise auch hinsichtlich der Getreidepreise bestehen, ist die Berechnung auf Grund ministerieller Anordnung unterblieben.
 Der Regierungspräsident.
 Magdeburg, den 13. Dezember 1916.

d. des Landeshauptmanns:

1307. Die Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kommunalverbände der Provinz Sachsen für das Rechnungsjahr 1915 ist vorgeprüft und liegt gemäß § 24 des Ruhegehaltskassenreglements vier Wochen hindurch im Landeshaufe I hieselbst (Zimmer 35) für die beteiligten Verbände zur Einsicht offen.

Die Ergebnisse der Rechnung sind folgende:

I. Laufende Verwaltung.

Einnahmen:

Umlage (4½ Prozent der versicherten Dienstbezüge)	229 543,40 M.
Beitragsnachzahlungen für Vorjahre	12 937,50 "
Zinsen von Kapitalvermögen	19 886,22 "
zusammen	262 367,12 M.

Ausgaben:

Ruhegehaltszahlungen	251 158,85 M.
Beitragsrückerstattungen für Vorjahre	173,93 "
Sächliche Verwaltungskosten	436,54 "
Überschuß an den Rücklagefonds	10 597,80 "
zusammen	262 367,12 M.

II. Rücklagefonds.

Einnahmen:

Bestand aus dem Vorjahre	545 057,96 M.
Überschuß aus der laufenden Verwaltung	10 597,80 "
Einkaufsgelder	2381,40 "
zusammen	558 037,16 M.

Ausgaben:

Keine.

Mithin Vermögensbestand am 31. März 1916 558 037,16 M. und außerdem Einnahmereste an Einkaufsgeld in Höhe von 13 323 M.

Magdeburg, den 4. Dezember 1916.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

e. verschiedener Behörden:

1308. Gemäß § 48 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1915/16 bei der Stendal-Langermünder Eisenbahn auf 78 500,00 M.

festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 7. Dezember 1916.

Der königliche Eisenbahnkommissar.

1309. Waarenhaussteuer

Veranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294), wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Magdeburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1917 dem

Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtskloset des Unterzeichneten, sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenfrei verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten hier, Domplatz Nr. 1, Zimmer 18, an den Wochentagen von 11 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentliche Unrichtigkeit oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Magdeburg, den 7. Dezember 1916.

Der Vorsitzende

des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

1310. Die Frist zur Abgabe der im § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen, bei dem zuständigen Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichenden Steuererklärungen zwecks Veranlagung zur Einkommensteuer ist für das Steuerjahr 1917 auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1917 festgesetzt.

Durch Nichtabgabe oder verspätete Einreichung der Steuerklärung wird gemäß § 31 a. a. O. ein Zuschlag von 5 Prozent zu der veranlagten Steuer veranlaßt.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 19. Juni 1906 von dem Rechte der Vermögensanzeige zwecks Veranlagung zur Ergänzungsteuer Gebrauch machen, haben diese Anzeigen gleichfalls innerhalb obiger Frist bei dem zuständigen Vorsitzenden der Veranlagungskommission abzugeben.

Die Veranlagung zur Ergänzungsteuer erfolgt für die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1920.

Magdeburg, den 11. Dezember 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

1311. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Berichtstage für die Gemeinden Hedersleben, Hausneindorf und Wedderstedt im Jahre 1917 am 17. Januar, 14. Februar, 14. März, 11. April, 9. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 19. September, 17. Oktober, 14. November und 12. Dezember im Gasthose

zum schwarzen Ross zu Heberleben abgehalten werden.
Sie beginnen vormittags 8 Uhr und dauern bis
nachmittags 1 Uhr.

Aschersleben, den 28. November 1916.

1312. Es wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten
Gemeinden gebracht, daß im Jahre 1917 folgende
Berichtstage abgehalten werden:

1. Zu Wilow a. S. im Mewes'schen Gasthose:
3. Januar, 7. Februar, 4. April, 4. Juli, 3. Oktober,
5. Dezember.
- II. Zu Luchheim im Bessen'schen Gasthose:
6. Januar, 3. Februar, 7. April, 7. Juli, 6. Oktober,
8. Dezember.

Genthin, den 16. November 1916.

1313. Im Jahre 1917 werden in Thale a. S. für
die Gemeinden Thale und Friedrichsbrunn Gerichts-
tage am 10. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und
28. März, 18. April, 9. und 23. Mai, 6. und
20. Juni, 11. Juli, 8. August, 12. September,
10. und 24. Oktober, 7. und 28. November
und 19. Dezember abgehalten und zwar im Ver-
waltungsgebäude, Hüttenchauffee Nr. 51, von vor-
mittags 9½ Uhr ab.

Quedlinburg, den 24. November 1916.

1314. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinbeordnung
vom 3. Juli 1891 wird mit Einwilligung der Beteiligten
die Fläche Gemarkung Breitenhagen, Karteblatt 6
Barzelle 152, Forst-Dienstflader von 2,0190 ha Größe,
Reinertrag 6,90 Taler

von dem Forstbezirk Ködderitz abgetrennt und mit
dem Gutsbezirk Klein-Rosenburg vereinigt.

Calbe a. S., den 9. November 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Calbe.

Personal-Nachrichten:

Der Reinertragpräsident.

1315. Verliehen: der Titel „Oberbürgermeister“
dem Ersten Bürgermeister Dr. jur. Arthur Bunde
in Aschersleben.

der Königlich Kronenorden III. Klasse
dem Regierungsekretär Rechnungsrat Deneke in
Magdeburg aus Anlaß seines Uebertritts in den
Ruhestand.

die Rote Kreuz-Medaille II. Klasse dem
Konfistorialrat Mikschroberpfarrer des IV. Armeekorps
Erich Schlegel in Magdeburg;

der Frau verw. Generalarzt Dr. Sommer geb.
von Bülow in Magdeburg, Frau Amtsrat Schaeper
in Wolmirstleben und Frau Rittergutsbesitzer Olga
Wrede aeb. de Bof in Hornhausen;

die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse dem
Pastor Oskar Hehe in Genthin, dem Ritterguts-
besitzer Otto Wrede in Hornhausen, dem Maschinen-
meister Hermann Onthd, Tischler Friedrich Bra-
meyer, Kaufmann Fritz Bösch, Eisenbahnschlosser

Wilhelm Schulze, Klempner Wilhelm Fischer,
Waler Karl Rogge, Schneider Hermann Rippen-
hausen, Friseur Hermann Appenrodt, Eisenbahn-
Schlosser Albert Grosed, Kaufmann Bernhardt
Meyer, Eisenbahn-Arbeiter Otto Rose, Tischler-
meister Hermann Viertimpel, Philologe Arthur
Rueller, Köpfer Friedrich Bodenkein, Sattler
Willy Strube, Friseur Albert Rausch, Maschinen-
meister Johann Volkert, Eisenbahn-Arbeiter Rudolf
Franke, Kohlenhändler Karl Dorendorf, Hobler
August Schüke, Maurer Hermann Erms, Tischler
Robert Glob, Eisenbahn-Schlosser Paul Gütke,
Arbeiter Gustav Steding, Laboratoriums-Gehülfe
Otto Köhl, Lagerverwalter Karl Böhm, Kranken-
pfleger Fritz Meyer, Krankenpfleger Wilhelm Hoppe,
Krankenpfleger Hermann Rünne, sämtlich in Halber-
stadt, dem Eisenbahn-Schlosser Wilhelm Bethmann,
Eisenbahn-Schlosser Edmund Schwanengel, Sattler
Otto Fiedler, Eisenbahn-Arbeiter Wilhelm Schatten-
berg, Eisenbahn-Resselschmied Friedrich Lindig,
Eisenbahn-Arbeiter Franz Koll, Eisenbahn-Schmied
Otto Rosenberg, Eisenbahn-Arbeiter Heinrich Wehr-
stedt, Eisenbahnarbeiter Wilhelm Pfeiffer, Eisen-
bahn-Schlosser Julius Winneke, sämtlich in Wehr-
stedt bei Halberstadt, dem Krankenwärter Karl Peine,
Kohlenhändler Hermann Schmidt, Werkstattschreiber
Karl Böcke, Hüttenarbeiter Theodor Liesegang,
sämtlich in Thale, dem Wegemeister (Feldwebel a. D.)
Hermann Kammlade in Schönebeck a. E.,
ziehungsbeamten Karl Scheibe in Schönebeck a. E.,
dem Buchbindermeister Hermann Dähne in Groß-
Salze;

der Frau Dr. Frida Boigt, Frau Professor Irma
Schäffer, Frau Apotheker Ribbentrop, Elisabeth
geb. Böttcher, Frau verw. Kommerzienrat Bogler,
dem Fräulein Anna Köcher, Fräulein Elise Behm-
stedt, Fräulein Anna Boisky, Fräulein Elisabeth
Weber, sämtlich in Halberstadt, der Frau Magistra-
sekretär Krummhaar, den Schwestern Margarete
Siewert und Ida Rünneke, sämtlich in Quedlin-
burg, dem Fräulein Anna Weber in Schönebeck a. E.,
der Frau Bürgermeister Ebeling, Frau Kreisarzt
Dr. Gundlach, Margarete geb. Grosse, dem
Fräulein Elisabeth Jesekiel, Fräulein Helene
Reiche, sämtlich in Bernigerode, Fräulein Elisabeth
Albrecht in Stendal, der Frau Forstmeister Breh
in Dingelstädt a. S., Frau verw. Bäckermeister
Brüggemann in Hornhausen, Frau Architekt
Casper in Staßfurt, Frau Bürovorsteher Decker
in Calbe a. S., Frau Gymnasialdirektor Professor
Dr. von Hagen in Neuhaldensleben, Frau Amts-
gerichtsrat Harte in Burg, Frau Getreidehändler
Hoest in Goldbeck, Frau Landrat a. D. und Ritter-
gutsbesitzer von Jagow auf Gehrhof, Frau Guts-
besitzer Rahmann in Babsdorf, Frau Ritterguts-
besitzer Köhne in Böhse, Frau Krumbhaar
und Frau Emma Müller in Salzwedel, Frau
Dr. med. Lange in Magdeburg-Tracau, dem Fräulein

Hildegard Müller in Magdeburg, der Frau Fabrikbesitzer Emmy Bömpke in Domersleben, Frau Rittergutsbesitzer von Lucke auf Böttnerhof, Frau Oberbürgermeister Michaelis in Aschersleben, dem Fräulein Anna Wischel in Gardelegen, Fräulein Witt Mittelstraß in Sandau, der Frau Maurermeister Peters in Debitzfelde, Frau Dr. med. Lydia Rembe und Diakonisse Lina Simmen in Wolmirstedt, Frau Gutsbesitzer Schaeper in Peseledorf, Frau Gutsbesitzer Bachau in Barleben.

die Wahl des Kaufmanns Ernst Albrecht in Arendsee i. A. zum unbesoldeten Ratmann für den Rest der bis zum 12. Januar 1917 laufenden Amtsdauer sowie für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

1816. Befähigt: die Wiederwahl des Geh. Baurats Claussen hier zum Deichinspektor des Schleideichverbandes auf die Dauer von weiteren 6 Jahren vom 1. Januar 1917 ab;

die Wahl des Rgl. Oberamtmanns Reitel in Werben a. E. zum Stellvertretenden Deichhauptmann der Oberschau des Wischedeichverbandes.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

1817. Verleiht: Der Titel „Hegemeister“ den Förstern Lehner in Hütten, Oberförsterei Blanken, Jacob in Colbitz, Oberförsterei Colbitz, Müller in Hüfzig, Oberförsterei Bischofswald, Fiedler in Borgsdorf, Fegle in Wendlobbese, Oberförsterei Schweinitz, Fensch in Holzhausen, Oberförsterei Cobitz, Fensch in Dreßen, Oberförsterei Magdeburgerforst, Schwarzlose in Schönoggersburg, Oberförsterei Jävenitz, Müller in Altbransleben, Oberförsterei Dingelstedt, Kadersch in Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale.

1818. Es sind ernannt worden: zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks a. Altenplathow, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher Raed in Altenplathow, b. Bedringen, Kreis Neuhaldensleben, der Landwirt Wilhelm Schröder in Bahldorf.

II. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks: a. Eickendorf, Kreis Calbe a. S., der Gutsbesitzer und Schulze Max Riemann in Lens, b. Altenplathow, Kreis Jerichow II, der Steuererheber Wahrenburg in Altenplathow, c. Bedringen, Kreis Neuhaldensleben, der Landwirt Otto Berg in Bahldorf, d. Meßdorf, Kreis Osterburg, der Gemeindevorsteher Müller in Ratterheide; e. Wasserleben, Kreis Bernigerode, der Fabrikdirektor Ernst Blöke in Wasserleben.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1819. Wir haben den Pfarrer Königer in Falkenberg zum Pfarrer in Crottorf, Diözese Gröningen, berufen und befähigt.

Zur Beachtung!

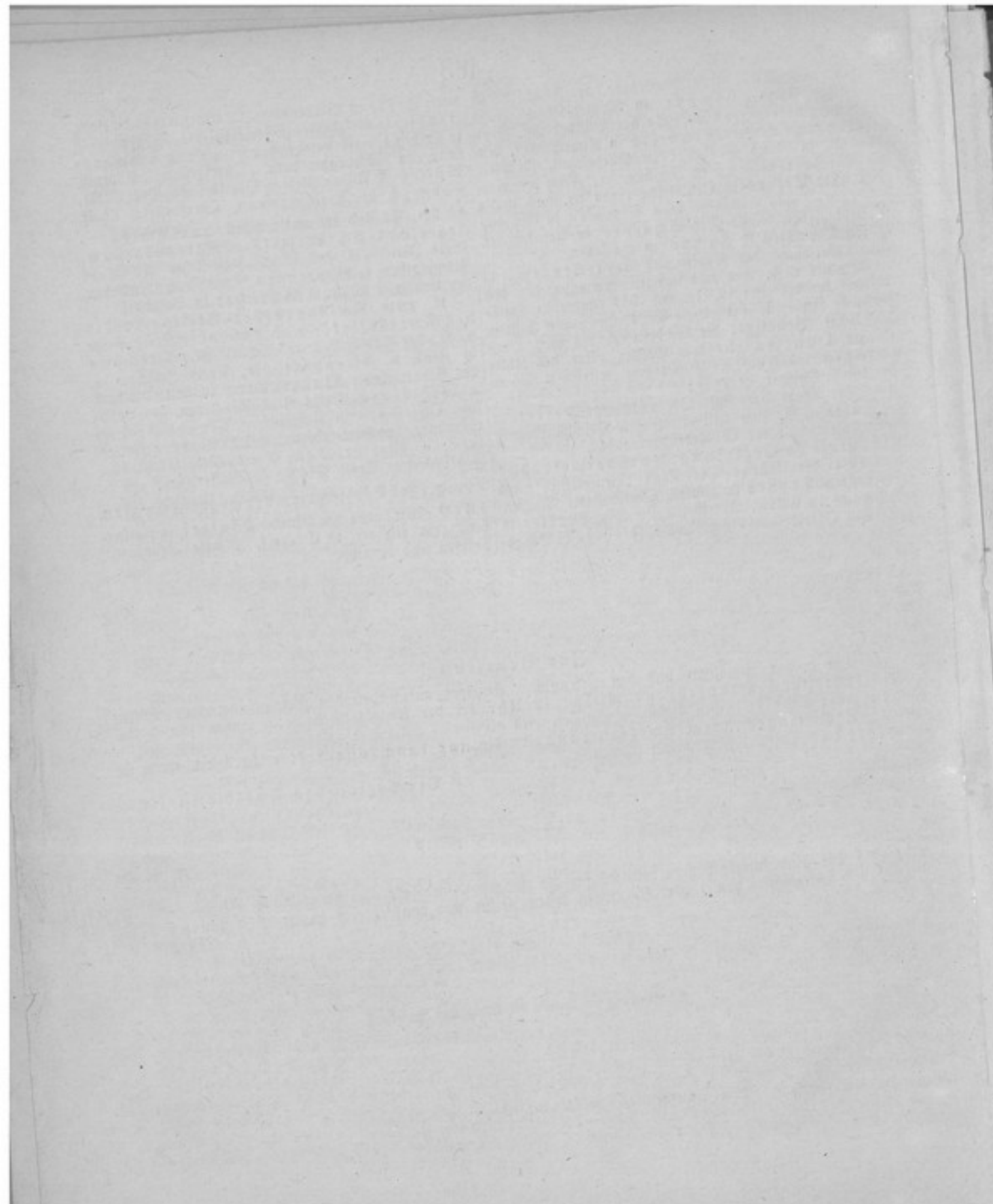
Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 52.

Ausgegeben den 23. Dezember

1916

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 465. — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung vom 2. 12. 1916 über Rohwaid und Buchröhren im Betriebsjahr 1917/18 S. 466. — Anordnung über Einfuhr von Käse aus den Niederlanden S. 466. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 15. 11. 1916 über den Handel mit Edamerien S. 466. — Ausschreibung der katholischen Pfarrstelle an der Katharinenkirche in Halberstadt S. 469. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 469. — Viehsuchenpolizeiliche Anordnung S. 470. — Errichtung einer Schneiderzwangsanstalt S. 470. — Ausführung von Vorarbeiten für einen Entwurf zur Unterhaltung der Sülze S. 452. — Ankauf von Vieh S. 470. — Handel mit Herden S. 470. — Gerichtstage 1917 in Schölkene S. 471. — Besteuerung der Pacht- und Mietverträge u. S. 471. — Schließung der Posthalter S. 471. — Personalnachrichten S. 471.
 Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

- 1320. Stück 279.** Nr. 5599. Bekanntmachung über Bezugsscheine. Vom 8. Dezember 1916.
 Nr. 5600. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 13 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 9. Dezember 1916
- 1321. Stück 280.** Nr. 5601. Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137). Vom 8. Dezember 1916.
 Nr. 5602. Verordnung über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916.
- 1322. Stück 281.** Nr. 5603. Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916.
- 1323. Stück 282.** Nr. 5604. Bekanntmachung über Pferdefleisch. Vom 13. Dezember 1916.
- 1324. Stück 283.** Nr. 5605. Bekanntmachung, betreffend gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 14. Dezember 1916.
 Nr. 5606. Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 14. Dezember 1916.
 Nr. 5607. Bekanntmachung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienst. Vom 14. Dezember 1916.
 Nr. 5608. Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916.
 Nr. 5609. Bekanntmachung betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766). Vom 14. Dezember 1916.
- 1325. Stück 284.** Nr. 5610. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland. Vom 14. Dezember 1916.
 Nr. 5611. Bekanntmachung, betreffend Zoll-erleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 14. Dezember 1916.
 Nr. 5612. Bekanntmachung über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe. Vom 14. Dezember 1916.
 Nr. 5613. Bekanntmachung über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere. Vom 14. Dezember 1916.
 Nr. 5614. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 15. Dezember 1916.
- 1326. Stück 285.** Nr. 5615. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 16. Dezember 1916.
 Nr. 5616. Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art. Vom 16. Dezember 1916.
 Nr. 5617. Bekanntmachung über den Verkehr mit Händwaren. Vom 16. Dezember 1916.
 Nr. 5618. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Händwaren. Vom 16. Dezember 1916.
 Nr. 5619. Bekanntmachung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. Vom 16. Dezember 1916.
 Nr. 5620. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916. Vom 17. Dezember 1916.
 Nr. 5621. Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5622. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 16. Dezember 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:**

1827. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerrübenfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

1828. Auf Grund des § 8a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1) Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Brenner, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2) Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

1829. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916. (Reichs-Gesetzblatt S. 1277).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Alee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen, sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen

bei dem Oberamtmann, besondere Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zwei Mitglieder sollen Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handels sein.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Dertlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt, für die die Erlaubnis nachgesucht wird.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Stelle, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, so ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig.

3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Sämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob und seit wann er im Besitz der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) ist, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung von 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) bestraft ist, und ob ein Verfahren zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung

der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Sämereien erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrage ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 6) beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der § 3 Abs 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 läßt der Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Versagung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Unterfügung eines Handels der im § 1 Abs 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Versagung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Versagung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebes auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Sämereien aufgenommen haben.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der Handelstreibende die angeführten von der ständigen Preiskommission festgesetzten Richtlinien und Preise vom 19. September 1916, oder andere von derselben Kommission in Zukunft festzusetzenden Richtlinien und Preise nicht überschreitet. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für

die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Ueberwachung des zu gestattenden Handelsbetriebes erwünscht ist, etwa um einer ungelunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegen zu wirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein: die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantastefirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebes im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung vom 24. Juni 1916 zu entziehen.

5. Dem Handelstreibenden ist eine Erlaubnisakte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handelstreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlaßt sind, 50 M., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 M., der Gewerbesteuerklasse III 10 M. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

7. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Sämereien befinden.

9. Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Stelle im Sinne der Verordnung vom 15. November 1916 errichtet ist, diese zuständig. Berlin den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der

Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatuchtanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6% Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Plantogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abge-

schlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Ueberwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Uebertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Uebertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontrollstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidfrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vielfährigen Durchschnittsergebnisse der Samen-Kontrollstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Ueberschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

	H ö c h s t p r e i s e .			
	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
	Höchst- verkaufspreis an Verbraucher	Höchst- verkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchst-einkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchst- einkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidfrei, mitteleuropäisch	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidfrei	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seidfrei	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthülst, seidfrei	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Inlarnatklee, seidfrei	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidfrei, überjährig		112,—	105,—	97,—
asiatische	120,—	147,—	140,—	132,—
europäische	155,—			
8. Englisches und italienisches Rahgras	110,—	100,—	92,—	86,—
9. Westerwoldisches Rahgras	88,—	80,—	74,—	70,—
10. Wiesenschwingel	115,—	105,—	97,—	91,—
11. Timothe, seidfrei	82,—	75,—	70,—	65,—
12. Ananigras	80,—	72,—	65,—	60,—
13. Schaffschwingel	37,—	32,—	28,—	25,—
14. Spharsette	58,—	52,—	47,—	43,—
15. Bunkklee	150,—	140,—	132,—	128,—

Berlin, den 19. September 1916.

Erlaubnischein für den Handel mit Sämereien.

Dem (Der) (Name oder Firma)
 ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl.
 S. 1277) die Erlaubnis erteilt worden (Zeitangabe:
 bis auf weiteres; bis zum)
 in (in) (Gebietsbezeichnung)
 den Handel mit folgenden Sämereien

zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

Der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis errichteten Stelle. 191

b. der Provinzialbehörden:

1380. Die katholische Pfarrstelle an der Katharinen-
 Kirche in Halberstadt ist erledigt. Bewerber wollen
 ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und
 der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 2 Wochen bei
 mir einreichen.

Magdeburg, den 19. Dezember 1916,
 Nr. 8054 O. P. II. Der Ober-Präsident.

1381. Bei der heutigen Auslosung von Renten-
 briefen der Provinz Sachsen zum 1. April
 1917 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4proz. Rentenbriefen Litt. A—D.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 95 Stüd.
 Nr. 244 492 935 954 1101 1644 1731 1759
 1791 2413 2543 2805 2981 3025 3154 3500 3763
 4370 4824 4865 4924 5028 5071 5373 5562 5706
 6525 6740 6982 7409 7577 7670 7716 7995 8004
 8206 8517 8724 8775 8917 8984 9580 9678 9968
 9996 10041 10099 10597 10738 10755 10804
 10924 11524 11650 11695 11701 12018 12023
 12085 12151 12181 12329 13032 13124 13271
 13419 13625 13668 13687 13794 14210 14382
 14550 14704 14740 14788 14873 14891 15237
 15288 15304 15339 15452 15588 15672 15686
 15815 16052 16130 16181 16217 16314 16338
 16348 16375.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 27 Stüd.

Nr. 241 474 633 764 1228 1259 1756 2128
 2333 2540 2544 2565 2636 2898 3000 3198 3697
 3783 3842 4416 4557 4662 4693 4849 4863 4902
 4980.

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 149 Stüd.

Nr. 15 392 567 644 833 1257 1285 1328
 1479 1853 2442 2724 2788 2864 3044 3066 3226
 3244 3391 3437 3647 3861 4036 4136 4827 4924
 5273 5339 5604 5808 5861 5876 6003 6650 6843
 6874 7164 7502 7663 7965 8422 8573 8602 8802
 9049 9380 9415 9673 9699 9708 9710 9727 9871
 10490 10754 10762 10925 11212 11273 11678
 12032 12066 12069 12214 12705 12929 13196

13710 14281 14560 14730 14857 15037 15145
 15280 15308 15703 15797 16172 16241 16635
 16792 16816 16952 16961 17327 17539 17566
 17618 17635 17857 17973 18000 18186 18290
 18417 18419 18688 18851 19263 19417 19437
 19447 19458 19744 19852 19954 20467 20505
 20771 20871 21320 21437 21454 21470 21565
 21728 21751 21937 22214 22381 23047 23154
 23232 23250 23539 23560 23588 23686 23764
 23874 23920 24011 24068 24102 24218 24359
 24650 24671 24745 24765 24782 25132 25137
 25167 25316 25369 25372 25384.

Litt. D. zu 75 M. (25 Tlr.) 136 Stüd.

Nr. 116 324 687 1389 1623 2142 2654 2872
 3584 3948 5024 5378 5649 5882 5978 5980 6732
 6982 7574 7709 7754 8048 8190 8232 8583 8973
 8998 9004 9038 9074 9178 9229 9382 9422 9449
 9479 10279 10363 10488 10526 10755 10912
 11152 11165 11211 11221 11364 11414 11747
 11868 11937 12107 12262 12309 12490 12880
 12940 13372 13741 13774 14346 14448 14484
 14693 14709 14773 15209 15362 15428 15478
 15751 15768 16197 16272 16392 16432 16490
 16639 16710 16737 16741 16798 17026 17161
 17176 17413 17462 17463 17807 18248 18250
 18262 18283 18307 18409 18696 18754 18810
 18838 18902 19036 19157 19162 19165 19401
 19502 19675 19913 20030 20041 20121 20444
 20462 20562 20620 20946 21084 21125 21549
 21629 21711 21732 22347 22602 22667 22710
 22914 23024 23167 23170 23355 23373 23453
 23464 23494 23594.

II. von 4% Rentenbriefen Litt. AA—EE.

Litt. AA zu 3000 M. 2 Stüd Nr. 192, 498.
 " CC " 300 " 3 " " 226, 321, 382.
 " DD " 75 " 1 " " 109.
 " EE " 30 " 1 " " 58.

III. von 3 1/2% Rentenbriefen Litt. L—O.

Litt. L zu 3000 M. 2 Stüd Nr. 80, 370.
 " N " 300 " 3 " " 134, 283, 368.
 " O " 75 " 1 " " 35.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königl. Rentenbank-Kasse zu Berlin C 2, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April 1917 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den vorausgeführten Rentenbriefen zu I u III müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinscheine und zwar:

zu I Lit. A—D Reihe IX Nr. 6—16,

„ III „ L—O „ IV „ 4—16,

den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. AA—EE nur der Erneuerungsschein beigelegt sein.

Vom 1. April 1917 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgeloster Stücke kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 13. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank

für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Rezierungspräsidenten und der Regierung:
1882. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Yungenfauche in Schnarsleben im Kreise Wolmirstedt und Zerfel im Kreise Jerichow II erloschen ist, hebe ich meine viehschuppenpolizeilichen Anordnungen vom 27. Oktober und 16. Juni d. J., Amtsblatt SS. 399 und 234 wieder auf.

Magdeburg, den 19. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

1888. Nachdem bei der gemäß § 100 a der Gewerbeordnung veranlaßten Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden sich für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1917 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirke der Gemeinden Schönebeck, Or. Salze und Frohse mit dem Sitze in Schönebeck a. E. und dem Namen Zwangsinnung des Schneider-Handwerks für die Gemeinden Schönebeck, Or. Salze und Frohse in Schönebeck a. E. errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneidergewerbe in diesen Orten betreiben, dieser Innung an.

Magdeburg, den 13. Dezember 1916.

I. 2. Nr. 3608. v. P. Der Rezierungs-Präsident.

d. des Bezirksausschusses:

1884. Ausführung von Vorarbeiten.

Es wird beabsichtigt, die örtlichen Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfs zur Unterhaltung der Sülze auszuführen.

Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird deshalb hiermit angeordnet, daß die Besitzer der

in Frage kommenden Grundstücke in den Gemarkungen Sülldorf, Osterweddingen, Döbendorf, Söfken und Beyendorf des Kreises Wanzleben sowie in der Gemarkung Salbte des Stadtkreises Magdeburg solche Vorarbeiten auf ihren Grund und Boden geschehen zu lassen haben.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedeten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Befreiung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksausschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Magdeburg, den 15. Dezember 1916.

B. A. Nr. 3467. Der Bezirksausschuß.

e. verschiedener Behörden:

1885. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen wird hiermit im Anschluß an die Bekanntmachung der neuen Satzung für den Viehhandelsverband Provinz Sachsen folgendes angeordnet:

Bezüglich Ankaufsmeldung und Buchführung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft d. h.

I. Ueber jeden von einem Verbandsmitgliede getätigten Ankauf von Vieh ist vom Ankäufer eine von diesem und dem Verkäufer unterschriebene Anzeige nach dem bisherigen Muster dem Viehhandelsverbande einzureichen und zwar spätestens bei der Abnahme des Viehs.

Von dieser Kaufanzeige sind zwei Durchschläge zu fertigen. Einen erhält der Verkäufer bei der Abnahme, den anderen muß der Ankäufer behalten und wenigstens ein Jahr lang vom Tage der Abnahme an gerechnet, aufbewahren.

II. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle von ihnen im Verbandsbezirk getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind sämtliche Angaben aus der Kaufanzeige gemäß I einzutragen, ferner die Angabe, an wen die Tiere weiter gegeben sind. Die Anlage des Buches erfolgt nach dem früher bekanntgegebenen Muster. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Verbands selbst oder dem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 1500.— bestraft. (R. G. Bl. 1915 S. 607/728.)

Magdeburg, den 16. Dezember 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

1886. Nach der neuen Satzung für den Viehhandelsverband Provinz Sachsen unterliegt auch der Handel mit Ferkeln den Bestimmungen des Viehhandelsverbandes.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird hiermit angeordnet:

Ab 1. Januar 1917

dürfen Ferkel bis 30 kg nur von solchen Personen gehandelt werden, die

- a) eine allgemeine Ausweiskarte, die zum Handel mit allen Arten Vieh berechtigt,
 b) oder eine besondere Ausweiskarte, die lediglich zum Handel mit Ferkeln berechtigt,
 besigen.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden auf Antrag Ausweiskarten, die lediglich zum Handel mit Ferkeln bis 30 kg berechtigten, vom Viehhandelsverband Provinz Sachsen ausgestellt.

Im allgemeinen werden nur solche Personen zum Handel mit Ferkeln zugelassen, die nachweislich diesen Handel bereits vor dem 1. Juli 1914 betrieben haben; die Gebühr für die Ausweiskarte ist auf M. 5.— festgesetzt und wird durch Nachnahme erhoben. Antragsformulare sind vom Viehhandelsverband anzufordern.

In Ausnahmefällen, wenn infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen es für dringend nötig erachtet wird, und auf Verantwortung der zuständigen Behörde können auch Personen, die erst nach dem 14. Juli 1914 mit Ferkeln und Läufer-schweinen handeln, die besondere Ausweiskarte erhalten.

Jeder Anlauf ist dem Verband unter Benutzung der vorgedruckten Formulare (Kauf-Schlusscheine), welche von der Firma Otto Teichgräber, Berlin SW. 68, Kochstr. 5, zu beziehen sind, anzumelden.

Magdeburg, den 16. Dezember 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

1887. Die Gerichtstage für die Ortschaften des Amtsbezirks Schollene und die Ortschaft Wählitz werden im Jahre 1917 zu Schollene am 16. Januar, 17. April, 10. Juli, 16. Oktober, abgehalten.

Sandau, den 14. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

1888. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die während des Kalenderjahres 1916 in Geltung gewesenem Stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträge (einschließlich der Jagdpachtverträge) bis zum Ablauf des Monats Januar 1917 versteuert werden müssen.

Die Besteuerung geschieht mittels Pacht- und Mietverzeichnisses. Vordrucke zu den Verzeichnissen und zwar zu solchen für Grundpacht- und Mietverträgen und zu solchen für Jagdpachtverträge, werden

bei den Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß auch mündliche Pacht- und Mietverträge stempelpflichtig sind. Das Nähere ergeben die Bemerkungen auf den Vordrucken.

Gleichzeitig wird auf die Verpflichtung zur Besteuerung der Automaten und Musikwerke bezw. der Erneuerung der für dieselben abgelaufenen Jahresskatten hingewiesen.

Magdeburg, den 16. Dezember 1916.

Königliches Hauptzollamt Magdeburg Holzhof.

Vermischte Nachrichten:

1889. Vom 1. Januar 1917 ab werden die Postschalter an Werktagen für den allgemeinen Verkehr in der Regel um 7 Uhr abends geschlossen werden, soweit sie jetzt über diesen Zeitpunkt hinaus geöffnet sind.
 Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1840. Verleihen: der Charakter als Veterinärarzt dem Kreisarzt Simmermacher in Genthin;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem herrschaftlichen Diener Andreas Otto in Bärhen-Tangerhütte;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Gartenarbeiter Eöter in Berzdorf II.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1841. Ernannt: der Kreis Schulinspektor Fergsen in Schönebeck zum stellvertretenden Kreis Schulinspektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Cracau vom 1. Januar 1917 ab.

1842. Durch das Ableben ihres Inhabers ist die unter dem Patronate der Universität Breslau stehende Pfarrstelle zu Reudenorf a. Sp., Diözese Stendal, frei geworden. Da die Ausübung des Befehungsrechts der Universität Breslau auf das Königliche Konsistorium übertragen worden ist, unterfällt sie der freien kirchenregimentlichen Befehung. Sie gewährt neben freier Wohnung und einer Fuhrkostenentschädigung von 356 M. das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Zur Stelle gehören 3 Kirchen. Die Berufung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 15. Januar 1917 bei uns einzureichen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf.
 Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 473. — Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark S. 473. — Bestimmung des Provinzialrats zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen S. 474. — Polizeiverordnung betr. Kaninchenfang S. 474. — Lotterie S. 474. — Schloßensperre S. 475. — Gerichtstage in Großmüde, bezgl. in Dörze S. 475. — Einziehung eines Weges S. 475. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Kreise Salze und Jerchow II sowie der Städte Schönsted und Tangermünde S. 475/476. — Personalnachrichten S. 476. — Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1848. Stück 286. Nr. 5623. Verordnung über die Einschränkung der Raserverwendung in den Bierbrauereien. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5624. Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 18. Dezember 1916.

1844. Stück 287. Nr. 5625. Gesetz zur Ergänzung des Kriegskriegesgesetzes. Vom 17. Dezember 1916.

Nr. 5626. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. Dezember 1916.

1845. Stück 288. Nr. 5627. Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 20. Dezember 1916.

Nr. 5628. Bekanntmachung, betreffend die Zuckerverwertung von Wein. Vom 21. Dezember 1916.

Nr. 5629. Bekanntmachung, betreffend Zollleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fetter Ose bestimmt sind. Vom 21. Dezember 1916.

Nr. 5630. Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

Nr. 5631. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

Nr. 5632. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 21. Dezember 1916.

1846. Stück 289. Nr. 5633. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). Vom 23. Dezember 1916.

Nr. 5634. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom ^{10. Juni} 23. Dezember 1916. Vom 23. Dezember 1916.

Nr. 5635. Bekanntmachung über Schuhwaren Vom 23. Dezember 1916.

Nr. 5636. Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheartikeln und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

1847. Stück 290. Nr. 5637. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 23. Dezember 1916.

Nr. 5638. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 22. Dezember 1916.

1848. Stück 291. Nr. 5639. Bekanntmachung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel. Vom 24. Dezember 1916.

Nr. 5640. Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Einhäfer und Buchsullen. Vom 23. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1849. Ausgabe
einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine neue Art Reichsbanknoten zu 20 M. ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Beschreibung

der neuen Reichsbanknoten zu 20 Mark.

Die neuen Reichsbanknoten zu 20 M. sind mit dem Papierrande 9 cm hoch und 14 cm breit. Das Papier ist auf dem linken Rande der Vorderseite mit einem braunen Faserstreifen versehen und enthält auf der ganzen Fläche ein natürliches Wasserzeichen, in welchem die Zahl 20 und das senkrecht stehende Wort MARK, je für sich in senkrechten Streifen abwechselnd, sich wiederholen.

Das eigentliche Druckbild ist sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite der Note 8 cm

hoch und 13 cm breit und allseitig von einem $\frac{1}{8}$ cm breiten Papierrande umgeben. Beide Seiten der Note sind in Kupferdruck von tiefblauer Farbe als Hauptdruck derart ausgeführt, daß auf jeder Seite für sich durch einen verschiedenfarbigen Unterdruck eine besondere Tönung hervorgerufen ist.

Die Vorderseite wird von vier Rechtecken gebildet, die von einer dunklen Umrandung eingefasst sind. Die beiden hochstehenden und 2 cm breiten Seitensfelder begrenzen rechts und links zwei waagrechte, den mittleren Hauptteil der Note ausfüllende Felder, von denen das obere etwa 4, das untere etwa 3 cm hoch ist. Das obere Mittelfeld zeigt zu beiden Seiten eines kreisrunden Mittelstücks, in ebenmäßiger Anordnung, je eine kniende Männergestalt, die aus einem Füllhorn Münzen schüttet. Das runde Mittelstück wird von einem in zarten Farbtönen gehaltenen Reichsadler ausgefüllt, von dem sich die Zahl 20 in großen Ziffern kräftig abhebt. Unterhalb der Zahl und zum Teil überdeckt ist der Kennbuchstabe in Hellgrau angebracht.

Das untere Mittelfeld enthält in kräftiger Schrift den Text, welcher in der ersten Ausfertigung folgenden Wortlaut hat:

Reichsbanknote

Zwanzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkassa in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer.
Berlin, den 4. November 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn Maron v. Lamm v. Grimm Kauffmann Schneider Budzies.

Im unteren Teile dieses Feldes sind ferner die Buchstaben *RBD* in Hellgrau eingedruckt.

Die beiden Seitensfelder enthalten auf hellem Untergrunde je zwei dunkel getönte Blattverzierungen. Zwischen diesen, in der Mitte der Felder, befindet sich je ein Stempel, der in rotbrauner Farbe den von einem kreisförmigen Bande umschlossenen Reichsadler zeigt. In dem Bande steht in weißen Buchstaben die Inschrift *REICHSBANKDIREKTORIUM*. Am Fuße des Adlers trägt das Band einen weißen Schild mit der rotbraunen Zahl 20. Nach außen ist das Band von feinem Linienwerk umgeben.

Die Nummer ist in dem unteren Teile der Note zu beiden Seiten der Unterschriften in rotbrauner Farbe zweifach angebracht. Die mit Eckstücken versehene und lorbeerverzierte Umrandung enthält in der Mitte der oberen Längsseite und jeder Querseite in dunklem Druck auf weißen runden Schildern die Zahl 20, während der untere Rand die Strafandrohung in weißen Buchstaben auf dunklem Grunde trägt.

Die Rückseite zeigt in zwei hochstehenden achteckigen Feldern figürliche Darstellungen: Links das Brustbild eines kräftigen Mannes als Sinnbild der Arbeit und des tätigen Tages, rechts das Brustbild einer weiblichen Gestalt als Sinnbild der Ruhe und

der Nacht. Die Felder sind von hellen mit grünlichem Linienwerk gefüllten Leisten eingefasst. Ebenfalls Leisten zerlegen mehrfach auch die übrige Fläche des Druckbildes und schließen zwischen sich dunklere Felder mit verschlungenem Linienwerk in bläulicher Färbung ein. Ein derartiges kreisrundes Feld in der Mittellinie oben enthält die Zahl 20, ein anderes an entsprechender Stelle unten den Buchstaben *M* in Dunkelblau. Die aus Blattverzierungen gebildete Umrandung der Rückseite trägt unten in der Mitte auf einem Schilde mit hellerem Grunde den Straffass in dunklen Buchstaben. Die Nummer der Note ist in rotbrauner Farbe rechts und links auf dem Rande angebracht.

Die Note ist mit einer aus senkrechten Linien bestehenden Riffelung versehen.

Der Entwurf der Banknote rührt von Professor Arthur Kampf her; der Kupferstich des figürlichen Teils ist von Professor Hans Meyer ausgeführt.

b. der Provinzialbehörden:

1350 Der Provinzialrat der Provinz Sachsen hat zu der von mir erlassenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen vom 30. September 1916 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Magdeburg für 1916, Seite 371/372, zu Merseburg, Seite 283 und zu Erfurt, vom 3. Oktober 1916 — Sonderausgabe —) am 16. Dezember 1916 die Zustimmung erteilt. Magdeburg, den 19. Dezember 1916.

Nr. 6136. O. P.

Der Oberpräsident.

1351.

Polizeiverordnung betreffend Kaninchenfang.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates was folgt:

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 12. April 1911 (R. A. Bl. S. 152), betreffend die Außerkraftsetzung der Polizeiverordnung, betreffend den Kaninchenfang, vom 17. Oktober 1892 und 29. April 1904 (R. A. Bl. 1892 S. 404 und 1904 S. 235) für die Städte Kreise Aschersleben und Halberstadt und die Landkreise Jerichow I und Quedlinburg wird aufgehoben.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 19. Dezember 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

a. des Regierungspräsidenten und der Regierung
1352. Die Fehlung der letzten der dem Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem 17. Februar 1915 bewilligten drei Geldlotterien nach Maßgabe des am 7. Mai 1915 genehmigten Vertrages und Spielplanes findet mit Einverständnis der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 26. Januar 1917 statt.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar begonnen werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Postvertrieb nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 20. Dezember 1916.

I. 5. 3977. Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

1853. Für Schifffahrt und Fischerei werden gesperrt:
vom 2. Januar bis 15. Februar 1917

die nördliche Kammer der Schleuse Blaue,

vom 2. Januar bis 28. Februar 1917

die Schleuse Hohenbruch,

vom 2. bis 16. Januar 1917

die Schleuse Woltersdorf.

Potsdam, den 11. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident,

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

1854. Die Gerichtstage für die Ortskosten des Amtsbezirks Großwubide werden im Jahre 1917 am
Freitag, den 26. Januar, 30. März, 25. Mai, 6. Juli,
28. September, 30. November im Schwarzlose'schen Gasthause in Großwubide abgehalten.

Jerichow, den 20. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

1855. Die Gerichtstage in Gdrzte sollen im Geschäftsjahr 1917 am 6. März, 3. Juli, 6. November, von vormittags 10 Uhr ab im Borg'schen Gasthause in Gdrzte abgehalten werden.

Biesar, den 19. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

1856. Der Weg b, u der Kartz, Kartensatt 4 Barzelle 869/285, von der Bahnhof- bis zur Nachhutstraße (zwischen den Grundstücken Bahnhofstraße 17 und 18) soll eingezogen werden.

Einwendungen hiergegen sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen.

Neuhaldensleben, den 28. Dezember 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Bermischte Nachrichten:

1857. Bei der diesjährigen Auslosung der Schulverschreibungen des Kreises Calbe sind folgende Nummern gezogen worden.

Von Litt. A über 2000 M. 10 Stüd.

Nr. 1, 33, 35, 39, 52, 111, 156, 171, 172, 186.

Von Litt. B über 1000 M. 30 Stüd.

Nr. 49, 75, 77, 131, 138, 157, 180, 198, 210, 216, 222, 227, 311, 327, 329, 339, 345, 367, 389, 396, 410, 413, 414, 448, 449, 471, 487, 531, 533, 576.

Von Litt. C über 500 M. 40 Stüd.

Nr. 26, 35, 38, 49, 50, 51, 53, 90, 110, 125, 139, 186, 191, 208, 210, 213, 215, 216, 228, 249, 251, 293, 300, 330, 357, 428, 441, 454, 457, 495, 514, 545, 565, 663, 686, 688, 706, 710, 751, 752.

Von Litt. D über 200 M. 25 Stüd.

Nr. 42, 44, 81, 109, 112, 114, 118, 121, 127, 153, 171, 206, 229, 235, 269, 272, 314, 324, 327, 344, 345, 375, 389, 414, 417.

Diese Schulverschreibungen werden den Besitzern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. April 1917 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst oder bei der Mitteldeutschen Privat-Bank gegen Rückgabe der Schulverschreibungen bar in Empfang zu nehmen sind.

Mit den Schulverschreibungen sind auch die dazugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzugeben; für fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital gefürzt werden.

Von den in den Jahren 1914 und 1915 ausgebenen, am 1. April 1915 bezw. 1916 fällig gewordenen Schulverschreibungen sind die Nummern Litt. B Nr. 106 und 242 über je 1000 M., Litt. C Nr. 82, 436 und 548 über je 500 M., Litt. D Nr. 82, 181, 275, 291, 412 und 494 über je 200 M. bis jetzt noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden.

Die Inhaber dieser Nummern werden zur Entgegennahme des ihnen zustehenden Kapitalbetrages mit dem Bemerken wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeitpunkt der Fälligkeit ab eine Verzinsung nicht weiter stattfindet.

Calbe a. S., den 19. September 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Calbe.

1858. Bei der am 1. September d. Jt. erfolgten Auslosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1880, 13. Juli 1881, 30. Januar 1884 und 14. November 1888 aufgefertigten Anleihscheine des Kreises Jerichow II sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Ausgabe

Buchst. A Nr. 16 über 1000 M.,
" B " 14, 28, 34, 86, 104, 154, 190, 204, 235, 275, 280 über je 500 M.,
" C " 22, 62, 66, 170, 171, 191, 242 über je 200 M.;

II. Ausgabe

Buchst. A Nr. 18, 59, 67, 103, 108, 124, 125 über je 1000 M.,
" B " 10, 27, 46, 57, 59, 61, 70, 106, 111, 115, 164, 165, 166, 168, 205, 222, 289, 300 über je 500 M.,
" C " 79, 82 über je 200 M.;

III. Ausgabe

Buchst. A Nr. 13, 35, 57, 63 über je 1000 M.,
" B " 6, 7, 35, 40, 172 über je 500 M.,
" C " 5, 32, 35 über je 200 M.;

IV. Ausgabe

Buchst. A Nr. 16, 120 über je 1000 M.,
" B " 17, 99, 128, 148, 192, 238 über je 500 M.,
" C " 10, 13, 43, 66 über je 200 M.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihscheine werden aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihscheine und der dazu gehörigen Zinscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihscheine bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse vom 1. April 1917 ab in Empfang

zu nehmen. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung der ausgelassen Anleihscheine auf.
Von den bisher ausgelassen Anleihscheinen sind noch rückständig:

- Verlosung zum 1. April 1916:
- I. Ausgabe Buchst. B Nr. 116 über 500 M.,
C Nr. 110 über 200 M.;
- II. Ausgabe Buchst. B Nr. 38 über 500 M.,
C Nr. 2, 17 über je 200 M.;
- III. Ausgabe Buchst. A Nr. 27, 52 über je 1000 M.,
B Nr. 158 über 500 M.

Genthin, den 7. September 1916.
Der Kreisaußschuß des Kreises Jerichow II.
1859. Am 9. d. Mts. hat die planmäßige Auslosung der von der Stadt Schönebeck ausgegebenen Schuldverschreibungen der durch Allerhöchsten Privilegium vom 25. Januar 1886 genehmigten II. Anleihe stattgefunden.

Es sind folgende Nummern gezogen worden:
Lit. A Nr. 55, 80, 94, 97, 133, 164, 174, 188
200 über je 1000 M.,
Lit. B Nr. 66, 79, 98, 106, 135 über je 500 M.,
C " 24, 38, 46, 137 über je 200 M.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, solche nebst den dazugehörigen, nach dem 1. April 1917 fälligen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen am 1. April l. J. an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Die Verzinsung der ausgelassenen Schuldverschreibungen hört mit dem 1. April 1917 auf, weshalb der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine von dem Kapitalbetrage gekürzt werden wird.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:
Anleihe von 1878 Lit. B Nr. 136, 287 über 500 M.,
C " 357 = 200 M.

Schönebeck a. E., den 24. Oktober 1916.
Der Magistrat. Dr. Greverus.

1860. Von den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. April 1885 und 11. Juli 1891 ausgefertigten und auf den Inhaber lautenden Stadtanleihscheinen der Stadt Tangermünde sind am 8. August 1916 folgende Stadtanleihscheine ausgelassen worden:

- a. aus der Anleihe von 1885:
Lit. A über 1000 Mark Nr. 19, 152, 154, 160, 170, 171, 175, 182, 185.
- Lit. B über 500 Mark Nr. 52, 54, 100, 115, 116, 150, 152, 153, 154, 157, 158, 174, 175, 187, 189, 190, 191, 229, 231, 245, 246, 247, 249, 250, 276.
- b. aus der Anleihe von 1891:
Lit. A über 1000 Mark Nr. 276, 277, 278, 296, 300.
- Lit. B über 500 Mark Nr. 282, 301.
- Lit. C über 200 Mark Nr. 312, 313, 314, 396, 397, 398, 421, 488, 489.

Die ausgelassenen Stadtanleihscheine sind mit den dazu gehörigen Zinsscheinen nebst Anweisungen am 1. April 1917 behufs Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die Kassenkasse derselbst zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelassenen Stadtanleihscheine hört mit dem 1. April 1917 auf.
Von den im Jahre 1915 ausgelassenen Stücken der Anleihe von 1891 ist der Stadtanleihschein Lit. A Nr. 293 noch rückständig. Die Einlösung dieses Stadtanleihscheines wird in Erinnerung gebracht.
Tangermünde, den 14. August 1916.
Der Magistrat.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.
1861. Verliehen: der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 dem Polizeisekretär Rechnungsrat Günther in Magdeburg;
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1862. Verliehen: der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer Otto Möllmer in Magdeburg.
Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.
1863. Wir haben den Oberpfarrer Stelle in Senzen, Provinz Brandenburg, heute zum Pfarrer in Dörbeeren berufen und bestätigt.

1864. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königl. Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Besördert oder versetzt wurden der Oberzolll Kontrolleur Dannemann von Gransee in gleicher Dienstverpflichtung nach Magdeburg und der Kollassistent Jödicke von Magdeburg als Kollassistent nach Halberstadt. Gefallen ist der Kollasseher Dieß aus Gröningen. Gestorben ist der Oberzolllassenrendant Rechnungsrat Schulz in Magdeburg.

1865. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat Dezember.

Verliehen ist der Charakter als Geheimer Postrat den Posträten Benner und Seyffert in Magdeburg, der Rang der Räte vierter Klasse den Postdirektoren Bed in Magdeburg und Reppin in Stafffurt, der Charakter als Rechnungsrat dem Ober-Postsekretär Bese und den Ober-Telegraphenassistenten Franke und Ohner in Magdeburg und der Titel Ober-Telegraphenassistent dem Telegraphenassistenten Siller in Magdeburg. Uebertragen ist eine Vizepostdirektorstelle dem Postinspektor Frieze in Salzwedel, eine Ober-Postkassen-Rassierstelle dem Ober-Postkassenbuchhalter Hollweg aus Magdeburg in Frankfurt (Ober) und eine Ober-Postkassenbuchhalterstelle in Magdeburg dem Postsekretär Buchwitz aus Berlin. Versetzt sind die Ober-Postassistenten Schöne in Stafffurt und Brett in Quedlinburg nach Magdeburg und Weber von Stendal nach Berlin, der Postassistent Böttcher von Berlin nach Stendal und die Postverwalter Troesch und Bentler in Sadmerleben Bf. und Froese (Anh.) als Ober-Postassistenten nach Gardelegen bzw. Debitfelde. Gestorben sind die Postsekretäre Fienberg und Einbeck in Gardelegen und Loburg sowie der Ober-Postassistent Wiegner in Magdeburg.

Zwei: Sächsische Postdirektion (S. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterhof 12. Schriftleitung im Bureau der Königl. Regierung.

